Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.



Neunundvierzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXXII.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.

(Malsch & Vogel.)

1851.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1851.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

V.

Seite

W.

Z.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1851.

N.

O.

P.

R.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 4. Januar 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderen Bundestruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind, betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderen Bundestruppen, welche im Jahre 1849 bei der Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum durch Verwundung in Gefechten verstümmelt oder ohne ein Glied zu verlieren, gänzlich erwerbsunfähig (ganz Invalide ersten Grades) geworden sind, erhalten lebenslänglich einen Unterstützungsbeitrag zu den von ihren Regierungen bewilligten Pensionen.

Art. 2.

Der Unterstützungsbeitrag wird für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ein Glied (einen Fuß oder einen Arm) verloren haben, auf jährliche einhundert Gulden, und für

diejenigen, welche, ohne ein Glied zu verlieren, durch Verwundung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt.

Art. 3.

Sämmtliche Unterstützungsbeiträge beginnen mit dem 1. Januar 1851, und werden auf den Grund der von den betreffenden Regierungen aufgestellten und bereits vorliegenden Listen ausbezahlt.

Art. 4.

Unser Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Dezember 1850.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Ferdinandsdorf, Amts Eberbach, ist aufgelöst.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. Oktober 1849 (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) und unter dem 16. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Hauptamtsverwalter Georg Cramer in Heidelberg zum Hauptsteueramt Lahr, und

den Hauptamtsverwalter Ernst Friedrich Kramer in Lahr zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen;

die katholische Pfarrei Niederwihl, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Martin Riehle zu Steinach zu übertragen;

unter dem 28. Dezember v. J.

die Pensionirung des erzbischöflichen Kanzleidirectors und Domcapitelsyndikus Heller in Freiburg allergnädigst zu genehmigen,

den geistlichen Verwalter Gaddum in Mosbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrer Eichhorn in Nußloch die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Eggenstein, Landdekanats Carlsruhe, dem Pfarrer Lammert in Kirchen,

die katholische Pfarrei St. Ulrich, Bezirksamts Staufen, dem Pfarrer Johann Evangelist Hiß zu Aichen, und

dem Militäroberarzte Nebenius die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badearztes zu Langenbrücken zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Schenkung des Spielpächters Benazet in Baden betreffend.

Spielpächter Benazet zu Baden hat der städtischen Krankenanstalt zu Baden 1,615 fl. 2 kr. geschenkt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verstorbenen Dekans und Stadtpfarrers Johann Michael Allgaier in Carlsruhe betreffend.

Der verstorbene Dekan und Stadtpfarrer Johann Michael Allgaier dahier hat 2,127 fl. 10 kr. zur Errichtung einer Kleinkinderschule zu Ilmspan gestiftet, wozu die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Es wird dies zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigung.

Die katholische Pfarrei Raithaslach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Güterkaufschillingsschuld von etwa 150 fl. in noch zu bestimmenden Jahresterminen abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt 1850, Nr. LIX. Seite 430 Zeile 13 von oben soll es heißen: die Bewerber um diese Pfründe (Pfarrei Kirchhofen) haben sich „bei dem katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate“ nach Vorschrift zu melden.

Nr. II. 5

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 11. Januar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Bürgermeister Schmitt in Niederbühl wegen seines unter besonders schwierigen Verhältnissen bethätigten Festhaltens an der gesetzlichen Ordnung die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Hofmarschall, Oberstlieutenant Freiherrn von Schilling, seiner Functionen als Hofmarschall und Mitglied des Oberhofverwaltungsraths zu entheben;

den Kammerherrn Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg in Dienst einzuberufen, und demselben die Leitung der Geschäfte des Oberhofmarschallamts mit Sitz und Stimme im Oberhofverwaltungsrathe provisorisch zu übertragen;

den Kämmerier Heuber zum Kanzlisten bei der Intendanz der Hofdomänen zu ernennen;

den Oberstallmeisteramtssekretär Lauer, mit dem Charakter als Revisor, zur Hofrechnungscontrollkammer zu versetzen;

den Sekretär Ruppert in seiner bisherigen Eigenschaft vom Oberhofmarschallamt zum Oberstallmeisteramt zu versetzen, und

den bisherigen Revisor bei der Hofrechnungscontrollkammer, Carl Hacker, mit dem Charakter als Sekretär, dem Oberhofmarschallamt beizugeben.

Allerhöchstdieselben haben ferner

unter dem 6. Januar d. J.

allergnädigst geruht:

die Stelle eines Vorstandes des in Haltingen zu errichtenden Post- und Eisenbahnamtes dem bisherigen Fahrpostkassier Ferdinand Morstadt in Heidelberg,

die Stelle eines Kassiers und Expeditors bei demselben Post- und Eisenbahnamte dem bisherigen Expeditor Carl Bretschger in Efringen zu übertragen;

den Offizialen Wilhelm Petitjean in Freiburg zu dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Johannes Hormuth in Leutershausen,

das evangelische Stadtvikariat Heidelberg dem Pfarrer Carl Friedrich Mühlhäusser in Wertheim,

die katholische Pfarrei Möggingen, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Joseph Wilhelm Ammann in Leibertingen,

die katholische Pfarrei Wagenstadt, Bezirksamts Kenzingen, dem Pfarrverweser Mathias Ernst in Mahlspüren, zu übertragen,

den Amtschirurgen Russer in Achern wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. v. M., Regierungsblatt Nr. LVI. gezogen worden sind.

von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

173	788	1554	2168	2493	2696	2797	3433	4109	4441
393	860	1718	2232	2499	2738	2996	3900	4112	4554
396	1107	2077	2389	2630	2790	3205	4014	4389	4762
614	1352	2152	2481	2647	2796	3332	4108		

von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

79	1141	2453	3997	5990	7795	8520	9624	10626	11185
133	1340	2692	4010	6058	8054	8638	9661	10686	11208
576	1702	2998	4610	6440	8070	8768	9723	10689	11213
648	1723	3159	4919	6487	8080	8801	9780	10729	11234
709	1952	3220	4932	6525	8332	8855	10047	10778	11241
716	1994	3500	5330	6571	8414	9005	10062	10872	11254
807	2347	3504	5687	6824	8430	9184	10107	11010	11369
932	2353	3806	5711	7355	8473	9222	10195	11118	11544
935	2359	3856	5941	7432	8498	9230			

von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

98	1790	3737	5857	7324	9376	11644	14177	15825	17469
180	1799	4178	5947	7392	9399	11751	14563	16020	17506
269	1899	4231	6007	7530	9573	11951	14823	16055	17551
549	2037	4332	6367	7643	9654	12237	14890	16149	17859
555	2060	4512	6441	7926	9859	12297	14981	16393	18178
688	2236	4521	6605	8023	9875	12428	15002	16399	18197
1023	2454	4759	6735	8075	10132	12431	15304	16405	18226
1125	2658	5324	6804	8357	10426	12860	15371	16414	18272
1278	2808	5403	6903	8595	10437	13460	15503	16553	18391
1344	2911	5421	6954	8642	10810	13930	15565	16695	18415
1384	3257	5502	6976	8813	10873	14042	15646	16757	18459
1481	3344	5653	6982	8946	11029	14149	15673	17151	18641
1650	3547	5656	7094	9167	11042	14152	15759	17197	18723
1716	3621	5775	7143	9309	11320	14154	15821	17425	18786
1776									

Vom 1. Juli 1851 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1851 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zwanzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1850 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1850 gezogenen 20 Serien.

209. 1351. 1638. 1657. 3126. 3215. 3573. 3766. 3948. 4366. 4549. 4905. 4989. 5657. 5780. 5954. 6227. 7342. 7451. 7578.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
10401	70	10417	42	10433	42	10449	70	67515	42	67531	70
10402	42	10418	42	10434	70	10450	42	67516	70	67532	42
10403	42	10419	70	10435	42	67501	42	67517	70	67533	70
10404	70	10420	42	10436	70	67502	70	67518	42	67534	42
10405	70	10421	70	10437	70	67503	70	67519	70	67535	70
10406	70	10422	42	10438	70	67504	42	67520	70	67536	42
10407	42	10423	42	10439	42	67505	42	67521	70	67537	70
10408	42	10424	70	10440	70	67506	42	67522	42	67538	42
10409	42	10425	70	10441	42	67507	70	67523	70	67539	42
10410	70	10426	70	10442	70	67508	42	67524	42	67540	70
10411	70	10427	42	10443	70	67509	42	67525	42	67541	70
10412	42	10428	42	10444	70	67510	42	67526	70	67542	70
10413	42	10429	42	10445	70	67511	42	67527	70	**67543**	**1000**
10414	70	10430	42	10446	42	67512	42	67528	42	67544	42
10415	42	10431	42	10447	42	67513	70	67529	42	67545	70
10416	42	10432	42	10448	42	67514	42	67530	70	67546	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
67547	70	82801	42	156255	42	160709	42	178613	42	188267	70
67548	42	82802	42	156256	70	160710	42	178614	42	188268	70
67549	42	82803	70	156257	70	160711	42	178615	70	188269	70
67550	70	82804	70	156258	42	160712	42	178616	42	188270	42
81851	70	82805	70	156259	42	160713	70	178617	70	188271	42
81852	42	82806	70	156260	70	**160714**	**1000**	178618	42	188272	42
81853	70	82807	42	156261	42	160715	42	178619	70	188273	42
81854	70	82808	42	156262	42	160716	42	178620	42	188274	70
81855	42	82809	70	156263	42	160717	70	178621	42	188275	42
81856	70	82810	70	156264	42	160718	42	178622	42	188276	42
81857	70	82811	70	156265	70	160719	42	178623	70	188277	42
81858	70	82812	70	**156266**	**1000**	160720	42	178624	70	188278	42
81859	42	82813	70	156267	70	160721	70	178625	42	188279	42
81860	42	82814	42	156268	42	160722	70	178626	70	188280	42
81861	70	82815	70	156269	70	160723	42	178627	70	188281	42
81862	70	82816	70	156270	70	160724	42	178628	70	188282	70
81863	42	82817	70	156271	70	160725	42	178629	42	188283	42
81864	42	82818	70	156272	42	160726	70	178630	42	188284	42
81865	42	82819	70	**156273**	**1000**	160727	70	178631	42	188285	42
81866	42	82820	42	156274	42	160728	70	178632	70	188286	70
81867	42	82821	70	156275	42	160729	42	178633	70	188287	70
81868	42	82822	42	156276	70	160730	42	178634	42	188288	70
81869	70	82823	42	156277	42	160731	70	178635	42	188289	70
81870	70	82824	42	156278	70	160732	70	178636	70	188290	70
81871	70	82825	42	156279	70	160733	70	178637	70	188291	70
81872	42	82826	42	156280	70	160734	42	178638	42	188292	70
81873	42	82827	70	156281	42	160735	70	178639	42	188293	70
81874	70	82828	70	156282	70	160736	42	178640	70	188294	70
81875	42	82829	70	156283	70	160737	70	178641	42	188295	42
81876	**1000**	82830	42	156284	42	160738	70	178642	70	188296	70
81877	**1000**	82831	42	156285	70	160739	70	178643	42	188297	70
81878	42	82832	70	156286	70	160740	70	178644	42	188298	42
81879	42	82833	70	156287	42	160741	42	178645	42	188299	70
81880	42	82834	70	156288	70	160742	70	178646	70	188300	70
81881	42	82835	70	156289	70	160743	42	178647	42	197351	70
81882	42	82836	42	156290	42	160744	70	178648	70	197352	70
81883	70	82837	42	156291	42	160745	70	178649	42	197353	70
81884	42	82838	42	156292	42	160746	70	178650	70	197354	42
81885	70	82839	42	156293	42	160747	70	188251	42	197355	70
81886	70	82840	42	156294	70	160748	70	**188252**	**1000**	197356	70
81887	42	82841	70	156295	70	160749	42	188253	42	197357	70
81888	42	82842	42	156296	42	160750	70	188254	70	197358	70
81889	70	82843	42	156297	70	178601	70	188255	42	197359	70
81890	70	82844	70	156298	42	178602	70	188256	42	197360	70
81891	70	82845	70	156299	42	178603	42	188257	70	197361	70
81892	42	82846	42	156300	42	178604	70	188258	42	197362	70
81893	42	82847	42	160701	70	178605	42	188259	70	197363	42
81894	70	82848	70	160702	42	178606	70	188260	70	197364	70
81895	70	82849	42	160703	70	178607	70	188261	42	197365	42
81896	70	82850	42	160704	42	178608	70	188262	42	197366	42
81897	70	156251	70	160705	42	178609	42	188263	42	197367	70
81898	70	156252	42	160706	42	178610	70	188264	42	197368	42
81899	42	156253	42	160707	70	178611	42	188265	42	197369	42
81900	70	156254	42	160708	70	178612	42	188266	70	197370	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
197371	42	218275	42	227429	70	245233	70	249437	70	282841	42
197372	70	218276	42	227430	42	245234	42	249438	70	282842	42
197373	42	218277	42	227431	70	245235	42	249439	42	282843	70
197374	42	218278	70	227432	42	245236	42	249440	42	282844	42
197375	42	218279	70	227433	70	245237	42	249441	70	282845	42
197376	42	218280	42	227434	42	245238	42	249442	70	282846	42
197377	42	218281	42	227435	70	245239	70	249443	42	282847	42
197378	70	**218282**	**1000**	227436	70	245240	70	249444	42	282848	70
197379	42	218283	42	227437	42	245241	70	249445	70	282849	42
197380	42	218284	70	227438	42	245242	70	249446	70	282850	42
197381	70	218285	70	227439	70	245243	70	249447	42	288951	70
197382	70	218286	70	227440	42	245244	42	249448	42	288952	42
197383	70	218287	42	227441	42	245245	42	249449	70	288953	70
197384	70	218288	70	227442	70	245246	70	249450	70	288954	70
197385	42	218289	42	227443	42	245247	70	282801	70	288955	42
197386	42	218290	42	227444	70	245248	42	282802	70	288956	42
197387	42	218291	42	227445	70	245249	42	282803	42	288957	42
197388	70	218292	70	227446	70	245250	70	282804	42	288958	70
197389	**1000**	218293	42	227447	70	249401	70	282805	70	288959	70
197390	70	218294	42	227448	42	249402	42	282806	42	288960	70
197391	70	218295	42	227449	42	249403	70	282807	70	288961	70
197392	**1000**	218296	70	227450	70	249404	42	282808	42	288962	70
197393	70	218297	42	245201	42	249405	42	282809	42	288963	70
197394	70	218298	42	245202	70	249406	70	282810	70	288964	70
197395	70	218299	42	245203	42	249407	42	282811	70	288965	42
197396	70	218300	70	245204	42	249408	70	282812	42	288966	42
197397	70	227401	42	245205	42	249409	42	282813	42	288967	42
197398	42	227402	42	245206	42	249410	70	282814	70	288968	70
197399	42	227403	70	245207	42	249411	70	282815	70	288969	42
197400	42	227404	70	245208	70	249412	70	282816	42	288970	70
218251	70	227405	42	245209	70	249413	42	282817	70	288971	70
218252	70	227406	42	245210	70	249414	42	282818	70	288972	42
218253	42	227407	42	245211	70	249415	42	282819	70	288973	42
218254	42	227408	70	245212	70	249416	42	282820	70	288974	42
218255	42	227409	42	245213	70	249417	70	282821	70	288975	70
218256	**1000**	227410	70	245214	70	249418	42	282822	42	288976	70
218257	42	227411	70	245215	70	249419	42	282823	42	288977	42
218258	42	227412	70	245216	70	249420	42	282824	70	288978	70
218259	42	227413	42	245217	70	249421	42	282825	42	288979	42
218260	70	227414	70	245218	70	249422	70	282826	70	288980	70
218261	70	227415	70	**245219**	**1000**	249423	70	282827	42	288981	70
218262	42	227416	70	245220	70	249424	70	**282828**	**1000**	288982	70
218263	70	227417	42	245221	70	249425	42	282829	70	288983	70
218264	42	227418	70	245222	42	249426	42	282830	70	288984	70
218265	42	227419	42	245223	42	249427	42	282831	70	288985	42
218266	70	227420	70	245224	42	249428	42	282832	42	288986	70
218267	70	227421	42	245225	42	249429	42	282833	42	**288987**	**1000**
218268	70	227422	42	245226	70	249430	70	282834	42	288988	42
218269	70	227423	70	245227	70	249431	70	282835	70	288989	42
218270	42	227424	42	245228	42	249432	42	282836	70	288990	70
218271	70	227425	42	245229	42	249433	70	282837	42	288991	42
218272	70	227426	42	245230	70	249434	70	282838	70	288992	70
218273	42	227427	70	245231	70	249435	70	282839	70	288993	70
218274	**1000**	227428	42	245232	42	249436	70	282840	70	288994	42

297682	42	311325	42	367068	70	372511	70	378854	42	378896	42
297683	70	311326	70	367069	42	372512	42	378855	70	378897	70
297684	42	311327	70	367070	70	372513	42	378856	42	378898	70
297685	42	311328	70	367071	70	372514	70	378857	42	378899	42
297686	42	311329	42	**367072**	**1000**	372515	70	**378858**	**1000**	378900	70
297687	70	311330	42	367073	70	372516	42				

Liste

der aus den früheren

achtzehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

				"	18666	"	42	"	25915	"	42	"	30780	"	42
				"	18667	"	42	"	25916	"	42	623	31111	XVII.	42
				"	18668	"	42	520	25993	X.	42	"	31113	"	50
				"	18671	"	42	546	27263	XVI.	42	"	31114	"	42
				"	18674	"	42	"	27264	"	70	"	31117	"	42
				"	18675	"	42	"	27265	"	70	"	31118	"	50
				"	18676	"	42	"	27266	"	70	"	31122	"	42
				"	18685	"	42	"	27267	"	70	"	31124	"	42
				"	18695	"	42	"	27268	"	42	"	31125	"	42
				"	18697	"	42	"	27269	"	42	"	31126	"	42
				402	20056	"	50	"	27270	"	70	"	31129	"	50
				"	20075	"	42	"	27271	"	42	"	31132	"	42
				"	20076	"	42	"	27272	"	42	"	31134	"	42
				"	20077	"	42	"	27275	"	70	"	31135	"	42
				"	20078	"	42	"	27284	"	42	"	31137	"	42
				"	20079	"	50	"	27296	"	42	"	31138	"	42
				"	20080	"	42	573	28608	VI.	42	659	32908	V.	42
				"	20081	"	42	"	28609	"	42	678	33858	XVI.	70
				"	20082	"	42	"	28610	"	42	"	33859	"	70
215	10703	X.	42	"	20095	"	42	"	28611	"	42	"	33865	"	70
313	15601	IV.	70	403	20129	III.	42	"	28612	"	70	"	33868	"	42
"	15602	"	42	"	20130	"	42	"	28627	"	70	"	33872	"	70
"	15626	"	70	450	22456	XII.	70	"	28630	"	70	"	33876	"	42
"	15632	"	42	"	22457	"	70	"	28631	"	42	"	33885	"	1000
334	16657	XVII.	42	"	22458	"	42	"	28632	"	70	"	33896	"	70
"	16658	"	42	"	22462	"	70	"	28633	"	42	"	33899	"	42
"	16661	"	42	"	22500	"	42	"	28634	"	42	"	33900	"	42
"	16680	"	42	469	23406	IV.	42	616	30761	XVIII.	42	687	†34312	XIV.	† 70
"	16681	"	42	492	24558	XVIII.	70	"	30765	"	42	"	34324	"	42
"	16682	"	42	"	24578	"	1000	"	30773	"	70	699	34950	VII.	42
"	16683	"	50	"	24579	"	70	"	30774	"	42	755	37708	VI.	42
"	16684	"	42	"	24583	"	42	"	30776	"	70	"	37709	"	70
374	18656	"	42	"	24585	"	42	"	30777	"	42	771	38501	XVII.	42
"	18658	"	42	"	24586	"	70	"	30778	"	42	"	38502	"	42

″	38504	″	42	″	52308	″	42	1406	70274	IX.	42	″	†89915	″	† 42
″	38543	″	50	1086	54273	XV.	50	1409	70414	III.	250	″	†89916	″	† 42
″	38544	″	42	″	54274	″	50	1454	72673	XIII.	42	″	89923	″	42
″	38550	″	42	″	54283	″	42	1474	73662	XVII.	42	″	89924	″	42
773	38624	VI.	42	1136	56772	X.	42	″	73666	″	42	1800	89997	″	42
796	39775	XI.	50	″	56786	″	42	″	73668	″	42	″	89998	″	42
″	39776	″	42	″	56787	″	70	″	73671	″	42	″	89999	″	42
″	39777	″	42	″	56788	″	70	″	73672	″	42	″	90000	″	42
″	39778	″	42	″	56789	″	70	″	73682	″	42	1807	90338	XIV.	70
″	39784	″	42	″	56793	″	42	″	73683	″	42	″	90339	″	70
″	39785	″	42	″	56794	″	70	″	73684	″	42	″	90340	″	42
″	39786	″	50	″	56795	″	42	″	73690	″	42	″	90341	″	42
797	39809	V.	42	1161	58023	XIV.	70	″	73691	″	42	″	90342	″	42
″	39811	″	42	″	58031	″	70	″	73692	″	42	″	90343	″	70
″	39816	″	42	″	58032	″	42	1482	74051	IX.	42	″	90344	″	70
″	39817	″	42	1234	61655	IX.	42	″	74057	″	42	″	90345	″	42
831	41534	XII.	42	″	61673	″	50	″	74074	″	50	″	90346	″	70
″	41535	″	70	″	61678	″	42	″	74088	″	50	″	90347	″	70
″	41536	″	70	″	61679	″	42	″	74091	″	42	″	90348	″	42
″	41537	″	70	″	61680	″	42	″	74099	″	42	″	90349	″	42
″	41538	″	70	1255	62704	″	42	1559	77906	XVII.	42	″	90350	″	70
″	41539	″	42	″	62739	″	50	″	77909	″	42	1820	90951	VIII.	70
″	41540	″	42	″	62740	″	50	″	77910	″	42	1896	94759	XVIII.	42
855	42718	XIII.	42	″	62741	″	42	″	77917	″	42	″	94761	″	42
″	42723	″	42	″	62748	″	250	″	77924	″	42	2013	100624	X.	42
″	42724	″	42	1262	63098	XII.	42	″	77936	″	42	2054	102652	XVIII.	42
924	46182	X.	42	1309	65406	XVII.	42	″	77938	″	42	″	102653	″	42
925	46216	III.	42	″	65410	″	42	″	77940	″	5000	″	102654	″	42
″	46218	″	50	1314	65681	IX.	42	″	77941	″	42	″	102658	″	70
935	46701	XV.	50	″	65700	″	42	″	77942	″	42	″	102666	″	42
″	46702	″	42	1315	65705	XVII.	42	1567	78312	VII.	42	″	102667	″	42
″	46703	″	42	″	65718	″	42	1570	78475	XV.	50	″	102668	″	70
″	46705	″	42	″	65750	″	42	″	78476	″	42	″	102697	″	70
″	46743	″	50	1339	66903	II.	42	1686	84256	″	42	2188	109355	VII.	42
944	47151	XIII.	50	″	66904	″	42	″	84257	″	42	2232	111578	III.	42
″	47152	″	50	1361	68004	XI.	42	″	84296	″	42	″	111579	″	42
″	47153	″	42	″	68019	″	42	1745	87201	″	42	″	111580	″	42
″	47154	″	42	″	68025	″	42	″	87216	″	42	2261	113003	IX.	42
″	47155	″	42	″	68029	″	50	″	87224	″	42	″	113036	″	42
″	47156	″	42	″	68031	″	50	″	87234	″	42	2345	117201	XV.	42
″	47157	″	42	″	68042	″	42	″	87241	″	42	″	117235	″	42
″	47158	″	42	″	68044	″	42	″	87244	″	42	″	117236	″	50
″	47183	″	42	1378	68859	XIV.	70	″	87246	″	42	″	117243	″	42
1036	51751	X.	42	″	68862	″	70	″	87250	″	50	″	117250	″	42
1047	52301	V.	42	″	68871	″	42	1755	87709	VII.	42	2411	120532	XIII.	42
″	52302	″	42	1385	69228	″	42	″	87710	″	42	″	120537	″	42
″	52303	″	42	″	69229	″	1000	″	87711	″	42	″	120538	″	42
″	52304	″	50	″	69230	″	70	1790	89901	XV.	42	2479	123911	XIV.	42
″	52305	″	42	″	69248	″	70	″	89912	″	42	″	123924	″	42
″	52306	″	50	″	69249	″	70	″	†89913	″	† 42	″	123929	″	70

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1850.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 21. Januar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. dem Amortisationskassediener Christian Lehmann und dem Generalstaatskassediener Joseph Graf dahier in Anerkennung ihrer langjährigen, treuen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postentfernung zwischen Stockach und Ueberlingen betreffend.

Nachdem die zwischen Stockach und Ueberlingen über Ludwigshafen und Sipplingen hinziehende neue Straße dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird die Extrapostentfernung zwischen den beiden erstgenanten Orten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 von 1¼ auf 1⅛ Post herabgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. Januar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d M.

von Rettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Aufhebung des Postamtes zu Lörrach und die Errichtung eines solchen zu Haltingen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. November 1849, Nr. 2463, wird mit dem 22. dieses Monats das zu Lörrach bestehende Postamt aufgehoben, statt dessen daselbst eine Posterpedition und an dem südlichen Endpunkte der großherzoglichen Eisenbahn — dermalen zu Haltingen — ein Post- und Eisenbahnamt errichtet, und diesem die Bahnstrecke von der Station Schliengen an als Bahnamtsdistrikt zugetheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. Januar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Kettner.

Vdt F. v. Dusch.

Die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.

Mit Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Januar 1851, Nr. 26, wird die diesseitige Verordnung vom 14. April 1841, die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe, so wie der Flöße auf dem Rheine betreffend, rücksichtlich der Stromstrecke von Basel abwärts außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen nachstehende unter den Rheinuferstaaten vereinbarte polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See zur Nachachtung und zum Vollzuge verkündet.

Das Ufer, an welchem die fliegenden Brücken und Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben und die Rheindurchstiche, welche für die Schifffahrt bereits eröffnet sind, werden durch die Kreisverordnungsblätter bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 8. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Artikel 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1. Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff

weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, so wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Artikel 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1. Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.
2. An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.
3. Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Artikel 3.

2. Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemene Bestimmungen.

1. Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.
2. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.
3. Kein Dampfschiff darf sich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

4.

Artikel 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1. Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseits) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.
2. Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.
3. Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1 gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend sein.

Artikel 5.

C. In derselben Richtung.

1. Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit, statt dieser, eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.

   Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.
2. Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.
3. Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des erstern dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Artikel 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1. Die Vorschriften der Art. 1 bis 5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4 und 5 zu genügen und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.
2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen

die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3. Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.
4. Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Artikel 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5, Nummer 1 vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.
2. Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Artikel 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1. Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.
2. Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Artikel 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkrenzen.

Artikel 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1. In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als

600 Zentner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.

2. Die Führer der vorstehend zu 1 genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Artikel 11.

3. Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1. Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.
2. Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

   Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.
3. Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.
4. Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.
5. Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Artikel 12.

4. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

1. Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.
2. Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungen erleidet.

3. Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich nieder zu setzen.
4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.
5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.
6. Niemand darf, ohne den unter 4 erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.
7. Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Artikel 13.

5. **Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.**

1. Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß
   a. auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei anderen Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen;
   b. auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinterem Maste, oder, in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.
2. Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.
3. Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.
4. Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4 Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Artikel 14.

6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1. Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
2. Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 13 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch ist die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2 gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.
3. Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.
4. Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
5. Die Pegelstände, welche für die andern einzelnen Strecken maßgebend sein sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Cauber, Coblenzer, Cölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagerechte Wasserstand gebildet für die Waal und Merwede

nach den Pegeln	von Nymwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres	} über dem Nullpunkte.
	„ Bommel „ „ „ „ 0,15 „	
	„ Dortrecht „ „ „ „ 1,09 „	unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

für den Nieder-Rhein und den Leck

nach den Pegeln	von Arnheim mit 2,04 Metres	} über dem Nullpunkte.
	„ Vianen „ 0,98 „	
	„ Krimpen „ 4,32 „	unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Artikel 15.

7. Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1. Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß,

auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3. An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 16.

III. Verhalten während des Stillliegens.

1. Außerhalb der Häfen dürfen am Leinpfaduser nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stillliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

2. Alle Floße, welche am Leinpfaduser liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Floße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3. Sind Schiffe oder Floße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Floßen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Artikel 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1. Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.
2. Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.
3. Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.
4. Am Leinpfadufer befindliche Badanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1. am Bingerloche,
2. an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3. am Kammereck,
4. am Ochsenthurm,
5. an der Bank bei St. Goar,
6. bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter), am Enger'schen Grunde,
7. bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter), in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen, zur Deckung der Kosten, ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Beilage

d

den Gebr

Unter Festhaltung der Bestin
und 10 des k. Erlasses vom 9. D
lich der Schiffslaternen, deren si
in einem vertikalen Dreieck ges
sicheres Zeichen zu gelten, das
schiffes gegen dasjenige gerichte
wahrnimmt.

Ist bloss das rothe Licht d
zu sehen, so zeigt das an, dass
deren Schiffes gegen dasselbe g
dagegen mit dem grünen Licht
die Richtung des anderen Schi
gegen dasselbe.

Der Wechsel der Lichtfarb
blick vorher beide Farben gese
lich an, dass das entgegen fa
geändert hat.

1.

2.

3.

4.

Artikel 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1. Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.
2. In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die, einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hinter einander gehalten werden.
3. Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Zentner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.
4. Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Artikel 20.

2. Für die Rheindurchstiche.

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Strafbestimmung.

Artikel 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden, oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden und gemeinschaftlich zu erlassenden Gesetzen geahndet.

Diensterledigungen.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Bretten mit einem Competenzanschlag von 852 fl. 39 kr. einschließlich einer neuerlichen Dotationserhöhung von 100 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die neu errichtete evangelische Pfarrei Memprechtshofen, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 806 fl. 12 kr., worunter der Wohnungsanschlag und die Accidentien begriffen sind, soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Zum Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hochstetten wird nachträglich bemerkt, daß sich das zu 425 fl. 26 kr. angegebene competenzmäßige Einkommen dem wirklichen Ertrag nach ungefähr auf 700 fl. beläuft.

Die evangelische Pfarrei Handschuhsheim [illegible], deren competenzmäßiges Einkommen in 674 fl. 54 kr. besteht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 464 fl. 25 kr. und einem wirklichen Ertrage von circa 600 fl., worauf jedoch eine Schuld von 630 fl. haftet, zu deren Verzinsung und Tilgung der zu ernennende Pfarrer jährlich 100 fl. abzugeben hat, wiederholt mit dem Bemerken zur Bewerbung auszukündigen, daß die Meldungen binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe einzureichen sind.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Georg Philipp Krämer ist die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,100 fl. erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht,

a. einen Vicar zu halten,

b. alljährlich 200 fl. zum Ruhegehalt des Pfarrers Krämer für die Zeit seiner Pensionirung abzugeben, und

c. eine zu 5 Prozent verzinsliche Schuld von 166 fl. 19 kr. in angemessenen Terminen heimzuzahlen.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Das Prädikaturbeneficium zu Offenburg ist mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Der künftige Beneficiat hat an dem Gymnasium und der höheren Bürgerschule daselbst gegen eine angemessene Remuneration wöchentlich etwa 12 Stunden Unterricht, besonders in Religion zu ertheilen. Die Bewerber um dieses Beneficium haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse, besonders über ihre Lehrfähigkeit, bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Das Kaplaneibeneficium ad St. Corpus Christi zu Villingen ist mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., womit die erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule mit einem Gehalte von 200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In §. 1 Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Juni 1850 (Regierungsblatt von 1850, Nr. XXXI. Seite 230) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. In der zweiten Zeile nach dem Worte „und“ muß es heißen: „§. 11 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII.).“

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 30. Januar 1851.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. Oktober 1849 (Regierungsblatt Nr. **LXVIII.**) und unter dem 16. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. **XLVIII.**) verkündet worden sind, bis auf Weiteres zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 28. Januar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 7. Januar d. J.

dem Ackersmann Johann Jakob Dubs in Mannheim, aus Anlaß der Feier seines hundertsten Geburtstages, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Zuchthausverwalter Schmidt in Freiburg den Charakter als Vorsteher der Strafanstalt daselbst zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Mühlbach, Dekanats Eppingen, dem Pfarrer Höchstetter in Deutschneureuth zu übertragen;

den Pfarrer Wilhelm Wagner von Brombach aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen;

den Vikar Rinck dahier seiner Stelle als Hof- und Stadtvikar zu entheben und ihn wieder als Vikar oder Pfarrverweser verwenden zu lassen;

dem Pfarrverweser Jakob Schlusser in Michelfeld den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

die neu errichtete katholische Pfarrei Käferthal, Bezirksamts Ladenburg, dem Pfarrverweser Konrad Bopp daselbst zu übertragen;

der von den Gemeindebehörden in Eppingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Hermann Hofmann von Wertheim zum städtischen Bezirksförster in Eppingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 17. Januar d. J.

die katholische Pfarrei Mörsch, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrverweser Ignaz Kistner zu Aach,

die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Melchior Nadler in Wittenau,

die katholische Pfarrei Bonndorf, Bezirksamts Ueberlingen, dem Pfarrer Carl Kopp in Hondingen,

die katholische Pfarrei Peterstthal, Bezirksamts Oberkirch, dem Dekan und Pfarrer Constantin Seitz in Vorberg zu übertragen;

den katholischen Pfarrer Schwarz in Schlierstadt in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Dominik Langer auf die katholische Pfarrei Achkarren und dessen Belassung auf der Pfarrei Schelingen zu genehmigen und zugleich die hierdurch wieder in Erledigung kommende katholische Pfarrei Achkarren dem Pfarrer Franz Greiner in Gutmadingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gebühren der Notare für Vollstreckungshandlungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 53—54, gnädigst genehmigt, daß zu den von den Gerichten an die Amtsrevisorate gewiesenen Vollstreckungshandlungen Notare verwendet und daß, statt des bisherigen Ansatzes von vier Gulden, dem Geschäftsfertiger zwei Gulden Taggebühr zum eigenen Bezuge bewilligt werden.

Carlsruhe, den 20. Januar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahre 1850/51 studiren:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen . . .	46	4	50
2. Juristen	74	275	349
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	40	48	88
4. Cameralisten	26	8	34
5. Philosophen und Philologen	22	14	36
	208	349	557
Außerdem besuchen die academischen Vorlesungen noch			
Personen reiferen Alters	4	6	10
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	6	7	13
Gesammtzahl .	—	—	580

B. auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	119	49	168
2. Juristen und Notariatscandidaten	75	1	76
3. Mediciner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen . .	55	9	64
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	30	21	51
zusammen .	279	80	359
hiezu kommen noch:			
Hospitanten	—	—	29
Niedere Chirurgen	—	—	17
Gesammtzahl .	—	—	405

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Forstcandidaten im Jahr 1850 betreffend.

Von sieben Forstcandidaten, welche sich der im letzten Spätjahr stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, wurden

Constantin Föhlisch von Wertheim,

Wilhelm Neel von Waldkatzenbach, und
Carl Asal von Malsch
unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 17. Januar 1851

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, die von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am Besten beantworten würden, ist die goldene Medaille:

1. von der medicinischen Fakultät, dem stud. med. Ludwig Thudichum aus Büdingen, im Großherzogthum Hessen,
2. von der philosophischen Fakultät, dem stud. philologiæ Theodor Löhlein von Gernsbach

zuerkannt worden.

Die von der juristischen und theologischen Fakultät gestellten Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 7. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Gründung eines Schulfonds zu Aichen, Bezirksamts Bonndorf, betreffend.

Der verstorbene Gregor Eby von Aichen hat nach seinem Testamente vom 27. Januar 1836 zu Gründung eines Schulfonds daselbst Zwanzig Gulden vermacht, mit der Bestimmung, daß aus dem jährlichen Ertrage dieses Legats arme Schüler unterstützt werden sollen.

Dieser Stiftung wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Agathe Fuhrer in Neudingen betreffend.

Die verstorbene Agathe Fuhrer zu Neudingen hat durch letzte Willensverfügung zur Gründung eines Armenfonds zu Neudingen die Summe von 50 Gulden mit dem Beisatze gestiftet, daß der Zins daraus alle Jahre an die ärmsten Kranken vertheilt werden solle.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Catharina Keller, Wittwe des Georg Stoffel von Weiler:
a. in den Kirchenfond allda 40 fl.
b. zum Schulfond allda 30 fl.;

Simon Futterer von Neufrach zum Kirchenfond in Leutkirch zur jährlichen Abhaltung einer stillen Messe und zu Brodspenden an die Armen 80 fl.;

Jakob Lohrer von Sunthausen im Jahr 1845 zum dortigen evangelischen Schulfond 11 fl.;

Johann Martin Barho von Sunthausen zum dortigen evangelischen Schulfond zur Anschaffung von Büchern und Papier für arme Schulkinder 6 fl.;

ein Ungenannter zur Kirche in Allensbach:
a. ein Altartuch im Werthe von 18 fl.,
b. einen Rosenkranz im Werthe von 12 fl.;

die verstorbene Spitalpfründnerin Helena Mogg von Constanz, laut Testament vom 16. Januar 1849, zum Spital in Constanz 128 fl. 30 kr.

Unbenannte für die Kirche zu Unterkirnach:
a. zwei Weihwasserbecken à 5 fl. . . 10 fl.,
b. Convivtafeln auf zwei Seitenaltäre zu 2 fl. 24 kr.,
c. vier neue Lichtstöcke auf den Hochaltar zu 12 fl. 24 kr.,
d. ein Oelgemälde, das Lamm Gottes vorstellend, 40 fl.;

der badische Zweigverein der Gustav-Adolfsstiftung an die evangelische Kirchengemeinde zu Constanz, beziehungsweise den evangelischen Kirchenfond allda, zum Zwecke der Herstellung des evangelischen Gotteshauses 1,000 fl.;

der verstorbene Pfarrer Baptist Fink in Hagenau zum dortigen Spitalfond 50 fl.;

ungenannte Personen zum Kirchenfond in Dürrheim:

a. Leinwand zu einem Altartuche im Werthe von 6 fl. 36 kr.,

b. Leinwand sammt Spitzen zu den Seitenaltären im Werthe von 7 fl. 36 kr.;

der Verwaltungsrath der Viehleihkasse in Sipplingen, gemäß §. 18 der Statuten, den Ueberschuß dieser aufgelösten Casse mit 73 fl. 13 kr. zum dortigen Schul- und Armenfond, unter der Bedingung, daß dieses Geld, im Falle in diesem Orte wieder eine Viehleihkasse sich bilden würde, vom Schenknehmer unverzinslich an dieselbe zurückzuzahlen wäre;

Pfarrer Kirner in Liptingen zur Anschaffung von Paramenten in die Kirche zu Hemmenhofen 50 fl.;

die verstorbene Wittwe Agnes Fischer von Riedböhringen laut Testament vom 5. November 1840 in den Armenfond in Hüfingen 10 fl.;

Lorenz Glunk, alt, von Mundelfingen, laut Testament vom 3. Mai 1844, für arme Schulkinder allda 20 fl.;

die Wittwe des Roman Brugger, Magdalena, geborene Bölle in Saig und Benedikt Siebler daselbst zum dortigen Kirchenfond je 14 fl., mit der Bestimmung, daß dem Stiftungsvorstande überlassen werde, dieses Geld zur Verschönerung der Kirche oder anders zu verwenden.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben nämlich gestiftet:

Maria Anna Gäntert, Wittwe des Schreiners Mathä Eckert zu Säckingen, in den Armenfond zu Wehr 1,000 fl.;

ein Ungenannter zur Anschaffung einer Orgel in die Kirche zu Höchenschwand 1,150 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kirchzarten:

2 Alben im Anschlage zu 20 fl.,

8 Humeralien im Anschlage zu 3 fl., und

6 Purifikationen im Anschlage zu 2 fl.;

die verstorbene Wittwe des Schneiders Joseph Strohm von Freiburg in das Blindeninstitut daselbst 50 fl.;

Therese Pfefferle, Wittwe des Jakob Sonner von Jetzenwald, Gemeinde Obermünsterthal, in die Pfarrkirche zu St. Trutpert, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Seelenamtes und einer Gedächtnißmesse, 200 fl.;

die Wittwe des Alois Müller von Hohenthengen in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

Aron Heymann von Müllheim in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Joseph Zivi Jakobssohn eben dahin 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Schneiders Joseph Strohm von Freiburg in das dortige Waisenhaus 25 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Herbolzheim 33 fl.;

die Steuerpflichtigen zu Herbolzheim die Steuernachlaßgelder für den 1846 erlittenen Hagelschaden in den Armenfond zu Herbolzheim mit 229 fl. 29 kr.;

Schneidermeister Joseph Bleibel von Nußbach in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Alois Schubnell von Todtnau in den Armenfond zu Todtnauberg mit Rütte 600 fl.,
in den Armenfond zu Todtnau 1,000 fl.,
in jenen zu Muggenbrunn 200 fl.,
in jenen zu Aftersteg 200 fl.,
in jenen zu Schlechtenau 200 fl.,
in jenen zu Brandenberg 200 fl.,
in jenen zu Fahl 100 fl.

Die Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1851 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX., und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die Jahre 1849 und 1850 auf 5¼ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1851 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im laufenden Jahre wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 20. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl., ist erledigt worden, worauf jedoch außer der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, noch die Verpflichtung ruht, zum Ruhegehalt des Pfarrers Blust alljährlich für dessen Lebensdauer den Betrag von 200 fl. abzugeben. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Aach, Amts Stockach, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Haueneberstein, Amts Baden, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1,000 fl. jährlich erledigt worden. Auf diesem Einkommen haftet jedoch eine jährliche 1856 letztmals zahlbare Provisoriumsabgabe von 20 fl. 40 kr., so wie ein weiterer in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlender Betrag für Kriegskosten mit 79 fl. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kirchen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 721 fl. 39 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Schönau wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Das Amtschirurgat Schönau im Oberamtsbezirk Heidelberg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 18. November 1850: der Amtskasserevisor Mößner in Freiburg;
am 3. Dezember 1850: der katholische Pfarrer Rudmann in Weilheim, designirter Pfarrer von Haueneberstein;
am 17. Dezember 1850: der Regierungsregistrator Götz in Freiburg;
am 19. Dezember 1850: der katholische Pfarrer Konrad Knecht zu Aach;
am 22. Dezember 1850: der pensionirte Amtschirurg Schwarz in Mosbach;
am 23. Dezember 1850: der pensionirte Pfarrer Fridolin Lay von Gurtweil, und
am 4. Januar 1851: der katholische Stadtpfarrer Waldbart zu Pfullendorf.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetze.

Gesetz, den Kriegszustand betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Sicherheit des Staates dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Gesetze nicht mehr ausreichen, so kann die Staatsregierung den Kriegszustand verkünden. Derselbe kann sich auch auf einen Ort, einen Bezirk oder einen Kreis beschränken, und dauert, wenn er nicht auf eine kürzere Zeit beschränkt oder früher aufgehoben wird, jeweils zwei Monate.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständniß mit dem ihm beigegebenen Civilcommissär, oder in Ermangelung eines solchen, mit dem Bezirksbeamten, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und hat diese Erklärung in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Während die Stände versammelt sind, findet eine Verlängerung des Kriegszustandes nur mit deren Zustimmung statt.

§. 3.

Während der Dauer des Kriegszustandes sind in dem betreffenden Ort, Bezirk oder Kreis alle Bezirks- und Ortsbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, dem Militärcommandanten untergeordnet, und auch die Bürgerwehr steht unter seinem Oberbefehle.

In allen in Kriegszustand erklärten Bezirken, in welchen sich Truppen befinden, können die Militärbehörden die Sicherheitspolizei auch unmittelbar selbst handhaben, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilcommissären auch Anordnungen und Verbote, so weit solche in das Gebiet der Polizeigewalt gehören, erlassen, die Uebertretungen mit Festnehmung und polizeilicher Strafe bis auf acht Wochen Gefängniß bedrohen, und diese durch die Civilbehörden vollziehen lassen oder nach Umständen selbst vollziehen.

Auch hinsichtlich des Rechtes der freien Presse und hinsichtlich des gesetzlichen Schutzes gegen Haussuchungen und Beschlagnahmen sind da, wo der Kriegszustand verkündet ist, Beschränkungen zulässig.

Alle von Militärpersonen in dem betreffenden Orte, Bezirk oder Kreise verübten gemeinen Verbrechen werden durch die Militärgerichte untersucht und abgeurtheilt werden.

§. 4.

Wer an einem im Kriegszustande befindlichen Orte:

1. das Verbrechen des Hochverrathes, des Landesverrathes, des Aufruhrs, der Majestätsbeleidigung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit oder eine Befreiung von Gefangenen oder eine als Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, oder Andere zu einem dieser Verbrechen oder Vergehen auffordert, oder sich ein öffentliches Amt anmaßt, oder
2. die aufgebotene Mannschaft vom Einrücken abzuhalten oder die unter den Waffen stehende Mannschaft zum Ungehorsam oder zur Treulosigkeit zu verleiten sucht; wer
3. Waffen trägt, ohne dazu von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
4. eine Volksversammlung oder eine politische Verbindung veranlaßt, daran Theil nimmt oder zur Theilnahme auffordert, oder
5. ein aus Veranlassung des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
6. öffentlich angeschlagene Plakate einer öffentlichen Behörde wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, oder den Anschlag solcher Plakate verhindert, oder
7. Anlagen macht oder bestehende Anlagen, namentlich die Eisenbahn zerstört oder beschädigt, so daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

8. wer den Aufrührern als Spion dient, oder in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maaßregeln irre zu führen,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

§. 5.

Der nach §. 4 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von einem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten (oder Offizieren), oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten (oder Offizieren) wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

§. 6.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem andern Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 4 erwähnten Termins an den wegen des verübten Verbrechens zuständigen Richter abzuliefern, oder denselben, in so fern es sich nur um ein polizeiliches Vergehen handelt, unter Anrechnung des erstandenen Verhaftes als Strafe zu entlassen.

§. 7.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 4 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf.

Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 8.

Gegen Denjenigen, welcher an einem im Kriegszustande befindlichen Orte eine Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 9.

Sind Bewaffnete bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind,

sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet, und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 10.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann von Uns der Gemeinde, welche jedenfalls die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegssteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

§. 11.

Die Kosten, welche einer Gemeinde durch die militärische Besetzung des Ortes oder die ihr auferlegte Kriegssteuer erwachsen (§. 10), können ganz oder theilweise Denjenigen zum Ersatze zugewiesen werden, welche durch Anstiftung des Aufruhrs (§. 10) oder durch Theilnahme an demselben die militärische Besetzung des Ortes veranlaßt haben. Zu diesem Zwecke ernennt das Ministerium des Innern eine Commission, welche über die Rückvergütung, ihre Größe und Vertheilung auf die Betheiligten zu erkennen hat.

Gegen ihr Erkenntniß findet der Rekurs an das Ministerium des Innern statt, welches darüber endgültig entscheidet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, das Standrecht betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn im Großherzogthum ein bewaffneter Aufruhr ausbricht, gegen welchen militärische Gewalt aufgeboten wird, so kann der großherzogliche Oberbefehlshaber, oder ein anderer, durch die Regierung besonders bevollmächtigter Befehlshaber das Standrecht verkünden.

Dasselbe tritt sofort in Wirksamkeit:

I. Gegen die Anstifter des Aufruhrs und die Theilnehmer an einer hierauf gerichteten Verbindung, so wie auch gegen Alle, welche mit der Absicht der Theilnahme an dem bewaffneten Aufruhr aus dem Auslande in das Großherzogthum übergetreten sind.

Den Anstiftern werden hierin Diejenigen gleich gestellt, welche andere Personen durch Gewalt oder Bedrohung zur Theilnahme an bewaffnetem Aufruhr genöthigt oder zu nöthigen versucht haben.

II. Gegen Alle, welche nach der Verkündung des Standrechtes

1. an der Ausführung des Aufruhrs, oder
2. an einem damit im Zusammenhang stehenden hoch- oder landesverrätherischen Unternehmen, oder
3. an damit im Zusammenhang stehenden Tödtungen, Beschädigungen von Eisenbahnen, Brandstiftungen oder Beraubungen, oder
4. an Errichtung oder Zerstörung von Anlagen, um militärische Bewegungen zu hindern, Theil nehmen;
5. welche den Aufrührern durch Herbeischaffung von Waffen oder Munition oder als Spione Beihilfe leisten;
6. welche Soldaten auf irgend eine Art zum Treubruch zu verleiten suchen;
7. welche zu einem der hier bezeichneten Verbrechen durch Wort oder Schrift auffordern.

Art. 2.

Die Verkündung des Standrechts geschieht in der Form, welche nach den obwaltenden Umständen möglich und angemessen ist.

Art. 3.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechtes sind:

1. in Ansehung der dem Standrecht unterliegenden Verbrechen (Art. 1) tritt die ordentliche Strafgerichtsbarkeit außer Wirksamkeit;

2. über die wegen solcher Verbrechen Angeschuldigten wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhöre vor das Standgericht gestellt worden sind, gerichtet.

Art. 4.

Das standrechtliche Verfahren findet vor einem außerordentlichen Kriegsgericht statt, welches der Commandant der zur Bekämpfung des Aufruhrs aufgebotenen Truppen oder Truppenabtheilung niedersetzt, und welches aus sieben Personen besteht, nämlich:

1. einem Stabsoffizier, als Vorsitzender,
2. einem Hauptmann oder Rittmeister,
3. einem Oberlieutenant oder Lieutenant,
4. einem Feldwebel oder Oberfeldwebel, Wachmeister oder Oberwachmeister,
5. einem Corporal,
6. einem Soldaten.

Endlich ist dazu

7. ein richterlicher Beamter beizuziehen.

Der Letztere nimmt den übrigen Mitgliedern des außerordentlichen Kriegsgerichts beim Beginnen der Verhandlung den Richtereid dahin ab:

> Daß sie die ihnen übergebenen Untersuchungen gewissenhaft erledigen und ihr Urtheil nach ihrer aus den vorgelegten Beweisen geschöpften Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person geben wollen.

Art. 5.

Das Amt des Anklägers wird einem Auditor, oder wenn ein solcher nicht augenblicklich zu Gebote steht, einem anderen Rechtsgelehrten oder einem Offizier übertragen.

Art. 6.

Das außerordentliche Kriegsgericht verhandelt in folgender Weise:

1. Das Verfahren ist mündlich und mit Ausnahme der Berathung und Abstimmung öffentlich und muß einschließlich der Urtheilsvollstreckung jedesmal innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Die Wahl des Ortes und Leitung der Verhandlung ist Sache des Vorsitzenden.

2. Nach Vernehmung der Anklage folgt durch das rechtsgelehrte Mitglied des Gerichtes das Verhör des Angeklagten und der sofort zu beeidigenden Zeugen, wobei nur auf die in der Anklage bezeichneten Verbrechen Rücksicht genommen wird.

3. Der Angeklagte kann aus der Zahl der am Orte anwesenden Militär= und Civilpersonen einen Vertheidiger wählen. Wählt er keinen, so bestellt ihm das Kriegsgericht einen solchen. Der Vertheidiger muß die ihm übertragene Vertheidigung übernehmen; er ist, so oft er es verlangt, zu hören. Das letzte Wort gebührt jedesmal dem Angeklagten.

   Die Richter fällen das Urtheil nach ihrer aus den vorliegenden Beweisen geschöpften Ueberzeugung.

4. Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeit des gewöhnlichen Strafverfahrens nicht gebunden.

5. Das Gericht kann auf keine höhere als die von dem Ankläger beantragte Strafe erkennen; es verurtheilt, spricht frei oder verweist die Sache, wenn sie durch Erhebung der zu Gebot stehenden Beweismittel nicht vollkommen klar geworden ist, oder die im Art. 7 bestimmte Strafe nach den obwaltenden Umständen dem Verschulden nicht entspricht, an das ordentliche Gericht.

6. Bei der Abstimmung, welche nach vorausgegangener Berathung stattfindet, gibt zuerst der Civilbeamte seine Stimme ab, sodann die Militärpersonen, vom untersten Range anfangend. Der Vorsitzende stimmt nur bei eintretender Stimmengleichheit der übrigen Richter mit. Zu einem Todesurtheil sind jedoch vier Stimmen, die des Vorsitzenden nicht gezählt, erforderlich.

7. Ueber den Hergang der Sache ist eine, mindestens summarische Aufzeichnung zu machen, das Urtheil muß wörtlich, wie es verkündet wird, niedergeschrieben und die Beurkundung des ganzen Vorgangs von wenigstens dreien Derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Art. 7.

Gegen jeden Schuldigbefundenen wird, ohne Rücksicht auf die Strafen, welche er nach allgemeinen Gesetzen verwirkt hätte, Todesstrafe oder, wofern derselbe weniger schwer belastet ist, zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Die Todesstrafe wird innerhalb der im Art. 6, Ziffer 1, bestimmten Frist durch die Kugel vollzogen, wenn nicht die vorbehaltene Prüfung des Urtheils einen längeren Aufschub nöthig macht.

Art. 8.

Gegen standrechtliche Urtheile findet kein Rechtsmittel, weder Rechts= noch Gnadenrekurs, noch Revision oder Restitution statt.

Art. 9.

Der Commandant, welcher das außerordentliche Kriegsgericht niedergesetzt hat (Art. 4), kann die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandeln, und zu diesem Zwecke sich die Vorlage und Prüfung der Akten und des verurtheilenden Erkenntnisses überhaupt oder in Beziehung auf einzelne Angeklagte vorbehalten.

Art. 10.

Sobald die Gefahren, welche die Anordnung des Standrechts veranlaßten, vorüber sind, hat der Commandant, welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet hat (Art. 1), dasselbe wieder einzustellen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. v. M. einstweilen noch fortdauert.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 6. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1850 und 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1850 und 1851 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1850:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,861,242 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,564,794 „	
zusammen		14,426,036 fl.

für 1851:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,876,184 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,434,887 „	
zusammen		14,311,071 „
für beide Jahre		28,737,107 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1850 und 1851 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von . . . . 4,422,199 fl. 34 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1850 zu	14,799,860 fl.		
für 1851 zu	14,934,087 „		
zusammen	29,733,947 fl.	— kr.	

2. die in der Beilage 4 aufgeführten außerordentlichen Einnahmen zu 2,503,247 „ 33 „
3. von dem durch Gesetz vom Heutigen bewilligten Staatsanlehen . 922,112 „ 1 „

im Ganzen . . 33,159,306 fl. 34 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1850 mit	1,174,400 fl.
für 1851 mit	1,186,315 „
zusammen mit	2,360,715 fl.

soll ebenso wie der 1851er Zinsbedarf für das nach dem Gesetze vom Heutigen aufzunehmende Staatsanlehen in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche am letzten Dezember 1849 7,172,547 fl. 33 kr. betragen haben, wird nach der Beilage 5 verfügt.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode . . . 61,721 fl. 26 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 6 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetsperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Letztere leistet außerdem zum Bau des Hoftheaters dahier nach Maaßgabe des hierüber erlassenen besonderen Gesetzes vom Heutigen die nöthigen Zuschüsse.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der

Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 7 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung verbleiben den betreffenden Verwaltungen bis zu dem in Beilage 7 angegebenen Betrage und der Betriebsfond der Badanstalten verbleibt diesen nach dem Bestande vom letzten Dezember 1849.

Art. 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft. Die Beförsterungssteuer ist vom Anfange der Budgetperiode an von sechs auf elf Kreuzer jährlich von je hundert Gulden des betreffenden Waldsteuerkapitals erhöht.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für jene Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistung besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.	1850.	1851.
Justizministerium.	fl.	fl.
Strafanstalten	59,661	59661
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	8745	8,745
II Siechenanstalt	31,781	31,623
III. Heil- und Pfleganstalt Illenau	57,556	56063
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	8,117	8117
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	2,021	2,021
VI. Landesgestütsverwaltung	472	472
Summe B.	108695	110041
C. Finanzministerium.		
I. Cameraldomänenverwaltung	745018	745018
II. Forstdomänenverwaltung	745,703	745703
III. Berg- und Hüttenverwaltung	533,352	533,352
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	202542	202512
2. der Kapitalsteuer	8160	8160
3. der Klassensteuer	11,083	11,083
4. der Accise und des Ohmgeldes	131,057	140,134
5. der Justiz- und Polizeigefälle	151,469	151,469
6. der Forstgerichtsgefälle	62,731	62,731
7. der Brückengefälle	4661	4,661
8. der verschiedenen Einnahmen	7,647	7966
9. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	212,131	212,134
	791,484	800,881
V. Salinenverwaltung	335613	335613
VI. Zollverwaltung:		
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	526500	530700
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	49818	49,818
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	150,429	150,429
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	196,128	196,128
	922,875	927,075
VII. Münzverwaltung	419,906	419,906
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	168,932	168,932
Summe C.	4,692883	4,706479
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	4,861,242	4,876,184

	1850.	1851.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I Großherzogliches Haus	897 767	917,000
II. Landstände	44,260	44,260
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	7.200	7,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10.300	10,300
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	2 000
Summe I.	961.527	980,760
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	33,500	33,500
II. Gesandtschaften	18,200	18.200
III Bundeskosten	16 400	8,200
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	76.100	67.900
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	24,170	24,170
II Oberhofgericht	51.400	51,820
III. Hofgerichte	141.510	148,050
IV. Rechtspolizei	384.162	384,162
V. Strafanstalten	149,960	149,960
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Summe III.	758 502	765.462
IV. Ministerium des Innern.		
I Ministerium	43 390	48,090
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,085	18,085
III. Katholischer Oberkirchenrath	24 736	24,736
IV. Sanitätscommission	6,910	6,910
V. Generallandesarchiv	13,090	13 090
VI Kreisregierungen	133,538	133,538
VII. Bezirksjustiz und Polizei	1,178 306	1,177,606
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	221 237	225,681
IX. Unterrichtswesen	375,856	375,856
X Wissenschaften, Künste und Gewerbe	44 735	44,735
XI Cultus	88,583	88,333
XII Milde Fonds und Armenanstalten	109,601	109,601
XIII. Siechenhaus	42,457	47.481
XIV. Heil- und Pfleganstalt Illenau	108 097	106,181
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	21,986	21,986
XVI Wasser- und Straßenbau	1,141.818	1,141,818
XVII Landgestüt	44.867	44.867
XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18.540	18,540
Summe IV.	3,635,865	3,647,170
Uebertrag I. bis IV.	5,431,994	5,461,292

Eigentlicher Staatsaufwand.	1850. fl.	1851. fl.
Uebertrag I. bis IV. . .	5,431,994	5,461,292
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,250	32,250
II. Centralkassen	15,305	15,305
III. Oberrechnungskammer	30,272	30,072
IV. Baubehörden	40,800	41,300
V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude	7,700	7,700
VI. Beförderung des Bergbaues	300	300
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	7,300	7,300
VIII. Schuldentilgung	1,174,400	1,186,315
IX. Pensionen	659,700	652,800
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	23,000	23,000
Summe V. . .	1,991,027	1,996,342

Schuldentilgung:

	1850.	1851.
Renten nach Abzug der Activzinse	552,324 fl.	533,671 fl.
Tilgungsfond	610,676 „	641,244 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	3,000 „	3,000 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,174,400 fl.	1,186,315 fl.

	1850. fl.	1851. fl.
VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	1,821,617	1,688,477
II. Für früher geleistete Dienste	320,156	288,776
Summe VI. . .	2,141,773	1,977,253
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	9,564,794	9,434,887
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,861,242	4,876,184
Summe der ordentlichen Ausgaben . .	14,426,036	14,311,071

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für 1850 und 1851.

Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Staatsministerium.						
Großherzogliches Haus.						
§.						
1. Für die erste Einrichtung Seiner Großherzogl. Hoheit des Prinzen Wilhelm	—	—	6,666	40	6,666	40
Beiträge zu Bundeslasten.						
2. Zu den Kosten der Bundesverwaltung	—	—	11,325	36	11,325	36
3. Zu den Kosten der Bundesfestungen:						
a. für den Ulm-Rastatter Festungsbau	—	—	110,965	55	110,965	55
b. zur Dotation für Mainz und Luxemburg	2,088	16	8,353	4	10,441	20
4. Zu dem Aufwand für die Marine	82,582	50	58,673	9	141,255	59
5. Für das Parlament und das Schiedsgericht der Union	—	—	6,500	—	6,500	—
Summe I.	84,671	6	202,484	24	287,155	30
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.						
6. Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte	158	—	1,042	—	1,200	—
III. Justizministerium.						
7. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	6,841	45	16,000	—	22,841	45
8. Für Gebäude der Kreisgerichte	115,278	52	—	—	115,278	52
9. Für Einrichtung der Hofgerichtskanzleien zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen	—	—	5,500	—	5,500	—
10. Für Amtsrevisoratsregistratur-Einrichtung	500	2	—	—	500	2
11. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal (Vollendung des Haupthauses und der Beamtenwohnungen)	46,081	—	20,000	—	66,081	—
12. Für verschiedene bauliche Einrichtungen in dem Zucht- und Arbeitshause in Bruchsal	578	—	—	—	578	—
13. Für bauliche Herstellungen zur Unterbringung einer größeren Zahl von Sträflingen in der Strafanstalt Freiburg	—	—	576	—	576	—
Summe III.	169,279	39	42,076	—	211,355	39
Uebertrag I. bis III.	254,108	45	245,602	24	499,711	9

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag I. bis III.	254,108	45	245,602	24	499,711	9
IV. Ministerium des Innern.						
§.						
Bezirksjustiz und Polizei.						
14. Für Einrichtung der Amtsregistraturen	—	—	1,945	—	1,945	—
15 Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	104,192	—	104,192	—
16. Kosten der Untersuchungen und Bestrafungen wegen Theilnahme an der Revolution	—	—	100,000	—	100,000	—
Allgemeine Sicherheitspolizei.	—	—	206,137	—	206,137	—
17. Für neue Gendarmeriegewehre	—	—	5,754	—	5,754	—
18. Für außerordentliche Geldbelohnungen	—	—	600	—	600	—
19. Wegen Vermehrung der Gendarmeriemannschaft	—	—	8,424	—	8,424	—
Unterrichtswesen.	—	—	14,778	—	14,778	—
20. Zur Vergrößerung des Gebäudes der polytechnischen Schule	—	—	9,000	—	9,000	—
21. Zur Anschaffung von Betten für das Taubstummeninstitut	—	—	1,444	—	1,444	—
Wissenschaften, Künste und Gewerbe.	—	—	10,444	—	10,444	—
22. Zur Errichtung einer Musterwerkstätte für Uhrenfabrikation in Verbindung mit einer Gewerbschule auf dem Schwarzwald	11,065	—	—	—	11,065	—
23. Zu einem Betriebsfond für die Uhrenmacherwerkstätte	—	—	4,000	—	4,000	—
Kultus.	11,065	—	4,000	—	15,065	—
24. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	—	—	3,640	—	3,640	—
Siechenanstalt.						
25. Wegen Vermehrung des Krankenstandes um 50 Köpfe	—	—	1,300	—	1,300	—
Heil- und Pfleganstalt Illenau.						
26. Für die Leitung des Bedarfs an Wasser in das Anstaltsgebäude	—	—	15,000	—	15,000	—
Wasser- und Straßenbau.						
27. Straße von Dürrheim nach Donaueschingen	8,900	—	—	—	8,900	—
28. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	19,057	—	76,000	—	95,057	—
29 Umgehung der Mosbacher Steige	—	—	3,450	—	3,450	—
30. Straße vom Breisgau ins obere Wiesenthal	—	—	17,400	—	17,400	—
31. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	—	—	80,000	—	80,000	—
Seite	27,957	—	176,850	—	204,807	—
Uebertrag IV.	11,065		255,299	—	266,364	—
Uebertrag I. bis III.	254,108	45	245,602	24	499,711	9

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl	kr.	Summe. fl	kr.
Uebertrag I.—III. . . .	254,108	45	245,602	24	499,711	9
IV. Ministerium des Innern.						
Uebertrag . . .	11,065	—	255,299	—	266,364	—
Wasser- und Straßenbau.						
§. Uebertrag . . .	27,957	—	176,850	—	204,807	—
32. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrentschaft für die Dreisam- und Elz-Rektifikation	—	—	9,020	—	9,020	—
33. Verbindungsstraße zwischen dem mittleren Neckar und Main	874	—	10,500	—	11,374	—
34. Verbindungsstraße über Mudau	3,750	—	—	—	3,750	—
35. Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen	—	—	24,000	—	24,000	—
36. Korrektion der Höllensteige	14,698	—	—	—	14,698	—
37. Neubau der Tauberbrücke	—	—	900	—	900	—
38. Korrektion der Elz von Riegel aufwärts	1,987	—	—	—	1,987	—
39. Straße von Walldürn nach Amorbach	1,550	—	—	—	1,550	—
40. Vervollständigung der Korrektion an der Elz und Dreisam	—	—	6,665	—	6,665	—
41. Verbindungsweg zwischen der Insel Reichenau und dem Festlande	—	—	5,000	—	5,000	—
42. Verbesserung der Jarthalstraße	—	—	3,000	—	3,000	—
43. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	—	—	3,000	—	3,000	—
44. Straße über den Altrhein u. das Binsenfeld bei Plittersdorf	—	—	12,000	—	12,000	—
45. Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückenkopf bis zu der von Rheinsheim nach Huttenheim führenden Straße	—	—	5,000	—	5,000	—
46. Für Wiederherstellung der durch Hochgewässer beschädigten Wasser- und Straßenbauten	—	—	53,000	—	53,000	—
	50,816	—	308,935	—	359,751	—
Summe IV. . .	61,881	—	564,234	—	626,115	—
V. Finanzministerium.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
Kameraldomänenverwaltung.						
47. Aufwand für die Zehntsektion: jährlich: a. Besoldungen . . . . 4,100 fl. b. Gehalte . . . . 3,600 " c. Bureaukosten . . . . 500 " d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . . . . 4,200 " — 12,400 fl.	—	—	24,800	—	24,800	—
48. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . .	—	—	5,442	—	5,442	—
	—	—	30,242	—	30,242	—
Seite . .	—	—	30,242	—	30,242	—
Uebertrag I.—IV. . .	315,989	45	809,836	24	1,125,826	9

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen		Summe.	
	fl.	fr	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag I.—IV. . .	315,989	45	809,836	24	1.125,826	9
V. Finanzministerium.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
Uebertrag . .	—	—	30,242	—	30,242	—
§. Forstdomänenverwaltung.						
49. Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen, einschließlich der Besoldung des Forstgeometers von 1,000 fl. jährlich 3,570 fl.	—	—	7,140	—	7,140	—
50. Für das Kopiren der Waldplane jährlich 3,560 fl. . .	—	—	7,120	—	7,120	—
. Zollverwaltung.	—	—	14,260	—	14,260	—
51. Für Wiederherstellung der Mannheimer Rheinbrücke . .	—	—	43,150	—	43,150	—
52. Zur Entschädigung auswärtiger Waareneigenthümer für die während der Revolution im Zollhof und im Eisenbahnhof zu Mannheim zu Grund gegangene oder beschädigte Baumwolle	—	—	8,770	—	8,770	—
	—	—	51,920	—	51,920	—
Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	—	—	96,422	—	96,422	—
Eigentlicher Staatsaufwand.						
53. Zur Anfertigung des Papiergeldes	5,000	—	—	—	5,000	—
Summe V. . .	5,000	—	96,422	—	101,422	—
VI. Kriegsministerium.						
54. Für Ergänzung der Monturgegenstände des großherzoglichen Armeecorps	—	—	400,000	—	400,000	—
55. Für Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände desselben .	—	—	260,663	—	260,663	—
56. Für außerordentliche Remontirung	—	—	62,892	—	62,892	—
57. Für Ankauf und Einrichtung des Klosters Petershausen zur Kaserne	—	—	105,000	—	105,000	—
58. Für außerordentliche Baukosten für die Militärgebäude zu Karlsruhe, Gottesau und Bruchsal	—	—	13,134	—	13,134	—
59. Für die Bureaux der früheren Regimenter	—	—	31,336	—	31,336	—
60. Für die Gedächtnißmedaille	—	—	24,094	—	24,094	—
61. Mehraufwand für die in Preußen gestandenen badischen Truppen	—	—	125,428	—	125,428	—
62. Für die preußischen Truppen im Großherzogthum . .	—	—	1,770,829	—	1,770,829	—
63. Mehraufwand für die badischen Truppen, so lange sie im mobilen Stande erhalten werden müssen	—	—	92,314	50	92,314	50
64. Verpflegungs- rc. Aufwand für die in Schleswig-Holstein gestandenen badischen Truppen	—	—	52,044	35	52,044	35
65. Wegen des erhöhten Dienststandes der Infanterie für 1851 . . . . 244,418 fl.						
66. Wegen des erhöhten Dienststandes der Artillerie für 1851 . . . . 12,798 „	—	—	257,216	—	257,216	—
	—	—	3,194,951	25	3,194,951	25
Summe der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung	320,989	45	4,101,209	49	4,422,199	34

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

	1850.	1851.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	101,448	101,948
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	146,346	146,346
II. Siechenanstalt	48,105	53,062
III. Heil- und Pfleganstalt Illenau	122,635	120,304
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	16,864	16,864
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	27,202	27,202
VI. Landesgestütsverwaltung	11,726	11,726
Summe B. . .	372,878	375,504
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,337,981	1,337,981
II. Forstdomänenverwaltung	1,399,840	1,399,840
III. Berg- und Hüttenverwaltung	559,146	559,146
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,775,767	2,775,767
2. Kapitalsteuer	192,027	192,027
3. Klassensteuer	152,482	152,482
4. Ersatz und Abgang an Passiven	240	240
5. Accise und Ohmgeld	1,799,773	1,952,679
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,191,185	1,191,185
7. Forstgerichtsgefälle	83,045	83,045
8. Brückengefälle	3,600	3,600
9. Verschiedene Einnahmen	52,207	52,902
	6,250,326	6,403,927
V. Salinenverwaltung	1,372,453	1,372,453
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,879,315	1,879,315
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	49,818	49,818
3. Beitrag des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung . .	526,150	526,150
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	2,700	2,700
5. Unmittelbare Einnahmen	412,053	412,053
	2,870,036	2,870,036
VII. Münzverwaltung	444,542	444,542
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	39,610	39,610
Summe C. . .	14,273,934	14,427,535
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	51,600	29,100
Summe der ordentlichen Einnahmen . .	14,799,860	14,934,087

Beilage Nr. 4.

Etat

der außerordentlichen Einnahmen für 1850 und 1851.

---

1. Die Kapitalsteuer für 1848 und 1849. An solcher sind 457,011 fl. 34 kr. constatirt, werden aber nach Abzug der Kosten der Constatirung und Erhebung, auch der Rückersatzposten und Abgänge an Reineinnahme nur bleiben	420,000 fl. — kr.
2. Von dem durch Gesetz vom 3. März 1849 geschaffenen Papiergeld im Gesammtbetrage von zwei Millionen Gulden sind 1,346,000 fl. im Jahre 1849 schon verausgabt worden und ist der Rest mit	654,000 „ — „
der Budgetperiode 1850/51 verblieben.	
3. An Schadenersatz von Hochverräthern sind für die Jahre 1850 und 1851 beiläufig zu erlangen	60,000 „ — „
4. An Betriebsfondsüberschuß nach Beilage 5	1,369,247 „ 33 „
Summe der außerordentlichen Einnahmen	2,503,247 fl. 33 kr.

Beilage Nr. 5.

Etat

über den auf 1. Januar 1850 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Jahren 1850 und 1851.

Stand der Betriebsfonds auf 1. Januar 1850.

Kassenreste	1,786,923	fl.	3 kr.
Naturalvorräthe	1,543,528	„	38 „
Activreste	4,267,585	„	14 „
zusammen .	7,598,036	fl.	55 kr.
Passiven	*) 425,489	„	22 „
Rest der Activen . .	7,172,547	fl.	33 „

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden für 1850 und 1851 nach dem angebogenen Voranschlag als Betriebsfond überwiesen . . . . 5,803,300 fl. — kr.
und der Rest von . . . . 1,369,247 „ 33 „
ist zur Deckung außerordentlicher Ausgaben (Beilage Nr. 4) bestimmt.

*) Hierunter ist die Schuld der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse mit 2,509,309 fl. 8 kr. nicht begriffen. Sie bleibt vorerst unberichtigt.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1850 und 1851.

Namen der Verwaltungszweige.	Activen. Kassenreste. fl.	kr.	Naturalien-vorräthe. fl.	kr.	Activreste. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Passiven. fl.	kr.	Rest der Activen. fl.	kr.
A. Justizministerium.												
1. Zucht- und Correctionsanstalten			57,800	—	45,900	—			13,400	—		
2. Zuchthausbaukasse . . .			—	—	2,000	—			1,000	—		
			57,800	—	47,900	—			14,400	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Amtskassenverwaltung . .			—	—	171,300	—			14,000	—		
4. Siechenanstalt			3,200	—	3,200	—			700	—		
5. Heil- und Pfleganstalt Illenau			21,200	—	27,500	—			1,800	—		
6. Polizeiliche Verwahrungsanstalt			6,700	—	900	—			—	—		
7. Wasser- und Straßenbauverwaltung			10,500	—	17,800	—			4,900	—		
8. Landesgestütsverwaltung .			—	—	100	—			400	—		
	1,300,000	—	41,600	—	220,800	—			21,800	—		
C. Finanzministerium.												
9. Kameraldomänenverwaltung			30,900	—	455,600	—			46,400	—		
10. Forstdomänenverwaltung .			112,300	—	349,800	—			11,100	—		
11. Berg- u. Hüttenverwaltung			1,278,500	—	255,100	—			7,700	—		
12. Steuerverwaltung . . .			—	—	280,400	—			46,300	—		
13. Salinenverwaltung . .			50,900	—	199,500	—			—	—		
14. Zollverwaltung			—	—	900,900	—			14,600	—		
15. Münzverwaltung . . .			88,600	—	100	—			—	—		
16. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	291,200	—			6,900	—		
			1,561,200	—	2,735,600	—			133,000	—		
D. Kriegsministerium.												
17. Militärverwaltung . . .			—	—	15,000	—			7,400	—		
Summe .	1,300,000	—	1,660,600	—	3,019,300	—	5,979,900	—	176,600	—	5,803,300	—

Etat

über die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1850 und 1851 zu übernehmenden Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag. fl.	kr.
I. Neue Bewilligung.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
Finanzministerium.		
Kameraldomänenverwaltung.		
§. 1. Für Umwandlung des ausgestockten Schutterwaldes in der Gemarkung Eckartsweier zu Wiesen und für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf diesen und anderen damit im Zusammenhang stehenden Domänenwiesen am Gesammtaufwande von 84,000 fl. .	60,000	—
II. Aufrecht erhaltener Kredit.		
§. 2. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	1,721	26
Summe .	61,721	26

Beilage Nr. 7.

Zusammenstellung
der Special-Etats für 1850 und 1851.

Verwaltungszweige.	Einnahme. 1850. fl.	kr.	Einnahme. 1851. fl.	kr.	Ausgabe. 1850. fl.	kr.	Ausgabe. 1851. fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,211,145	—	1,211,145	—	953,075	—	953,075	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	2,000	—	1,000	—
	1,211,145	—	1,211,145	—	955,075	—	954,075	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,877,831	—	1,877,831	—	876,259	—	876,259	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	20,540	—	27,815	—
	1,877,831	—	1,877,831	—	896,799	—	904,074	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	37,563	—	37,563	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	268,950	43	198,135	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse . . .	2,756,540	38	1,980,343	11	2,756,540	38	1,980,343	11
VI. Badanstaltenverwaltung	60,487	—	60,487	—	60,487	—	60,487	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Activen. Kassenreste. fl.	Activen. Natural-vorräthe. fl.	Activen. Activreste. fl.	Activen. Summe. fl.	Passiven. fl.	Rest der Activen. fl.
Postverwaltung	9,870	6,850	17,410	34,130	63,590	— 29,460
Eisenbahnbetriebsverwaltung .	36,560	600,000	44,140	680,700	27,660	+ 653,040
Summe . .	46,430	606,850	61,550	714,830	91,250	+ 623,580

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 12. Februar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. Januar d. J.

dem großherzoglichen Geheimenrath Freiherrn von Schreckenstein, Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin von Baden, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere die Ermäßigung der Frachttaxen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 161 und 162, gnädigst zu be-

stimmen geruht, daß, vom 15. kommenden Monats beginnend, die Eisenbahntaxe für Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, und im Bahnhof zu Mannheim mit der Bestimmung nach Offenburg und von dort zum unmittelbaren Ausgang über das Nebenzollamt I. Blumberg aufgegeben werden, ohne Unterschied der Klasse auf fünfzehn Kreuzer vom Zollzentner festgesetzt werde.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere Ermäßigung der Frachttaxen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 222, gnädigst zu beschließen geruht:

1. Die mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. März v. J., Nr. 546, im Regierungsblatt Nr. XVI., Seite 111, unter dem 26. desselben Monates verkündete Verordnung hat mit dem 15. laufenden Monates außer Wirksamkeit zu treten.

2. Vom gleichen Tage an kommen nachstehende Bestimmungen in Anwendung:

I. Die Eisenbahntaxe, einschließlich der Transporttaxe von Haltingen nach Basel, ist für nachstehend genannte Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim, Heidelberg oder Ludwigshafen am Rheine **zu Wasser** angelangt sind und im Bahnhofe zu Mannheim oder Heidelberg zur unmittelbaren Versendung nach Basel aufgegeben werden, auf die beigesetzten Taxbeträge ermäßigt:

a. auf die Taxe von vierzig Kreuzern vom Zollzentner: für Zucker aller Art, Kaffe, Fischthran, rohe Baumwolle, Eisen (geschmiedet, gewalzt), Blei, Zinn und Harz, gemeines amerikanisches;

b. auf die Taxe von dreißig Kreuzern vom Zollzentner: Masseleisen.

II. Die Eisenbahntaxe für Lein- und Rüböl, welches die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut hat und im Bahnhofe zu Mannheim oder Heidelberg zur unmittelbaren Versendung nach Basel aufgegeben wird, ist auf vierzig Kreuzer vom Zollzentner ermäßigt.

III. Gütern der vorbezeichneten Art (I. und II.), welche in Mannheim oder Heidelberg mit der Bestimmung des unmittelbaren Ausganges über eine der zwischen Leopoldshöhe und Fahrhaus einschließlich gelegenen Zollstellen aufgegeben werden, wird eine Ermäßigung der Eisenbahntaxe von den bezeichneten Orten bis Haltingen, und zwar den unter I. a.

und II. genannten Gütern auf zweiunddreißig Kreuzer vom Zollzentner und den unter I. b. genannten auf zweiundzwanzig Kreuzer vom Zollzentner bewilligt.

IV. Die vorstehende Bestimmung (III.) findet bis zum 30. April des laufenden Jahres auch auf die nach Efringen gerichteten Versendungen Anwendung.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Den Transport von Kartoffeln auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 223, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom Heutigen beginnend bis zum 30. September d. J. die Eisenbahntaxe für Kartoffeln, welche landaufwärts befördert werden, auf einen Drittelskreuzer für den Zentner und die Wegstunde — unter Zuschlag von einem Kreuzer für den Zentner für das Auf- und Abladen — ermäßigt werde.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Namensänderung des Ludwig Ehrenfeuchter von Mosbach betreffend.

Kaminfegergeselle Ludwig Ehrenfeuchter von Mosbach hat gebeten, seinen Familiennamen in „Sidler" umändern zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 20. Januar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1850/51 betreffend.

Im Jahr 1850 haben die Brandentschädigungen betragen:

Im Seekreis	184,804 fl.	21 kr.	
„ Oberrheinkreis	132,881 „	41 „	
„ Mittelrheinkreis	49,488 „	6 „	
„ Unterrheinkreis	51,831 „	6 „	
	419,005 fl.	14 kr.	

Hiezu kommen:

Abschätzungsgebühren	11,811 „	50 „
Passivzinse	7,000 „	18 „
Administrationskosten	4,463 „	20 „
Abgang und Ersatz	406 „	50 „
zusammen	442,687 fl.	32 kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1851 zu decken sind. Die ordentliche Umlage für 1850/1851 wird deßhalb auf

Acht Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanschlag bestimmt.

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag für 1. Januar 1850, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1849 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze am 30. November 1850 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die großherzoglichen Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die großherzoglichen Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens mit allem Nachdrucke zu betreiben, da auch dieses Jahr die Verhältnisse den schleunigsten Einzug der Umlage dringend gebieten.

Carlsruhe, den 1. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Das Ministerium des Innern hat
unter dem 24. Januar d. J.
der von dem Freiherrn Karl von Racknitz, Grundherrn zu Heinsheim, erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Karl Kuhn von Neckargemünd auf die evangelische Pfarrei Heinsheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1846 und 1847 und die Hauptstaatsrechnungen für 1847 und 1848 betreffend.

Gemäß der Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. d. M., Nr. 165, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1846 und 1847, und über die Hauptstaatsrechnungen für 1847 und 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1846 und 1847, die Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1847 und 1848, so wie die Rechnungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse, des Domanial- und Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1847 und 1848 und endlich die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Postverwaltung,

der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbetriebsmaterialkasse, der Eisenbahnbauverwaltung der Hauptbahn, der Eisenbahnbauverwaltung der Main-Neckarbahn und der Badanstaltenverwaltung für 1847 und 1848 einer Prüfung unterworfen und als richtig, und die Darstellungen der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt, vorbehaltlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1848 im Einzelnen bei den nächsten Nachweisungen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 14. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Bekk.

Die Secretäre:
(gez.) Burger,
" Blankenhorn-Krafft,
" M. Huber,
" Maier-Kapferer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 18. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
(gez.) Carl Freiherr v. Göler,
" F. v. Kettner.

Die erste Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie=Nr.	311	enthaltend	Loos=Nr.	31001	bis	31100.
" "	557	"	" "	55601	—	55700.
" "	574	"	" "	57301	—	57400.
" "	747	"	" "	74601	—	74700.
" "	802	"	" "	80101	—	80200.
" "	970	"	" "	96901	—	97000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Abänderung des §. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Militärarbeitsstrafe betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M., Nr. 2497, wird der §. 1 der höchsten Vollzugsverordnung vom 25. Januar d. J., zum Gesetze über die Militärarbeitsstrafe (Regierungsblatt Nr. IV.) in Uebereinstimmung mit dem §. 3 des Gesetzes vom 2. d. M. über die Militärarbeitsstrafe (Regierungsblatt Nr. LVIII.) dahin abgeändert:

„Wenn ein Soldat oder zu solchem degradirter Unteroffizier, nachdem bereits zweimal Disziplinarstrafen gegen ihn erkannt worden, sich eines weiteren nicht mit einer höheren Strafe bedrohten Vergehens gegen die Disziplin schuldig macht, so kann der ihm vorgesetzte Compagnie= (Schwadrons=, Batterie=) Commandant, unter Anschluß einer Grund= und Strafliste des Soldaten den Antrag auf Versetzung des Schuldigen in die Strafcompagnie stellen, welcher dem Kriegsministerium auf dem Dienstwege mitgetheilt wird."

Carlsruhe, den 31. Dezember 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Hof= und Stadtvikars dahier mit einem Gehalte von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath dahier zu melden.

Unter Bezug auf das in Nr. XIV. des Regierungsblattes vom 25. März 1850 erfolgte Ausschreiben der Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, wird bemerkt, daß statt der dort bezeichneten jährlichen Abgabe von 1200 fl. nunmehr eine solche im Betrage von 800 fl. auf zehn Jahre von dem künftigen Pfründnießer an den Pfarrinterimsrevenüenfond in Heidelberg zu entrichten ist. Die etwaigen weiteren Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das Frühmeßbenefizium ad St. Sebastianum in Meßkirch mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Auf diesem Einkommen ruht jedoch die Last, ein seit dem Jahre 1839 laufendes zwölfjähriges zu 5 Prozent verzinsliches Provisorium von 91 fl. 5 kr. Gültablösungskapital, ferner ein seit Martini 1843 laufendes neunjähriges zu 5 Prozent verzinsliches Provisorium von 80 fl. 14 kr. und eine Kriegskostenschuld von 49 fl., so wie außer dem die Verbindlichkeit, in etwa 12 bis 15 Stunden wöchentlich zunächst in Sptachen Unterricht zu ertheilen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Steinach, Amts Haslach, mit einem Einkommen von 900 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Provisoriumsschuld von 584 fl. 51 kr. in angemessenen Jahresterminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, mit einem Einkommen von 700 bis 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Amtsphysikat Stühlingen haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. Dezember 1850: der pensionirte Schiffsbeseher Schwarz in Mannheim;
am 29. Dezember 1850: der pensionirte Hofgerichtssecretär Huffschmidt in Meersburg;
am 20. Januar 1851: der Amtsphysikus Dr. Joseph Anton Würth in Stühlingen;
am 21. Januar 1851: der Geh. Rath und Professor Dr. Franz Nägele zu Heidelberg;
am 22. Januar 1851: der Vorstand des Garnisonsbureaus zu Carlsruhe, Hauptmann Katz.

Gesetz, den Holzerlös aus Staatsdomänenwaldungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Holzerlös von Staatsdomänenwaldungen, welche ausgestockt und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogen werden, bildet fortan einen Bestandtheil der laufenden Revenüen der Domänenverwaltung, ist aber, so weit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte, in der Hauptrechnung derselben als außerordentliche Einnahme besonders nachzuweisen.

Art. 2.

Diese außerordentliche Einnahme ist zur Deckung des Aufwandes für Meliorationen von Domänengrundstücken bestimmt, so weit derselbe aus den im ordentlichen Budget für besonderen Verwaltungsaufwand ausgesetzten Mitteln nicht bestritten werden kann.

Was hiernach von der betreffenden Einnahme einer Budgetsperiode nicht verwendet wird, geht als zu gleichem Zwecke forthin verfügbarer Rest auf folgende Budgetsperioden über.

Art. 3.

Meliorationen, welche nicht aus den Mitteln für besonderen Verwaltungsaufwand bestritten werden können, sind jeweils in das außerordentliche Budget aufzunehmen. Aus dem Domänengrundstock darf der Aufwand hiefür nur dann geschöpft werden, wenn und so weit an der im Art. 2 bezeichneten außerordentlichen Einnahme aus Holzerlös nichts mehr verfügbar ist.

Art. 4.

Hinsichtlich der Theilnahme des Grundstockvermögens am Aufwande für Domänengebäude verbleibt es beim Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

Art. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1850 an in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Wiederherstellung des hiesigen abgebrannten Theatergebäudes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Wiederherstellung des hiesigen Theatergebäudes wird ein Baukostenbetrag von höchstens 228,000 fl. bestimmt.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Baukosten wird die Entschädigungssumme von 46,450 fl., welche die Generalbrandkasse für das abgebrannte Theatergebäude noch zu entrichten hat, sodann der von der Stadt Carlsruhe vorbehaltlich einer Zinsvergütung während der nächsten zehn Jahre zugesicherte Baubeitrag von 40,000 fl. verwendet.

Art. 3.

Den Rest der Bausumme bis zu höchstens 141,550 fl. leistet — je nach Bedarf — der Domänengrundstock.

Er entrichtet überdies die der Stadt Carlsruhe nach Artikel 2 vorbehaltene zehnjährige Zinsvergütung.

Art. 4.

Nach Vollendung des Baues wird den Ständen in besonderer Nachweisung über den Bauaufwand Rechenschaft gegeben.

Art. 5.

Das neue Theatergebäude wird, gleich dem abgebrannten, Bestandtheil der durch das Gesetz vom 2. November 1831 für die Civilliste bezeichneten Hofausstattung, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf dasselbe anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit. Einführungstag.

§. 2.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1. Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen: Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder

2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betruges (§. 450) getroffen werden.

§. 466. (Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung).

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Der §. 470 erhält den Zusatz:

Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

2. Hinter den §. 594 ist einzuschalten:

§. 594 a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

3. Die §§. 630 und 631 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 630. (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung).

Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631.

Eben so wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631 a.

Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahr-

heit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631 b.

In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631 c.

Wer auf demselben Wege (§. 630) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§. 594).

§. 631 d.

Wer auf demselben Wege (§. 630) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dieß auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631 e.

Die in den §§. 630 bis 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in so fern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631 f.

Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631 g.

Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630 bis 631 e. einschließlich statt eines Theiles der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

Amtsverbrechen der Geschworenen.

4. Der §. 704 erhält folgenden Zusatz:

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660—661), über Bestechung (§§. 662, 664—666, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679) und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

§. 3.

Todesstrafe.

Das Gesetz vom 16. März 1849, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, ist aufgehoben.

§. 4.

Aufgehobene ältere Strafgesetze.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, das achte Organisationsedict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, so wie alle im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Strafgesetze außer Wirksamkeit.

§. 5.

Beibehaltene Strafgesetze.

Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen:

1. Die Militärstrafgesetze.
2. Das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.
3. Die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. October 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refracteure.
4. Die Gesetze und Verordnungen über die Disziplinarstrafen gegen öffentliche Diener.
5. Die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und anderen Steuervergehen.
6. Die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel.
7. Die in bürgerlichen Gesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, in so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtssätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind.
8. Die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen.
9. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über Volksversammlungen und Vereine, so wie des

10. Bürgerwehrgesetzes und
11. des Preßgesetzes.
12. Die Verordnungen über Bestrafung von Disziplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten.
13. Die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen.
14. Das Gesetz über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht.
15. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagden.
16. Ueberhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei= und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmmungen enthält.

§. 6.

Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuche nicht aufgeführten Vergehen (§. 5), namentlich wegen eines Zoll=, Accis= oder anderen Steuervergehens eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 des Strafgesetzbuches festgesetzten Maßstabe statt.

§. 7.

Anwendung auf ältere Fälle.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen gegenüber günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte oder der Angeschuldigte selbst innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 9.

Verfolgung wegen Amtsvergehen.

Vorbehaltlich fürsorglicher Maaßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maaßgabe der §§. 55, 67 und 328 der Strafprozeßordnung, in so fern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

§. 10.

Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen.

§. 11.

Strafgewalt der Verwaltungsbehörden.

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disziplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67 bis 69) zu.

II. Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

I. Titel.

Von den Strafgerichten im Allgemeinen.

§. 12.

Strafgerichte.

Bis zur Einführung einer neuen Gerichtsverfassung wird die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte und durch Schwurgerichte ausgeübt.

§. 13.

Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Der Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen Strafgerichte wird durch die §§. 16, 17, 34 und 41 dieses Gesetzes bestimmt.

§. 14.

Zuständigkeit der Strafgerichte.

Für die Zuständigkeit der Strafgerichte ist der Titel II. der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 maßgebend.

§. 15.

Unfähigkeit und Ablehnung von Gerichtspersonen.

Ueber die Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung der Gerichtspersonen treten die Vorschriften des Titel III. der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

II. Titel.

Von den Straffachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungsführung.

§. 16.

Gerichtsbarkeit der Aemter.

Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Straffachen das Erkenntniß zu:

1. wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 27 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, die polizeiliche Aufsicht betreffend;
3. wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und §. 237 des Strafgesetzbuches;

4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255);
5. wegen Gewaltthätigkeit (§. 278);
6. wegen Selbsthilfe (§. 279);
7. wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel **XIX.** des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 297, 298, 299, 302, 303 und 319 ausgenommen;
8. wegen Ehebruchs, in so fern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;
9. wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
10. wegen gemeinen Diebstahls bis zu 25 Gulden (§. 377 Nr. 1), in so fern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1, 2, 3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt ist;
11. wegen Unterschlagung bis zu 25 Gulden (§. 403 Nr. 1 und §. 407), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübt ist;
12. wegen Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
13. wegen Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 428 und 429;
14. wegen Betrugs bis zu 25 Gulden (Titel **XXXI.** des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 467 und 468 ausgenommen;
15. wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444);
16. wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Ausgebens falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, in so fern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
17. wegen Verraths von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
18. wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
19. wegen Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 Gulden (§. 570 Nr. 1), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist;
20. wegen Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. wegen Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;
22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);

27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Straffachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere

Theilnehmer gleichzeitig angeschuldigt sind, kann der Umstand, daß einer derselben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt.

Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 24.

Führung der Untersuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

§. 25.

Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. **IX.** bis **XV.**, nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

§. 26.

Entschädigung für widerrechtliche Haft.

Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen rc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im

Laufe des folgenden Tages entweder frei zu lassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

2. Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Verschuldung widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet, welche nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzen ist.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung, Zahlung verlangen.

§. 27.

Anklage und Anschließung.

Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des Beschädigten tritt der Tit. XXII. der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

Die im §. 328, in Verbindung mit den §§. 55 und 67, dem Bezirksstrafgerichte zugewiesene Entscheidung über die vom Beschädigten verlangte Einleitung einer Untersuchung steht dem Hofgerichte zu.

§. 28.

Einstellung der Untersuchung.

Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen.

§. 29.

Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen.

Die Voruntersuchung in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, ist darauf zu beschränken, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise so weit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.

§. 30.

Schluß der Untersuchung.

Am Schlusse jeder Untersuchung, ausgenommen wo das Amtsgericht nach §§. 16 und 17 selbst das Erkenntniß gibt, fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 31.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor oder sind die vorgeschlagenen Beweise erhoben (§. 30), so hat das Amt die Akten dem Hofgericht oder in den Fällen des §. 41 Nr. 1 bis 42 dem hofgerichtlichen Staatsanwalt vorzulegen.

§. 32.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Sebsthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuches), können von dem Gekränkten oder Verletzten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amt statt.

§. 33.

Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 51 der Gemeindeordnung), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

III. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

§. 34.

Gerichtsbarkeit der Hofgerichte.

Die Hofgerichte bilden in Versammlung dreier Mitglieder

1. die erste Instanz zur Aburtheilung der nicht unter die §§. 16 und 41 fallenden Strafsachen, so wie im Falle des §. 18 auch für die im §. 16 genannten;
2. die Rekursinstanz hinsichtlich der bezirksamtlichen Straferkenntnisse.

§. 35.

Entscheidung ohne Schlußverhandlung.

Sind die Akten zur Urtheilsfällung bei dem Hofgericht eingekommen, so wird auf den Vortrag eines Mitglieds, wenn sofort klar ist, daß, weil die That durch kein Strafgesetz bedroht ist oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung erfolgen könne, mit Angabe dieses Grundes ausgesprochen: daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

In andern Fällen kann das Hofgericht wegen etwa erforderlicher besserer Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen eine mündliche Schlußverhandlung

anordnen. Wird mit Umgehung einer solchen das Urtheil auf die Grundlage der Akten in geheimer Sitzung gefällt, so hat der Vortragserstatter vorher eine übersichtliche Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Untersuchung zu fertigen, welche der Vorsitzende oder das dritte Gerichtsmitglied mit den Akten zu vergleichen und zu beurkunden oder zu ergänzen hat.

Das Hofgericht kann auch dem Untersuchungsgericht eine Ergänzung der Untersuchung auftragen.

§. 36.

Rechtsmittel dagegen.

Gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, steht dem Staatsanwalt innerhalb acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

Wenn das Oberhofgericht die Beschwerde begründet findet, so weist es die Sache an das Hofgericht zurück, welches nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung, wobei keiner der früheren Richter mitzuwirken hat, ein Erkenntniß gibt.

§. 37.

Mündliche Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für das mündliche Verfahren vor den Bezirksstrafgerichten enthält. Die Vorschrift des §. 93 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch hier Anwendung.

An die Stelle der §§. 224—226 der Strafprozeßordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Sitzung für die Schlußverhandlung ist öffentlich, in so fern nicht das Hofgericht aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung anordnet.

§. 38.

Außerhalb des Hofgerichtssitzes.

Die Schlußverhandlungen können nicht blos am Sitze des Hofgerichts, sondern auch an anderen geeigneten Orten des Hofgerichtsbezirks abgehalten werden.

§. 39.

Bei auswärtigen Sitzungen (§. 38) genügt es, wenn der Vorsitzende ein Mitglied des Hofgerichts ist.

Die übrigen Stimmführer können von dem Hofgerichtspräsidenten aus den bei den untergebenen Bezirksämtern angestellten Richtern gewählt werden.

§. 40.

Strafgewalt der Hofgerichte.

Das Hofgericht kann, die Fälle der dritten Diebstähle ausgenommen, keine höhere Strafe erkennen, als Zuchthaus unter drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren.

Hält dasselbe dafür, daß eine Sache, sei es nach der Art des Verbrechens (§. 41, Nr. 1 bis 42), oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe (§. 41, Nr. 43) an das Schwurgericht gehöre, so theilt es die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mit.

IV. Titel.

Von den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen.

§. 41.

Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt: Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte.

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuches);
2. Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuches;
3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (Strafgesetzbuch §. 212);
4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 222 bis 224);
8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225, Absatz 1, 2 und 3;
9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239, Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches;
10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252, Nr. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt und in den Fällen des §. 254, Nr. 1 und 2;
12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;
13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270 des Strafgesetzbuches;
14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275, Nr. 3 und 4;
15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16. Nothzucht in den Fällen des §. 335, Nr. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Nr. V. desselben Paragraphen;
17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern (§. 336);
18. Gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19. Raub (Titel XXVIII.);
20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423 und 424;
23. Fälschung von Wechseln, letzten Willen u. s. w. aus Gewinnsucht (§. 432);
24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;
26. Fälschung von Gold= und Silberwaaren (§. 442);

27. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467, Absatz 2 und §. 468);
28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;
29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;
31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487, Nr. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487, Nr. 2, des §. 488 und des §. 489;
32. Bruch des Versprucheides bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507), im Falle des §. 487 Nr. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;
33. Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, bei §. 526 jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568);
38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;
41. Von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;
42. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich
43. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren zu erkennen ist.

§. 42.

Zusammentreffen verschiedenartiger Vergehen.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen deren derselbe Angeschuldigte gleichzeitig in Untersuchung steht, nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören, so hat sich dieses mit Aburtheilung der übrigen nicht zu befassen. Diese geht vielmehr an das Amtsgericht oder, wenn auch nur in einem Falle dessen Zuständigkeit überschritten wird, nach §. 20 an das Hofgericht über.

§. 43.

Sind mehrere Personen der Theilnahme an demselben vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen angeschuldigt, so entscheidet dieses Gericht über Alle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme. Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer.

V. Titel.

Von der Besetzung des Schwurgerichtshofes.

§. 44.

In allen vor das Schwurgericht gewiesenen Sachen urtheilt ein Schwurgerichtshof mit zwölf Geschworenen. Besetzung des Schwurgerichts.

§. 45.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, welchen, so wie einen Stellvertreter desselben, das Justizministerium für jede Urtheilssitzung aus den Mitgliedern des Oberhofgerichts oder eines Hofgerichts und aus vier weitern Richtern, welche der Präsident des betreffenden Hofgerichts ernennt. Besetzung des Schwurgerichtshofs.

Wenigstens zwei der Letztern müssen, die Fälle des §. 48 ausgenommen, Mitglieder des Hofgerichts sein, die beiden Anderen können aus den richterlichen Beamten der Bezirksämter ernannt werden.

§. 46.

Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichte voraussehen, so hat der Präsident des Hofgerichts einen oder zwei weitere Richter zu bestimmen, damit dieselben im Fall der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieselben ersetzen.

§. 47.

Will der Angeschuldigte ein Mitglied des Schwurgerichtshofes ablehnen (§§. 22, 24 bis 26 der Strafprozeßordnung), so hat er sein Gesuch diesem Gericht vor Beginn der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung zu überreichen. Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofs

Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache bekannt gemacht.

§. 48.

Nach Anhörung des Staatsanwaltes und des abgelehnten Richters entscheiden die übrigen Mitglieder über die Ablehnung, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig wäre.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so tritt für den Abgelehnten einer der Ergänzungsrichter (§. 46) ein. In Ermanglung eines solchen hat der Hofgerichtspräsident einen Richter zu ernennen, wenn die Schwurgerichtsverhandlungen am Sitz des Hofgerichts stattfinden, andernfalls zieht der Schwurgerichtshof ein Mitglied des nächstgelegenen Bezirksamts (Amtsrichter) bei.

VI. Titel.

Von den Geschwornenlisten und der Bildung des Schwurgerichts.

§. 49.

Fähigkeit zum Geschworenen-amte.

Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder

1. das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters, oder eines Gemeinderathsmitgliedes begleiten;
2. oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben;
3. oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

§. 50.

Gründe der bleibenden Unfähigkeit.

Geschworene können nicht sein:

1. Dienstboten;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;
4. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 51.

Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.

Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte und deren Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 52.

Bildung der Urliste.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschwornen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der

Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

§. 53.

Die Urliste (§. 52) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt ist, kann innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Rekurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde (Bezirksamt) und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde berichtigt, wenn sie den Rekurs begründet findet, endgiltig die Liste.

§. 54.

Nach Ablauf der im §. 53 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 56) zum Amte der Geschworenen erachtet.

§. 55.

Bildung der Bezirksliste.

Im Laufe des Monats November hat die Bezirksstaatsbehörde zehn Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister (in den Stadtämtern Mannheim und Karlsruhe die beiden Bürgermeister) um sich zu versammeln, um mit denselben aus den Urlisten des Bezirks die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 56.

Die Versammlung (§. 55) bildet die Bezirksliste der Geschworenen, indem sie aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche sie nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

§. 57.

Liste der Ersatzgeschworenen.

Die Versammlung (§. 55), zu deren Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Hofgericht nach §. 89, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als

den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so veranlaßt der betreffende Hofgerichtspräsident die betreffende Bezirksstaatsbehörde, durch die Versammlung (§. 55) aus der Urliste des von dem Hofgerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner bilden zu lassen.

§. 58.

Kreisliste

Die Bezirksstaatsbehörde sendet die Bezirksliste an den Hofgerichtspräsidenten, welcher aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste bilden läßt.

§. 59.

Die so gebildete Kreisliste wird durch das Kreisanzeigeblatt mit der Aufforderung an die darin genannten Personen bekannt gemacht, wenn sie nach §. 64 befreit werden wollen, ihre Ablehnungsgründe mit den nöthigen Nachweisungen dem Hofgericht unverzüglich anzuzeigen.

§. 60.

Minderung der Kreisliste.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung jeder Urtheilssitzung hat der Hofgerichtspräsident mit dem Vorstand der Kreisregierung und dem dienstältesten Mitgliede des Hofgerichtes die Kreisliste der Geschworenen durch weitere Auswahl auf 100 herabzusetzen.

§. 61.

Minderung der Ersatzgeschworenen.

Auf gleiche Weise wird die Liste der Ersatzgeschworenen auf 15 gemindert.

§. 62.

Ziehung der Geschworenen.

Von dem Präsidenten des Hofgerichtes werden sodann in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Staatsanwalts und zweier beim Gericht angestellten Anwälte aus den in eine Urne zu legenden Namen der in die engere Liste (§. 60) eingetragenen Geschworenen 36 Hauptgeschworene und nach Beendigung dieser Ziehung aus der engeren Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) acht Ersatzmänner gezogen.

Werden in einem Hofgerichtsbezirke nach §. 89 an mehreren Orten Schwurgerichtssitzungen gehalten, so sind für jede derselben die Geschworenen besonders zu ziehen.

§. 63.

Wenn nach der Minderung der Kreisliste (§. 60 und 61) vor der Loosziehung (§. 62) Geschworene, die in der geminderten Liste vorkommen, auf nachgebrachte Ablehnungsgründe vom Dienste befreit werden, so sind für sie nach §§. 60 und 61 noch vor der Ziehung Andere auszuwählen.

§. 64.

Befreiung vom Dienste eines Geschworenen.

Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit:

1. Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht

tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;

3. Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen;
4. Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;
7. die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 62), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;
8. Ersatzgeschworene (§. 62) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziffer 7) für die nächste Sitzung.

Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen.

§. 65.

Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen. Vorladung der Geschworenen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

Dem verhafteten Angeklagten läßt der Präsident des Schwurgerichtshofs drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache die Liste der einberufenen Haupt- und Ersatzgeschworenen bekannt machen.

Einem nicht verhafteten Angeklagten ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen.

§. 66.

Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird. Reisevergütung.

§. 67.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung (§. 68) ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 bis 200 Gulden. Strafe des Ausbleibens.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 68.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 67), wenn er nachweist, entweder Entschuldigung.

1. daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 65) zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 69.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntniß steht dem unentschuldigt Ausgebliebenen kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte und gegen deren Verwerfung die Beschwerdeführung nach §. 223 der Strafprozeßordnung zu. Eben diese Beschwerdeführung kommt auch demjenigen zu, dessen Entschuldigung des Ausbleibens der Gerichtshof als ungenügend erkannte.

§. 70.

Aufruf der Geschworenen.

Vor dem Beginn jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten aufgerufen.

§. 71.

Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen.

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafprozeßordnung abgelehnt werden könnte, ist verpflichtet, dem Schwurgerichtshofe vor der Verloosung (§. 73) dieses Verhältniß anzuzeigen und nachzuweisen, und berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworener in der betreffenden Sache zu fordern.

Das Dasein eines Verhältnisses, welches nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte machen würde, begründet auch die Unfähigkeit zum Dienst als Geschworener.

Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Schwurgerichts aufgehoben, so hat der Geschworene, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weiteren Verfahrens zu tragen.

§. 72.

Ergänzung der Geschworenen.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 62) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung gezogen und diese nachträglich sofort vorgeladen.

§. 73.

Bildung des Schwurgerichts.

Die Namen der Geschworenen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben.

Mehrere Mitangeklagte haben ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich unter einander auszuüben. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechtes überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 74.

Von der Zahl der Geschworenen, so weit sie zwölf übersteigt, kann der Staatsanwalt die Hälfte und der Angeklagte die Hälfte ablehnen.

Ist eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

§. 75.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Es erhöht sich in diesem Falle die im §. 72 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden. Stellvertretende Geschworene.

§. 76.

Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Er fordert sie auf, zu schwören: Beeidigung der Geschworenen.

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen."

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

VII. Titel.

Von der Anklagekammer und der Versetzung in den Anklagestand.

§. 77.

Die Anklagekammer wird aus einer Abtheilung des Hofgerichts von drei Richtern gebildet. Besetzung der Anklagekammer.

§. 78.

Anträge des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt stellt innerhalb drei Wochen, nachdem ihm die Untersuchungsakten zugekommen sind, unter Vorlage derselben die geeigneten Anträge bei der Anklagekammer.

§. 79.

Einstellung des Verfahrens.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder ist die Anklagekammer der Ansicht, daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sei, so spricht dieselbe aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Sie kann aber auch vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

§. 80.

Verweisung an's Schwurgericht oder Hofgericht.

Wenn Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist und eine Ergänzung der Untersuchung nicht für nothwendig befunden wird, hat die Anklagekammer die Verweisung der Sache an das Schwurgericht auszusprechen, und dem hofgerichtlichen Staatsanwalt die Akten sogleich mitzutheilen.

Das Verweisungserkenntniß muß in diesem Falle das Verbrechen, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgericht zu erledigen sei.

§. 81.

Die in den §§. 79 und 80 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeklagten eröffnet.

§. 82.

Rechtsmittel hiergegen.

Gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorliege, hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht mit aufschiebender Wirkung.

Gegen den Ausspruch, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgerichte zu erledigen sei (§. 80, Absatz 3), steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten binnen gleicher Frist das nämliche Rechtsmittel in so fern zu, als die Beschwerde darin besteht, daß die Sache nach §. 41, Nr. 1 bis 42 an das Schwurgericht zu verweisen gewesen wäre.

Gegen die Verweisung vor das Schwurgericht steht dagegen dem Angeklagten die Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen nur dann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder wenn die Verweisung von einer nicht zuständigen Anklagekammer ausgesprochen wurde, oder endlich, wenn da, wo ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten stattfinden kann, ohne eine solche die Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 83.

Vertheidigung.

Nach Eröffnung des Erkenntnisses, wodurch die Sache an das Schwurgericht verwiesen wurde, kann der Angeklagte sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Die Einsicht der Akten ist dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Zu seinem Vertheidiger kann er jeden Rechtsgelehrten, einen Nichtrechtsgelehrten aber nur unter Beigebung eines Anwaltes ernennen. Oeffentliche Beamte können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

§. 84.

Anklageschrift.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verweisung vor das Schwurgericht keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist (§. 82), andernfalls binnen acht Tagen, nachdem ihm die Verwerfung der Beschwerde eröffnet worden, die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Hofgerichte zu übergeben.

§. 85.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;
2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;
3. die Bezeichnung des Verbrechens, so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und
4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 86.

Mittheilung an den Angeklagten.

Die Anklageschrift nebst dem Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Schlußverhandlung das Hofgericht beschlossen hat, wird dem Angeklagten mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb acht Tagen diejenigen weiteren Auskunftspersonen, deren Vorladung in die Sitzung er wünsche, so wie den gewählten Vertheidiger zu benennen. Das Hofgericht entspricht der Vorladungsbitte, wenn es die Thatsachen, worüber die benannten Personen vernommen werden sollen, für erheblich hält.

Wenn der Angeklagte in der bestimmten Frist keinen Vertheidiger benennt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben.

Es können, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 93, keine Zeugen zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, die nicht schon in der Voruntersuchung, oder auf nachträglichen Vorschlag später noch durch den Untersuchungsrichter vernommen worden sind.

§. 87.

Setzung auf die Rolle.

Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist verordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Ansuchen des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, daß die Sache auf die Rolle der nächsten — oder, wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, der nächstfolgenden — Urtheilssitzung des Schwurgerichts gesetzt werde.

§. 88.

Vernehmung durch den Präsidenten.

Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

§. 89.

Zeit und Ort der Sitzungen.

Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in jedem Hofgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden. Die Orte, wo diese Sitzungen gehalten werden, bestimmt eine Regierungsverordnung.

Gleichwohl kann das Hofgericht in einzelnen Fällen auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem weiteren Orte oder an einem andern, als dem regelmäßig dazu bestimmten Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 90.

Verweisung an ein anderes Hofgericht.

Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung des Hofgerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zuständigen Hofgerichtes die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

§. 91.

Verhandlung vor dem Schwurgericht.

Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften des Titels XVII. der Strafprozeßordnung über die Schlußverhandlung vor den Hofgerichten, mit der oben im §. 37 bestimmten Aenderung, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1. die im zweiten Absatz des §. 236 bemerkten Vorgänge werden nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und
2. die in §. 240 genannten Erkenntnisse von dem Schwurgerichtshof ohne Zuzug der Geschworenen erlassen;
3. die Vorschrift des §. 246 Absatz 1 findet auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwendung.

§. 92.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen. Amt des Präsidenten.

§. 93.

Er kann alle Maßregeln ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache (§. 92) für dienlich erachtet, insbesondere kann er im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung.

§. 94.

Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

§. 95.

Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen. Erläuterungsfragen der Geschworenen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 75) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

§. 96.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten. Schlußvortrag des Präsidenten. Fragestellung.



Er eröffnet ihnen:

1. daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung;
2. daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben;
3. daß es ihre Pflicht sei, über den Gang der Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Sodann macht er nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

IX. Titel.

Von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschworenen.

§. 97.

Berathung der Geschworenen.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen Obmann.

Den Geschworenen werden die Anklageschrift, so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geschworenen findet nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 98.

Stimmenmehrheit.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen.

§. 99.

Abstimmung. Wahrspruch.

Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmann übergibt; der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

§. 100.

Verkündung des Wahrspruchs.

Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des Angeklagten stehend und mit der Einleitung:

> „die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt",

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben. Die verbesserte Antwort muß nach der Vorschrift des §. 99 beurkundet werden.

§. 101.

Urtheil des Schwurgerichtshofs.

Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Er hat hiebei das Gesetz, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen, wobei ihm überlassen bleibt, auch hinsichtlich der Strafausmessung Anträge zu machen.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 102.

Aussetzung des Urtheils.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen durch die Schuldigerklärung sich in der Hauptsache geirrt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen, und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 103.

Nachträgliche Entscheidungen.

Wenn nach beendigten Schwurgerichtssitzungen noch nachträglich Entscheidungen vom Schwurgerichtshof zu geben sind, wie in den Fällen des §. 123, des §. 69 Absatz 2 dieses Gesetzes, oder nach §. 223 der Strafprozeßordnung, so vertritt dabei ein hofgerichtlicher Senat von fünf Mitgliedern dessen Stelle.

Die Beschwerdeführung geht in solchen Fällen, wie gegen den Schwurgerichtshof selbst, an das Oberhofgericht.

X. Titel.

Vom Beweise und von der Urtheilsfällung bei den Strafgerichten und von der Vollstreckung.

§. 104.

Urtheil auf innere Ueberzeugung.

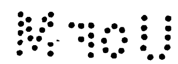
Die Strafgerichte haben bei der Urtheilsfällung nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 105.

Form der Freisprechung.

Ist nicht nach §. 35, Absatz 1 oder auch im Falle des §. 35, Absatz 2 oder nach §. 79 ausgesprochen worden, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist überall, wo keine Strafe erkannt werden kann, das Enderkenntniß dahin zu geben:

Daß der Angeschuldigte (N. N.) von der Anschuldigung ..... (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen werde.



§. 106.

Wenn das Amtsgericht in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen keine Strafe erkennt, so spricht es, in so fern es an einem Strafgesetze, oder an hinreichendem Beweise der Anschuldigung fehlt, aus, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. In andern Fällen spricht es nach §. 105 den Angeschuldigten von der Anschuldigung frei.

§. 107.

Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses.

Das verurtheilende Erkenntniß spricht aus:
1. welches Verbrechen der Angeschuldigte als Urheber oder Gehilfe begangen habe;
2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sei;
3. zu welcher Strafe er deshalb verurtheilt werde.

§. 108.

Kosten und Vollstreckung.

Die Bestimmung über die Strafprozeßkosten und die Urtheilsvollstreckung richten sich nach den Titeln **XXIII.** und **XXIV.** der Strafprozeßordnung.

§. 109.

Zusammentreffende Freiheitsstrafen.

Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gericht, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maaßgabe der §§. 170—179 des Strafgesetzbuches durch Hinzurechnung eines Theiles der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 172 des Strafgesetzbuchs) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesetzbuches noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

XI. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 110.

Bisheriges Rekursverfahren. Anschließungsrecht.

Hinsichtlich des Rekursverfahrens gegen amtliche und hofgerichtliche Erkenntnisse bleibt es, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 111 einstweilen noch bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Rekursen des Angeschuldigten gegen hofgerichtliche Erkenntnisse ist der Staatsanwalt zur Erklärung unter Anberaumung einer angemessenen Frist aufzufordern, und es steht ihm zugleich das Recht der Anschließung hinsichtlich der Theile des Erkenntnisses zu, wogegen der Rekurs ergriffen wurde.

Das gleiche Recht hat der Angeschuldigte im Falle eines Rekurses des Staatsanwalts.

§. 111.

Mündliche Rekursverhandlung.

Das Oberhofgericht kann jedoch, wo es ihm zur gehörigen Aufklärung wichtiger Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen nöthig erscheint, eine mündliche Rekursverhandlung anordnen und dazu außer dem Staatsanwalt und Angeschuldigten auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren unmittelbare Vernehmung besonders wichtig ist, vorladen.

Auf den Rekurs des Staatsanwaltes gegen ein freisprechendes Erkenntniß kann der Angeschuldigte ohne eine vorherige mündliche Rekursverhandlung nicht verurtheilt werden.

Auf Ansuchen des Angeschuldigten kann ihm, wenn er vermögenslos ist, das Oberhofgericht je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles für die Rekursverhandlung einen Armenanwalt bestellen.

§. 112.

Die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erledigt das Oberhofgericht in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

§. 113.

Rekurs gegen amtsrichterliche Erkenntnisse.

Der §. 111 Absatz 1 findet auch auf die Hofgerichte bei Erledigung der Rekurse gegen amtsrichterliche Erkenntnisse Anwendung.

§. 114.

In Beziehung auf die Rekurse gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse treten die §§. 273 und 274 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit, und die Vorschrift des §. 274 kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo auf den Rekurs eines Anklägers das Hofgericht eine nach §. 17 dieses Gesetzes das amtsrichterliche Strafmaaß übersteigende Strafe erkennt.

§. 115.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse.

Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 119 und 122, nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

I. von dem Angeklagten:

1. wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;
2. wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;
3. wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

II. Dem Staatsanwalt steht dieses Rechtsmittel nur zu, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und ebenso die Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 96 ist kein Nichtigkeitsgrund.

§. 116.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Schwurgerichts geht an das Oberhofgericht, welches darüber in Versammlung von sieben Richtern entscheidet. Auf dasselbe finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Rekurs (§§. 277 bis 286 und §. 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen (§. 282), hinweg.

§. 117.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses:

1. im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige, oder
2. im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleich stehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab, dagegen
3. im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruch der Geschworenen vorkommenden Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

§. 118.

Wiederaufnahme des Verfahrens. a. Nach vorgängiger Einstellung des Verfahrens.

Ist das Verfahren eingestellt, oder ist wegen Unzulänglichkeit der Beweise verfügt worden, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden, wenn neue erhebliche Beweise vorgefunden werden.

§. 119.

b. Auf Antrag des Verurtheilten.

Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilenden Richter bestochen gewesen sind.
2. Die Wiederaufnahme hat ferner statt:
   a. wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;
   b. wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue

Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

§. 120.

Wo die Verurtheilung nicht durch ein Schwurgericht erfolgt, kann der Verurtheilte außer den Fällen des §. 119 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann verlangen, wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er neue Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 121.

c. Nach dem Tode des Verurtheilten.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 119 und 120 verlangen.

Kommen Beweise der in den §§. 119 oder 120 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 122.

d. Auf Antrag des Staatsanwaltes.

Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung frei gesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung, oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß diese Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten;
2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

§. 123.

Erkenntniß über das Gesuch um Wiederaufnahme.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Rekurs erstmals erlassen ist. Wurde das Urtheil von einem Schwurgerichte erlassen, so erkennt über jenes Gesuch der Schwurgerichtshof ohne Beiziehung von Geschworenen. Das Erkenntniß wird in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen. Die vorgebrachten neuen Beweise

einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen. Bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht wird, wenn über die Letztern auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen geurtheilt ist, vom Schwurgerichtshof sofort auch über die Ersteren erkannt.

Würde jedoch durch das Ungehorsamsverfahren gegen die Abwesenden die Aburtheilung der Anwesenden ungebührlich aufgehalten, so kann, insbesondere, wo diese verhaftet sind, oder wo nach §. 35, Absatz 2 keine mündliche Verhandlung vorgenommen wird, die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden zum Voraus besonders eintreten.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 143.

Der zweite Theil (Titel I. bis XII.) des gegenwärtigen Gesetzes tritt am 1. März 1851 in Beziehung auf alle Strafsachen, hinsichtlich welcher an diesem Tage das Urtheil erster Instanz noch nicht gefällt sein wird, in Wirksamkeit. Einführungstag.

Die Aufstellung, Berichtigung und Minderung der Geschworenenlisten ist sogleich nach Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Diese Listen gelten erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851.

§. 144.

Das Gesetz vom 16. Mai 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) mit allen dazu gehörigen Nachträgen, ferner die Gesetze vom 17. und 19. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VIII.) werden aufgehoben. Aufhebung älterer Gesetze.

Das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regierungsblatt Nr. XLVI.), das Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher betreffend, tritt mit dem im §. 143 bestimmten Tage außer Wirksamkeit.

§. 145.

Die zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen werden, so weit sie nach dem im §. 143 bestimmten Tage bis zum ersten Juli 1851 zur Aburtheilung kommen, in derselben Weise erledigt, wie die hofgerichtlichen Strafsachen. Jedoch urtheilt darüber das Hofgericht in Versammlungen von fünf und das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern. Behandlung älterer Fälle.

Wenn von mehreren Theilnehmern des nämlichen Verbrechens an dem im §. 143 bestimmten Tage bereits einer oder einige abgeurtheilt sind, so findet das gegenwärtige Gesetz auch auf Diejenigen, welche erst später zur Aburtheilung kommen, keine Anwendung.

§. 146.

Die Strafsachen, welche an dem im §. 143 bestimmten Tage in zweiter Instanz anhängig sind, werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

§. 147.

Wenn in einer nach den bisherigen Gesetzen abgeurtheilten Sache dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben wird, so ist die neuerliche Aburtheilung nach der bisherigen Verfahrungsart und von dem nämlichen Gerichte vorzunehmen, welches das erste Urtheil gegeben hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

sind, so fern sie an und für sich erheblich wären, vor dem Erkenntnisse über die Zulassung der Wiederaufnahme vorläufig zu erheben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so ist die ganze Sache von Neuem zu verhandeln.

§. 124.

Im Uebrigen treten die §§. 306 bis 309 der Strafprozeßordnung in Anwendung. In Beziehung auf die im §. 306 gegebene Befugniß, die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche zu bewilligen, tritt an die Stelle des Bezirksstrafgerichts das Hofgericht.

§. 125.

Frist für Beschwerdeführung.

Wo die Strafprozeßordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt und ebenso für den Fall des §. 38 der Strafprozeßordnung.

XII. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 126.

Fahndung. Vermögensbeschlagnahme.

Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben. Kann jedoch die Festnehmung und Einlieferung desselben durch Ersuchschreiben an die Behörde seines bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes ab, mit der öffentlichen Vorladung und dem Fahndungsausschreiben vorläufig zurück zu halten.

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

§. 127.

Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126 Absatz 1 zu ergreifen.

§. 128.

Oeffentliche Vorladung.

In der öffentlichen Vorladung wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Im Uebrigen treten die §§. 313 und 314 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

§. 129.

Wirkung der Vermögensbeschlagnahme.

Die Beschlagnahme (§. 126) hat die Wirkung, daß, auf Kosten des Abwesenden, dessen Vermögen — so weit thunlich unter Zuziehung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet, und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welchen er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er frei gesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

§. 130.

Sicherung der Schadensansprüche.

Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Falle wird den Beschädigten, nachdem die in §. 129 Absatz 3 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hiervon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege oder geeigneten Falles im Wege der Anschließung zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche Beschlagnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

§. 131.

Beschlagnahme für Schaden und Kosten.

Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 126 Absatz 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl gleichzeitig mit den im Absatz 1 des §. 126 bezeichneten Maßregeln für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Auflage nicht nach, so wird der Beschlag, so weit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; anderenfalls wird derselbe je nach dem Stande der Sache bestätigt, ausgedehnt oder gemindert.

§. 132.

Weiteres Untersuchungsverfahren.

Während der Maßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann.

Handelt es sich um eines der im §. 16 genannten, zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen, so kann die Vorladung des Angeschuldigten und der Schluß der Untersuchung bis auf Betreten desselben beruhen, so fern nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

§. 133.

Erkenntniß.

Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen.

Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so kann, in so fern nicht schon von dem Angeschuldigten, dessen Ehegatten, dem Vormunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern ein Vertheidiger bestellt wurde, je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles ein solcher auf Kosten des Angeschuldigten oder bei dessen Vermögenslosigkeit ein Armenanwalt von Amtswegen bestellt werden. In schwurgerichtlichen Strafsachen hat dies, wo nicht schon die Angehörigen einen Vertheidiger ernannt haben, jedes Mal zu geschehen.

§. 134.

Verfügung bei mangelhaftem Beweise.

Kann der Angeschuldigte wegen Unzulänglichkeit der Beweise der Anschuldigungsthatsachen nicht verurtheilt werden, und eignet sich die Sache doch nicht zur Einstellung des Verfahrens, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf das Betreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

Gegen diese Verfügung steht dem Staatsanwalte innerhalb acht Tagen die Beschwerdeführung zu, dem Angeschuldigten oder den im §. 133 Absatz 2 genannten Personen aber nur in so fern, als die Beschwerde dahin geht, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz bedroht sei.

§. 135.

Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

Sind bei schwurgerichtlichen Strafsachen die Beweise nicht so erheblich, daß sie die Versetzung in Anklagestand rechtfertigen, so beschließt die Anklagekammer, die Sache habe bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen.

Die Versetzung in den Anklagestand und die Ladung zur Schwurgerichtssitzung wird durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts und des Schwurgerichts und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Schwurgerichtssitzung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe.

Nach seinem Erscheinen wird er verhaftet und vernommen und es tritt das ordentliche Verfahren ein.

Stellt er sich nicht, so wird vom Schwurgerichtshof ohne Beizug von Geschworenen in gleicher Weise, wie vom Hofgerichte (Tit. III.) das Urtheil gegeben.

Auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten zu beruhen habe, und es findet die Vorschrift des §. 134 Absatz 2 Anwendung.

§. 136.

Verkündung des Urtheils.

Ueberall, wo eine öffentliche Vorladung statt hatte, ist auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen.

Am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung der Residenz gilt es als dem Angeschuldigten eröffnet.

Dem etwa ernannten Vertheidiger wird das verurtheilende Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen in allen Fällen zugestellt.

§. 137.

Rekursrecht

Außer dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte können auch die im §. 133 genannten Personen, jedoch mit Ausnahme des Vertheidigers, gegen das Urtheil den Rekurs ergreifen.

§. 138.

Vollzug der Verurtheilung.

Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Rekursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, so weit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

§. 139.

Aussetzung des Erkenntnisses.

So lange das Erkenntniß der ersten Instanz nicht erfolgt ist, können sowohl der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger, als auch die im §. 133, Absatz 2 genannten Personen, eine Aussetzung desselben beantragen, wenn sie beweisen, daß dem Angeklagten wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen unmöglich sei.

§. 140.

Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §§. 119 und 120, mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder
2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

Wird dieses Gesuch gegründet befunden, so wird, mit einstweiliger Aussetzung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnisses, das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§. 141.

Gegen die Verwerfung der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht binnen acht Tagen zu.

§. 142.

Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten.

Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einer oder

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. Februar 1851.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zutheilung der Gemeinde Herzogenweiler zu dem Bezirksamte Villingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisher zu dem Bezirksamte Donaueschingen gehörige Gemeinde Herzogenweiler dem Bezirksamte Villingen zuzutheilen geruht.

Carlsruhe, den 6. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Steuererhebung für die Jahre 1850 und 1851 betreffend.

Nach Ansicht des Art. 9 des Finanzgesetzes vom 6. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets annit verordnet, was folgt:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1850 und 1851 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:

a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerbsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer;

d. Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

e. Zusatzsteuer von Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staates beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital
Eilf Kreuzer.

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

So weit der Steuereinzug auf den Grund des Gesetzes vom 30. November 1849 (Regierungsblatt von 1849, Nr. LXXVI. und Regierungsblatt von 1850, Nr. XIX.), des Gesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt Nr. XVII.), der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1850 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.), der landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1850 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.), des Gesetzes vom 5. Oktober 1850 (Regierungsblatt Nr. XLV.), des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LV.), endlich des Gesetzes vom 23. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LX.) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigung.

Das Physikat Neckargemünd ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 17. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens der Amortisationskasse bis zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen und sich dasselbe durch den Verkauf 4½- oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.

Art. 2.

Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt; dieser kann sie jedoch bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Art. 3.

Die Nennwerthe, auf welche die Partialobligationen auszufertigen sind, und die Stückzahl einer jeden Gattung derselben bestimmt das Finanzministerium. Ist das Anlehen an einen Unternehmer begeben (Art. 15 und 19), so wird hierbei auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen.

Art. 4.

Der Zins der Partialobligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer der großherzoglichen Staats-

kassen oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partialobligation beigefügten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5.

Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partialobligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partialobligationen zu verwenden.

Art. 6.

Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partialobligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4½prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 und, wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1856 Gebrauch gemacht werden.

Art. 7.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Soll nach Art. 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partialobligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältniß ihrer Gesammtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch eine öffentliche Verloosung bestimmt.

Art. 8.

Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partialobligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amortisationskasse oder bei den Kreiskassen in Freiburg und Mannheim oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern erhoben werden.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partialobligationen auf.

Art. 9.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Art. 10.

Die Begebung des Anlehens an Unternehmer findet im Wege der Concurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in 4½ = oder 5prozentigen Partialobligationen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Art. 12 festgesetze Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11.

Der Anlehensunternehmer macht sich durch seine Soumission verbindlich, die Anlehenssumme in den durch die Soumissionsbedingungen festgesetzten monatlichen Zielern, jeweils gegen Verabfolgung einer entsprechenden Stückzahl von Obligationen, kostenfrei der Amortisationskasse zu bezahlen.

Die Zinsraten, welche auf den Obligationen, die er für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat er der Amortisationskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreise für das Kapital zu vergüten. Eben so hat die Amortisationskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinsenlauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfange des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 12.

Wer als Anlehensunternehmer auftreten will, hat zur Sicherheit für den Vollzug des Geschäftes eine Caution von dreimalhunderttausend Gulden einzulegen. Dieselbe wird nach Einzahlung der Hälfte der Anlehenssumme auf zweimalhunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Viertheilen derselben auf einmalhunderttausend Gulden beschränkt.

Der Anlehensunternehmer haftet für Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage der eingelegten Caution.

Art. 13.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tag und vor Ablauf der hierzu festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist.

In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 14.

Binnen 24 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag in 4½ =, beziehungsweise 5prozentigen Obligationen erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch gelegt hat.

Art. 15.

Nach Eröffnung der Soumissionen wird der Präsident des Finanzministeriums erklären, ob annehmbare Gebote vorliegen oder nicht.

Liegen annehmbare Gebote vor, so wird er demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber Demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag ertheilen.

Liegen keine annehmbaren Gebote vor, so wird der Präsident des Finanzministeriums die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe der niedersten annehmbaren Gebote eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht mittheilen.

Art. 16.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich.

Art. 17.

Das niederste Gebot, um welches das Anlehen in 4½=, beziehungsweise 5prozentigen Partialobligationen begeben werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist.

Die Berathung des Finanzministeriums über das niederste annehmbare Gebot für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen kann erst statt finden, nachdem die Soumissionen nach Art. 13 unter gemeinschaftliche Siegel gelegt worden sind.

Art. 18.

Das Verhältniß, nach welchem ein Gebot auf 4½prozentige Obligationen einem solchen auf 5prozentige Obligationen gleich geachtet werden soll, wird vom Staatsministerium auf das Gutachten des Finanzministeriums festgesetzt. Den Concurrenten wird hievon vor Einreichung ihrer Soumissionen durch die Amortisationskasse Kenntniß gegeben.

Art. 19.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so kann das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Art. 1 bis 9 mit Bankhäusern Unterhandlung pflegen, und es hat alsdann auf dessen Vortrag das Staatsministerium zu entscheiden, ob und an welches Bankhaus das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

Art. 20.

Wird auf diesem Wege (Art. 10 bis 19) ein annehmbares Gebot nicht erzielt, oder wird die Begebung des Anlehens an Unternehmer nach Lage der Umstände nicht für angemessen erachtet, so

ist die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums 5prozentige Obligationen nach Maßgabe der Art. 2 bis 9 bis zu dem im Art. 1 bestimmten Betrage zu verkaufen.

Art. 21.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des vorstehenden Gesetzes betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende Gesetz, welches die Amortisationskasse ermächtigt, sich ein Anlehen bis zu fünf Millionen Gulden unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu verschaffen, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Von dem durch das Gesetz genehmigten Staatsanlehen soll vorläufig ein Betrag von anderthalb Millionen Gulden aufgenommen und zu dem Ende zunächst der durch die Artikel 10 bis 17 des Gesetzes vorgezeichnete Weg der Soumission betreten werden.

2. Die Concurrenten für die Uebernahme dieses Anlehens werden eingeladen, Montag den 3. des nächstkünftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr, persönlich oder durch Bevollmächtigte in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums ihre Soumissionen verschlossen einzureichen.

Nach 11 Uhr wird keine Soumission mehr angenommen.

Die Soumissionen müssen nach anliegendem Formulare verfaßt sein. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn sie davon abweichen. Ob dies der Fall sei, hat das Finanzministerium allein zu entscheiden.

3. Die eingekommenen Soumissionen werden in ein Paquet gebracht, welches, mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln der Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten verschlossen, der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt wird.

Der Präsident des Finanzministeriums bestimmt sodann die Stunde zur Eröffnung der Soumissionen und zur Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliege oder nicht.

4. Auf die hiernach anberaumte Stunde haben sich die Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten abermals im Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden.

Für diejenigen Concurrenten, welche nach Ablauf einer halben Stunde noch nicht erschienen sind, kann der Präsident des Finanzministeriums einen Stellvertreter zur Anwohnung bei der bevorstehenden Handlung ernennen.

Sind sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend, so wird der Präsident des Finanzministeriums die niedersten Gebote, um welche der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch legen, sofort das die Soumissionen enthaltende Paquet, nachdem der Verschluß als unverletzt anerkannt worden ist, eröffnen, und eben so die einzelnen Soumissionen selbst.

Sind die Gebote zu Protokoll gebracht, so wird dem Artikel 15 des Gesetzes gemäß weiter verfahren.

5. Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verpflichtungen sammtverbindlich und haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen.

Die Aufstellung eines solchen Bevollmächtigten kann von der Amortisatonskasse auch dann gefordert werden, wenn der Unternehmer eine einzelne Person, aber nicht dahier wohnhaft ist.

Karlsruhe gilt im Sinne des §. 19 der Prozeßordnung als erwählter Wohnsitz zum Vollzuge des Anlehensvertrags.

6. Die nach Artikel 12 des Gesetzes von Seite des Anlehensunternehmers zu leistende Caution wird auf 100,000 fl. bestimmt. Die als Caution faustpfändlich bei der Amortisationskasse zu hinterlegenden Schuldscheine müssen auf den Inhaber gestellt sein und können in

badischen Staatspapieren, Staatspapieren anderer deutschen Bundesstaaten, russischen, holländischen und belgischen Staatspapieren, Schuldpapieren badischer Standes- und Grundherren

bestehen.

Alle diese Papiere werden in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt am Main bestehenden Kurse nach Abzug von zehn Prozent berechnet.

Wenn der Kurs der hinterlegten Papiere um fünf oder mehr Prozente sinkt, so muß die Caution sogleich ergänzt werden.

Die Cautionspapiere müssen spätestens am 2. künftigen Monats mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.

7. Der Zins der Partialobligationen beginnt mit dem 1. dieses Monats.

Wegen Berechnung der Zinsraten zwischen dem Unternehmer und der Amortisationskasse kommt der Artikel 11 des Gesetzes zur Anwendung.

8. Der Anlehensunternehmer hat die volle Summe von 1½ Millionen Gulden in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Amortisationskasse zu bezahlen.

Die Zahlung dieser Summe kann in sechs gleichen Theilen, je am Ersten der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September dieses Jahrs geschehen. Sie kann aber auch früher — ganz nach Belieben des Anlehensunternehmers — geleistet werden.

Zielerzahlungen, welche bis mit dem 6. des betreffenden Monats eingehen, werden so behandelt, als wären sie am ersten desselben Monats geleistet worden.

Wird eine Zielerzahlung über den 15. des betreffenden Monats verzögert, so steht der Amortisationskasse ohne vorgängige Aufforderung zur Zahlung die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben in beliebiger Weise zu verwerthen und, in so weit der Erlös für Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

Die Amortisationskasse kann diese Handlungen ohne Beobachtung der Formen des L.R.S. 2078 vornehmen.

9. Mit der Zahlung des Zinses der von der Amortisationskasse ausgegebenen Partialobligationen und mit Einlösung dieser Partialobligationen selbst (Artikel 4 und 8 des Gesetzes) wird jedenfalls auch ein Bankhaus in Frankfurt am Main beauftragt werden.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Anlage.

Formular für eine Soumission.

Der Unterzeichnete * . . . . macht sich verbindlich, das Anlehen von 1½ Millionen Gulden, welches die großherzoglich badische Amortisationskasse nach dem Gesetze vom 6. Februar d. J. (verkündet durch das großherzogliche Regierungsblatt Nr. XI.) aufzunehmen ermächtigt ist, zum Preise von fl. kr. sage . . . . Gulden . . Kreuzer für je 100 fl. in 4½ = (5) ** prozentigen Partial-obligationen zu übernehmen und allen Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes, so wie der Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 10. Februar 1851 (Regierungs-blatt Nr. XI.) zu genügen.

*** den ten . . . . 1851.

* Hier ist der Vorname, Familienname, Stand und Wohnort des (der) Bietenden oder die Handlungsfirma einzurücken.

** Wer auf 4½= und auf 5prozentige Obligationen bietet, hat für jede Gattung eine besondere Soumission einzureichen.

*** Ort und Datum.

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Presse betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Polizei der Presse.

§. 1.

(Keine Zensur). Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum heraus kommen oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

(Keine Anonymität). Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesetzt ist.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt sein.

§. 4.

(Redakteur). Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung im Großherzogthum ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen.

Der Redakteur muß badischer Staatsbürger seyn, das dreißigste Jahr zurück gelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz haben.

§. 5.

Wer zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines Verbrechens aus Eigennutz, oder wegen eines der im Tit. XXXIV. oder in den §§. 284, 285, 287, 288, 535 bis 539, 570, 673, 681, 682 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen zu bürgerlicher Strafe verurtheilt worden ist, kann die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen, so lange er nicht durch Begnadigung ausdrücklich für wiederbefähigt erklärt worden ist.

Wer wegen durch die Presse verübter Vergehen (Tit. II.) bereits mehr als einmal verurtheilt worden und binnen sechs Monaten, von Verkündung des letzten Urtheils an gerechnet, sich abermals eines solchen Vergehens schuldig macht, ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen.

§. 6.

(Kaution). Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von zwei Tausend Gulden, und wenn sie öfter erscheint, von vier Tausend Gulden in Geld, welches mit 3½ Prozent verzinst wird, oder in inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Courswerthe) zu stellen.

Die im Landrechtsatz 2074 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit der Bestellung nicht erforderlich.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, oder in derselben, begangene Gesetzesübertretung veranlaßt sind, auf richterliche Verfügung unmittelbar entnommen. Hinterlegte Staatspapiere werden zu diesem Zwecke ohne die in Landrechtsatz 2078 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so weit nöthig, veräußert.

Binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses muß die hierdurch bewirkte Minderung der Sicherheitssumme ergänzt werden, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung eingestellt wird.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheitssumme und beim Abgange anderen Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor und diese den Geldstrafen.

§. 7.

(Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde). Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, so wie von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist ein

Exemplar 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Das hinterlegte Exemplar muß bei Zeitschriften und Zeitungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder des von ihm hiezu besonders aufgestellten und der Polizei benannten Bevollmächtigten versehen sein.

Die Verantwortlichkeit derjenigen Personen, welche für den Inhalt der Druckschrift haften, wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht aufgehoben.

§. 8.

(Nicht bei wissenschaftlichen ꝛc. Schriften). Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 6 und 7 sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur, auf welchen aber die Vorschriften des §. 4 keine Anwendung finden, zu benennen ist.

§. 9.

(Berichtigende Entgegnung). Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligten öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in dieser Zeit kein Blatt oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in das nächstfolgende wortgetreu, ohne irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes oder Heftes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einsender, beziehungsweise der betreffenden amtlichen Stelle unterzeichnet sein.

Die Aufnahme amtlicher Berichtigungen muß unentgeltlich geschehen, ebenso die von Privatberichtigungen, so fern diese nicht den Umfang des Artikels oder desjenigen Abschnitts desselben, welcher dazu Veranlassung gab, übersteigen. Für die weiteren Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

§. 10.

(Strafbare Entgegnung). Hält der Herausgeber im Falle des §. 9 dafür, daß die Entgegnung selbst einen strafbaren Inhalt habe, so hat er dieselbe innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte vorzulegen, welches, wenn es im Inhalte der Entgegnung kein Vergehen erkennt, unverzüglich die Aufnahme derselben verfügt, oder andernfalls den Herausgeber zur Ablehnung der Entgegnung ermächtigt.

Im ersten Falle ist dieselbe in das nächste Blatt aufzunehmen, und der Verfasser der Ent-

gegnung bleibt für deren Inhalt allein verantwortlich. Auch findet die Bestimmung des §. 6 Absatz 3 in diesem Falle keine Anwendung.

§. 11.

(Einrückung eines Urtheils). Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verbunden, jedes wegen des Inhalts derselben ergehende Urtheil auf Anordnung des Gerichts ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen unentgeltlich einzurücken.

§. 12.

(Verbot der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Eine noch mit Beschlag belegte oder durch richterliches Urtheil als sträflich erkannte Druckschrift darf nach geschehener Bekanntmachung des Beschlags oder Urtheils weder verbreitet noch durch einen vollständigen oder theilweisen Abdruck oder Auszug veröffentlicht werden.

§. 13.

(Des Hausirens ꝛc.). Das Hausiren mit Druckschriften, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ist verboten. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, für bestimmte Schriften besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Das Verbot des Anschlagens bezieht sich nicht auf Kundmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder erlaubten geselligen und ähnlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, von Verkäufen, Vermiethungen und dergleichen.

§. 14.

(Strafe preßpolizeilicher Uebertretungen). Die Uebertreter der in den §§. 3—13 enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften sind, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von fünf bis einhundert Gulden zu belegen. Sind die im §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist überdies eine Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu erkennen.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 15.

(Zuständigkeit der Amtsgerichte). Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht den Amtsgerichten auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde zu. Das Verfahren bei dem Ausbleiben des Angeschuldigten (§§. 42 und 44) und bei dem Rekurse, der an das Hofgericht geht (§§. 56—63), richtet sich nach den Bestimmungen des Titels III.

Hinsichtlich der Verjährung gilt auch bei diesen Uebertretungen die Vorschrift des §. 27.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 16.

(Strafe der Preßvergehen). Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 17.

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte, Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, wo dieselbe nicht bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung selbst schon berücksichtigt ist.

§. 18.

(Unterdrückung rc. der Schrift). Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten so wie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt worden sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine hiefür haftbare Person nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Eben so kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hierzu unbrauchbar gemacht werden.

§. 19.

(Successive Haftbarkeit). Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung und zwar als Urheber oder Miturheber verantwortlich:

1. zuvörderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2. der Herausgeber,
3. der Verleger,
4. der Drucker (d. h. Geschäftsleiter der Druckerei) und zuletzt
5. der Verbreiter.

Das strafrechtliche Verfahren kann sowohl anfänglich als in seinem weiteren Verlaufe, so lange ein Urtheil nicht ergangen ist, gegen mehrere der verantwortlichen Personen oder gegen eine in späterer Reihe verantwortliche gerichtet werden.

Gegen die in der Reihenfolge nachstehende Person wird aber das Verfahren nicht weiter fortgesetzt, wenn sie vor erlassenem Urtheil das Vorhandensein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Person nachweist. Ist die voraus-verantwortliche Person nach dem Erscheinen der Druckschrift gestorben, so wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachstehenden nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen, welche auf der nämlichen Stufe der Verantwortlichkeit stehen, zum Erscheinen der Schrift zusammengewirkt haben, so sind alle gleichzeitig haftbar.

§. 20.

(Des Buchhändlers). Als Verbreiter einer Druckschrift im Sinne des §. 19 ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn dieselbe

1. außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels ihm zugekommen ist, oder
2. gegen die Bestimmung des §. 3 verstößt, oder
3. rücksichtlich deren eine Beschlagnahme oder richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 21.

(Vorsätzliche Mitwirkung). Die in §. 19 bestimmte Reihenfolge steht der gleichzeitigen Bestrafung der darin benannten, so wie auch anderer Personen dann nicht entgegen, wenn sie nach besondern vorhandenen Thatumständen zur Verübung des im Inhalte der Druckschrift liegenden Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben.

§. 22.

(Des Verbreiters). Bei denjenigen, welche bei Verbreitung einer Druckschrift die Vorschrift des §. 13 übertreten, oder welche auch sonst, ohne daß sie im Auftrag einer Verlags- oder Buchhandlung oder der Post handeln, eine Druckschrift an eine größere Anzahl von Personen unentgeltlich austheilen, wird die im §. 21 erwähnte vorsätzliche Mitwirkung zum Verbrechen angenommen, in so fern nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

§. 23.

(Des Redakteurs). Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift haftet unter allen Umständen nebst dem Verfasser der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme eines Aufsatzes strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte.

Bei verhüllten Ehrenkränkungen wird letzterer von Strafe frei, wenn er die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt weder erkennen konnte, noch auch sonst gekannt, und nebstdem den Verfasser nachgewiesen hat.

Er haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an Besorgung der Re-

daktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 4 bestellt ist. Ein solcher muß bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat; bis dies geschehen ist, darf das Blatt nicht erscheinen.

§. 24.

(Vollendung der Preßvergehen). Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde die Vollendung des Druckes oder die Verbreitung der Druckschrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so ist die Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch auszumessen.

In allen Fällen wird verfügt, daß die zu einer sträflichen Schrift oder Darstellung gefertigten Platten und Formen (§. 18) unbrauchbar gemacht werden, und wenn im Falle des §. 28, Ziffer 5, oder des §. 30 eine Handschrift vor dem Drucke mit Beschlag belegt worden ist, so wird auf Vernichtung derselben oder ihres sträflichen Theiles erkannt.

§. 25.

(Auswärtige Verfasser &c.). Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder gegen dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.

§. 26.

(Verbot auswärtiger Zeitungen). Wenn der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dies geschehen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Die Uebertreter dieses durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen der im §. 14 bestimmten Strafe, und sind für das im Inhalte eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegende Verbrechen verantwortlich.

§. 27.

(Verjährung). Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen begangen, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt und auch vom Ankläger nicht weiter betrieben worden ist. Nach ergangenem Urtheile tritt diese Verjährung nur in so weit ein, als der Ankläger selbst eine Abänderung des Urtheils erster Instanz verlangt.

Ist auf einer Druckschrift weder der Verfasser, noch der Herausgeber, Verleger oder Drucker genannt, so dauert die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Person ein Jahr.

Durch Verfolgung eines Urhebers oder Theilnehmers wird die Verjährung auch gegen die übrigen unterbrochen.

III. Titel.

Von dem Prozeßverfahren bei Preßvergehen.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 28.

(Durch den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

1. wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;
2. wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Redakteur (§§. 4 und 8) der Polizeibehörde nicht benannt ist;
3. wenn die erforderliche Kaution nicht gestellt, oder im Falle eingetretener Minderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 6) ergänzt worden ist;
4. wenn eine Druckschrift auf die im §. 13 untersagte Weise verbreitet wird;
5. wenn der Inhalt der Schrift ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen begründet, und zwar selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Drucke abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Im Falle Ziffer 5 sind auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

§. 29.

(Durch das Gericht). In den nämlichen Fällen kann die Beschlagnahme auch vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden.

Sowohl in diesem Falle, als im Falle des §. 28 ist in der Verfügung, welche den Beschlag anlegt, anzugeben, auf welchen der in §. 28 Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gründe derselbe gestützt sei.

§. 30.

(Auf Antrag des Privatklägers). Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 31.

(Gerichtliche Verfügung). Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 32.

(Gerichtliche Bestätigung). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde hat, wenn die Beschlagnahme nach §. 28 Ziffer 1 bis 4 erfolgte, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches binnen drei Tagen von der Beschlagnahme an dieselbe bestätigt oder aufhebt, und im ersten Falle die Untersuchung einleitet.

Hat die Polizeibehörde eine Beschlagnahme auf den Grund des §. 28 Ziffer 5 angeordnet, so legt sie in derselben Frist die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher, wenn er Grund dazu findet, binnen zehn Tagen von der Beschlagnahme an die Anklage bei dem Gerichte einreicht, und auf Bestätigung des Beschlags anträgt. Ist der Beschlag (§. 28 Ziffer 5) von dem Staatsanwalt angelegt, so hat er die Anklage (§. 41) mit dem Antrage auf Bestätigung des Beschlags innerhalb drei Tagen zu übergeben. Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Hat das Gericht selbst nach §. 29 oder 30 die Beschlagnahme verfügt, so hat der Kläger die Anklage, in so fern diese nicht schon mit dem Beschlaggesuche verbunden war, innerhalb drei Tagen nachträglich einzureichen, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

§. 33.

(Erlöschen des Beschlags). Wird in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde den Beschlag auf den Grund des §. 28 Ziffer 1 bis 4 verfügt hat, Demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages (§. 32) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

War der Beschlag auf den Grund des §. 28 Ziffer 5 verfügt, so verliert derselbe seine Wirksamkeit mit Ablauf von vierzehn Tagen, wenn die Bestätigung desselben Demjenigen, gegen den der Beschlag verfügt ist, nicht früher eröffnet wird.

Wenn Derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, abwesend oder nicht aufzufinden ist, so gilt der Anschlag der Verfügung am Gerichtslokal als Eröffnung. Wohnt er nicht am Sitze des Gerichts, so erhöht sich die dreitägige Frist auf acht Tage.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlags, so wie der Verzicht des Anklägers auf denselben hindert nicht die weitere Verfolgung des Schuldigen.

§. 34.

(Wiederaufhebung). In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt oder bestätigt hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 35.

(Berechtigung zur Anklage). Die Staatsanwälte verfolgen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen, so fern diese nicht blos die Ehrenkränkung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in welchen der Staatsanwalt einer Ermächtigung des Justizministeriums bedarf.

§. 36.

(Zuständigkeit des Untersuchungsrichters). Zur Führung der Untersuchung ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Preßvergehen begangen wurde, oder der Angeklagte seinen Wohnsitz hat.

Unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen und in zweifelhaften Fällen bestimmt das Hofgericht oder, wenn die betreffenden Gerichte verschiedenen Kreisen angehören, das Oberhofgericht, welches Gericht die Untersuchung zu führen habe.

Zur Beschlagnahme und anderen eilenden Maßregeln ist jedes Gericht befugt.

§. 37.

(Konkurrenz der Preßvergehen mit gemeinen). Hat sich die wegen eines Preßvergehens zu verfolgende Person des nämlichen Vergehens auch in anderer Form schuldig gemacht, so können die verschiedenen Handlungen auf Antrag des Staatsanwalts in den Formen des Preßverfahrens, oder wenn die andere That die strafbarere ist, in den Formen des gewöhnlichen Verfahrens mit einander erledigt werden.

§. 38.

(Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes). Die Preßvergehen werden, so weit sie nicht vor Schwurgerichte gewiesen sind, von den Hofgerichten in Versammlungen von drei Richtern abgeurtheilt.

Bei Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, welche von einem Privatkläger verfolgt werden, fällt jedoch nach geschlossener Untersuchung der Amtsrichter selbst das Erkenntniß, in so fern der Fall nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen seine Gerichtsbarkeit übersteigt, in welchem Falle das weitere Verfahren nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels eintritt.

§. 39.

(Unverschiebliche Maßregeln). Ist ein Verbrechen durch die Presse begangen worden, welches die Verhaftung des Thäters, schleunige Haussuchung oder andere unverschiebliche Maßregeln rechtfertigt, so sind diese auch ohne vorausgegangene Anklage anzuordnen.

Der Staatsanwalt ist, so fern die Maßregel nicht von ihm selbst ausgieng, davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und hat binnen zehn Tagen von der verfügten Maßregel an, oder, wenn die letztere von ihm selbst ausging, binnen drei Tagen die Anklage zu erheben, widrigenfalls die fürsorglich ergriffenen Maßregeln unverzüglich wieder aufzuheben sind.

§. 40.

(Beschwerdeführung und Suspensiveffekt). Gegen das Erkenntniß, welches die Beschlagnahme oder einen Verhaft verfügt, versagt oder wieder aufhebt, findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung an das Hofgericht statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses, welches die Beschlagnahme oder den persönlichen Verhaft verfügt, wird durch die Beschwerdeführung nicht aufgehalten.

§. 41.

(Anklage). Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 39, Absatz 1 beginnt das Strafverfahren nur auf die bei dem zuständigen Untersuchungsgericht eingereichte Anklage des Staatsanwalts oder Privatklägers.

Die Anklage muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
2. die Benennung des Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;
3. die Benennung der angeschuldigten Personen;
4. den Antrag auf Schuldigerklärung und das Maaß der Strafe.

§. 42.

(Verfügung darauf und Rekurs gegen eine Ladungsversagung). Das Gericht verfügt sofort, wenn Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist, die Vorladung des Angeklagten zum persönlichen Erscheinen unter Mittheilung der Anklageschrift und mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragenen Thatsachen für zugestanden angesehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr zugelassen werden sollen.

Gegen die Versagung der Ladung steht dem Ankläger der Rekurs zu.

§. 43.

(Untersuchung). Läßt sich der Angeklagte vernehmen, so ist die Sache durch eine Untersuchung, so weit sie nöthig ist, in spruchreifen Stand zu setzen und sodann (vorbehaltlich der Fälle des §. 38, Absatz 2) dem Hofgerichte vorzulegen.

Beiden Theilen wird am Schlusse der Untersuchung Einsicht der Akten gestattet, und eine Frist von acht Tagen anberaumt, binnen welcher dem Ankläger die Einreichung eines Nachtrags zur Anklage, beiden Theilen die Stellung von Anträgen auf Ergänzung der Untersuchung gestattet ist. Diesen Anträgen hat das Gericht, wenn sie auf erhebliche Thatsachen gerichtet sind, zu entsprechen.

In gleicher Frist haben beide Theile diejenigen Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, deren nochmalige Vernehmung vor dem Hofgerichte sie verlangen.

§. 44.

(Ausbleiben des Angeklagten). Erscheint oder antwortet der Angeklagte nicht, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und, wenn er sich innerhalb acht Tagen nach der Er=

öffnung dieses Beschlusses nicht vor Gericht stellt, um sich nachträglich zu vertheidigen, werden die Akten dem Hofgerichte vorgelegt.

Ist der Angeklagte abwesend oder flüchtig, so wird die Vorladung durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts, und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht. Auf gleiche Weise wird auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich verkündet; es gilt am dreissigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung als dem Angeklagten eröffnet.

§. 45.

(Wiederherstellung, Wiederaufnahme). Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiederherstellung gegen die Versäumung von Fristen oder von Tagfahrten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

§. 46.

(Schlußverhandlung beim Hofgerichte). Wenn bei dem Hofgerichte eine geschlossene Untersuchung einkommt, so ordnet es, sofern die Sache zu seiner Zuständigkeit gehört, sogleich einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung an. Dieser Gerichtstag darf nicht über vier Wochen hinausgesetzt werden. Der Ankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wenn sie solche aufgestellt haben, werden dazu unter Androhung des Ausschlusses mit ihrer Rechtsausführung vorgeladen.

Ferner werden diejenigen Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, deren nochmalige Vernehmung in der Schlußverhandlung (§. 43) von einer Partei beantragt ist und von dem Hofgerichte für erheblich erachtet wird.

Für die Fälle, wo der Angeklagte nicht erscheint, ist der §. 321 der Strafprozeßordnung maaßgebend, und beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen kommen die §§. 220 bis 223 zur Anwendung.

Neue Thatsachen und Beweise können bei der Verhandlung, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 237 der Strafprozeßordnung, nicht vorgebracht werden.

Der Präsident des Gerichtshofs läßt diejenigen Aktenstücke in der Sitzung verlesen, deren Kenntniß zum besseren Verständniß der mündlichen Vorträge als nöthig erscheint.

§. 47.

(Directe Vorladung). Handelt es sich um eine Anklage gegen einen Verfasser, der sich auf der Druckschrift selbst genannt hat, oder gegen den verantwortlichen Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung, so kann mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung der Ankläger dem Hofgerichte sogleich eine Anklageschrift übergeben.

In diesem Falle stellt das Hofgericht, wenn es die Anklage für begründet hält, dem Angeklagten die Anklageschrift zu und ladet ihn unter dem Rechtsnachtheile des §. 42 in eine, nicht über drei Wochen hinauszusetzende Sitzung zur Verhandlung und Aburtheilung vor, mit dem Beisatze, daß er, in so fern er Entschuldigungsthatsachen vorzubringen gedenke, dieselben spätestens

drei Tage vor dem Sitzungstage vorzutragen und den Beweis dafür anzutreten habe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werde.

Erfolgt ein solcher Vortrag und hält das Hofgericht die vorgebrachten Thatsachen für erheblich, so ordnet es unter Zurücknahme der Ladung eine Voruntersuchung an, worauf das gewöhnliche Verfahren eintritt. Das Hofgericht kann jedoch auch hier in einfachen Fällen die Voruntersuchung umgehen und nöthigenfalls unter Verlegung der Tagfahrt die Erhebung der Beweise in der Sitzung selbst anordnen.

§. 48.

(Aburtheilung durch das Schwurgericht). Eignet sich die Sache zur Aburtheilung durch das Schwurgericht, so treten nach geschlossener Voruntersuchung die für dieses Verfahren gegebenen besonderen Bestimmungen ein.

In den Fällen des §. 47 kann jedoch, wenn der Staatsanwalt mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung die Anklageschrift übergibt, das Hofgericht, sofern es die Anklage für begründet hält, den Angeklagten über die Anklageschrift durch den Untersuchungsrichter vernehmen lassen, und in so fern derselbe keine erhebliche Entschuldigungsthatsachen vorbrachte, ihn ohne weitere Formen in die nächste Schwurgerichtssitzung, selbst noch in eine Sitzung des schon versammelten Schwurgerichts vorladen.

§. 49.

(Vertheidiger). Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

In andern Fällen ist ohne Unterschied, ob die Sache vor dem Hofgericht oder vor dem Schwurgericht verhandelt werde, die Vorschrift des §. 214, Absatz 4 der Strafprozeßordnung maaßgebend.

§. 50.

(Oeffentlichkeit). Die Verhandlungen vor dem Hofgericht oder vor dem Schwurgerichte sind öffentlich, so fern nicht das Hofgericht, beziehungsweise der Schwurgerichtshof, aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung im Sinne des §. 227 der Strafprozeßordnung anordnet.

§. 51.

(Beiladung des Staatsanwalts). Der Staatsanwalt ist, auch wenn er die Anklage nicht erhoben hat, zu der Verhandlung zu laden, und mit seinen etwaigen Bemerkungen zu hören.

§. 52.

(Leitung ꝛc. der Schlußverhandlung). Bezüglich auf die Leitung der Verhandlung, die Befugnisse des Präsidenten, der Richter und des Staatsanwaltes, und den Inhalt des Sitzungsprotokolls treten die Bestimmungen des XVII. Titels der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 53.

(Urtheil). Ebenso ist die Berathung, die Fassung und Verkündung des Urtheils nach den §§. 241 und 243 bis 246 der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

§. 54.

(Beschränkung und Verzicht). Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatankläger in Antrag gebracht wurde.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und des Schadens die Klage wieder zurücknehmen und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 55.

(Nach Stimmenmehrheit). Das Hofgericht, so wie der Schwurgerichtshof, faßt das Urtheil nach Stimmenmehrheit, einschließlich der Stimme des Präsidenten.

§. 56.

(Rekurs. Anschließung). Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts (§. 38 Absatz 2) an das Hofgericht, und gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Hofgerichts an das Oberhofgericht, steht sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, und ebenso das Recht der Anschließung an den vom Gegentheile ergriffenen Rekurs.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes.

§. 57.

(Förmlichkeiten). Der Rekurs (§. 42 Absatz 2 und §. 56 Absatz 1) ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Stellung der Anträge bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Sind die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet, so wird angenommen, daß der Rekurs gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

§. 58.

(Der Anschließung). In Bezug auf die Anschließung treten die Bestimmungen des §. 281 der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 59.

(Keine Neuheiten). Die Anführung neuer Thatsachen oder Beweise findet in der Rekursinstanz nicht statt.

§. 60.

(Suspensiveffekt). Bis zum Ablaufe der achttägigen Nothfrist (§. 57) ist mit dem Urtheils-

vollzug einzuhalten, und die innerhalb dieser Frist geschehene Rekursanzeige bewirkt den fernern Aufschub des Vollzugs.

§. 61.

(Schlußverhandlung beim Rekursgericht). Die Anzeige des Rekurses so wie der Anschließung wird dem Gegentheile sogleich mitgetheilt.

Ist eine Anschließungsanzeige eingekommen, oder die dazu bestimmte Frist von acht Tagen (§. 58) abgelaufen, so werden die Akten dem Rekursgerichte unverzüglich vorgelegt, welches hier, wie in den Fällen des §. 15, zur mündlichen Rechtsausführung einen, nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Gerichtstag bestimmt, wozu der Staatsanwalt, der Privatkläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wo sie solche aufgestellt haben, vorgeladen werden.

Handelt es sich um den Rekurs gegen ein Erkenntniß, welches die Ladung auf eine Anklage versagt hat, so wird nur der Ankläger in die Sitzung vorgeladen.

§. 62.

(Vertheidiger). In Beziehung auf die Aufstellung eines Vertheidigers kommt bei dem Rekursgericht stets die Vorschrift des §. 214, Absatz 4 der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

§. 63.

(Verfahren beim Rekursgericht). Die Vorschriften der §§. 50 bis 55 finden auch bei dem Rekursverfahren Anwendung.

§. 64.

(Stimmenzahl beim Oberhofgericht). Zur Verhandlung und Entscheidung bei dem Oberhofgerichte sind fünf Richter mit Einschluß des Präsidenten nöthig.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen, die Presse betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. II., vom 1. März 1848, Regierungsblatt Nr. X., und vom 10. April 1849, Regierungsblatt Nr. XXIII.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

XII.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Vorstehendes Gesetz über die Presse tritt mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des Gesetzes vom 12. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VI.) tritt das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Nr. X.) mit den Nachträgen zu demselben wieder in volle Kraft, mit folgenden Aenderungen:

§. 2.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten oder höheren Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden gestattet sein, ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Linie durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen, in der Weise, daß sie die übrige Dienstzeit, außerordentliche Fälle abgerechnet, in Urlaub zu verbleiben haben.

Die Wahl der Waffe und des Regiments steht ihnen frei, in so fern sie von der Kriegsbehörde als zu der gewählten Waffe für tauglich erklärt werden.

§. 3.

Diese freiwillig Eintretenden sind jedoch verpflichtet, die Kosten ihrer Unterhaltung und Kleidung, so wie, bei den berittenen Waffen, die Anschaffung ihres Pferdes und dessen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, es sei denn, daß sie darthun, daß sie eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunstbildung oder Gewerbsgeschicklichkeit sich erworben haben und dabei nachweisen, daß sie nicht genügendes Vermögen besitzen, um jenen Aufwand bestreiten zu können.

§. 4.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er sodann um eben so viel Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen tritt.

§. 5.

Während der Jahre 1851 und 1852 können als Einsteher nur solche zugelassen werden, welche von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden.

Das Kriegsministerium wird eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen, und in dieselbe nur solche Personen eintragen, welche für einen Einstand bei der Infanterie nicht über 450 fl. und bei den übrigen Waffengattungen nicht über 500 fl. fordern.

§. 6.

Während der Jahre 1851 und 1852 kann das Kriegsministerium auch an die Stelle eines Einstehers einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen, wie der erstere, zum Einstehen bereit ist. Der abverdiente Theil wird dem vom Pflichtigen gestellten Einsteher ausbezahlt.

In einem solchen Fall hat der Einsteller für den vom Kriegsministerium aufgenommenen Einsteher nicht zu haften.

§. 7.

So lange die Haftungsverbindlichkeit des Einstellers besteht, können Einstandskapitalien und deren nicht verfallene Zinsen weder Gegenstand eines Vertrages noch einer gerichtlichen Beschlagnahme sein.

Ausnahmsweise kann das Kriegsministerium, vorbehaltlich der Rechte des Einstellers, solche Verträge gestatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind aufgehoben, jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der großherzoglichen Familie, ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen ausgenommen, bei den bisherigen Rechten.

Art. 2.

Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und über die Studirenden an den beiden Landesuniversitäten ist durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 3.

Auf bereits anhängige Rechtsangelegenheiten findet der Art. 1 keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 16. d. M.

dem Staatsminister Höchstihres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, so wie dem Präsidenten des großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marschall von Bieberstein die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, die ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichsorden anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Verwaltungsdiener und Ritterer Burkard Item in Mannheim, in Anerkennung seiner langjährigen Dienstzeit und stets bewährten Diensttreue, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. Februar d. J.

den dermaligen Vorstand des großherzoglichen Oberhofmarschallamts, Kammerherrn Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg, zum Hofmarschall gnädigst zu ernennen, und

in Folge der Versetzung des bisherigen Commandanten des großherzoglichen Contingents in der Bundesfestung Rastatt, Oberstlieutenant und Commandanten des 5. Infanterie-Bataillons Dreyer nach Mannheim, die gedachte Function dem Major und Commandanten des 7. Infanterie-Bataillons von Adelsheim zu übertragen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 12. Februar d. J.

in Folge anderweitiger Besetzung der Stelle des Geniedirectors der Bundesfestung Rastatt den Hauptmann und Adjutanten Heusch von dieser demselben provisorisch übertragenen Function unter Anerkennung seiner guten Dienstführung zu entheben;

unter dem 13. Februar d. J.

die auf den Geheimen Hofrath Professor Dr. Zell gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1851 bis 1852 zu bestätigen;

die Verwaltung des Universitätsamtes Heidelberg auf Widerruf dem Assessor Wedekind bei dem dortigen Oberamte zu übertragen;

den Bahningenieur Bark zu Oos aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den evangelischen Pfarrer Köster in Schatthausen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrverwesers Karl Kilian von Grombach auf die evangelische Pfarrei Ittersbach zu genehmigen;

die evangelische Pfarrei Sulzburg, Bezirksamts Müllheim, dem Pfarrer Spangenberg in Wies zu übertragen;

den Pfarrer Irion in Kandern, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Joseph Fischer in Fischbach auf die katholische Pfarrei Dauchingen, Bezirksamts Villingen, zu genehmigen, und diese Pfarrei dem Kaplaneiverweser und Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Villingen, Johann Nepomuk Oberle daselbst zu übertragen;

die katholische Pfarrei Neudenau, Bezirksamts Mosbach, dem Dekan und Pfarrer Johann Michael Christophl in Hardheim, und

die katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Bezirksamts Waldkirch, dem Kaplaneiverweser Heinrich Mergele in Waldkirch zu übertragen;

unter dem 14. Februar d. J.

den Obergrenzcontroleur Ruppert in Nonnenweier zum Hauptamtscontroleur bei dem Hauptzollamt bei Rheinfelden zu ernennen, und den dortigen Hauptamtscontroleur Olinger in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptsteueramt Thiengen zu versetzen;

den Bezirksförster von Lindenberg in Geisingen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 15. Februar d. J.

den Rechtspraktikanten Karl Kärcher von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Achern zu ernennen;

den Amtschirurgen Eduard Willibald zu Stühlingen auf das Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreise zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Jestetten in Grießen dem praktischen Arzte Ferdinand Speri von Freiburg, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Engen dem praktischen Arzte Gervas Faller in Geisingen, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Stockach dem praktischen Arzte August Mayer daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Kenzingen dem provisorischen Verwalter desselben, praktischen Arzte Ignaz Winterhalter daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Durlach dem praktischen Arzte Gaum daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Ladenburg dem praktischen Arzte Heinrich von Pigage in Schriesheim, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, und

dem Assistenzarzte Erggelet in Schiltach, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, das Amtschirurgat Bretten zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Grohe in Weingarten in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die einstweilige Fortdauer des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Königreiche Belgien betreffend.

Nach einer zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung soll der bereits gekündigte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien vom 1. September 1844, so wie

die Uebereinkunft zur Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, vom 1. Januar 1851 an einstweilen noch auf ein Jahr fortdauern.

Diese Bestimmung wird in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. dieses, Nr. 221, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Februar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Rettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den bisherigen Obergerichtsadvokaten von Feder betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 1522, wurde dem bisherigen Obergerichtsadvokaten von Feder in Bruchsal gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Offenburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspraktikanten Gamber betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 1523, wurde dem Rechtspraktikanten Gamber von Säckingen gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Bühl zu nehmen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Das Ergebniß der letzten Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von vierzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 1718, folgende neun unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Julius von Cloßmann von Baden,
Georg Seybel von Offenburg,
Johann Valentin Hörst von Walldürn,
Ludwig von Theobald von Gernsbach,
Oskar Regenauer von Carlsruhe,

Otto Frey von Rastatt,
Velda Heimerdinger von Carlsruhe,
Eberhard Pahl von Wertheim, und
Adrian Pfaff von Heidelberg.

Carlsruhe, den 20. Februar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach zu dem Amte Borberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst auszusprechen geruht, daß die bisher zu dem Bezirksamte Adelsheim gehörigen Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach dem Bezirksamte Borberg zuzutheilen seien.

Carlsruhe, den 6. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des verstorbenen Oberraths David Zimmern von Heidelberg zu Gunsten der Armen der israelitischen Gemeinde daselbst betreffend.

Der verstorbene Oberrath David Zimmern zu Heidelberg hat der dortigen israelitischen Gemeinde den Betrag von 500 fl. unter der Bedingung vermacht, daß die Zinsen hieraus alljährlich den zwei ältesten Armen gegeben werden, und die Stiftung seinen Namen führe. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit veröffentlicht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Widersetzlichkeit der Soldaten gegen die Gendarmen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 322, 323, wird hiermit verordnet:

Gendarmen sind bei Ausübung ihres Dienstes als Patrouillen zu betrachten, daher Soldaten, welche sich ihnen widersetzen, nach Kriegsartikel 6 sich einer Insubordination schuldig machen.

Soldaten, welche von einem im Dienste befindlichen Gendarmen zur Hülfe gerufen werden, haben der Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten.

Carlsruhe, den 18. Februar 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1850 betreffend.

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird bei einer Bogenzahl von 72 auf

Fünfzig vier Kreuzer

per Exemplar vertragsmäßig bestimmt, und bemerkt, daß für die auswärtige Versendung eine Speditionsgebühr von

Dreißig Kreuzern

für jedes Exemplar gleichzeitig zu berichtigen, und die Buchdruckerei von Malsch und Vogel durch Beschluß großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Januar d. J., Nr. 23, ermächtigt ist vom Jahre 1851 an statt bisherigen 27 kr. für die Zukunft den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen, à 3/4 kr. per Bogen mit

Vierzig zwei Kreuzern

von den Abonnenten voraus zu erheben.

Carlsruhe, den 19. Februar 1851.

Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums, als Redaction des großherzoglichen Regierungsblattes.

Schunggart.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 834 fl. 22 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 4. August v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sartori ist die katholische Pfarrei Mosbach mit einem beiläufigen Jahresertrag von 11—1200 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, den Rest eines Kapitalbetrages von 52 fl. 39 kr. für Prozeßkosten zu bezahlen, und einen Vorschuß von 456 fl. 55 kr. für Herstellung des Pfarrgartens mittelst eines noch zu bestimmenden Provisoriums zu tilgen. Außer dem genannten Einkommen befand sich die Pfarrei bisher im Bezuge einer Holzcompetenz, welche jedoch in neuester Zeit von der fürstlich leiningenschen Generalverwaltung bestritten worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Von den Vereinen und Versammlungen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine zu gründen und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die Ausübung dieses Rechts unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen im Voraus zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden.

Die Auflösung eines Vereins auf den Grund dieser Bestimmung erfordert einen Beschluß des Ministeriums des Innern, welcher öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereins und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn Gefahr auf dem Verzug ist.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb vierzehn Tagen entweder die definitive Auflösung des Vereins durch Beschluß des Ministeriums des Innern, oder ein Einschreiten der Gerichte, so gilt die vorsorgliche Verfügung der Bezirkspolizeibehörde in jeder Hinsicht als nicht erlassen.

Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das öffentliche Wohl gefährdenden Vereinen verbieten.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1. Von politischen Vereinen.

§. 3.

Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, haben die Verpflichtung, aus den Vereinsgliedern Vorsteher zu wählen und Statuten aufzusetzen, welche den Zweck und die Wirksamkeit des Vereins genau bezeichnen. Das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder, so wie die Statuten, sind binnen drei Tagen nach der Gründung — und etwaige Aenderungen derselben oder der Vereinsvorsteher, binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten — der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen; auch ist derselben jede auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen. Ueber diese Anzeige hat die Bezirkspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich zur Anzeige zu bringen, wenn dies nicht früher verlangt wird.

§. 4.

Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein.

§. 5.

Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch an den Verhandlungen in den Versammlungen derselben Theil nehmen.

§. 6.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, insbesondere nicht in der Art, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Auch ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

§. 7.

Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude darf, selbst nicht vorübergehend, oder für einzelne Fälle, zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereins benützt werden.

§. 8.

In so weit nicht Ort und Zeit der jeweiligen Versammlungen eines politischen Vereins durch die Statuten oder sonst der Bezirkspolizeibehörde im Allgemeinen zum Voraus angezeigt sind,

ist jede einzelne Versammlung desselben, und andernfalls jede (unregelmäßig) zu einer andern Zeit oder an einem anderen Orte abzuhaltende wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher der Bezirkspolizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stuude ausgesetzte Verhandlung wieder aufnimmt.

Die Einladungen zu den nicht regelmäßigen Versammlungen müssen immer mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

§. 9.

Zu solchen Versammlungen (§. 8) kann die Polizeibehörde einen oder zwei öffentliche Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen. Dieselben müssen, so weit sie nicht eine Dienstkleidung tragen, durch ein besonderes Abzeichen kennbar und jedenfalls mit einer Vollmachtsurkunde versehen sein. Es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen.

Sie können vom Vorstande verlangen, daß ihnen Name, Stand und Wohnort der aufgetretenen Redner angegeben werden.

§. 10.

Den Vorsitzenden, Vorstehern und Schriftführern dieser Versammlungen liegt es ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren Vortrag die Gesetze verletzen, oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder anreizen, das Wort zu entziehen, und wenn ihren Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn überhaupt durch die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl als bedroht erscheint.

§. 11.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen, wenn

1. Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeußerungen gethan werden, die zu Gesetzesübertretungen auffordern oder anreizen, oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu bedrohen;
2. die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige (§. 8) nicht vorgelegt werden kann, oder sonst die Anzeige nach den Bestimmungen des §. 8 nicht als vorschriftsmäßig gemacht anzusehen ist;
3. Personen, welche bewaffnet erscheinen, der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden.

§. 12.

Nach ausgesprochener Auflösung (§§. 10 und 11) sind alle Anwesenden verpflichtet, sogleich sich zu entfernen. Geschieht dies auf die erste Aufforderung nicht, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 13.

Vereine, welche den Bestimmungen der §§. 3, 7 und 8 entgegen handeln oder die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde zu ihren Versammlungen verweigern oder vereiteln (§. 9), können sogleich von der Polizeibehörde geschlossen werden.

2. Von nicht politischen Vereinen.

§. 14.

Vereine, die nicht unter die Bestimmung des §. 3 fallen, sind verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die letzteren, so wie das Verzeichniß der ersteren, den Polizeibehörden binnen drei Tagen, von ihrer Gründung an gerechnet, vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschaft oder der Satzungen innerhalb der gleichen Frist, von ihrer Vornahme an gerechnet, anzuzeigen.

§. 15.

Sobald ein nicht politischer Verein Zwecke der im §. 3 bezeichneten Art in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Abschnitt III.

Von den Volksversammlungen.

§. 16.

Wenn eine Volksversammlung zusammen berufen werden will, in welcher öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, so sind die Veranstalter verpflichtet, wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Zweckes, Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, bei der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt.

Würde durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, so hat die Bezirkspolizeibehörde das Recht und die Pflicht, sie auf die erhaltene Anzeige zum Voraus alsbald zu verbieten.

§. 17.

Leiter einer Volksversammlung können nur badische Staatsbürger sein.

§. 18.

Auf die Volksversammlungen finden außer den allgemeinen Vorschriften über Vereine und Versammlungen (§§. 1 und 2) die Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 ebenfalls Anwendung.

§. 19.

Soll eine solche Volksversammlung (§. 16) unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist dazu die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubniß ist von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachzusuchen. Die Bezirkspolizeibehörde hat das Recht und die Pflicht, die Erlaubniß zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl zu befürchten ist.

Im Uebrigen gelten auch bei diesen Versammlungen die Bestimmungen der §§. 17 und 18.

§. 20.

Zu öffentlichen Aufzügen und Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, ist die vorgängige Erlaubniß der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde einzuholen.

Es finden hier die Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 ebenfalls Anwendung.

§. 21.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 22.

Die Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes werden — in so fern nach den Strafgesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen keine höheren Strafen eintreten — mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Gefängnißstrafe belegt.

§. 23.

Mit folgenden Strafen werden belegt, und zwar:

I. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen:

1. die Vorsteher der im §. 3 bezeichneten Vereine, wenn sie die in diesem Paragraphen und im §. 8, Absatz 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht befolgen oder der Vorschrift des §. 5 zuwider Minderjährige zulassen;
2. die Theilnehmer an einem politischen Vereine, welche mit Fortsetzung ihrer Thätigkeit die Vorschrift des §. 3 umgehen, um den Verein geheim zu halten;
3. die Unternehmer und Leiter einer Volksversammlung bei Uebertretung der Vorschriften des §. 16, Absatz 1.

II. Mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten:

1. diejenigen Vorsteher und Mitglieder von Vereinen, welche den Bestimmungen des §. 6 zuwiderhandeln;
2. in den Fällen unter I., Nr. 2, die Vorstände und Leiter;
3. die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, in welcher den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 9) die Anwohnung verweigert, oder der verlangte Platz nicht eingeräumt, oder die verlangte Auskunft nicht, oder wissentlich falsch ertheilt wird;
4. Diejenigen, welche nach erfolgter Auflösung der Versammlung eines politischen Vereins oder einer Volksversammlung sich nicht sofort entfernen oder an einer durch die Staatsbehörde verbotenen Volksversammlung oder an einem aufgelösten oder verbotenen Vereine, der Verkündung der Auflösung und des Verbots der Theilnahme daran ungeachtet, Theil nehmen;
5. Diejenigen, welche nach Auflösung eines Vereins eine Fortsetzung desselben durch Gründung eines neuen Vereines mit verändertem Zweck und Namen oder Wohnsitze veranstalten, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß diese Veränderungen nur zum Schein vorgenommen wurden;
6. die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, welche die Wahl von Deputationen von mehr als zehn Personen zur Ueberbringung von Adressen oder Petitionen (§. 21) zulassen, so wie Diejenigen, welche an einer solchen Deputation von mehr als zehn Personen theilnehmen.

III. Mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahr:

1. in den Fällen unter II., Nr. 3 und 4 die Vorstände und Leiter;
2. Diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Versammlung der im §. 19 bezeichneten Art veranstalten, oder in derselben als Leiter, Ordner oder Redner auftreten;
3. Diejenigen, welche in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, ohne durch ihre Dienstleistungen in ihrem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder welche als Leiter der Versammlung Bewaffnete zu derselben zulassen;
4. Diejenigen, welche Andere auffordern, mit Waffen in einer Volksversammlung zu erscheinen, oder eine solche Aufforderung verbreiten lassen, oder in der Versammlung Waffen austheilen.

§. 24.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 25.

Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Betheiligten sei, nie als eine Volksversammlung betrachtet, und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden.

§. 26.

Auf das Militär, welches in Bezug auf Vereins- und Versammlungsrecht ausschließlich den militärischen Dienstvorschriften unterworfen ist, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebenso bleiben die Dienstvorschriften für öffentliche Diener und die Disziplinarvorschriften für die öffentlichen Lehranstalten unabhängig von demselben.

§. 27.

Die Gesetze vom 26. Oktober 1833 über Vereine, und vom 15. November 1833 über Volksversammlungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ziffer 6 des §. 1 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger wird aufgehoben und die Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44 Absatz 2 (Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes) durch Heirath eine Familie zu gründen.

Art. 2.

Der §. 10 des Bürgerrechtsgesetzes erhält nachstehende veränderte Fassung und folgenden Zusatzparagraphen:

§. 10. Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Besitz des in §. 10 a. festgesetzten Vermögens;
3. in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

§. 10 a. Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen besteht:

1. in den Städten von mehr als dreitausend Einwohnern in zweihundert Gulden,
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 25 und 26 auch hier zur Anwendung.

Art. 3.

Der §. 11 wird gestrichen und statt desselben folgender Paragraph eingeschaltet:

§. 11. Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1 ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

Art. 4.

Der §. 14 erhält folgende beide Zusatzparagraphen:

§. 14 a. Gemeinderath und Ausschuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen. Auch können sie das im §. 10 a. festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14 b. Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte des angebornen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im §. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Allmendgenuß.

Art. 5.

Der §. 15 wird dahin abgeändert:

§. 15. Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41 Absatz 7 des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

Art. 6.

An die Stelle der §§. 17 bis 21 treten folgende Bestimmungen:

§. 17. Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassene Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6. Diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§. 19. Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18 sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20. Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt.

§. 21. Hinsichtlich der Nachsicht des in §. 17 vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14 a. und 14 b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

Der §. 22 erhält folgenden Zusatz:

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können Demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

Art. 7.

Die §§. 23, 25, 26 und 27 werden dahin abgeändert:

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

1. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in eintausend Gulden;
2. in andern Städten über dreitausend Seelen in siebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.

Der §. 25 erhält den Zusatz:

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30) übrig bleibt.

Art. 8.

Die §§. 34 und 36 erhalten folgende veränderte Fassung:

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Allmendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a. So oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 34, Absatz 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Allmendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34, Absatz 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höhern Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

Art. 9.

Der §. 42 erhält folgende Fassung:

§. 42. Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 befindet.

Art. 10.

Der §. 44 erhält folgenden Zusatz:

Das Recht zur Verehelichung (§. 1, Ziffer 7) hängt von der Zustimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 11, Absatz 2, findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

Art. 11.

Die §§. 55 bis 58 erhalten folgende Fassung:

§. 55. Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56. War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Nieder-

lassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 55 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in §§. 34, 34 a. und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 55 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§. 58. Die Pflicht, die im §. 55 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Art. 12.

Die §§. 81 und 82 werden wie folgt, abgeändert:

§. 81. Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14 a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist, im Falle des §. 42 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

Art. 13.

Der §. 88 erhält folgenden Zusatz:

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last

fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disziplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde (§. 2 der Gemeindeordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§. 2.

Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämmtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatze verpflichtet. Jedoch wird bei der Vertheilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden auf das Maaß der Betheiligung ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

§. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk dieselben begangen wurden, sondern kamen sie aus andern Gemeinden, und waren die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatze.

Hätte die Verübung des Verbrechens verhindert werden können, so haften die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt wurde, mit jenen der andern Gemeinden, welche nach §§. 2 und 4 verantwortlich sind, gemeinschaftlich.

§. 4.

Die Bewohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersatze nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (Landrechtsatz 1150 a. bis c.) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

§. 5.

Wenn die zusammengerottete Menge, welche die Beschädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand, so geht die Verpflichtung zum Schadenersatze auf den Staat über.

§. 6.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im §. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maaßgabe der §§. 1 bis 5 die Vergütung desselben von der Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweise vom Staate zu fordern. Das Klagrecht erlöscht mit Ablauf eines Jahres.

In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§. 7.

Die Untersuchungsgerichte sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Bezirke vorgefallenen Beschädigung der in §§. 1 bis 5 genannten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und unter Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung statt fand, zu ermitteln.

§. 8.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben, so wie über die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden (§. 2), entscheiden die Gerichte.

§. 9.

Der einer Gemeinde zugewiesene Schadenersatz wird aus der Gemeindekasse bezahlt und von dieser zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach dem Steuerkapitale umgelegt.

Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden, und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird nach Anhörung des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und eines von den nicht gemeindebürgerlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausschusses von den Verwaltungsbehörden entschieden.

§. 10.

In dem nach §§. 7 und 8 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesammtheit der Bewohner der Gemeinde.

§. 11.

Diejenigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entschädigung bezahlten, und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, und, im Falle des §. 5, die Staatskasse haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maaßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvor kommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten. Sie können im Rechtsstreite vom Gemeinderathe auf Kosten der Gemeindekasse vertreten werden. Lehnt der Gemeinderath dies ab, so können sie unter sich zur gemeinschaftlichen Führung des Rechtsstreites auf ihre Kosten einen Ausschuß bestellen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 28. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Kann die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthume mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche dem Unternehmen beizutreten sich weigern, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1. die Eigenthümer von zwei Drittheilen der zu verbessernden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und
2. durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erreicht wird.

§. 2.

Wo in diesem Gesetze von einer (einfachen, oder größeren, oder nur relativen) Mehrheit der Grundeigenthümer die Rede ist, wird dieselbe nach der Größe ihres Antheils an der zu verbessernden Grundfläche berechnet.

§. 3.

Ist zur Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage

1. die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benutzungsrechte, welche landrechtlich oder an öffentlichen Gewässern auch durch Verleihung erworben sind, oder
2. die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit

nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach vorausgegangener vollständiger Entschädigung und nach geliefertem Nachweis, daß ein überwiegender Nutzen aus der Unternehmung entsteht.

§. 4.

Wird insbesondere zur Ausführung eines solchen Unternehmens die Entziehung oder Verminderung des Wassers nöthig, dessen Eigenthum oder dessen Benützung (§. 3, Ziffer 1) einem Dritten zusteht und von ihm zu einem Gewerbsbetriebe benützt wird, so findet dieselbe auch gegen vollständige Entschädigung nur in so weit statt, als der Berechtigte sein Gewerbe etwa mit Verbesserung seiner Einrichtungen in gleichem Umfang, wie bisher, dennoch betreiben kann.

Ist das Letztere nicht möglich, so kann dem Berechtigten das zu seinem Gewerbe benutzte Wasser weder ganz, noch theilweise entzogen, wohl aber die Abtretung der ganzen Gewerbsanlage aufgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Gewerbsbetrieb von weit geringerer Wichtigkeit als das Culturunternehmen ist.

§. 5.

Ueber die Verbindlichkeit zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung (§. 1), so wie zur Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andern Benutzungsrechten, eben so zur Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit (§. 3 und 4) entscheidet das Staatsministerium auf den Grund von Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes richten.

Ueber die Rechte und deren Umfang (§. 3), so wie über die Entschädigung der Berechtigten erkennt der Richter.

Zweiter Titel.

Von den Vorbereitungsarbeiten.

§. 6.

Wer die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes beabsichtigt — seien es einzelne Grundeigenthümer, eine Gemeinde oder eine Behörde — hat der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die zu verbessernde Grundfläche oder der größere Theil derselben sich befindet, vorzulegen:

1. einen genauen Plan derselben, welcher das Maaß der einzelnen Grundstücke, die Namen der einzelnen Eigenthümer und Nutzeigenthümer, wie sie nach dem beizulegenden beglau-

bigten Auszug aus dem Grundbuch sich ergeben, den beiläufigen Werth und die Art der Benützung der Grundstücke enthält;

2. eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtungen und — so weit dies jetzt schon möglich ist — der dazu erforderlichen Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Grundeigenthums mit Dienstbarkeiten;

3. einen Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung;

4. die Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirthschaftlichen Vortheile;

5. ein Verzeichniß derjenigen Grundeigenthümer, welche sich etwa schon für die Ausführung des Unternehmens erklärt haben, mit der Angabe, wer die Kosten der Vorbereitungsarbeiten übernehmen werde.

Befindet sich die zu verbessernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Bezirksverwaltungsbehörde oder einen besonderen Commissär mit der Besorgung der einschlägigen Geschäfte.

§. 7.

Die Bezirksverwaltungsbehörde gibt diese Vorlagen, wenn sie den Vorschriften des §. 6 nicht entsprechen, zur Verbesserung zurück.

Ist diese bewirkt, oder bedarf es einer solchen nicht, so ordnet dieselbe eine Tagfahrt an, zu welcher sämmtliche bei dem Unternehmen betheiligte Grundeigenthümer, so weit sie bis jetzt zu ermitteln waren (§. 6, Ziffer 1 und 5), vorgeladen werden, mit dem Anhang, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen zustimmend angesehen werden.

§. 8.

Ist bei dieser Tagfahrt die Mehrheit der Grundbesitzer erschienen, und hat sich eine solche Mehrheit der Erschienenen, welche einschließlich der Nichterschienenen zwei Drittel des Grundbesitzes hat, für die Ausführung oder doch für die nähere Prüfung des Unternehmens erklärt, und sind die Erschienenen oder doch ein Theil derselben zur Uebernahme der Kosten der Vorbereitungsarbeiten bereit, so werden die sämmtlichen bei der Tagfahrt anwesenden Grundbesitzer zur Ernennung der mit den Vorbereitungsarbeiten zu beauftragenden Sachverständigen veranlaßt.

Können sie sich in der Tagfahrt über die Person derselben nicht vereinigen, und erklären sie sich auch nicht dahin, daß den einschlägigen technischen Staatsbehörden die Vornahme oder Vervollständigung der Vorbereitungsarbeiten überlassen werden soll, so ernennt die Bezirksverwaltungsbehörde die Sachverständigen, oder veranlaßt die technische Staatsbehörde zur Vornahme oder Vervollständigung der Vorbereitungsarbeiten.

§. 9.

Die Bezirksverwaltungsbehörde veranlaßt sofort die Sachverständigen, beziehungsweise die technische Staatsbehörde, daß sie

1. die gemachten Vorschläge in ihrem ganzen Umfange rücksichtlich der zu erwartenden Vortheile und Nachtheile und ihrer Ausführbarkeit prüfen; daß sie
2. das Maaß des Wasserbedarfes erheben und die Art seiner Befriedigung bezeichnen, unter Anschluß der erforderlichen Gefällmessungen, daß sie ferner
3. einen genauen Kostenüberschlag und
4. auf den Grund dieser Vervollständigung der Vorbereitungsarbeiten ein Verzeichniß sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer,
5. ein solches über die nothwendig abzutretenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andere Benutzungsrechte Dritter, ebenso über die nothwendige Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeitsrechten anfertigen und vorlegen.

Hierbei sind die Sachverständigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen aufmerksam zu machen.

Das Gutachten der Sachverständigen ist den einschlägigen technischen Staatsbehörden, so fern diese die Vorbereitungsarbeiten nicht selbst besorgt haben (§. 8) zur Aeußerung zuzustellen.

Dritter Titel.

Verfahren über den Zwang zum Beitritt zu einem Cultur-Unternehmen.

§. 10.

Sind die Vorbereitungsarbeiten vollendet, so werden alle auf dieselben sich beziehenden Aktenstücke (§§. 6 bis 9) vierzehn Tage an einem geeigneten Orte zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt.

Sämmtliche bei dem Unternehmen betheiligte Grundeigenthümer, sowohl diejenigen, welche zu demselben ihre Zustimmung gegeben haben, als auch die Widersprechenden, werden nun von der Bezirksverwaltungsbehörde behufs der Verhandlung der Sache zu einer Tagfahrt vorgeladen, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, wo die Vorbereitungsarbeiten zur Einsicht aufliegen, und mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens überhaupt als der Mehrheit der Erschienenen beitretend betrachtet und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung später nicht mehr gehört werden.

Die Bescheinigungen über die Vorladung müssen zu den Akten gebracht werden.

§. 11.

In dieser Tagfahrt, zu welcher auch die Sachverständigen (§. 8) und geeigneten Falls Beamte der einschlägigen technischen Staatsbehörden (§. 9) einzuladen sind, — werden die Erklärungen der betheiligten Grundbesitzer über den Beitritt zu dem beabsichtigten Cultur-Unternehmen, so wie hinsichtlich der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der entstehenden Kosten zu Protokoll genommen, und ebenso die Einwendungen Derjenigen, welche dem Unternehmen überhaupt, oder der vorgeschlagenen Art seiner Ausführung widersprechen. Kommt eine gütliche Vereinbarung hierüber, welche vor Allem zu versuchen ist, nicht zu Stande, so werden, in so fern sich eine Mehrheit der Erschienenen, welche einschließlich der Nichterschienenen zwei Drittel ausmacht, für die Ausführung

des Unternehmens überhaupt erklärt haben, die Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen gepflogen, damit auf den Grund derselben durch das Staatsministerium entschieden werden kann:

1. ob das beabsichtigte Unternehmen einen überwiegenden Nutzen gewähre;
2. ob die den Beitritt zu demselben verweigernden Grundeigenthümer hiezu gezwungen werden können, und
3. nach welchem Plane dasselbe auszuführen sei.

§. 12.

Ist wegen des Verhältnisses zu Dritten das im Titel V. bezeichnete Verfahren einzuleiten, so erfolgt die Vorlage an das Staatsministerium erst nach Beendigung dieses Verfahrens.

§. 13.

Für die bei dem Unternehmen betheiligten Minderjährigen oder Mundlosen werden zu allen Verhandlungen die Vormünder vorgeladen, welche hier überall selbstständig ohne weitere Ermächtigung zu handeln befugt sind.

Vierter Titel.

Von der Genossenschaft.

§. 14.

Sind sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer dem Unternehmen im Wege gütlicher Vereinbarung beigetreten, oder besitzen die ausdrücklich oder stillschweigend (§. 10) Beigetretenen wenigstens zwei Drittheile der zu verbessernden Grundfläche, und sind letzternfalls die Verhandlungen über den Beitritt bis zum Schlusse geführt, so haben die Grundeigenthümer, wenn ihre Zahl sechs übersteigt, noch ehe die etwa nöthige Vorlage an das Staatsministerium (§. 11) erfolgt, oder das Verfahren gegen Dritte (Titel V.) eingeleitet wird, unter der Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vertretung der Genossenschaft wenigstens drei Bevollmächtigte zu wählen. Einer derselben ist insbesondere zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden an die Genossenschaft zu bestellen.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 15.

Auf gleiche Weise wird ein Verrechner gewählt.

Die Wahl der Bevollmächtigten und des Verrechners geschieht, wenn sie nicht schon in der in §§. 10 und 11 erwähnten Tagfahrt statt hatte, in einer dazu von der Bezirksverwaltungsbehörde besonders anzuberaumenden Tagfahrt.

§. 16.

Die erwählten Bevollmächtigten, welche unter sich nach Stimmenmehrheit beschließen, vertreten die Genossenschaft in dem ganzen Verfahren, sowohl in Beziehung auf die Ausführung

des Unternehmens, als auch gegenüber den dritten Personen wegen Abtretung der Rechte derselben oder Belastung ihres Eigenthums mit Dienstbarkeiten; insbesondere sind sie auch zum Abschlusse von Vergleichen ermächtigt.

Die Genossenschaft kann sich jedoch hinsichtlich einzelner Punkte auch die Zustimmung vorbehalten.

§. 17.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe hierdurch seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise erhalten kann, und die Anlagen der Genossenschaft hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Betheiligten dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft der dem Maaßstabe des §. 35 entsprechende Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen.

Kann die Aufnahme eines solchen Grundstücks in den Genossenschaftsverband auf zweckmäßige Weise nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage bewirkt werden, so sind auch die hierzu erforderlichen Kosten von dem Beitretenden zu erlegen.

§. 18.

Wenn ein gütliches Uebereinkommen über die Größe des Kostenbeitrags nicht zu Stand kommt, so entscheidet darüber unter der Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde ein Schiedsgericht, ohne Zulassung eines Rekurses.

Vereinigen sich die Betheiligten nicht über die Zahl und Personen der Schiedsrichter, so stellt die Bezirksverwaltungsbehörde ein Verzeichniß von sieben Sachverständigen auf, wovon jeder Theil zwei auszuscheiden hat, so daß die übrigen drei das Schiedsgericht bilden.

Weigert sich ein Theil, zwei Sachverständige auszuscheiden, so scheidet die Bezirksverwaltungsbehörde dieselben nach dem Loose aus.

§. 19.

Die Ausscheidung einzelner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke gegen den Willen der Mehrheit ist alsdann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung bei der Anlage der Genossenschaft nicht erhält, oder durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eine besondere Anlage ohne wesentliche Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft zweckmäßiger erhalten kann.

§. 20.

Ist die Ausscheidung einzelner Grundstücke im Interesse der Genossenschaft nothwendig, und können die auszuscheidenden Grundstücke entweder einer benachbarten Genossenschaft füglich einverleibt oder mit einer besondern Anlage zweckmäßig versehen werden, so findet die Ausscheidung auf das Verlangen der Genossenschaft statt, welch' letztere den durch die Aufnahme dieser Grund-

stücke in eine andere Genossenschaft oder durch die Ausführung einer besondern Anlage entstehenden Kostenaufwand zu tragen hat.

Auch hier ist der §. 18 maaßgebend.

§. 21.

Die Auflösung einer Genossenschaft tritt nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ein, wenn zwei Drittheile der Theilnehmer, nach der Größe des betheiligten Grundeigenthums bemessen, die Auflösung beschließen oder wenn die Anlage, für welche die Genossenschaft gegründet wurde, zu bestehen aufhört.

Fünfter Titel.

Von den Einsprachen Dritter gegen das Unternehmen.

§. 22.

Soll das Unternehmen gegen zu besorgende Einsprachen Dritter gesichert werden, so werden sämmtliche Akten über die Vorbereitungsarbeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde sechs Wochen lang zur Einsicht aller Betheiligten aufgelegt. Zugleich macht die Bezirksverwaltungsbehörde das beabsichtigte Unternehmen durch öffentlichen Anschlag an der Verkündigungstafel und durch dreimaliges Einrücken in das Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt, und fordert alle diejenigen Personen, welche gegen die Ausführung des Planes Einsprache erheben wollen, auf, innerhalb der obigen, vom Tage der Verkündung an laufenden unerstrecklichen Frist von sechs Wochen den Plan einzusehen, und ihre etwaigen Einsprachen zu begründen, widrigenfalls sie damit, vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsansprüche, nach Ablauf der Frist nicht mehr gehört werden.

Wird innerhalb der festgesetzten Frist Einsprache erhoben, so wird zur Verhandlung darüber eine Tagfahrt angeordnet.

§. 23.

Sind der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Verhandlungen solche Personen schon bekannt geworden, deren Rechte in der angegebenen Weise durch das Unternehmen berührt werden, so sind dieselben unter Androhung des obigen Rechtsnachtheils, jede besonders, zur Einsicht der Plane und Begründung ihrer Einsprachen vorzuladen. Die Bescheinigungen über das öffentliche Ausschreiben und die besondern Aufforderungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 24.

Auch die Mitglieder der Genossenschaft müssen als dritte zur Einsprache berechtigte Personen betrachtet werden, so weit eine Abtretung von Rechten oder die Belastung ihres Eigenthums mit einer Dienstbarkeit (§. 3) von ihnen verlangt wird.

§. 25.

Wird zum Zwecke eines Unternehmens die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder sonstiger Rechte oder die Belastung eines fremden Grundstücks mit

einer Dienstbarkeit in Anspruch genommen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Abtretung und Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen.

§. 26.

Sind die Verhandlungen über die Einsprachen Dritter gegen das beabsichtigte Kulturunternehmen und über die verlangte Abtretung von Rechten oder Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten bis zum Schlusse gepflogen, so werden die Akten, in so fern eine gütliche Vereinbarung (§§. 11 und 25) nicht zu Stande gekommen ist, dem Ministerium des Innern eingesendet, welches nach vorausgegangener Prüfung die Vorlage an das Staatsministerium bewirkt, damit dieses über die im §. 11 erwähnten drei Fragen und darüber entscheide, ob der von der Genossenschaft verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten Statt zu geben sei.

§. 27.

In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt zu machen.

§. 28.

Die Entschädigung des Dritten, das Verfahren zur Bestimmung dieser Entschädigung, die Zahlung derselben, und der Uebergang des abzutretenden Rechtes richtet sich nach den Titeln **III.** bis **VI.** (§§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

§. 29.

Die Vorschriften dieses Titels der §§. 22 bis 28 finden auch Anwendung, wenn nur ein Einzelner auf seinem Gute eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage einrichten will, und dadurch ein überwiegender Nutzen (§. 1, Nr. 2) erreicht wird.

Sechster Titel.

Ausführung des Cultur-Unternehmens.

§. 30.

Wird innerhalb acht Monaten von der Verkündung der im §. 26 bezeichneten Staatsministerialverfügung, oder der Vereinbarung an gerechnet, nicht zur Ausführung geschritten, so können die einzelnen Genossen die Auflösung der Genossenschaft verlangen, in so fern nicht die Uebrigen eine neue Staatsministerialverfügung erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen sei, in welchem Falle diese Staatsministerialverfügung zugleich eine weitere Frist bestimmt, innerhalb welcher zur Ausführung zu schreiten sei.

Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Genossenschaft als aufgelöst.

Auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die

ertheilte Bewilligung gehindert ist, sind berechtigt ein solches Verlangen zu stellen, und auf Ablauf der weiteren Frist mit den Vorbereitungsarbeiten (§. 6 rc.) zu beginnen.

§. 31.

Ueber die Benützung und Erhaltung der Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage muß von den Betheiligten unter Staatsgenehmigung eine Ordnung aufgestellt werden.

Wenn die Betheiligten sich über die Ordnung überhaupt nicht vereinigen können, oder es sonst verlangen, verfügt darüber nach Benehmen mit Sachverständigen die Staatsbehörde, welche den Vollzug dieser Ordnung überwachen läßt.

In derselben können zu Gunsten der Genossenschaftskasse von der Polizeibehörde zu erkennende Geldstrafen wegen Uebertretung der Ordnung bis zu Einhundert Gulden festgesetzt werden, vorbehaltlich der Vergütung des durch die Uebertretung etwa verursachten Schadens.

§. 32.

Die in dem §. 31 enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die schon vor Erlassung dieses Gesetzes eingerichteten Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten.

§. 33.

Wiesen, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind, dürfen für die gemeine Waide und Trift nicht benützt werden. Auch Einzelne dürfen ohne die Zustimmung aller Betheiligten auf ihren eigenen Wiesen nicht waiden lassen, wenn diese in dem Umfange der gemeinschaftlichen Wässerungseinrichtung liegen.

Waidrechte Dritter müssen nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LV.) abgelöst werden.

§. 34.

Auf die Beschädigung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen finden die Bestimmungen des §. 571 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Siebenter Titel.

Von der Zahlung der Kosten.

§. 35.

Sämmtliche Kosten der Vorbereitungsarbeiten, so wie der Anlage und Unterhaltung der Bewässerungs- oder Entwässerungs-Einrichtung werden nach dem Flächengehalte des durch das Unternehmen verbesserten Grundeigenthums ausgeschlagen und durch den bestellten Verrechner erhoben.

Wenn jedoch Einzelne aus dem Unternehmen verhältnißmäßig einen weit bedeutenderen Vortheil ziehen, so wird ihr Antheil an den Kosten auf den Antrag anderer Betheiligter erhöht und der Antheil Derjenigen, welche nach besondern Umständen verhältnißmäßig einen viel geringeren Nutzen ziehen, auf ihr Verlangen herabgesetzt.

Hierüber wird nach §. 18 entschieden.

§. 36.

Der Aufwand für das Umbauen und Einsäen der Wiesen wird nicht zu den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Anlagekosten gerechnet, derselbe wird vielmehr von jedem Grundeigenthümer besonders bestritten, so weit diese Arbeiten nicht zur gemeinschaftlichen Einrichtung nöthig sind, und ohne Nachtheil für die Unternehmung leicht gesondert werden können, oder die Genossenschaft durch einen Beschluß, wozu die Zustimmung von zwei Drittheilen der Betheiligten, nach der zu verbessernden Grundfläche bemessen, erforderlich ist, ihn nicht vollständig übernimmt.

Der Umbau der einzelnen Stücke darf nur nach dem für das Ganze festgestellten Plane und unter der gemeinschaftlichen Leitung geschehen.

§. 37.

Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein innerhalb zwei Monaten von der Verkündung der Staatsministerialverfügung oder der zu Stand gekommenen allseitigen Vereinbarung an einzutragendes Vorzugsrecht auf den Mehrwerth des Gutes, und ferner für die einzelnen Beitragsrückstände ein Vorzugsrecht auf den Ernteertrag der zu dem Unternehmen gehörigen Grundstücke gleich dem des Bestandgebers für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

§. 38.

Alle für den Zweck der Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen stattfindenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Behufs der Entschädigung, welche der Art. 3 des Gesetzes vom 10. April 1848 für die in den Sätzen 3, 4 und 5 des Art. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben in Aussicht stellt, haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung für die durch das Gesetz vom 10. April 1848 aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben wird von der Staatskasse geleistet, vorbehaltlich des Rückgriffs der Letztern auf die Inhaber der ehemals pflichtigen Besitzungen, wo ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Abgaben nachgewiesen werden kann.

Auch im letzteren Falle behält die Staatskasse ein Fünftheil der Entschädigung und Zinse auf sich und sie kann nur die übrigen vier Fünftheile von den Pflichtigen zurückfordern.

§. 2.

Die Entschädigungsrente wird entweder gemarkungsweise im Ganzen oder sie wird im Einzelnen, von jeder der Fallgebühr unterliegenden Besitzung einer Gemarkung besonders, ermittelt.

Die Ermittelung im Ganzen tritt ein, wenn die Fallpflicht eine ganze Gemarkung ergreift, oder doch die Anzahl der verschiedenen Eigenthümer fallpflichtiger Liegenschaften — von etwa vorhandenen geschlossenen Hofgütern abgesehen — mindestens dreißig beträgt; wo dagegen diese Anzahl geringer ist, ferner bei allen geschlossenen Hofgütern, findet die Ermittelung im Einzelnen statt.

§. 3.

Bei der Ermittelung im Ganzen besteht die Entschädigungsrente im rechnungsmäßigen durchschnittlichen Jahresertrag der in den Jahren 1827 bis mit 1836 vorgekommenen Besitzveränderungen.

Konnten die Abgaben von den in jenen Jahren vorgekommenen Besitzveränderungen oder von einem Theile derselben aus dem Grunde nicht erhoben werden, weil darüber ein Rechtsstreit anhängig war, der später durch Urtheil oder Vergleich zu Gunsten des Berechtigten erledigt wurde, so wird der Betrag, welcher zu entrichten gewesen wäre, in die Durchschnittsberechnung aufgenommen.

Fehlen einzelne Jahresrechnungen der Durchschnittsperiode, so ist der Gefällertrag dieser Jahre in anderer Weise durch Untersuchung der in diesen Jahren vorgekommenen Besitzveränderungen und der davon entrichteten Gebühren zu ermitteln.

Hat sich die Pflichtigkeit seit 1827 geändert, so ist der Durchschnittsertrag der stattgehabten Bezüge darnach zu berichtigen.

§. 4.

Bei der Ermittelung im Einzelnen besteht die Entschädigungsrente

a. im dreißigsten Theil der Fallgebühr, wenn die Fallpflicht bei jedem Wechsel des Eigenthümers eintrat,

b. im fünfundvierzigsten, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, endlich

c. im neunzigsten, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Veräußerung unter Lebenden stattfand.

Wird die Abgabe je nach Verschiedenheit des Eigenthumsübergangs (lit. b. und c.) in verschiedenen Beträgen entrichtet, so besteht die Entschädigungsrente im neunzigsten Theil der Summe des doppelten Betrags der Fallgebühr lit. b. und des einfachen Betrags der Fallgebühr lit. c.

§. 5.

Nur wenn die Fallgebühr bei der dem 10. April 1848 zuletzt vorausgegangenen Besitzveränderung wirklich entrichtet wurde, oder damals wegen eines anhängig gewesenen und später zu Gunsten des Berechtigten erledigten Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst nicht erhoben werden konnte, findet eine Entschädigung statt.

Im Uebrigen wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt der Fallgebühren von den beiden letzten Besitzveränderungen zu Grunde gelegt und wenn der bei der vorletzten Veränderung stattgehabte Bezug nicht mehr nachgewiesen werden kann, so wird derselbe, wo nicht die Fallgebühr in einer festen Summe besteht, nach den Preisen der Zeit, in welche er nach §. 4 fällt, durch Schätzung ermittelt.

Hat sich da, wo die Entschädigungsrente im Einzelnen ermittelt wird, später die Fallpflicht geändert, so wird jener Durchschnitt darnach berichtigt.

§. 6.

Naturalien werden nach den Zehntablösungspreisen angenommen.

Wo die Fallgebühr in andern Fahrnißstücken bestand, wird der Werth der letztern nach den zur Zeit der Besitzveränderung bestandenen Preisen durch Schätzung ermittelt, so weit er nicht aus den in Urkunden über die Besitzveränderung (z. B. in Erbtheilungen oder Vermögensübergaben) enthaltenen Anschlägen derselben erhoben werden kann.

Auf gleiche Weise wird auch die in einem bestimmten Theile des Kaufpreises von Gebäuden oder Gütern bestehende Fallgebühr ermittelt, wo dieselbe nach §. 3, Absatz 2 und §. 5, Absatz 1, ohne wirklich entrichtet worden zu sein, bei der Entschädigung in Anschlag kommt.

§. 7.

Jährliche, zur Anerkennung der Besitzveränderungsabgaben entrichtete Leistungen sind nach der Vorschrift des §. 3 zu berechnen und der Entschädigungsrente beizuschlagen.

§. 8.

Der zwölffache Betrag der ermittelten Entschädigungsrente bildet das Entschädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen ist.

Die Staatskasse entrichtet diese Entschädigung sogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

Wo nach §. 1 der Staatskasse der Rückgriff gegen die Pflichtigen auch bei geschehener Ermittelung im Ganzen (§. 2) zusteht, wird die Entschädigung nach dem Steuerkapital der ehedem fallpflichtigen Güter vertheilt.

§. 9.

Die Berechtigten sind schuldig, ihre Urkunden über ihre Berechtigungen an die Finanzbehörde abzugeben, um davon Behufs des etwaigen Rückgriffs gegen die Pflichtigen Gebrauch zu machen.

§. 10.

Die Staatskasse ist, wo ihr der Rückgriff zusteht (§. 1), zu verlangen befugt, daß ihr die Betreffnisse der Pflichtigen in höchstens zehn Jahresterminen, von denen keiner unter 10 fl. betragen darf, entrichtet werden.

§. 11.

Wo der Staatskasse der Rückgriff auf die Pflichtigen zusteht (§. 1) genießt das Entschädigungskapital sammt den vom 10. April 1848 an laufenden Zinsen mit den Ablösungskapitalien der Zehnten, Zinsen und Gülten rc. ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die pflichtigen Liegenschaften.

Innerhalb drei Jahren, von der rechtskräftigen Feststellung des Entschädigungskapitals an gerechnet, ist jedoch das Vorzugsrecht auf den Grund des Erkenntnisses über die Entschädigungssumme einzutragen.

§. 12.

Alle Streitigkeiten über Ausmittelung und Maaß der Entschädigung, so wie über die Art der Berichtigung derselben gehören zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden.

In erster Instanz entscheidet eine besonders zu bestellende Commission Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, und in zweiter Instanz Unser Staatsministerium.

Die Entschädigungsgesuche sind bei der Kreisregierung einzureichen, welche darüber nach gepflogenen Verhandlungen an die erwähnte Commission Vorlage macht.

Zur richterlichen Entscheidung eignet sich die Sache, außer dem Falle einer Rückgriffsklage gegen die Pflichtigen, nur dann, wenn die Berechtigung selbst oder das Maaß derselben streitig ist.

§. 13.

In dem Verfahren über Feststellung der Entschädigung sind neben den Berechtigten und der Staatskasse wegen des möglichen Rückgriffs (§. 1) auch die Pflichtigen als betheiligt zu betrachten.

Die Entscheidung über das Entschädigungskapital ist, wenn die Pflichtigen nach §. 1 zum Ersatze verurtheilt werden, auch ihnen gegenüber maaßgebend.

Für die Pflichtigen handelt, wenn die Entschädigung im Ganzen ermittelt wird (§. 2), sowohl im Verfahren über Feststellung der Entschädigung, als in dem etwaigen Rückgriffsverfahren ein von ihnen gewählter Ausschuß.

§. 14.

Die Ernennung der Schätzer und das Verfahren bei Vornahme der Schätzung richtet sich nach dem vierundzwanzigsten Titel der Prozeßordnung.

§. 15.

Alle Verhandlungen sind tax=, sportel= und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich. Wird jedoch auf Antrag des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, so entscheidet über den Kostenpunkt die in der Hauptsache erkennende Behörde.

§. 16.

Meldet der Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres 1851 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungskapitals erst vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

§. 17.

In so weit eine Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt ist oder aberkannt wird, findet, der nach §. 3 oder §. 5 stattgehabten Bezüge ohnerachtet, keine Entschädigung dafür statt.

§. 18.

Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge, mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben, sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden.

§. 19.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An die Stelle der Landrechtsätze 908 und 762 a., so wie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI.), welche andurch aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Kinder aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt, können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften — zugestanden ist.

Dieses gilt auch von andern natürlichen Kindern hinsichtlich desjenigen Elterntheils, welcher ein oder mehrere eheliche Kinder hinterlassen hat.

§. 2.

Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermöglichkeit Demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung.

§. 3.

Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über einen Gulden wöchentlich ermessen werden.

§. 4.

Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormunde zu erheben. Sie steht aber auch den hilfsweise eintretenden Kassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozesse beitreten.

Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde.

§. 5.

Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maaßgabe des Landrechtsatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt.

Dagegen erlöscht das Klagrecht durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere.

Ebenso erlöscht das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet.

§. 6.

Zum Beweise des Beischlafs ist mit Ausnahme der Eideszuschiebung jedes Beweismittel, auch die Auferlegung des Notheides an den Beklagten, oder an die dem Streite beigetretene oder dazu beigeladene Mutter zulässig.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 6 finden nur Anwendung auf die nach der Verkündung dieses Gesetzes zur Welt kommenden Kinder.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. März 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. Dezember v. J.

dem Physikus, Medizinalrath Dr. Wenneis in Baden die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt:

unter dem 10. Januar d. J.

der Oberamtmann Bausch dahier für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone;

unter dem 16. Februar d. J.

der Geheime Referendär Weitzel für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Comthurkreuz, und

unter dem 24. Februar d. J.

der Ministerialrath Prestinari, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

XVI.

Den Vollzug des Preßgesetzes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Preßgesetzes vom 15. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. XII., haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirkspolizeibehörde des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher die gesetzlichen Erfordernisse zur Uebernahme einer Redaction nachzuweisen sind. Sie hat, vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Polizeibehörde, über das Dasein dieser Eigenschaften, so wie in den Fällen des §. 5 des Gesetzes über die Ausschließung eines Redacteurs zu erkennen, und zu diesem Behufe die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Wenn der Redacteur eine Freiheitsstrafe erstehen muß (§. 23 des Gesetzes), so hat sie die Herausgabe des Blattes einzustellen, sofern nicht für die Dauer derselben ein anderer Redacteur mit den gesetzlichen Eigenschaften bestellt wird.

§. 2.

Von jedem Strafurtheile, welches gegen einen Redacteur wegen eines der im §. 5 bezeichneten Verbrechen ergeht, hat das betreffende Untersuchungsgericht der Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 3.

Die Sicherheit ist auf Verfügung der Polizeibehörde, wenn sie in Geld (Metall- oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) und der hiezu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837 (Regierungsblatt 1838, Nr. I.), wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Die Polizeibehörde läßt sich letzteren Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere einzeln nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben vom Redacteur gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort der Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

§. 4.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

§. 5.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung der Polizeibehörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

§. 6.

Sobald ein Straferkenntniß wegen einer bei Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift oder in derselben begangenen Gesetzesübertretung rechtskräftig geworden ist, hat das Untersuchungsgericht unverzüglich die Polizeibehörde von dem Betrage der erkannten Geldstrafe in Kenntniß

zu setzen. Die Polizeibehörde verfügt sofort, daß dieser Betrag aus der hinterlegten Sicherheit entnommen werde.

§. 7.

Von dem Betrage der Kosten und Entschädigungen ist die Polizeibehörde sogleich, nachdem derselbe festgestellt worden, in Kenntniß zu setzen und sie hat dann auf gleiche Weise für dessen Berichtigung aus der Sicherheit zu sorgen.

§. 8.

Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von der Polizeibehörde bezeichneten einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt der Polizeibehörde unter Angabe des Betrags davon Nachricht. Die Polizeibehörde hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen.

§. 9.

Das Untersuchungsgericht benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe gleichzeitig mit der Polizeibehörde (§. 6) auch die Steuerdirection und die Obereinnehmerei, welche Letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat. In die Hebrolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

§. 10.

Der Redacteur hat zufolge §. 6 des Gesetzes binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitung oder Zeitschrift von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung einzustellen ist. In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Redacteur der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

§. 11.

Er kann die polizeiliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit (§. 6) dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet, und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei der Polizeibehörde nachweist.

§. 12.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des §. 3 zu hinterlegen.

§. 13.

Die Rückgabe der Sicherheit darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten nach Erscheinen des letzten Blattes oder Heftes der Zeitung oder Zeitschrift und nur gegen Bescheinigung des Staatsanwalts, in dessen Bezirk letztere herausgegeben wurde, daß ein gerichtliches Verfahren wegen derselben nicht anhängig sei.

§. 14.

Den Redacteuren der gegenwärtig im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften wird zur Stellung der Sicherheit eine Frist bis zum 31. März l. J. bewilligt.

§. 15.

Die Polizeibehörde hat zu ermitteln, wann der Druck einer Zeitung regelmäßig beginnt, und hat hiernach darüber zu wachen, daß ihr nach Vorschrift des Gesetzes (§. 7) das erste abgezogene Exemplar jeder Nummer vorgelegt wird.

Die hinterlegten Druckschriften werden mit Tag und Stunde der Hinterlegung und dem Handzuge des Beamten bezeichnet und ein Jahr lang zum Gebrauche der mit Vollziehung des Gesetzes beauftragten Behörden aufbewahrt.

§. 16.

Unter amtlich herausgegebenen Blättern (§. 8 des Gesetzes) sind nur diejenigen zu verstehen welche auf Anordnung und unter Leitung einer Staatsbehörde erscheinen.

§. 17.

Jede gerichtliche Anlegung oder Bestätigung des Beschlags auf eine Druckschrift und jedes wegen einer solchen ergehende verurtheilende Erkenntniß (§§. 12 und 18 des Gesetzes) ist durch das Bezirksverkündigungsblatt und durch die vier Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nebstdem sind die Buchhändler des Orts noch besonders hievon zu benachrichtigen, ohne daß jedoch dadurch die gesetzliche Verantwortlichkeit derselben im Falle der Verbreitung einer solchen Druckschrift bedingt wäre.

Die Bekanntmachung hat sich auf den wesentlichen Inhalt der Beschlagsverfügung oder des Urtheils zu beschränken.

§. 18.

Die Polizeibehörden haben, jede in ihrem Bezirke, den Vollzug der Beschlagnahme oder der verfügten Vernichtung anzuordnen und namentlich die Wegnahme der sträflichen Druckschrift an allen Orten, die dem Publikum zugänglich sind (§. 18 des Gesetzes), zu verfügen.

§. 19.

Die Aufhebung oder Erlöschung des Beschlags wird auf gleiche Weise (§. 17) bekannt gemacht.

§. 20.

Die Erlaubniß zum Hausiren mit Druckschriften (§. 13 des Gesetzes) ertheilt das Ministerium des Innern, jene zum Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten die betreffende Bezirkspolizeibehörde.

§. 21.

Im Falle des §. 26 des Gesetzes hat das Untersuchungsgericht nach fruchtlosem Ablauf der dem verurtheilten Herausgeber zum Urtheilsvollzug gesetzten Frist die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 22.

Die Vollzugsverordnung vom 13. Februar 1832, Regierungsblatt Seite 136, nebst allen weiteren Vollzugsverfügungen zu dem Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 treten außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. März 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehenden Personen den Zähringer Löwenorden gnädigst zu verleihen geruht, und zwar

unter dem 12. Dezember 1850.

das Großkreuz:

dem französischen Divisionsgeneral **Jean François Bougenel**,

" " " **Bernard Pierre Magnau**;

das Commandeurkreuz mit dem Stern:

dem französischen Brigadegeneral **Louis Thouvenin**, Commandant der Artillerie in Straßburg,

dem französischen Brigadegeneral **Alfred de Rillet**,

dem Freiherrn **Louis v. Viel-Castel**, Director der politischen Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris,

dem Grafen **Jules Eduard Fontaine von Cramayel**, Unterdirector der politischen Abtheilung in gedachtem Ministerium,

dem Polizeipräfecten der Stadt Paris, **Pierre Carlier**;

das Commandeurkreuz:

dem französischen Oberstlieutenant im 4. Lancier-Regiment, Grafen Alphonse von Drée,

dem Unterdirector und Vorstand des Protokoll-Bureaus im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Feuillet de Conges;

das Ritterkreuz:

dem französischen Escadronschef im 4. Lancier-Regiment, Joseph Louis Aimé Becquet,

dem französischen Rittmeister im 4. Lancier-Regiment, Pierre Paul Victor Lucas,

dem französischen Rittmeister im 4. Lancier-Regiment, Alexander Mallet de Chauny,

dem französischen Rittmeister im 4. Lancier-Regiment, Barthelemi Mouisse,

dem französischen Lieutenant im 4. Lancier-Regiment, Albéric de Gyemare,

dem französischen Generalstabscapitän, Thouand,

dem französischen Hauptmann im 37. Linien-Infanterie-Regiment, Jean Jacques Jayuet,

dem französischen Lieutenant im 37. Linien-Infanterie-Regiment, Pierre André Pichou,

dem französischen Pfarrer, l'Allemand in Lauterburg;

unter dem 23. Dezember 1850

das Großkreuz:

dem Generallieutenant Freiherrn von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt;

unter dem 29. Dezember 1850.

das Commandeurkreuz:

dem Freiherrn Moritz von Bethmann in Frankfurt,

dem königlich württembergischen Kreisoberforstmeister Freiherrn von Gemmingen in Bonfeld;

unter dem 19. Januar 1851.

das Commandeurkreuz:

dem großherzoglich hessischen Obersten und Flügeladjutanten Camesaska;

unter dem 7. Februar d. J.

das Großkreuz:

dem Departementschef des königlich württembergischen Ministeriums des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath Freiherrn von Linden,

dem Departementschef des königlich württembergischen Ministeriums der Finanzen, Staatsrath von Knapp;

das Commandeurkreuz:

dem königlich württembergischen Kammerherrn Freiherrn Otto von Thumb-Neuburg;

unter dem 19. Februar d. J.

das Commandeurkreuz:

dem königlich württembergischen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Freiherrn von Wächter.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Februar d. J.

den Oberforstmeister Arnsperger in Heidelberg wegen Kränklichkeit, vorbehaltlich seiner Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 18. Februar d. J.

den Stabsarzt Carl Boch wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 24. Februar d. J.

dem Lieutenant vom 2. Infanterie-Bataillon Eugen Ullrich, und

unter dem 27. Februar d. J.

dem Oberlieutenant von der Suite Johann van der Hoeven die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps, ersterem mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen, zu ertheilen;

dem Domänenrath Glockner, bei der Hofdomänenkammer und Zehntsection, und dem Finanzrath Mathes, bei der Zolldirection, den Charakter eines geheimen Finanzrathes zu verleihen;

die Domänenassessoren Muncke und Eberlein zu Domänenräthen und die Forstassessoren Roth und Lehlbach zu Forsträthen zu befördern;

dem Bezirksbaumeister Dyckerhoff in Mannheim den Charakter eines Baurathes zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die erste dießjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
19	901 — 950.	4043	202101 — 202150.
43	2101 — 2150.	4302	215051 — 215100.
109	5401 — 5450.	4349	217401 — 217450.
365	18201 — 18250.	4511	225501 — 225550.
441	22001 — 22050.	4818	240851 — 240900.
887	44301 — 44350.	5132	256551 — 256600.
956	47751 — 47800.	5440	271951 — 272000.
1126	56251 — 56300.	5756	287751 — 287800.
1545	77201 — 77250.	5771	288501 — 288550.
1582	79051 — 79100.	6140	306951 — 307000.
1640	81951 — 82000.	6180	308951 — 309000.
1826	91251 — 91300.	6467	323301 — 323350.
2158	107851 — 107900.	6492	324551 — 324600.
2920	145951 — 146000.	6809	340401 — 340450.
2952	147551 — 147600	7029	351401 — 351450.
2994	149651 — 149700.	7164	358151 — 358200.
3030	151451 — 151500.	7521	376001 — 376050.
3349	167401 — 167450.	7595	379701 — 379750.
3777	188801 — 188850.	7906	395251 — 395300.
3982	199051 — 199100.	7937	396801 — 396850.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Begebung des Betrags von anderthalb Millionen Gulden an dem durch das Gesetz vom 6. d. M. genehmigten Anlehen der Amortisationskasse betreffend.

Bezüglich auf das Gesetz vom 6. d. M. und die diesseitige Bekanntmachung vom 10. d. M. (Regierungsblatt Nr. XI.), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der der Soumission ausgesetzte Anlehensbetrag von anderthalb Millionen Gulden dem Meistbietenden, Herrn Banquier François Blanc von Homburg vor der Höhe in 4½prozentigen Obligationen zugeschlagen worden ist, welche — verzinslich vom 1. d. M. an — in Stücken von 1,000 fl., 500 fl. und 100 fl. nach anliegendem Formulare von großherzoglicher Amortisationskasse werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe, den 3. März 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Lit. fl.

Großherzogthum Baden.

Partial-Obligation

über

Gulden Kapital

als Antheil an dem nach dem Gesetze vom 6. Februar 1851 (siehe die Rückseite!) aufgenommenen Staatsanlehen.

Dieses Anlehen wird mit vier und ein halb vom Hundert fürs Jahr halbjährlich verzinst und es sind jeder Partial-Obligation zwanzig halbjährige Zinsanweisungen (Coupons) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten zehen Jahre von der unterzeichneten Kasse weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partial-Obligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird jedoch von der Amortisationskasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und es wird, daß dies geschehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Carlsruhe, den 3. März 1851.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Director:
C. Scholl.

Controleur:
Grosmüller.

Zahlmeister:
Schmittbaur.

(Stempel.) (Stempel.)

Nr.

	.... **Gulden** halbjähriger Zins aus fl. Kapital **vom Anlehen des Jahrs 1851.** Auf Verfallzeit zahlbar in grober süddeutscher Silbermünze bei allen großh. Staatskassen, und in Frankfurt am Main bei N. N. Carlsruhe, den 3. März 1851. **Großh. Bad. Amortisationskasse.** (Stempel.) C. Scholl.	**Coupon.** Lit. *Nr.* fl. Zins auf 1. 18

XVII.

Auszug
aus dem Gesetze vom 6. Februar 1851.

(Regierungsblatt 1851, Nr. XI., Seite 111).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen und sich dasselbe durch den Verkauf 4½ = oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.

Art. 2. Die Partial-Obligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt; dieser kann sie jedoch bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Art. 4. Der Zins der Partial-Obligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer der großherzoglichen Staatskassen oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partial-Obligation beigefügten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5. Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partial-Obligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partial-Obligationen zu verwenden.

Art. 6. Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partial-Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4½prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 und, wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1856 Gebrauch gemacht werden.

Art. 7. Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Soll nach Artikel 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partial-Obligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältniß ihrer Gesammtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch eine öffentliche Verloosung bestimmt.

Art. 8. Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partial-Obligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amorti-

sationskasse oder bei den Kreiskassen in Freiburg und Mannheim oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern erhoben werden.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partial-Obligationen auf.

Art. 9. Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Adressirung der Berichte oder Ansuchen an großh. Kriegsministerium in Rekrutirungssachen betreffend.

Bei den von großherzoglichen Dienststellen, so wie von Privaten an das Kriegsministerium gerichteten Berichten oder Ansuchen, welche die Rekrutirung oder das Einstandswesen betreffen, ist auf dem Umschlag der Adresse: „An das großherzogliche Kriegsministerium" immer beizusetzen: „I. Section, Rekrutirung betreffend."

Carlsruhe, den 1. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Kipp.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Hondingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 bis 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das Nachprädikaturbeneficium zu Pfullendorf mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Vogelbacher ist die katholische Pfarrei Zell im Wiesenthal mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2000 fl., auf welchem jedoch außer der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ein Provisorium von 62 fl. 47 kr. zu fünf Prozent verzinslich, für

Abschätzungskosten von Zehntbaulasten ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2800 fl., worauf jedoch außer der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, die weitere Last ruht, auf die Dauer von zehn Jahren den Betrag von 800 fl. jährlich an den oberrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond zu entrichten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Schweighausen, Amts Ettenheim, mit einem Jahreseinkommen von 1300 bis 1400 fl., worauf jedoch außer der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, die weitere Verpflichtung ruht, zur Pfarrei Seelbach jährlich 50 fl. und auf die Dauer von acht Jahren jährlich zweihundert Gulden an den oberrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond abzugeben, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

An der höhern Bürgerschule in Ettlingen ist eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrstelle mit einem Einkommen von 700 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber, unter denen besonders auf einen katholischen Geistlichen wird Rücksicht genommen werden, haben sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit und bisheriges dienstliches Wirken innerhalb sechs Wochen bei dem großh. Oberstudienrathe zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Amtschirurgat Achern haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitäscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. November 1850 der pensionirte Oberforstmeister von Truchseß in Neckargemünd,
" 12. Dezember " der pensionirte Geh. Hofrath Schuler in Mannheim,
" 27. Januar 1851 der Physikus Himmelseher in Neckargemünd, und
" 29. " " der pensionirte Oberhofgerichtskanzler, Frhr. von Stengel in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 11. März 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Gesetzes vom 13. Februar 1851, die Abänderungen des Conscriptionsgesetzes betreffend.

Zur gleichheitlichen Behandlung der Gesuche um Aufnahme als Freiwillige und als Einsteher, so wie zur Belehrung der Pflichtigen, welche einstellen wollen, werden im Einverständniß mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

Artikel I. zu §§. 2 und 3.

1. Der Zugang auf einjährige Dienstleistung mit Selbstverpflegung kann von vollendetem siebenzehnten Lebensjahr an geschehen, derselbe gilt dann als früherer Antritt der Conscriptionspflicht (Art. 5 des Gesetzes). Der Conscriptionspflichtige, welcher auf Selbstverpflegung dienen will, muß dieses aber spätestens vierzehn Tage nach der Aushebung erklären.

2. Diejenigen, welche vor erreichtem Conscriptionsalter auf Selbstverpflegung zugehen wollen, haben sich bei dem Truppentheil, in welchen sie einzutreten wünschen, zu melden.

3. Diejenigen, welche erst bei oder nach der Aushebung erklären, auf Selbstverpflegung dienen zu wollen, haben diese Erklärung bei dem Conscriptionsamt abzugeben und zugleich die Truppenabtheilung zu bezeichnen, in welche sie einzutreten wünschen. Das Conscriptionsamt hat diese Erklärung dem Kriegsministerium vorzulegen.

4. Mit der Anmeldung oder Erklärung, auf einjährige Dienstleistung zugehen zu wollen, muß zugleich der Nachweis

a. über das Alter,

b. über gute Aufführung,

c. über die gesetzliche Qualification nach Art. 2 oder 3 des Gesetzes,

d. über die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes zur Anmeldung, und

e. über die Mittel zur Selbstverpflegung während eines Jahres

beigebracht werden.

Dieser Nachweis ist in einem Erkundigungsbogen nach Formular, Anlage I., beizubringen.

5. Conscriptionspflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht durch einjährige Dienstleistung mit Selbstverpflegung genügen wollen, welche aber durch den alsbaldigen Eintritt in Fortsetzung der Ausbildung in ihrem Lebensberuf allzusehr gehemmt werden, kann durch das Kriegsministerium ein, jedoch nur auf den Frieden beschränkter, Urlaub zur spätern Erfüllung ihrer Dienstpflicht bewilligt werden. Der Conscriptionspflichtige hat das Gesuch um Urlaubsertheilung behufs des spätern Dienstantritts, sogleich bei seiner Anmeldung, bei dem Conscriptionsamt einzureichen, und für diesen Fall zur Sicherstellung eine Summe von Vierhundert Fünfzig Gulden bei der Hinterlegungskasse zu deponiren und Bescheinigung, daß dieses geschehen, zu den Akten zu geben.

6. Die einjährige freiwillige Dienstzeit darf nicht durch Urlaub unterbrochen werden, sondern es bleibt der Freiwillige ohne Unterbrechung ein Jahr anhaltend im Dienst, wird nach Ablauf dieses Jahres als Soldat der Linie beurlaubt und darf nur auf Anweisung des Kriegsministeriums zum Dienst eingerufen werden.

7. Wenn ein Conscribirter, welcher auf Selbstverpflegung dient, wegen Nachlieferung eines Vormannes dem Amt zurückgegeben oder in die Rekrutenreserve versetzt wird, so ist er nach Maaßgabe des §. 56 des Conscriptionsgesetzes von 1825 aus dem Dienste zu entlassen.

Wird ein vor erreichtem Conscriptionsalter auf Selbstverpflegung Zugegangener in seiner Altersklasse nicht zum Liniendienst berufen, so ist derselbe bei dem Eintritt seiner Altersklasse zu entlassen.

8. Das Recht zur einjährigen Dienstleistung erlischt, und der Conscribirte tritt in die Verhältnisse eines gewöhnlichen Pflichtigen:

a. wenn Derjenige, welcher behufs späteren Dienstantritts einen Urlaub erhält, auf geschehene Einberufung sich nicht stellt. Aus der deponirten Summe von 450 fl. wird durch das Kriegsministerium ein Mann für denselben gestellt und dessen Bestrafung nach Maaßgabe der Gesetze bleibt vorbehalten. Stellt sich der Pflichtige bevor ein Mann für denselben gestellt ist, und will derselbe selbst dienen, so erhält er die Caution zurück, seine Dienstzeit von sechs Jahren berechnet sich aber dann erst von seinem wirklichen Diensteintritt an;

b. wenn ein solcher seiner Verpflichtung zur Selbstverpflegung und Selbstbekeidung nicht nachkömmt;

c. wenn ein auf Selbstverpflegung Dienender in die Strafcompagnie versetzt wird.

In den Fällen b. und c. wird ein vor erreichtem Conscriptionsalter auf Selbstverpflegung Zugegangener aus dem Militär entlassen, und die im Dienst zugebrachte Zeit an seiner etwaigen künftigen Conscriptions-Capitulation nicht in Anrechnung gebracht.

9. Die bei den berittenen Waffen zugehenden einjährigen Freiwilligen haben nach §. 3 des Gesetzes die Anschaffung ihres Pferdes und dessen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, dies kann in zweierlei Art ausgeführt werden:

a. der Freiwillige bringt ein zum Dienst in der Schwadron vollkommen geeignetes Pferd mit.

In diesem Falle entscheidet der Verwaltungsrath des Regiments über die Brauchbarkeit des Pferdes.

b. Der Freiwillige hinterlegt den Remontepreis.

In diesem Falle erhält der Freiwillige zum Reitunterricht und zum Dienst ein ärarisches Pferd.

Von dem hinterlegten Remontepreis wird nach Ablauf der freiwilligen Dienstzeit ein Neuntel als Remontebetrag für ein Jahr abgezogen.

Außerdem wird abgezogen: der Betrag der Fourage nach dem Lieferungspreis, die Medizin und übrigen Unterhaltungskosten nach den Etatssätzen. Den Rest erhält der Freiwillige nach Ablauf des Jahres zurück.

Artikel II. zu §. 4.

1. Nachdem durch die Bestimmung dieses Paragraphen jedem jungen Manne gesetzlich gestattet ist, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre seine Militärdienstpflicht zu beginnen, so kann ein zu diesem Zweck sich Anmeldender nicht zurückgewiesen werden, wenn derselbe:

a. im Allgemeinen tauglich ist und die nöthige körperliche Stärke und Entwickelung hat, welche zu der Waffe erforderlich ist, zu welcher sich derselbe meldet;
b. Zeugnisse über bisherige gute Aufführung beibringt;
c. sich gleichzeitig mit einem Rekrutenzugang meldet, und
d. sich verpflichtet, so lange als Freiwilliger fortzudienen, bis seine Altersklasse in Dienst gezogen wird.

2. Bei dem Eintritt vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre kann die Militärbehörde einen Freiwilligen nur dann annehmen, wenn die Einwilligung des Vaters, und wenn dieser nicht mehr vorhanden, der Mutter, und wenn auch diese nicht mehr vorhanden, des Pflegers vor der zuständigen bürgerlichen Behörde erklärt ist, und der Militärbehörde vorgelegt wird.

3. Jeder freiwillig Zugehende, und da das Fortdienen nach erfüllter Kriegsdienst- oder Einstandspflicht immer ein neuer freiwilliger Zugang ist, auch jeder nach erfüllter Dienstpflicht Fortdienende, hat sich für eine bestimmte Dienstzeit verbindlich zu machen, welche jedoch das Recht der Militärbehörde zu jederzeitiger Entlassung nicht aufhebt. Die zu übernehmende Dienstzeit wird wie folgt, bestimmt:

a. ein solcher, welcher vor erreichtem Alter der Conscriptionspflicht zugeht, hat sich zu einer Dienstzeit zu verpflichten, welche mit dem Tage des Eintritts seiner Altersklasse in den Dienst endigt;
b. ein solcher, welcher vor erreichtem Conscriptionsalter als Tambour, Trompeter, Hornist, Hoboist oder Zeughaushandwerkerlehrling zugeht, auf dessen Anlernung besondere Mühe verwendet werden muß, hat sich mindestens zu einer sechsjährigen Dienstzeit zu verpflichten. Wird ein solcher in seiner Altersklasse zum Dienst in die Linie berufen, so hört damit die Verpflichtung zu anderweitiger Dienstzeit, wenn die freiwillige Verpflichtung nicht über diese sechs Jahre geht, auf, mit der Beschränkung, daß er, bevor die ursprünglich eingegangene sechs- (8—10-) jährige Dienstzeit umlaufen ist, keinen Mann für sich einstellen darf, wenn nicht die Militärbehörde denselben seiner übernommenen Verpflichtung entbindet. Bei guter Aufführung und dem Vorhandensein der sonst von einem Einsteher geforderten Eigen-

schaften kann einem solchen freiwillig Dienenden während seiner übernommenen Dienstzeit die Erlaubniß zum Einstehen ertheilt werden und es rechnet die als Einsteher im Dienst zugebrachte Zeit zu der durch besondere Verpflichtung übernommenen Dienstzeit, allein derselbe kann immer während der freiwillig übernommenen Dienstzeit weder einen andern Mann einstellen, noch sonst seine Entlassung verlangen.

c. Ungediente, welche der Conscriptionspflicht nicht mehr unterliegen, haben sich auf sechs Jahre verbindlich zu machen, sie können in dieser Zeit die Einstands=Erlaubniß erhalten, aber weder als Einsteher (beziehungsweise Einsteller) noch sonst die Entlassung vor Ablauf dieser sechs Jahre verlangen.

Solche Ungediente dürfen nur bis zu vollendetem sechsundzwanzigsten Lebensjahre von den Commandostellen (Regiments= oder Bataillons=Commandos) als Freiwillige angenommen werden, bei weiter vorgerücktem Alter ist die Ermächtigung der höheren Commandostellen einzuholen.

Leute über dreißig Jahre dürfen nicht ohne Ermächtigung des Kriegsministeriums angenommen werden. Solche welche in fremden Kriegsdiensten stunden, sind als ungedient zu betrachten.

d. Gediente, welche nach Beendigung ihrer Conscriptions= oder Einstandsdienstzeit oder der Dienstzeit als Freiwillige fortdienen wollen, so wie solche, welche entlassen waren und wieder freiwillig zugehen wollen, haben sich:

Unteroffiziere und Spielleute in deren Rang auf ein Jahr,
Soldaten und Spielleute in deren Rang auf zwei Jahre

zu verpflichten.

e. Bei Kriegsbedrohung und im Kriege ist auch freiwilliger Zugang auf Kriegsdauer zulässig.

4. Freiwillig Zugehende und Fortdienende haben folgenden Nachweis beizubringen:

a. Der ungediente Freiwillige, siehe die Anlage II.

b. Gediente Freiwillige, welche einige Zeit aus dem Armeecorps ausgetreten waren, haben den Abschied vorzulegen und ein Zeugniß über ihren Aufenthalt, Beschäftigung und Aufführung seit ihrer Entlassung (die Form und Inhalt von Nr. 2 in Anlage I. ist auch bei diesen Zeugnissen einzuhalten).

Solche Leute dürfen nur von den Commandostellen angenommen werden, unter welchen sie früher gedient haben, scheint es einer Commandostelle im Interesse, einen solchen Mann anzunehmen, wenn er auch früher nicht in dem Regiment (Bataillon) gedient hat, so kann dieses nur mit Genehmigung des Brigade=Commando's geschehen, nachdem vorher die Grundliste und das Aufführungszeugniß von dem Commando des Regiments (Bataillons), in welchem der Betreffende früher diente, erhoben ist.

Gleiches gilt für Leute, welche in einer andern Waffe als der, in welcher sie früher dienten, freiwillig zugehen wollen.

5. Gediente, welche ohne ihre Entlassung zu nehmen, freiwillig fortdienen wollen, haben:

a. wenn sie sich in Dienst befinden, keine Zeugnisse vorzulegen;

b. wenn sie über ein halbes Jahr beurlaubt waren, ein Aufführungszeugniß, wie in Anlage I. Nr. 2 vorgeschrieben, beizubringen.

6. Die Entlassung von freiwillig Dienenden vor Ablauf der übernommenen Dienstzeit, mit Ausnahme der auf Selbstverpflegung oder zu früherer Ableistung ihrer Dienstpflicht Dienenden, kann und soll geschehen:

a. auf ihr Ansuchen, wenn sie während der Dauer ihrer Dienstzeit eine Civilversorgung erhalten können, zu welcher sie nach ihrer Dienstzeit Anspruch haben, oder wenn sie sonst in vortheilhafter Weise sich eine bürgerliche Existenz gründen können, oder sonst dringende Verhältnisse ihre Entlassung wünschenswerth machen. Bevor die Entlassung ertheilt wird, muß aber das Bestehen solcher Verhältnisse amtlich nachgewiesen sein;

b. gegen ihren Willen, wenn sie dem Dienst nicht entsprechen, sei es aus Mangel an Geschick und Fähigkeit oder wegen übler Aufführung.

Artikel III. zu §§. 5 und 6.

1. Die Anmeldungen der Einsteher haben bei dem Kriegsministerium zu geschehen und dieses weist denselben die Einsteller nach der Reihenfolge der aufgestellten Liste zu.

2. In der aufzustellenden Liste wird folgende Reihenfolge eingehalten werden:

a. die zur Zeit in dem Armeecorps dienenden Unteroffiziere und Spielleute nach ihren Chargen und in diesen nach der Zeit, welche sie die Charge bekleiden;

b. die zur Zeit in dem Armeecorps dienenden Soldaten und deren Rang habende Spielleute nach der Dienstzeit,

c. die früher in dem Armeecorps gestandenen aber entlassenen Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten;

d. die Nichtgedienten und zwar diejenigen zuerst, welche der außerordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen sind.

Wünscht ein Unteroffizier oder Soldat als Einsteher in einer andern Waffe einzutreten, so ist dieses zulässig, wenn derselbe zu dieser Waffe geeignet ist, er steht aber dann in der Reihenfolge allen Dienenden dieser Waffe nach.

3. Die Anmeldung zum Einstehen hat zu geschehen:

a. von zur Zeit der Anmeldung noch Dienenden bei ihrem Regiments- (Bataillons-) Commando;

b. von solchen, welche in dem Militär gedient haben, aber entlassen sind:

α. von Denjenigen, welche einem der derzeit bestehenden Regimenter oder Bataillone zugetheilt waren und aus diesen entlassen worden sind, bei dem Regiment oder Bataillon, in welchem sie zuletzt gestanden sind;

β. von Denjenigen, welche früher in dem Militär dienten, bei Auflösung des Armeecorps aber nicht mehr im Dienst stunden oder bei der Neubildung des Armeecorps nicht wieder in die neu aufgestellten Regimenter und Bataillone eingetheilt wurden, bei dem Amt in welchem dieselben ihren Wohnort oder Aufenthalt haben;

c. von solchen, welche noch nicht gedient haben, bei ihrem Conscriptionsamt.

4. Die Gesuche, welche bei den Aemtern eingereicht werden, sind in folgender Weise zu behandeln:

a. Gesuche solcher, welche der Conscription noch nicht genügt haben;

b. Gesuche solcher, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben, und

c. Gesuche solcher, welche notorisch einen schlechten Leumund haben oder augenscheinlich körperlich nicht zum Militärdienst geeignet sind,

hat das Amt ohne alle weitere Rücksicht als gesetzlich unstatthaft zurückzuweisen;

d. bei Denen, welche das Amt als würdig und gesetzlich geeigenschaftet zum Einstehen erachtet, hat dasselbe sodann den in Anlage III. enthaltenen Erkundigungsbogen aufzustellen, beziehungsweise aufstellen zu lassen. Ist der Erkundigungsbogen von 1 bis 4 vollständig aufgestellt, so sendet das Bezirksamt den die Einstands-Erlaubniß nachsuchenden Mann mit den verschlossenen Akten an das nächste Garnisons- oder Stations-Commando, wo sich ein Militärarzt befindet, mit auf den Erkundigungsbogen zu setzendem Ersuchschreiben, den Mann bezüglich seiner Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

Solche Stellen sind zur Zeit: die Garnisons-Commandantschaft Mannheim, das Stations-Commando Mosbach, die Garnisons-Commandantschaft Bruchsal, die Garnisons-Commandantschaft Carlsruhe, das Garnisons-Bureau Rastatt, die Garnisons-Commandantschaft Freiburg, die Garnisons-Commandantschaft Lörrach, das Stations-Commando Villingen, die Garnisons-Commandantschaft Constanz.

5. Das Maximum der Summe einschließlich des Handgeldes für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, beträgt:

a. für eine volle Capitulation von sechs Jahren:

für die Infanterie: Vierhundert fünfzig Gulden;

für die andern Waffen: Fünfhundert Gulden;

b. für Restdienstzeiten vermittelt das Kriegsministerium in Betracht der den Einstehern dadurch entgehenden Zinsen noch Einstände zu folgenden höchsten Preisen:

	Infanterie.	andere Waffen.
für 5 Jahre	390 fl.	440 fl.
„ 4 „	320 „	350 „
„ 3 „	250 „	280 „
„ 2 „	170 „	190 „
„ 1 „	90 „	100 „

An Handgeld darf nur verlangt werden:

Fünfzig Gulden von ganz zuverläßigen Unteroffizieren und Spielleuten im Rang der Oberfeldwebel, Oberwachmeister, Feldwebel und Wachmeister.

Zwanzig Gulden von Corporalen und Soldaten, welche in letzter Zeit in Dienst waren.

Zehn Gulden von Unteroffizieren und Soldaten, welche längere Zeit beurlaubt oder entlassen waren und von Ungedienten.

Machen dringende Verhältnisse, z. B. Unterstützung der Familie, die Bewilligung eines höheren Handgeldes wünschenswerth, so ist ein besonderer Antrag — jedoch nie auf mehr als 50 fl. — an das Kriegsministerium zu stellen, unter Vorlage der die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit amtlich nachweisenden Aktenstücke.

6. Die freie Uebereinkunft zwischen Einsteller und Einsteher, welche §. 49 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 bezüglich der Einstandssumme gestattet, ist durch den §. 5 und 6 des vorstehenden Gesetzes nur dahin beschränkt, daß das Kriegsministerium zu entscheiden hat, ob ihm der präsentirte Einsteher, auch wenn er körperlich tauglich ist, zur Annahme geeignet erscheint, und daß das Kriegsministerium statt des Einstehers, mit welchem der Einsteller bereits abgeschlossen hat, einen andern Mann an dessen Stelle als Einsteher setzen kann, wenn ein solcher um dieselbe Summe einzustehen bereit ist, wie der von dem Einsteller präsentirte Einsteher.

Das vorwiegende Interesse des Dienstes erfordert aber, daß immer die Geeignetsten vor allen Andern als Einsteher in das Armeecorps eingestellt werden, es sind dies aber die im Dienst erprobten und noch in dem Armeecorps dienenden Unteroffiziere und Soldaten, und sodann die früher in dem Armeecorps Gestandenen, welche während ihrer Dienstzeit und durch die nachfolgende Aufführung sich der Vergünstigung der Annahme als bevorzugte Einsteher würdig gemacht haben und erst wenn diese Classen von Einstehern erschöpft sind, könnten Ungediente angenommen werden.

7. Es steht somit jedem Conscriptionspflichtigen, nachdem derselbe einem Regiment oder Bataillon zugetheilt ist, frei, einen Einstandsvertrag mit einem zu der betreffenden Waffe tauglichen Mann abzuschließen, und zwar zu einer beliebigen Summe.

Nebenverträge und nicht in den vorzulegenden Vertrag aufgenommene geheime Bedingungen sind nach §. 49 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 verboten, bei Strafe der Confiscation des geheim bedungenen Geldes oder Geldwerthes und den Einsteller trifft außerdem eine Geldstrafe von gleichem Betrage.

So lange jedoch bevorzugte Einsteher, das heißt, dienende und früher gut gediente Militärs vorhanden sind, welche um den gleichen Preis einstehen wollen, wird das Kriegsministerium Verträgen mit Ungedienten die Genehmigung nicht ertheilen, sondern andere Einsteher dafür einstellen. Damit aber die Conscriptionspflichtigen durch die dadurch entstehende Verzögerung, während welcher sie vielleicht in den Dienst gezogen werden müßten, nicht belästigt werden, wird bestimmt:

a. das Kriegsministerium vermittelt die Einstandsverträge für diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche dieses wünschen;
b. der Conscriptionspflichtige, welcher diese Vermittlung wünscht, hat bei seinem Conscriptionsamt, unter Vorzeigung seines Einberufungsbefehls, anzuzeigen, daß er um Zuweisung eines Einstehers durch das Kriegsministerium nachsuche, und zugleich zu bestimmen für welche Summe;
c. das Amt hat hierauf dem Conscriptionspflichtigen aufzugeben, die bestimmte Summe an die Amortisationskasse abzusenden, und sobald dieses geschehen, die Quittung der

Amortisationskasse, oder den Postschein über die Absendung des Geldes an dieselbe dem Amt vorzulegen;

d. das Amt zeigt sofort dem Kriegsministerium an, daß der Conscriptionspflichtige um Stellung eines Mannes für seine Dienstzeit nachsuche und daß die bestimmte Summe nach vorgelegtem Postschein, oder nach Quittung der Amortisationskasse an diese Kasse abgegangen sei.

Diese Anzeige hat zu enthalten:

Vor- und Zunamen, Loosnummer, Conscriptionsamt des Pflichtigen und die Truppenabtheilung, welcher derselbe zugetheilt ist; ferner beglaubigte Abschrift der Quittung oder des Postscheins über die Summe, welche deponirt ist.

e. Auf diese Anzeige ordnet das Kriegsministerium bei denjenigen Pflichtigen, welche die in Nr. 5 dieses festgestellte Summe für die ganze oder Restdienstzeit zur Einstellung bestimmt und deponirt haben, alsbaldigst die Nichteinberufung oder, wenn der Pflichtige schon im Dienst ist, die sofortige Beurlaubung desselben an.

Bei Angeboten unter diesen Summen, wo die Auffindung eines geeigneten Einstehers zweifelhaft ist, kann eine Beurlaubung nicht stattfinden, das Kriegsministerium wird aber innerhalb vierzehn Tagen den Einsteller durch das Conscriptionsamt oder das Regiments- (Bataillons-) Commando in Kenntniß setzen, ob sich für die angebotene Summe ein Einsteher gefunden hat oder nicht, und in letzterem Falle dem Einsteller anheim geben, selbst einen geeigneten Einsteher aufzusuchen und bei seinem Regiments- (Bataillons-) Commando zu präsentiren.

f. Stellt das Kriegsministerium einen Einsteher, so läßt dasselbe einen Einstandsvertrag dreifach ausfertigen und solchen dem Einsteller und Einsteher zur Unterschrift zugehen. Der Einsteller hat dafür eine Schreibgebühr von Einem Gulden 12 kr. zu entrichten, welche mit dem unterschriebenen Einstandsvertrag an das Kriegsministerium einzusenden ist.

Hiernach ordnet das Kriegsministerium die verzinsliche Anlegung des Einstandskapitals bei der Amortisationskasse an, läßt dem Einsteher ein Exemplar des Einstandsvertrages und dem Einsteller eben ein solches nebst dem Entlassungsschein zustellen.

g. Conscriptionspflichtige, welche nicht durch Vermittlung des Kriegsministeriums einstellen, haben den Einstandsvertrag entweder bei Amt oder bei dem Regiments- (Bataillons-) Commando protokolliren zu lassen und den Einsteller, welcher mit den in Anlage III. 1, 2 und 3 aufgeführten Nachweisen und Zeugnissen versehen sein muß, dem betreffenden Regiments- (Bataillons-) Commando vorzustellen. Das Commando prüft die Zeugnisse (Leute, welche nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen sind, müssen sogleich zurückgewiesen werden), läßt den Einsteher ärztlich untersuchen, und wenn er für tauglich zu der betreffenden Waffe befunden worden ist, legt dasselbe den Einstandsvertrag, die Zeugnisse und das ärztliche Gutachten, nebst Antrag über die Zulässigkeit des Einstehers dem Kriegsministerium vor, welches sofort weiter entscheidet.

h. schon Dienende, welche für Restkapitulation einstellen wollen, können mit Leuten derselben Waffe, welche die Einstands-Erlaubniß haben, jederzeit Verträge abschließen, welche von den Commando's dem Kriegsministerium nur zur Vollzugsanordnung vorzulegen sind. Für Restdienstzeiten können aber ohne besondere Ermächtigung des Kriegsministeriums nur solche Leute einstehen, welche ausgebildet sind, das heißt mindestens sechs Monate gedient haben.

Artikel IV. Vorübergehende Bestimmungen.

In Berücksichtigung der nahen Einberufung der Rekruten wird für dieses Jahr:

1. der Zugang auf Selbstverpflegung, beziehungsweise die Anzeige der Absicht auf Selbstverpflegung zu dienen, bis zum 15. Mai, und
2. den bis zum 1. Juni freiwillig Zugegangenen, die Berechnung der Dienstzeit vom 1. April an, gestattet.

Carlsruhe, den 1. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Anlage I.

Conscriptionsamt Ettlingen.

Gesuch

um Zulassung zur einjährigen Dienstleistung mit Selbstverpflegung auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1851

des

Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1829 Johann Friedrich Berg von Malsch, Loos-Nr. 36

oder

zur Altersklasse 1832 gehörenden Friedrich Ruf von Ettlingenweier.

I. Pfarramtliches Zeugniß über Jahr und Tag der Geburt, oder amtlicher Auszug aus einem vorgelegten Taufschein. (Bei Conscriptionspflichtigen ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.)

Nach dem Taufbuche hiesiger Gemeinde ist Friedrich Ruf am 13. März 1832 geboren.

Ettlingen, den

Pfarramt.

oder:

Nach vorgelegtem Taufschein ist Friedrich Ruf am 13. März 1832 in Ettlingenweier geboren.

Ettlingen, den

Großherzogl. Bezirksamt.

oder:

Gehört zur laufenden Conscription Altersklasse 1829, und ist nach der Conscriptionsliste am 17. Mai 1829 geboren.

II. Aufführungs-Zeugniß. (Das Bürgermeisteramt hat in diesem Zeugniß sich bestimmt über die Aufführung des Betreffenden auszusprechen und insbesonder folgende Fragen zu beantworten, ob derselbe a. schon in gerichtlicher oder b. in polizeilicher Untersuchung stand, c. schon gerichtlich oder d. polizeilich bestraft wurde. Ist der Betreffende über sechs Monate aus seinem Heimathsort entfernt, so hat das Bürgermeisteramt sich über dessen frühere Aufführung auszusprechen, und ist das gleiche Aufführungs-Zeugniß von dem letzten Aufenthaltsort zu erheben und als Anlage beizuheften; war der Betreffende auf der Wanderschaft, so ist das Wanderbuch anzuschließen. Das Bezirksamt hat die Angaben a. bis d. zu bestätigen.)

Friedrich Ruf ist seit zwei Jahren von hier abwesend, seine Aufführung war immer gut und ist insbesondere bezüglich der Fragen a. bis d. nichts zu bemerken. Seit zwei Jahren besucht derselbe die polytechnische Schule in Carlsruhe und es sind die Zeugnisse über dessen Aufführung unter Anlage I. angeschlossen.

Ettlingenweier, den

Bürgermeisteramt.

III. Nachweis über die wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung. (Dieser Nachweis ist zu liefern, durch Vorlage der Zeugnisse über den letzten Schulbesuch und durch Zeugnisse über die Beschäftigung bis zur Zeit der Anmeldung.)

Die Zeugnisse unter Anlage **II.** und **III.** weisen nach, daß Friedrich Ruf seit November 1849 die polytechnische Schule (Baufachschule) besucht hat und noch besucht.

IV. Anmeldung zu welcher Truppe der Betreffende einzutreten wünscht; Zeit des Eintritts; Genehmigung der Eltern oder des Vormundes; Nachweis des Vermögens oder der Cautionsstellung; Eröffnung der Bedingungen zum Eintritt auf einjährige Dienstleistung mit Selbstverpflegung.

a. Anmeldung: Friedrich Ruf wünscht bei dem 7. Infanterie=Bataillon einzutreten.

b. Zeit des Eintritts: Derselbe wünscht mit dem nächsten Rekrutenzugang am 1. April d. J. einzutreten.

oder:

Da Friedrich Ruf noch ein halbes Jahr die polytechnische Schule bis zur Entlassung zu besuchen hat, und sich sodann zum Staatsexamen melden will, dieses aber vor dem Februar 1853 nicht beendigt sein wird, so bittet derselbe um Urlaub bis zum 1. April 1853 und will zu diesem Behufe die vorgeschriebene Caution von 450 fl. stellen.

c. Genehmigung der Eltern oder des Vormundes.

Der Vater (Vormund) des Friedrich Ruf gibt seine Einwilligung zum Eintritt auf einjährige Dienstleistung und bethätigt dieses durch seine Unterschrift am Schlusse dieses Protokolls.

d. Vermögensnachweis oder Cautionsstellung.

Der Vater (Vormund) des Friedrich Ruf verpflichtet sich, die Kosten für die einjährige Dienstleistung des Friedrich Ruf zu tragen und legt über die Befähigung dazu das gemeinderäthliche Zeugniß (Anlage V.) vor;

oder:

Unter Bezug auf die Erklärung unter 4 b. legt der Vater (Vormund) des Friedrich Ruf Bescheinigung über die Hinterlegung von Vierhundert fünfzig Gulden bei der Obereinnehmerei .... qua Hinterlegungskasse vor und ist solche als Beilage Nr. **IV.** angeschlossen.

e. Eröffnung der Bedingungen u. s. w.

Dem Friedrich Ruf und dessen Vater (Vormund) ist die Bekanntmachung des großh. Kriegsministeriums zu §. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. **XIII.**, eröffnet worden, und dieselben verpflichten sich zu deren Nachachtung, beziehungsweise unterwerfen sich den vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Unterzeichneten bestätigen vorstehende unter 4 a. bis e. enthaltene Aufnahmen mit ihren Unterschriften.

Ettlingen, den 18 .

Unterschrift des Pflichtigen. Unterschrift des Vaters (Vormundes).

Für Beglaubigung des Ganzen.

Ettlingen, den

Das großh. Bezirksamt.

Unterschrift des Beamten.

Anlage II.

Oberamt Durlach.

Gesuch

um Aufnahme als Freiwilligdienender in das Großherzogliche Armeecorps

des

Johann Jakob Müller von Grötzingen.

1. Pfarramtliches Zeugniß über das Jahr und den Tag der Geburt oder amtlicher Auszug aus einem vorgelegten Taufschein (bei solchen, welche schon in der Conscription waren, genügt der amtliche Auszug aus der Conscriptionsliste).

Johann Jakob Müller ist nach dem Taufbuch hiesiger Gemeinde am 7. April 1832 geboren.

Grötzingen ꝛc.

Pfarramt.

oder:

Nach vorgelegtem Taufschein ist Johann Jakob Müller am 7. April 1832 geboren.

Grötzingen ꝛc.

Gemeinderath.

oder:

Nach der Uebergabsliste der Conscription 1849 ist Johann Jakob Müller am 10. September 1828 geboren.

Durlach ꝛc.

Großherzogl. Oberamt.

2. Einwilligung der Eltern oder des Pflegers.

Der Vater (Mutter, Pfleger) gibt hiermit durch seine Unterschrift die Einwilligung, daß sein Sohn Johann Jakob Müller als Freiwilliger in das Armeecorps trete.

Grötzingen (Durlach) ꝛc.

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift wird als ächt beglaubigt.

oder:

Johann Jakob Müller ist über achtzehn Jahre alt, bedarf daher der elterlichen Einwilligung nicht.

Grötzingen, den ꝛc. Durlach, den ꝛc.

oder:

Gemeinderath **Großh. Oberamt**
N. N. N. N.

3. Aufführungs-Zeugniß. (Das Bürgermeisteramt hat in diesem Zeugniß sich bestimmt über die Aufführung des Betreffenden auszusprechen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten: a. ob der Betreffende schon in polizeilicher oder b. gerichtlicher Untersuchung stand oder noch steht, oder c. ob derselbe polizeilich oder d. gerichtlich bestraft wurde, wann, weßhalb und wie derselbe bestraft worden ist, e. ob derselbe der Umsturzpartei zugethan war. Ist der Betreffende über sechs Monate von seiner Heimath entfernt, so ist gleiches Zeugniß von der Gemeinde- und Amtsbehörde des letzten Aufenthaltsortes zu erheben und als Beilage anzuheften, der Gemeinderath hat sich aber immer über die Aufführung bis zu der Entfernung aus der Heimath auszusprechen. War der Betreffende auf der Wanderschaft, so ist das Wanderbuch anzuschließen. Das Bezirksamt hat die Angaben unter a. bis e. zu bestätigen und das ihm sonst Bekannte beizufügen).

Johann Jakob Müller hat sich immer in diesseitiger Gemeinde aufgehalten, und im Allgemeinen gut und sittlich betragen, wurde jedoch einmal wegen Nachtschwärmerei mit 24 Stunden Gefängniß bestraft; während des Aufstandes hat sich derselbe ruhig dahier verhalten.

oder:

Johann Jakob Müller hat sich bis vor einem Jahr in hiesiger Gemeinde aufgehalten und steht seit letzterer Zeit als Knecht in Berghausen in Dienst. Derselbe zeigte sich als händelsüchtig und zum Trunke geneigt, wurde jedoch weder polizeilich noch gerichtlich in Untersuchung genommen oder bestraft; das Zeugniß über dessen Aufführung in Berghausen ist angeschlossen. Während des Aufstandes mußte derselbe mit dem ersten Aufgebot ausmarschiren, folgte aber nur dem Zwang und kehrte andern Tags heimlich wieder hierher zurück. War der Umsturzpartei nicht zugethan.

oder:

Johann Jakob Müller kam nach der Entlassung aus der Schule zu einem Schuhmacher in Durlach in die Lehre und war seit einem Jahre auf der Wanderschaft. Ueber dessen Aufführung kann daher nichts von hier aus angegeben werden.

Das Zeugniß des Gemeinderaths Durlach und das Wanderbuch sind angeschlossen.

Grötzingen, den

Der Gemeinderath.

4. Conscriptions-Verhältnisse.

Johann Jakob Müller hatte in der Conscription 1850 (Alters-Classe 1829) die Loos-Nummer 279 gezogen, war für tauglich erkannt, fiel aber außer die Quote (oder) war wegen mangelnder Körperstärke als untauglich erkannt u. s. w.

5. Personalbeschrieb des Johann Jakob Müller.

Größe: 5' 5" 2'''. Körperbau: schlank. Gesicht lang und blaß. Augen: braun. Haare: dunkelblond. Nase: groß und gebogen. Besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Auge.

Unterschrift: **Johann Jakob Müller.**

Durlach, den

Das Großh. Oberamt.

Anlage III.

Großherzogliches Bezirksamt Adelsheim.

Gesuch

um

Einstands-Erlaubniß des Johann Jakob Müller von Sennfeld.

Personal-Beschrieb.

Größe: 5' 5" 3'''.
Körperbau: kräftig.
Gesicht: rund.
Farbe: sehr gebräunt.
Nase: mittelmäßig.
Augen: grau und klein.
Mund: aufgeworfen.
Haare: braun und kraus.
Bart: keinen.

Besondere Merkmale:

Ein braunes Muttermal in der Größe eines Sechsers unter dem rechten Mundwinkel.

Unterschrift:

Johann Jakob Müller.

1. Namen, Geburtsort und Zeit, Heimathsberechtigung.

Johann Jakob Müller, geboren zu Diettigheim, Amt Tauberbischofsheim am 17. November 18 . . (laut vorgelegtem Taufschein, oder nach der Conscriptionsliste der Altersclasse 18 . .) (oder nach angeschlossenem Taufschein); derselbe ist heimathsberechtigt und conscriptionspflichtig zu Sennfeld, diesseitigen Amtes (laut angeschlossenen Heimathsscheins oder nach Angabe des mitunterzeichneten Gemeinderaths).

2. Conscriptions-Verhältnisse, etwaige frühere Militärdienstzeit, wo, wie lange, in welcher Abtheilung, in welcher Charge, Abschied.

Müller war bei der ordentlichen Conscription der Altersclasse 1826 mit Loos-Nummer 137 über der Quote, bei der außerordentlichen Conscription 1849 war derselbe für tauglich zur Infanterie befunden, wurde aber nicht zur Linie berufen.

oder:

Müller wurde in der Conscription 1843 zur Linie berufen und diente bis 1. April 1849 im früheren 2. Infanterie-Regiment dritte Compagnie, zuletzt in der Charge als Gefreiter, dessen Abschiedsurkunde vom 31. März 1850 ist angeschlossen.

3. Bei welcher Waffe wünscht der Betreffende einzustehen, und welches ist das Niederste seiner Forderung, wünscht derselbe Handgeld?

Müller wünscht zur Artillerie, dessen niederste Forderung ist 400 fl., derselbe wünscht Handgeld.

4. Aufführungs-Zeugniß. (Das Bürgermeisteramt (Gemeinderath) hat in diesem Zeugniß sich bestimmt über die Aufführung des Betreffenden auszusprechen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten: a. ob der Betreffende in polizeilicher oder b. in gerichtlicher Untersuchung

stund, c. ob er polizeilich oder d. gerichtlich bestraft wurde, wann, weßhalb und wie derselbe bestraft worden ist, e. ob derselbe der Umsturzpartei zugethan war. Ist der Betreffende über sechs Monate von seiner Heimath entfernt, so ist gleiches Zeugniß von der Gemeinde und Amtsbehörde seines letzten Aufenthaltsortes zu erheben und als Beilage anzuheften. War der Betreffende auf der Wanderschaft, so ist das Wanderbuch anzuschließen. Der Gemeinderath hat sich aber immer über die Aufführung bis zur Zeit der Entfernung auszusprechen. Das Bezirksamt hat die Angaben unter a. bis e. zu bestätigen und das ihm sonst Bekannte anzufügen.

Beispiele von Zeugnissen, siehe Anlage Nr. II.

Unterschrift des Gemeinderaths.

Beglaubigung und Bemerkungen des Bezirksamtes.

Das Großherzogliche Bezirksamt Adelsheim

an das

Großherzogliche Stations-Commando Mosbach.

Großherzoglichem Stations-Commando übersenden wir durch den Johann Jakob Müller, welcher um die Einstands-Erlaubniß bittet, die auf sein Gesuch bezüglichen Akten, mit dem Ersuchen, denselben bezüglich der Tauglichkeit zum Militärdienst untersuchen zu lassen und im Fall der Tauglichkeit sodann die Akten dem Großherzoglichen Kriegsministerium einzubefördern.

Adelsheim, den

Nr. XIX. 203

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. März 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster geheimen Kabinetsentschließung vom 21. Februar d. J.

den Oberpostrath Friedrich von Kleudgen und

den Freiherrn Gallus von Glaubitz dahier zu Allerhöchstihren Kammerherrn, sodann

den Freiherrn Ludwig Georg Maximilian von Blittersdorff zum Hofjunker gnädigst zu ernennen geruht;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn Franz von Andlaw, unter Beförderung desselben zum Geheimen Rath zweiter Classe, zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe zu ernennen;

unter dem 8. März d. J.

der durch Wahl des erzbischöflichen Domkapitels zu Freiburg geschehenen Ernennung des Pfarrers Franz Sales Schmid von Schwerzen zum Domkapitular bei der Metropolitankirche zu Freiburg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Vorstand des Landamtes Freiburg, Geheimen Rath Jägerschmid, wegen vorgerückten

Alters in den Ruhestand zu versetzen, und die Verwaltung dieses Amtes dem Regierungsrath von Chrismar in Mannheim, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, zu übertragen;

definitiv zu Amtsvorständen zu ernennen:

den Amtmann Wilhelmi in Sinsheim,
den Amtmann Camill Winter in Müllheim,
den Amtmann Weiß in Blumenfeld;
dem Oberamtmann Kuntz in Baden den Charakter eines Stadtdirectors zu verleihen;

zu Oberamtmännern zu ernennen:

die Amtmänner Streicher in Schönau,
Kaiser in Pfullendorf,
von Hunoltstein in Kork,
Leers in Adelsheim,
Spangenberg in Neckargemünd;

zu Amtmännern zu ernennen:

die Assessoren Heil in Bühl,
von Senger in Bruchsal,
von Vincenti in Baden,
Walli in Buchen,
Gänseblum in Schönau,
Steiger in Sinsheim,
Blattmann in Donaueschingen,
Wedekind in Heidelberg;

den Rechtspraktikanten Anton Füller zum Assessor bei dem Bezirksamte Mößkirch zu ernennen;

den Professor Dr. Schenkel in Basel zum Professor der Philosophie und Theologie, Director des evangelisch-protestantischen Predigerseminars und ersten Universitätsprediger an der Universität Heidelberg zu ernennen;

das erledigte Physikat Kork dem Physikus Stoll in Meersburg,

das erledigte Amtschirurgat Philippsburg dem Amtschirurgen Sulzmann in Herrischried,

die katholische Stadtpfarrei Buchen dem Pfarrer Ignatz Lauter in Herbolzheim,

die katholische Pfarrei Hattingen, Bezirksamts Engen, dem Pfarrer Johann Baptist Schmid in Gallmannsweil, und

die katholische Pfarrei Mainwangen, Amts Stockach, dem Pfarrer Karl Weltin in Dillendorf zu übertragen, so wie

der unter dem 20. Januar d. J. erfolgten Uebertragung der Gemeindebezirksforstei Todtnau an den Forstpraktikanten Maler von Kirchen die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bildung der Geschwornenlisten betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Februar l. J. (Regierungsblatt Nr. **IX.**) wird verordnet:

I. Bestimmungen für die regelmäßige Bildung der Listen.

§. 1.

Die Bürgermeister (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche nach den folgenden Bestimmungen zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind.

§. 2.

In diese Liste werden auch die zu Geschworenen befähigten Einwohner derjenigen abgesonderten Hofgüter (Gemeindeordnung §. 154) eingetragen, welche der Gemeinde zur Führung der Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Hofgütern Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

In diese Liste sind alle badischen Staatsbüger aufzunehmen, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Orte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer Gemeinde des Großherzogthums auch das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, sofern sie

1. entweder zur Zeit der Aufstellung der Liste das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitglieds bekleiden; oder
2. auf einer Hochschule die Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung als:
   Theologen,
   Juristen,
   Mediciner,
   Cameralisten,
   Philosophen,
   Philologen (Lehramtspraktikanten),
   Notare oder Notariatspraktikanten (nach der Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. **LXII.**, S. 495);

   oder ferner als:
   Architekten,
   Ingenieure,
   Forstpraktikanten,

Berg= und Hüttenpraktikanten, oder
Postpraktikanten

bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Staatsamt bekleiden oder nicht; — oder sofern sie

3. zwar nicht in eine der beiden ersten Klassen fallen, aber einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an directer ordentlicher Staatssteuer (d. h. Grund=, Häuser= und Gefällsteuer, Gewerbsteuer, Klassensteuer oder Kapitalsteuer) entrichten.

§. 4.

In die Liste sind folgende Personen nicht aufzunehmen, auch wenn sie sonst die im §. 3 bezeichneten Eigenschaften besitzen sollten:

1. Dienstboten;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet und noch nicht wieder beendigt ist;
4. Diejenigen, welche
   a. wegen irgend eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe (d. h. zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung) oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt oder
   b. wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit) mit irgend einer Freiheitsstrafe belegt wurden,

   so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme, Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 5.

Ferner sind in die Liste nicht aufzunehmen:

Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Ministerien;
die politischen Vorsteher der Kreise oder Bezirke (d. h. die Vorsteher der Kreisregierungen und der Bezirksämter);
Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
vom Staate ernannte Polizeibeamte;
Gendarmen;

alle diese Personen jedoch nur so lange, als ihr bezeichneter Dienst dauert.

§. 6.

Der Bürgermeister hat den Steuerbetrag derjenigen Ortseinwohner, welche nicht in die erste, oder zweite Klasse des §. 3 gehören, aus den neuesten Steuerregistern des Orts zu entnehmen, von welchem ihm zu diesem Zweck Einsicht zu nehmen zusteht.

Der Klassensteuerbetrag derjenigen Personen, welche eine Besoldung oder einen Gehalt aus

einer der im §. 10 der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) benannten öffentlichen Kassen beziehen, ist von der Kasse, welche die Besoldung ꝛc. auszahlt, zu erheben.

Sollte bei einem Standes- oder Grundherrn der gesetzliche Steuerbetrag nicht aus den Steuerregistern des Orts zu entnehmen sein, so hat der Bürgermeister die nöthige Auskunft bei der Obereinnehmerei zu erheben.

§. 7.

Der Bürgermeister hat beim Beginne des Geschäfts einen öffentlichen Aufruf (§. 11) zu erlassen, worin

alle Ortseinwohner, welche zum Amte von Geschworenen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von zwanzig Gulden erreicht, aufgefordert werden, binnen acht Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuerforderungszettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Ortsliste der Geschworenen übergangen würden.

Diejenigen, welche die Anmeldung und Nachweisung innerhalb dieser acht Tage unterlassen, können das Versäumte auch noch innerhalb der in §. 11 bestimmten Frist nachholen, und eben so kann dann jeder andere zum Geschworenenamte befähigte Ortseinwohner die nachträgliche Aufnahme eines solchen mit Unrecht übergangenen Staatsbürgers in die Liste durch Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften desselben veranlassen.

Dem Bürgermeister ist überlassen, von Amtswegen über einzelne Ortseinwohner Erkundigung einzuziehen, ob sie nach der in andern Gemeinden zu entrichtenden Steuer zur Aufnahme in die Geschworenenliste berechtigt und verpflichtet sind.

§. 8.

Die Ermittelung des Steuerbetrags beschränkt sich in allen Fällen darauf, ob dieser die Summe von wenigstens zwanzig Gulden beträgt. In der Liste wird nur bemerkt, ob dieses der Fall ist, ohne Angabe des etwaigen höhern Betrags.

§. 9.

Wenn der Bürgermeister darüber in Zweifel ist, ob Jemand, der sonst die gesetzlichen Eigenschaften (§. 3) hat, entmündigt, mundtodt, vergantet oder durch eine Bestrafung unfähig zum Amte eines Geschworenen geworden sei, oder ob einer dieser Unfähigkeitsgründe später wieder aufgehört habe, so hat er die nöthige Auskunft bei dem betreffenden Amte zu erheben.

§. 10.

Die Ortsliste (Urliste) enthält nach beifolgendem Formular folgende Felder:

1. Vor- und Zunamen des Geschworenen;
2. Alter;
3. Beruf;
4. Angabe, ob er den gesetzlichen Steuerbetrag entrichte;

5. andere Gründe der Aufnahme;
6. Bemerkungen.

Die Namen sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§. 11.

Sobald die Urliste fertig ist, wird sie vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt.

Durch Anschlag am Rathhause, durch die Schelle und durch das etwa im Ort erscheinende Blatt wird bekannt gemacht:

daß die Urliste der Geschworenen während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause bereit liege, und daß jedem Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt sei, frei stehe, innerhalb dieser Frist bei dem Gemeinderath Beschwerde zu erheben, wenn ein zum Amte eines Geschworenen gesetzlich befähigter Ortseinwohner übergangen oder ein Unbefähigter eingetragen worden sein sollte.

§. 12.

Nach Ablauf der vierzehn Tage und Erledigung der etwa vorgebrachten Beschwerden hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in die Urliste eingetragenen Personen nach ihrer geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zum Amte von Geschworenen besonders befähigt zu erachten seien.

Auf den Grund dieser Berathung ist im sechsten Felde der Urliste entweder der Beisatz „besonders befähigt" zu machen, oder andernfalls der leer bleibende Raum zu durchstreichen.

Die Liste ist, von dem Bürgermeister und den zwei dienstältesten Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 13.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Fertigung und Berichtigung der Listen in der gesetzlich bestimmten Zeit vorgenommen wird, so daß ihnen sämmtliche Listen ihres Bezirks spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zukommen.

§. 14.

Sobald das Bezirksamt im Besitze sämmtlicher Urlisten ist, hat der Amtsvorstand die in §. 55 des Gesetzes bezeichnete Versammlung zu berufen und mit ihr die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen.

Die Zahl der zu wählenden Geschworenen richtet sich nach der bei der letzten (vom Ministerium des Innern geprüften) ordentlichen Volkszählung ermittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Geschworenen genommen werden müßte.

§. 15.

Die bürgerlichen Mitglieder der Versammlung (§. 14) erhalten aus der Amtskasse die Gebühr eines Gemeinderaths, wenn sie nicht vermöge ihres Amts eine höhere anzusprechen haben.

§. 16.

Die Bezirksliste führt die zum Geschworenenamt Ausgewählten nach den einzelnen Gemeinden und bei jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung auf; sie hat die nämlichen Felder, wie die Urliste (§. 10).

Sämmtliche Bezirkslisten und die Liste der Ersatzgeschworenen (§. 57 des Gesetzes) müssen am 15. November dem Hofgerichtspräsidenten eingesendet sein.

§. 17.

Die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine (§§. 13 und 16) wird allen hierbei betheiligten Behörden zur strengsten Pflicht gemacht. Die Säumigen sind nöthigenfalls durch Geldstrafen oder durch Absendung von Wartboten zur ungesäumten Pflichterfüllung anzuhalten.

II. Bestimmungen für die erstmalige Aufstellung der Listen.

§. 18.

Die erstmalige Aufstellung der Listen, welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres gelten, (§. 143 des Gesetzes) ist unverzüglich vorzunehmen. Die Urlisten müssen in der zweiten Hälfte des Monats April bei den Bezirksämtern, die Bezirkslisten spätestens am 15. Mai bei den Hofgerichtspräsidenten eintreffen.

Carlsruhe, den 7. März 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Formular zu §. 10.

Bezirksamt . . . . Gemeinde . . . . . .

Urliste der Geschworenen.

1. 2. 3. 4. 5. 6.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. März 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der katholischen Kirchenstellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 287, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in Zukunft der Regel nach kein katholischer Pfarrer oder Beneficiat zu einer andern Pfründe vorgeschlagen werden soll, wenn er nicht wenigstens fünf Jahre auf der Stelle, welche er zur Zeit inne hat, gewesen ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung eines Patents an Friedrich Gemeiner von Nürnberg für Herstellung von rohen und emaillirten Zimmeröfen mit Thonfutter betreffend.

Dem Kaufmann und Eisenhändler Friedrich Gemeiner von Nürnberg wird auf sein Ansuchen ein Patent bis zum 8. Dezember 1854 auf die Herstellung von rohen und emaillirten gußeisernen Zimmeröfen in beliebiger Form mit Thonfutter nach der von ihm erfundenen Construction hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von

Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 27. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Es hat gestiftet:

Stadtpfarrer Diemer in Neudenau 25 fl. zur Unterstützung der Ortsarmen.

In die katholische Kirche zu Wieblingen:

A. Freifrau von Laroche-Starkenfels d. ä. daselbst:
 a. ein Altartuch im Werthe von 8 fl.,
 b. ein Marienkleid im Werthe von 11 fl.;

B. Babette Hartmann von da, ein Communiontuch im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

C. einige Bürger zu Wieblingen und Eppelheim, vier Standarten und vier Fähnchen im Werthe von 28 fl. und

D. Freifräulein von Laroche-Starkenfels in Wieblingen, die Verzierungen zu den Standarten und Fähnchen im Werthe von 5 fl.;

Christoph Reichert von Ruchsen 25 fl. in den dortigen Almosenfond;

Ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Walldorf ein Taufstuch im Werthe von 5 fl.

Georg Schlegel in New-York 51 fl. 29 kr. in den Heiligen- und Almosenfond in Bobstadt.

Freiherr Maximilian von Herding in Mannheim 1000 fl. zum Grundstock der Armenanstalt daselbst.

Die Bürger von Unterkessach und Volkshausen in die evangelische Kirche des ersteren Orts, zwei neusilberne Kelche im Werthe von 36 fl.

Pfarrer Römig in Eiersheim 50 fl. in den Armenfond zu Oberlauda.

Freiherr Johann Heinrich Groß von Trockau zu Mannheim 50 fl. in die Armenanstalt daselbst;

Pfarrer Brugger in Hockenheim 80 fl. zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen.

Andreas Georg Schön in Flinsbach in die evangelische Kirche daselbst:
 a. zur Bekleidung des Altars 20 fl. und
 b. für die dortigen Ortsarmen 10 fl.

Ein Bürger von Mannheim 40 fl. in den evangelischen Kirchen- und Hospitalfond daselbst;

Maria Anna Wirth in Bamberg 50 fl. in den Armenfond zu Stein a. K.

Ein Ungenannter 150 fl. als unangreifbarer Fond für das allgemeine Krankenhaus in Mannheim.

Mehrere Ungenannte in die Kirche zu Krautheim:

a. eine Fahne im Werthe von 72 fl. und
b. einen Traghimmel im Werthe von 116 fl.

Balthasar Vogelmanns Eheleute in Hüffenhardt in die evangelische Kirche daselbst ein silbernes Taufgeschirr im Werthe von 160 fl.

Ein Ungenannter 400 fl. in den Armenfond zu Unterballbach.

Maria Anna Hauck zu Königheim in die Kirche daselbst ein Meßgewand im Werthe von 99 fl.

Die 12. Compagnie des königlich preußischen Füsilier-Bataillons vom 30. Regiment in die katholische Kirche zu Wertheim einen Aufsatz zum Taufstein im Werthe von 48 fl.

Mehrere Einwohner zu Messelhausen in die dortige Kirche einen Rauchmantel und ein Meßgewand zusammen im Werthe von 168 fl.

Die Wilhelm Retzerischen Eheleute zu Freinsheim 800 fl. in den Armenfond zu Mannheim.

Ein Ungenannter 10 fl. in die Kirche zu Königheim.

Mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Wiesloch:

a. ein Missale Defunctorum im Werthe von 8 fl.,
b. einen Weihwasserkessel im Werthe von 8 fl.,
c. zwei silberplattirte Altarleuchter im Werthe von 10 fl.,
d. vier Vasen mit Blumen und Glasglocken im Werthe von 12 fl. und
e. silberne heil. Oelfläschchen mit Futteralen im Werthe von 22 fl.

Freifrau von Venningen zu Eichtersheim in die katholische Kirche daselbst:

a. ein Altartuch im Werthe von 11 fl.,
b. sechs Handtüchlein im Werthe von 1 fl.,
c. vier Corporalien im Werthe von 12 kr.,
d. zwei Communikantentücher im Werthe von 12 fl.,
e. ein Velum im Werthe von 25 fl.,
f. zwei silberne Leuchter im Werthe von 15 fl.,
g. zwei Blumentöpfe mit gemachten Blumen im Werthe von 5 fl. 24 kr.,
h. zwei Glaskästchen mit Wachsfiguren im Werthe von 2 fl. und
i. einen Klingelbeutel im Werthe von 8 fl. 6 kr.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den ersten Januar dieses Jahrs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

XX.

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1851.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1851 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Kapitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherren	36	36	—	415,802	58	47,454	1
4	„ „ Grundherren	87	73	14	953,327	39	148,911	18
5	„ „ Privatpersonen	43	32	11	123,519	53	21,496	35
6	„ „ Pfarrdiensten	289	269	20	2,151,739	55	373,953	4
7	„ „ Schuldiensten	96	91	5	191,410	2	36,139	4
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	65	63	2	529,640	46	83,761	39
9	„ „ Localstiftungen	44	32	12	140,546	4	22,941	20
10	„ „ Gemeinden	14	11	3	32,864	56	4,145	59
11	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	1	1	—	671	2	134	12
12	„ „ dem großh. Domänenärar . .	403	403	—	7,703,206	30	1,245,341	14
	Summe C. .	1,078	1,011	67	12,242.729	45	1,987,278	26
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	11	11	—	38,008	2	7,563	17
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	9	5	4	11,540	21	3,912	16
3	„ „ Standesherren	283	250	33	2,031,609	44	322,881	56
4	„ „ Grundherren	179	153	26	1,429,269	—	222,341	42
5	„ „ Privatpersonen	86	71	15	459,099	6	72,933	51
6	„ „ Pfarrdiensten	447	396	51	2,063,836	51	349,648	—
7	„ „ Schuldiensten	110	101	9	267,321	26	51,700	24
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	161	127	34	1,316,723	53	252,434	2
9	„ „ Localstiftungen	36	28	8	64,794	42	9,361	41
10	„ „ Gemeinden	31	23	8	92,245	15	16,413	16
11	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	—	—	—	—	—	—	—
12	„ „ dem großh. Domänenärar . .	181	181	—	2,290,827	27	394,636	45
	Summe D. .	1,534	1,346	188	10,068,275	47	1,703,857	12

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1851 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Kapitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	70	68	2	473,520	31	82,246	12
2	" " auswärtigen Staaten . . .	34	28	6	138,269	13	11,028	6
3	" " Standesherren	518	451	67	4,394,396	18	610,579	40
4	" " Grundherren	418	324	94	3,060,580	13	481,070	8
5	" " Privatpersonen	401	258	143	815,252	16	110,903	51
6	" " Pfarrdiensten	1,816	1,471	345	7,490,794	12	1,120,203	33
7	" " Schuldiensten	303	277	26	548,753	50	102,380	38
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	305	247	58	2,345,076	4	342,833	6
9	" " Localstiftungen.	418	320	98	793,349	10	101,332	49
10	" " Gemeinden	122	82	40	406,893	29	42,679	8
11	" " dem großh. Forstdomänenärar .	5	5	—	833	56	166	47
12	" " dem großh. Domänenärar . .	1,528	1,525	3	17,540,666	15	2,784,201	28
	Haupt-Summe .	5,938	5,056	882	38,008,386	27	5,789,625	26

Anmerkungen: 1. Das Steuerkapital aller bis zum 1. Januar 1851 abgelösten Zehnten belief sich auf 48,679,453 fl. 32 kr., das der abgelösten Domanialzehnten insbesondere auf 26,296,015 fl. 41 kr. Zur Zeit, als das Zehntablösungsgesetz ertheilt ward (im Jahre 1833), waren in dem Steuerkataster nur 5627 Zehnten mit einem Steueranschlage von 2,103,496 fl. 50 kr. und demnach mit einem Steuerkapital von 25 × 2,103,496 fl. 50 kr. = 52,587,420 fl. 50 kr. verzeichnet.

2. In der Uebersicht auf 1. Januar 1849 ist die Gesammtzahl der Zehnten auf 5860 angegeben. In den Jahren 1849 und 1850 sind weitere 78 zum Vorschein gekommen. In eben diesen beiden Jahren sind trotz der manchfach störenden Zeitereignisse 350 Zehnten mit einem Kapitale von 1,605,300 fl. 24 kr. abgelöst worden.

3. Von den auf den Zehnten des großh. Domänenärars haftenden Baulasten waren am 1. Januar 1849 die für 341 Kirchen, 298 Pfarrhäuser und 6 Schulhäuser abgeschätzt und in den verflossenen zwei Jahren sind weiter die Baulasten für 61 Kirchen, 42 Pfarrhäuser und 2 Schulhäuser zur Abschätzung gekommen. Am 1. Januar 1851 waren die Baulastenabschätzungen in 380 Orten von der großh. Zehntsection und hievon in 316 Orten auch von den großh. Oberkirchenräthen genehmigt.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1842 betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. (Regierungsblatt von 1851, Seite 6 und 7) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt ist, die durch die Ziehung vom nämlichen Tage zur Einlösung auf 1. Juli d. J. bestimmten 3½prozentigen Obligationen des Eisenbahnanlehens von zwölf Millionen Gulden jetzt schon mit Zins bis zum Zahlungstage abzutragen.

Carlsruhe, den 6. März 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Formation der Infanterie in Bezug auf die höhere Befehlsgebung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. vorigen Monats Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Formation der Infanterie in Bezug auf die höhere Befehlsgebung auf folgende Weise zu ordnen:

1. Die gesammte Infanterie steht unter dem Commando der Infanterie, dessen Besetzung vorerst noch vorbehalten bleibt.
2. Die zehn Infanterie-Bataillone werden in zwei Brigaden formirt und diese haben zu bestehen:

   die erste Brigade aus:
   dem I., II., III., IV. und V. Bataillon;

   die zweite Brigade aus:
   dem VI., VII., VIII., IX. und X. Bataillon.
3. Zu Brigade-Commandeuren wurden für die erste Brigade Oberst von Röder, für die zweite Brigade Oberst Holtz ernannt.

Der Dienstgang der Brigade-Commandos geht einstweilen bis über die Besetzung des Infanterie-Commandos verfügt sein wird, unmittelbar an das Kriegsministerium.

Carlsruhe, den 6. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Schuld von 27 fl. 25 kr. ruht, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu übernehmen und zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Adelsheim nochmals zur Bewerbung auszukündigen, wobei mit Hinweisung auf das frühere Ausschreiben, Regierungsblatt vom 27. November v. J., Nr. LIV., bemerkt wird, daß sich der wirkliche Ertrag auf 1000 bis 1100 fl. beläuft, und die Schuld von 185 fl. durch die Zwischengefälle gedeckt wird.

Die katholische Pfarrei Aichen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1000 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Kappelrodeck, Amts Achern, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 2000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und zur Besserstellung der Pfarrei Kapplerthal jährlich 81 fl. abzugeben, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gutmadingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. ist in Erledigung gekommen, worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Schuldenlast von beiläufig 230 fl., vorbehaltlich etwaiger weiterer Zehntablösungskosten in den noch bestimmt werdenden Zahlungsterminen zu tilgen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Horn, Amts Radolphzell, ist mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem groß. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Stühlingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 24. Januar d. J. der pensionirte Physikus Ignaz Braun zu Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 19. März 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Bürgerwehr betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 1. April 1848, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend, ist aufgehoben.

§. 2.

Zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden kann eine Bürgerwehr errichtet werden, wenn in den Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben, die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner, in den übrigen Gemeinden aber der große Bürgerausschuß und ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner nach gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit die Errichtung beschließen und die Staatsregierung diesen Beschluß genehmigt.

Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner wird von ihnen mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder soll sich zur Zahl der Mitglieder des großen Bürgerausschusses so verhalten, wie die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner zu jener der Gemeindebürger.

§. 3.

Die Staatsregierung kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2 die Errichtung einer Bürgerwehr in einer Gemeinde auf so lange anordnen, als sie es zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung für nöthig erachtet.

§. 4.

Wird in einer Gemeinde eine Bürgerwehr errichtet, so haben die Gemeindebürger und die in öffentlichem Dienste stehenden staatsbürgerlichen Einwohner in dieselbe einzutreten, sofern sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und das fünfundvierzigste noch nicht überschritten haben, waffenfähig sind und nicht in der Linie dienen.

§. 5.

Diejenigen Gemeindebürger und in öffentlichem Dienste stehenden staatsbürgerlichen Einwohner, welche das fünfundvierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zum Eintritt in die Bürgerwehr berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:

1. Alle, die zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden sind.
2. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von mindestens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, in den nächsten fünf Jahren nach erstandener Strafe.
3. Diejenigen, welche wegen eines politischen Vergehens zu einer geringeren Strafe als Arbeitshaus von sechs Monaten verurtheilt worden sind, in den nächsten drei Jahren nach erstandener Strafe.
4. Diejenigen, welche sich in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben.
5. Die Entmündigten und Mundtodten.
6. Auch kann eine aus der Mitte des Gemeinderathes und Ausschusses zu bildende Commission aus andern Ursachen vom Eintritte in die Bürgerwehr ausschließen.

§. 7.

Den Eintritt in die Bürgerwehr können ablehnen:

1. Diejenigen, welche die Kosten ihrer Bewaffnung aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen, so fern nicht die Gemeinde die Waffen anschafft (§. 9);
2. Die Mitglieder der versammelten Stände;
3. Die Geistlichen und Lehrer;
4. Die Staatspolizeibeamten und die Bürgermeister;
5. Diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, Berufs- oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind.

§. 8.

Solche, die nach §. 4 wehrpflichtig wären, aber nach §. 6 ausgeschlossen sind, so wie

Diejenigen, welche aus der Bürgerwehr ausgestoßen werden, zahlen einen jährlichen Beitrag zur Corpskasse, der von dem Gemeinderath mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse festgestellt wird, jedoch nicht über ein Prozent ihres jährlichen Einkommens und nicht über zwanzig Gulden ansteigen darf.

Zu dem gleichen Beitrag können auch die im §. 7 Nr. 5 bezeichneten Personen, so wie die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zum Dienst Untauglichen von dem Gemeinderath angehalten werden.

§. 9.

In den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, trägt jeder Wehrmann die Kosten seiner Bewaffnung und Ausrüstung, so fern nicht die Gemeinde die Anschaffung der Waffen für die gesammte Bürgerwehr auf die Gemeindekasse übernimmt.

In den Städten mit weniger als 3000 Einwohnern und in Landgemeinden sind die für die Bürgerwehr erforderlichen Waffen stets aus der Gemeindekasse anzuschaffen.

§. 10.

Den obersten Befehlshaber der Bürgerwehr einer Gemeinde ernennt die Staatsregierung.

Die übrigen Offiziere werden von der Wehrmannschaft, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Staatsregierung, gewählt.

§. 11.

Die Einübung ausgenommen, tritt die Bürgerwehr nur in Folge einer Aufforderung der Gerichts- oder Polizeibehörde in Dienstthätigkeit.

In den Städten, wo die Ortspolizei von einer Staatsbehörde verwaltet wird, erläßt diese, dringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung nach Benehmen mit dem Bürgermeister.

Dieselbe soll nur ergehen, wenn die gewöhnliche Polizeigewalt mit Einschluß der Gendarmerie nicht hinreichend erscheint.

§. 12.

Zur Einübung, so wie zur Berathung von Wehrangelegenheiten und zu Wahlen wird die Bürgerwehr durch ihren Befehlshaber berufen.

Ueber das Maaß der Einübungen kann der Gemeinderath unter Benehmen mit dem Befehlshaber allgemeine Anordnungen treffen.

§. 13.

Andere Versammlungen der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen derselben sind verboten.

Ebenso ist jede Berathung oder Kundgebung der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen derselben über Staats-, Bezirks- oder Gemeindeangelegenheiten untersagt.

§. 14.

Vereinigungen zwischen Bürgerwehren verschiedener Gemeinden dürfen nur mit besonderer Staatserlaubniß statt finden.

§. 15.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr, welcher einer nach §. 11 an ihn ergehenden Aufforderung nicht unverzüglich Folge leistet oder, Nothfälle ausgenommen, mit Ueberschreitung seiner Befugnisse die Dienstthätigkeit der Wehrmannschaft aufbietet, wird sofort vom Dienste enthoben und vor den Richter gestellt. Er verfällt, wenn er nicht eine höhere Strafe nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verwirkt hat, in eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 16.

Wenn Bürgerwehren oder Abtheilungen derselben eigenmächtig ausrücken oder den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern oder unter den Waffen eine Eigenmacht ausüben, so werden die Betheiligten sofort entwaffnet, des Dienstes enthoben und gerichtlich mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17.

Uebertretungen der in den §§. 13 und 14 enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu fünfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen gerichtlich geahndet.

§. 18.

Andere Uebertretungen der Dienstvorschriften werden dienstpolizeilich, in schwereren Fällen mit Entziehung des Grades oder mit Ausstoßung bestraft.

Auf diese schwereren Strafen erkennt ein aus Wehrmännern zu bildendes Wehrgericht, auf die leichteren der Befehlshaber.

§. 19.

Wegen pflichtwidrigen Benehmens, so wie im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des allgemeinen Wohles kann eine Bürgerwehr von der Staatsregierung aufgelöst werden.

§. 20.

Die zum Vollzuge der obigen Bestimmungen (§§. 4 bis 15) dienlichen Anordnungen, so wie alle weiter erforderlichen Vorschriften bleiben den für die Bürgerwehren der einzelnen Gemeinden zu errichtenden Statuten vorbehalten, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

§. 21.

Die allgemeine Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthume bleibt von den Bestimmungen der künftigen Wehrverfassung abhängig.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 7. März d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Polizeiwachmeister Mechler in Freiburg wegen seiner ausgezeichneten Dienstthätigkeit die kleine goldene Civilverdienstmedaille und

dem Bürgermeister Schlager zu Nonnenweier in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstverwaltung,

dem Bürgermeister Meyer zu Liel in Anerkennung der vielfachen Verdienste, welche er sich um die Gemeinde Liel erworben hat,

dem Gemeinderathsdiener Adam Beierle zu Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste im großh. Militär und niedern Civildienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. März d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Rüttinger bei der Kreisregierung zu Freiburg in den Ruhestand zu versetzen;

den Cameralpraktikant Behaghel zum Regierungsassessor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Revisionsgehilfen Seegmüller bei derselben Regierung zum Revisor zu befördern;

die Registratoren Keppner und Seeger bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen, und

den Expeditorverweser Gerstner bei der Regierung des Seekreises zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Physikus Heinrich Krauß in Mosbach, seiner unterthänigsten Bitte entsprechend, die Entlassung aus dem großh. Staatsdienste zu ertheilen;

die Resignation des Pfarrers Friedrich Kirner auf die katholische Pfarrei Espasingen, Amts Stockach, zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, dem Pfarrer Joseph Unser in Schöllbronn,

die katholische Pfarrei Wintersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrverweser Ferdinand Will daselbst,

die katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, dem Pfarrverweser Ludwig Weiser in Stadt Kehl zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1849/50 betreffend.

In dem Schuljahre 1849/50 wurden die Gelehrtenschulen und die höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Gesammt-schülerzahl.	
A. Lyceen.		
Carlsruhe	283	
In der Vorschule	220	
Constanz	150	
Freiburg	470	
Heidelberg	189	
Mannheim	239	
Rastatt	146	
Wertheim	140	
		1837
B. Gymnasien.		
Bruchsal	149	
Donaueschingen	79	
Lahr	95	
Offenburg	70	
Tauberbischofsheim	122	
		515
C. Pädagogien.		
Durlach	66	
Lörrach	100	
Pforzheim	110	
		276
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	113	
Bischoffsheim am Rhein	11	
Bretten	32	
Buchen	62	
Eberbach	20	
Emmendingen	38	
Eppingen	37	
Ettlingen	32	
Ettenheim	61	
Freiburg	85	
Gernsbach	13	
Heidelberg	177	
Hornberg	14	
Kork	18	
Mannheim	168	
Mosbach	86	
Müllheim	71	
Schwetzingen	51	
Sinsheim	73	
Schopfheim	74	
Ueberlingen	26	
Villingen	36	
Waldshut	23	
Weinheim	43	
		1364

Zusammenstellung.

Lyceen	1837
Gymnasien	515
Pädagogien	276
Höhere Bürgerschulen	1364
	3992

Im Spätjahr 1850 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem Oberstudienrathe erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Davon widmen sich dem Berufsfache: Theologie kathol.	Theologie evangel.	Jus.	Medicin.	Cameral.	Philologie.	Naturwissenschaften.	Rechtspolizei.	Handelsstand.
Carlsruhe	15	1	4	4	2	3	—	—	—	1
Constanz	11	5	—	2	1	—	2	1	—	—
Freiburg	42	22	1	8	6	2	2	—	1	—
Heidelberg	15	—	6	3	—	2	4	—	—	—
Mannheim	16	3	5	5	2	—	1	—	—	—
Rastatt	16	9	—	3	2	—	2	—	—	—
Wertheim	9	3	—	2	2	1	1	—	—	—
Nach beim großherzogl. Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung	10	2	3	—	4	—	—	—	1	—
	134	45	19	27	19	8	12	1	2	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Den Vollzug des Gesetzes vom 13. Februar d. J., die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend.

Die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. d. M., Regierungsblatt vom 11. März d. J., Nr. XVIII. in Artikel III. zu §. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar d. J., die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend, unter Nummer 7 von a. bis f. gegebenen Vorschriften, werden hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a. Das Kriegsministerium vermittelt die Einstandsverträge für diejenigen Conscriptionspflichtigen und Soldaten, welche dieses wünschen.

b. Der Conscriptionspflichtige, welcher diese Vermittlung wünscht, hat durch das Amt oder sein Regiments- (Bataillons-) Commando dem Kriegsministerium hiervon die Anzeige zu erstatten, ein Zeugniß des Gemeinderathes anzuschließen, daß er hinreichendes Vermögen zur Einstellung eines Mannes besitze, und anzugeben, welche Summe er hiefür bestimme.

c. Soldaten haben die Absicht, durch das Kriegsministerium einzustellen, bei ihrem Commando anzumelden, Zeugniß wie unter b. demselben vorzulegen und die Summe anzugeben.

d. Auf die Anzeige des Amtes oder Commandos ordnet das Kriegsministerium bei Denjenigen, welche die unter Nummer 5 dieses festgestellte Summe für die Einstellung eines Mannes bestimmten, die alsbaldige Beurlaubung oder die Nichteinberufung an. Bei Angeboten unter dieser Summe kann eine Beurlaubung nicht eintreten, da die Auffindung eines Einstehers zweifelhaft ist, dagegen wird das Kriegsministerium dem Betreffenden innerhalb 14 Tagen durch das Amt oder sein Commando Kenntniß geben, ob sich für die angebotene Summe ein Einsteher gefunden hat oder nicht, und in letzterem Falle dem Einsteller anheim geben, selbst einen geeigneten Einsteher aufzusuchen und bei seinem Regiments- (Bataillons-) Commando zu präsentiren.

e. Stellt das Kriegsministerium einen Einsteller, so läßt dasselbe einen Vertrag dreifach ausfertigen und dem Einsteller und Einsteher zur Genehmigung und Unterschrift vorlegen. Die Schreibgebühr mit Ein Gulden zwölf Kreuzer hat der Einsteller zu entrichten und mit dem unterschriebenen Einstandsvertrag an das Kriegsministerium einzusenden.

f. Sind die unterzeichneten Einstandsverträge zurück, so ordnet das Kriegsministerium den Vollzug an und der Einsteller hat, sobald ihm das für ihn bestimmte Exemplar des Einstandsvertrags zugestellt und die Vollzugsanordnung eröffnet ist, das Einstandskapital an die großherzogliche Amortisationskasse, und das bedungene Handgeld an das Commando des Regiments oder Bataillons, in welchem der Einsteher diente, einzusenden.

Carlsruhe, den 16. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. A.
von Fabert.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 527 fl. 17 kr. wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Nach erfolgter Trennung des Filials Guttenbach von Breitenbronn ist diese letztere Pfarrei, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenzanschlage von 642 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Weingarten, Dekanats Durlach, mit welcher dermalen ein fixes Einkommen von 700 fl., freie Wohnung und der Bezug der Accidentien verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 3. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. einstweilen noch fortzubestehen habe.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

XXII.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. März d. J.

dem Commandeur der Gendarmerie, Obersten von Renz, die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielten:

unter dem 19. März d. J.

der Geheime Rath und Stadtdirector Stösser dahier für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Klasse, der Regierungsrath Gockel und der Adjutant des Commandos der Carlsruher Bürgerwehr, Kaufmann Kölle, für jenen vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden;

den Stiftungsrevisor Prinz bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisionsgehilfen Creuzburg bei der Regierung des Seekreises zum Stiftungsrevisor zu ernennen;

den praktischen Arzt Dr. Schweig in Carlsruhe, unter Verleihung des Charakters als Medizinalrath, zum Mitglied der Sanitätscommission zu ernennen;

dem Medizinalreferenten bei der Regierung des Mittelrheinkreises, Physikus Dr. Volz in Carlsruhe, den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

das erledigte Physikat Wolfach dem Amtschirurgen Rasina in Birkendorf,

das erledigte Amtschirurgat Weinheim dem praktischen Arzte Otto Bowinkel in Schwetzingen,

das erledigte Amtschirurgat Bühl dem Amtschirurgen Jakob Kaiser in Staufen,

die erledigte Münsterpfarrei zu Reichenau, Amts Constanz, dem Pfarrer Johann Nepomuk Neff in Blumberg,

die katholische Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, dem Amtsverweser Ludwig Neidhard daselbst, und

die katholische Pfarrei Niedereschach, Amts Villingen, dem Pfarrer Jakob Matt in Hoppetenzell zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postdienst in Möskirch betreffend.

Nachdem die bereits seit längerer Zeit fürsorglich angeordnete Trennung des Brief- und Fahrpostexpeditionsdienstes von dem Posthaltereidienste zu Möskirch durch Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. Februar d. J., Nr. 423, die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. März 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten

Carl Weber von Carlsruhe,
Friedrich Sauerbeck von Carlsruhe,
Albert Krapp von Kehl,
Carl Nowack von Carlsruhe und
Joseph Zipfel von Freiburg

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 25. März 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Gebühren der Anwälte betreffend.

In Folge höchsten Erlasses aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 521 wird zur Ergänzung und theilweisen Abänderung der für Anwälte bestehenden Gebührenordnung Folgendes bestimmt:

I. Für Strafsachen.

§. 1.

Wenn ein Angeschuldigter selbst einen Vertheidiger wählt, so kann die Größe des Honorars für Letzteren durch Uebereinkunft bestimmt werden.

§. 2.

Gedinge, welche ein offenbar übertriebenes Honorar für den Anwalt festsetzen, können, vorbehaltlich des dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle, auf Antrag des Schuldners von dem betreffenden Strafgericht auf ein billiges Maaß herabgesetzt werden.

§. 3.

Beim Mangel eines Vertrags haben die Gerichte:

1. bei einer Verhandlung vor den Hofgerichten und dem Oberhofgericht eine Gebühr von drei bis sieben Gulden für einen Sitzungstag oder für eine schriftliche Vertheidigung oder Rekursausführung,
2. bei einer Verhandlung vor dem Geschworenengericht eine Gebühr von fünf bis zehn Gulden für einen Sitzungstag, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und die Dauer der Verhandlung zu genehmigen.

§. 4.

Bei mehreren durch den nämlichen Anwalt vertretenen Angeschuldigten oder bei Vertagungen der Sache darf nur die einfache Gebühr des §. 3 in Ansatz gebracht, bei ihrer Bestimmung jedoch auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Neben diesen Gebühren dürfen nur die nothwendigen baaren Auslagen und die Vergütungen für nothwendige Reisen nach dem hiefür bestehenden Tarif in Ansatz gebracht werden.

§. 6.

Hat die Staatskasse nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Kosten der Vertheidigung zu bestreiten, so werden dem Anwalte, ohne Rücksicht auf die nach §. 1 etwa abgeschlossenen Verträge, die nach §. 3 genehmigten Gebühren und die nothwendigen Auslagen bezahlt.

II. Für bürgerliche Streitigkeiten.

§. 7.

Werden beim mündlichen Verfahren Parteivorträge, namentlich der im §. 218 der Prozeßordnung bezeichneten Art, schriftlich eingereicht, so erhält der Anwalt für dieselben neben den nothwendigen Auslagen in keinem Falle mehr als die Rezeßgebühr. Werden sie von einem auswärtigen Anwalt zu Protokoll gegeben, so findet für die Reise keinerlei Vergütung statt, ausgenommen, wenn dieselbe aus besondern Gründen als unumgänglich nothwendig dargestellt werden kann.

§. 8.

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Appellationssumme nicht erreichen, beträgt die Rezeßgebühr einen Gulden und es dürfen darin neben den Auslagen keine anderen Arten von Gebühren aufgerechnet werden, als die in den §§. II., III., IV. und X. der Beilage zur Obergerichtsordnung bezeichneten.

§. 9.

Appellationsverhandlungen vor dem Untergerichte werden gleich andern Verhandlungen vor dem Untergerichte belohnt.

Carlsruhe, den 17. März 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsgenehmigung einer Präsentation auf die Patronatspfarrei Flehingen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 17. Februar d. J.

der von Seiten der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Carl Kilian auf die evangelische Pfarrei Flehingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahre 1850/51.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
I. allgemeine mathematische Classe	31	1	32
II. " " "	14	8	22
III. " " "	5	1	6
Ingenieurschule	6	18	24
Bauschule	34	19	53
Forstschule	12	5	17
Chemisch-technische Schule	11	6	17
Mechanisch-technische Schule	10	42	52
Postschule	23	—	23
Handelsschule	10	2	12
Hospitanten	13	6	19
	169	108	277
Vorschule	51	4	55
	220	112	332

Carlsruhe, den 24. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Prüfung der Ingenieurcandidaten betreffend.

Die Ingenieurcandidaten

Friedrich Sulzer von Heidelberg,
Albert Machauer von Carlsruhe und
Tobias Wolff von Lautenbach

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 25. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung der Erben des Alois Blaser von Seefelden zur Gründung eines Armenfonds in Oberuhldingen betreffend.

Die Erben des Alois Blaser von Seefelden, Anton Blaser in Weildorf, Joseph Blaser in Bethenbrunn und Mathias Egler in Beuren haben zur Gründung eines Armenfonds in Oberuhldingen 60 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.
Vdt. Behaghel.

Den Strich des Ingenieurpraktikanten Herrmann Hug von Carlsruhe aus der Liste der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Wegen Betheiligung an den hochverrätherischen Unternehmungen wurde Ingenieurpraktikant Herrmann Hug von Carlsruhe aus der Liste der Ingenieurpraktikanten gestrichen.

Carlsruhe, den 28. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.
Vdt. L. Stößer.

Die Stiftung der Familie des verstorbenen Dr. jur. Daniel Tidemann aus Bremen zur Gründung eines Waisenhauses in Heidelberg betreffend.

Die Familie des im November 1849 zu Heidelberg verstorbenen Dr. jur. Daniel Tidemann von Bremen hat an die Stadt Heidelberg eine Stiftung im Betrage von 300 fl. zum Zwecke der Errichtung eines Waisenhauses daselbst gemacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Stifterin anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.
Vdt. Buisson.

Die Stiftung der verstorbenen Maria Rieger von Riedböhringen betreffend.

Die verstorbene Maria Rieger von Riedböhringen hat dem dortigen Armenfond die Summe von Dreitausend Gulden unter der Bedingung vermacht, daß die Zinsen hieraus zunächst für arme Kranke verwendet und wenn keine solche vorhanden sind, unter die Ortsarmen und vor allen unter die armen Verwandten der Stifterin im Orte vertheilt werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Genehmigung von Stiftungen zur Gründung eines Armenfonds in Gottmadingen betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in Gottmadingen haben gestiftet:

Pfarrer Hummel von da	50 fl.	—	kr.
Bürgermeister Anton Wildi von da	5 „	24	„
Joh. Nepomuk Brachat von da	4 „	—	„
Clemens Fahr von da	5 „	—	„
Franz Joseph Markgraf von da	3 „	—	„
Johann Singer, Wagner von da	2 „	42	„
Maria Schill von da	10 „	—	„
Sternenwirth Johann Gaßner Wittwe von da	5 „	—	„
Pfarrer Koch von Oehningen	25 „	—	„
	110 fl.	6	kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hierdurch veröffentlicht.

Carlsruhe, den 5. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Baden ist ein Freiplatz für badenbadische Mädchen offen. Die Bewerberinnen haben ihre Gesuche unter Vorlage der betreffenden Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe einzureichen.

Carlsruhe, den 29. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei zu Baden, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 fl. an fixer Geldbesoldung, der Bezug der Accidentien, eine freie Pfarrwohnung und der Genuß eines Gartens verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, ist mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 2,500 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und zehn Jahre lang jährlich 1,000 fl. an den mittelrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond abzuliefern, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neckargerach, Amts Eberbach, ist mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, den Rest eines Provisoriums von 400 fl. mit jährlich 25 fl. 37 kr. bis 1858 und ein mit 4 Prozent verzinsliches Provisorium von 82 fl. 52 kr. in den Jahren 1858 und 1859 abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Das Physikat Ueberlingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Das Physikat Bretten ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Das Amtschirurgat Staufen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Das Amtschirurgat Bonndorf mit dem Sitze in Birkendorf ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Das Amtschirurgat Herrischried ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. November 1850: der Professor an der Universität Freiburg, Hofrath Deuber.
„ 4. Januar 1851: der pensionirte Rheinzollamts-Controleur Haas in Hornberg.
„ 22. Februar 1851: der resignirte katholische Stadtpfarrer Johann Baptist Hahn zu Markdorf.
„ 26. Februar 1851: der katholische Pfarrer Karl Kirner zu Liptingen, Amts Stockach.
„ 2. März 1851: der Bezirksförster Asal in Ettlingen.
„ 3. März 1851: Physikus Dr. Paul Ammann in Ueberlingen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. April 1851.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung

vom 19. v. M.

dem Steuererheber Christian Rheinberger in Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen Militär- und Civildienstleistungen,

unter dem 26. v. M.

dem Kanzleidiener Johann Nepomuk Hübschle in Freiburg für seine beinahe vierzigjährigen treuen Dienste, und

unter dem 31. v. M.

dem königlich bayerischen Grenzoberaufseher Mathias Mohr zu Neulauterburg, in Anerkennung seines braven Verhaltens im Mai 1849, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

XXIII.

Die Stiftung der Magdalena Fröhner von Hürrlingen betreffend.

Magdalena Fröhner von Hürrlingen, jetzt in Neu-Orleans, hat in die Kirche Riedern 120 fl. gestiftet, damit aus den Zinsen Messen gelesen werden. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 28. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, folgende Pfarreien nochmals zur Bewerbung auszuschreiben, nämlich:

die katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg,

die katholische Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen,

die katholische Pfarrcuratie Stetten, Amts Engen, jede mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl.;

die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 700 fl., worauf ein von Martini 1849 laufendes dreijähriges Provisorium von 28 fl. 30 kr. für Zehntablösungskosten ruht.

Die Competenten um dieselben haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 26. März 1851: Bezirksförster Stricker in Bretten.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 12. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Karl Bleß an der höhern Bürgerschule zu Baden in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 31. v. M.

dem Untererheber Thomas Müller zu Worndorf in Anerkennung seiner vierzigjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung vom 19. März d. J.

dem Hofbaumeister Küntzle den Charakter eines Bauraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 4. April d. J.

bewogen gefunden:

die Forstinspektion Heidelberg dem Forstmeister Könige in Freiburg gnädigst zu übertragen;

den Amtsrevisor Dietrich in Schönau wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

den Pfarrer Otto in Mühlburg aus dem Kirchendienste zu entlassen.

XXIV.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1851 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 14. September v. J., Regierungsblatt Nr. XLII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1851 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1851 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 14. September 1850 (Regierungsblatt Nr. XLII. von 1850, Seite 299) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.			in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	94	21 $^{6749}/_{12485}$	22	Breisach . . .	241	55 $^{2826}/_{12485}$	55
Bonndorf . . .	125	28 $^{8045}/_{12485}$	29	Emmendingen . .	272	62 $^{4122}/_{12485}$	62
Constanz . . .	92	21 $^{1027}/_{12485}$	21	Ettenheim . . .	189	43 $^{3874}/_{12485}$	43
Donaueschingen .	216	49 $^{6211}/_{12485}$	50	Freiburg, Stadtamt	127	29 $^{1282}/_{12485}$	29
Engen	128	29 $^{4143}/_{12485}$	29	" Landamt	268	61 $^{5163}/_{12485}$	61
Meersburg . . .	53	12 $^{1813}/_{12485}$	12	Hornberg . . .	103	23 $^{7528}/_{12485}$	24
Möskirch . . .	149	34 $^{1799}/_{12485}$	34	Jestetten . . .	68	15 $^{7273}/_{12485}$	16
Neustadt . . .	135	30 $^{11685}/_{12485}$	31	Kenzingen . . .	193	44 $^{2833}/_{12485}$	44
Pfullendorf . . .	79	18 $^{1289}/_{12485}$	18	Lörrach	220	50 $^{5170}/_{12485}$	50
Radolfzell . . .	135	30 $^{11685}/_{12485}$	31	Müllheim . . .	198	45 $^{4653}/_{12485}$	45
Salem	76	17 $^{5191}/_{12485}$	17	Säckingen . . .	228	52 $^{3088}/_{12485}$	52
Stockach . . .	180	41 $^{3095}/_{12485}$	41	St. Blasien . .	134	30 $^{8824}/_{12485}$	31
Stühlingen . .	52	11 $^{11437}/_{12485}$	12	Schönau . . .	141	32 $^{3881}/_{12485}$	32
Ueberlingen . .	61	13 $^{12216}/_{12485}$	14	Schopfheim . .	163	37 $^{4398}/_{12485}$	37
Villingen . . .	167	38 $^{3357}/_{12485}$	38	Staufen . . .	176	40 $^{4136}/_{12485}$	40
Summe .	1742	399 $^{2347}/_{12485}$	399	Triberg	120	27 $^{6925}/_{12485}$	28
				Waldkirch . . .	245	56 $^{1785}/_{12485}$	56
				Waldshut . . .	269	61 $^{8024}/_{12485}$	62
				Summe .	3355	768 $^{10175}/_{12485}$	767

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	181	41 5956/12485	42	Adelsheim . . .	143	32 9608/12485	33
Baden	127	29 1282/12485	29	Boxberg . . .	78	17 10913/12485	18
Bischofsheim a. Rh.	149	34 1799/12485	34	Buchen	150	34 4660/12485	34
Bretten	235	53 10630/12485	54	Eberbach . . .	111	25 5146/12485	25
Bruchsal . . .	347	79 6452/12485	80	Gerlachsheim . .	115	26 4405/12485	26
Bühl	274	62 9844/12485	63	Heidelberg . . .	327	74 11657/12485	75
Carlsruhe, St.Amt	141	32 3881/12485	32	Krautheim . . .	53	12 1818/12485	12
" Landamt	234	53 7769/12485	54	Ladenburg . . .	145	33 2840/12485	33
Durlach	258	59 1528/12485	59	Mannheim . . .	134	30 8824/12485	31
Eppingen . . .	161	36 11161/12485	37	Mosbach . . .	286	65 6721/12485	66
Ettlingen . . .	164	37 7259/12485	38	Neckarbischofsheim	146	33 5701/12485	33
Gengenbach . .	151	34 7521/12485	35	Neckargemünd . .	132	30 3102/12485	30
Gernsbach . . .	162	37 1537/12485	37	Philippsburg . .	149	34 1799/12485	34
Haslach . . .	103	23 7528/12485	24	Schwetzingen . .	205	46 12195/12485	47
Kork	97	22 2847/12485	22	Sinsheim . . .	230	52 8810/12485	53
Lahr	275	63 220/12485	63	Tauberbischofsheim	174	39 10899/12485	40
Oberkirch . . .	217	49 9072/12485	50	Walldürn . . .	134	30 8824/12485	31
Offenburg . . .	235	53 10630/12485	54	Weinheim . . .	156	35 9341/12485	36
Pforzheim . . .	295	67 7500/12485	68	Wertheim . . .	149	34 1799/12485	34
Rastatt	311	71 3336/12485	71	Wiesloch . . .	154	35 3819/12485	35
Wolfach . . .	100	22 11430/12485	23				
Summe .	4217	966 4327/12485	969	Summe .	3171	726 8121/12485	726

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1742	399 2347/12485	399
Oberrheinkreis .	3355	768 10175/12485	767
Mittelrheinkreis .	4217	966 4327/12485	969
Unterrheinkreis .	3171	726 8121/12485	726
im Ganzen .	12485	2861	2861

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 31. vorigen Monats stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten April, Mai und Juni, und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Juli, August und September.

Carlsruhe, den 2. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Einundzwanzigsten Ziehung

am 31. März 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1851 gezogenen 40 Serien.

19. 43. 109. 365. 441. 887. 956. 1126. 1545. 1582. 1640. 1826. 2158. 2920. 2952. 2994. 3030. 3349. 3777. 3982. 4043. 4302. 4349. 4511. 4818. 5132. 5440. 5756. 5771. 6140. 6180. 6467. 6492. 6809. 7029. 7164. 7521. 7595. 7906. 7937.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
901	42	917	42	933	50	**949**	**1000**	2115	42	2131	42
902	42	918	42	934	42	950	42	2116	42	2132	42
903	42	919	42	935	42	2101	42	2117	42	2133	42
904	42	920	42	936	50	**2102**	**1000**	2118	42	2134	42
905	42	921	42	937	42	2103	42	2119	50	2135	50
906	42	922	42	938	50	2104	42	2120	42	2136	50
907	42	923	42	939	42	2105	42	2121	42	2137	42
908	42	924	42	940	42	2106	42	2122	42	2138	42
909	42	925	42	941	42	2107	42	2123	42	2139	42
910	50	926	42	942	42	2108	42	2124	42	2140	42
911	50	927	42	943	42	2109	42	2125	42	2141	50
912	50	928	42	944	42	2110	42	2126	42	2142	42
913	42	929	42	945	42	2111	50	2127	250	2143	50
914	42	930	42	946	42	2112	42	2128	42	2144	42
915	42	931	50	947	42	2113	42	2129	42	2145	50
916	42	932	50	948	42	2114	42	2130	42	**2146**	**1000**

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2147	42	18201	42	22005	42	44309	42	47763	42	56267	42
2148	42	18202	50	22006	42	44310	50	47764	42	56268	50
2149	42	18203	50	22007	42	44311	42	47765	42	56269	250
2150	42	18204	42	22008	42	44312	42	47766	42	56270	42
5401	42	18205	42	22009	42	44313	42	47767	50	56271	42
5402	42	18206	42	22010	42	44314	42	47768	42	56272	42
5403	42	**18207**	**1000**	22011	42	44315	42	47769	42	56273	42
5404	42	18208	42	22012	42	44316	42	47770	42	56274	42
5405	42	18209	42	22013	42	44317	42	47771	42	56275	42
5406	42	18210	42	22014	42	44318	42	47772	42	56276	50
5407	42	18211	42	22015	42	44319	42	47773	42	56277	42
5408	42	18212	42	22016	50	44320	42	47774	50	56278	42
5409	42	18213	42	22017	42	44321	42	47775	42	56279	42
5410	42	18214	42	22018	42	44322	42	47776	42	56280	42
5411	42	18215	42	22019	42	44323	42	47777	42	56281	42
5412	42	18216	42	22020	42	44324	42	47778	42	56282	42
5413	42	18217	42	22021	42	44325	42	47779	42	56283	42
5414	50	18218	42	22022	42	44326	42	47780	42	56284	42
5415	42	18219	50	22023	42	44327	42	47781	42	56285	42
5416	42	18220	42	22024	42	44328	42	47782	42	56286	42
5417	42	18221	42	22025	50	44329	42	47783	42	56287	42
5418	42	18222	42	22026	42	44330	42	47784	50	56288	50
5419	42	18223	42	22027	42	44331	42	47785	42	56289	42
5420	50	18224	50	22028	50	44332	42	47786	42	56290	42
5421	42	18225	42	22029	42	44333	50	47787	42	56291	42
5422	**2000**	18226	42	22030	42	44334	42	47788	42	56292	50
5423	42	18227	50	22031	50	44335	42	**47789**	**2000**	56293	42
5424	42	18228	42	22032	42	44336	50	47790	42	56294	42
5425	42	18229	42	22033	42	44337	42	47791	42	56295	42
5426	250	18230	42	22034	42	44338	42	47792	50	56296	42
5427	42	18231	42	22035	50	44339	42	47793	42	56297	50
5428	42	18232	42	22036	42	44340	42	47794	42	56298	250
5429	42	18233	42	22037	42	44341	50	47795	42	56299	42
5430	50	18234	42	22038	42	44342	50	47796	42	56300	50
5431	42	18235	42	22039	42	44343	42	47797	42	77201	42
5432	50	18236	42	22040	250	44344	42	47798	42	77202	42
5433	42	18237	42	22041	42	44345	42	47799	42	77203	42
5434	42	18238	42	22042	42	44346	42	47800	42	77204	42
5435	42	18239	42	22043	42	44347	42	56251	42	77205	42
5436	42	18240	42	22044	42	44348	42	56252	250	77206	42
5437	42	18241	42	22045	50	44349	42	56253	42	77207	42
5438	42	18242	42	22046	42	44350	42	56254	42	77208	42
5439	42	18243	42	22047	42	47751	42	56255	42	77209	42
5440	42	18244	42	22048	42	47752	42	56256	42	77210	50
5441	42	18245	42	22049	42	47753	42	56257	50	77211	42
5442	42	18246	42	22050	42	47754	42	56258	42	77212	50
5443	42	18247	42	44301	42	47755	42	56259	42	77213	42
5444	42	18248	42	44302	42	47756	42	56260	50	77214	42
5445	42	18249	42	44303	42	47757	42	56261	42	77215	42
5446	42	18250	250	44304	42	47758	42	56262	42	77216	50
5447	42	22001	42	44305	42	47759	42	56263	42	77217	42
5448	42	22002	42	44306	42	47760	50	56264	42	77218	50
5449	42	22003	42	44307	50	47761	42	56265	42	77219	42
5450	42	22004	42	44308	42	47762	42	56266	42	77220	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
77221	42	79075	50	81979	42	91283	42	107887	42	145991	42
77222	42	79076	42	81980	50	91284	50	107888	42	145992	50
77223	42	79077	42	81981	42	91285	42	107889	50	145993	42
77224	42	79078	42	81982	42	91286	42	107890	42	145994	42
77225	42	79079	42	81983	42	91287	42	107891	42	145995	42
77226	42	79080	42	81984	42	91288	42	107892	42	145996	42
77227	42	79081	42	81985	42	91289	42	107893	42	145997	42
77228	42	79082	42	81986	42	91290	42	107894	42	145998	50
77229	42	79083	42	81987	42	91291	42	107895	42	145999	42
77230	42	79084	42	81988	42	91292	42	107896	42	146000	42
77231	42	79085	42	81989	42	91293	42	107897	42	147551	50
77232	42	79086	42	81990	42	91294	42	107898	42	147552	42
77233	42	79087	42	81991	42	91295	42	107899	42	147553	42
77234	42	79088	42	81992	42	91296	42	107900	42	147554	42
77235	42	79089	42	81993	42	91297	42	145951	42	147555	42
77236	42	79090	42	81994	42	91298	42	145952	50	147556	42
77237	42	79091	50	81995	50	91299	50	145953	42	147557	42
77238	42	79092	42	81996	42	91300	50	145954	42	147558	42
77239	42	79093	50	81997	42	107851	42	145955	42	147559	42
77240	42	79094	42	81998	42	107852	42	145956	50	147560	42
77241	42	79095	42	81999	42	107853	50	145957	250	147561	42
77242	42	79096	42	82000	42	107854	42	145958	42	147562	42
77243	42	79097	42	91251	50	107855	42	145959	42	147563	42
77244	42	79098	42	91252	42	**107856**	**1000**	145960	42	147564	42
77245	50	79099	42	91253	42	107857	42	145961	42	147565	42
77246	42	79100	42	91254	42	107858	42	145962	42	147566	42
77247	42	81951	42	91255	42	107859	250	145963	42	147567	42
77248	42	81952	42	91256	42	107860	42	145964	250	147568	42
77249	42	81953	42	91257	50	107861	42	145965	42	147569	42
77250	42	81954	50	91258	42	107862	42	145966	42	147570	42
79051	42	81955	50	**91259**	**1000**	107863	42	145967	42	147571	42
79052	42	81956	50	91260	42	107864	42	145968	42	147572	42
79053	42	81957	42	91261	42	107865	42	145969	42	147573	42
79054	42	81958	42	91262	42	107866	42	145970	42	147574	50
79055	42	81959	42	91263	50	107867	42	145971	42	**147575**	**1000**
79056	42	81960	42	91264	42	107868	42	145972	42	147576	42
79057	42	81961	42	**91265**	**5000**	107869	42	145973	42	147577	42
79058	50	81962	42	91266	42	107870	42	145974	42	147578	42
79059	50	81963	42	91267	42	107871	42	145975	42	147579	42
79060	42	81964	42	91268	50	107872	42	145976	42	147580	42
79061	42	81965	50	91269	42	107873	42	145977	42	147581	42
79062	42	81966	42	91270	50	107874	42	145978	42	147582	42
79063	50	81967	42	91271	42	107875	42	145979	42	147583	50
79064	50	81968	42	91272	50	107876	42	145980	42	147584	42
79065	42	81969	42	91273	42	107877	50	145981	42	147585	42
79066	50	81970	42	91274	42	107878	42	145982	42	147586	42
79067	42	81971	50	91275	42	107879	42	145983	42	147587	42
79068	42	81972	50	91276	42	107880	42	145984	42	147588	42
79069	42	81973	50	91277	42	107881	42	145985	42	147589	42
79070	42	81974	42	91278	42	107882	42	145986	42	147590	42
79071	42	81975	42	91279	42	107883	50	145987	42	147591	42
79072	50	81976	42	91280	42	107884	50	145988	42	147592	42
79073	42	81977	42	91281	42	107885	42	145989	42	147593	42
79074	42	81978	42	91282	42	107886	50	145990	42	147594	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
147595	42	149699	42	167403	50	188807	42	199061	42	202115	42
147596	42	149700	42	167404	42	188808	42	199062	42	202116	42
147597	42	151451	42	167405	42	188809	42	199063	42	202117	42
147598	42	151452	42	167406	42	188810	42	199064	50	202118	42
147599	42	151453	42	167407	42	188811	42	199065	42	202119	50
147600	42	151454	42	167408	50	188812	42	199066	42	202120	42
149651	50	151455	42	167409	42	188813	42	199067	42	202121	42
149652	42	151456	42	167410	42	188814	50	199068	42	202122	42
149653	42	151457	50	167411	42	188815	42	199069	50	202123	42
149654	42	151458	42	167412	42	188816	42	199070	42	202124	50
149655	42	151459	42	167413	42	188817	42	199071	42	202125	42
149656	50	151460	42	167414	42	188818	42	199072	42	202126	42
149657	42	151461	42	167415	42	188819	42	199073	42	202127	42
149658	42	151462	42	167416	42	188820	42	199074	42	202128	250
149659	42	151463	42	167417	50	188821	42	199075	42	202129	42
149660	42	151464	42	167418	42	188822	42	199076	42	202130	50
149661	42	151465	42	167419	42	188823	42	199077	42	202131	42
149662	42	151466	42	167420	42	188824	42	199078	42	202132	42
149663	42	151467	50	167421	42	188825	42	199079	42	202133	42
149664	42	151468	42	167422	42	188826	42	199080	42	202134	42
149665	42	151469	42	167423	42	188827	42	199081	42	202135	42
149666	42	151470	42	167424	42	188828	42	199082	42	202136	42
149667	42	151471	42	167425	42	188829	42	199083	42	202137	42
149668	42	151472	50	167426	42	188830	42	199084	42	202138	42
149669	42	151473	42	167427	42	188831	42	199085	42	202139	42
149670	42	151474	42	167428	50	188832	42	199086	42	202140	42
149671	42	151475	42	167429	42	188833	42	199087	42	202141	42
149672	42	151476	42	167430	42	188834	42	199088	50	202142	42
149673	42	151477	42	167431	42	188835	42	199089	42	202143	50
149674	42	151478	42	167432	42	188836	42	199090	42	202144	42
149675	42	151479	42	167433	42	188837	42	199091	50	202145	42
149676	42	151480	42	167434	42	188838	42	199092	42	202146	42
149677	42	151481	42	167435	42	188839	42	199093	42	202147	42
149678	50	151482	42	167436	42	188840	42	199094	42	202148	42
149679	42	151483	42	167437	42	188841	42	199095	42	202149	42
149680	42	151484	42	167438	42	188842	42	199096	42	202150	42
149681	42	151485	42	167439	42	188843	42	199097	42	215051	42
149682	42	151486	42	167440	42	188844	42	199098	42	215052	50
149683	42	151487	42	167441	42	188845	42	199099	42	215053	50
149684	42	151488	42	167442	42	188846	50	199100	42	215054	42
149685	42	151489	42	167443	42	188847	42	202101	50	215055	42
149686	42	151490	42	167444	42	188848	42	202102	42	215056	42
149687	42	151491	42	167445	42	188849	42	202103	42	215057	42
149688	42	151492	42	167446	42	188850	42	202104	42	215058	42
149689	42	151493	50	167447	42	199051	50	202105	42	215059	42
149690	42	151494	50	167448	42	199052	42	202106	42	215060	42
149691	42	151495	42	167449	42	199053	50	202107	42	215061	42
149692	50	151496	42	167450	42	199054	42	202108	42	215062	42
149693	42	151497	42	188801	42	199055	42	202109	42	215063	42
149694	42	151498	50	188802	50	199056	42	202110	42	215064	42
149695	42	151499	42	188803	42	199057	42	202111	42	215065	42
149696	42	151500	42	188804	42	199058	42	202112	42	215066	42
149697	42	167401	42	188805	42	199059	50	202113	42	215067	42
149698	42	167402	42	188806	42	199060	42	202114	42	215068	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
215069	42	217423	42	225527	42	240881	42	256585	42	271989	42
215070	42	217424	42	225528	50	240882	42	256586	42	271990	42
215071	42	217425	42	225529	42	240883	250	256587	42	271991	42
215072	42	217426	50	225530	42	240884	42	256588	42	271992	42
215073	42	217427	42	225531	42	240885	42	256589	50	271993	42
215074	50	217428	50	225532	42	240886	42	256590	42	271994	42
215075	42	217429	42	225533	42	240887	42	256591	42	271995	42
215076	42	217430	42	225534	42	240888	42	256592	42	271996	42
215077	42	217431	42	225535	42	240889	42	256593	42	271997	50
215078	42	217432	42	225536	42	240890	42	256594	42	271998	42
215079	42	217433	50	225537	250	240891	42	256595	50	271999	42
215080	42	217434	42	225538	42	240892	42	256596	42	272000	42
215081	42	217435	42	225539	42	240893	50	256597	42	287751	42
215082	42	217436	42	225540	42	240894	42	256598	42	287752	42
215083	42	217437	42	225541	42	240895	42	256599	42	287753	42
215084	50	217438	50	225542	50	240896	50	256600	42	287754	42
215085	42	217439	42	225543	42	240897	42	271951	42	287755	42
215086	42	217440	42	225544	42	240898	42	271952	42	287756	42
215087	42	217441	42	225545	50	240899	42	271953	42	287757	50
215088	250	217442	42	225546	42	240900	42	271954	50	287758	42
215089	42	217443	42	225547	50	256551	50	271955	50	287759	42
215090	42	217444	42	225548	42	256552	42	271956	42	287760	50
215091	42	217445	42	225549	42	256553	42	271957	42	287761	42
215092	250	217446	42	225550	42	256554	42	**271958**	**1000**	287762	42
215093	42	217447	42	240851	42	256555	42	271959	50	287763	42
215094	42	217448	42	240852	50	256556	42	271960	42	287764	42
215095	42	217449	42	240853	42	256557	42	**271961**	**1000**	**287765**	**1000**
215096	42	217450	42	240854	50	256558	42	271962	42	287766	42
215097	42	225501	42	240855	42	256559	42	271963	42	287767	42
215098	42	225502	42	240856	42	256560	42	**271964**	**2000**	287768	42
215099	42	225503	42	240857	42	256561	42	271965	42	287769	42
215100	42	225504	42	240858	42	256562	42	271966	42	287770	42
217401	42	225505	42	240859	50	256563	42	271967	42	287771	42
217402	42	225506	42	240860	42	256564	42	271968	42	287772	42
217403	42	225507	42	240861	50	256565	42	271969	50	287773	50
217404	42	225508	42	240862	42	256566	42	271970	42	287774	50
217405	42	225509	42	240863	42	256567	42	271971	42	287775	50
217406	42	225510	42	240864	42	256568	50	271972	42	287776	42
217407	42	225511	42	240865	42	256569	42	271973	42	287777	42
217408	42	225512	42	240866	42	256570	42	271974	42	287778	42
217409	42	225513	42	240867	50	256571	50	271975	42	287779	50
217410	50	225514	42	240868	42	256572	42	271976	42	287780	42
217411	42	225515	42	240869	42	256573	50	271977	42	287781	42
217412	42	225516	42	240870	42	256574	42	271978	42	287782	42
217413	**50000**	225517	42	240871	42	256575	42	271979	42	287783	42
217414	50	225518	50	240872	50	256576	42	271980	42	287784	42
217415	**1000**	225519	50	240873	50	256577	42	271981	42	287785	42
217416	42	225520	42	240874	42	256578	42	271982	50	287786	42
217417	42	225521	42	240875	42	256579	50	271983	50	287787	42
217418	50	225522	42	240876	42	256580	50	271984	42	287788	50
217419	42	225523	42	240877	42	256581	50	271985	250	287789	50
217420	42	225524	50	240878	42	256582	42	271986	42	287790	50
217421	50	225525	42	240879	42	256583	42	271987	42	287791	42
217422	42	225526	42	240880	42	256584	42	271988	42	**287792**	**15000**

XXIV.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
351417	42	358165	42	376013	42	379710	42	395257	42	396804	42
351418	42	358166	42	376014	42	379711	50	395258	42	396805	42
351419	42	358167	42	376015	42	379712	42	395259	42	396806	50
351420	42	358168	42	376016	42	379713	42	395260	50	396807	42
351421	50	358169	42	376017	42	379714	42	395261	50	396808	42
351422	42	358170	250	376018	42	379715	50	395262	42	396809	42
351423	42	358171	50	376019	42	379716	42	395263	42	396810	250
351424	50	358172	42	376020	42	379717	42	395264	42	396811	42
351425	42	358173	42	376021	42	379718	50	395265	42	396812	42
351426	42	358174	50	376022	42	379719	42	395266	42	396813	42
351427	42	358175	42	376023	42	379720	50	395267	42	396814	250
351428	42	358176	42	376024	42	379721	42	395268	42	396815	42
351429	42	358177	42	376025	42	379722	42	395269	42	396816	50
351430	42	358178	42	376026	42	379723	42	395270	50	396817	42
351431	42	358179	42	376027	42	379724	42	395271	42	396818	42
351432	42	358180	42	376028	42	379725	42	395272	42	396819	50
351433	42	358181	42	376029	50	379726	42	395273	50	396820	42
351434	42	358182	42	376030	42	379727	42	395274	42	396821	42
351435	42	358183	42	376031	42	379728	42	395275	42	396822	42
351436	42	358184	42	376032	42	379729	42	395276	42	396823	42
351437	50	358185	42	376033	42	379730	42	395277	42	396824	42
351438	42	358186	42	376034	42	379731	42	395278	42	396825	42
351439	42	358187	42	376035	42	379732	42	395279	42	396826	42
351440	42	358188	42	376036	42	379733	42	395280	42	396827	42
351441	50	358189	42	376037	42	379734	42	395281	50	396828	42
351442	42	358190	42	376038	42	379735	42	395282	42	396829	42
351443	42	358191	42	376039	42	379736	42	395283	42	396830	50
351444	42	358192	42	376040	42	379737	42	395284	42	396831	50
351445	42	358193	42	376041	42	379738	42	395285	42	396832	42
351446	42	358194	42	376042	42	379739	50	395286	42	396833	42
351447	50	358195	42	376043	42	379740	50	395287	42	396834	42
351448	50	358196	50	376044	42	379741	42	395288	50	396835	42
351449	42	358197	42	376045	42	379742	50	395289	42	396836	42
351450	42	358198	42	376046	50	379743	50	395290	50	396837	42
358151	42	358199	42	376047	42	379744	42	395291	42	396838	42
358152	42	358200	42	376048	42	379745	42	395292	42	396839	42
358153	42	376001	42	376049	42	379746	42	395293	42	396840	42
358154	42	376002	42	376050	42	379747	42	395294	42	396841	42
358155	42	376003	42	379701	42	379748	42	395295	42	396842	42
358156	42	376004	42	379702	50	379749	42	395296	42	396843	42
358157	42	376005	42	379703	42	379750	42	395297	42	396844	42
358158	42	376006	42	379704	50	395251	42	395298	42	396845	42
358159	42	376007	42	379705	42	395252	42	395299	42	396846	50
358160	50	376008	42	379706	42	395253	42	395300	42	396847	42
358161	42	376009	50	379707	42	395254	42	396801	42	396848	42
358162	42	376010	42	379708	42	395255	42	396802	42	396849	42
358163	42	376011	50	379709	50	395256	42	396803	42	396850	42
358164	42	376012	42								

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 28. v. M. nachbenannte im Jahr 1849 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden.

I. Papiere der Amortisationskasse:			
a. Partiallose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820	3,731	fl.	— kr.
b. Partiallose vom von Haber, Goll und Rothschild'schen Anlehen von 1840	171,810	„	— „
c. Zinscoupons der 3½ prozentigen Rentenscheine von 1834 . .	95,742	„	30 „
	271,283	fl.	30 kr.
II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:			
a. Drei und ein halb prozentige Obligationen von 1842			
32 Stück à 1,000 fl.	32,000	fl.	— kr.
84 „ à 500 fl.	42,000	„	— „
118 „ à 100 fl.	11,800	„	— „
Zinscoupons derselben	443,856	„	— „
b. Fünfunddreißig Gulden Loose vom Anlehen von 1845 . . .	551,316	„	— „
c. Zinscoupons der fünfprozentigen Obligationen von 1848 . .	123,252	„	30 „
d. Zinscoupons des fünfprozentigen Anlehens von 1849 . . .	9,727	„	30 „
	1,213,952	fl.	— kr.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Erhebung der Kapitalsteuer für 1851 betreffend.

Nach dem Finanzgesetz vom 6. Februar d. J. und der Vollzugsverordnung dazu vom 10. des nämlichen Monats (Regierungsblatt Nr. VII. und X.) sind für 1850 und 1851 an Kapitalsteuer je sechs Kreuzer von Hundert Gulden Steuerkapital zu erheben. Der Einzug der Kapitalsteuer für 1850 ist bereits bewirkt, daher nur noch wegen Erhebung der Steuer für 1851 Anordnung zu treffen.

Zu diesem Zwecke wird verfügt:

§. 1.

Die Feststellung und der Einzug der Kapitalsteuer für 1851 hat nach den in der Verordnung vom 13. Mai v. J. (Regierungsblatt Nr. XXVI.) gegebenen Vorschriften zu geschehen.

§. 2.

Die großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 5. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Thennenbronn, Amts Hornberg, wird mit einem Einkommen von 850 fl. zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als bei dem erzbischöflichen Ordinariat innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Buchen wird anmit nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 16. März d. J.: der katholische Pfarrer Joseph Anton Meßmer zu Bohlingen, Amts Radolphzell.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 15. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Abänderung der Wirthschaftsordnung vom Jahr 1834 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns veranlaßt, an der Verordnung vom 16. Oktober 1834 über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte (Regierungsblatt Nr. XLIX.) eine Abänderung dahin zu treffen, daß der §. 23 nachstehende Fassung erhält:

Personalwirthschaftsrechte erlöschen ferner wegen Mißbrauchs der Concession. Macht sich ein Wirthschaftsberechtigter eines Mißbrauchs seiner Berechtigung dadurch schuldig, daß er die polizeilichen Gesetze oder Verordnungen verletzt, oder die Verletzung in seiner Wirthschaft duldet, oder auch den besonderen Anordnungen der Polizeibehörde keine Folge leistet, so hat das Bezirksamt, unabhängig von der etwa zu erkennenden Strafe — sofern diese oder eine Warnung je nach der Schwere des Falles nicht genügt — entweder die Einstellung des Wirthschaftsbetriebs, vorbehaltlich des Rekurses an die endgültig entscheidende Kreisregierung, bis auf drei Monate selbst auszusprechen, oder die längere oder gänzliche Entziehung der

Concession bei der Kreisregierung zu beantragen, gegen deren Erkenntniß diesfalls ein Rekurs an das Ministerium des Innern, welches in letzter Instanz verfügt, zulässig ist.

Ist es der Pächter einer Personal- oder Realwirthschaft, der sich eines derartigen Mißbrauchs seiner Berechtigung schuldig macht, so findet gegen ihn das gleiche Verfahren statt, mit dem Unterschied, daß statt der längeren oder gänzlichen Entziehung der Concession, die längere oder gänzliche Untersagung des Betriebes einer Wirthschaft eintritt.

Dem gegen solche Verfügungen der Bezirksämter, beziehungsweise der Kreisregierungen angezeigten Rekurse kann, wenn es im öffentlichen Interesse als nothwendig erscheint, die aufschiebende Wirkung versagt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. April 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 27. März d. J.
dem Oberst Gerber von der Suite auf dessen unterthänigstes Ansuchen die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den demselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für 1849 betreffend.

Die Uebersicht über den Stand der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar bis letzten Dezember 1849 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an Emil Keßler dahier auf neue Dampfkesselconstruktionen betreffend.

Dem Director der Maschinenfabriken zu Carlsruhe und Eßlingen, Emil Keßler, wird auf sein Ansuchen für die von ihm gemachten Erfindungen neuer Construktionen:

1. zur Vergrößerung der Heizfläche an den Röhrenkesseln, Locomotiven, Schiffs- und Land-Maschinen durch beliebige Verbindung von zwei oder mehreren cylindrischen Kesseln,
2. zur Anbringung eines Dampftrockenapparats im Innern der Dampfkessel

auf die Dauer von fünfzehn Jahren ein Patent hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation der nachgefertigten Maschinen auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 28. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten J. B. Krumeich in Freiburg betreffend.

Dem Fabrikanten J. B. Krumeich in Freiburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm gemachte Erfindung einer Appreturmaschine für Nähgarne oder sogenannten Glanzzwirn auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert und fünfzig Gulden nebst Confiskation der nachgefertigten Maschine auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 28. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Wittwe des Georg Rohrwasser, Fides, geborene Rüßle, zu Grafenhausen betreffend.

Die Wittwe des Georg Rohrwasser von Grafenhausen hat zur Gründung eines Armenfonds für die zur Bürgermeisterei Mettenberg gehörigen Orte Geroldshofstetten, Rippoldsried und Rothenberg die Summe von

Dreihundert Gulden

unter der Bedingung gestiftet, daß die Zinsen hieraus alljährlich zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder aus den genannten Orten verwendet werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Behaghel.

XXV.

Die Staatsgenehmigung einer Präsentation auf die Kaplaneipfründe in Munzingen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 5. April d. J.

der grundherrlich von Kagenecck'schen Präsentation des Prädikaturverwesers Lumpp zu Offenburg auf die erledigte Kaplaneipfründe in Munzingen, Landamts Freiburg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, entweder binando oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollständigen Gottesdienst zu halten, bis 1862 eine jährliche Abgabe von 40 bis 50 fl. für Pfarrhausbaukosten und bis 1860 eine jährliche Abgabe von 16 fl. 18 kr. für eine Brunnenanlegung zu leisten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Herbolzheim, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Provisoriumsabgabe im jährlichen Betrage von 16 fl. 15 kr. bis zum Jahre 1858 einschließlich zu leisten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Roth ist die katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, mit einem Jahreseinkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt 1851, Nr. XXI., Seite 224 ist zu lesen:

Lyceum Carlsruhe „382 Schüler“ statt: 283;

Höhere Bürgerschule Constanz „61 Schüler“;

Höhere Bürgerschule Schopfheim „34 Schüler“ statt: 74.

Im Regierungsblatt Nr. XXVI., Seite 280, Zeile 11 v. o. ist zu lesen: „Schaumburg-Lippe“ statt Schwarzburg-Lippe.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXV. vom Jahre 1851.

Uebersicht des Zustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1849.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
9,424	37	a. Beitragsreste	9,424	37	—	—
3,754	42	b. andere Reste	94	46	3,659	56
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge fürs Jahr 1848 von 12 Kreuzern ordentlicher Umlage von 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anschlag				
		134,257 fl. 29 kr. im Seekreis . . . 67,087,450 fl.				
		191,178 " 56 " im Oberrheinkreis . . . 95,590,050 "				
		197,342 " 57 " im Mittelrheinkreis . . . 98,666,400 "				
676,103	7	153,323 " 45 " im Unterrheinkreis . . . 76,656,900 "				
		zusammen auf 10. Januar 1848 . . . 338,000,800 fl.				
		vom vorgehenden Jahre . . . 333,787,600 "				
		Vermehrung . 4,213,200 fl.				
101,000	—	2. aufgenommene Kapitalien (Passiva)	101,000	—	—	—
6,876	30	3. ausgeliehene Kapitalien (Activa)	—	—	6,876	30
238	47	Zinse hievon	238	47	—	—
1,400	14	4. Ersatz	378	44	1,021	30
352	30	5. Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	352	28	—	2
2,500	—	6. vom früheren Diensthaus zur Hälfte Kapital	2,500	—	—	—
60	33	Zins hievon	60	33	—	—
—	—	7. Geldstrafen	—	—	—	—
1	—	8 außerordentlich	1	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
538	24	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	538	24	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
586,756	33	b. vom laufenden Jahr	586,738	23	18	10
		3. von und für Privatpersonen:				
839	56	a. von früheren Jahren	120	—	719	56
—	—	b. vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1,389,846	53	Summe	1,359,807	5	30,039	48

Soll		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabereste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		156,286 16 im Seekreis 80,069 39 76,216 37				
		126,597 11 im Oberrheinkreis . . 89,123 3 37,474 8				
		132,838 55 im Mittelrheinkreis . . 52,444 28 80,394 27				
		71,104 29 im Unterrheinkreis . . 46,686 27 24,418 2				
486,826	51	zusammen	268,323	37	218,503	14
50	31	b. andere Reste	47	40	2	51
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		316,888 59 im Seekreis . . . 140,776 18 176,112 41				
		145,317 7 im Oberrheinkreis . 42,397 22 102,919 45				
		154,068 49 im Mittelrheinkreis . 78,777 24 75,291 25				
		132,501 46 im Unterrheinkreis . 32,512 53 99,988 53				
748,776	41	zusammen	294,463	57	454,312	44
—	—	2. allgemeine Kosten	—	—	—	—
2,890	57	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	2,877	57	13	—
9,865	50	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren	9,865	50	—	—
11,135	41	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	10,963	17	172	24
218,100	—	6. Passivkapitalien	119,000	—	99,100	—
7,968	14	Zinse davon	7,968	14	—	—
—	—	7. Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	—	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
		900 fl. Besoldungen . . . . 900 fl.				
		374 „ Bureauaversen . . . . 374 „				
1,274	—	zusammen	1,274	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
		2,550 fl. — kr. Besoldungen . . . . 2,550 fl. — kr.				
		37 „ 30 „ Remunerationen dem Diener . . 37 „ 30 „				
		521 „ 3 „ Bureaukosten . . . . 521 „ 3 „				
3,108	33	zusammen	3,108	33	—	—
1,489,997	18	. . . . Uebertrag	717,893	5	772,104	13

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,489,997	18	. . . . Uebertrag	717,893	5	772,104	13
		9. fürs Diensthaus zur Hälfte:				
		fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.				
		28 44 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung 28 44 — —				
		64 17 b. Staats- und andere Steuern . . . 64 17 — —				
93	1	zusammen	93	1	—	—
146	11	10. Ersatz	146	11	—	—
252	55	11. Abgang	252	55	—	—
27	—	12. außerordentlich	27	—	—	—
—	—	13. Prozeßkosten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
		1. an und für fremde Kassen:				
		fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.				
		21 10 a. von früheren Jahren . 21 6 — 4				
		586,756 33 b. vom laufenden Jahr . 586,749 55 6 38				
586,777	43	zusammen	586,771	1	6	42
		2. an und für Privatpersonen:				
		fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.				
		— — a. von früheren Jahren . . . . . . — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahr . . . . . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
2,077,294	8	. . . . Summe	1,305,183	13	772,110	55
1,389,846	53	. . . . Betrag der Einnahme	1,359,807	5	30,039	48
687,447	15	. . . . bleiben	54,623 Kassenrest	52	742,021	7

Die Ausgabsreste betragen . . . . 772,110 fl. 55 kr.
über Abzug
der Einnahmsreste . . . . 30,039 fl. 48 kr.
und des Kassenrests . . . 54,623 „ 52 „
84,663 „ 40 „

Deficit . 687,447 fl. 15 kr.

wovon noch der hälftige Antheil am Diensthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Kassenverwaltung abgehen . . . . 16,069 „ 52 „

bleiben . . 671,377 fl. 23 kr.

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See-kreis.	Ueberlingen	I. Aus früheren Jahren.				
		Für Pfarrscheuer in Bonndorf	—	—	700	—
		Jakob Beurer zu Goldbach	800	—		
		Für Bierbrauerei des Freiherrn v. Bodmann zu Ueberlingen	—	—	176	19
		Alois Lorenz zu Katzenstein, Gemeinde Hattenweiler	1,642	—		
		Magnus Gundelschweiler zu Nesselwangen	1,336	36		
	Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	—	—	50	—
		Ulrich Meerhard zu Constanz	—	—	8	53
		Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
		Wolfgang Vogelbacher zu Liggeringen	—	—	400	—
		Anton Conradi zu Constanz	3,052	47		
		Lorenz Büchele allda	23	—		
	Stockach	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
		Für Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
		Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
		Karl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
		Johann Münch zu Münchhöf	—	—	650	—
		Für gräflich von Langensteinische Papierfabrik zu Volkartshausen	—	—	16,925	—
		Für dieselbe	—	—	131	18
		Wilhelm Bauer allda	—	—	111	11
		Ludwig Eichenhofer zu Beuren	336	—		
		Johann Nepomuk Winkler zu Stockach	1,825	23		
		Albert Fischle allda	6,000	—		
		Joseph Kempter zu Worndorf	1,100	—		
		Moriz Schüle Kind allda	15	—		
		Xaver Kiene zu Aach	33	—		
	Hüfingen	Veit Dold Wittwe nun Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
		Kastellan der St. Antonskapelle zu Neuenburg	—	—	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
		Joseph Limberger zu Hüfingen	145	15		
		Mathä Winterhalter zu Bräunlingen	733	30		
		Rupert Held Wittwe allda, jetzt Kronenwirth Bauer zu Donaueschingen	5,200	—	672	—
		Johann Nepomuk Bauer zu Bräunlingen	1,489	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Hüfingen	Martin Fuhrer zu Riedöschingen	2,500	—	1,416	—
		Bartholmä Simon zu Bräunlingen	5,400	—	900	—
		Johann Kuttruf zu Neudingen, nun Andreas Engesser zu Hondingen	900	—		
		Stadtgemeinde Bräunlingen für Ziegelhütte	750	—	750	—
		Joseph Binninger zu Riedböhringen	885	—		
		Karl Straub zu Unadingen	500	—		
		Lorenz Stamler zu Riedöschingen	300	—		
		Johann Frei zu Bräunlingen	300	—		
		Lorenz Müller allda	115	—		
		Anton Hofmann zu Hondingen	10	—		
		Joseph Hogg und Comp. zu Löffingen für Brandschaden in Unadingen	2,600	—	480	—
		Baltasar Pfahl allda	1,757	—		
		Karl Rothweiler allda	18	—		
		Gemeinde Unadingen	5	—		
		Bartholmä Wiehl allda	10	—		
		Andreas Heer allda	10	—		
		Johann Ehrath allda	10	—		
	Neustadt	Johann Bunz zu Dittishausen	90	37		
		Georg Gsell zu Schollach	814	22		
		Johann Bregger, jetzt Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Benedikt Frei, jetzt Fridolin Strittmatter allda	963	—		
		Anton Diersold zu Unterlenzkirch	—	—	1,900	—
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft für Bierbrauerei zu Friedweiler	471	26		
		Mathä Tritschler zu Dittishausen	—	—	2,885	33
		Johann und Joseph Roth allda	3,200	—	2,255	—
		Johann Roth allda	—	—	705	—
	Bonndorf	Domänenverwaltung für Kirche sammt Thurm zu Bonndorf	—	—	5,000	—
		Dieselbe fürs Pfarrhaus	—	—	6,588	15
		Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
		Franz Anton Wachter zu Riedern, jetzt Georg Müller zu Hürrlingen	1,625	—		
		Joseph Albiker zu Igelschlatt	500	—		
		Augustin Schnitzer allda, jetzt Georg Nägele zu Grafenhausen	1,100	—		
		Franz Jos. Ragg zu Bräunlingen, Gem. Grafenh.	625	—		
		Joseph Bürklin zu Bonndorf	—	—	908	20

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Bonndorf	Joseph Beck Notar allda	—	—	3,150	—
		Gregor Welte allda	1,150	—		
		Lorenz Rendler allda	1,800	—		
	Villingen	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Joseph Grießer, Jakob Kirchenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	—	—	1,435	—
		Nepomuk Hämmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Fidel Kehl zu Dürrheim	—	—	700	
		Michael Schleicher allda	—	—	1,100	—
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Joseph Hirth zu Villingen	1,859	—	—	—
		Fidel Weber allda	122	30	30	40
		Kaspar Baumann allda	—	—	49	27
		Jakob Burgbacher zu Mönchweiler, jetzt Christian Maier und Nepomuk Oberle zu Villingen . .	1,200	—		
		Johann Georg Maier zu Mönchweiler . . .	45	—		
		Johann Meder zu Schabenhausen, jetzt Christian Maier	1,443	54		
		Gottfried Breig allda	184	—		
		Christian Kamerer zu Nordstetten	450	—		
		Johann Rapp zu Stockburg	485	—		
		Vinzens Sättele zu Villingen	1,413	30		
		Jakob Rieger Tambour allda	400	—		
		Jakob Rieger Taglöhner allda	400	—		
		Johann Binder allda	91	—		
		Alois Wölfle allda	77	—		
		Konrad Andre allda	1,010	—		
		Anton Kamerer zu Weilersbach	76	20		
		Heinrich Osiander zu Villingen	—	—	54	—
	Radolphzell	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Engen	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
		Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
		Anton Roth allda	—	—	1,210	12
		Joseph Bilger zu Bietingen	—	—	150	—
		Gemeinde Aulfingen fürs Armenhaus	400	—		
		Joseph Nuß zu Hausen	300	—		
		Cölestin Dusch und Mathias Engesser zu Zimmern	600	—		
		Bernhard Fehringer zu Bittelbronn	1,050	—		
		Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Blumenfeld	Ignatz v. Hornstein zu Weiler	—	—	16	54
		Sebastian Schmidt zu Mühlhausen	450	—		
		Mathä Rehm und Klemens Reuter allda	375	—	187	30
		Joseph Weber und Lorenz Schönle zu Uttenhofen	100	—		
		Martin Schultheiß, jetzt Lorenz Scheu zu Wies	400	—	400	—
	Möskirch	Gemeinde Sauldorf, jetzt Kirchenfabrik daselbst	700	—		
		Joseph Schwander und Stephan Glocker zu Kreenheinstetten	225	—		
		Joseph Walter zu Möskirch	4500	—	4745	—
		Ignatz Hafner zu Leibertingen	800	—	144	42
		Joseph Riester zu Rohrdorf	1199	59	179	32
	Donaueschingen	Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft für's Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2800	—
		Die Fabrik für die Kirche allda	—	—	3100	—
		Johann Heizman zu Donaueschingen	—	—	12	53
		Augustin Hölzle zu Thannheim	—	—	1350	—
		Bernhard Heine allda	525	—		
		Johann Zimmermann allda	1050	—	1050	—
		Franz Joseph Hauger allda	1700	—		
	Stühlingen	Xaver Rebmann, jetzt Nepomuck Radler zu Eberfingen	1800	—		
	Stetten	Johann Schlude zu Hausen	400	—		
	Pfullendorf	Karl Matheis zu Pfullendorf	1046	30		
	Heiligenberg	Nepomuk Jäger zu Lehn, Gemeinde Deggenhausen	550	—	550	—
		Stephan Friedrich zu Lembach	500	—		
Oberrheinkreis.	Waldshut	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
		Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1864	—
		Dominik Schäuble und Jak. Eschbach zu Strittmat	625	—		
		Jakob Dörflinger zu Unteralpfen	900	—		
		Joseph Stüble zu Lienheim	90	—		
		Joseph Mutter zu Brunnadern	100	—		
		Johann Maier zu Rotzingen	2850	—		
		Johann Albiez allda	56	—		
		Johann und Joseph Baumgartner allda	80	—		
		Xaver Vögle Wittwe zu Hauenstein	—	—	750	—
		Joseph Scholer allda	—	—	750	—
		Blasik Vögle allda	—	—	1050	—
		Karl Schmid Wittwe allda	—	—	700	—
		Lorenz Vögtle allda	—	—	1550	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldshut	Anton Stiegle Wittwe zu Hauenstein	—	—	800	—
		Augustin Dreher allda	—	—	500	—
		Joseph Scholer allda	—	—	300	—
		Secunda Schmid Wittwe allda	—	—	300	—
		Wittwe Rotzinger allda	—	—	600	—
		Wittwe Schachter, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	—	—	293	36
		Mathä Biekert zu Oberalpfen	1750	—		
		Joseph Tröndle allda	68	—		
		Konrad Tröndle zu Hochsaal	2000	—		
		Johann Huber allda, jetzt Leodegar Laber zu Hauenstein	1200	—		
		Johann Weber Wittwe allda	1450	—		
		Die Kirchengemeinde allda	904	42		
		Fridolin Joos zu Rotzel	1100	—		
		Thomas Joos allda, nun Fridolin Joos allda.	1200	—		
		Ciriak Gerteiser allda	3564	21		
		Joseph Uker zu Hottingen, wegen Brand zu Segeten	700	—		
		Jakob Schlageter allda	15	—		
		Peter Konrad, Anna Maria Hug und Wittwe Gäng zu Hauenstein	—	—	50	26
	Schopfheim	Friedrich Kleis zu Eichen	—	—	100	—
		Fritz Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
		Johann Jakob Treßzer zu Tegernau	—	—	600	—
		Johann Friedrich Beuger allda	—	—	700	—
		Michel Leisinger und Johann Jakob Würger zu Stockmatt	150	—		
		Jakob Oertlins Erben zu Hausen	—	—	81	55
		Waisenrichter Bartlin Jost allda	—	—	1239	—
		Martin und Moriz Banwart zu Nordschwaben	1400	—		
		Joseph Bärenbach allda	350	—	350	—
		Anton Brugger allda	950	—		
		Meier Maier zu Müllheim	—	—	1100	—
		Xaver Banwart und Georg Schlageter zu Nordschwaben	862	30	287	30
		Franz Joseph Banwart allda	1100	—	100	—
		Anton Banwart allda	46	—		
	Schönau	Blasi und Georg Dietsche, nun Gemeinde Gschwend	1750	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schönau	Johann Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
		Bartholomä Maier allda	—	—	150	—
		Jakob Mang, jetzt Hugo Böhler zu Gschwend .	748	30		
		Gemeinde allda fürs Schulhaus	450	—		
		Wilhelm Blaſi Erben zu Holzimhaus . . .	237	30		
		Ignatz Schlageter zu Schöneberg	—	—	100	—
		Blaſi Maier zu Käsern, Gemeinde Pfaffenberg, jetzt Albert Rümele zu Wollbach und Joseph Frei zu Pfaffenberg	1235	—		
		Lorenz Fieger zu Todtnau	950	—		
		Karl Scheerers Wittwe, jetzt Lorenz Fieger allda	800	—		
		Bonaventura Kunz allda	—	—	850	—
		Johann Steinbrunner allda	—	—	550	—
		Bernhard Hugelmann allda	—	—	800	—
		Franz Anton Maier allda	—	—	800	—
		Martin Klingele allda	—	—	650	—
		Lorenz Sonner allda	—	—	300	—
		Jakob Fieger allda	—	—	400	—
		Johann Michel Thoma allda	33	20		
		Augustin Fieger Wittwe allda	16	40		
		Konrad Thoma allda	30	—		
		Konrad Gleißner allda	11	—		
	Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler . . .	—	—	100	—
		Augustin Schweitzer, jetzt Jakob Friedrich Eckert zu Schweighof	—	—	380	—
		Franz Anton Zeller, jetzt Louis Grether zu Sulzburg	4150	—		
		Fridolin Basler zu Rheinweiler	350	—		
	Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf Berg Belchen	—	—	200	—
		Michel Wiesler zu Staufen	989	14		
		Joseph Stoll allda	323	18	323	19
		Johann Kiefer allda	550	6		
		Jakob Kreid allda	316	19	316	18
	Landamt Freiburg	Stabhalter Bäſin Relikten zu Mengen . . .	—	—	190	—
		Martin Schorp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Landamt Freiburg	Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
		Joseph Helmle zu Werbstein	—	—	100	—
		Bezirksförster Bathiani zu Rechtenbach, jetzt Kaufmann Bougine zu Freiburg	1350	—		
		Georg Rees zu Aue, jetzt Joseph Binder	1700	—		
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Joseph Steinhard zu Unteribenthal	1000	—		
		Mathias Hog aufm Resselbacherhof, Gemeinde Buchenbach	675	—		
		Georg Gremelsbacher Wittwe aufm Fahrenberg, Gemeinde Staig	275	—	275	—
		Johann Kuhn zu Ebringen	1750	—		
		Johann Georg Pfaff zu Kirchzarten	15	42		
		Johann Georg Böhrenbach zu Neustadt für den Brand zu Kirchzarten	550	—	50	—
		Großh. Domänenfiskus für den Kirchthurm zu Wolfenweiler	60	40		
	Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignatz Reimann, jetzt Theres Gottstein, Blasius Zumkellers Frau zu Herrischried	—	—	300	—
		Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Johann Baumle allda	—	—	1107	—
		Wittwe Ruhle allda	—	—	300	—
		Karl Bölkle allda	—	—	250	—
		Augustin Albiez zu Lochmat	—	—	400	—
		Magdalena und Theres Albiez allda	—	—	150	—
		Vinzenz Nebelhard zu Säckingen	380	49		
		Konrad, jetzt Martin Sibold zu Murg	685	—		
		Magdalena Fötzele zu Säckingen	450	—		
		Wendel Gersbach allda	500	—		
		Alois Begle allda	—	—	150	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Adam Arzner Wittwe zu Herrischried	475	—		
		Jakob Kaiser allda	300	—		
		Theres Berger zu Rickenbach	—	—	774	—
		Johann Strittmatter, jetzt Mathä Malzacher zu Rippolingen	590	—		
		Mathä Malzacher allda	400	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Säckingen	Martin Baumgartner, jetzt Joseph Strittmatter zu Rippolingen	500	—		
		Joseph Strittmatter allda	1250	—		
		Anton Malzacher allda	400	—		
		Martin Huber Wittwe allda	237	—		
		Romuald Albiez allda	300	—		
		Lorenz Hofmann zu Hütten	2600	—		
		Michel Baumgartner zu Giersbach	950	—		
		Joseph Anton Streule Wittwe zu Rollingen	1050	—		
		Georg Romiger allda	779	—		
		Franz Sales Sigrist allda	679	—		
		Fidel Huber zu Hornberg	—	—	2100	—
		Dominik Kaiser allda	12	11		
		Simon Schlageter allda	18	—		
		Fridolin Jeggin zu Säckingen	46	—		
	St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
		Leonhard Kopfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
		Jakob und Agatha Maier, jetzt Michel Feist zu Bernauhof	387	30		
		Die Spinnerei zu St. Blasien wegen der Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Liberata Schäuble Wittwe zu Amrigschwand	300	—		
		Johann Schlosser allda	—	—	200	—
		Fridolin Tritschler zu Unteribach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
		Maria Kunzelmann zu Unterkutterau	1358	41		
		Maria Wasmer allda, jetzt Johann Kaiser zu Häusern	400	—		
	Breisach	Pankraz Meder zu Burgheim	—	—	50	—
		Martin Bechtold zu Wasenweiler	1224	—		
		Gervas Bueb zu Breisach	656	47		
		Dominik Kunle allda	519	35		
		Gustav Kunzmann allda	1034	58		
		Simon Böhler allda	7	—		
		Franz Hunn zu Gottenheim	1100	—		
		Martin Schreiber allda	17	—		
		Baltas Willot allda	12	—		
	Lörrach	Johann Jakob Kramer zu Hertingen	—	—	50	—
		Friedrich Eisenreich zu Herten	—	—	78	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Lörrach	Johann Jakob Kiefer Wittwe zu Binzen . .	—	—	50	—
		Anton Kuni, jetzt Alois Winkler zu Schwörstetten und Joseph Ueberlin Erben zu Wormbach .	—	—	600	—
	Hornberg	Gemeinde St. Georgen für die Waschküche . .	—	—	25	—
		Mathias Schondelmeier allda mit Bürgermeister Müller und Verrechner Zwick zu Königsfeld .	1000	—		
		Adam Brustle allda	800	—		
		Johann Michel Weißer allda	1050	—		
		Johann Georg Weißer allda	1200	—		
		Bartholomä Kaiser allda	1544	30		
		Johann Georg Müller allda	800	—		
		Christian Müller allda	300	—		
		Andreas Rosenfelder allda	500	—		
		Johann Schondelmeier zu Hornberg	3267	—		
		Mathias Allgaier zu Evangelisch-Thennenbrunn	651	3		
		Adam Moser Wittwe zu Gutach	13	—		
		Konrad Lauble Wittwe allda	6	30		
	Triberg	Fürs Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
		Fürs Amthaus über die bezahlten Reparationskosten allda	—	—	28	56
		Franz Joseph Schätzle zu Schonach	—	—	350	—
		Joseph Kuhner, jetzt Schwanenwirth Haberstroh allda	1350	—		
		Benedikt Merz allda	80	—		
	Waldkirch	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatschleifer Tschan und Kaufmann Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
		Christian Häringer, jetzt Benedikt Trenkle zu Jach	650	—		
		Andreas Reichenbach zu Buchholz	591	—		
		Joseph Ruf zu Waldkirch mit Maurer Jäger und Zimmermann Weeber	1197	—		
		Fridolin Würmle aufm Kandel, Gemeinde Simonswald	150	—		
		Anton Wangler zu Untersimonswald	64	12		
		Anton Ropper, nun Altbürgermeister Schindler allda	1000	—		
		Kaufmann Hodapp zu Wolfach, Joseph Hettich und Georg Vetter zu Waldkirch	26	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldkirch	Johann Seng zu Unterſimonswald	14	—		
		Anton Wangler allda	2	15		
		Mathias Kaspar Wittwe allda	7	—		
		Georg Jörger zu Waldkirch	400	—		
	Stadtamt	Joseph Hummel allda	1,037	32		
	Freiburg	Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	13	20
	Jeſtetten	Lorenz Weißenberger zu Weisweil	350	—		
		Joseph Weißenberger allda	—	—	250	—
		Johann Georg Güntert zu Hohentengen . . .	—	—	844	—
		Johann Baumgartner allda	372	30	372	30
		Johann Georg Güntert allda	—	45		
	Emmen-dingen	Gottlieb Bucherer zu Allmansberg	—	—	250	—
		Gottlieb Blum auf dem Amſelhof, Gemeinde Mundingen	1,025	—		
		Mathias Mench zu Oberſerau	2,358	—		
		Andreas und Gottlieb Holzer zu Serau . . .	—	—	1,750	—
		Andreas Roſer zu Ottoſchwanden	35	10		
	Ettenheim	Andreas Möhringer zu Altdorf	101	50		
		Samuel Hirſch allda	573	14		
		Joseph Dürrſe allda	1,850	29		
		Franz Anton Kopf und Anton Binz zu Mahlberg	431	40	331	20
		Landolin Rieder allda	775	—		
		Marzell Trotter zu Kappel	100	—		
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Franz Armbruſter Wittwe zu Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Johann Dieterle und Vinzens Armbruſter zu Schappach	600	—		
		Philipp Letz zu Wolfach	1,118	30	1,118	30
		Florian Peter allda	1,326	30		
		Joseph Bührer allda	1,224	30		
		Wolfgang Armbruſter allda	28	—		
		Pius Armbruſter allda	28	—		
		Ignatz Schöttger allda	17	—		
		Johann Armbruſter allda	71	—		
		Johann Armbruſter Schiffer allda	7	30		
		Rochus Baumann allda	4	—		
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernſtbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Flaggen	—	—	100	—
		Joseph Gmeiner zu Nordrach	50	—		
		Bernhard Röſch zu Berghaupten	170	—		

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittel-rheinkreis.	Gengenbach	Joseph Langenbacher zu Berghaupten	170	—		
		Franz Oehler zu Nordrach, jetzt Stabhalter Vollmer zu Oberentenbuch und Bärenwirth Vollmer zu Zell	825	—		
		Andreas Rühle zu Nordrach	150	—		
		Anton Bruder allda	175	—		
		Michael Vollmer allda	1,250	—		
		Anton Sohler zu Bieberach	650	—		
		Marx Armbruster allda	18	30		
	Bühl	Michael Jehle zu Entersbach	49	—		
		Gemeinde Schwarzach für den Hanfblaul . .	—	—	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—
		Anton Eckerle allda	—	—	145	—
		Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	494	—
		Martin Striebich zu Moos	715	—		
	Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
		Anton Gerstner zu Weisenbach	—	—	200	—
		Johann Ruckenbrod zu Michelbach	989	42		
		Clemenz Barth und Raimund Wunsch zu Bermersbach	800	—		
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
		Das katholische Kirchenärar zu Bretten . . .	—	—	100	—
		Friedrich Willet zu Sickingen	359	22	359	23
		Georg Kögel zu Zaisenhausen	839	—		
		Michael Rüßle allda	623	—		
		Wilhelm Rüßle allda	789	—		
		Georg Friedrich Kögel allda	467	29		
		Franz Dehn allda	167	29		
		Andreas Schäufele, Georg Knobler, Wilhelm Lutz und Michael Weiß allda	575	45		
		Johann Kull allda	787	51		
		Michael Bauer allda	476	—		
		Wilhelm App allda	630	—		
		Jakob App allda	576	12		
		Michael Bauer, Ferdinand Sohn allda	788	56		
		Max App allda	661	21		
		Georg Bauer allda	33	19		
	Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Bruchsal	Die Verwaltung wegen der Zehntscheuer . . .	—	—	10	—
	Ettlingen	Adolph Ladinger und Ignatz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
	Stadtamt Carlsruhe	Kaufmann Knecht zu Carlsruhe	—	—	1	30
		Fürs großherzogliche Hoftheater	—	—	61,450	—
		Großherzoglicher Domänenfiskus fürs Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	16,620	18		
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft fürs Palais	240	10		
	Haslach	Andres Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wißert für den Kirchenfond zu Hausach	—	—	50	—
		Michael Epple zu Fischerbach	550	—		
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Döttelbach	—	—	350	—
		Mathias Huber in Walden, Gemeinde Oehlsbach	400	—		
		Großherzoglicher Domänenfiskus fürs Pfarrhaus zu Oppenau	—	—	1,000	—
		Franz Feger allda	—	—	6,346	—
		Georg Lehmann allda	—	—	590	—
		Georg Huber im Grund zu Freiersbach . . .	—	—	642	24
		Joseph Wiegele zu Oedsbach	550	—		
		Jakob Kaufeisen allda	350	—		
	Achern	Bernhard Strank zu Sasbachried	—	—	65	32
		Cäcilie Decker zu Sasbachwalden	288	—		
		Mathä Kopp Wittwe und Sebastian Huber zu Seebach	700	—		
		Xaver Deichelbohrer zu Großweier	146	40	100	—
		Anton Schay zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	600	—
		Sebastian Schmid zu Kappel	—	—	595	—
		Christina Geiser zu Ottenhöfen	256	47		
		Franz Anton Fallert zu Sasbachwalden . . .	527	16		
		Karl Zimmermann zu Oberachern	431	44		
	Durlach	Moses Bachmann und Esajas Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Jakob Wacker Wittwe zu Hohenwettersbach . .	157	—		
	Lahr	Michael Himmelsbach zu Kuhbach	607	—		
	Kork	Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1,375	—
		Georg Friedrich Liebig zu Kehl	637	30	637	30

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Kork	Xaver Sailer zu Kehl	4	15		
		Andreas Uri zu Auenheim	700	—		
		Johann Heidt allda	6	—		
	Rastatt	Oswald Fütterer und Louise Vogel, jetzt Protasius Fritz zu Gaggenau	375	—		
		Anton Mauterer zu Oetigheim	181	—		
	Offenburg	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
		Heinrich Serrer Wittwe allda	1,690	—		
		Joseph Tritschler zu Offenburg	200	—		
		Alois Weißburger allda	63	18		
		Alois Vogt allda	500	—		
		Philipp Geiler zu Waltersweier	389	31		
	Eppingen	Heinrich Beilhauer zu Eppingen	—	—	1,217	53
		Johann Holzwart, jetzt Moses Löw Regensburger allda	1,300	—		
		Martin Geiger zu Beerwangen	52	—		
		Johann Friedrich Göler von Ravensburg zu Sulzfeld	12	—		
	Baden	Joseph Maier zu Gerolsau	—	—	50	—
		Anton Kah zu Baden	2	—		
	Pforzheim	Michael Zwing und Konrad Rainer zu Steinegg	483	—		
		Joseph Baumeister und Dietrich Ochs allda	347	—		
		Bernhard Schwahl Wittwe und Wilhelm Leicht zu Neuhausen	286	—	239	—
		Bernhard Schwahl Wittwe allda	—	—	100	—
		Johann Mößner und Friedrich Stemmler zu Ispringen	379	—		
		Karl Fauser zu Pforzheim	4,860	—		
Unter-rheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	—	—	50	—
		Jakob Herrmann zu Wallstadt	50	—		
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
		Michael Hertel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
		Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Johann Georg Fieg zu Leimen, jetzt Werkmeister Stockinger zu Wiesloch	1,256	—		
		Peter Lehn und Johann Hauk zu Brombach	171	—		
		Jakob Holls Wittwe zu Eiterbach	708	—		
		Adam Jöst zu Wilhelmsfeld	246	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat..	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Heidelberg	Gemeinde Altneudorf wegen Gemeindehaus . .	243	—		
		Christian Weber zu Schönau	103	58		
		Georg Jakob Bausel allda	217	13		
		Martin Ebert allda	480	—		
		Friedrich Kern allda	288	—		
		Adam Krug zu Altneudorf	378	48		
		Nikolaus Bauder Wittwe zu Vorderheubach . .	—	—	591	—
		Karl Wachter zu Heidelberg	26	—		
		Nikolaus Kuhn zu Schönau	1,105	17		
		Georg Stumpf zu Kirchheim	1,659	50		
		Johann Spieß allda	411	—		
		Jakob Baumann allda	536	—		
		Heinrich Ziegler allda	450	—	26	20
		Friedrich Ziegler allda	467	15		
		Ernst Ziegler allda	306	54		
		Adam Helmling allda	1,211	21		
		Johann Lechner Wittwe allda	584	20		
		Peter Windisch allda	158	38		
		Johann Lauer allda	153	37		
		Christoph und Anna Maria Lauer allda . . .	44	36		
		Georg Schwebler allda	28	41		
		Michael Pattler allda	2	—		
		Christoph Lauer allda	—	30		
		Johann Michael Frei zu Rohrbach	970	42		
		Andreas Kriechbaum allda	15	—		
	Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	—	—	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterscheflenz . . .	—	—	2	—
		Andreas Ernst allda	—	—	4	24
		Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
		Christoph Brodbeck Wittwe zu Sattelbach . .	—	—	300	—
		Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
	Gerlachs-heim	Fürs Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
		Für die Kirche zu Gerlachsheim	—	—	622	11
		Die israelitische Gemeinde zu Impfingen . . .	—	—	295	—
		Nikolaus Sturm allda	32	—		
		Andreas Reinhard zu Unterwittighausen . . .	30	—		
	Buchen	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
		Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Franz Ripperger zu Dumbach	237	30		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Fürstlich leiningensche Standesherrschaft für die Domäne Mariahof, Gemeinde Osterburken .	7,372	23	7,372	23
		Lorenz Knaus zu Leinbach	920	—		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Die israelitische Gemeinde allda	15	—		
	Borberg	Die katholische Gemeinde Uessingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner allda	—	—	1,500	—
		Baltasar Michelbach zu Königshofen	175	—	175	—
		Veit Kamerer allda	50	—	50	—
		Martin Sack Erben allda	50	—	50	—
		Johann Wendelin Sack allda	41	2		
		Melchior Michelbach allda	18	—		
	Krautheim	Fürstlich Krautheimsche Standesherrschaft . . .	—	—	25	—
	Weinheim	Philipp Gräber zu Weinheim	354	40		
		Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	20
		Peter Sallinger zu Großsachsen	—	—	450	—
	Eberbach	Franz Weihrauch, jetzt Johann und Jakob Deschner zu Eberbach	125	—		
		Dieselben für Baltas Weihrauch allda	125	—		
		Nikolaus Ihrig allda	—	—	475	—
		Johann Emig, jetzt Peter Kerler, Daniel Raab, Hiob Müller und Jahann Ronn allda . .	—	—	190	—
		Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
		Hiob Jöhle, jetzt Peter Kerler ꝛc. allda . . .	—	—	194	—
		Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand . . .	—	—	420	—
		Gemeinde allda wegen Armenhaus	53	42		
		Karl Busamer zu Eberbach	260	—		
	Neckarge-münd	Kaspar Heß Wittwe zu Wiesenbach, jetzt Franz Bernhard Zitt zu Waibstadt	900	—		
		Georg Kraus zu Wiesenbach	900	—		
		Heinrich Halter zu Lobenfeld	450	—		
		Jakob Ludwig zu Haag, jetzt Georg Peter Schmid	526	19		
	Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim fürs Rathhaus	—	—	2,165	—
		Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	—	—	1,257	30
		Dietrich Gramlich allda	—	—	961	—
		Philipp Jakob Schmid und Jakob Wetzstein allda	—	—	172	—
		Ernst Doll zu Rohrbach, jetzt Zimmermann Kister zu Sinsheim	260	—		
	Wiesloch	Franz Leier zu Dielheim	—	—	416	53

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Wiesloch	Jakob Kattermann zu Michelfeld	114	19		
		Baruch und Abraham Lang allda	—	—	94	—
		Johann Stang zu Mühlhausen	613	6	613	6
		Sebastian Hotz allda	292	56	125	—
		Sebastian Rittel allda	57	50		
		Johann Seiferling allda	7	10		
		Kaspar Schur allda	14	—		
		Sebastian Fellhauer allda	4	—		
		Heinrich Krug zu Altwiesloch	274	—		
	Neckar-bischofsheim	Johann Schäfer zu Waibstadt	350	—		
		Johann Joseph Spiegel allda	375	—		
		Jakob Bodenheimer, jetzt Salomon und Joseph Glänz zu Waibstadt	400	—		
		Dominik Zeitz, jetzt Philipp Anton Meierhöfer, Karl Joseph Berger und Peter Götz allda .	1,500	—		
		Der katholische Kirchenfond allda	—	—	500	16
		Franz Bernhard Zitt, jetzt Georg Philipp Völker Wittwe, Joseph Rümig und Reinhold Bopper allda	1,850	—		
		Baruch Bodenheimer und Anton Kreth, jetzt Paul Bertani, Peter Klaus und Felix Retzenbach allda	2,450	—		
		Franz Jos. Kaiser, jetzt Philipp Ant. Kreth allda	650	—		
		Paul Ziegler zu Siegelsbach	404	55		
		Tobias Jörg allda	—	—	440	55
		Ziriack Jörg allda	700	—		
	Walldürn	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
		Joseph Bischoff zu Rüdenthal	20	10		
	Stadtamt Mannheim	Uhrmacher Irschlinger zu Mannheim	—	—	69	—
		Das allgemeine Krankenhaus allda	—	—	68	42
		Rathschreiber Robert Pfeiffer allda	2,128	5	932	9
		Valentin Fichter allda	1,114	33		
		Konrad Geber allda	438	10		
		Georg Müller allda	4	50		
		Bauinspektor Dikerhof allda	2	30		
	Wertheim	Jakob Scheurich und Sebastian Dosch zu Raffig	250	—		
	Sinsheim	Jakob Haberland und Katharina Maier zu Sinsheim	183	—		
		Johann Holzwart zu Hilsbach	550	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Neudenau	Jakob Bär Wertheimer zu Billigheim	814	3		
	Tauberbischofsheim	Katharina Hauk zu Königheim	100	—		
		Anton Häfner zu Dienstadt	800	—		
		Leonhard Weinzig und Ambros Kohler allda .	1,093	—		
		Johann Adam Häfner allda	200	—		
	Philippsburg	Johann Schmitt, jetzt Joseph Brengle zu Wiesenthal	164	—		
		Franz Anton Ziegler zu Oberhausen	487	26		
		Johann Bahdauf allda	250	—		
		Kilian Rißel allda	278	—		
		Johann Adam Kamerer allda	250	—		
		Joseph Maier allda	450	—		
		Philipp Klein allda	5	—		
		Valentin Müller allda	23	9		
		Joseph Reif allda	410	—		
	Schwetzingen	Johann Dör zu Ketsch	650	—		
		Heinrich Mutschler zu Altlußheim	773	51		
		II. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.	Donaueschingen mit Hüfingen	Johann Fritsche Wittwe zu Zindelstein . . .	1,100	—		
		Martin Heizmann zu Hüfingen	900	—	650	56
		Franz Joseph Albert allda	—	—	109	15
		Johann Riegger allda	—	—	150	—
		Joseph Herrmann allda	597	—	597	—
		Johann Fürst allda	448	—	448	—
		Johann Reichlin allda	1,110	30	910	30
		Thomas Faller allda	—	—	57	—
		Thomas Kramer allda	—	—	116	32
		Barbara Haller allda	—	—	57	—
		Karl Revellio allda	—	—	140	26
		Anton Rosenstiel zu Bräunlingen	2,150	—	2,990	—
		Johann Müller allda	123	6		
		Mathias Späth allda	129	6		
		Johann Georg Scherrer Wittwe allda	60	—		
		Donat Schmitz allda	20	—		
		Mathä Bürer allda	30	—		
		Johann Brugger allda	15	—		
		Ferdinand Bleßing allda	20	—		
		Johann Georg Bleßing zu Thannheim . . .	15	20		
		Johann Georg Engesser zu Hondingen . . .	375	—	375	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donauschingen mit Hüfingen.	Mathias Schalk zu Hondingen	200	—	200	—
		Martin Binninger allda	350	—	350	—
		Blasius Straub allda	350	—	350	—
		Joseph Rothermund allda	485	—	485	—
		Johann Laufer alt zu Sumpfohren	—	—	597	—
		Wendelin Hirth allda	896	—		
		Johann Laufer jung allda	1,393	—		
		Baptist Merz allda	745	—	745	—
		Silvester Maier allda	1,954	—		
		Joseph Preiß allda	1,690	—		
		Joseph Stark Wittwe allda	—	—	118	10
		Juliana Sulzmann zu Neudingen	400	—		
		Paul Koch allda	750	—		
		Wendelin Bauer allda	550	—		
		Benedikt Geiger allda	85	1		
		Martin Preis allda	10	—		
		Ferdinand Engesser zu Hüfingen	840	—	840	—
		Karl Faller allda	787	30	787	30
		Joseph Grieshaber allda	787	30	787	30
		Xaver Götz allda	—	—	169	46
		Gebhard von Schneider Wittwe allda	14	—		
		Johann Eringer allda	9	—		
		Maria Ambros allda	2	—		
		Johann Hirth zu Donaueschingen	650	—	650	—
		Georg Hauser allda	650	—	650	—
		Joseph Romer, jetzt Joseph Käfer Wittwe allda	725	—	725	—
		Joseph Käfer Wittwe allda	703	—	700	—
		Joseph Baier allda	605	—	600	—
		Jakob Müller Wittwe, jetzt Joseph Baier allda	300	—	300	—
		Stephan Buri allda	716	—	712	—
		Mathias Rothweiler allda	850	—	850	—
		Remigius Basler allda	—	—	500	—
		Xaver Schneider allda	—	—	1,050	—
		Joseph Butsch allda	162	2		
		Stadtgemeinde Donaueschingen	65	—		
		Johann Käfer Wittwe allda	20	—		
		Joseph Rottler allda	10	—		
		Martin Rottler allda	6	—		
		Andreas Gottsabend allda	1	30		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen mit Hüfingen	Mathias Fischerkeller zu Donaueschingen . . .	5	—		
		Joseph Butsch allda	3	—		
		Georg Rottler allda	4	—		
		Anton Rottler allda	1	30		
		Johann Merk, jetzt Konrad Wehinger Wittwe zu Döggingen	988	—		
		Konrad Wehinger Wittwe allda	1,435	—		
		Bernhard Held allda	50	—		
		Valentin Buri allda	27	—		
		Nepomuk Faller zu Hüfingen	346	—	346	—
		Joseph Spiegelhalter allda	692	—	692	—
		Joseph Hafner allda	346	—	346	—
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft . .	—	—	150	18
		Vinzenz Bächler zu Blumberg	311	30	311	30
		Johann Laufer zu Sumpfohren	297	—		
		Stadtgemeinde Geisingen	—	—	3,150	—
		Altlöwenwirth Büchler allda	—	—	2,850	—
		Gregor Münzer allda	400	—		
		Nikolaus Volkert allda	400	—		
		Karl Brunner allda	—	—	1,200	—
		Joseph Maier allda	590	—	590	—
		Heinrich Münzer allda	2,550	—	40	—
		Joseph Riegger Wittwe allda	44	38		
		Valentin Fuhrer zu Aufen	—	—	800	—
		Georg Zirlewagen und Alois Kaiser zu Bräunlingen	132	—		
		Martin Benz, Joseph Sorg und Joseph Schmid allda	1,250	—	750	—
		Johann Bausch allda	130	19		
		Christian Kleinhans zu Oberbaldingen . . .	—	—	700	—
		Johann Kleinhans allda	—	—	700	—
		Philipp Götz allda	—	—	700	—
		Johann Martin Wenzler allda	—	—	700	—
		Martin Hengstler allda	—	—	600	—
		Ursula Schneckenburger allda	—	—	1,500	—
		Johann Jakob Lohrer allda	—	—	1,150	—
		Johann Martin Kleinhans allda	—	—	850	—
		Christian Künzle, Uhrenhändler allda	—	—	1,450	—
		Anna Künzle allda	—	—	550	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen mit Hüfingen	Christian Kienzle, Altvogt zu Oberbaldingen .	—	—	500	—
		Johann Kienzle allda	—	—	500	—
		Andreas Kienzle allda	—	—	650	—
		Konrad Lahrer, Schreiner, allda	—	—	1,053	20
		Johann Jakob Hengstler allda	—	—	800	—
		Lehrer Straßer allda	—	—	120	—
		Johann Martin Hengstler allda	—	—	1,365	—
		Jakob Lahrer allda	—	—	1,900	—
		Konrad Lahrer allda	—	—	1,900	—
		Jakob Hengstler allda	—	—	50	—
		Georg Straßer und Joh. Wenzlers Kinder allda	—	—	10	—
		Johann Wenzler, Schäfer	—	—	10	—
		Johann Münzer, Mathias Münzer und Thomas Münzer Wittwe allda	—	—	15	—
		Johann Michel Büche zu Mundelfingen . . .	—	—	1,400	—
		Rupert Mauch zu Fürstenberg	—	—	2,210	—
		Baptist Happle zu Hüfingen	568	—	568	—
		Johann Kuttruf Wittwe zu Donaueschingen . .	—	—	1,888	30
		Stadtverrechner Kuttruf allda	—	—	12	30
		Konrad Bechtler allda	—	—	7	30
		Benedikt Geiser zu Hüfingen	—	—	1,012	53
		Urban Meier zu Blumberg	—	—	1,635	—
		Stephan Federle allda	—	—	1,440	—
		Peter Rothmund allda	—	—	15	—
		Bonaventura Bader allda	—	—	10	—
		Andreas Tritschler allda	—	—	30	—
		Ignaz Murr allda	—	—	8	—
		Johann Hinterkirch allda	—	—	5	—
		Benedikt Martis allda	—	—	10	—
	Stockach	Hugo Leis zu Zitzenhausen	181	35		
		Joseph Schroff zu Renzingen	27	53		
		Wolfgang Gollrad zu Schlatt	666	40	333	20
		Johann Rehmann allda	672	40	336	20
		Mathias Mosbrugger allda	5	—		
		Melchior Mosbrugger allda	9	—		
		Oswald Herrman Wittwe und Zimmermann Hehlinger allda	2,377	—		
		Thomas Renner zu Wintersbüren	2,885	—		
		Johann Hofmann zu Eigeltingen	—	—	200	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Stockach	Georg Döser zu Zitzenhausen	—	—	250	—
		Franz Platz allda	—	—	400	—
		Joseph Delzer allda	—	—	250	—
	Möskirch mit Stetten	Josua Back zu Sauldorf	850	—		
		Joseph Lorenzer zu Engelwies	650	—		
		Joseph Loser allda	1,900	—	70	—
		Joseph Gäng allda	1,276	—		
		Xaver Buhl allda	5	—		
		Valentin Bauer allda	782	—		
		Joseph Krazer zu Boll, jetzt Joh. Kaut allda	1,476	—		
	Pfullendorf mit Heiligenberg	Konrad Widmer zu Lenstetten	900	30	900	30
		Mathä Reichle zu Herdwangen	950	—		
		Johann Baptist Hofmann Wittwe zu Straß, Gemeinde Denkingen	175	—	175	—
		Johann Ott zu Pfullendorf	6	—		
		Ignatz Hartmann zu Frickingen	500	—		
		Joseph Stöhrer allda	850	—		
		Anselm Hina allda	798	—		
		Xaver Schweikart zu Pfullendorf	15	—		
	Villingen	Xaver Kaiser zu Villingen	750	—		
		Anton Ruth Wittwe allda	357	21		
		Kaufmann Rock allda	159	10		
		Johann Schabets Wittwe allda	376	—		
		Mathias Meder Wittwe allda	144	—		
		Adlerwirth Häuger allda	84	—		
		Franz Kornhas allda	18	—		
		Nepomuk Maier allda	45	—		
		Xaver Oberle allda	11	—		
		Das Ursulinerinnen-Institut allda	15	—		
		Christian Kinninger zu Oberkirnach	1,650	—		
		Karl Berger zu Villingen und Notar Pezold zu Oppenau	—	—	10,598	—
		Flaschenwirth Dold allda	7,494	—		
		Johann Häßler allda	—	—	3,650	—
		Bürgermeister Stern allda	2,500	—	500	—
		Valentin Bär allda	4,400	—		
		Benedikt Meier Wittwe allda und Andreas Eisenmann zu Nordstetten	1,400	—	1,350	—
		Jakob Fischer zu Villingen	1,375	—	375	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen	Karl Oberle zu Villingen	2,211	9		
		Gregor Binder allda	636	5		
		Andreas Reichert allda	—	—	93	—
		Michel Hagios allda	50	—		
		Kaspar Zeig allda	220	37		
		Mathä Pfründner allda	35	—		
		Jakob Gerlacher allda	39	—		
		Konrad Bauer allda	10	—		
		Franz Wittmann allda	15	—		
		Joseph Buri allda	25	—		
		Johann Ummenhofer allda	10	—		
		Nepomuk Jäger allda	24	30		
		Rosine Engesser und Leopold Eisele allda . . .	16	—		
		Christoph Barthauser allda	26	—		
		Nepomuk Kammerer allda	10	—		
		Baptist Kreuzer allda	16	—		
		Joseph Oberle allda	11	30		
		Johann Weinmann allda	12	40		
		Andreas Obergfell allda	4	30		
		Franz Joseph Dold allda	14	—		
		Alexander Dorer allda	16	—		
		Albert Dold allda	21	—		
		Apotheker Salzer allda	14	—		
		Rathschreiber Schupp allda	13	—		
		Kunstmühlbesitzer Schönacker allda	10	—		
		Benedikt Duttlinger zu Dürrheim	67	—		
		Johann Peter Schrenk zu Niedereschach . . .	1,700	—	2,100	—
		Alois Rottler Wittwe allda	425	—	425	—
		Joseph Keller allda	175	—	175	—
		Magdalena Rottler, jetzt Wolfgang Riedlinger allda	150	—	150	—
		Franz Maier allda	275	—	275	—
		Franz Simon allda	1,300	—	1,300	—
		Johann Riebel allda, jetzt Andreas Eisenmann in Nordstetten	2,400	—		
		Theodor, jetzt Isidor Kapp allda	85	—		
		Johann Riebel allda	53	—		
		Joseph King allda	26	—		
		Johann Georg Kapp zu Schwabenhausen . .	1,395	—	1,395	—

Namen des Kreises	Amtes	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See-kreis.	Villingen	Johann Götz zu Schwabenhausen	1,992	—		
		Felix Käfer zu Weilersbach	—	—	1,349	12
		Katharina Eigeltinger allda	20	12		
		Franz Fleig allda	18	—		
		Gemeinde Kappel fürs Armenhaus	—	—	66	52
		Johann Kolb allda	31	48		
		Kaspar Heim zu Schabenhausen, jetzt Joseph Lauser zu Dauchingen	850	—		
		Christian Storz zu Fischbach	457	30	457	30
		Ignatz Emminger allda	—	—	600	—
		Joseph Wittum Wittwe zu Villingen	17	52		
		Cölestin Beha zu Unterkirnach	—	—	5,396	—
		Die Pfarrgemeinde allda	—	—	54	—
		Müller Schenzinger zu Villingen	15	—	7,999	30
		Mathes Heini allda	—	—	247	3
		Johann Lorch allda	15	12		
		Michael Maier allda	18	48		
		Johann Seiger allda	—	—	1,150	—
		Martin Ummenhofer allda	—	—	1,950	—
		Michael Storz allda	—	—	99	—
		Johann Weber allda	—	—	28	—
		Franz Joseph Rieger allda	—	—	6	—
	Blumenfeld	Joseph Keller zu Thalheim	2,450	—	350	—
		Johann Fiens zu Watterdingen	900	—		
		Martin Rutz allda	1,000	—		
		Clemenz Huber zu Leipferdingen	—	—	415	—
	Engen	Stadtgemeinde Engen	—	—	90	—
		Bernhard Schellhammer und Jakob Gut zu Möhringen	750	—	700	—
		Johann Repple allda	1,400	—		
		Konrad Müller und Max Gut allda	1,000	—		
		Joseph Weiß und Leonhard Fischler allda	1,200	—		
		Joseph Röhrenbach und Georg, nun Karl Eitenbenz allda	1,625	—	425	—
		Johann Nepomuk Beck allda	1,550	—		
		Lehrer Eitenbenz allda	6	—		
		Martin Rem allda	1	30		
		Joseph Röhrenbach allda	4	30		
		Joseph Anton Furter allda	1	30		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen	Wilhelm Reen zu Möhringen	4	—		
		Georg Eitenbenz allda	1	—		
		Franz Joseph Martin allda	1	—		
		Anton Huber allda	—	30		
		Bernhard Fischler allda	2	—		
		Fürs Pfarrhaus allda	3	—		
		Mathä Münzer zu Zimmern	1,650	—	1,650	—
		Johann Heizmann allda	30	—		
		Markus Heizmann allda	12	—		
		Gabriel Schmid zu Mauenheim	600	—	85	—
		Mathä Heizmann zu Hintschingen	588	—	588	—
		Ulrich Raus zu Kirchen	1,200	—	1,200	—
		Matheus Engesser allda	1,000	—	1,000	—
		Januarius Wegler zu Emmingen	9	—		
		Johann Pflanz zu Immendingen	8	—		
		Johann Straub zu Amselfingen	24	18		
		Franz Anton Bürstner Erben zu Bargen	—	—	1,300	—
		Georg Schmid zu Amselfingen	1,950	—		
		Mathä Dietrich zu Neuhausen	550	—		
		Paul Trunz zu Zimmerholz	—	—	600	42
		Konrad Mecheler zu Immendingen	—	—	1,889	—
	Radolphzell	Gemeinde Ueberlingen	500	—		
		Remigius Brutsch zu Randegg	1,112	30		
		Chrisost Brutsch allda	24	—		
		Fridolin Brutsch allda	5	—		
		Heinrich Weil allda	7	30		
		David Wieler allda	9	—		
		Peter Schmid allda	2	30		
		Konrad Auer zu Geilingen	—	—	4,480	—
		Johann Hany allda	—	—	1,805	—
		Samuel Bloch allda	83	20		
		Heinrich Rosenthal allda	24	—		
		Moses Ulmann allda	46	40		
		Johann Schnebele allda	40	—		
		Joseph Guggenheimer allda	3	—		
		Franz Welte zu Oehningen	—	—	1,825	—
		Kaspar Berger zu Iznang	—	—	1,000	—
		Fidel Wieder allda	—	—	150	—
	Neustadt	Johann Bürrmann zu Urach	525	—	525	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt	Kaspar Schwörer zu Siedelbach	—	—	100	—
		Anton Schlegel zu Neustadt	1,075	—	1,075	—
		Joseph Lachenmeier allda	825	—	825	—
		Wendelin Vogt allda	—	—	74	—
		Konrad Hofmeier zu Löffingen	—	—	88	29
		Jakob Münzer auf der Schwende, Gemeinde Fischbach	—	—	901	30
		Lorenz Spiegelhalter zu Altglashütte	1,500	—	1,500	—
		Anton Heizmann zu Neustadt	—	—	2,350	—
		Baptist Bernauer allda	—	—	1,950	—
		Mathä Schwörer Wittwe allda	—	—	1,642	13
		Joseph Kamerer zu Dittishausen	—	—	900	—
		Fidel Wehrle allda	—	—	1,000	—
		Johann Hasenfraz allda	—	—	850	—
		Michael Hofmann allda	—	—	13	—
	Bonndorf	Mathä Merk zu Epfenhofen	2,360	—	490	—
		Joseph Rösch allda	2,750	—	300	—
		Peter Merk allda	2,350	—		
		Joachim Merk allda	1,600	—		
		Sebastian Stamm zu Lausheim	1,650	—		
		Johann Jehle allda	1,250	—		
		Silvester Rendler allda	66	37		
		Bonaventura Färber, jetzt dessen Ehefrau Maria Kaiser allda	1,950	—		
		Johann Korhummel allda	1,500	—		
		Ciriack Herzog zu Gündelwangen	76	53		
		Andreas Isele zu Eberbach, Gem. Grafenhausen	1,100	—	1,100	—
		Anselm Morat zu Ewatingen	1,175	—	1,175	—
		Johann Welte zu Boll	—	—	100	—
		Johann Kaiser zu Blumegg	—	—	1,780	—
		Johann Probst zu Wellendingen	1,435	—	1,435	—
		Philipp Färber zu Ewattingen	20	—		
		Willibald Fechtig zu Buggenried	2,019	—	2,019	—
		Gregor Welte zu Bonndorf	50	48		
		Franz Werner allda	—	—	50	—
		Gregor Welte allda	100	—		
		Nikolaus Metzler allda	29	—		
		Alois Nüßle zu Horben, Gemeinde Birkendorf .	—	—	1,315	—
	Salem	Posthalter Räßle zu Salem	—	—	94	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	Constanz	Sebastian Deggelmann zu Wollmatingen . . .	700	—	741	—
		Clemenz Amann zu Konstanz	—	—	66	37
		Markgräflich badische Standesherrschaft wegen Schloß Petershausen	—	—	24,077	—
		Dieselbe ferner	—	—	55	45
		Martin Seifried zu Konstanz	20	—		
		Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach .	—	—	1,000	—
		Urban Waibele allda	—	—	1,050	—
	Ueberlingen	Franz Martin zu Bonndorf	1,453	38		
		Martin Hahn zu Hohenbodman	1,050	—		
		Martin Lorenz zu Lippertsreute	1,500	—		
		Georg Schellhammer zu Seelfingen	—	—	1,750	—
		Joseph Schnell allda	30	—		
		Franz Keller allda	20	—		
	Stühlingen	Karl Hofacker zu Stühlingen	—	—	111	48
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft allda	—	—	1,436	14
Ober-rheinkreis.	Emmen-dingen	Georg Friedrich Serauer zu Bötzingen . . .	640	—		
		Johann Georg Höflin zu Theningen	—	—	65	7
		Johann Jakob Vollweider zu Eichstetten . . .	3	—	469	18
		Martin Dreher allda	43	26		
		Mathias Bühler auf dem Glasig, Gemeinde Freiamt	—	—	700	—
		Johann Georg Mack allda	—	—	500	—
		Salomon Levi Bornheimer zu Eichstett . . .	563	30	556	—
		Georg Jakob Biesele allda	5	—		
		Adlerwirth Trummer allda	25	—		
	Jestetten	Johann Barfuß zu Bühl	448	—		
		Altbürgermeister Maier zu Stetten, jetzt großh. Militärwittwenkasse	—	—	787	—
	Hornberg	Georg Baumann zu Gutach	821	5		
		Mathias Schandelmeier, jetzt Andreas Rosenfelder zu St. Georgen	2,300	—	275	48
		Georg Steiger zu Reichenbach	500	—	500	—
		Mathias Dorner Wittwe zu Hornberg . . .	11	—		
		Karl Eduard Armbruster zu Schiltach	—	—	6,407	—
		Kronenwirth Trautwein allda	—	—	136	—
		Johann Wolber allda	—	—	169	6
		Gemeinde Schiltach	—	—	66	—
		Christian Bühler allda	17	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Hornberg	Jakob Bernh. Joos und Christ. Wolber zu Schiltach	13	—		
		Jakob Friedrich Baumanns Frau zu Hornberg .	—	—	2,324	7
		Friedrich Aberle allda	—	—	241	17
		Friedrich Obergfehl allda	—	—	86	31
		Christoph Schweickert zu Hornberg	—	—	3	—
	Schönau	Gemeinde Aftersteg für die Sägmühl	—	—	500	—
		Bernhard Meier zu Zell	—	—	800	—
		Sebastian Albrecht Erben allda	—	—	250	—
		Xaver Spaich allda	—	—	897	—
		Joseph Anton Hamerer	—	—	897	—
		Johann Kiefer Sohn allda	—	—	1,197	—
		Jakob Meier allda	—	—	399	—
		Michael Rümele allda	—	—	748	—
		Franz Joseph Lederer allda	—	—	698	—
		Jakob Fritz allda	—	—	646	—
		Johann Kiefer jun. allda	—	—	646	—
		Kaspar Bittin allda	—	—	600	—
		Anton Rümele allda	—	—	692	—
	Staufen	Sebastian Gastiger auf dem Kastelhof, Gemeinde Dottingen	803	54	300	—
		Xaver Alber zu Krotzingen	33	48		
		Xaver Thoma zu Griesheim	—	—	557	39
		Großherzoglicher Domänenfiskus allda	7	11		
		Lehrer Böhringer allda	2	50		
	Landamt Freiburg	Joseph Malz zu Unteribenthal	675	—	675	—
		Philipp Hepp zu St. Peter	1,100	—		
		Stephan Schillinger zu Horben	2,217	40		
		Johann Kabis zu Wolfenweiler	—	—	384	34
		Christian Albrecht zu Zastler in zwei Posten .	119	16		
		Bernhard Sonder zu Umkirch	43	8		
		Johann Danner zu Wolfenweiler	42	58		
	Stadtamt Freiburg	Lorenz Falk zu Wiehre	—	—	403	22
		Johann Maier Wittwe allda	25	—		
		Jeremias Rißler allda	—	—	395	—
		Zimmermeister Albrecht allda	5	45		
		Alexander Föhrenbach zu Freiburg	—	—	148	30
	Triberg	Anton Föhrenbach zu Nordwasser	2,844	—		
		Sebastian Kienzle zu Gremelsbach	—	—	950	—
		Magnus Dold zu Triberg	6	—		

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung fl	Betrag: Zahlung kr.	Betrag: Rest fl.	Betrag: Rest kr.
Ober-rheinkreis.	Triberg	Cölestin Vogel zu Triberg	—	—	1,100	—
		Anton Föhrenbach allda	—	—	600	—
		Karl Scherer allda	—	—	450	—
		Cölestin Dold allda	11	—	808	—
	Waldshut	Peter Banholzer zu Görwihl	900	—		
		Fridolin Schmid Wittwe allda	10	—		
		Fridolin Bär und Lorenz Ruch allda	20	—		
		Joseph Hoggenmüller zu Ay	400	—	400	—
		Konrad Boll allda	30	—		
		Joseph Gerteis zu Hochsal	800	—		
		Anselm Eschbach allda	400	—		
		Mathias Bartholmä allda	1,000	—		
		Viktor Lay allda	400	—		
		Fridolin Eschbach allda	—	—	400	—
		Mathias Gersbach allda	—	—	63	—
		Joseph Baumgartner Wittwe allda	38	—		
		Mathä Hierholzer allda	—	—	26	49
		Johann Scheuble zu Unteralpfen	350	—	350	—
		Joseph Kunzelmann allda	—	—	600	—
		Katharina Fromherz, jetzt Johann Scheuble allda	200	—	200	—
		Fridolin Ebner allda	250	—	250	—
		Fidel Berger allda	26	—		
		Felix Strittmatter zu Albert	—	—	1,000	—
		Franz Künze allda	—	—	1,000	—
		Fridolin Strittmatter allda	—	—	794	3
		Lorenz Meier zu Unteralpfen	—	—	400	—
		Jakob Strittmatter zu Tiefenstein	—	—	350	—
	Waldkirch	Joseph Burger zu Prechthal	1,100	—		
		Johann Dörr zu Heuweiler	900	—		
		Joseph Dörr allda	10	—		
		Philipp Herbstreit Wittwe allda	4	—		
		Joseph Seiler allda	14	29		
		Andreas Dürr Wittwe allda	9	—		
		Johann Ruf zu Elzach	11	—		
		Nikolaus Kammerer zu Katzenmoos	190	30	190	30
		Georg Schätzle zu Biederbach	—	—	1,086	—
		Leonhard Fahrländer zu Siegelau	17	—	2,583	—
		Vitus Schill und Joseph Ruf allda	8	—		
	Säckingen	Michel Frei Wittwe zu Wehr	712	34		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Säckingen	Basil Ganter zu Wehr	1,913	30		
		Joseph Büche allda	994	30		
		Großherzogl. Domänenfiskus fürs Pfarrhaus zu Rickenbach	90	—		
		Fridolin Probst zu Binzgen	575	—	575	—
		Martin Dietsche zu Herrischried	—	—	700	—
		Michel Gottstein und Anton Ebert allda	16	—		
		Karl Sibold allda	25	—		
		Martin Stark allda	—	—	1,100	—
		Klemens Eckart und Lorenz Sibold allda	—	—	900	—
		Xaver Blum allda	—	—	1,124	—
		Ochsenwirth Strittmatter allda	—	—	3,930	—
		Fridolin Hofmann allda	—	—	1,100	—
		Rudolph Eckert jung allda	—	—	2,300	—
		Marzel Merkle, Ferdinand Hosp, Fridolin Sibold und Mathias Gottstein allda	—	—	2,630	—
		Rudolph Eckert alt allda	—	—	2,350	—
		Franz Jehle, Dominik Gottstein und Peter Scheuble allda	—	—	2,850	—
		Willibald Huber und Joseph Scheuble allda	—	—	1,778	—
		Xaver Hosp allda	—	—	2,154	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	—	—	2,870	—
		Herrmann Hottinger allda	—	—	1,420	—
		Otilia Blum allda	—	—	718	—
		Augustin Kohlbrenner allda	—	—	1,600	—
		Xaver Kohlbrenner allda	—	—	1,130	—
		Jakob Sibold, Simon Bernauer und Peter Bernauer allda	—	—	1,400	—
		Die Pfarrgemeinde allda	—	—	10,100	—
		Jakob Eckert allda	36	—		
		Paul Schneider allda	10	—		
		Martin Sibold allda	10	—		
		Fridolin Ronn Wittwe allda	8	—		
		Wendelin Schlachter allda	4	—		
		Blasius Kaiser allda	5	—		
		Fridolin und Anton Eckert allda	10	—		
		Johann Strittmatter allda	25	—		
		Franz Joseph Eckert allda	24	—		
		Vinzens Matt allda	6	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Säckingen	Anton Eckert zu Herrischried	6	—		
		Xaver Spitz allda	20	—		
		Urban Schlachter allda	4	—		
		Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen	—	—	900	—
		Johann Senger zu Rollingen	—	—	300	—
		Fridolin Konrad allda	—	—	300	—
	St. Blasien	Dominik Kaiser zu Höchenschwand	234	21		
		Franz Joseph Schlachter zu Ruchenschwand	21	—		
		Fidel Ebner zu Wolpadingen	2,100	—		
		Gemeinde Menzenschwand, Vorderdorf	60	—		
		Joseph Schupp zu Wilfingen	900	—		
		Fridolin Freudig allda	—	—	850	—
		Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde Häusern	400	—	50	—
		Joseph Bruder zu Höchenschwand	1,800	—		
		Johann Jehle zu Ellmenegg	350	—	350	—
		Joseph Malzacher und Joseph Burger zu Finsterlingen	—	—	750	—
	Schopfheim	Johann Schwörer zu Eichen	1,849	—		
		Johann Georg Eichin und Kaspar Schöne zu Gresgen	1,775	—		
		Philipp Reinhard und Johann Oswald zu Wambach, Gemeinde Wies	450	—	450	—
		Johann Georg Sutter zu Weitenau	645	—		
		Johann Vollmer zu Raich	800	—		
		Friedrich Forsthuber allda	—	—	300	—
		Johann Eichen zu Wies	—	—	1,800	—
		Fritz Grether allda	—	—	450	—
		Adam Asal, jetzt Fritz Grether allda	—	—	550	—
		Johann Graß Wittwe und Johann Georg Hamberger allda	—	—	1,000	—
	Ettenheim	Karl Kienzle zu Wallburg	260	29		
		Lorenz Braig allda	3	—		
		Joseph Herbstreit zu Orschweier	—	—	1,029	37
		Landolin Baumann zu Ruſt	—	—	700	—
		Joseph Baumann, jetzt Mathias Utz allda	—	—	7	18
	Lörrach	Johann Karlin zu Tüllingen	39	22	39	22
		Johann Roll Wittwe, jetzt Jakob Brehm allda	483	40		
		Johann Georg Eckenstein, jetzt Jakob Brehm allda	404	30	404	30

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Lörrach	Christian Reinhard zu Tüllingen	5	10		
		Wittwe Hofferlin allda	10	30		
		Schmied Otto allda	1	—		
		Johann Betsch zu Weil	—	—	64	30
		Johann Friedrich Heckendorf allda	200	—		
		Altvogt Rupp zu Stetten	19	30		
	Müllheim	Anton Fräulein zu Bamlach	—	—	200	—
		Johann Friedrich Pfunder zu Auggen	—	—	4,135	—
		Joseph Anton Mehr zu Neuenburg	12	—		
		Rebstockwirth Grether Wittwe zu Sulzburg . .	—	—	4,296	—
		Johann Jakob Grether allda	—	—	15	—
	Breisach	Georg Flubach im Mühlenthal, Gemeinde Ihringen	—	—	550	—
		Freiherr von Falkenstein zu Hausen	3,300	—		
		Joseph Blaile allda	1,357	46	1,357	46
		Mathias Beischel zu Gottenheim	—	—	600	—
	Kenzingen	Xaver Höldin zu Oberhausen	6	—		
Mittel-rheinkreis.	Haslach	Joseph Spielmann zu Steinach	—	—	100	—
		Mathias Vollmer zu Mühlenbach	200	—		
		Michel Dirhold zu Fischerbach	750	—		
		Anton Remler allda	700	—		
		Jokob Bührer allda	350	—		
		Sebastian Uhl allda	350	—		
		Joseph Mellert zu Welschsteinach	450	—	450	—
		Joseph Fix zu Mühlenbach	2,350	—		
		Stadtgemeinde Haslach für die Sägmühle . .	39	50		
		Anton Göringer zu Mühlenbach	1,000	—		
		Joseph Volk allda	1,000	—		
	Wolfach	Lorenz Herrmann zu Kniebis	250	—		
		Rochus Baumann zu Wolfach	16	—		
		Joseph Moser allda	11	—		
		Florian Peter allda	16	30		
		Stanislaus Maier allda	437	42		
		Jokob Echle allda	—	—	55	—
		Jakob Schwarz allda	196	3		
		Joseph Biwell Wittwe allda	2,106	—		
		Konrad Sandhaas allda	67	—		
		Jakob Armbruster allda	4,000	—	3,250	—
		Jakob Schnetzler Wittwe allda	4,500	—		
		Philipp Wittum und Landolin Beh allda . .	2,120	30	729	30

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Edmund Hodapp, Gantmasse, zu Wolfach	1,850	—	1,800	—
		Apollonia Sandhaas und Franz Meier allda	890	—	1,410	—
		Karl Seiter allda	4,158	—	1,892	—
		Joseph Anton Kaspar, Joseph Moser und Wendel Armbruster allda	978	30	1,671	30
		Joseph Moser und Wendel Armbruster allda	1,460	—	740	—
		Anton Pfeiffer allda	1,000	—	100	—
		Johann Wettstein Wittwe und Roman Pfeiffer allda	949	—	601	—
		Moriz Armbruster allda	—	—	1,950	—
		Karl Baier und Joseph Armbruster allda	513	—	2,487	—
		Georg Keller allda	4,566	—	1,728	—
		Rochus Baumann Erben allda	575	—	575	—
		Joseph Armbruster allda	450	—	450	—
		Georg Pfeiffer allda	1,025	—	1,025	—
		Edmund Hodapp allda	—	—	3,250	—
		Isak Eckerle allda	1,050	—	—	—
		Ludwig Reef allda	2,050	—	1,300	—
		Joseph Welz allda	1,750	—		
		Roman Lorenz allda	1,600	—		
		Andreas Armbruster allda	1,900	—		
		Philipp Schuler allda	—	—	1,650	—
		Johann Pfeiffer und Jakob Oberle allda	18	—		
		Bernhard Harter allda	12	—		
		Georg Keller allda	8	—		
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Johann Christian Armbruster allda mit Alois Harter zu Kaltbronn und Johann Waidele zu Schonach für den Schmiedberger Hof, Gemeinde Schappach	—	—	4,315	—
		Franz Joseph Waidele zu Schappach	—	—	36	—
	Gengenbach	Joseph Bau zu Gengenbach	471	51		
		Leopold Fritsch allda	704	24		
		Ignatz Bühler allda	1,760	30		
		Anton Littert allda	149	25		
		Ludwig Rehm allda	26	30		
		Fidel Wieland allda	13	—		
		Gemeinderath Wolf allda	3	30		
		Joachim Rehm Wittwe allda	2	30		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Gengenbach	Paul Späth zu Reichenbach	—	—	800	—
		Xaver Vollmer zu Nordrach	11	30		
		Sebastian Schilli zu Unterharmersbach . . .	614	—		
		Johann Herrmann zu Nordrach	2,914	37		
		Johann Vorho zu Kirnbach, Gemeinde Unterharmersbach	300	—		
		Leopold Ilg allda	21	—		
		Fabian Sebastian Harter allda	3	—		
		Karl Hacker zu Biberach	948	—		
		Christian Armbruster allda	5	—		
		Mansuet Mathis alda	6	—		
		Anton Rauer zu Oberharmersbach	700	—		
		Michel Lehmann allda	3	—		
		Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Jakob Ficht zu Nordrach	—	—	4,300	—
		August Mang allda	109	43		
		Augustin Rothmann zu Entersbach	—	—	2,200	—
	Rastatt	Jakob Eisenmann zu Hügelsheim	217	—		
		Ferdinand Kühn zu Waldprechtsweier	—	—	1,514	21
		Nikolaus Motz zu Bietigheim	—	—	755	34
		Franz Joseph Berth allda	4	—		
		Georg Kalkbrenner zu Oetigheim	7	30	589	30
		Valentin Kühn allda	8	—		
		Kasimir Schäfer zu Iffezheim	—	—	663	—
		Karl Gräß allda	—	—	613	57
		Valentin Gräß allda	—	—	10	—
		Thaddäus Lorenz allda	—	—	4	—
		Benedikt Weiler zu Kuppenheim	—	—	675	—
		Bartholomä Schaaf zu Wintersdorf	—	—	294	—
		Joseph Vogel zu Rastatt	—	—	197	1
		Christian Sauter allda	—	—	40	—
		Maier Bodenheimer Wittwe allda	—	—	255	—
		Nikolaus Rausch Wittwe allda	—	—	87	20
		Daniel Edelschild allda	—	—	86	5
		Philipp Katzenberger Wittwe allda	—	—	2	30
	Oberkirch	Johann Wilhelm II. zu Mösbach	—	—	1,991	34
		Georg Wiegele zu Oppenau	1,050	—	100	—
		Georg Kimmig zu Döttelbach	2,800	—		
		Friedrich Graf zu Ulm	19	23		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Oberkirch	Anton Braun zu Oppenau	567	27		
		Lorenz Roth allda	—	—	508	9
		Mathias Bohnert allda	—	—	827	32
	Landamt Carlsruhe	Michael Lehmann zu Blankenloch	268	45		
		Gottlob Seitz allda	250	—		
		Joachim Nagel allda	22	41		
		Friedrich Graf zu Rüppurr	1,155	—		
		Heinrich Bauer allda	36	57		
		Jakob Fischer allda	33	45		
		Philipp Binnert zu Staffort	27	53		
		Lorenz Feininger Wittwe zu Bulach	378	—		
		Peter Lahr zu Mühlburg	170	13		
		Daniel Knobloch allda	191	18		
		Johann Gramlich allda	29	10		
	Stadtamt Carlsruhe	Bäcker Rößler zu Carlsruhe	599	42		
		Amalie Maler allda	44	—		
		Kaufmann Steurer allda	7	54		
		Schuhmacher Baumann allda	1	48		
		Die katholische Kirchenverrechnung wegen des Brandes im Gebäude des groß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	24	48		
	Bruchsal	Friedrich Wörner zu Unteröwisheim	1,350	—		
		Michael Oberst allda	438	12		
		Johann Lautenschläger allda	16	51		
		Philipp Wagner und Valentin Gramlich Wittwe zu Oestringen	359	55	359	55
		Wendelin Stork zu Neudhart	62	30		
		Ferdinand Loeß zu Untergrombach	—	—	762	11
		Johann Stephan Hotz zu Oestringen	—	—	300	—
		Mathes Hotz allda	—	—	150	—
		Franz Joseph Eßert allda	—	—	153	30
		Franz Joseph Oestrich allda	—	—	173	30
		Martin Scheck allda	4	12		
		Georg Holzmann allda	20	—		
		Johann Stephan und Mathes Hotz allda . .	2	15		
	Lahr	Michel Koch zu Dinglingen	—	—	245	—
		Georg Leur allda	9	1		
		Joseph Gißler zu Schutterthal	1,400	—	550	—
		Georg Heimburger VII. zu Ottenheim	44	59		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Lahr	Heinrich Bittenbring zu Lahr	28	—		
		Anton Schaubrunner zu Oberschopfheim . . .	—	—	505	30
		Johann Kopf allda	—	—	2	57
		Johann Frist Wittwe allda	—	—	3	—
		Andreas Hänsle zu Lahr	—	—	135	48
		Friedrich Müller allda	—	—	882	12
	Pforzheim	Andreas Bauer und Johann Eberle zu Brötzingen	195	15		
		Christoph Klittich allda	1	30		
		Johann Eberle und Adam Kiefer allda . . .	—	45		
		Adam Kiefer und Johann Pfisterer allda . .	2	—		
		Andreas Bauer, Johann Eberle, Johann Pfisterer und Adam Kiefer allda	4	—		
		Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten . .	62	—	650	—
		Heinrich Herz allda	—	—	988	39
		Georg Katz allda	—	—	94	—
		Friedrich Scherle allda	—	—	20	—
	Ettlingen	Simon Siedler zu Malsch	—	—	233	27
		Johann Ziegler zu Mörsch	—	—	24	—
	Eppingen	Karl Sprecher Wittwe zu Rohrbach	750	—		
		Michael Leinz und Franz Joseph Geiger allda .	250	—	200	—
		Jakob Hofmeier allda	200	—		
		Johann Fischer allda	700	—		
		Georg Joseph Kuhn allda	14	—		
		Anton Rupp allda	3	39		
		Franz Joseph Fischer, Jakob Eiermann und Valentin Leinz allda	250	—	350	52
		Franz Joseph Fischer allda	—	—	250	—
		Jakob Eiermann allda	—	—	200	—
		Bürgermeister Rupp allda	18	—		
		Franz Joseph Rupp allda	15	—		
	Durlach	Friedrich Sulzer zu Durlach	1,093	10		
		Die Stadtgemeinde allda	43	—		
		Johann Dehm zu Wöschbach	—	—	537	33
		Elias Bär zu Weingarten	—	—	1,137	15
		Johann Adam und Lorenz Nikolaus allda . .	—	—	1,317	1
		Karl Kanzler Wittwe allda	—	—	635	55
		Johann Martin Siegrist allda	—	—	360	14
		Johann Vögele und Johann Nikolaus allda .	—	—	71	8
		Friedrich Schaufelberger allda	—	—	36	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach	Joseph Fricker und Adam Baumgartner zu Weingarten	—	—	49	15
		Friedrich Gablenz allda	—	—	39	11
		Fabrikant Engler und Comp. zu Durlach	—	—	507	27
	Bretten	Jakob Muckenfuß Wittwe zu Bretten	300	—		
		Alexander Aron und Nathan Veist allda	459	6		
		Jakob Fr. Koch, Jakob Hölzle und Daniel Reutlinger, jetzt Sebastian Martin allda	436	—		
		Christ. Herzer, Kath. Elis. Herzer und Leonhard Darwarth allda	412	—		
		Johann Jäger allda	312	—		
		Georg Jakob Leonhard allda	197	8		
		Stephan Kümmich, Lorenz Lutz Wittwe und Kath. Magd. Lutz allda	24	—		
		Die Judenschaft allda	42	—		
		Gottfried Handel allda	3	—		
		Daniel Reutlinger und Jakob Hölzle allda	26	25		
		Friedrich Freund allda	7	—		
		Karl Schäfer allda	37	44		
		Großherzoglicher Domänenfiskus wegen Forsthaus zu Stein	451	17		
		Jakob Zipfe allda	23	—		
		Absolon Morlock allda	2	—		
		Heinrich Weigel und Christoph Keller zu Gochsheim	825	—	825	—
		Christian Petri allda	2,000	—		
		Jg. Johann Hemmer allda	84	—		
		Juda Wallerstein allda	113	20		
		Friedrich Gaubel allda	16	—		
		Jakob Neubold, Johann Peig und Marx Roth allda	6	—		
		Wilhelm Dehn Kinder und Ludwig Samuel zu Kirnbach	—	—	500	—
		Johann Rexer allda	—	—	9	—
		Samuel Schmid allda	—	—	1	15
		Samuel Weis allda	—	—	2	30
	Achern	Erhard Schnur im Zinken Gottschläg, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	350	—
		Joseph Huber zu Achern	—	—	59	—
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Joseph Rösch zu Sasbachwalden	—	—	342	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Achern	Georg Schmider zu Ottenhöfen	—	—	47	—
		Marx Huber zu Oberachern	—	—	392	—
		Michael Schack zu Ottenhöfen	—	—	350	—
		Mathias Schack und Johann Bluft allda . .	—	—	400	—
	Offenburg	Joseph Wagner zu Offenburg	22	—		
		Julius Gäßler zu Käfersberg, Gem. Ortenberg	—	—	4,790	—
		Anton Meiers Wittwe zu Zimmern	88	—		
		Gemeinde Marlen fürs Pfarrhaus	—	—	2,629	12
	Gernsbach	Wendelin Streb zu Hörden	885	—		
		Heinrich Lang allda	7	30		
		Die Gemeinde allda	16	—		
		Karl Kumm zu Gernsbach	99	46		
		Friedrich Hasenpflug allda	—	—	550	—
		Die Stadtgemeinde allda	8	57	74	25
		Philipp Jakob Schwenk allda	25	—		
		Wilhelm Motsch allda	10	—		
	Kork	Michael Klemenz IV. zu Auenheim	24	—		
		Johann Georg Jockers II. zu Legelshurst . .	77	8		
		Johann Mehme zu Eckartsweier	—	—	445	—
	Bühl	Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	750	—
		Leopold Meier allda	—	—	600	—
		Lukas Herrmann allda	—	—	550	—
		Daniel Bäuerle allda	—	—	600	—
Unter-rheinkreis.	Heidelberg	Nikolaus Beckenbach zu Wilhelmsfeld	433	—		
		Nikolaus Fitzer Wittwe auf dem Hof Riegers, Gemeinde Altenbach	—	—	627	—
		Gebrüder Kolligs zu Schönau	4	30		
		Heinrich Justus Blume zu Heidelberg . . .	36	—		
		Lehmann Marx Wittwe zu Sandhausen . . .	1,273	—		
		Jakob Trotter allda	61	58		
		Leonhard Weeber zu Ziegelhausen	500	—		
		Johann Ries Wittwe zu Dossenheim	3	—		
		C. Th. Schnerr zu Heidelberg	3,501	15		
		Ignatz Fedel allda	80	—		
		Anton Beckenbach allda	73	—		
		Adam Friedrich Beck allda	25	—		
		Georg Klingel allda	12	—		
		Ludwig Ambel allda	2	30		
		Johann Georg Daub zu Heddesbach	—	—	353	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Heidelberg	Peter Haas zu Heddesbach	7	—		
		Jakob Trotter zu Sandhausen	6	—		
		Adam Herlig zu Altneudorf	591	54		
		Michael Ewald zu Dossenheim	45	—		
		Adam Moras zu Hilsenheim	500	—		
		Philipp Weisbrod zu Schönau	133	57		
		Georg Adam Münch zu Wilhelmsfeld	218	—	218	—
		Martin Pfisterer zu Kirchheim	639	—		
		Johann Goll allda	—	—	410	—
		Michael Spieß allda	14	—		
		Johann Philipp Wittmann zu Eppelheim	14	17		
		Georg Höhr zu Altenbach	415	—		
		Georg Peter Bänder allda	—	—	410	—
		Ludwig Schmid zu Sandhausen	26	3		
		Leonhard und Nikolaus Sommer zu Heiligkreuzsteinach	—	—	658	42
		Johann Wagner zu Heidelberg	—	—	824	17
		Jakob Hutt allda	—	—	55	34
		Barbara Bräunig allda	5	—		
		Christian Gratternicht Wittwe allda	45	—		
		Die Stadtgemeinde allda	9	—		
		Die Gemeinde Nußloch wegen Armenhaus	—	—	371	33
		Ludwig Weil Wittwe allda	7	30		
		Johann Ziegelmüller Wittwe allda	5	—		
		Nikolaus Schork zu Wilhelmsfeld	—	—	191	—
		Sebastian Reinhard allda	—	—	146	—
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	1,025	—
		Michael Layer allda	—	—	12	48
		Adam Schäfer zu Altenbach	—	—	208	—
	Neckargemünd	Heinrich Müller zu Dilsberg	36	29		
		Pfarrer Ahles Wittwe zu Heidelberg für Brandschaden zu Gaiberg	—	—	200	—
		Adam Fromm zu Gaiberg	7	—		
		Georg Jakob Mallenwein allda	—	—	238	—
		Georg Sauter allda	—	—	330	—
		Friedrich Eller allda	32	36		
		Franz Hild zu Dilsberg	543	—		
		Georg Fischer allda	205	13		
		Leonhard Kellermann zu Waldhilsbach	600	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Neckar-gemünd	Zacharias Morsch zu Kleingemünd	—	—	115	—
		Georg Eppe allda	—	—	300	—
	Adelsheim	August Bienger zu Adelsheim	8	—		
		Friedrich Merkes zu Sennfeld	45	—		
		Die Hofgemeinde Wimmersbach	—	—	400	—
	Wiesloch	Georg Zuber zu Baierthal	538	—		
		Johann Wipfler zu Rauenberg	239	47		
		Anna Maria Funkert allda	250	57		
		Constantin Zachmann u. Christoph Löffler allda	—	—	200	—
	Neckar-bischofsheim	Rosina Prior zu Untergimpern	150	—	150	—
		Joseph Singer allda	150	—	150	—
		Gemeinde Rappenau für das Rath- und Schulhaus	25	—		
	Krautheim	Joel Hirsch Rothschild zu Krautheim	558	10		
		Philipp Krieser allda	87	31		
		Franz Anton Hügel allda	63	20		
		Michael Wittmann, jetzt Andreas Retzbach . .	350	—		
		Joseph Reichert allda	600	—		
		Georg Schiener allda	250	—		
		Dominik Rauch allda	138	48		
		Adam Müller allda	12	—		
		Michael Wittmann allda	—	45		
		Heinrich Herrmann allda	1	15		
	Neudenau	Joseph Ringwald zu Hochhausen	314	18		
		Wolf Reuter allda	5	—		
		Gemeinde Stein für die katholische Kirche . .	89	26		
		Joseph Peter Löffler zu Friedrichsfeld	21	21		
		Wilhelm Beisel allda	8	—		
	Mosbach	Peter Holzschu zu Mosbach	—	—	454	50
		Adam Wolf allda	3	—		
		Augustin Henninger allda	19	30		
		Philipp Eisenhuth und Christoph Seeberger allda	28	—		
		Martin Eckerts Frau allda	3	—		
		Anna Maria Bundschu zu Auerbach	5	30		
		Bonifaz Walter zu Muckenthal	467	30	467	30
		Martin Klingmann zu Unterschefflenz	—	—	950	—
		Andreas Bender Wittwe allda	—	—	83	40
		Johann Georg Ernst zu Obrigheim	—	—	525	—
		Franz Edelblut und Peter Baumeister allda . .	15	—		
		Johann Herrmann Wittwe zu Hochhausen . .	—	—	48	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Eberbach	Jakob Waldenberger zu Wagenschwand . . .	—	—	7	—
		Adam Gramlichs Erben allda und Amalie Klose zu Heidelberg	—	—	16	4
		Johann Brenneis allda	7	—		
	Sinsheim	Michel und Jakob Müller zu Grombach . . .	985	—		
		Johann Blink allda	51	30		
		Sebastian Dick und Friedrich Hornberger allda .	8	—		
		Johann Deck und Christian Zyprian zu Weiler	10	18		
		Thomas Specht Wittwe zu Dühren	1,097	—		
		Leonhard Specht und Martin Streng allda . .	535	—		
		Gemeinde Gramlich	—	—	650	—
		Nathan Stein allda	1,900	—		
		Peter Gruber allda	148	—		
		Joseph Laub, Philipp Schillmann und Vinzenz Schillmann allda	46	—		
		Franz Spengler und Franz Anton Horner allda	9	38		
		Ludwig Huber zu Eschelbrunn	—	—	376	—
		Georg Allebach allda	—	—	188	—
		Friedrich Huber allda	9	—		
	Weinheim	Friedrich Knell zu Weinheim	250	—	247	—
		Georg Adam Randell allda	5	—		
		Johann Weckel Wittwe, jetzt Stephan Hartmann zu Laudenbach	234	30		
		Lorenz Krämer allda	143	45		
		Georg Eckstein allda	—	—	93	45
		Christoph Streckfuß allda	278	—		
		Johann Hoppmann allda	288	—		
		Konrad Kark allda	—	—	245	—
		Konrad Windisch allda	42	47		
	Schwetzingen	Heinrich Münch zu Brühl	399	34		
		Heinrich Schuh allda	3,155	—		
		Anton Faulhaber allda	51	40		
		Mathias Bader zu Edingen	1,476	27		
		Wilhelm Schäfer allda	771	31		
		Gemeinde Edingen	18	—		
		Franz Sponnagel zu Seckenheim	—	—	804	35
		Adam Kraft allda	3	58		
		Peter Bobis zu Ostersheim	—	—	18	—
		Peter Oster zu Reilingen	—	—	602	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Mannheim	Christoph Schäufele zu Mannheim	1,298	34		
		Julius Lehmann Maier und Abraham Rauer allda	18	—		
		Maier und Alexander Kalter allda	23	—		
		Stadtgemeinde allda	17	51		
		Julius Hohbach allda	9	—		
		G. H. Spieß allda	9	19		
		Stabsarzt Dr. Boch allda	—	—	112	29
		Mathias Göring allda	—	—	87	—
	Gerlachsheim	Anton Karl zu Oberwittighausen	1,013	15		
		Michel Konrad allda	164	15		
		Valentin Gürgel zu Grünsfeld	—	—	1,125	—
		Nikolaus Hammer und Franz Hahn allda	15	—	89	35
		Nikolaus Hammer allda	—	—	56	—
		Nikolaus Bamberger und Martin Lang allda	—	—	55	30
		Franz Hahn allda	3	—		
		Die Gemeinde allda	12	—		
	Wallbürn	Johann Baumann zu Gerichtstetten	106	41	106	41
	Ladenburg	Anna Maria Neudhard zu Heddesheim	792	—		
		Johann Klemm Wittwe allda	2	—		
		Johann Wiederhold zu Ladenburg	—	—	786	36
		Johann Lösch allda	—	—	1,316	42
		Freiherr von Babo allda	2	45	50	17
		Joseph Wolf allda	23	—		
		Peter Anton Beidinger allda	38	53		
		Israelitische Gemeinde allda	7	—		
		Heinrich Krausmann allda	3	22		
		Jakob Müller Wittwe zu Schriesheim	—	—	504	20
		Peter Wilhelm Bauer allda	—	—	1,434	52
		Friedrich Sponnagel zu Heddesheim	—	—	335	—
		Johann Benzinger Wittwe zu Feudenheim	—	—	402	45
		Philipp Ludwig Ueberrhein allda	—	—	5	—
		Georg Fleck zu Neckarhausen	—	—	3	—
		Daniel Heichel zu Wallstadt	—	—	924	—
		Friedrich Hecker allda	—	—	8	—
	Tauberbischofsheim	Stadtgemeinde Tauberbischofsheim wegen Amthaus	—	—	131	—
	Buchen	Andreas Schneider zu Reisenbach	—	—	100	—
		Johann Joseph Münch zu Unterscheidenthal	750	—		
		Franz Galm zu Mudau	1,100	—		
		Franz Jos Rottermann und David Birkenstock allda	400	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Johann Schmitt Wittwe zu Mudau	150	—		
		Joseph Bender allda	60	—		
		Heskias Kaufmann allda	10	—		
		Fürstliche Standesherrschaft Leiningen allda	—	—	966	—
		Michel Link allda	—	—	500	—
		Konrad Ronn allda	—	—	450	—
		Georg Joseph Götz allda	—	—	800	—
		Anton Schmitt und Joseph Herkert allda	—	—	1,200	—
		Joseph Ehemann allda	—	—	500	—
		Heinrich Ehemann allda	—	—	500	—
		Karl Stalf allda	—	—	2,000	—
		Johann Joseph Schnorr allda	—	—	750	—
		Kaspar Scheuermann allda	—	—	750	—
		Valentin Kehl allda	—	—	3,850	—
		Rosina Englert allda	—	—	700	—
		Oswald Sachs allda	—	—	3,150	—
		Alois Heilig allda	—	—	1,150	—
		Adam Hörst allda	—	—	700	—
		Franz Sachs allda	—	—	2,350	—
		Johann Repp allda	—	—	4,550	—
		Joseph Link allda	—	—	4,153	—
		Franz Pfeiffenberger Wittwe allda	—	—	1,250	—
		Karl Walter allda	—	—	1,250	—
		Franz Peter Hauck und Joh. Michel Ziegler allda	—	—	1,150	—
		Johann Oeder allda	—	—	1,250	—
		Karl Oeder allda	—	—	1,100	—
		Mathias Biegler allda	—	—	1,300	—
		Franz Peter Hauck allda	—	—	1,500	—
		Franz Joseph Oeder allda	—	—	550	—
		Pankraz Link allda	—	—	500	—
		Franz Autz allda	—	—	750	—
		Franz Joseph Bucher allda	—	—	1,500	—
		Franz Math. Bönig allda	—	—	800	—
		Franz Bucher allda	—	—	1,100	—
		Andreas Köhler allda	—	—	1,300	—
		Johann Georg Huberthal allda	—	—	300	—
		Michel Anton Götz allda	—	—	500	—
		Michel Schäfer allda	—	—	650	—
		Peter Elter allda	—	—	1,200	—

Namen des Kreises	Amtes	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Johann Joseph Pfaff zu Mudau	—	—	1,633	—
		Franz Wolfgang Büchler allda	—	—	1,000	—
		Franz Schnorr allda	—	—	400	—
		Joseph Pfaff allda	—	—	1,100	—
		Martin Henn allda	—	—	750	—
		Joseph Meier allda	—	—	300	—
		Johann Schwarz allda	—	—	1,350	—
		Die Kirche zu Eicholzheim, Gemeinde Mudau	—	—	250	—
		Anselm Edelmann allda	—	—	500	—
		Michael Schwab allda	—	—	500	—
		Sebastian Roe allda	—	—	1,000	—
		Kaspar Andreas Schlär allda	—	—	450	—
		Johann Zink allda	—	—	800	—
		Michael Schwarz allda	—	—	350	—
		Joseph Anton Götz allda	—	—	450	—
		Sebastian Körber allda	—	—	1,050	—
		Martin Mörch allda	—	—	400	—
		Karl Rottermann allda	—	—	1,700	—
		Sebastian Roe allda	—	—	850	—
		Georg Barth Grünwald allda	—	—	1,400	—
		Franz Götz allda	—	—	500	—
		Adam Roe allda	—	—	350	—
		Die Kirche zu Walldürn	—	—	200	—
		Wendelin Kiefer zu Mudau	—	—	350	—
		Karl Berberich allda	—	—	106	—
		Joseph Berberich allda	—	—	100	—
		Michael und Joseph Ott allda	—	—	106	—
		Simon Schreier und Joseph Wittmann allda	—	—	500	—
		Isaak Hofmann von Hainstadt	—	—	650	—
		Franz Paul Flachs zu Mudau	—	—	450	—
		Michael Ehrmann allda	—	—	400	—
		Franz Würst allda	—	—	450	—
		Johann Roth allda	—	—	800	—
		Franz Anton Bletz allda	—	—	1,200	—
		Michael Autz allda	—	—	57	—
		Franz Kaiser allda	—	—	581	37
		Joseph Scheuermann allda	—	—	190	58
		Michael Kerber allda	—	—	302	16
		Simon Schwab allda	—	—	664	5

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Franz Joseph Pfaff zu Mudau	—	—	1,167	27
		Michael Link jun. allda	—	—	3,533	28
		Karl Welz allda	—	—	2,225	28
		Karl Pfeiffenberger allda	—	—	798	24
		Andreas Sock allda	—	—	28	45
		Valentin Schmitz allda	—	—	10	—
		Franz Schnorr allda	—	—	18	—
		Valentin Dietrich allda	—	—	7	—
		M. A. Herks Wittwe	—	—	5	—
		Karl Ziegler und Silvester Blank allda . . .	—	—	18	—
		Karl Seier, Kasp. Pfaff und Augustin Ziegler allda	—	—	13	20

Carlsruhe im Mai 1850.

Durch den General-Kassier
C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. April 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Nachdem zum Vollzug des Gesetzes vom 11. November v. J., Regierungsblatt Nr. LIII., und in Folge anderweitiger eingetretener Aenderungen eine neue Ordnung des Postverkehrs im Innern des Großherzogthums nothwendig geworden ist, so wird mit allerhöchster Genehmigung vom 4. d. M., Nr. 683 unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Vorschriften hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Entfernungsmaaß.

Den nach der Entfernung zu bemessenden Taxbestimmungen ist die geographische Meile (1 = 24691 badische Fuße, wovon 1 = 3 Decimetres), deren 15 auf einen Aequatorsgrad gerechnet werden, zu Grund zu legen.

§. 2.

Gewicht.

Alle Gewichtsermittelungen erfolgen in dem auch vom Postverein angenommenen und im Großherzogthum längst gesetzlich eingeführten Zollgewicht, wovon 1 Pfund = 500 Grammes, mit der Eintheilung in 32 Lothe.

§. 3.

Münzwährung.

Alle von den großherzoglichen Postanstalten unmittelbar zu erhebenden oder denselben zum Einzug zugewiesenen Taxbeträge und Auslagen sind in der im Großherzogthum gesetzlich bestehenden süddeutschen Währung (die feine Mark kölnisch = 24½ fl.) zu berechnen, und in Gulden und ganzen Kreuzern zu erheben. In diese Währung sind auch alle in einer anderen Währung angesetzten Portobeträge und Auslagen zu übertragen. Ergeben sich bei der Ausrechnung der Taxbeträge oder bei der Uebertragung aus einer anderen Münzwährung Bruchkreuzer, so ist dafür je ein weiterer ganzer Kreuzer zu erheben.

Die zu erhebenden Beträge sind auf den Adressen auszusetzen.

II. Briefpost.

§. 4.

Gegenstand der Beförderung.

Mittelst der Briefposten werden befördert und unterliegen im Falle der Portopflichtigkeit den unten folgenden Taxbestimmungen:

1. alle Briefschaften ohne Werthsdeclaration bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich;
2. schwerere Briefe und Aktenpakete bis zum Gewicht von 16 Loth, aber nur dann, wenn die Beförderung mittelst der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist, oder wenn dieselben auch ohne diese Bezeichnung in die verschlossenen Briefsammlungskästen eingelegt werden, in welchem Falle die Postbehörde dieß auf der Adresse zu bemerken hat.

   Portofreie Schriftenpakete (Dienstsachen) bedürfen dieses Beisatzes nicht und werden bis zu einem Gewichte von 1 Pfund mit der Briefpost befördert;
3. Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) auf Verlangen (Ziffer 2) bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich;
4. Kreuzbandsendungen bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich;
5. Zeitungen, vorbehaltlich der unter III. folgenden Taxbestimmungen.

§. 5.

Briefportotaxe.

Die Briefportotaxe richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Sie beträgt im einfachen Satze:

bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 3 Kreuzer,
bis zu 20 Meilen einschließlich 6 Kreuzer,
über 20 Meilen 9 Kreuzer.

Die innerhalb eines Umkreises von 10, beziehungsweise 20, Meilen liegenden Postanstalten sollen bei jeder Postanstalt durch Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Taxprogression.

Sowohl die Briefportotaxe (§. 5) als der Zuschlag für unfrankirte Correspondenz (unten §. 8) ist nach folgender Gewichtsprogression zu bemessen und zu erheben:

bis zu 1 Loth einschließlich einfach,
über 1 Loth bis zu 2 Loth einschließlich zweifach,
über 2 Loth bis zu 3 Loth einschließlich dreifach,
über 3 Loth bis zu 4 Loth einschließlich vierfach,
über 4 Loth bis zu 5 Loth einschließlich fünffach

u. s. w. für jedes weitere Loth Gewicht der Betrag der einfachen Portotaxe, beziehungsweise des Zuschlags, mehr.

Hierbei entscheidet lediglich das Gesammtgewicht des Briefes oder der Sendung, ohne Unterschied, ob solche Einlagen enthält oder nicht, und bei Briefen, ohne Rücksicht, ob die Einlagen versiegelt sind oder nicht.

§. 7.

Frankirung.

Bei allen mittelst der Briefpost nach einem inländischen Bestimmungsort zu versendenden Gegenständen bildet die Vorauszahlung der Portotaxe (Frankirung) mittelst Freimarken oder gestempelter Couverten die Regel.

Die den einfachen Taxsätzen entsprechenden Freimarken sind auch für die höheren Taxstufen, jedoch im entsprechenden Werthsbetrage, zu verwenden und können bei jeder Briefpostanstalt des Landes einzeln oder in beliebiger größerer Anzahl angekauft werden.

Solcher Freimarken sind auf der Adreßseite des Briefes am oberen Rande mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Gesammtwerth die nach Entfernung und Gewicht bemessene Frankogebühr darzustellen.

Der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen bleibt überlassen, wo sich örtlich das Bedürfniß hierzu zeigt, den Verkauf gestempelter Couverten anzuordnen.

Zur Frankirung der bei den großherzoglichen Postanstalten aufzugebenden Briefe können nur badische Freimarken oder Couverten verwendet werden. Die Anwendung von Freimarken anderer Staaten oder Postverwaltungen ist unzulässig und damit versehene Briefe ꝛc. sind als unfrankirt zu behandeln. Das Gleiche gilt von schon gebrauchten badischen Freimarken.

§. 8.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte oder mit unzureichenden Marken versehene Briefe und sonstige zur Beförderung mit der Briefpost gehörende Sendungen (§. 4) sind zwar, gleich den vollständig frankirten, unaufgehalten zu befördern. Es wird aber außer dem Porto oder jenem Betrag,

welcher am Porto fehlt, von dem Adressaten ein Zuschlag erhoben, welcher für jede Stufe des einfachen Portosatzes (§. 5) drei Kreuzer beträgt und nach der im §. 6 festgesetzten Gewichtsprogression steigt.

Werden Briefpostsendungen, für welche im §. 9 eine Ermäßigung der Portotaxe zugestanden ist, unfrankirt oder ungenügend frankirt aufgegeben, so kommt der Zuschlag neben der ermäßigten Taxe oder dem hieran fehlenden Betrag in Ansatz; werden dieselben aber den im §. 9 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Portoermäßigung und werden überdieß wie gar nicht oder ungenügend frankirte Briefe behandelt.

Schreiben der Staatsbehörden in Partiesachen an portopflichtige Adressaten sind jedoch nur mit der tarifmäßigen Briefportotaxe ohne Anrechnung des Zuschlags zu belegen.

§. 9.

Ermäßigung der Portotaxe.

Nachstehende Gegenstände werden unter den beigesetzten Voraussetzungen und Bedingungen zu einer ermäßigten Portotaxe befördert:

1. Kreuzbandsendungen. Solche können jedoch nur bis zum Gewicht von 4 Loth mit der Briefpost versendet werden und unterliegen, wenn sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, und bei der Aufgabe (mittelst Freimarken) frankirt werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung nur einer gleichmäßigen Taxe von 1 Kreuzer für das Loth.

   Hierher gehören: Druckschriften (Broschüren und sonstige Drucksachen aller Art), Zeitungen und Journale außer dem Abonnement, oder welche sich Abonnenten nachsenden lassen, gedruckte, lithographirte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfachte Zirkularien, Preiscourante, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, auch Correcturbogen ohne das Manuscript und nur mit den die Correctur bildenden Abänderungen.

   Die Kreuz- oder Streifbänder müssen schmal und in der Art angelegt sein, daß sich die Postbeamten von Einhaltung der vorstehenden Vorschriften leicht überzeugen können.

2. Waarenproben und Muster, welche jedoch nur bis zum Gewicht von 16 Loth mit der Briefpost befördert werden, entrichten, wenn sie in der Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, bis zu einem Gewicht von 2 Loth die einfache Briefportotaxe nach der Entfernung und für je weitere 2 Loth den Betrag der einfachen Taxe mehr.

   Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

3. Briefe, welche innerhalb des Bestellungsbezirkes ein und derselben Postanstalt aufgegeben und bestellt werden, entrichten nur eine ermäßigte Taxe

von 1 Kreuzer für den einfachen Brief, jedoch unter Anwendung der im §. 6 bestimmten Gewichtsprogression.

Werden die unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände den dort bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Ermäßigung und sind wie gewöhnliche Briefe zu behandeln.

Im Fall unterlassener oder ungenügender Frankirung finden die im dritten Absatz des §. 8 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Sendungen von höherem als dem unter 1 und 2 angegebenen Gewicht sind mittelst der Fahrpost zu versenden und den hierfür bestimmten Taxen unterworfen.

§. 10.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe, d. h. Briefe, welche auf der Adresse ausdrücklich mit „empfohlen," „recommandirt" oder „chargé" bezeichnet sind, werden als solche nur frankirt abgesendet, und dürfen nicht in die Brieflade gelegt, sondern müssen am Schalter aufgegeben werden. Dieselben dürfen keine Werthsdeclaration enthalten.

Der Aufgeber eines solchen Briefes hat, außer der in Freimarken zu entrichtenden tarifmäßigen Briefportotaxe, an Schein- und Recommandationsgebühr — ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung — 6 Kreuzer baar zu entrichten.

Werden gleichwohl Briefe mit der oben bemerkten Bezeichnung in der Brieflade vorgefunden, so werden dieselben zwar befördert, die Postbehörde ist jedoch befugt, das Wort „recommandirt" u. s. w., unter Beifügung der Bemerkung „aus der Brieflade" zu streichen, und den Brief als einen gewöhnlichen Brief zu behandeln.

Verlangt der Aufgeber außer der ihm bei der Aufgabe des Briefes gegen obige Gebühr auszufertigenden Bescheinigung (Recepisse) ausdrücklich auch noch eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse), so hat derselbe hierfür eine weitere Gebühr von 6 Kreuzern bei der Aufgabe baar zu entrichten.

Der Empfänger eines recommandirten Briefes ist gehalten, der Postverwaltung bei dessen Auslieferung Empfangsbescheinigung zu ertheilen, hat jedoch außer der Bestellgebühr und etwaigem Botenlohn hierfür nichts weiter zu entrichten.

§. 11.

Ersatzleistung.

Für den Verlust nicht recommandirter Briefe leistet die Postverwaltung keine Vergütung oder Entschädigung.

Die Versendung von Papiergeld, Staatspapieren und anderen werthvollen Papieren mittelst der Briefpost ist, wenn auf der Adresse kein Werth angegeben ist, zwar nicht untersagt; allein die Postverwaltung übernimmt für diese Beförderung keinerlei Haftbarkeit.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Briefe oder sonstige Briefpostsendungen mit einer Werthsangabe versehen in die Briefladen eingelegt werden. Solche Briefe werden mittelst der Fahrpost befördert.

Geht ein bei den großherzoglichen Postanstalten aufgegebener recommandirter Brief verloren, und ist dieser Verlust nicht einer außer der Schuld der Postverwaltung liegenden Ursache zuzuschreiben, so ist dem Reclamanten, sobald der Verlust genügend hergestellt ist, gegen Rückgabe des Postscheines, ohne Rücksicht auf den etwaigen wirklichen Werth, eine Entschädigung von vier und zwanzig Gulden aus der Postkasse zu verabfolgen. Dieser Ersatzanspruch erlischt jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tag der Aufgabe an gerechnet.

§. 12.

Portofreiheiten.

Frei von der Briefportotaxe werden befördert:

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter Sich.
2. Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden.

   Hierher gehören auch solche Briefpostsendungen, welchen vermöge ausdrücklicher Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen über spezielle Gegenstände die Portofreiheit dauernd oder vorübergehend zugesichert ist, wie den in der Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Seite 37, §§. 2 bis 5, bezeichneten Sendungen in Justiz-Sachen.

   Alle derartige Briefpostsendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse ausdrücklich als „Staats-Dienstsache" bezeichnet sein.

   Ausgeschlossen von der Portofreiheit, somit portopflichtig, sind alle Correspondenzen der Behörden in Partie-Sachen und Privat-Angelegenheiten.

   Dieselben sind als solche auf der Adresse zu bezeichnen, und richten sich nach den im §. 13 folgenden Vorschriften.
3. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten.

   Laufschreiben, deren Absendung von Privaten aus Anlaß blos vermutheter Verspätung in der Ankunft einer Brief- oder Fahrpostsendung begehrt wird, müssen nach dem Briefportotarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.
4. Mit Ausnahme der im Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 17) erwähnten, auf Verträgen mit anderen Postverwaltungen gegründeten oder auf Staatsverträgen beruhenden Portofreiheiten, sollen alle andere vorstehend nicht genannte Portofreiheiten aufgehoben, oder doch so viel als möglich beschränkt

werden. Es bleiben jedoch die, einzelnen Anstalten, Stiftungen, Verwaltungen, Vereinen u. s. w. beim Postverkehre im Innern des Großherzogthums dermalen noch zustehenden, Portofreiheiten bis auf weitere Verfügung einstweilen noch in Kraft.

§. 13.

Behandlung der Partie-Sachen.

1. Bezüglich der Behandlung der Postsendungen der großherzoglichen Justizbehörden und Amtsrevisorate in Partie-Sachen bleiben die Verordnungen des großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Seite 37 und vom 23. August 1845, Regierungsblatt Seite 211, fernerhin in Kraft.

   Wo hiernach dem absendenden Privaten die Frankirung obliegt, hat solche in Freimarken zu geschehen.

2. Für alle übrigen Fälle, in welchen Staatsbehörden in Partie-Sachen oder in Privat-Angelegenheiten, sei es unter sich oder mit Privaten, in Correspondenz treten, haben, vorbehaltlich etwa nachfolgender Spezialvorschriften, nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

   a. Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden sind mittelst Freimarken zu frankiren. Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt oder unvollständig frankirt zur Post gegeben worden, so sind solche von der Postanstalt nicht zu befördern, sondern wie unbestellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoansatz zu erfolgen.

   b. Die Briefpostsendungen der Staatsbehörden an Privaten sind, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, unfrankirt zur Post zu geben, und von der Postbehörde mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag (§. 8) zu taxiren.

   c. Für den Schriftwechsel der Staatsbehörden unter sich in Partie-Sachen gilt, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, als Regel, daß die Aufgaben der untergeordneten an höhere Behörden frankirt, jene der höheren an untergeordnete Behörden unfrankirt zur Post gegeben werden und daß von coordinirten Stellen jene die Briefposttaxe mittelst Frankirung oder Portozahlung zu entrichten hat, bei welcher die Parteisache anhängig ist. Ist der Gegenstand nicht unter den correspondirenden Behörden, sondern bei einer dritten anhängig, so hat die absendende Behörde das Porto zu entrichten.

   Unfrankirte Schreiben dieser Art werden mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag (§. 8) taxirt.

   In wiefern die durch Staatsbehörden zu bewirkende Frankirung durch Freimarken zu geschehen hat, bleibt späterer Vorschrift vorbehalten.

§. 14.

Aeußere Beschaffenheit der Briefpoststücke.

Alle zur Briefpost aufgegebene Briefe und sonstige Sendungen müssen gehörig versiegelt und mit einer deutlichen Adresse, unter möglichst genauer Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, versehen sein. Sind solche an kleinere, wenig bekannte oder an solche Orte bestimmt, deren es mehrere mit gleichen Namen gibt, so muß außerdem der Name der Provinz oder Gegend, die nächste Stadt oder Poststation, der Fluß ꝛc., bei welchem der Bestimmungsort liegt, beigefügt sein.

§. 15.

Zurücknahme aufgegebener Briefe.

Wird eine der Post zur Beförderung übergebene Briefpostsendung noch vor dem Packetschluß zurückverlangt, so kann die Rückgabe nur geschehen, wenn über die Befugniß zur Empfangnahme des Briefes ein der Postbehörde genügender Nachweis geliefert wird, erforderlichen Falls durch Uebergabe eines von der Hand, mit welcher die Adresse geschrieben ist, unter genauer Bezeichnung der letzteren ausgestellten schriftlichen Begehrens, Vorweisung des Siegels, womit der Brief verschlossen ist u. s. w.

Eine Erstattung des Werthes der verwendeten Freimarken, so wie ein Rückersatz der etwa baar entrichteten Beträge für Franko, Recommandations-Gebühr und Retour-Recepisse findet nicht statt.

§. 16.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern.

Eine höhere Briefportotaxe als diejenige, welche sich bei gleich anfänglich richtiger Instradirung ergeben hätte, darf von der Postanstalt nicht gefordert werden.

§. 17.

Bestellung der Briefe, Bestellgebühr.

Die Postverwaltung ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist sowohl bei frankirten als unfrankirten Briefen oder Sendungen eine Bestellgebühr von 1 Kreuzer für jedes Stück zu entrichten.

Die Abholung der Briefe von Seite des Adressaten entbindet in der Regel nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bestellgebühr.

In wie weit portofreie Briefpostsendungen der Bestellgbeühr unterworfen sind, ist durch besondere Verfügungen bestimmt.

Für frankirte Briefe kann von dem Absender auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden. Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere, auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu einem Kreuzer zu verwenden.

Unter welchen Bedingungen einzelnen Adressaten auf Ansuchen die für sie ankommenden Correspondenzen zur eigenen Abholung in besonderen Fächern bereit gehalten werden, richtet sich nach den Anordnungen der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen und ist bei den betreffenden Postanstalten zu erfahren.

§. 18.

Ausfolgung an den Adressaten. Poste-restante-Briefe.

Die Postverwaltung ist nicht verbunden, die ankommenden Briefpostsendungen dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung der darauf haftenden Gebühren und Auslagen zu verabfolgen.

Die Bedingungen, unter welchen einzelnen Fachinhabern (Schlußsatz des §. 17) die Akkontirung der schuldigen Gebühren zugelassen wird, werden durch die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen besonders geregelt.

Die Postanstalten haben auf Verlangen hierüber Auskunft zu ertheilen.

Die mit „poste restante" bezeichneten Sendungen dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes, oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person genügend ausweisen, abgegeben werden.

§. 19.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden.

Dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesendet werden.

Die mit „poste restante" bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe anzugeben.

Bei den vorstehend bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto zurückgesandt. Ist der Aufgeber eines unanbringlichen Briefes bekannt, so ist derselbe gehalten, gegen Rückempfang des Briefes die etwa auf demselben haftenden Gebühren zu entrichten.

§. 20.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche dem Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Hierfür ist jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe (d. h. ohne den Zuschlag, §. 8) in Anwendung zu bringen und dem etwa früher schuldig gewordenen Porto beizuschlagen. Eine Ausnahme hiervon tritt alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeort erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung, wie bei unanbringlichen Briefen einzutreten hat.

Für einen reclamirten Brief, dessen Zustellung an den Adressaten nicht bewirkt werden kann, und der daher an den Aufgabeort zurückgeleitet wird, sollen dem Aufgeber nur die bis zum letzten Bestimmungsorte erwachsenen Gebühren, für den Rückweg soll dagegen nichts angerechnet werden.

§. 21.

Geldvorschüsse (Nachnahmen).

Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Briefpostsendungen von den großherzoglichen Postanstalten geleistet werden, bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen. Einstweilen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 22.

Rückerstattung und Nacherhebung.

Für verlorene oder sonst zu Grund gegangene, für beim Gebrauch verdorbene, so wie für irrthümlich oder zu viel verwendete Freimarken leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarken ist die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ermächtigt, im Wege des Umtausches alsdann zu ersetzen, wenn dieselben noch unabgeschnitten bei den Neun- und Sechs-Kreuzermarken mindestens einen Achtelsbogen, bei Drei- und Ein-Kreuzermarken mindestens einen Viertelsbogen betragen und unzweifelhafte Merkmale erkennen lassen, daß der Versuch einer Verwendung oder eines Mißbrauches nicht stattgefunden hat.

Ist an Porto, an baar zu bezahlendem Franko oder an sonstigen Postgebühren durch Schuld der Postbeamten zu viel angesetzt und erhoben worden, so kann der ungebührlich erhobene

Betrag ohne Beschränkung auf ein Minimum im Falle genügenden Nachweises binnen Jahresfrist zurückgefordert werden.

Ist dagegen durch Schuld der Postbeamten zu wenig angesetzt und erhoben worden, und wird der Fehler erst nach Ausfolgung des Briefes 2c. entdeckt, so ist der Aufgeber, beziehungsweise Empfänger, zu einer Nachzahlung nur dann verbunden, wenn der von einer Sendung herrührende Gesammtbetrag mindestens einen Gulden beträgt und die Nachforderung innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird.

§. 23.

Briefverkehr mit anderen Ländern.

Bei Briefpostsendungen nach und von anderen Ländern kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen, oder mit denselben vertragsmäßig festgestellt sind.

III. Behandlung der Zeitungen.

§. 24.

Bezug und Versendung der Zeitungen durch die Briefpostanstalten.

Durch die Briefpostanstalten des Landes können sowohl die im Großherzogthum als die in anderen Ländern erscheinenden Zeitungen, Journale und öffentlichen Blätter, so wie andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften, auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Postpreises, d. h. des Bezugspreises, so wie der Speditions- und der Bestellungsgebühr (Trägerlohn) bezogen werden.

Dieselben haben auch auf von auswärtigen Postanstalten bei ihnen eingegangene Bestellung die im Lande erscheinenden oben bemerkten Blätter von den Verlagshandlungen zu beziehen und an das bestellende Postamt zu versenden.

Bestellungen aus früheren Jahrgängen als vom laufenden Jahr werden von Seiten der Postverwaltung nicht angenommen.

§. 25.

Abonnement.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen.

Die üblichen Abonnementstermine sind bei vierteljährigen Abonnements der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October; bei halbjährigen Abonnements der 1. Januar und der 1. Juli; bei Jahresabonnements der 1. Januar. In wie weit die einen oder anderen Termine Platz greifen, hängt von den Verlagsbedingungen ab, worüber nöthigenfalls die Postbehörden Auskunft ertheilen. Ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit, so wie auf eine bestimmte Reihe von Nummern abonnirt werden. Uebrigens sind auch hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Erfolgt eine Bestellung auf ein bereits begonnenes Viertel- oder Halbjahr, so ist gleichwohl der volle Betrag des Postpreises für dieses Vierteljahr oder Halbjahr zu entrichten. Die früher erschienenen Blätter werden jedoch dem Abonnenten nachgeliefert, so weit sie von der Verlagshandlung ausgefolgt werden und nicht etwa von Seite auswärtiger Postanstalten Anstände obwalten.

Mit Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung stillschweigend auf, wenn solche nicht vorher durch weitere Vorausbezahlung erneuert wird.

§. 26.

Fehlende Nummern.

Ausbleibende einzelne Nummern sind, so fern dieselben nicht etwa notorisch von einer in- oder ausländischen Behörde mit Beschlag belegt sind, jeweils sogleich nach Empfang der folgenden Nummer schriftlich zu reclamiren.

Erfolgt die Reclamation später, so geschieht die Nachlieferung nur gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

§. 27.

Speditionsgebühr.

A. Im Allgemeinen.

Die dem inländischen Abonnenten von Seiten der Postverwaltung unter dem Postpreise (§. 24) in Anrechnung zu bringende Speditionsgebühr richtet sich bei allen Blättern, welche im Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins, so wie in den Ländern der übrigen, der Uebereinkunft vom 30. November 1849 über die Spedition der Zeitschriften beigetretenen deutschen Postverwaltungen erscheinen, nach dem Preise, zu welchem die Postanstalt des Verlagsortes die Zeitung ꝛc. von dem Verleger empfängt (Nettopreis).

Sie beträgt ohne Rücksicht auf das Format, auf die Zahl der Bogen, so wie auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, fünfzig Prozent vom Nettopreis, jedoch soll die Speditionsgebühr
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder sieben Mal erscheinen wenigstens drei Gulden dreißig Kreuzer und höchstens zehn Gulden dreißig Kreuzer,
   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs Mal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden zwanzig Kreuzer und höchstens sieben Gulden

   für's Jahr betragen.

2. Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Prozent vom Nettopreis.

Für Zeitungen, welche außerhalb der Postgebiete des Postvereins und beziehungsweise der der Uebereinkunft vom 30. November 1849 beigetretenen übrigen deutschen Postverwaltungen erscheinen und für inländische Abonnenten bezogen werden, kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Preis, um welchen die betreffende Vereins- oder andere deutsche Grenzpostanstalt die Zeitung ꝛc. von der nächstgelegenen ausländischen Postanstalt geliefert erhält, also einschließlich der ausländischen Speditionsgebühr, als Nettopreis angesehen und behandelt wird.

§. 28.

B. Von inländischen Blättern beim Debit innerhalb Landes.

Auf Blätter, welche im Großherzogthum erscheinen und durch Vermittlung der großherzoglichen Posten innerhalb desselben abgesetzt werden, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ebenfalls, jedoch mit nachstehenden Aenderungen Anwendung:

Zu 1. Die in fünfzig Prozent des Nettopreises bestehende Speditionsgebühr von politischen Zeitungen und Journalen soll, unter Außerachtlassung der unter a. und b. enthaltenen Unterscheidungen und Bestimmungen, wenigstens einen Gulden und höchstens sechs Gulden fürs Jahr betragen.

Zu 2. Die Speditionsgebühr für das großherzogliche Regierungsblatt, so wie für die Kreis- und Bezirksanzeige-Blätter, die Verordnungsblätter der Centralstellen und das landwirthschaftliche Wochenblatt soll nicht unter 12 Kreuzer und nicht über 30 Kreuzer fürs Jahr betragen.

§. 29.

C. Von inländischen Blättern beim Absatz außer Landes.

Auf diejenigen Zeitungen und Journale, welche im Großherzogthum erscheinen und durch Vermittlung der Postanstalten an Abonnenten im übrigen Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins, im Gebiete der der Uebereinkunft vom 30. November 1849 über die Spedition der Zeitschriften beigetretenen übrigen deutschen Postverwaltungen, so wie in das nicht-deutsche Ausland versendet werden, finden die im §. 27 enthaltenen Bestimmungen unbeschränkte Anwendung.

§. 30.

Ermäßigung der Speditionsgebühr.

Eine Ermäßigung der in den vorstehenden §§. 27 bis 29 festgesetzten Speditionsgebühren kann, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, in Folge eines Uebereinkommens unter den betheiligten Postverwaltungen eintreten. Bezüglich der im Großherzogthume

erscheinenden innerhalb Landes bleibenden Blätter bleibt der besonderen Entschließung des diesseitigen Ministeriums vorbehalten, im einzelnen Falle, mit Rücksicht auf spezielle gemeinnützige Zwecke, eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

§. 31.

Rückersatz.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr, der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

§. 32.

Nachgeschickte Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent, welcher seinen Wohnort nur vorübergehend verändert, um innerhalb der Dauer des laufenden Abonnements zurückzukehren, die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes, unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb derlei Sendungen von der absendenden Postanstalt besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Der für unfrankirte Sendungen eintretende Zuschlag (§. 8) kommt dabei nicht in Ansatz, dagegen hat der Empfänger den gewöhnlichen Trägerlohn nach der im §. 33 folgenden Bestimmung zu entrichten.

Verläßt ein Abonnent vor dem Ablauf des Abonnements seinen Wohnort bleibend, so finden die voranstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Hat jedoch der Abonnent in diesem Falle verlangt, daß die betreffende Zeitung von der Postanstalt des Verlagsortes unmittelbar an jene des neuen Wohnortes gesendet werde und liegen sowohl der Verlagsort als der neue Bestimmungsort innerhalb des Großherzogthums, so soll außer dem vorausbezahlten Postpreis von Seiten der großherzoglichen Postanstalten eine weitere Gebühr nicht in Ansatz kommen.

§. 33.

Bestellgebühr. (Trägerlohn).

Für jede Zeitung ꝛc., welche von Seiten der Post dem Abonnenten im Bestellungsort in seine Wohnung gebracht wird, ist, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erscheint, eine Bestellgebühr (ein Trägerlohn) von Zehn Kreuzern, und wenn sie öfter oder täglich erscheint, von Fünfzehn Kreuzern vierteljährlich zu entrichten, und jeweils mit dem Bezugspreis und der Speditionsgebühr vorauszubezahlen.

§. 34.

Zeitungen ꝛc. unter Kreuzband.

Zeitungen und Journale, welche unter Kreuzband versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portotaxen für dergleichen Sendungen (§. 9).

Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freiexemplare an inländische Behörden und Privatpersonen, so wie sogenannte Tauschblätter, welche inländische Verleger unter sich oder mit Verlegern im Ausland gegenseitig austauschen, gegen Entrichtung der für Abonnements bestimmten Speditionsgebühr und des Trägerlohnes, sofern dieser nicht etwa vom Empfänger entrichtet wird, unter Kreuzband zu versenden.

Der im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Trägerlohn ist auch von denjenigen Zeitungen ꝛc. zu entrichten, welche Abonnenten der Verlagshandlung fortwährend unter Kreuzband und eigener Adresse mittelst der Post empfangen.

IV. Fahrpost.

§. 35.

Gegenstand der Beförderung.

Mit den großherzoglichen Fahrposten sind gegen die unten festgesetzten Taxen und Gebühren alle Gegenstände zu befördern, welche ihrer Natur nach zur Verpackung geeignet sind, nach den Verordnungen vom 13. Juli 1807 — Regierungsblatt Nr. **XXVII.**, Seite 133 — und vom 1. Dezember 1808 — Regierungsblatt Nr. XLI., Seite 321 — dem Postzwang unterliegen, nicht in die Kategorie des Reisegepäckes gehören und nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer **II.** und **III.** gegenwärtiger Verordnung den dort festgesetzten Taxen unterworfen sind. Gegenstände mit einer Werthsdeclaration sind nur mittelst der Fahrpost zu befördern.

In wie weit die Versendung von Paketen unter 25 Pfund, so wie von Gegenständen mit einer Werthsdeclaration mittelst der großherzoglichen Eisenbahnen geschehen kann, bestimmen die jeweiligen Gütertransportreglements.

Gegenstände, deren Beförderung nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nicht mit der Post geschehen soll, oder im einzelnen Fall von der Postverwaltung abgelehnt wird (§. 37), sind als vom Postzwang entlassen zu betrachten.

§. 36.

Von der Fahrpost unbedingt ausgeschlossen.

Zur Beförderung mittelst der Fahrpost sollen nicht angenommen werden:

1. die unter §. 4 oben Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände bis zum Gewicht von 4 Loth, auch wenn dieselben zu Paketen von höherem Gewicht formirt sind.

Liegt begründete Vermuthung vor, daß ein Paket aus Gegenständen der oben genannten Art zusammengesetzt sei, so ist das Paket, vorbehaltlich der Inhaltsnachweisung am Bestimmungsort, mit der nach Gewicht und Entfernung entfallenden Briefportotaxe zu belegen.

Zeigt sich der Verdacht begründet, so ist überdieß das Strafverfahren einzuleiten; andernfalls kommt nur das tarifmäßige Fahrpostporto zur Erhebung.

2. Alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Vitriolöl, chemische Präparate, Wachstaffent u. s. w.
3. Frachtstücke, welche einzeln gewogen das Gewicht von 125 Pfund überschreiten.

   Geschieht die Versendung jedoch nur zwischen zwei an der Eisenbahn liegenden Postorten, so kann von der Postanstalt des Aufgabeortes ein höheres Gewicht alsdann zugelassen werden, wenn die weitere Behandlung und die Bestellung solcher schwererer Frachtstücke keinem Anstande unterliegt.
4. Gegenstände, deren Beförderung polizeilich untersagt ist oder welche im Falle des Ueberganges über die Grenze einem Ein= oder Ausfuhrverbot unterliegen.
5. Lebende Thiere.

§. 37.

Gegenstände, deren Beförderung nur bedingt übernommen oder verweigert werden kann.

In nachstehenden Fällen kann die Beförderung von der Postbehörde abgelehnt werden:

1. Wenn die zu versendenden Gegenstände in unförmlich großen Kisten oder Ballots, in Blumen, Gesträuchen u. s. w. bestehen.
2. Waaren in Schachteln verpackt, flüssige Waaren, leicht zerbrechliche Gegenstände, so wie dem schnellen Verderben oder der Fäulniß ausgesetzte Sachen sollen in der Regel nur in Collis unter 25 Pfund angenommen werden. Ueberdieß geschieht deren Beförderung, selbst den Fall guter Verpackung vorausgesetzt, in Bezug auf mögliche Beschädigung stets nur auf Gefahr des Aufgebers.

Bezüglich der Gewichtsgrenze kann eine Ausnahme alsdann gemacht werden, wenn der zu versendende Gegenstand in einem nicht wohl theilbaren Stück (z. B. einem größeren Fisch, Stück Wildpret rc.) mit seiner nothwendigen Verpackung besteht.

Für das Verderben von Victualien kann Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Sendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postcurs hätte sein sollen, und dem Versender kein Mangel in der Adressirung zur Last fällt.

§. 38.

Fahrpostportotaxe.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet. Neben diesem kommt ein Werthporto (die Versicherungstaxe) jedoch nur dann in Ansatz, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Das Gewichtsporto richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Ueberschreitet die Sendung die Landesgrenze, so bildet die zwischen dem inländischen Auf- beziehungsweise Abgabeort und dem mit der angrenzenden Postverwaltung verabredeten Grenztaxpunkte oder Ausgangspunkte den Maßstab des für die großherzogliche Postkasse anzusetzenden Gewichtsporto. Durchschneidet eine von Inland zu Inland bestimmte Sendung auf ihrem Weg zwischenliegendes Gebiet einer andern Postverwaltung, so bilden die zwischen dem inländischen Auf- beziehungsweise Abgabeort und den betreffenden Grenztax- beziehungsweise Ausgangspunkten liegenden directen Entfernungen zusammen gerechnet, den Maßstab für das inländische Gewichtsporto, so fern die Verträge mit den benachbarten Postverwaltungen nicht etwas Anderes bestimmen.

Das Werthporto oder die Versicherungstaxe ist für alle inländischen Entfernungen gleich und richtet sich daher lediglich nach der Höhe des declarirten Werths.

Jedem Absender bleibt es freigestellt, die von ihm abzusendenden einzelnen Fahrpoststücke ohne oder mit einer Werthsdeclaration aufzugeben und letztern Falls den zu versichernden Werth nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

§. 39.

Tarif.

Das Gewichtsporto beträgt für je Ein Pfund Bruttogewicht auf je fünf Meilen Entfernung $^{4}/_{10}$ Kreuzer. Dabei werden Gewichtsbeträge unter einem Pfund gleich einem vollen Pfund und Entfernungen unter 5 Meilen gleich 5 Meilen gerechnet. Der aus dieser Taxgrundlage zu berechnende Tarif soll jedoch, wo sich Abweichungen ergeben, mit den für Sendungen aus und nach Postvereinsstaaten mit anderer Münzwährung in Anwendung kommenden Portosätzen in Uebereinstimmung gesetzt werden, in der Art, daß die Taxirung sowohl der im Großherzogthum, als der nach andern Postvereinsstaaten versendeten Fahrpostgegenstände nach ein und demselben Tarif geschieht.

Erreichen hiernach die tarifmäßig berechneten Beträge nicht mindestens nachstehende Sätze in rheinischer Währung (im 24½ Guldenfuß),

nämlich bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich . . . . . 4 Kreuzer
über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich 8 „
über 20 Meilen . . . . 11 „

so kommen statt der tarifmäßig berechneten Beträge die oben erwähnten Minimalsätze als Gewichtsporto in Ansatz.

Das Werthporto (die Versicherungstaxe) beträgt für alle inländischen Entfernungen ohne Unterschied auf je 100 fl. declarirten Werths 2 Kreuzer. Dabei kommen Werthsbeträge unter 100 fl. gleich vollen 100 fl. in Berechnung.

§. 40.

Mehrere Pakete an eine Adresse.

Gehören mehrere Pakete zu Einer Adresse, so findet, auch wenn sie von demselben Aufgeber gleichzeitig aufgegeben sind, gleichwohl eine Zusammenrechnung nicht statt. Es ist vielmehr sowohl das Gewichtsporto als auch im Fall einer Werthsdeclaration das Werthporto für jedes Stück gesondert in Ansatz zu bringen.

§. 41.

Adreßbriefe, Frachtbriefe, Inhaltsdeclarationen.

Der zu einer Fahrpostsendung gehörende Adreßbrief, gleichviel ob versiegelt oder nicht, bleibt alsdann portofrei, wenn derselbe das Gewicht von 1 Loth nicht überschreitet, auch nicht mit einer eigenen Werthsdeclaration versehen ist.

Uebersteigt das Gewicht eines ohne eigene Werthsdeclaration beigegebenen Adreßbriefes 1 Loth, so ist er bis zum Gewicht von 4 Loth mit der tarifmäßigen Briefportotaxe, im Fall eines höhern Gewichts aber mit der Fahrposttaxe zu belegen. Enthält der Adreßbrief eine eigene Werthsangabe, so ist er gleich anderen Fahrpoststücken der Fahrpostportotaxe unterworfen.

Andere in vorgeschriebener Weise die Sendung begleitende offene Papiere, wie: der Frachtbrief, die Inhaltsdeclaration, die Zolldeclaration, der Begleitschein u. s. w. bleiben jedenfalls taxfrei.

§. 42.

Frankirung.

Es steht jedem Versender frei, seine Fahrpostsendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder dieselben vollständig bis zum Bestimmungsort zu frankiren.

Letzteren Falls ist dieß auf der Adresse zu bemerken und das Porto sogleich bei der Aufgabe baar zu bezahlen.

Die Frankirung mittelst Freimarken findet bis auf Weiteres bei der Fahrpost nicht statt.

§. 43.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

In Beschädigungs- und Verlustfällen, welche sich innerhalb des Bereichs der großherzoglichen Posten ereignen, wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens.

Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird — die am Schluß des voranstehenden Satzes genannten Fälle ausgenommen — Gewähr geleistet. Dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zu höchstens dreißig Kreuzern für jedes Pfund

der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Entschädigung muß innerhalb dreier Monate, vom Tag der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlage des Postscheines in Anspruch genommen werden, widrigenfalls dieselbe als erloschen betrachtet wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart der Adressaten auf der Post zu eröffnen und es ist der Erfund urkundlich aufzunehmen. Die Postverwaltung hat den durch Experten abzuschätzenden Schaden, bei versicherten Sendungen im Verhältniß des declarirten Werthes, bei unversicherten Sendungen höchstens bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für's Pfund, sofort zu vergüten. Die Postverwaltung ist befugt, anstatt der Entrichtung der so ermittelten Entschädigung, gegen Erlegung des durch Factura nachzuweisenden wirklichen Werthes, welchen das Poststück vor der Beschädigung hatte, dasselbe zu übernehmen.

Nach der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger in äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postverwaltung auf.

§. 44.

Portoermäßigungen.

Eine Ermäßigung der Fahrpostportotaxe tritt, außer der nach Art. 9 des Gesetzes vom 3. März 1849, über die Ausgabe von 2½ Millionen Papiergeld festgesetzten, nur noch ein für Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer frankirt oder unfrankirt versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, wenn im erstern Fall die Sendungen mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind. Die Ermäßigung wird jedoch nur für 10 Pfund überschreitende und größere Entfernungen durchlaufende Sendungen mittelst eines Rabatts am Gewichtsporto gewährt und es kann der deßfallsige Tarif bei den betreffenden Postanstalten eingesehen werden.

Eine Ermäßigung des Werthportos findet in keinem Falle statt.

§. 45.

Portofreiheiten.

Eine Befreiung von der Fahrpostportotaxe genießen nur die Fahrpostsendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten und die dienstlichen Sendungen der Postbehörden nach Maaßgabe der im §. 12 unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, welche auch auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden. Alle andere dermalen noch bestehende

Befreiungen sollen möglichst beschränkt und so weit thunlich ganz aufgehoben werden, bleiben jedoch bis auf weitere Verfügung einstweilen noch in Kraft.

§. 46.

Behandlung der Partiesachen.

Auf die Fahrpostsendungen in Partiesachen und Privatangelegenheiten finden die im §. 13 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit nachstehenden Abänderungen, gleichfalls Anwendung:

1. Die Frankirung hat nicht mittelst Freimarken, sondern bei der Aufgabe baar zu geschehen.
2. Wo die Frankirung vorgeschrieben ist, muß immer auch die Bestellgebühr mit voraus entrichtet werden.

§. 47.

Verpackung.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Versendungen müssen nach Maaßgabe der von großherzoglicher Direction der Posten und Eisenbahnen hierüber besonders zu erlassenden Reglements mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsorts gut und fest verpackt, mit einer lesbaren deutlichen Adresse versehen und in der Art verschlossen sein, daß eine Eröffnung oder ein Herausnehmen von Gegenständen ohne Verletzung des angebrachten Siegels oder der äußern Umschließung nicht geschehen kann. Sie müssen überdieß von den wegen der Zoll- oder Steuerbehandlung, so wie mit den beim Uebergang in andere Staaten etwa weiter erforderlichen Papieren begleitet sein.

§. 48.

Postschein.

Für jedes aufgegebene Fahrpoststück wird von der Postanstalt auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

Die vom Aufgeber für diesen Schein zu entrichtende Gebühr beträgt:

a. Für alle Pakete, deren Gewicht 2 Pfund nicht überschreitet, sofern der etwa declarirte Werth nicht über 50 Gulden beträgt . . . . 2 Kreuzer;

b. in allen anderen Fällen . . . . 4 „

Werden von demselben Aufgeber unter der nämlichen Adresse gleichzeitig mehrere Fahrpoststücke aufgegeben, so steht es demselben frei, über alle oder einige derselben nur einen oder für jedes einen besonderen Postschein zu erheben. Im erstern Fall wird auf den Grund des beizugebenden Frachtbriefes die Scheingebühr nur nach dem Gesammtbetrag des Gewichts, beziehungsweise Werths, bemessen. Im letzteren Falle kommt die Gebühr für jeden Postschein besonders in Ansatz.

§. 49.

Zurücknahme aufgegebener Fahrpostsendungen.

Die Rückgabe einer zur Beförderung aufgegebenen Fahrpostsendung geschieht nur unter den im ersten Absatz des §. 15 bezeichneten Voraussetzungen und gegen Empfangsbescheinigung, so wie gegen Rückgabe des etwa erhobenen Postscheins.

Die etwa bezahlte Frankogebühr wird zurückerstattet, nicht aber die Gebühr für den Postschein.

§. 50.

Irrig geleitete Sendungen.

Fahrpostsendungen, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern.

Eine höhere Fahrpostportotaxe als diejenige, welche sich bei gleich anfänglich richtiger Instradirung ergeben hätte, darf von der Postanstalt nicht gefordert werden.

§. 51.

Bestellung; Bestellgebühr.

Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort der Postanstalt wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu überliefern, wofür Letzterer außer dem darauf haftenden Porto ꝛc. nachstehende Bestellgebühr zu entrichten hat, nämlich:

a. Für Fahrpostsendungen, deren Gewicht 2 Pfund nicht übersteigt, sofern der etwa declarirte Werth nicht über 50 Gulden beträgt . . . . 2 Kreuzer;

b. für Fahrpostsendungen bis zu 50 Pfund, sofern der etwa declarirte Werth die Summe von 1000 Gulden nicht übersteigt (die unter a. bezeichneten Fälle ausgenommen) . . . . 4 „

c. In allen andern Fällen . . . . 6 „

Für mehrere zu einer Adresse gehörende und zusammen eingeschriebene Fahrpoststücke (§. 48) kommt die Bestellgebühr nur einmal, jedoch nach dem Gesammtgewicht und beziehungsweise Gesammtwerth in Ansatz.

Für portofreie Fracht- und Adreßbriefe, Zollnoten, Nachnahmescheine, so wie für alle eine Fahrpostsendung begleitende Ausweispapiere (§. 41) darf keine Bestellgebühr erhoben werden.

Die Bestellgebühr muß in dem Bestellungsbuch vom Porto und von den Auslagen getrennt angesetzt sein.

§. 52.

Ausfolgung an den Adressaten.

Die angekommenen Fahrpostsendungen dürfen dem Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf haftenden und im Bestellungsbuch bemerkten Portobeträge, Zölle und sonstigen Auslagen und gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden.

Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Pässe oder auf sonstige Art über die Identität ihrer Person auszuweisen.

§. 53.

Unbestellbare, weiter oder zurückgesendete Fahrpoststücke.

Die Annahme eines Fahrpoststückes kann von dem Adressaten verweigert werden; ist sie aber erfolgt oder das Stück oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos u. s. w. nicht mehr zulässig.

Fahrpostsendungen, welche sich aus andern Gründen unbestellbar zeigen, sind, sobald sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, alsbald, außerdem aber, wenn von dem Versender oder Adressaten in der Zwischenzeit keine andere Verfügung darüber getroffen worden, binnen längstens zwei Monaten an den Ort der Aufgabe zurückzusenden.

Fahrpoststücke, welche mit „poste restante" bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen, und, wenn sie innerhalb dreier Monate nicht abverlangt werden oder darüber von Seiten des Adressaten oder durch Vermittlung des Aufgabepostamts von Seiten des Versenders keine anderweite Bestimmung erfolgt, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind.

Weitergehende und an den Aufgabeort zurückgehende Fahrpostsendungen unterliegen der ganzen Gebühr für die von ihnen auf dem Hin- und beziehungsweise Rückweg zurückgelegten Transportstrecken.

Der Aufgeber ist verbunden, ein von ihm aufgegebenes Poststück gegen Zahlung aller darauf haftenden Gebühren und Auslagen zurückzunehmen.

§. 54.

Geldvorschüsse. (Nachnahmen).

Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Fahrpostsendungen von den großherzoglichen Postanstalten geleistet werden, bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen. Einstweilen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 55.

Nachforderung, Rückerstattung.

Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobene Fahrpostgebühren ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist geltend gemacht und gehörig nachgewiesen werden und der nachgeforderte Betrag wenigstens 12 Kreuzer beträgt.

Dagegen wird der Rückersatz zu viel erhobener Gebühren unter der gleichen Voraussetzung, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum geleistet.

§. 56.

Fahrpostverkehr mit andern Postbezirken.

Hinsichtlich der nach anderen Ländern bestimmten und daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten verordnungsmäßig bestehen oder mit denselben vertragsmäßig festgesetzt sind.

V. Personenpost. Extrapost-, Kurier- und Stafettendienst.

§. 57.

Fortdauer der bisherigen Vorschriften.

Bezüglich der Personenposten, des Extrapost-, Kurier- und Stafettendienstes finden die bisherigen Vorschriften fernerhin Anwendung.

VI. Schlußbestimmung.

§. 58.

Vollzugstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt, so weit es den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betrifft, mit dem 1. kommenden Monats Mai in Anwendung.

Alle Brief- und Fahrpostsendungen, welche nach dem regelmäßigen Lauf des Dienstes am 30. April vor Mitternacht zur Kartirung kommen, sind nach den bisherigen, die später zu kartirenden dagegen nach den neuen Bestimmungen zu behandeln.

Die Vorschriften über den inländischen Absatz inländischer Zeitungen und Journale treten, in so weit sie für einzelne Blätter eine Erhöhung der bisherigen Provision zur Folge haben, erst mit dem ersten Juli d. J. in Kraft.

Bezüglich des Verkehrs mit dem Postverein ergeht eine besondere Verordnung.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Verordnung, den Anschluß des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend.

Nachdem zufolge der durch das Gesetz vom 11. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LIII.) gegebenen Ermächtigung der Anschluß des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein auf den 1. Mai d. J. bestimmt worden ist, wird hiermit verordnet, wie folgt:

I. Postverkehr mit den Postgebieten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins.

§. 1.

Dermaliger Umfang des Postvereins.

Mit dem 1. Mai d. J. haben die Vorschriften des Postvereinsvertrags, verkündet im Regierungsblatt Nr. LIII. von 1850, im Wechselverkehr zwischen dem Großherzogthum mit den Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nach Maaßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen in Vollzug zu treten.

Zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehören dermalen:

1. Die kaiserlich königlich österreichische Gesammtmonarchie, einschließlich des lombardisch-venetianischen Königreiches.

   Sodann das Fürstenthum Liechtenstein.

2. Die königlich preußische Gesammtmonarchie.

   Sodann nachstehende Länder und Landestheile, in welchen königlich preußische Postanstalten bestehen:

   Das Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Anhalt-Bernburg,
   " " Anhalt-Cöthen,
   " Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
   " " Waldeck mit Pyrmont.

3. das Königreich Bayern,
4. das Königreich Sachsen mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
5. das Königreich Hannover,
6. das dermalige Postgebiet der herzoglich schleswig-holsteinischen Postverwaltung,
7. das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
8. das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,

9. endlich aus dem Postgebiet der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung nachstehende Länder und Landestheile, in welchen sich fürstlich Thurn- und Taxissche Postanstalten befinden:
   a. das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
   b. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
   c. das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
   d. das Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt,
   e. das Fürstenthum Reuß-Greitz (ältere Linie),
   f. die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, und Reuß-Gera (jüngere Linie),
   g. das Fürstenthum Schwarzburg-Lippe,
   h. das Fürstenthum Lippe-Detmold,
   i. die Landgrafschaft Hessen-Homburg,
   k. die freie Stadt Lübeck,
   l. " " " Frankfurt,
   m. " " " Bremen,
   n. " " " Hamburg.

§. 2.

Vollziehungstermin.

Vom gleichen Tage an treten an die Stelle der Postverträge, welche mit den im §. 1 unter 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Postverwaltungen bisher bestanden haben — bei der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung so weit es die im §. 1 bezeichneten Theile ihres Postgebietes betrifft — die mit den betreffenden Postverwaltungen zum Vollzug des Postvereinsvertrages getroffenen Verabredungen.

Die im §. 58 der voranstehenden Verordnung über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums, Absatz 1 und 2, enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 3.

Postcurse.

Alle zur Verbindung mit den Vereinsgebieten dermalen bestehenden Postcurse und Instradirungen sind bis zur Verständigung mit den betreffenden Postverwaltungen über angemessene Abänderungen aufrecht zu halten.

§. 4.

Briefpostverkehr.

Die in der Verordnung vom Heutigen — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums

betreffend — in den §§. 4 bis einschließlich 22 enthaltenen Vorschriften über Beschaffenheit, Aufgabe, Taxirung, Frankirung, Recommandation, über die postmäßige Behandlung, Bestellung und Ausfolgung der Briefpostsendungen, so wie über Ersatzansprüche, Rückforderungen und Nachforderungen, finden, so weit sie nicht ausschließlich den Verkehr im Innern betreffen, nach Maaßgabe des Postvereinsvertrages und der in den §§. 5 bis 7 unten folgenden Bestimmungen auf die nach den Postvereinsgebieten aufzugebenden, beziehungsweise von da einlangenden Briefpostsendungen ebenmäßig Anwendung. Jedoch ist die Vorausbezahlung der Bestellgebühr nicht zulässig.

Hierbei ist zu beachten, daß in denjenigen Vereinsgebieten, in welchen das Zollpfund in 30 Loth eingetheilt ist, der einfache Brief bis zu 1 Loth (1/30 Zollpfund) ausschließlich, da wo das Zollpfund in 32 Lothe eingetheilt ist, bis zu 1 Loth (1/32 Zollpfund) einschließlich gerechnet und nach dem ersten Progressionssatz taxirt wird; endlich daß da, wo die Auswiegung noch mit kölnischem Gewicht stattfindet, in der Regel 1 1/4 Loth kölnisch einem Loth (1/32 Pfund) Zollgewicht gleich gerechnet wird.

§. 5.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe nach Vereinsgebieten mit anderer Münzwährung sind nach Maaßgabe der Art. 8 und 15 des Postvereinsvertrags von den großherzoglichen Postanstalten je in der Münzwährung und nach den Tarifsätzen desjenigen Vereinsgebietes auszutariren, in welchem der Bestimmungsort liegt; in der Art also, daß ein einfacher Brief nach Preußen, Sachsen u. s. w. mit Einrechnung des Portozuschlags mit 2, 3, 4 Silber- oder Neugroschen, nach Oesterreich mit 6, 9, 12 Kreuzer Conventionsmünze zu taxiren ist, wogegen Briefe aus jenen Ländern mit 6, 9, 12 Kreuzer rheinisch (im 24 1/2 Guldenfuß) taxirt einlangen.

Bei jeder Briefpostanstalt des Landes sollen die innerhalb eines Umkreises von 10, beziehungsweise 20, Meilen fallenden Briefpostanstalten anderer Vereinsgebiete mittelst Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Briefportofreiheit im Vereinsverkehr.

Anspruch auf Portofreiheit im internationalen Briefpostverkehr mit den Ländern des Postvereinsgebietes haben nur die in den Artikeln 24, 25 und 26 des Postvereinsvertrags ausdrücklich erwähnten Briefpostsendungen.

Hierbei ist zu beachten:

1. daß die im Art. 24 erwähnte Portofreiheit nach den Vollzugsbestimmungen nur die Correspondenz der Mitglieder der allerhöchsten Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter Sich begreift und deßhalb Schreiben nicht befreiter Absender an diese allerhöchsten und höchsten Personen in Staaten, in welchen für derartige Eingaben die Frankirung vorgeschrieben ist, schon bei der Aufgabe zu frankiren sind;

2. daß die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten nur von solchen öffentlichen Behörden oder Beamten ausgehen, und beziehungsweise von diesen an solche öffentliche Behörden oder Beamte gerichtet sein können, welchen die Besorgung von Staatsdienstangelegenheiten obliegt; daß diese Sendungen nicht nur mit einem Dienstsiegel verschlossen, sondern auf der Adresse entweder nach dem speziellen Gegenstand mit „Zollvereins-Sache," „Steuer-Sache," „Forstpolizei-Sache" u. s. w. oder, wo dieß nicht angeht, mit dem allgemeinen Ausdruck „Staatsdienst-Sache" ausdrücklich zu bezeichnen sind, und daß endlich der Name der absendenden Behörde auf der Adreßseite angegeben sein muß.

Hiernach sind von den großherzoglichen Postanstalten im Verkehr mit einzelnen Vereinsstaaten auch diejenigen weiteren Gegenstände zu behandeln, deren portofreie Beförderung auf besonderen Uebereinkünften beruht, wie z. B. im Verkehr mit Preußen für gerichtliche Ladungen und Insinuationen nach der Uebereinkunft vom 14. Dezember 1819 (Regierungsblatt von 1820, Nr. II., Seite 13).

Im Gleichen bleiben nach Maaßgabe der Verordnung großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 37) im Wechselverkehr mit den Behörden anderer Vereinsstaaten Sendungen in Justiz-Sachen — im Fall das Porto einer Staatskasse zur Last fallen würde — auch in Ermanglung besonderer Verabredungen alsdann vom Briefporto frei, wenn und so lange von dem betreffenden Vereinsstaat die Reciprocität beobachtet wird.

§. 7.

Transitporto von Briefpostsendungen.

Der Ansatz und die Erhebung eines Transitporto von den Correspondenten wegen des Durchgangs der Correspondenz durch Vereinsgebiet findet nach Artikel 12 des Postvereinsvertrags nicht statt.

Die Erhebung eines Transitporto von den Correspondenten unterbleibt — jedoch vorbehaltlich später etwa eintretender Aenderungen — vorläufig auch beim Durchgang durch das Postgebiet solcher deutscher Postverwaltungen, welche dem Postverein zur Zeit noch nicht angehören.

Beim Durchgang durch nicht-deutsche Postgebiete kann dagegen ein Transitporto vom vereinsländischen Correspondenten neben dem Vereinsporto erhoben werden. Dermalen ist dieß der Fall beim Durchgang aus dem Großherzogthum nach den kaiserlich königlich österreichischen Staaten und umgekehrt durch die Schweiz.

Das hierfür neben dem Vereinsporto in Ansatz kommende Transitporto beträgt für den einfachen Brief:

1. für die Route über Basel, beziehungsweise Schaffhausen und Chiasso, so wie umgekehrt, 6 Kreuzer;
2. für die Route über Constanz und Chiavenna, so wie für die Route von Constanz nach Bregenz, beziehungsweise Feldkirch, über St. Gallen und umgekehrt . . . . 3 Kreuzer.

Im Fall der Frankirung ist auch das Transitporto mittelst Freimarken voraus zu entrichten.

§. 8.

Zeitungsverkehr.

Die in Folge der Uebereinkunft vom 30. November 1849 bereits mit dem 1. Januar 1850 auch im Großherzogthum in Vollzug getretenen, den Inhalt der Art. 38 bis mit 49 des Postvereinsvertrags bildenden, Vorschriften über den internationalen deutschen Zeitungsverkehr bleiben auch fernerhin in Kraft.

Mit dem 1. Mai d. J. beziehungsweise mit dem demselben zunächst folgenden Abonnementstermine tritt auch der Art. 50 des Postvereinsvertrags in Vollzug, so weit die zwischen der großherzoglichen Postverwaltung mit den Postverwaltungen nicht-deutscher Staaten bestehenden Verträge nicht ein Anderes bestimmen.

Die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den §§. 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 über Bezug und Versendung der Zeitungen, Abonnement, fehlende Nummern, Speditionsgebühr, Rückersatz, nachgeschickte Zeitungen, Bestellungsgebühr und Zeitungen unter Kreuzband enthaltenen Vollzugsvorschriften finden, so weit sie nicht ausschließlich den inländischen Verkehr betreffen, oder so fern nicht der Postvereinsvertrag ausdrücklich etwas Anderes festsetzt, auch auf den Zeitungsverkehr mit den Gebieten der Postvereinsstaaten Anwendung.

§. 9.

Fahrpost.

Die in den Artikeln 51 bis mit 66 des Postvereinsvertrags bezüglich der Fahrpost enthaltenen Vorschriften für den Wechselverkehr mit den Postgebieten des Postvereins finden vom 1. Mai d. J. an vorerst nur in so weit unbeschränkte Anwendung, als die Versendung nach dem vereinsländischen Bestimmungsort, beziehungsweise von dem vereinsländischen Absendungsort aus, ohne Durchschneidung des Gebietes einer dem Postverein nicht angehörenden Postverwaltung geschehen kann.

In denjenigen Fällen, in welchen die Fahrpostsendung das Gebiet einer dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehörenden Postverwaltung durchschneidet, ist zwar für die inländische Transportstrecke das badische Fahrpostporto nach den neuen Tarifsvorschriften anzusetzen und zu erheben; für die zwischenliegende nicht-vereinsländische Transportstrecke kommen jedoch die in dem betreffenden Postgebiet vorschriftsmäßig oder vertragsmäßig bestehenden Portobeträge in Ansatz.

Diesen Fall einer Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ausgenommen, finden die in der Verordnung vom Heutigen — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — in den §§. 35 bis mit 43 und 47 bis mit 55 enthaltenen Vollzugsvorschriften, so weit sie nicht ausschließlich den Postverkehr im Innern betreffen, auch auf den Fahrpostverkehr mit den Gebieten der Postvereinsstaaten Anwendung.

Das Letztere gilt insbesondere auch vom Fahrposttarife, nach welchem im Fall der Frankirung die Portoantheile anderer Vereinsstaaten nach Maaßgabe des Art. 63 des Postvereinsvertrags für das Postgebiet jeder einzelnen Vereinsverwaltung gesondert in Ansatz zu bringen sind.

So weit hierbei der Verkehr durch ein angrenzendes nicht=vereinsländisches Gebiet geht, dienen die mit der Verwaltung des Letzteren vertragsmäßig bestehenden Grenztax=, beziehungsweise Ausgangspunkte, und deren Entfernung vom inländischen Abgangs=, beziehungsweise Bestimmungsort, zur Bemessung des inländischen Fahrpostporto.

§. 10.

Portofreiheit bei der Fahrpost.

Eine Befreiung vom Fahrpostporto findet im internationalen Postverkehr mit den Postvereinsstaaten nur in so fern und in so weit statt, als dieselbe auf besondere Vereinbarungen gegründet ist, wie z. B. in Zollvereinssachen.

Fahrpostsendungen in Justizsachen, welche großherzogliche Justizbehörden an öffentliche Behörden in einem anderen Vereinsstaat absenden oder von daher empfangen, bleiben — in so fern das Porto einer Staatskasse zur Last fallen würde — vom inländischen Fahrpostporto befreit, wenn und so weit der betreffende Vereinsstaat die Reciprocität beobachtet.

§. 11.

Erleichterungen im Fahrpostverkehr mit Bayern.

Im unmittelbaren Fahrpostverkehr zwischen Baden und Bayern, d. h. wenn die Versendung ohne Vermittlung einer dritten Postverwaltung erfolgt, wird das Porto von Fahrpostsendungen zwischen Postanstalten des beiderseitigen Gebiets, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen von einander entfernt sind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinschaftlichen Grenztaxpunkt (Art. 53 des Postvereinsvertrags), sondern nach der Entfernung in gerader Linie bemessen, in der Art jedoch

1. daß bei einer Enfernung bis zu 10 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der zweite Progressionssatz (über 5 bis 10 Meilen),
3. bei unmittelbar einander gegenüber liegenden Grenzstationen aber nur der erste Progressionssatz (bis 5 Meilen) und zwar zu Gunsten der absendenden Postanstalt

in Ansatz kommt.

II. Postverkehr mit den Postgebieten der dem deutsch=österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen.

§. 12.

Im Allgemeinen:

Im Postverkehr mit den Gebieten der dem deutsch=österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen treten in Folge des Anschlusses des Großherzog=

thums an den deutsch-österreichischen Postverein keine Aenderungen ein und es finden die unter Ziffer I. oben gegebenen Vorschriften im Allgemeinen auf diesen Verkehr keine Anwendung.

Die dem deutsch-österreichischen Postverein dermalen noch nicht angehörenden deutschen Länder sind:

1. das Königreich Württemberg,
2. das Großherzogthum Luxemburg,
3. das Herzogthum Braunschweig,
4. das Großherzogthum Oldenburg;
   sodann
5. aus dem Postgebiet der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung nachstehende Länder:
   a. das Kurfürstenthum Hessen,
   b. das Großherzogthum Hessen,
   c. das Herzogthum Nassau,
   d. und e. die vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

§. 13.

Im Besondern:

a. Briefpostverkehr.

Beim Briefpostverkehr mit den im vorhergehenden Paragraphen genannten Ländern bleiben die mit den betreffenden Postverwaltungen bestehenden Verträge und die in den Beilagen A, B, C und D der diesseitigen Verordnung vom 22. October 1841 (Regierungsblatt Seite 349) enthaltenen Tarife und Vorschriften in Wirksamkeit.

Die Verwendung von Freimarken im Fall der Frankirung ist unzulässig.

b. Zeitungsverkehr.

Auf den Grund der Uebereinkunft vom 30. November 1849, deren Inhalt die Art. 38 bis mit 49 des Postvereinsvertrages bildet, bleiben die obengenannten, bereits seit dem 1. Jan. 1850 im Großherzogthum in Vollzug gesetzten Vorschriften des Letzteren auch bezüglich des Zeitungsverkehrs mit den nicht vereinsländischen deutschen Postgebieten ferner in Anwendung. Hierbei treten die in den §§. 24 bis mit 27 und 29 bis mit 34 der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vollzugsvorschriften, so weit sie nicht ausschließlich den Zeitungsverkehr im Innern betreffen, ebenmäßig in Wirksamkeit.

c. Fahrpostverkehr.

Beim Fahrpostverkehr finden die in der Verordnung vom Heutigen für den Fahrpostverkehr im Innern des Großherzogthums gegebenen Vorschriften mit den oben in den §§. 9 und 10 in Beziehung auf den Durchgang enthaltenen Abänderungen und nähern Bestimmungen auch Anwendung auf solche Fahrpostsendungen, welche aus dem Großherzogthum nach einem nicht zum Postverein gehörenden deutschen Postgebiet bestimmt sind oder von da einlangen.

III. Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland.

§. 14.

Auf den Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland finden die im Postvereinsvertrag enthaltenen Bestimmungen, ferner die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vorschriften, vorerst nur in so weit Anwendung, als die zwischen der großherzoglichen Postverwaltung, beziehungsweise zwischen einer anderen, die Beförderung nach dem Ausland besorgenden deutschen Postverwaltung, mit den betreffenden fremden Ländern dermalen bestehenden Postverträge nicht ein Anderes vorschreiben.

Insbesondere verbleiben

a. beim Briefpostverkehr die zwischen den großherzoglichen und den fremdländischen Postanstalten dermalen vertragsmäßig bestehenden Portotaxen, einschließlich der Bestimmungen über Briefgewicht u. s. w., bis auf Weiteres gänzlich unverändert.

Die Verwendung von Freimarken zur Frankirung ist — auch für die vereinsländische Transportstrecke bis zur fremdländischen Grenze — unzulässig.

b. Der Zeitungsverkehr mit fremden Ländern richtet sich nach den im Art. 50 des Postvereinsvertrags, in den §§. 8 und 14 gegenwärtiger Verordnung, so wie in Abschnitt III, §§. 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vorschriften, so weit sich diese auf den Zeitungsverkehr mit fremden Ländern anwenden lassen.

c. Beim Fahrpostverkehr kommen bezüglich der badischen Transportstrecke die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums im IV. Abschnitt (§. 35 bis mit 55) enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben auf den Verkehr mit fremden Ländern angewendet werden können, unbeschränkt in Anwendung, sofern nicht die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen bestehenden Postverträge etwas Anderes festsetzen.

Die nach fremden Ländern bestimmten Fahrpoststücke müssen in solcher Verpackung und mit denjenigen Deklarationen und Ausweispapieren versehen aufgegeben werden, welche für den Eintritt oder Durchgang in den betreffenden Ländern vorgeschrieben sind.

Findet der Durchgang nach fremden Ländern durch Postvereinsgebiet statt, so kommen die im §. 9, geschieht der Durchgang durch nicht-vereinsländische deutsche Postgebiete, so kommen die im §. 13. c. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften überdieß in Anwendung.

In wie weit durch neue Postverträge der großherzoglichen oder einer andern vereinsländischen Postverwaltung die vorstehenden Vorschriften für den Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland eine Aenderung erleiden, wird seiner Zeit jedesmal besonders bekannt gemacht werden.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 12. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Nr. XXV. des Großh. Regierungsblattes erscheint nach dieser Nummer.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 24. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

die auf den Geistlichen Rath, Professor Dr. Maier gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1851/52 zu bestätigen;

den Professor der Chemie und Director der chemischen Anstalt an der Universität Heidelberg, Geheimen Hofrath Dr. Gmelin — auf sein unterthänigstes Ansuchen — wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft und seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rath zweiter Classe, in den Ruhestand zu versetzen;

den Forstmeister von Stengel von der Bezirksforstei Stockach auf die Bezirksforstei Ettlingen zu versetzen;

dem Lehrer Friedrich Rummer, unter Beibehaltung seiner Funktion an der Gewerbschule zu Heidelberg und unter Ernennung zum Professor, die zweite Hauptlehrerstelle an der höheren Bürgerschule daselbst zu übertragen;

zu genehmigen, daß der unter dem 17. Januar d. J. bereits provisorisch in Ruhestand versetzte Postverwalter Johann Mayer zu Lahr, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, im Pensionsstand zu verbleiben habe;

den Stiftungsrevisor Funke in Constanz zur Stiftungsrevision bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen;

die evangelische Stadtpfarrei Hornberg dem Pfarrer Adolph Vischer in Gersbach,

das Diakonat Hornberg, womit die erste Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, dem provisorischen Verwalter desselben, Vikar Eduard Christian Martini,

die katholische Stadtpfarrei Pforzheim dem Stadtkaplan Alois Schuh in Mannheim,

das erledigte Prädikaturbenefizium und die damit verbundene Lehrstelle an dem Gymnasium zu Offenburg dem Professor Stumpf in Baden, unter Belassung seines Charakters als Professor,

die katholische Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, dem Dekan und Pfarrer Martin Hormuth in Strümpfelbronn,

die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, dem Pfarrer Eugen Killian in Winzenhofen,

die katholische Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, dem Dekan Peter Brettle in Wiesloch, und

die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Borberg, dem Kaplaneiverweser Joseph Weis in Triberg, — zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte zum Bruderschaftsfond in Büßlingen 80 fl.;

der ledig verstorbene Landwirth Johann Limberger von Hüfingen zum Armenfond allda 1000 fl.;

die Wittwe Anna Maria Dreher von Bermatingen zum Kirchenfond allda zur Abhaltung eines Seelenamtes für ihre beiden verstorbenen Ehemänner und zur Vertheilung des Zinsrestes als Spendalmosen unter die Armen 100 fl.;

die verstorbene Wittwe Theresia Weber von Singen in den dortigen Kirchenfond behufs der Abhaltung jährlicher zweier stillen Messen 80 fl.;

ein Ungenannter zur Kirche in Hausen an der Aach ein neues Missale im Werthe von 23 fl.;

die Erben des am 30. September 1850 verstorbenen Anton Reißlin von Gunthausen zum katholischen Armenfond allda 20 fl.;

der ledig verstorbene Landwirth Johann Limberger von Hüfingen zum dortigen Schulfond mit der Bestimmung, daß die Zinse für arme Schulkinder verwendet werden sollen, 200 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Unterkirnach ein Velum humerale im Werthe von 40 fl.;

der verstorbene Ochsenwirth Anton Egi alt von Unadingen zum dortigen Armenfond 50 fl.;

mehrere Ungenannte zur Kirche in Altglashütte ein Velum im Werthe von 30 fl.;

ein Ungenannter durch Vermittelung des Joh. Baptist Koch zu Neuenburg in der Schweiz zum Armenfond in Bärenthal, mit der Bedingung, daß die Zinse alljährlich durch den Gemeinderath unter alle nothdürftigen Armen dieser Gemeinde vertheilt werden sollen, 200 fl.;

die verstorbene Wittwe Müller, geborene Gäng von Mauchen, zum dortigen Schul- und Armenfond, unter der Bedingung, daß für sie alljährlich eine stille heilige Messe abgehalten werde, 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Kreisrevisors Manz, Josepha, geborene Lender zu Constanz:

a. dem Verein für sittlich verwahrloste Kinder, mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinse auf verwahrloste Kinder aus der ehemaligen Dom- (jetzigen Münster-) Pfarrei in Constanz verwendet werden sollen, 120 fl.;

b. für arme Waisen aus der nämlichen Pfarrei 120 fl.;

der verstorbene Conrad Frei von Frenkenbach in den Armenfond zu Kippenhausen 20 fl.;

die Ehefrau des Papierfabrikanten Andreas Brielmeier zu Aach, Maria Anna Kiene, in die Gottesackerkirche allda:

ein Oelgemälde, die heilige Familie darstellend, im Werthe von 30 fl.;

ein Cruzifix im Werthe von 12 fl.;

ein Altartuch, Handtücher und Meßpult im Werthe von 4 fl.;

Barbara Schelble von Unterhallau, Kantons Schaffhausen, zum Armenfond in Ebersingen, mit der Auflage, alljährlich in der Filialkirche zu Ebersingen eine stille heilige Messe lesen zu lassen, 50 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben nämlich gestiftet:

die verstorbene Frau Gräfin von Hennin zu Hecklingen in den dortigen Armenfond 200 fl.;

die Wittwe des Johann Kappes, Ursula Zähringer von Ettenheim, in den Kirchenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Seelenamtes, 100 fl.;

Domdekan und Generalvikar Dr. Johann Adam Martin von Freiburg in den Rettungsfond sittlich verwahrloster Kinder, respektive in den Armenfond daselbst 132 fl.;

Martin Fuchs von Tannenkirch in das dortige Almosen 8 fl.;

mehrere Bürger von St. Georgen, Amts Hornberg, in den Almosenfond daselbst 22 fl.;

die verstorbene Wittwe Maria Anna Schandelmaier von Schönwald in den dortigen Armenfond 50 fl.;

der ledige Simon Pflüger von Steinen in den Almosenfond zu Weitenau 20 fl.;

Sakristan Xaver Rixinger von Freiburg in den St. Martins Pfarr- und Kirchenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Seelenamtes, 100 fl.;

die Küfer Vogt'sche Ehefrau von Freiburg in den Münsterfabrikfond von da zu Abhaltung eines Seelenamtes und Unterhaltung des steinernen Christusbildes und Kreuzes auf dem Schloßberge 350 fl.;

Anna, Viktoria und Maria Sprängle von Waldau in den dortigen Schul- und Armenfond 25 fl.;

zwei Ungenannte in den Armen- und Schulfond zu Dangstetten je 100 fl., 200 fl.;

Karl Willins Wittwe von Müllheim in den Spitalfond daselbst 1000 fl.;

die Fabrikanten Ernst Friedrich Gottschalk und Karl Wilhelm Grether von Schopfheim in den Kirchspielalmosenfond daselbst 300 fl.;

der verstorbene Handelsmann Dominik Gäß von Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond 100 fl.;

derselbe in den dasigen Waisenhausfond 100 fl.;

der verstorbene Sakristan Xaver Rixinger von Freiburg in den Kranken-, Sterbe- und Wittwenkasseverein daselbst 100 fl.;

der Wittwer Fridolin Gäng von Eschbach, Bezirksamts Waldshut, in den Kapellenfond zu Oberwiehl 100 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmessen.

Verordnung, die Constatirung der Classensteuer betreffend.

Nachdem sich als nothwendig erwiesen hat, daß die Steuerperäquatoren bei Prüfung der Classensteuererklärungen, welche nach §. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 16. August 1849 (Regierungsblatt Nr. LI.) den Schatzungsräthen obliegt, persönlich mitwirken und daher den Sitzungen der letzteren anwohnen, und in Betracht, daß es zur Ersparung von Zeit und Kosten angemessen erscheint, dieses Geschäft mit dem ordentlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben zu verbinden, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Classensteuererklärungen sind künftighin und in diesem Jahre erstmals statt in der ersten Hälfte des Monats September in der zweiten Hälfte des Monats April einzureichen.

Die nach §. 3 und 4 der Verordnung vom 16. August 1849 dem Schatzungsrath in der zweiten Hälfte des Monats September mitzutheilenden Verzeichnisse nebst Classensteuererklärungen sind demselben von den betreffenden Behörden in den ersten Tagen des Monats Mai zu übersenden.

§. 2.

Die Prüfung und etwaige Berichtigung der Classensteuererklärungen wird bei dem ordentlichen Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer unter Mitwirkung des Steuerperäquators fortan durch den Schatzungsrath vorgenommen und bleiben auch im Uebrigen die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 28. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 7. März d. J.

dem Pfarrer Raupp zu Wollbach,

unter dem 9. März d. J.

dem großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Bergrath Dr. Schüler in Jena,

unter dem 12. März d. J.

dem Gartendirector Metzger in Heidelberg,

unter dem 14. März d. J.

dem bisherigen Legationssecretär der französischen Gesandtschaft an Höchstihrem Hofe, Fournier,

unter dem 20. März d. J.

dem Bürgermeister Reiß in Mannheim, so wie

unter dem 26. März d. J.

dem kaiserlich königlich österreichischen Hauptmann Gruber, vom 42. Infanterie-Regiment, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 29. März d. J.

dem Geheimen Rath und Leibarzt Dr. Bils, Director der Sanitätscommission, zum innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubs,

dem Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert in Baden das Commandeurkreuz, und dem Hofrath und Hofphysikus Dr. Schrickel dahier das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Bürgermeister Lorenz Kistner in Forchheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen und wirksamen Dienste, und

unter dem 16. April d. J.

dem Hauptzollamtsdiener Philipp Lasch in Neufreistett, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 20. März d. J.

dem Amtsphysikus Fr. W. Kreuzer in Durlach die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielten:

unter dem 21. März d. J.

der Stadtdirector Stephani in Mannheim und der Oberbürgermeister Malsch dahier für den ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Classe;

unter dem 22. März d. J.

der Decan, Hof- und Stadtdiaconus Enefelius dahier für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Classe;

unter dem 26. März d. J.

der Geistliche Rath, Decan und Stadtpfarrer Gaß dahier für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Classe, und der Kaplan Höll dahier für jenen vierter Classe.

Die Aufkündigung des freiwilligen Anlehens von 1849 betreffend.

Da es den Umständen nach angemessen erscheint, das im Jahre 1849 von der Amortisationskasse aufgenommene freiwillige Anlehen zu kündigen, so wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das nach dem Gesetze vom 14. Juli 1849 aufgenommene zu fünf Prozent verzinsliche freiwillige Anlehen im Gesammtbetrage von 776,100 fl. wird in Gemäßheit des Artikels 3 des gedachten Gesetzes zur Rückzahlung auf den 1. August dieses Jahres gekündigt.

Von diesem Tage an hört die Verzinsung auf.

Zur Rückzahlung sind neben der Amortisationskasse die Kreiskassen Freiburg und Mannheim, sämmtliche Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter angewiesen.

§. 2.

Gläubiger, die ihr Kapital vor dem 1. August dieses Jahrs zu beziehen wünschen, können solches mit Zins bis zum Zahlungstage jederzeit in Empfang nehmen.

§. 3.

Gläubigern, welche den Umtausch ihrer Schuldscheine in 4½prozentige, nach dem Gesetze vom 6. Februar d. J. ausgefertigte Amortisationskasse-Obligationen dem Rückempfange ihres Kapitals vorziehen, wird dieser Umtausch — für je 100 fl. des freiwilligen Anlehens 100 fl. in 4½prozentigen Obligationen — zugestanden, wenn sie sich hiefür längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres schriftlich oder mündlich bei der Amortisationskasse, entweder unmittelbar, oder durch eine der übrigen im §. 1 genannten Kassen, erklären. Dieß hat unter Angabe des Buchstabens, der Nummer und des Betrags jedes zu vertauschenden Schuldscheins des freiwilligen Anlehens zu geschehen; und wenn gewünscht wird, daß die 4½prozentigen Obligationen auf den Namen des Gläubigers eingetragen werden, so ist dieß zugleich zu bemerken.

Der Zins von fünf Prozent wird im Falle des Umtauschs bis zum 1. August d. J. bezahlt und es werden auf diesen Termin gegen Rückgabe der Schuldscheine des freiwilligen Anlehens nebst Coupons die 4½prozentigen Obligationen mit Zinsanweisungen vom 1. August an verabfolgt.

§. 4.

Die Amortisationskasse ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 24. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

XXVIII.

Diensterledigung.

Die erledigten Bezirksforsteien Stockach, Geisingen, Bonndorf, Zell im Wiesenthal, Petersthal, Bretten, und die voraussichtlich bei diesem Anlaß zur Erledigung kommende Bezirksforstei Kandern werden zur Bewerbung mit einer Frist von drei Wochen ausgeschrieben, innerhalb welcher die Gesuche bei der großh. Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke einzureichen sind.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 29. April 1851.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. April d. J.

der unter dem 8. Februar dieses Jahres von dem Kriegsministerium verfügten Zutheilung
des Regimentsarztes Finneisen zum siebenten Infanterie-Bataillon,
" " Dr. Fink zum ersten Infanterie-Bataillon,
" " Mayer zum dritten Reiter-Regiment,
" " Weber zum zweiten Reiter-Regiment,
" Oberarztes Dr. Beck zum vierten Infanterie-Bataillon,
" " Brummer zum fünften Infanterie-Bataillon,
" " Braun zum neunten Infanterie-Bataillon,
" " Tritschler zum sechsten Infanterie-Bataillon,
" " Panther zum zweiten Reiter-Regiment,
" " Guttenberg zum fünften Infanterie-Bataillon,
nachträglich die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt von Hannover in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem es der königlich hannover'schen Postverwaltung wegen Kürze der Zeit nicht möglich geworden ist, ihren auf den 1. k. M. Mai beabsichtigten Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein bis dahin in Vollzug zu setzen und hiezu ein späterer Termin anberaumt werden wird, so bleiben bezüglich des Postverkehrs zwischen Baden und Hannover die Vorschriften des Postvereinsvertrages vorerst noch außer Anwendung.

Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß nunmehr bis auf weiteres der eben erwähnte Postverkehr nach den im Abschnitt II. der Verordnung vom 12. d. M., den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend (Regierungsblatt S. 279 und folg.) §§. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften zu behandeln ist.

Carlsruhe, den 26. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Gründung eines Schulfonds zu Altheim betreffend.

Der am 1. September 1846 verstorbene Eusebius Knoll von Altheim hat in seinem letzten Willen zur Gründung eines Schulfonds in Altheim die Summe von zweihundert Gulden unter der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen hievon jährlich zur Anschaffung von Schreibmaterialien und Büchern, so wie zur Bezahlung des Schulgeldes vorzugsweise für arme Kinder von Rickertsweiler verwendet werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch veröffentlicht.

Carlsruhe, den 7. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des Johann Gantert von Obersimonswald betreffend.

Johann Gantert von Obersimonswald hat zur Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von fünfhundert Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen hieraus alljährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Dillendorf, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Eine evangelische Pfarrei zu Durlach, welche nach Staatsministerialerlaß vom 28. v. M., Nr. 641, mit einem fixen Einkommen von 650 fl. nebst freier Wohnung und den Accidentien wieder besetzt werden soll, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Blumberg, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 900 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

An der höheren Bürgerschule zu Heidelberg ist die Stelle eines Lehrers mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 800 fl. erledigt. Die Bewerber um dieselbe, mit welcher hauptsächlich der französische Unterricht verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem großh. Oberstudienrathe zu melden.

Bei der großh. Regierung des Seekreises ist die Stelle eines Stiftungsrevisors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der genannten Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 12. März 1851: der pensionirte Physikus Dr. Panther in Gengenbach;
„ 20. „ 1851: „ „ Oberzollinspektor Brunner in Emmendingen.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2. der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44, Absatz 2, durch Heirath eine Familie zu gründen;
7. das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1. durch Geburt;
2. durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Besitz des in §. 10 a. festgesetzten Vermögens;
3. in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

§. 10 a.

Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen besteht:

1. in den Städten von mehr als dreitausend Einwohnern in zweihundert Gulden,
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 25 und 26 auch hier zur Anwendung.

§. 11.

Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Eben so können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1 ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über dreitausend Seelen	8 „
in allen übrigen Städten	5 „
in den Landgemeinden	3 „

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

§. 14 a.

Gemeinderath und Ausschuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen. Auch können sie das im §. 10 a. festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14 b.

Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen

Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im §. 1, Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Allmendgenuß.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41 Absatz 7 des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6. Diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§. 19.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18 sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20.

Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt.

§. 21.

Hinsichtlich der Nachsicht des in §. 17 vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14 a. und 14 b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1. die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10 Nr. 2 und 3;
2. der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können Demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in eintausend Gulden;
2. in andern Städten über dreitausend Seelen in siebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden;

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat.

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30) übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Allmendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a.

So oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 34, Absatz 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Allmendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34, Absatz 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen= oder Verpflegungs= oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei.

§. 42.

Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 befindet.

§. 43.

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Das Recht zur Verehelichung (§. 1, Ziffer 6) hängt von der Zustimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 11, Absatz 2, findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch statt finden, sind:

1. die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2. der Bürgermeister;

3. die Ehemänner der Hebammen;
4. die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5. Invaliden;
6. Diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56.

War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 55 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§. 34, 34 a. und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 55 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§. 58.

Die Pflicht, die im §. 55 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
2. bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3. bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er

ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Anmerkung. Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist durch §. 21 des Gesetzes vom 6. März 1845, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend (Regierungsblatt Nr. XV. Beilage) aufgehoben.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2. durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
3. durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt sein, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1. Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.
2. Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.
   Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.
3. Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.
   Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist
4. der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt
5. die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.
   Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
6. Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.
7. Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73 1 bis 6 zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter

zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73 1 bis 6 beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14 a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist, im Falle des §. 42 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur daüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse.

§. 84.

Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso Derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe*) unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen,

---

*) Das Strafgesetzbuch setzt hierüber fest:

§. 423.

(Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung,

und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

---

oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 425.

(2. zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Anderen ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 und 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung) Von den in den §§ 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder anderen Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Ver-

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antrit des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

---

wahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erforderniſſen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 93.

So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben Diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaße zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz (Gesetz vom 31. Dezember 1831) tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1831.
15. Februar 1851.

XXX.

Die Ausstellung von Zeugnissen zum Behufe bürgerlicher Annahme betreffend.

In der Absicht, eine gleichmäßige Behandlung und sorgfältigere Prüfung in Betreff der Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse herbeizuführen, welche zum Zweck bürgerlicher Annahme nach dem Gesetz vom 15. Februar d. J. (Reg.-Blatt Nr. XIV.) nachgesucht werden, sieht man sich veranlaßt, den Bezirksämtern, Pfarrämtern und Gemeinderäthen für die Ausstellung solcher Zeugnisse das nachstehende Formular vorzuschreiben, unbeschadet jedoch des Rechts der Gemeinden, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, unter Umständen noch weitere Beweise zu verlangen.

Carlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Freydorf.

Großherzogthum Baden.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß zum Behufe bürgerlicher Annahme.

. . . . von . . . . ,

hat um Ausstellung eines Vermögens- und Leumundszeugnisses zum Behufe seiner bürgerlichen Annahme in . . . . dahier nachgesucht. Das Pfarramt und der Gemeinderath von . . . . werden daher aufgefordert, die untenstehenden Fragen nach genauer Prüfung gewissenhaft zu beantworten, und dieses innerhalb acht Tagen wieder hierher einzusenden.

. . . . den . . . . 18 . . .

Großherzogl. . . . . Amt.

I. Das **Vermögen** betreffend.

1. Welches Vermögen besitzt der Bewerber als Eigenthum:

   1. An Liegenschaften:

      a. auf der Ortsgemarkung nach anliegendem speziellen Verzeichniß, im
         A. Steueranschlag . . . .
         B. gegenwärtigen Schätzungswerth . . . .
      b. auswärts nach anliegender Beurkundung des Gemeinderaths von . . . .

   2. An Fahrnissen, ohne Einrechnung der Luxusgegenstände, des nothwendigen Hausgeräthes, der Kleider und des Leibweißzeugs, nach anliegendem speziellen Verzeichniß, im Werthe von . . . .

   3. An Forderungen:
      a. auf Unterpfand:
      b. auf Handschrift:

2. Welche Schulden sind auf obige Liegenschaften eingetragen?

3. Welche uneingetragene Schulden des Bewerbers sind dem Gemeinderathe bekannt?

4. Besitzt derselbe das zur Führung einer Haushaltung nothwendige Hausgeräthe, oder welche Mittel besitzt er, sich dasselbe anzuschaffen?

5. Was ist dem Gemeinderath darüber bekannt, auf welche Weise der Bewerber die obigen Vermögensstücke eigenthümlich erworben habe?

II. Den Leumund betreffend.

1. Befindet sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 Ziffer 2 bis 6 des Bürgerrechtsgesetzes?

2. Seit wann hat er die hiernach etwa gegen ihn erkannten Strafen erstanden?

3. Ist der Bewerber ein ordentlicher Haushälter und führt er überhaupt einen geregelten Lebenswandel?

4. Besonderes Zeugniß des Pfarramts.

Vorstehende Fragen wurden sorgfältig geprüft und beantwortet, was hiermit pflichthaft beurkunden.

. . . . den . . . . 18 . . .

Das Pfarramt. Der Gemeinderath.

Beurkundung und weitere Bemerkungen des Bezirksamtes.

Die Festsetzung des Betrages der Bürgereinkaufsgelder und der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen betreffend.

In Betracht, daß die Abänderungen, welche das Gesetz vom 15. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. XIV., hinsichtlich der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen eingeführt hat, eine Revision der diesseitigen zum Vollzuge der §§. 30, 34 und 35 des Bürgerrechtsgesetzes erlassenen Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII., nothwendig machen, sieht man sich veranlaßt, diese Verordnung durch die nachfolgende zu ersetzen:

§. 1.

In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30, lit. b. und c. des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 angegebenen Prozenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen und solche, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 2.

Da, wo Allmendnutzungen und Bürgerholzabgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß gemäß den §§. 34, Absatz 1 (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Februar d. J.) und 35 des Bürgerrechtsgesetzes

1. eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungsauszügen belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittswerths jener Genüsse nach Abzug der darauf ruhenden Lasten (wozu die nach §. 58 der Gemeindeordnung auf den Bürgernutzen gemachten Auflagen nicht gehören),
2. eine Berechnung desjenigen Antheils dieses Durchschnittswerthes, welcher davon auf jeden der zur Zeit der Aufstellung dieser Berechnung vorhandenen Gemeindebürger jährlich fallen würde, wenn sämmtliche Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären,

dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Derjenige Allmendgenuß, welcher nach §. 85, Absatz 2 der Gemeindeordnung unwiderruflich kraft eines privatrechtlichen Titels auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haftet, ist bei Aufstellung der Berechnung unter §. 2, Ziffer 1 außer Anschlag zu lassen.

§. 4.

Ist der Allmendgenuß in verschiedene Classen von verschiedenem Werthe getheilt, so kommt es darauf an, ob das Vorrücken in die höheren Classen des Genusses nur nach dem Alter des Bürgerrechts statt findet, oder ob die Bürgernutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt sind.

Im erstern Falle ist bei Aufstellung der Berechnung unter §. 2, Ziffer 1 der Durchschnittswerth sämmtlicher Classen zusammengenommen zu Grund zu legen. Im letzteren Falle dagegen ist nach §. 34 a., Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes die Berechnung für jede Classe besonders aufzustellen.

§. 5.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65 des Bürgerrechtsgesetzes das Einkaufsgeld, und nach den §§. 63 und 65 den mehrfachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2 erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147 der Gemeindeordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben.

§. 6.

Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1 bis 5) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der, bei der Aufnahme sowohl, als bei dem Einrücken in den Genuß nach §. 34, Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes zu bezahlenden mehrfachen Jahresnutzungen — und zwar, wenn der Fall des §. 34 a., Absatz 2 eintritt, für jede Classe der Nutzungen besonders — fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung.

§. 7.

Die Kreisregierungen und Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß, so oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, in Gemäßheit des §. 34 a., Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes die obige Berechnung (§. 2 bis 5) nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werthes der Nutzungen berichtigt werde, wobei das oben vorgeschriebene Verfahren gleichfalls einzuhalten ist.

§. 8.

Die Kreisregierung kann auch, wenn sie durch Beschwerden oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde nicht vorschriftsmäßig berechnet sei, der erfolgten amtlichen Bestätigung ungeachtet, selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

§. 9.

In den Gemeinden, in welchen Allmendnutzungen oder Bürgerholzabgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß alsbald nach Erscheinen dieser Verordnung dem Bezirksamte die im §. 2 vorgeschriebenen Berechnungen vorzulegen.

§. 10.

Der erhöhte Betrag der zu zahlenden Bürgernutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar d. J. ist von denjenigen Bürgern nicht zu entrichten, welche das Bürgerrecht schon vor Verkündung dieses Gesetzes erworben hatten, auch wenn sie erst später in den wirklichen Genuß einrücken. Dagegen haben dieselben den dreifachen Jahresbetrag der Nutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 auch dann zu entrichten, beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen, wenn deren Werth den nach den Bestimmungen des neueren Gesetzes berechneten fünffachen Durchschnittsertrag übersteigt.

Carlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. v. Freydorf.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 5. Mai 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für 1850 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Artikels 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 14. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, — Staatsrath Regenauer und Unserem Staatsrathe Freiherrn von Stengel, — zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amorti-

sationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Hausarzt Füeßlin zum Vorsteher des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal zu ernennen, und

die erledigte Vorsteherstelle beim Zucht- und Correctionshause in Bruchsal dem Sportelvisitator Szuhany, einstweilen in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unter dem 25. April d. J.

den bisherigen Director der Regierung des Oberrheinkreises und Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Rath dritter Classe, Freiherrn von Marschall, unter Beförderung zum Geheimen Rath zweiter Classe zu HöchstIhrem Gesandten am deutschen Bundestage zu ernennen;

dem Legationssecretär Franz von Roggenbach die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großh. Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen;

den Professor Karl Sachs an dem Lyceum in Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehrer Dr. Laun an der höheren Bürgerschule in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem großh. Staatsdienste zu entlassen, und

die dadurch erledigte Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Mannheim dem Dr. K. A. Maier am Gymnasium und der Militärschule in Oldenburg zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Adalbert Bachmann auf die katholische Pfarrei Ubstadt und dessen Versetzung in den Ruhestand zu genehmigen, und

die katholische Pfarrei Aach, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Friedrich Jäck von Merzhausen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bestimmung der Orte für die Schwurgerichtssitzungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nr. 761, auszusprechen geruht, daß die Städte Mannheim, Bruchsal, Freiburg und Constanz in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. IX., als diejenigen Orte bestimmt werden, an welchen in der Regel und mit Vorbehalt der nach demselben Paragraphen zu treffenden Ausnahmen, die Schwurgerichtssitzungen abzuhalten sind.

Carlsruhe, den 19. April 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Stadtkaplanei Triberg mit einem jährlichen Erträgnisse von 457 fl. und einer Zulage von 100 fl., so lange kein Vikar daselbst angestellt ist, so wie mit der Verbindlichkeit, Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich sowohl bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Buchen, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1000 bis 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und 29 fl. 45 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzubezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 533 fl. 40 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 4. Januar 1851: der pensionirte Secretär Dr. Lauter in Carlsruhe;
" 18. " 1851: " " Geh. Archivrath v. Hillern in Carlsruhe;
" 29. März 1851: " " Regierungs-Secretär, Kanzleirath Einhardt in Constanz;
" 10. April 1851: " " Hofgerichtsrath Bordolo in Offenburg.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 20. Mai 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des Titel II. (§§. 8 bis 40) des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, und der §§. 1 bis 8 des Gesetzes vom 3. August 1837 über die großen Bürgerausschüsse treten folgende Bestimmungen:

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein kleinerer Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß.

Erstes Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 10.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 11.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

   Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.
2. daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.
3. daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 12.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4. wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;
5. auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet,

und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können;

6. auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 13.

Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Zweites Kapitel.

Von dem großen Ausschuß.

§. 14.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18
„	151	„	300	„	24
„	301	„	500	„	36
„	501	„	1000	„	48
„	1001	„	1500	„	60
„	1501	„	2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

§. 15.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind:

1. die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Dieb=

3. Welche uneingetragene Schulden des Bewerbers sind dem Gemeinderathe bekannt?

4. Besitzt derselbe das zur Führung einer Haushaltung nothwendige Hausgeräthe, oder welche Mittel besitzt er, sich dasselbe anzuschaffen?

5. Was ist dem Gemeinderath darüber bekannt, auf welche Weise der Bewerber die obigen Vermögensstücke eigenthümlich erworben habe?

II. Den Leumund betreffend.

1. Befindet sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 Ziffer 2 bis 6 des Bürgerrechtsgesetzes?

2. Seit wann hat er die hiernach etwa gegen ihn erkannten Strafen erstanden?

3. Ist der Bewerber ein ordentlicher Haushälter und führt er überhaupt einen geregelten Lebenswandel?

4. Besonderes Zeugniß des Pfarramts.

Vorstehende Fragen wurden sorgfältig geprüft und beantwortet, was hiermit pflichthaft beurkunden.

. . . . den . . . . 18 . . .

Das Pfarramt. Der Gemeinderath.

Beurkundung und weitere Bemerkungen des Bezirksamtes.

Die Festsetzung des Betrages der Bürgereinkaufsgelder und der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen betreffend.

In Betracht, daß die Abänderungen, welche das Gesetz vom 15. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. XIV., hinsichtlich der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen eingeführt hat, eine Revision der diesseitigen zum Vollzuge der §§. 30, 34 und 35 des Bürgerrechtsgesetzes erlassenen Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII., nothwendig machen, sieht man sich veranlaßt, diese Verordnung durch die nachfolgende zu ersetzen:

§. 1.

In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30, lit. b. und c. des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 angegebenen Prozenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen und solche, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 2.

Da, wo Allmendnutzungen und Bürgerholzabgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß gemäß den §§. 34, Absatz 1 (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Februar d. J.) und 35 des Bürgerrechtsgesetzes

1. eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungsauszügen belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittswerths jener Genüsse nach Abzug der darauf ruhenden Lasten (wozu die nach §. 58 der Gemeindeordnung auf den Bürgernutzen gemachten Auflagen nicht gehören),
2. eine Berechnung desjenigen Antheils dieses Durchschnittswerthes, welcher davon auf jeden der zur Zeit der Aufstellung dieser Berechnung vorhandenen Gemeindebürger jährlich fallen würde, wenn sämmtliche Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären,

dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Derjenige Allmendgenuß, welcher nach §. 85, Absatz 2 der Gemeindeordnung unwiderruflich kraft eines privatrechtlichen Titels auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haftet, ist bei Aufstellung der Berechnung unter §. 2, Ziffer 1 außer Anschlag zu lassen.

§. 4.

Ist der Allmendgenuß in verschiedene Classen von verschiedenem Werthe getheilt, so kommt es darauf an, ob das Vorrücken in die höheren Classen des Genusses nur nach dem Alter des Bürgerrechts statt findet, oder ob die Bürgernutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt sind.

Im erstern Falle ist bei Aufstellung der Berechnung unter §. 2, Ziffer 1 der Durchschnittswerth sämmtlicher Classen zusammengenommen zu Grund zu legen. Im letzteren Falle dagegen ist nach §. 34 a., Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes die Berechnung für jede Classe besonders aufzustellen.

Drittes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 26.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn sein.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 27.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise von dem großen Ausschusse, gewählt und der Erstere bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei Wahlen, welche die Gemeindeversammlung vornimmt, genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. Wählt die Gemeindeversammlung den Bürgermeister, so gilt Derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine, oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Wenn bei der ersten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt wird, so muß zu einer zweiten, und wenn auch diese einen solchen Ausgang hat, zur dritten Wahl geschritten werden, wozu jedesmal die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

§. 28.

Wahlberechtigt sind, wenn die Gemeindeversammlung wählt, mit Ausnahme der im §. 15 bezeichneten, sämmtliche Gemeindebürger.

§. 29.

Wählbar sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1. die nicht wählbar in den großen Ausschuß sind;
2. die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
3. die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.
4. Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener, oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 30.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit

erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Gemeinderaths in einer durch den großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 31.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1. welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2. welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt;
3. welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen, oder
4. die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

   Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;
5. diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben.

   Endlich
6. diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausschuß entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt. Gegen die abweisende Entscheidung der Gemeindebehörde, beziehungsweise gegen die versagte Genehmigung der Staatsbehörde findet der Rekurs an die nächst obere Stelle statt.

   Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines Beitrages von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§. 32.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von dem großen Ausschuß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung

kommen die Bestimmungen der §§. 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 40 a. in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 33.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 34.

Der Rathschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des kleinen Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger, auf eine bestimmte Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auch einem Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

§. 35.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 36.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 37.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 38.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 39.

Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 40.

Auch aus andern Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann die Dienstentlassung gegen den Bürgermeister nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, gegen die übrigen Gemeindebeamten aber nur auf den Antrag dieser Gemeindekollegien, ausgesprochen werden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§. 40 a.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 40 b.

In allen in §. 37 bis 40 a. erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Viertes Kapitel.

Von dem (kleinen) Bürgerausschuß.

§. 40 c.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

Sie werden von der Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschuß gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der letzteren als Urkundspersonen.

§. 40 d.

Die Mitglieder des kleinen Ausschusses müssen in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, zu einem Drittheil aus dem höchst besteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigst besteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

In allen Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß gewählt wird, ist die für die Wahl desselben vorgeschriebene Classeneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschusse maaßgebend.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch Drei theilbar, so wird, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser aus der mittleren Classe, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, der eine aus der höchst besteuerten und der andere aus der niederst besteuerten Classe gewählt.

§. 40 e.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung kommt auch hier, wenn die Gemeindeversammlung wählt, die Bestimmung des §. 28 zur Anwendung.

§. 40 f.

Wählbar sind alle Gemeindebürger, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1. Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.

2. Die Gemeinderäthe.

3. Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen wählbar sind.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 40 g.

Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je aus den Steuerclassen zu wählen sind, welchen die Austretenden angehört haben.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausschusses eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses in einer durch einen großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 40 h.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 31 bestimmte Nachtheil ein.

§. 40 i.

Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert drei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 40 k.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 401.

Landgemeinden unter sechszig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Artikel II.

Uebergangsbestimmungen.

Gegenwärtiges Gesetz soll binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündigung an in Vollzug gesetzt werden.

Zuerst werden in den betreffenden Gemeinden die großen Ausschüsse gewählt, sodann die Bürgermeister und nach diesen die Mitglieder der Gemeinderäthe und der kleinen Ausschüsse.

Außer der im §. 14 festgesetzten Zahl werden noch so viele weitere Mitglieder des großen Ausschusses gewählt, als sich in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses befinden.

Ergibt sich nach der Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses, daß der große Ausschuß einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses mehr Mitglieder zählt, als nach dem Gesetz zulässig ist, so müssen die überzähligen Mitglieder bei der nächsten Erneuerungswahl wieder austreten. Diejenigen, welche auszutreten haben, werden durch das Loos bestimmt. Von dieser Ausloosung bleiben jedoch die Mitglieder des Gemeinderaths und die Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses ausgenommen.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeindebeamten haben, ohne daß inzwischen eine Erneuerungswahl stattfindet, den Dienst fortzuversehen, bis die neuen Wahlen stattfinden und die Neugewählten eingetreten sind.

Wird eine einzelne Stelle vor dieser Zeit durch Tod oder Austritt erledigt, so wird ein Stellvertreter bestellt, der die Stelle bis zur Neuwahl zu verwalten hat.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Ausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach drei und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung bestehen bleibt, werden die gegenwärtigen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse aufgelöst und neu gewählt, sobald nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine Erneuerungswahl stattfinden muß.

Nachdem die neue Wahl stattgefunden hat, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach drei und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

Sind in diesen Gemeinden in Folge der Verordnung vom 26. Juni 1849 und des provi-

forischen Gesetzes vom 27. des nämlichen Monats, Regierungsblatt Nr. XXXV., Bürgermeister eingesetzt worden, so muß binnen Jahresfrist eine neue Bürgermeisterwahl vorgenommen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Gemeindewahlordnung.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 25. April 1851, wodurch der Titel II. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden mehrfache Abänderungen erlitten hat, andere Bestimmungen über die Formen der Wahlen zu den verschiedenen Gemeinde-Collegien und Aemtern nöthig geworden sind, wird hierdurch mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzogl. Staatsministerium vom 25. April l. J. verordnet wie folgt:

I. Wahl des großen Ausschusses.

§. 1.

Bildung der Wählerclassen.

Die Wahlberechtigten werden nach Maaßgabe des §. 16 des Gemeindegesetzes in drei Classen getheilt.

Nur die in das Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien dürfen dieser Classeneintheilung zu Grunde gelegt werden.

Ausgeschlossen bleiben also alle Steuerkapitalien der Wahlberechtigten, mit welchen solche außerdem noch in dem Staatssteuerkataster eingetragen sind.

§. 2.

Diejenigen wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zusammen die höchsten Steuerkapitalien bis zum Betrag eines Drittheils der in den Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger besitzen, bilden die erste Classe oder die Classe der Höchstbesteuerten; diejenigen,

welche zusammen die nächst niederen Steuerkapitalien bis zum Betrag des zweiten Drittheils besitzen, die zweite Classe oder die Classe der Mittelbesteuerten; alle übrigen wahlberechtigten Bürger, d. i. diejenigen, welche zusammen das letzte Drittheil der erwähnten Steuerkapitalien besitzen, und die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche mit gar keinem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen sind, bilden die dritte Classe oder die Classe der Niederstbesteuerten.

§. 3.

Wenn die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zusammen das erste Drittheil der in den Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger besitzen, und also die Classe der Höchstbesteuerten bilden, nicht wenigstens den zwanzigsten Theil der Bürger der Gemeinde ausmachen, so muß jedenfalls dieser zwanzigste Theil der Gemeindebürger in die erste Classe gezogen, d. i. es müssen aus der zweiten nächstkommenden Classe der Mittelbesteuerten nach Maaßgabe und in der Reihenfolge der Größe der Steuerkapitalien der Einzelnen so viele Wahlberechtigte in die erste Classe herüber genommen werden, bis die Besitzer des ersten Drittheils der Steuerkapitalien und die so aus der Classe der Mittelbesteuerten beigezogenen zusammen den zwanzigsten Theil der Gesammtzahl der Gemeindebürger erfüllen.

Ergibt sich bei der Theilung der Gesammtzahl der Bürger durch zwanzig ein Rest, so ist solcher, wenn er nur 1 bis 10 Bürger beträgt, unberücksichtigt zu lassen; beträgt er aber 11 bis 19 Bürger, so ist dafür ein weiterer Bürger in die Classe der Höchstbesteuerten zu ziehen.

Sobald die Classe der Höchstbesteuerten, sei es, daß sie an sich schon den zwanzigsten Theil der Gemeindebürger erreicht oder übersteigt, oder nach Obigem bis zu diesem Theil aus der Classe der Mittelbesteuerten vervollständigt werden mußte, gleichwohl auch alsdann noch nicht wenigstens doppelt so viele Wahlberechtigte in sich fassen würde, als die Classe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat, so muß sie bis zu dieser letzteren Zahl aus der Classe der Mittelbesteuerten ergänzt werden, die Classe der Höchstbesteuerten muß also wenigstens — je nachdem die eine oder die andere Zahl die größere ist, — entweder den zwanzigsten Theil aller Gemeindebürger oder aber zwei Drittheile der Gesammtzahl der in der einzelnen Gemeinde in den großen Ausschuß zu wählenden Mitglieder umfassen.

Wenn in einem oder dem andern Falle die Classe der Höchstbesteuerten durch Herüberziehen von Wahlberechtigten aus der Classe der Mittelbesteuerten vervollständigt werden muß, so werden alsdann die zweite und dritte Classe in der Art gebildet, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Classe gezogenen Gemeindebürger zusammen genommen in zwei gleiche Theile geschieden und diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die zweite Classe, die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aber in die dritte Classe aufgenommen werden.

Auch die Classe der Mittelbesteuerten muß unter allen Umständen wenigstens doppelt so viele Wahlberechtigte, als die Classe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat oder zwei Drittheile der Gesammtzahl der von der Gemeinde in den großen Ausschuß zu wählenden Mitglieder, in sich fassen, so daß wenn sie in irgend einem Falle diese Zahl nicht erreichen sollte, aus der nächstkommenden dritten Classe nach Maaßgabe und in der Reihenfolge der Größe

der Steuerkapitalien der Einzelnen so viele Wahlberechtigte in die zweite Classe herüberzunehmen sind, bis sie mit den schon in dieser Classe befindlichen Wahlberechtigten zusammen die obenbezeichnete Zahl ausmachen.

Aus der unter Ziffer I. anliegenden Tabelle ist zu ersehen, aus wie viel Mitgliedern in jeder Gemeinde die Classe der Höchstbesteuerten und jene der Mittelbesteuerten wenigstens bestehen muß.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Classen bei dem Uebergang von der höheren zur nächstfolgenden niederen Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so tritt derjenige oder treten diejenigen, welche die im Bürgerrecht älteren sind, in die höhere, der andere oder die andern dagegen in die niedere Classe ein.

Eben so ist, wenn eine Ergänzung einer Wählerclasse auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern stattfindet, und die Höchstbesteuerten der nächst niederen Classe, aus welchen die Ergänzung bewirkt werden soll, mit gleich großen Steuerkapitalien eingetragen sind, auf die im Bürgerrecht älteren zu greifen.

Wenn dagegen in irgend einem Falle die behufs der Bildung der Wählerclassen erforderliche Theilung der Steuerkapitalien sich nicht bewirken läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers geschieden werden müßte, so ist dieser derjenigen höheren oder niederen Classe beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Theil nach beigezogen werden müßte. Würde dagegen das zu scheidende einzelne Steuerkapital in zwei gleiche Theile zerfallen, so tritt der Betheiligte jeweils in die höher besteuerte Classe ein.

§. 5.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Ueber jede der drei Wählerklassen wird eine besondere Liste, über die sämmtlichen wählbaren Bürger der Gemeinde dagegen eine gemeinschaftliche Liste aufgestellt.

Vor jeder nach §. 25 des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des großen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Wählerklassen auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters, und die Liste der wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 21 beziehungsweise §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

§. 6.

Die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 7.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach

Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Anführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder durch die betreffende Classe zur Erneuerung des Ausschusses und wie viele als Ersatzmänner von Ausgefallenen zu wählen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung einer jeden der betreffenden Classen, beziehungsweise Abtheilung der Wahlberechtigten zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt der §§. 15 und 21 des Gemeindegesetzes;
6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer II.

§. 8.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung erfolgt klassenweise, so wie jede Klasse zur Wahl kommt, und ist nicht an die in §. 7 bestimmte Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hierbei auch Abdrücke der im §. 7 vorgeschriebenen Einladnng an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dieß nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der betreffenden Classe einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 9.

Am Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

§. 10.

Art der Erneuerung und Ergänzung des großen Ausschusses durch Wahl.

Wenn der große Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so treten

nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung von den durch jede Classe Gewählten je die Hälfte aus, d. h. diejenigen, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden je durch die nämliche Classe eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt.

Zugleich damit treten auch die vom Ausschuß selbst fürsorglich gewählten Stellvertreter aller derjenigen Ausschußmitglieder aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren durch die Wählerclasse oder Wählerclassen, durch welche die früher ausgefallenen Mitglieder ernannt waren, zu wählen.

Beispiel: In einer Gemeinde, deren großer Ausschuß 48 Mitglieder zählt, beträgt von den durch jede Classe Gewählten die Hälfte, welche bei der jeweiligen Erneuerung des Ausschusses austreten muß: 8.

Jede der drei Classen hat also acht Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer neu zu wählen.

Dazu kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind, und für welche der große Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen durch eine Wählerclasse gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre eines gestorben und eines ausgetreten ist, so sind durch die betreffende Classe bei der Erneuerungswahl

acht Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren

und

zwei Ersatzmänner für die Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§. 11.

Art der Wahl.

Die Wahlen in den großen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung.

§. 12.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des großen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen, besteht, die Namen derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet.

§. 13.

Statt dieses Verfahrens kann in Gemeinden über 3000 Seelen der Bürgermeister auch eine schriftliche Abstimmung zulassen.

Diese geschieht entweder durch gedruckte Wahlzettel, welche nach Formular Ziffer **III.** abzufassen sind, oder durch gedruckte Listen, in welchen sämmtliche wählbare Gemeindebürger unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthalten sind.

Die einen oder die andern werden den Wahlberechtigten zugestellt, welche ihre Vorschläge darin eintragen und sie hierauf offen der Wahlcommission persönlich übergeben. Im Protokoll werden alsdann unter fortlaufenden Ordnungszahlen nur die Namen der erschienenen Abstimmenden von diesen selbst, nicht aber auch jene der Vorgeschlagenen eingetragen.

§. 14.

Wird mit Wahlzetteln abgestimmt, so hat der Wahlberechtigte die Namen derjenigen, welche er vorschlagen will, eigenhändig in den Wahlzettel einzutragen und diesen überdieß noch selbst zu unterschreiben. Hat der Wahlberechtigte den Wahlzettel nicht auf solche Weise eigenhändig ausgefüllt, sondern die Namen der Vorgeschlagenen durch einen Andern eintragen lassen, so ist ihm der Wahlzettel vor der Wahlcommission vorzulesen und daß dieß geschehen, durch ein Mitglied dieser Commission unten auf dem Wahlzettel zu beurkunden.

Wird mit gedruckten Bürgerlisten abgestimmt, so haben die Wahlberechtigten die Namen derjenigen, welche sie vorschlagen wollen, darin zu unterstreichen und müssen am Schlusse der Liste mit ihrer Unterschrift folgende Erklärung beifügen:

Ich wähle die unter Ziffer . . . . .
Ziffer . . . . .
Ziffer . . . . .
und so weiter
genannten Bürger, deren Namen unterstrichen sind.

N. N. den . . . . (Datum).

N. N. (Unterschrift des Stimmgebers).

Diese Listen werden alsdann durchgängig wie Wahlzettel behandelt.

§. 15.

Die Wahlzettel werden nach der Reihenfolge der Wählenden mit denselben Ordnungszahlen, welche die letzteren im Protokoll haben, versehen und gesammelt.

§. 16.

Die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen in den großen Ausschuß geschehen classenweise.

Jede Classe der Wahlberechtigten wählt je für sich in einer getrennten Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, ohne dabei irgendwie an die Classeneintheilung gebunden zu sein, beliebig aus der Gesammtzahl der wählbaren Gemeindebürger. Zuerst wählt die Classe der Niederstbesteuerten, dann die Classe der Mittelbesteuerten, und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§. 17.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Classe ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Classe zur Wahlhandlung kommt.

Diese Bekanntmachung hat durch Anschlag am Gemeindehaus und an andern geeigneten öffentlichen Orten, wo ein Localblatt besteht, auch durch dieses oder durch besondere Zustellung an die in der Wahl nachkommende Classe der Wahlberechtigten zu geschehen; überdieß ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllocale aufzulegen.

Die von einer Classe Ernannten können alsdann von der folgenden Classe nicht in Vorschlag gebracht werden.

§. 18.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten in einer Classe so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlcommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besonderen halben Tag zur Stimmenabgebung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlcommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen, und wenn mit Wahlzetteln abgestimmt wird, sind diese nach jeder Sitzung zusammenzuheften und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindesiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson zu legen.

Auch in dem Falle einer solchen Abtheilung der Wahlhandlung werden aber die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derselben Classe durchgezählt und das Ergebniß der Wahl erst bekannt gemacht, wenn alle Abtheilungen abgestimmt haben.

Dagegen kann die Wahlcommission zu ihrer Geschäftserleichterung am Schlusse jeder einzelnen Sitzung das Ergebniß derselben für sich ermitteln, so daß beim Endabschluß nur die Zusammenstellung aller Einzelergebnisse zu fertigen ist.

§. 19.

Die Wahl einer Classe ist nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten derselben abgestimmt hat.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Abstimmungstermins unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ausschusses ernannt.

§. 20.

Ist am Ende der für eine Classe zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten dieser Classe erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für jeden und mit dem weitern Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Vorschrift des §. 21 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 21.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl wieder nicht, so wird, wenn vorerst die etwa noch rück-

ständigen Wahlen der andern Classen ebenfalls vorgenommen sind, die erforderliche Zahl von Stellvertretern durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß und die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar für jede Classe so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl durch diese Classe hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 22.

Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Wird mündlich zu Protokoll abgestimmt (§. 12 gegenwärtiger Verordnung), so hat gleichzeitig während der Abstimmende seine Vorschläge zu Protokoll gibt, jede der beiden Urkundspersonen eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen.

Wird mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten abgestimmt (§§. 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung), so hat nach Beendigung der Abstimmung einer Classe der Bürgermeister die einzelnen Abstimmungen abzulesen, und es hat die eine der beiden Urkundspersonen das richtige Ablesen zu überwachen. Von dem Rathschreiber und der andern Urkundsperson wird gleichzeitig während dieses Ablesens je eine besondere Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Stimmenaufzeichnung besteht in dem einen wie dem anderen Falle darin, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in ein Verzeißniß eingetragen und hinter dem Namen so viele Striche gemacht werden, als derselbe Stimmen erhalten hat.

Wenn von einer Wählerclasse zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdaüer zu wählen sind, so ist die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung des Formulars Ziffer **IV.** geführt.

§. 23.

Die Listen der drei Wählerclassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 24.

Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beeinträchtigen.

Wenn aber ein Wahlvorschlag zu Mißverständnissen oder Zweifeln Anlaß gibt, oder wenn der Wahlberechtigte nicht so viele oder wenn er mehr Personen vorschlägt, als von ihm vorzuschlagen sind, oder wenn ein nicht Wählbarer vorgeschlagen wird, so hat die Wahlcommission den Abstimmenden darauf aufmerksam zu machen und ihm die betreffende gesetzliche Bestimmung anzugeben, damit er seine Abstimmung berichtige, beziehungsweise vervollständige oder beschränke.

Gibt der Wahlberechtigte dieser Erinnerung keine Folge, so ist seine Abstimmung, so weit sie zweifelhaft oder mangelhaft oder ungesetzlich ist, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses als ungültig zu übergehen, im Falle dagegen mehr Personen als zu wählen sind, vorgeschlagen werden, sind von unten herauf so viele Namen als erforderlich zu streichen.

II. Wahl des kleinen Ausschusses.

§. 25.

Bildung der Classen der Wählbaren.

Die in den kleinen Ausschuß wählbaren Gemeindebürger werden nach Maaßgabe des §. 40 d. des Gemeindegesetzes und auf den Grund des Gemeindekatasters in drei Steuerclassen, Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Niederstbesteuerte geschieden und aus jeder dieser Classen wird ein Drittheil der Ausschußmitglieder gewählt.

§. 26.

In den Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, werden die Listen der drei Steuerclassen, aus deren jeder ein Drittheil des kleinen Ausschusses zu wählen ist, nach Maaßgabe des §. 2—4 gegenwärtiger Verordnung gebildet, beziehungsweise es werden die hiernach aufgestellten Classenlisten als die Classeneintheilung für die Wahlen in den kleinen Ausschuß benutzt.

§. 27.

In den Gemeinden dagegen, welche durch keinen großen Ausschuß, sondern durch die Gemeindeversammlung vertreten sind, besteht

die Classe der Höchstbesteuerten aus demjenigen Drittheil der Gesammtzahl aller Gemeindebürger, welcher zusammen die höchsten, —

die Classe der Mittelbesteuerten aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zusammen die nächst niederern, —

die Classe der Niederstbesteuerten endlich aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zusammen die übrigen im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien besitzt, —

und die Classenlisten werden hiernach und ohne Rücksicht darauf aufgestellt, welcher Theil aller im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien auf jede einzelne dieser Classen fällt.

§. 28.

Läßt sich die Zahl der im Ganzen in den kleinen Ausschuß zu wählenden Mitglieder nicht in drei Theile scheiden, so wird, wenn bei der Theilung durch drei nur Einer übrig bleibt, dieser aus der Classe der Mittelbesteuerten, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, so wird der eine aus der Classe der Höchstbesteuerten und der andere aus der Classe der Niederstbesteuerten gewählt.

§. 29.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Ueber jede der drei Steuerclassen der in den kleinen Ausschuß wählbaren Gemeindebürger wird eine besondere Liste, — in den Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, nach Vorschrift

des §. 26, — in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, nach Vorschrift des §. 27 gegenwärtiger Verordnung, — aufgestellt, und in den letztgenannten Gemeinden noch außerdem eine allgemeine Liste über die wahlberechtigten Gemeindebürger.

Vor jeder nach §. 40 g. des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des kleinen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Steuerclassen der wählbaren Gemeindebürger, auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters und nach Maaßgabe des §. 40 f. beziehungsweise §. 29 und 21 des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

§. 30.

Die Listen der drei Steuerclassen der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 31.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, Ladung zur Wahl. beziehungsweise wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, aus welcher der drei Steuerclassen jeder einzelne Austretende gewählt war und wie viel Mitglieder also aus jeder dieser Steuerclassen neu zu wählen sind, sodann die Angabe, in wie weit die vorzuschlagenden Mitglieder zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählen sind und in wie weit es sich nur um die Wahl von Ersatzmännern für Mitglieder handelt, welche vor Beendigung der gesetzlichen Amtsdauer durch Tod, Austritt rc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen sind;
3. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl Statt findet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise der betreffenden Abtheilung derselben zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 40 f., beziehungsweise 29, 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;

6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Steuerclassen der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer V.

§. 32.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindecollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung ist nicht an die im §. 31 vorgeschriebene Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hiebei Abdrücke der im §. 31 vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlacten zu nehmen hat.

§. 33.

An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß, wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

§. 34.

Art der Erneuerung und Ergänzung des kleinen Ausschusses durch Wahl.

Wenn der kleine Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte desselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt. Die für die Austretenden zu wählenden Mitglieder müssen je aus derjenigen Steuerclasse genommen werden, welcher die Austretenden angehören.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des kleinen Ausschusses aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Auch die fürsorglich vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu wählenden Stellvertreter, so wie die von dem großen Ausschuß, beziehungsweise den wahlberechtigten Gemeindebürgern zu wählenden Ersatzmänner müssen je aus der Steuerclasse genommen werden, welcher die durch Tod, Austritt rc. vor Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit ausgefallenen Mitglieder angehört haben.

Beispiel. Der kleine Ausschuß besteht in einer Gemeinde aus zwölf Mitgliedern. Von diesen haben bei der theilweisen Erneuerung sechs auszutreten, und zwar zwei von denjenigen, welche aus der Classe der Höchstbesteuerten, zwei von denjenigen, welche aus der Classe der Mittelbesteuerten, und zwei von denjenigen, welche aus der Classe der Niederstbesteuerten gewählt sind.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind und für welche der Gemeinderath und kleine Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen aus einer der drei Steuerclassen gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre eines gestorben oder ausgetreten ist, so sind aus der betreffenden Steuerclasse bei der Erneuerungswahl

zwei Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren

und

ein Ersatzmann für den Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren

zu wählen.

§. 35.

Die Wahlen in den kleinen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung. Art der Wahl.

§. 36.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des kleinen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen besteht, die Namen Derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an, und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Eine schriftliche Abstimmung mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten findet nicht Statt.

§. 37.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung zu Wahlen in den kleinen Ausschuß besteht überall keine Classeneintheilung, sondern die aus den drei Steuerclassen je zu einem Drittheil zu wählenden Mitglieder werden in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, durch diesen, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, von den sämmtlichen wahl-

berechtigten Gemeindebürgern, in einem und dem andern Falle, in einer gemeinsamen Wahlhandlung gewählt.

§. 38.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten (d. i. in Gemeinden, wo kein großer Ausschuß besteht, der wahlberechtigten Gemeindebürger, in Gemeinden, die durch einen großen Ausschuß vertreten werden, der Mitglieder des großen Ausschusses und jener der übrigen Gemeindecollegien) so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlcommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besonderen halben Tag zur Abstimmung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlcommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen; die Stimmen aller Wahlberechtigten aber werden am Ende der gesammten Wahlhandlung durchgezählt.

§. 39.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses, mitstimmen.

In einem wie dem andern Falle sind Diejenigen, welche nach Beendigung der ganzen Wahlhandlung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder des kleinen Ausschusses ernannt.

§. 40.

Ist am Ende der für die gesammte Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 39 gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet und der kleine Ausschuß nach Vorschrift des §. 41 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 41.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von dem Gemeinderath und den vorhandenen Mitgliedern des kleinen Ausschusses die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt, und zwar werden aus jeder einzelnen Steuerclasse so viele Mitglieder ernannt, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 42.

Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Zu gleicher Zeit, während welcher der Abstimmende seine Vorschläge zu Protokoll gibt, hat jede der beiden Urkundspersonen eine besondere Stimmenaufzeichnung nach Vorschrift des §. 22 gegenwärtiger Verordnung zu führen.

Diese Stimmenaufzeichnung ist nach den verschiedenen Steuerclassen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausschusses gewählt werden, und wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, noch weiter mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung des Formulars Ziffer VI. geführt.

§. 43.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Listen der wählbaren Gemeindebürger, letztere geschieden nach den drei Steuerclassen, bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllocale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 44.

Der §. 24 gegenwärtiger Verordnung findet auch bei der Wahl des kleinen Ausschusses Anwendung.

III. Wahl des Gemeinderaths.

§. 45.

Vor jeder nach §. 30 des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des Gemeinderaths, hat der Gemeinderath die Liste der in denselben wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 29 Ziffer 1—3, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen. Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Beiderlei Listen werden ohne irgend eine Eintheilung in Steuerclassen in alphabetischer Ordnung aufgestellt.

§. 46.

Die Liste der wählbaren Gemeindebürger, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger soll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt, und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 47.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, Ladung zur Wahl.

beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlageu, und wo ein Localblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder;
2. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl Statt findet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abgabe der Stimmzettel zu geschehen hat, und wann die Wahlzettel eröffnet werden;
4. die Angabe der gesetzlichen Erforderniſſe der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29 Ziffer 1—3, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;
5. eine Hinweisung auf den §. 50 gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer VII.

§. 48.

Die §§. 32 und 33 gegenwärtiger Verordnung finden auch auf die Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

§. 49.

Art der Erneuerung und Ergänzung des Gemeinderaths durch Wahl.

Wenn der Gemeinderath nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte derselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des Gemeinderaths aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Gemeinderath durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit, als die Dienstzeit der Ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen ohne alle Unterscheidung in Steuerclassen, von allen Wahlberechtigten aus allen Wählbaren.

§. 50.

Da die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden, und als solche haftbar sind, so sind

die Wahlberechtigten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die in dieser Beziehung neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

§. 51.

Art der Wahl.

Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten mit dem (den) Namen Dessen (Derjenigen), welchen (welche) sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Ein Formular eines solchen Wahlzettels befindet sich unter Ziffer IX.

§. 52.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Die Wahlzettel werden den Wahlberechtigten am Wahltag und im Wahllocale zugestellt.

Die Wahlberechtigten füllen sie hierauf aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths, den letzteren als Urkundspersonen, besteht.

Der Rathschreiber trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protocoll ein.

Die Wahlzettel werden so wie sie übergeben wurden in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 53.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht, und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, mitgestimmt haben.

§. 54.

Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so wird von dem Bürgermeister, welcher die Wahl leitet, ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen. Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste, von der andern die Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Gegenliste besteht in einem Verzeichniß, in welches der Inhalt der Wahlzettel, d. h. die Namen der Gewählten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Erhält der Nämliche mehrere Stimmen, so ist der Name desselben jedesmal sowohl im Protokoll als in der Gegenliste wieder einzutragen und nicht durch andere Bezeichnungen oder Beziehungen, wie z. B. derselbe, der nämliche, der obige, ditto und dergleichen zu ersetzen.

Die Stimmenaufzeichnung wird nach Vorschrift des §. 22 geführt.

Wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, so ist die Gegenliste sowohl als die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

§. 55.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Gemeinderaths ernannt.

§. 56.

Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 53 gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der Gemeinderath nach Vorschrift des §. 58 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 57.

Die abgegebenen Wahlzettel werden in einem solchen Fall inzwischen nicht eröffnet, sondern es wird das Gefäß, in welchem dieselben gesammelt sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrücken des Gemeindesiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen versiegelt und wohlverschlossen aufbewahrt.

Bei der Entsiegelung des Gefäßes ist zu bemerken, ob die Siegel unversehrt gefunden worden sind.

Sollten die Siegel so verletzt sein, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und eine neue Wahl vorzunehmen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind uneröffnet zu vertilgen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt sein, und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu verletzen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren.

Sollte endlich eine Untersuchung wegen Verletzung der Siegel als Vergehen nöthig werden, so ist das Erforderliche abgesondert von dem Wahlacte aufzunehmen.

§. 58.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von den vorhandenen Mitgliedern des Gemeinderaths und dem kleinen Ausschuß die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und zwar je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 59.

Während der zur Abgabe der Wahlzettel anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll, welches der Rathschreiber führt, ist von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des Formulars Ziffer VIII. geführt.

§. 60.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllocale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

IV. Verfahren bei Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath auf den Grund des §. 31 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes.

§. 61.

Wenn ein in den Gemeinderath gewählter Gemeindebürger die Wahl auf den Grund des §. 31 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes aus erheblichen Entschuldigungsgründen abzulehnen gedenkt, so hat er diese Gründe sogleich nach der ihm bekannt gemachten Wahl vor versammeltem Gemeinderath und kleinen Ausschuß vorzutragen und nachzuweisen.

§. 62.

Der Rathschreiber nimmt ein Protokoll darüber auf.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß kann die vorgetragenen Gründe mündlich näher mit den Betheiligten erörtern und kurzer Hand weitere Erhebungen darüber machen; er entscheidet, nachdem er den Betheiligten hat abtreten lassen, sofort in der nämlichen Sitzung, ob die Ablehnung für erheblich oder für nicht erheblich zu erachten sei. Die Stimmen beider Gemeindecollegien werden dabei durchgezählt.

§. 63.

Der Beschluß wird dem Betheiligten alsbald gegen Bescheinigung zu Protokoll eröffnet.

Gegen eine abweisliche Verbescheidung findet eine Berufung des Betheiligten an das Bezirksamt statt.

§. 64.

Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach Verkündigung des Beschlusses des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses bei dem Bezirksamt angezeigt und ausgeführt werden.

§. 65.

Das Bezirksamt hat seine Entscheidung innerhalb acht Tagen von Einkunft der Beschwerdeausführung an zu geben.

Die Entscheidung des Bezirksamts ist endgültig.

§. 66.

Wird die Ablehnung für nicht erheblich erkannt, der Betheiligte weigert sich aber gleichwohl, die Stelle anzunehmen, oder wird die Ablehnung für erheblich erkannt, so wird eine

neue Wahl vorgenommen; im ersten Fall werden die Akten überdies dem Bezirksamt zum Erkenntniß nach §. 31 des Gemeindegesetzes vorgelegt.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben dabei einen bestimmten Antrag auf das zu erkennende Strafmaaß zu stellen.

Stimmt das bezirksamtliche Straferkenntniß mit dem Antrag des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses überein, so findet eine Berufung dagegen nicht statt; weicht dieses Erkenntniß dagegen von dem Antrag ab, so steht dem Gemeinderath mit dem kleinen Ausschuß und dem Betheiligten die Berufung an die Mittelbehörde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nr. XIII. zu.

Das Erkenntniß der Mittelbehörde ist endgültig.

§. 67.

Das gleiche Verfahren (§. 61—66) findet statt, wenn ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit aus dem Dienst austreten will.

V. Wahl des Bürgermeisters.

§. 68.

Anlaß zur Wahl.

Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod, gesetzlichen Austritt, Entfernung oder Entlassung des seitherigen Bürgermeisters vom Dienst, erledigt, so ist binnen vier Wochen vom Tage der Diensterledigung an eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 69.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Sogleich nach eingetretener Erledigung der Bürgermeisterstelle hat der Gemeinderath die Liste der zu diesem Amte wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 29 beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, auch die Liste der wahlberechtigten Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und zu berichtigen.

§. 70.

Die Liste der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger soll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

Ueber den Vollzug der im gegenwärtigen und vorangehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift hat der Gemeinderath dem Bezirksamte Bescheinigung vorzulegen.

Ein Formular zu dieser Bescheinigung befindet sich in Ziffer X. Tit. A.

§. 71.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat das (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt durch den Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben;
2. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl statt findet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Wahl statt findet und binnen welcher die Wahlberechtigten versammelt zu bleiben haben;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;
5. Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Gemeinde, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Hinweisung auf den §. 50 gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Die Einladung zur Vornahme einer zweiten Wahl im Fall des §. 79 und einer dritten Wahl im Fall des §. 80 gegenwärtiger Verordnung muß außerdem die dort vorgeschriebene Androhung enthalten.

§. 72.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindecollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese Einladung besorgt der Gemeinderath, indem derselbe Abdrücke der ihm nach §. 71 mitgetheilten Einladung veranstalten und an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen läßt.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind dem Amt vorzulegen, welches dieselben zu den Wahlacten zu nehmen hat.

§. 73.

An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Bescheinigung über diese Verkündung nach Formular X. B. ist dem Bezirksamt vorzulegen.

§. 74.

Art der Wahl.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht wie die der Gemeinderäthe (§. 51, 52 gegenwärtiger Verordnung) mittelst geheimer Stimmgebung, mit dem Unterschiede, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und während derselben versammelt bleiben.

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Wahlhandlung durch Ablesung der Liste der Wahlberechtigten, wobei jeder der Versammelten seine Anwesenheit zu erkennen gibt, zu erheben, ob die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen ist, und hierüber dem Wahlcommissär eine Bescheinigung nach Formular X. C. zuzustellen.

§. 75.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte übergibt persönlich der Wahlcommission seinen ausgefüllten verschlossenen Wahlzettel. Die Wahlcommission besteht aus dem die Wahl leitenden Staatsbeamten, aus den beiden vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß aus der Zahl der Bürger gewählten Urkundspersonen, die nicht in dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß sich befinden, und aus einem verpflichteten Amtsaktuar als Protokollführer.

Die beiden Urkundspersonen werden vor Beginn der Wahl zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihres Geschäfts vom Wahlcommissär handgelübdlich verpflichtet.

Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein.

§. 76.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl dagegen nur gültig, wenn wenigstens drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mitgestimmt haben.

§. 77.

Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so werden von dem Staatsbeamten, welcher die Wahl leitet, die Wahlzettel eröffnet und es wird sofort nach Vorschrift des §. 54 gegenwärtiger Verordnung verfahren.

§. 78.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, gilt Derjenige für erwählt, auf welchen nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen gefallen sind, voraus-

gesetzt, daß er wenigstens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten. Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

In Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, ist zur Gültigkeit der Wahl absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich, d. i. es müssen mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wähler sich auf Einen vereinigen.

§. 79.

Ist zu der Wahl nicht die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so werden die ungerechtfertigt Ausgebliebenen in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und es wird eine zweite Wahl anberaumt, wozu die sämmtlichen Wahlberechtigten auf die vorgeschriebene Weise mit dem Anfügen einzuladen sind, daß wenn auch bei dieser Wahl wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erscheint, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde. Die Kosten dieser zweiten Tagfahrt haben die dabei ungerechtfertigt Ausgebliebenen zu tragen.

§. 80.

Wenn dagegen zu der Wahlhandlung zwar die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt oder der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist, oder aus einem im Gesetz (§. 31 Ziffer 1—5 des Gemeindegesetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt, so kann vor Aufhebung der Wahlversammlung sofort zu einer nochmaligen Abstimmung geschritten werden.

Tritt auch bei dieser zweiten Abstimmung einer der oben bezeichneten drei Fälle ein, oder erscheint jetzt erst nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten, so wird eine dritte Wahl anberaumt, zu welcher die Einladung wieder auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat. Eben so sind jedesmal die Wahlberechtigten zu einer neuen Wahl einzuladen, wenn der Gewählte die Bestätigung nicht erhält.

Muß zu einer dritten Wahl geschritten werden, so ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken, daß wenn auch diese Wahl nicht zum Ziele führt, sei es, daß wieder Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt, oder daß der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist, oder nicht bestätigt wird, oder daß die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten nicht erscheint, alsdann mit einstweiliger Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

§. 81.

Während der ganzen Wahlhandlung bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll angeheftet werden.

Das Protokoll wird von der gesammten Wahlcommission unterzeichnet.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des Formulars Ziffer XI. geführt.

§. 82.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllocale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 83.

Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters nach §. 32 des Gemeindegesetzes wird wie bei jener des ersten verfahren.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 84.

Zusammentreffen verschiedener Wahlen

Wenn die Wahlen zur theilweisen Erneuerung der verschiedenen Gemeindecollegien zusammentreffen, so finden zuerst die Wahlen in den Gemeinderath, sodann jene in den kleinen Ausschuß und zuletzt jene in den großen Ausschuß statt.

§. 85.

Ununterbrochener Bestand der Gemeindecollegien.

Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindecollegien bleiben bis zu der Beendigung der neuen Wahlen und dem Eintritt der Gewählten im Amt.

§. 86.

Wählbarkeit der Austretenden.

Die Austretenden sind, so fern sie nicht aus einem die Nichtwählbarkeit mit sich führenden Grunde ausscheiden, wieder wählbar, und daher, wenn kein solcher Grund vorliegt, stets in die Liste der Wählbaren aufzunehmen.

§. 87.

Austritt der Nichtwählbaren.

Sobald bei einem in eines der verschiedenen Gemeindecollegien gewählten Gemeindebürger ein Verhältniß eintritt, das, wenn es gleich anfänglich bei der Wahl desselben vorhanden gewesen wäre, diese ungültig gemacht haben würde, hat der Betheiligte auszutreten und es ist sofort nach Maaßgabe der §§. 25, 30, 40 g. des Gemeindegesetzes für denselben ein Stellvertreter zu wählen.

Tritt ein solcher Fall bei dem Bürgermeister ein, so hat die zuständige Staatsbehörde dessen Entlassung und eine neue Wahl anzuordnen.

§. 88.

Beurkundung der Wahllisten.

Der Gemeinderath hat die Listen der Wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger jeweils nach bewirkter Prüfung und Berichtigung zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß sich in denselben keine befinden, welche nach irgend einer gesetzlichen Bestimmung nicht wahlberechtigt, beziehungsweise nicht wählbar sind, wobei alle einzelnen gesetzlichen Ausschließungsgründe, die bei der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu der vorliegenden Wahl in Frage kommen, zu durchgehen und namentlich aufzuführen sind.

Ein Formular einer solchen Beurkundung befindet sich unter Ziffer XII.

§. 89.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die verschiedenen Listen der wahlberechtigten und wählbaren Gemeindebürger (I. §. 1—5, II. §. 25—29, III. §. 45, V. §. 69) sind nur zulässig, in so fern sie binnen drei Tagen vom Tage des Ablaufs der zur öffentlichen Auflegung der Listen bestimmten dreitägigen Frist an gerechnet (I. §. 6, II. §. 30, III. §. 46, V. §. 70) bei dem Gemeinderath angebracht und ausgeführt werden. Beschwerden gegen die Wahllisten.

Der Gemeinderath hat solche rechtzeitig angebrachte Einsprachen und Beschwerden sofort zu prüfen, darüber binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten gegen Bescheinigung unverweilt zu eröffnen.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths findet eine Berufung an die nächst vorgesetzte Staatsbehörde statt, welche endgültig darüber entscheidet.

Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlung über solche Einsprachen und Beschwerden ist summarisch, die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Acten erfolgen.

§. 90.

Es darf kein Wahlberechtigter von der Wahl ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung zur Wahl hat dagegen auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß. Ladung zur Wahl.

§. 91.

Keine Gemeinde ist befugt, die durch das Gesetz und durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Wahlart abzuändern. Art der Wahl.

§. 92.

Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung ist, daß der Wahlberechtigte dieselbe in Person vollzieht, d. i. seinen Wahlvorschlag selbst zu Protokoll erklärt, oder wenn schriftlich abgestimmt wird, seine schriftliche Abstimmung selbst übergibt. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Das eine und das andere darf, was auch der Grund der Verhinderung des Wahlberechtigten sein mag, durch keinen Andern geschehen, selbst wenn dieser mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

§. 93.

Der Abstimmende hat Jeden, den er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen oder mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, anzugeben, beziehungsweise in den Wahlzettel einzutragen.

So weit die Abstimmung eines Wahlberechtigten unbestimmt ist und Mißverständnisse veranlaßt, wird dieselbe bei Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§. 94.

Bei jeder Wahl ist in dem Wahllocale die Einrichtung zu treffen, daß die Wahlberechtigten

ihre Wahlzettel daselbst unbehelligt und ohne daß ein Anderer sieht was sie schreiben, ausfüllen können.

§. 95.

Stellvertretung der Wahlbeamten.

Wenn der nach dem Gesetz zur Leitung einer Gemeindewahl berufene Gemeindebeamte gleich anfänglich verhindert ist oder im Laufe der Wahlhandlnng verhindert wird, so übernimmt sein Stellvertreter die Geschäftsleitung.

Ergibt sich ein solcher Fall bei einer für die Wahl in ein Gemeindecollegium bestimmten Urkundsperson, so tritt das im Dienstalter aufwärts, beziehungsweise abwärts nächste Mitglied des betreffenden Gemeindecollegiums ein.

Wenn dagegen bei einer für die Bürgermeisterwahl gewählten Urkundsperson im Laufe der Wahlhandlung eine Verhinderung eintritt, so wird sogleich ein anderer Gemeindebürger als Urkundsperson gewählt und verpflichtet.

§. 96.

Stimmrecht der Wahlbeamten.

Die Mitwirkung eines Gemeindebürgers bei einer Wahl, sei es daß er als Gemeindebeamter die Wahl leitet oder das Protokoll führt, oder als Urkundsperson aufgestellt ist, geschieht unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 97.

Schluß und Versäumung der Abstimmung.

Sobald die zur Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise einer Classe derselben festgesetzte Zeit umlaufen ist, darf keine Abstimmung Einzelner derselben mehr angenommen werden.

Wenn jedoch die Wahlberechtigten, beziehungsweise eine Classe derselben wegen ihrer großen Anzahl alphabetisch in Abtheilungen geschieden zur Wahl geladen werden, so sind einzelne Wahlberechtigte, welche verhindert waren, in der für ihre Abtheilung festgesetzten Zeit abzustimmen, auch nachher noch bei der Abstimmung einer andern Abtheilung, so lange überhaupt die für die Wahlberechtigten, beziehungsweise die betreffende ganze Classe derselben anberaumte Zeit dauert, mit ihrer Abstimmung zuzulassen.

§. 98.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebniß ist bei allen Wahlen nur auf so viele mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene zu beschränken, als Stellen durch Wahl zu besetzen sind, und wenn sich unter diesen ein oder mehrere nicht Wählbare befinden, so darf statt derselben nicht um eben so viel weiter auf solche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar sind, gegriffen, sondern es muß für dieselben eine neue Wahl vorgenommen werden.

Beispiel. Wenn sechs Mitglieder zu wählen sind, unter den sechs mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen aber sich ein gesetzlich nicht Wählbarer befindet, so darf nicht auf den, welcher als siebenter die meisten Stimmen erhalten hat, und so weiter gegriffen werden, sondern es muß die Wahl eines anderen Mitgliedes statt finden.

Wenn mehrere gleich viel Stimmen erhalten haben, nach dem Erforderniß aber diese nicht sämmtlich eintreten können, so entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu aufruft und für die Abwesenden oder nicht Erscheinenden Stellvertreter aufstellt. Ein freiwilliges Zurücktreten eines oder des andern Betheiligten findet nicht statt.

§. 99.

Das Mitstimmen von einzelnen nicht wahlberechtigten Personen hat die Folge, daß ihre Stimmen als nicht abgegeben betrachtet werden.

Bei geheimer Wahl werden in diesem Falle so viele Stimmen als von nicht Wahlberechtigten abgegeben wurden, dem oder denen abgezogen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei offener Abstimmung findet der Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter bei denjenigen statt, welche die Stimmen erhalten haben.

Ist nach Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter die erforderliche Zahl der Abstimmenden nicht mehr vorhanden, oder ist die für eine Wahl vorgeschriebene Stimmenzahl nicht mehr auf den Betreffenden gefallen, so ist die Wahl ungültig.

§. 100.

Nach Beendigung einer Wahl ist das Ergebniß derselben öffentlich mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlacten unter Aufsicht drei Tage lang, vom nächstfolgenden Tag an gerechnet, zu jedes Wahlberechtigten Einsichtsnahme auf dem Gemeindehause aufliegen. Verkündung des Wahlergebnisses.

§. 101.

Beschwerden gegen eine Wahl und Anfechtungen ihrer Gültigkeit müssen binnen einer unerstrecklichen Frist von acht Tagen vom Tag nach Verkündung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem (Ober=, Stadt=, Bezirks=) Amt angezeigt und ausgeführt werden. Beschwerden gegen Wahlen.

Die Verhandlungen über solche Beschwerden und Anfechtungen sind summarisch. Die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Acten erfolgen.

Das Bezirksamt entscheidet endgültig darüber.

Ueber Beschwerden und Anfechtungen, die gegen eine Bürgermeisterwahl erhoben werden, entscheidet die Mittelbehörde endgültig.

§. 102.

Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 103.

Die gegenwärtiger Verordnung beigefügten Formulare sind als Bestandtheile und Vorschriften der Verordnung selbst zu betrachten. Formulare.

Schlußbestimmung.

§. 104.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Durch gegenwärtige Verordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt:

1. die Verordnung vom 1. Juni 1832, Regierungsblatt Nr. XXXIII. sammt den dazu gehörigen Formularen;
2. die Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Nr. II.) Regierungsblatt Nr. XLVIII., Seite 260 und 261;
3. die Verordnung vom 6. März 1834, Regierungsblatt Nr. XI.;
4. die Verordnung vom 15. September 1837, Regierungsblatt Nr. XXXIV.

Carlsruhe, den 30. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Note 4. Wenn dagegen schriftlich abgestimmt wird, so schreibt jeder Abstimmende nach der Reihenfolge seines Eintritts unter fortlaufenden Ordnungszahlen seinen Namen selbst in das Protokoll in nachstehender Weise:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
4: N. N.

und übergibt seine schriftliche Abstimmung der Wahlcommission. Hat der Abstimmende die Abstimmung nicht eigenhändig geschrieben, so wird sie ihm vor der Wahlcommission vorgelesen und daß dieß geschehen, durch ein Mitglied derselben unten auf der Abstimmung in nachstehender Weise beurkundet:

Wurde dem N. N. vor der Wahlcommission vorgelesen und von ihm bestätigt. N. den (18.) (Mai) (1851.)

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Die schriftliche Abstimmung eines jeden Abstimmenden wird mit derselben Ordnungszahl, welche dieser letztere selbst im Protokoll hat, versehen und alle Abstimmungen werden nach ihrer Reihenfolge gesammelt.

Note 5. Wenn ein Abstimmender

a. einen nicht Wählbaren vorschlägt,
oder
b. wenn ein Vorschlag zu Mißverständnissen Anlaß gibt,
oder
c. wenn ein Wahlberechtigter zu viel —
oder
d. wenn er zu wenig Personen vorschlägt,

so haben folgende Beurkundungen unmittelbar hinter der Abstimmung des betreffenden Abstimmenden zu geschehen:
Man hat diesen Abstimmenden darauf aufmerksam gemacht:

zu a.:

daß der von ihm unter Ziffer 2 vorgeschlagene Gemeindebürger N. N. nach §. 21 des Gemeindegesetzes nicht wählbar ist, indem derselbe 2c.

Der Abstimmende hat hierauf erklärt: Unter diesen Verhältnissen schlage er den Gemeindebürger N. N. vor.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Der Ausfallende ist alsdann im Protokoll, beziehungsweise in der schriftlichen Abstimmung lesbar zu durchstreichen, und wenn schriftlich abgestimmt wird, der neu Vorgeschlagene in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

zu b.:

daß sein unter Ziffer 5 enthaltener Wahlvorschlag zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, indem 2c. (z. B. zwei Bürger in der Gemeinde die nämlichen Namen führen).

Der Abstimmende erklärt hierauf: Mit seinem Vorschlage sei der Gemeindebürger N. N. der Webermeister gemeint.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Wenn schriftlich abgestimmt wird, so ist diese nähere Bezeichnung alsdann in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

zu c.:

daß er nicht, wie geschehen (12), sondern nur (11) vorzuschlagen habe. Der Abstimmende erklärt hierauf: daß der unter Ziffer . . vorgeschlagene N. N. aus seiner Abstimmung auszufallen habe.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Der Ausfallende ist alsdann im Protokoll, beziehungsweise in der schriftlichen Abstimmung lesbar zu durchstreichen.

zu d.:

daß in seiner Abstimmung nur (9) vorgeschlagen seien, während er (11) vorzuschlagen habe.

Der Abstimmende schlägt hierauf weiter vor:

1: den Gemeindebürger N. N.
2: den Gemeindebürger N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Wenn schriftlich abgestimmt wird, so sind die neu hinzugefügten Vorgeschlagenen in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

Note 6. Wenn eine Wählerklasse wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten in einzelnen Abtheilungen nach dem Alphabet abstimmt, so geschieht nach Beendigung der Abstimmung einer Abtheilung die Beurkundung in nachstehender Weise, und zwar:

a. wenn mündlich abgestimmt wird:

Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterzeichnet. Die Stimmenaufzeichnungen wurden gehörig verwahrt.

b. wenn schriftlich abgestimmt wird:

Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterzeichnet. Die gesammelten schriftlichen Abstimmungen wurden zusammengeheftet und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindesiegel und das Privatsiegel der Urkundsperson, des Gemeindebürgers N. N. gelegt.

In einem wie dem andern Fall ist:

Beschluß

Heute Nachmittags 3 Uhr mit der Abstimmung dieser Classe und zwar der Abtheilung derjenigen Bürger derselben, deren Namen mit einem Buchstaben von H. bis R. einschließlich anfängt, fortzufahren und sich zu diesem Zweck um die bestimmte Zeit wieder zu versammeln.

Unterschriften: N. N. Bürgermeister.

N. N.
N. N. } als Urkundspersonen.

N. N. Rathschreiber.

Note 7. Die Wahlhandlung der anderen Abtheilungen wird alsdann ebenso, jedoch mit Weglassung des §. 1 und 2 im Eingang des Protokolls, vorgenommen und beurkundet.

Note 8. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die vorgeschriebene Zahl von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten in der betreffenden Wählerclasse abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

Nachdem bis 5 Uhr des Nachmittags Niemand weiter erschienen ist, von der Classe der Niederstbesteuerten aber, welche 600 wahlberechtigte Gemeindebürger zählt, nur 280, somit nicht die vorgeschriebene Hälfte derselben abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, dabei zur Fortsetzung der Wahl dieser Classe nächsten (Montag) (19.) (Mai) von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags zu bestimmen und die nicht erschienenen Wahlberechtigten aus der Classe der Niederstbesteuerten mit dem Anfügen zur Abstimmung einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von Einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §§. 20 und 21 der Gemeindewahlordnung für alle von der Classe der Niederstbesteuerten zu wählenden Ausschußmitglieder Stellvertreter ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission wie Note 6.)

Note 9. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten der Classe die Stimmen abgegeben hat, so wird einstweilen mit der Wahl der andern Wählerclassen fortgefahren und es werden erst am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts die Stellvertreter nach Maaßgabe des §. 21 der Gemeindewahlordnung ernannt.

Note 10. Wenn dagegen der Wahltermin abgelaufen ist und mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten in der betreffenden Wählerclasse abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

§. 5. Nachdem hierauf bis 5 Uhr Nachmittags weiter Niemand erschienen ist, im Ganzen aber von der 600 wahlberechtigte Gemeindebürger zählenden Classe der Niederstbesteuerten 560, mithin mehr als die erforderliche Hälfte derselben, abgestimmt haben, so ist man zur Ermittlung des Wahlergebnisses geschritten.

Note 11. Wenn mündlich abgestimmt wurde, so wurde zu der gleichen Zeit, während der Abstimmende seine Abstimmung zu Protokoll gegeben hat, von den beiden Urkundspersonen je eine Stimmenaufzeichnung geführt; es bedarf also jetzt nur noch der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen. Wenn dagegen schriftlich abgestimmt wurde, so werden nach Beendigung der Abstimmung der Wählerclasse vom Bürgermeister die einzelnen Abstimmungen abgelesen und es wird das richtige Ablesen von einer der beiden Urkundspersonen überwacht. Während dieses Ablesens wird vom Rathschreiber und der andern Urkundsperson je eine Stimmenaufzeichnung geführt und alsdann das Protokoll mit diesen Stimmenaufzeichnungen verglichen.

§. 6. Aus der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen, welche mit einander übereinstimmen, ergibt sich, daß Stimmen erhalten haben:

a.: zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen,
2. " " N. N. 260 "
3. " " N. N. 192 "
4. " " N. N. 67 "

b. als Ersatzmänner, für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 516 Stimmen.
2. " " N. N. 492 "
3. " " N. N. 48 "
4. " " N. N. 30 "

u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

a. zur Erneuerung des Ausschusses, für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen.
2. " " N. N. 260 "
3. " " N. N. 192 "
4. " " N. N. 67 "

u. s. w.

b. als Ersatzmänner, für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 516 Stimmen.
2. " " N. N. 492 "
3. " " N. N. 48 "

Note 12. Wenn zwischen mehreren mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen Wählbaren Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird wie folgt verfahren und beurkundet:

Es haben hiernach Stimmen erhalten:

a. zur Erneuerung des Ausschusses, für eine sechsjährige Amtsdauer:
(es sind z. B. 8 Mitglieder zu wählen)

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen.
2. " " N. N. 260 "
3. " " N. N. 260 "
4. " " N. N. 192 "
5. " " N. N. 180 "
6. " " N. N. 180 "
7. " " N. N. 165 "
8. " " N. N. 93 "
9. " " N. N. 93 "
10. " " N. N. 80 "

u. s. w.

Da auf die Gemeindebürger N. N. und N. N. (Ziffer 8 und 9) eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, und nur Einer von ihnen in den Ausschuß eintreten kann, so hat man dieselben alsbald vorgerufen (oder: für den Abwesenden Gemeindebürger N. N. den Gemeindebürger N. N. als Stellvertreter aufgestellt) und von ihnen das Loos ziehen lassen. Dieses hat für den Eintritt des Gemeindebürgers N. N. (Ziffer 9) entschieden.

§. 7. Hiernach erscheint die Wahl der Classe der Niederstbesteuerten als beendigt und ist

Beschluß.

Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.

Das Ergebniß der Wahl alsbald öffentlich bekannt zu machen.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben Note 6.)

Note 13. Wenn unter Denjenigen, die für die zu besetzenden Stellen mit den meisten Stimmen vorgeschlagen werden, sich Einer oder Mehrere, die gesetzlich nicht wählbar sind, befinden, so darf nicht um so viele weiter auf solche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar sind, gegriffen werden, sondern es muß für dieselben eine neue Wahl durch die betheiligten Wahlberechtigten statt finden.

In einem solchen Fall lautet die Beurkundung:

(Es sind z. B. 8 Mitglieder zu wählen.)

Da unter den 8 mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen sich 2, nämlich Ziffer 3 und 7 befinden, welche gesetzlich nicht wählbar sind, indem Ziffer 3 rc. . . . Ziffer 7 aber rc. . . . so ist

Beschluß.

Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen. Das Ergebniß der Wahl alsbald öffentlich bekannt zu machen und die Wahlberechtigten sofort auf morgen von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags zu einer neuerlichen Abstimmung behufs der Wahl zweier Mitglieder des großen Ausschusses (für eine . . . jährige Amtsdauer) einzuladen.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie Note 6.)

Note 14. Die Wahlhandlungen der beiden anderen Wählerclassen werden in gleicher Weise wie nach Obigem die Wahlhandlung der Classe der Niederstbesteuerten vorgenommen und beurkundet.

Note 15. Wenn hiernach in jeder der drei Classen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten derselben abgestimmt hat, so erfolgt nachstehende Schlußbeurkundung:

§. 8. Nachdem nunmehr alle drei Wählerclassen, und zwar in jeder derselben die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären und das Gesammtergebniß der Wahl aller drei Wählerclassen alsbald mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie Note 6.)

Note 16. Wenn dagegen in der einen oder andern oder in allen drei Wählerclassen ungeachtet des Verfahrens nach Note 8 und 9 nicht wenigstens die Hälfte der in die Classe gehörigen Wahlberechtigten abgestimmt hat, so erfolgt nachstehende Beurkundung:

Nachdem nunmehr alle drei Wählerclassen abgestimmt haben, in der Classe der . . . . . . besteuerten (in allen drei Classen) aber nicht die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgegeben hat, so ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären, das Gesammtergebniß alsbald mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 21 der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben Note 6.)

Ziffer V.

Formular für die

Einladung
zu
Wahlen in den kleinen Ausschuß.

In Gemäßheit des §. 40 g. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs- (und Ersatz-) Wahl des kleinen Ausschusses vorzunehmen.

Der kleine Ausschuß der Gemeinde N. besteht aus (4) Mitgliedern. Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (2) Mitglieder aus, und zwar:

1. aus der Classe der Niederstbesteuerten:
   der Gemeindebürger N. N.

2. aus der Classe der Mittelbesteuerten:
   der Gemeindebürger N. N.

Außerdem ist vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen:

aus der Classe der Mittelbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

Es sind also zu wählen:

1. aus der Classe der Niederstbesteuerten 1 Mitglied,
2. aus der Classe der Mittelbesteuerten 2 Mitglieder,
   und zwar hievon 1 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen grossen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des kleinen Ausschusses vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben aus der nämlichen Steuerclasse gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil der Einladung wie folgt:

Nachdem der aus der Classe der (Höchst-) Besteuerten in den kleinen Ausschuß gewählte Gemeindebürger N. N. gestorben ist, so ist die Stelle desselben und zwar für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit durch Wahl eines Anderen aus der Classe der (Höchst-) Besteuerten zu besetzen.

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehause statt.

Als Wahltag wird bestimmt:

(Montag) den (20.) (Juni)
von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags:

für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis K einschließlich anfängt.

Von 3 Uhr bis 5 Uhr des Nachmittags:

für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von S bis Z anfängt.

Jeder Wahlberechtigte hat seine Abstimmung in der bestimmten Zeit persönlich vor der versammelten Wahlcommission zu vollziehen. Nach Ablauf der dafür bestimmten Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind ꝛc.

Note 2. Wenn ein großer Ausschuß in der Gemeinde besteht, so wird fortgefahren:
sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Note 3. Wenn dagegen die Gemeinde nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, so wird fortgefahren:
alle Gemeindebürger; ausgenommen ꝛc.
(Der Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes ist alsdann vollständig einzurücken).

Wählbar in den kleinen Ausschuß sind: alle Gemeindebürger ꝛc.

(Hier sind die §§. 40 f., 29, 21 des Gemeindegesetzes vollständig einzurücken).

Die Austretenden sind (der Austretende ist) wieder wählbar.

Die Listen der Steuerclassen der wählbaren Bürger (in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist hier beizusetzen: und die Liste der wahlberechtigten Gemeindebürger) liegen auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das in §. 40 und 41 der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den . . . .

Gemeinderath.
N. N. Bürgermeister.

Ziffer VI.

Formular eines

Protokoll

über

die Wahlen in den kleinen Ausschuß.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (15.) (Juni) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

Gemeindebürger N. N.
Gemeindebürger N. N.

Der mitunterzeichnete Rathschreiber N. N. als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, sind (3) Stellen des kleinen Ausschusses der Gemeinde N durch Wahl neu zu besetzen.

Hiefür sind zu wählen:

1. aus der Classe der Niederstbesteuerten 1 Ausschußmitglied, und zwar für eine sechsjährige Amtsdauer;
2. aus der Classe der Mittelbesteuerten 2 Ausschußmitglieder, und zwar 1 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des kleinen Ausschusses vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt 2c. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben aus der nämlichen Steuerclasse gewählt. In diesem Falle lautet der bisherige Theil des Protokolls wie folgt:

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom . . (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, ist für das durch (Tod, Austritt 2c.) ausgefallene Mitglied des kleinen Ausschusses, den Gemeindebürger N. N. für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit ein anderes Mitglied und zwar aus der Classe der . . . . . . Besteuerten, welcher der Ausgefallene angehörte, zu wählen.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a. bis d. anliegenden Bescheinigungen ist die Einladung der Wahlberechtigten ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 2. Hier sind dieselben Bescheinigungen beizulegen, wie sie in Formular Ziffer IV. Note 1 bezeichnet sind.

§. 3. Auf heute von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags war die Wahl anberaumt, and zwar für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis R einschließlich anfängt.

§. 4. Es sind von denselben folgende erschienen und haben abgestimmt:

1. N. N. schlägt vor:
   a. aus der Classe der Niederstbesteuerten:
   den Gemeindebürger N. N.
   b. aus der Classe der Mittelbesteuerten:
   für eine sechsjährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
   für eine dreijährige " " " N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

2. N. N. schlägt vor:
   a. aus der Classe der Niederstbesteuerten:
   den Gemeindebürger N. N.
   b. aus der Classe der Mittelbesteuerten:
   für eine sechsjährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
   für eine dreijährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

3. und so weiter.

Note 3. Statt dieser Form des Eintrags der Abstimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Uebersicht wegen der Eintrag in tabellarischer Form im Protokoll in nachstehender Weise geschehen:

Ordnungszahl.	Namen der abstimmenden Gemeindebürger.	Erwählte Mitglieder in den kleinen Ausschuß.					
		Aus der Classe der Niederstbesteuerten		Aus der Classe der Mittelbesteuerten		Aus der Classe der Höchstbesteuerten	
		für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.
1.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
		T. N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).					
2.	N. N.	ꝛc. ꝛc.					

Note 4. Zu der gleichen Zeit, während welcher der Abstimmende seine Abstimmung zu Protokoll gibt, wird von jeder der beiden Urkundspersonen eine besondere nach den Steuerclassen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu wählen sind, abgetheilte Stimmenaufzeichnung geführt.

Note 5. Wenn ein Abstimmender einen gesetzlich nicht wählbaren oder einen Gemeindebürger vorschlägt, der nicht zu der Steuerclasse, aus welcher die Wahl statt finden soll, gehört, oder wenn ein Vorschlag zu Mißverständnissen Anlaß gibt, oder wenn ein Wahlberechtigter zu viel oder wenn er zu wenig Personen vorschlägt, so ist ähnlich wie nach Formular Ziffer IV. Note 5 zu verfahren.

Note 6. Wenn die Wahlberechtigten in Abtheilungen nach dem Alphabet abstimmen, so geschieht nach Beendigung der Abstimmung einer Abtheilung die Beurkundung in nachstehender Weise:

Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterzeichnet. Die Stimmenaufzeichnungen wurden gehörig verwahrt.

Beschluß.

Heute Nachmittags 3 Uhr mit der Abstimmung der Wahlberechtigten und zwar der Abtheilung derjenigen, deren Namen mit einem Buchstaben von S. bis Z. anfängt, fortzufahren und sich zu diesem Zweck um die bestimmte Zeit wieder zu versammeln.

Unterschriften: N. N. Bürgermeister.

N. N.
N. N. } als Urkundspersonen.

N. N. Rathschreiber.

Note 7. Die Wahlhandlung der anderen Abtheilungen wird alsdann eben so, jedoch mit Weglassung des §. 1 und 2 im Eingang des Protokolls, vorgenommen und beurkundet.

Note 8. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

Nachdem bis 5 Uhr des Nachmittags Niemand weiter erschienen ist, von den Wahlberechtigten aber, deren es .... (Zahl) sind, nur ... (Zahl), somit nicht die vorgeschriebene Zahl derselben, abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, dabei zur Fortsetzung der Wahl nächsten (Montag) (17.) (Juni) von 9 bis 12 Uhr des Vormittags zu bestimmen und die nicht erschienenen Wahlberechtigten mit dem Anfügen zur Abstimmung einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §. 41 der Gemeindewahlordnung Stellvertreter und zwar aus jeder Steuerclasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben Note 6.)

Note 9. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimmen abgegeben hat, so wird die Wahlhandlung für geschlossen erklärt, dieser Schluß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 41 der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben in Note 6.)

Note 10. Wenn dagegen der Wahltermin abgelaufen ist und die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

§. 5. Es ist hierauf bis 5 Uhr Nachmittags weiter Niemand erschienen. Im Ganzen haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten .... (Zahl), mithin die gesetzlich erforderliche Zahl derselben abgestimmt.

Note 11. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden so viele als nöthig davon abgezogen.

§. 6. Man ist nun zur Ermittlung des Wahlergebnisses geschritten. Aus der Vergleichung

58

des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen, welche mit einander übereinstimmen, ergibt sich, daß Stimmen erhalten haben:

I. aus der Classe der Niederstbesteuerten:

für eine sechsjährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.

2. u. s. w.

II. aus der Classe der Mittelbesteuerten:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.

2. u. s. w.

b. für eine dreijährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.

2. u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

I. aus der Classe der Niederstbesteuerten:

für eine sechsjährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

II. aus der Classe der Mittelbesteuerten:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

b. für eine dreijährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

Note 12. Die Note 12 des Formulars Ziffer IV. findet im vorkommenden Falle auch bei Wahlen in den kleinen Ausschuß Anwendung.

§. 7. Hiernach erscheint die Wahl als beendigt und ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären, das Protokoll zu unterzeichnen, und das Ergebniß der Wahl alsbald mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben Note 6.)

Note 13. Die Note 13 des Formulars Ziffer IV. findet in vorkommendem Falle auch bei Wahlen in den kleinen Ausschuß Anwendung und wenn in diesem Fall oder weil ein Gewählter die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde (§. 49 h. des Gemeindegesetzes) ablehnt, eine neue Wahl statt findet, so wird solche alsdann nach Maaßgabe des gegenwärtigen Formulars mit geeigneter Abänderung des Eingangs im §. 1 vorgenommen und beurkundet.

Ziffer VII.

Formular für die

Einladung
zu
Wahlen in den Gemeinderath.

In Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs= (und Ersatz=) Wahl des Gemeinderaths vorzunehmen.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. besteht aus (4) Mitgliedern.

Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (2) Mitglieder aus, und zwar:

1. der Gemeinderath N. N.
2. der Gemeinderath N. N.

Außerdem ist vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem Gemeinderath ausgefallen:

3. der Gemeinderath N. N.

Es sind also 3 Gemeinderathsmitglieder neu zu wählen, und zwar 2 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil der Einladung wie folgt:

Nachdem der Gemeinderath N. N. gestorben ist, so ist die Stelle desselben und zwar für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit durch Wahl eines Anderen zu besetzen.

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehaus (Donnerstag) den (15.) (Juli) statt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, und es werden die Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten auszufüllen und verschlossen der Wahlcommission persönlich zu übergeben haben, vorher am Wahltage ausgetheilt. Die Uebergabe der ausgefüllten Wahlzettel hat von 9 Uhr bis 11 Uhr des Vormittags zu geschehen. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind ꝛc.

Note 2. Wenn ein großer Ausschuß in der Gemeinde besteht, so wird fortgefahren:
sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Note 3. Wenn dagegen die Gemeinde nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, so wird fortgefahren:
alle Gemeindebürger; ausgenommen ꝛc.
(Der Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes ist alsdann vollständig einzurücken).

Wählbar in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger. Ausgenommen ꝛc.

(Hier sind die §§. 29 Ziffer 1 bis 3 und 21 des Gemeindegesetzes vollständig einzurücken).

Die Austretenden sind (der Austretende ist) wieder wählbar.

Die Wahlberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden und als solche haftbar sind, daher es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Die Liste der wählbaren Bürger (in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist hier beizusetzen: und die Liste der wahlberechtigten Bürger) liegt auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das im §. 56 und 58 der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den . . . . . .

Der Gemeinderath.
N. N. Bürgermeister.

Ziffer VIII.

Formular eines

Protokoll
zu
Wahlen in den Gemeinderath.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (13.) (Juli) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

der Gemeinderath N. N.
der Gemeinderath N. N.

Der mitunterzeichnete Rathschreiber, als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom . . . (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, sind . . (3) Stellen im Gemeinderath der Gemeinde N. durch Wahl neu zu besetzen, und zwar sind (2) Mitglieder für eine sechsjährige und (1) für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil des Protokolls wie folgt:

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom . . . (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, ist für das durch (Tod, Austritt ꝛc.) ausgefallene Mitglied des Gemeinderaths, den Gemeinderath N. N., für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit ein anderes Mitglied zu wählen.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a.—d. anliegenden Bescheinigungen ist die Einladung der Wahlberechtigten auf heute von 9 bis 11 Uhr des Vormittags ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 2. Hier sind die nämlichen Bescheinigungen beizubringen, wie nach Formular Ziffer IV. Note 2.

§. 3. Auch ist jedem erschienenen Wahlberechtigten ein gedruckter Wahlzettel zugestellt worden und es ist in dem Gemeindehaus die Einrichtung getroffen, daß die Wahlberechtigten daselbst ihre Zettel geheim ausfüllen können.

Die Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegt zur Einsicht der Abstimmenden auf.

§. 4. Es erschienen und legten ihre Wahlzettel in das zu diesem Zweck bereit stehende Gefäß:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
u. s. w.

§. 5. Weiter ist bis 11 Uhr des Vormittags Niemand erschienen. Hiernach haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten .... (Zahl), mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl abgestimmt.

Note 3. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Man hat nun angefangen, einen Wahlzettel nach dem andern aus dem aufgestellten Gefäß herauszunehmen; jeder Wahlzettel wurde sofort von dem Bürgermeister eröffnet, und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von dem Protokollführer in das Protokoll, von dem Gemeinderath N. N. aber, der mit Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen sind, durch die andere Urkundsperson, den Gemeinderath N. N. mit Strichen aufzeichnen lassen. Die Wahlzettel wurden gesammelt.

§. 6. Es erhielten darnach folgende Gemeindebürger Wahlstimmen:

I. für eine sechsjährige Amtsdauer:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
u. s. w.

II. für eine dreijährige Amtsdauer:

1: N. N.
2: N. N.
u. s. w.

Note 4. Statt dieser Form des Eintrags der Abstimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Uebersicht wegen der Eintrag in tabellarischer Form im Protokoll in nachstehender Weise geschehen:

Ord.-Zahl.	für sechsjährige Amtsdauer	für dreijährige Amtsdauer
1.	N. N. N. N.	N. N.
2.	N. N. N. N.	N. N.
3.	N. N. N. N.	N. N.

§. 7. Nachdem die sämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen worden, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen ist, gegen einander verglichen.

Das Ergebniß aller dieser richtig befundenen Aufzeichnungen ist folgendes:

Es haben Stimmen erhalten:

I. für eine sechsjährige Amtsdauer:

1: N. N. .... (Zahl) Stimmen.
2: N. N. .... (Zahl) Stimmen.
u. s. w.

II. für eine dreijährige Amtsdauer:

1: N. N. .... (Zahl) Stimmen.
2: N. N. .... (Zahl) Stimmen.
u. s. w.

§. 8. Man hat hierauf untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen vorhanden sind und da dieß nicht der Fall ist, die Gewählten einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf dieselben erklären:

1: N. N.
u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

2: N. N.
u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

Note 5. Die Note 11 des Formulars Ziffer IV. findet im vorkommenden Fall auch bei Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

Beschluß.

1. Sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart der Urkundspersonen zu vertilgen, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Die Gegenliste und die Stimmenaufzeichnung zu den Acten zu nehmen.
3. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
4. Das Wahlergebniß bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß die Wahlacten von morgen an binnen drei Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.
5. Mit Vorlage der Wahlacten Anzeige an das Großherzogliche ..... Amt Behufs der Verpflichtung der Gewählten zu erstatten.

Unterschriften N. N. Bürgermeister.

N. N.
N. N. } Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

N. N. Rathschreiber.

Note 6. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so wird statt wie in §. 5 verfahren und beurkundet wie folgt:

Weiter ist bis 11 Uhr des Vormittags Niemand erschienen. Hiernach haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten nur .... (Zahl), mithin nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl abgestimmt. Es ist daher:

Beschluß.

1. Das Gefäß, in welchem die Wahlzettel gesammelt sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrückung des Gemeindesiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen zu versiegeln und wohlverschlossen aufzubewahren, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
3. Sofort öffentlich bekannt zu machen, daß nicht die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, zur Fortsetzung der Wahl nächsten ...... den .. (Datum) von 9 bis 11 Uhr Vormittags zu bestimmen und dazu die nicht erschienenen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von Einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §. 58 der Gemeindewahlordnung Stellvertreter für die zu wählenden Gemeinderathsmitglieder ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission.)

Note 7. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimme abgegeben hat, so wird jeder nicht Erschienene in die angedrohte Strafe von Einem Gulden verfällt, die Wahlhandlung für geschlossen erklärt, dieser Schluß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 58 der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

Die gesammelten Wahlzettel werden uneröffnet vertilgt.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission.)

Note 8. Wenn dagegen in der anberaumten zweiten Tagfahrt so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimmen abgegeben hat, so wird nach §. 5 bis Ende des gegenwärtigen Formulars verfahren.

Note 9. Sobald das Gefäß, in welchem die Wahlzettel aufbewahrt sind, zu entsiegeln ist, so ist dieser Act mit dem Bemerken, wie die Siegel befunden worden sind, in dem Protokoll anzuführen.

Note 10. Die Note 12 des Formulars Ziffer IV. findet in vorkommendem Falle auch bei Wahlen in den Gemeinderath Anwendung, und wenn in diesem Falle oder weil ein Gewählter die Wahl nach §. 31 Ziff. 1—5 des Gemeindegesetzes aus einem gesetzlichen Grunde ablehnt oder von der Annahme derselben nach §. 31 Ziff. 6 des erwähnten Gesetzes entbunden wird, eine neue Wahl statt findet, so wird solche nach Maaßgabe des gegenwärtigen Formulars mit geeigneter Abänderung des Eingangs im §. 1 vorgenommen und beurkundet.

Ziffer IX.

Formular der

Wahlzettel
zu
Wahlen in den Gemeinderath.

---

1. Wenn allein eine Erneuerungswahl oder wenn allein eine Ersatzwahl des Gemeinderaths statt findet:

Zu der Stelle eines Gemeinderaths wird in Vorschlag gebracht:

1. der Gemeindebürger N. N.
2. der Gemeindebürger N. N.

u. s. w.

N. N. . . . . (Tag, Monat und Jahr). Ohne Unterschrift.

2. Wenn eine Erneuerungswahl und eine Ersatzwahl zusammenkommt:

Zu der Stelle eines Gemeinderaths wird in Vorschlag gebracht:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer:
1. der Gemeindebürger N. N.
2. u. s. w.

b. als Ersatzmann für eine dreijährige Amtsdauer:
1. der Gemeindebürger N. N.

u. s. w.

N. N. . . . . . . (Tag, Monat und Jahr). Ohne Unterschrift.

Ziffer X.

Formulare für die bei

Bürgermeisterwahlen erforderlichen Bescheinigungen.

A.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. beurkundet hiermit:

1. daß die Liste der zum Bürgermeisteramt wählbaren (und — in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht — die Liste der wahlberechtigten) Gemeindebürger von ihm geprüft und berichtigt, sodann vierzehn Tage vor der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt worden, drei Tage lang aufgelegt geblieben und daß dieß öffentlich bekannt gemacht worden ist;
2. daß die Einladung zu der auf den (12.) (August) (1851) anberaumten Bürgermeisterwahl vom . . . (Datum) an am Gemeindehaus und am . . . (Schulhause ꝛc.) angeschlagen war.
   (Auch wird die Nummer . . . des hiesigen Tageblatts beigelegt, in welchem die Einladung eingerückt ist).

N. N. den . . . . . . (Datum).

N. N. (Unterschrift des Gemeinderaths).

B.

Der unterzeichnete Ortsdiener bescheinigt hiermit, daß er die Vornahme der morgen den . . . . (Datum) stattfindenden Bürgermeisterwahl heute Vormittags durch Ausschellen in der Gemeinde mit dem Anfügen bekannt gemacht hat, daß wenn einem Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

N. . . . . den (Datum).

N. N. (Unterschrift des Ortsdieners).

Gesehen: N. N. (Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters).

C.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er die Namen der Wahlberechtigten nach der aufgestellten Liste in deren Versammlung vor Beginn der heutigen Wahlhandlung abgelesen hat, und daß dabei . . . . (Zahl) Wahlberechtigte anwesend waren.

N. N. (12.) (August) (1851).

N. N. (Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters).

Ziffer XI.

Formular eines

Protokoll

zu

der Wahl eines Bürgermeisters.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (12.) (August) (1851).

Gegenwärtig:

der Amtsvorstand, . . . Amtmann N. N.

Die beiden Urkundspersonen: Gemeindebürger N. N. und N. N.

und der mitunterzeichnete verpflichtete Amtsaktuar N. N. als Protokollführer.

§. 1. Nachdem am . . . . (Datum) die Stelle des Bürgermeisters in der Gemeinde N. durch (den Tod, den gesetzlichen Austritt, die Dienstentlassung) des seitherigen Bürgermeisters N. N. erledigt worden ist, so haben wir von Seite des Amtes unter dem . . . (Datum) die Wahlberechtigten zur Vornahme einer neuen Wahl einladen lassen.

§. 2. Diese Einladung, von welcher eine Ausfertigung unter Ziffer I. beiliegt, ist nach dem unter Ziffer II. angeschlossenen Zeugnisse des Gemeinderaths am . . . (Datum) an dem Gemeindehaus so wie an anderen geeigneten öffentlichen Orten angeschlagen (und wie aus der Beilage Ziffer II. a. hervorgeht, in das dahier erscheinende Tagblatt eingerückt) worden.

Ueberdieß ist nach den unter Ziffer II. b. bis d. angehefteten bescheinigten Verzeichnissen jeder Wahlberechtigte persönlich zur Wahl eingeladen und es ist nach der Anzeige unter Ziffer II. e. noch gestern Vormittag durch Ausschellen öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl heute Vormittags um . . . Uhr beginnen werde.

Nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths, Ziffer III., hat derselbe die Liste der zu dem Bürgermeisteramt wählbaren (und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten) Gemeindebürger geprüft und berichtigt, diese Liste (Listen) auch vierzehn Tage vor der heutigen Tagfahrt zu jedes Gemeindebürgers Einsicht drei Tage lang auf dem Gemeindehaus aufgelegt und die Tage, an welchen die Liste (Listen) aufgelegt war (waren), öffentlich bekannt machen lassen.

§. 3. Das weitere, unter Ziffer IV. anliegende Zeugniß beurkundet, daß der Bürgermeisteramtsverweser vor Beginn der Wahlhandlung die Liste der Wahlberechtigten vor den Versammelten abgelesen, woraus sich ergeben hat, daß von den . . . (Zahl) Wahlberechtigten . . . . (Zahl) mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen sind (nicht erschienen sind).

Note 1. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Note 2. Wenn nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, so wird nach §. 3 beurkundet wie folgt:

Es ist daher

Beschluß.

1. Die nicht erschienenen Wahlberechtigten in die Kosten der Tagfahrt zu verfällen.
2. Eine neue Wahl in der vorgeschriebenen Weise anzuberaumen und dazu die sämmtlichen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß wenn auch alsdann wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erscheint, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

Note 3. Wenn dagegen die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, so wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 4. Man hat die Wahlberechtigten eintreten lassen, sofort der ganzen Versammlung die Eigenschaften, die ein tüchtiger Bürgermeister im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die hiesige Gemeinde haben soll, auseinander gesetzt, ihnen auch die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenstehen, und die Wahl, wenn sie dessenungeachtet auf einen von dem Gesetz für unfähig Erklärten fallen sollte, ungültig machen, nach §. 29 Ziffer 1 bis 3 und 21 des Gemeindegesetzes, auch weiter die Ziffer 4 des §. 29 worin bestimmt ist, in wie fern Einer gewählt werden kann, der das Wirthschaftsgewerbe betreibt, und ferner den Inhalt des §. 50 der Gemeindewahlordnung erklärt und sie endlich aufgefordert, ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sodann hat man die zwei Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäft anzuwohnen haben, und welche von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder kleinen Ausschusses sind, gewählt wurden, nämlich die beiden Gemeindebürger N. N. und N. N. vortreten lassen, sie zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihres Geschäfts in Pflichten genommen, und sie eingeladen, an dem Tische Platz zu nehmen.

§. 5. Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen gedruckten Wahlzettel zustellen lassen, um den Namen des zu Wählenden darin einzutragen, und den ausgefüllten Wahlzettel binnen einer halben Stunde abzugeben, indem nach Verlauf dieser Zeit kein Wahlzettel mehr angenommen werde. Dabei wurden die Wahlberechtigten erinnert, den Vorzuschlagenden deutlich und so zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, auch den Wahlzettel nicht eher zusammenzulegen und zu verschließen, als bis die Schrift trocken geworden ist, damit dieselbe nicht dadurch undeutlich oder unleserlich werde. Auch hat man die Wahlberechtigten aufgefordert, sich nicht vor Beendigung des Wahlgeschäfts zu entfernen, damit wenn eine zweite Abstimmung stattfinden muß, sogleich zu solcher geschritten werden kann. In dem Gemeindehaus ist die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Wahlberechtigte geheim schreiben kann; auch liegt die Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger zur Einsicht der Abstimmenden auf.

§. 6. Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man die Wahlberechtigten einzeln vortreten, den Namen eines Jeden von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, sofort seinen Wahlzettel abgeben.

§. 7. Es erschienen und legten ihre Wahlzettel in ein zu diesem Zweck bereit stehendes Gefäß:

1: N. N.
2: N. N.
u. s. w.

Note 4. Wenn zwar die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber nicht so viele wirklich abgestimmt haben, so wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 8. Da Niemand weiter erschienen ist und die zur Abgabe der Wahlzettel festgesetzte Zeit umlaufen war, aber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt hat, so ist

Beschluß.

1. Die Wahlberechtigten, welche nicht abgestimmt haben, in die Kosten der Tagfahrt zu verfällen.
2. Eine neue Wahl in der vorgeschriebenen Weise anzuberaumen und dazu die sämmtlichen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß wenn auch alsdann wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abstimmt, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

Note 5. Wenn dagegen die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt hat, so wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 8. Da Niemand weiter erschienen und die zur Abgabe der Wahlzettel festgesetzte Zeit umlaufen war, hat man angefangen, einen Wahlzettel nach dem anderen aus dem aufgestellten Gefäß herauszunehmen; jeder Wahlzettel wurde sofort von dem Wahlcommissär eröffnet und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von dem Protokollführer in das Protokoll, von dem Gemeindebürger N. N. aber, der mit der Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen sind, durch die andere Urkundsperson, den Gemeindebürger N. N. mit Strichen aufzeichnen lassen. Die Wahlzettel wurden gesammelt.

§. 9. Es erhielten darnach folgende Gemeindebürger Wahlstimmen:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
4: leerer Zettel.
5: N. N.
6: N. N.
7: unleserlicher Zettel.
u. s. w.

§. 10. Nachdem die sämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen, und die Namen eingetragen waren, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen ist, gegen einander verglichen. Das Ergebniß aller dieser richtig befundenen Aufzeichnungen ist folgendes:

die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde ist .... (Zahl); davon haben .... (Zahl) also die gesetzlich vorgeschriebene Zahl ihre Stimmen abgegeben; die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt .... (Zahl).

Note 6. In Gemeinden, in welchen der große Ausschuß wählt, wird gesagt:
die Zahl der anwesenden Wähler ist . . . . (Zahl), die absolute Stimmenmehrheit beträgt . . . . (Zahl).

Note 7. Wenn sich die Zahl nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Es haben Stimmen erhalten:

1: N. N. . . . . Stimmen.

2: N. N. . . . . Stimmen.

u. s. w.

ein Zettel war leer, ein anderer unleserlich geschrieben; beide sind im Protokoll angeschlossen.

§. 11. Hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar . . . . (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit des mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen vorhanden sind, und da dieß nicht der Fall ist, den Gewählten befragt, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf derselbe erklärt: u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

Note 8. Wenn zwei mit der gleichen Stimmenmehrheit gewählt werden und es ist der eine davon gesetzlich nicht wählbar, so wird der letztere nicht berücksichtigt und der andere als gewählt betrachtet; wenn dagegen mehrere mit der gleichen Stimmenzahl gewählt werden und alle wählbar sind, so wird wie folgt verfahren und beurkundet:
Hiernach haben N. N. und N. N. die meisten und zwar . . . . (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl, beide aber gleiche Stimmen erhalten. Man hat daher dieselben alsbald vorgerufen (oder: für den abwesenden Gemeindebürger N. N. den Gemeindebürger N. N. als Stellvertreter aufgestellt) und von ihnen das Loos ziehen lassen. Dieses hat für den Gemeindebürger N. N. entschieden.

Beschluß.

1. Sämmtliche Wahlzettel — mit Ausnahme der beiden dem Protokoll angehefteten — in Gegenwart des anwesenden Gemeinderaths und kleinen Ausschusses so wie der beiden Urkundspersonen zu vertilgen, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Die Gegenliste und die Stimmenaufzeichnung zu den Acten zu nehmen.
3. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
4. Das Wahlergebniß den Wahlberechtigten sofort mit dem Bemerken zu verkünden, daß die Entschließung hinsichtlich der Staatsbestätigung des Gewählten nachfolgen werde, und daß inzwischen die Wahlacten von morgen an binnen drei Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, nach Ablauf dieser Frist aber an das . . . . Amt eingesendet werden.
5. Den bisherigen Bürgermeister oder den gesetzlichen Stellvertreter N. N. anzuweisen, den Dienst bis auf weiter erfolgende Entschließung fortzuversehen.

Unterschriften:

N. N. (Amtsvorstand.)

N. N. u. s. w. Mitglieder des Gemeinderaths.

N. N. N. N. u. s. w. Mitglieder des kleinen Ausschusses.

N. N. N. N. Urkundspersonen.

N. N. Protokollführer.

Note 9. Wenn:

a. zu der Wahlhandlung zwar die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber in der ersten Abstimmung keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt,

oder

b. wenn der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist,

oder

c. wenn der Gewählte aus einem im Gesetz (§. 31 Ziffer 1—5 des Gemeindegesetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt —

und in Folge davon vor Aufhebung der Wahlversammlung sogleich zu einer nochmaligen Abstimmung geschritten wird, so wird statt nach §. 11 verfahren und beurkundet, wie folgt:

zu a. hiernach hat N. N. zwar die meisten Stimmen, aber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenzahl erhalten;

oder

zu b. hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit desselben vorhanden sind. Es hat sich ergeben, daß dieß allerdings der Fall ist, indem ꝛc.

oder

zu c. hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit desselben vorhanden sind, und da dieß nicht der Fall ist, den Gewählten befragt, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf derselbe erklärt: er habe das ... Lebensjahr zurückgelegt und müsse bei diesem seinem hohen Alter nach reiflicher Erwägung die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Der von dem Gewählten angegebene Ablehnungsgrund ist nach der Erklärung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Wahrheit vorhanden (und der Gewählte konnte auf erfolgte Aufforderung, dem Vertrauen der Wähler zu entsprechen, zu Annahme der Wahl nicht bewogen werden).

Hierauf ist in allen drei Fällen, so fern die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten noch anwesend ist, oder sofort wieder versammelt werden kann, fortzufahren, wie folgt:

Man hat daher unter die noch in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl anwesenden Wahlberechtigten neue Wahlzettel ausgetheilt und sie zur neuerlichen Abstimmung aufgefordert.

Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man ꝛc. und nun ist wieder fortzufahren wie von §. 6 an bis zu Ende.

Note 10. Wenn dagegen aus irgend einem Grunde eine neue Wahl anberaumt wird, so wird solche nach Maßgabe des gegenwärtigen Formulars, mit geeigneter Abänderung des Eingangs in §. 1 vorgenommen und beurkundet.

Note 11. Nach jeder Bürgermeisterwahl, beziehungsweise nach Bestätigung derselben ist zu untersuchen, ob sich nicht ein Verwandter des Gewählten im Gemeinderath befindet, der nach §. 29 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes nicht zugleich mit demselben im Gemeinderath sitzen kann und daher austreten muß.

Ziffer XII.

Formular einer

Beurkundung der Liste (der zum Bürgermeisteramt wählbaren Gemeindebürger) der Gemeinde N.

Der unterzeichnete Gemeinderath hat die voranstehende Liste geprüft, in derselben alle diejenigen, welche nach dem §. 29 des Gemeindegesetzes zum Bürgermeisteramt nicht wählbar sind, gestrichen, und beurkundet hiermit, daß sich in derselben keine Bürger befinden:

1. welche wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;
3. welchen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz entzogen ist (namentlich nach §. 66 des Bürgerrechtsgesetzes welche entmündigt oder mundtodt sind);
4. welche im Falle einer Gant nach §. 21 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes sind;
5. welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
6. welche nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreteen haben;
7. welche als Soldaten im wirklichen Dienste stehen.

N. N. den . . . (Datum).

N. N. (Unterschriften des Gemeinderaths).

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. Mai 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß über die Gesetzeskraft der deutschen Grundrechte bei Unseren Staatsbehörden verschiedene Ansichten bestehen, und dadurch eine Bestimmung hierüber geboten ist, — haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

den in Unseren Regierungsblättern Nr. II. und XXIX. vom Jahr 1849 zur Kenntniß gebrachten deutschen Grundrechten ist keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1851.

Leopold.

Frhr. Rüdt. von Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem pensionirten Stabsarzt Boch die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Mai l. J.

dem Generalmajor von Rotberg von der Suite der Reiterei die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden zweiter Classe der eisernen Krone annehmen und tragen zu dürfen;

deßgleichen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 10. d. M.

dem Generallieutenant und Gouverneur der Bundesfestung Rastatt, von Gayling, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens erster Classe der eisernen Krone gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. April d. J.

den Oberstlieutenant und Commandanten des Artillerie-Regiments Ludwig der demselben provisorisch übertragenen Function eines Commandanten der Bundesfestung Rastatt, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen Dienstführung, zu entheben, und den in zeitweisem Ruhestand befindlichen Oberst von Hinkeldey unter Reaktivirung und Versetzung in die aktive Suite, zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen;

unter dem 3. Mai d. J.

den Physikus Bodenius in Salem auf das Physikat Neckargemünd zu versetzen;

unter dem 5. Mai d. J.

den seitherigen großherzogl. Consul Klingelhöfer in Lissabon auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, von der Stelle eines großherzogl. Consuls in Lissabon zu entlassen und solche dem königlich hannover'schen Generalconsul Scholtz daselbst zu übertragen;

unter dem 6. Mai d. J.

den Oberlieutenant Friedrich Cassinone vom zweiten Reiter-Regiment auf dessen unterthänigstes Ansuchen aus dem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 10. Mai d. J.

den Amtsrevisor Trefzger in Gengenbach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Donsbach von Triberg nach Rheinbischofsheim, und

den Amtsrevisor Müller von St. Blasien auf das dadurch erledigte Amtsrevisorat Triberg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung des Staatsrathes, insbesondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Trefurt,
den Hofgerichtspräsidenten Obkircher,
den Hofgerichtspräsidenten Litschgi,
den Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn und
den Oberhofgerichtsrath Lauckhard

als diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großh. Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII. hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 10. Mai 1851.

Großherzogliches Staatsministerium.
von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Die Errichtung einer großh. Brief- und Fahrpostexpedition in Uehlingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 14. März d. J., Nr. 544, wird mit dem 1. k. M. Juni in dem Marktflecken Uehlingen eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 3. Mai 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Den Strich derjenigen Rechtspraktikanten, welche sich an den hochverrätherischen Unternehmungen im Jahr 1849 betheiligt haben, betreffend.

Folgende Rechtspraktikanten, nämlich:

Johann Baumgärtner von Mundelfingen,
Fidel Bühler von Offenburg,
Alexander Buisson von Freiburg,
Joseph Burg von Waldkirch,
Heinrich Burkhard von Freiburg,
Ernst Grether von Eichstetten,
Karl Hamma von Ludwigshafen,
Clemens Hungerbieler von Radolphzell,
Gustav Kärcher von Carlsruhe,
Joseph Keller von Krautheim,
Karl Ludwig Klingel von Heidelberg,
Titus Mader von Kirchhofen,
Karl Osner von Ettenheim,
Franz Rolle von Constanz,
Albert Stigler von Krotzingen, und
Adolph Szuhany von Rastatt

sind auf den Grund der wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen im Jahre 1849 gegen sie ergangenen gerichtlichen Urtheile aus der Liste der Rechtspraktikanten gestrichen und damit der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung verlustig erklärt worden.

Carlsruhe, den 8. Mai 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. April l. J., Nr. 762, dem von beiden Kammern der Landstände angenommenen Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und die Verkündung dieses Gesetzes durch amtliche Ausgabe einer hiernach abgeänderten bürgerlichen Prozeßordnung mit folgender Einführungsverordnung zu befehlen geruht:

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende neue Abfassung der bürgerlichen Prozeßordnung vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. XXVII. jenes Jahres) beschlossen und verordnen hiermit unter Verkündung dieses Gesetzes, daß dessen verbindende Kraft mit dem ersten Juli 1851 eintritt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der bürgerlichen Prozeßordnung im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Carlsruhe, den 13. Mai 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für 1851 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X. behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 28. Juli d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens sechs Wochen vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer

späteren Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 7. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. v. Freydorf.

Die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nr. 737, wird hiemit bekannt gemacht, daß das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) außer Wirksamkeit getreten sei.

Carlsruhe, den 16. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Freydorf.

Die Staatsgenehmigung einer Schenkung an den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die Schenkung einer Ungenannten zu Freiburg an den Orden der barmherzigen Schwestern im Betrag von fünfzig Gulden hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten, und wird diese Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der verstorbenen Magdalena Scherberger von Emmendingen betreffend.

Magdalena Scherberger von Emmendingen hat durch letztwillige Verfügung die Summe von 1267 fl. 37 kr. der Gründung eines Fonds gewidmet, aus welchem Lehrgeld für die armen ehelichen Bürgersöhne von Emmendingen bezahlt werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung der Präsentation des Vikars Wilhelm Maurer von Carlsruhe auf die evangelische Hospitalpfarrei Wertheim und die Pfarrei Waldenhausen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 12. Mai d. J.

der von der fürstlich löwensteinischen Gesammtherrschaft erfolgten Präsentation des Vikars Wilhelm Maurer von Carlsruhe auf die evangelische Hospitalpfarrei Wertheim und die Pfarrei Waldenhausen (Dekanats Wertheim) die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, ist mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, ist mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf 10 fl. Zehntablösungskosten ruhen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzogl. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, mit einem Jahreseinkommen von 1600 bis 1700 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich sowohl bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Das Frühmeßbenefizium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, mit einem Jahreseinkommen von etwa 600 fl., worauf jedoch außer der Verpflichtung zur Aushülfe in der Seelsorge die Verbindlichkeit ruht, ein 1852 letztmal fälliges Provisorium von jährlich 32 fl. 31 kr. zur Tilgung einer Bauschuld heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Neuhausen, Amts Villingen, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, das Filial Obereschach binando zu versehen oder einen Vicar zu halten, und eine Zehntablösungskostenschuld im Betrag von 120 fl. mit 4 Prozent zu verzinsen und in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, vorbehaltlich weiterer derartiger Kosten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bauschlott, Dekanats Pforzheim, ist mit einem Competenzanschlage von 995 fl. 2 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl., worauf ein 1853 letztmals fälliges Provisorium von 17 fl. 22 kr. zur Heimzahlung einer Kriegskostenschuld ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, das erledigte Nachprädicaturbenefizium zu Pfullendorf mit einem Jahreseinkommen von beiläufig 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Das Physikat Meersburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Das Physikat Salem ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vierzehn Tagen bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Februar 1851: der pensionirte Hofsteinschleifer Walter in Mannheim.
„ 22. März 1851: der Frühmeßbenefiziat Martin Baumann in Lauda.
„ 29. März 1851: der pensionirte Kanzleirath Einhart in Constanz.
„ 23. April 1851: der katholische Pfarrer und landesherrliche Dekan Karl Eschbacher zu Altheim, Amts Ueberlingen.
„ 23. April 1851: der katholische Pfarrer Maurus Ortlieb in Thunsel.
„ 5. Mai 1851: der pensionirte Kriegscommissär Johann Serauer in Carlsruhe;
„ 10. Mai 1851: der großh. Major von der Suite der Reiterei, Altgraf Joseph zu Salm-Reiferscheid-Krautheim zu Mannheim.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 30. Mai 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Schäfer in Bühl, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich auf den unterthänigsten Antrag des Kriegsministeriums gnädigst bewogen gefunden

unter dem 10. Mai d. J.

den Hauptmann von Seutter, Mitglied des Kriegsministeriums zum Major,

den Major Ludwig, Commandanten des VI. Infanteriebataillons, und den Major Walz, Commandanten des VIII. Infanteriebataillons zu Oberstlieutenanten,

den Lieutenant von Türckheim im I. Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern;

den Hauptmännern von der Suite Knoll, Ludwig, Stadler, von Horadam und dem Rittmeister von der Suite Ludwig von Seldeneck den Charakter als Major zu ertheilen;

nachstehende Offiziere zu Garnisonscommandanten zu ernennen:

in Carlsruhe: den Commandanten der Reiterei Oberst von Roggenbach;

in Mannheim: den Commandanten der I. Infanteriebrigade Oberst von Röder;

in Freiburg: den Commandanten der II. Infanteriebrigade Oberst Holtz;

in Bruchsal: den Commandanten des II. Reiterregiments Oberst Hilpert;

in Rastatt: — bezüglich der besondern Verhältnisse der in dieser Bundesfestung liegenden badischen Truppen, so weit sie nicht das Festungsgouvernement berühren und des nicht dem Bunde gehörenden kriegsärarischen Eigenthums — den Commandanten des VII. Infanteriebataillons und Contingentscommandanten Major von Adelsheim;

in Lörrach: den Commandanten des VIII. Infanteriebataillons Oberstlieutenant Walz;

in Constanz: den Commandanten des VI. Infanteriebataillons Oberstlieutenant Ludwig;

die Funktionen als Garnisonsverwaltungsoffiziere nachstehenden Offizieren der Suite, unter Versetzung in die aktive Suite zu übertragen:

in Carlsruhe: dem Major Knoll;

in Mannheim: dem Major Ludwig;

in Rastatt: dem Hauptmann Eduard von Fischer; und

den Major von Rechthaler von der aktiven Suite auf dessen unterthänigstes Ansuchen der Funktion eines Vorstandes des Garnisonsbureaus zu Rastatt, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit dessen Dienstführung, zu entheben und in die nicht aktive Suite zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Offizialen Franz von Lamezan die ihm bereits provisorisch übertragene Postverwaltung Lahr, unter Ernennung desselben zum Postverwalter definitiv zu verleihen;

die erledigte Offizialenstelle bei dem Postamt Constanz dem bisher mit der provisorischen Führung der Eisenbahnamtskasse Kehl beauftragt gewesenen Offizialen Carl Lichtenauer zu übertragen;

den Eisenbahnamtskassier Carl Bretschger zu Haltingen in gleicher Eigenschaft zu dem Eisenbahnamte Kehl zu versetzen;

den Offizialen Gustav Ziegenfuß in Carlsruhe zum provisorischen Expeditor und Cassier des Post- und Eisenbahnamts Haltingen zu befördern;

den Postpraktikanten Conrad Böttlin zum Offizialen bei dem Post- und Eisenbahnamt Carlsruhe zu ernennen;

den Verzicht des Pfarrers Rock auf die katholische Pfarrei Gerichtstetten zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Burbach, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrer Sebastian Forster in Neckargemünd zu verleihen;

das erledigte Amtschirurgat Baden dem praktischen Arzte Dr. Wilhelmi daselbst zu übertragen; und

zu beschließen, daß der frühere Hofgerichtsrath Buisson in Freiburg als aus dem großherzoglichen Staatsdienste ausgetreten anzusehen sei.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Domänenverwalter Schweigert in Neckargemünd die Domänenverwaltung Durlach zu übertragen und den Domänenverwalter Oberrechnungsrath Lang in Durlach auf die Domänenverwaltung Neckargemünd zu versetzen;

den Professor Dr. Renaud in Gießen zum Professor des deutschen Privatrechts, bürgerlichen Prozesses, badischen Landrechts (code civil) und des Kirchenrechts an der Universität Heidelberg zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Memprechtshofen, Dekanats Rheinbischofsheim, dem Pfarrer Zandt in Leibenstadt,

die evangelische zweite Pfarrei Bretten dem Vikar Franz Hüffell in Unteröwisheim,

die katholische Pfarrei Steinbach, Bezirksamts Bühl, dem Dekan und Stadtpfarrer Will in Triberg,

die katholische Pfarrei Ottersweier, Bezirksamts Bühl, dem Dekan und Pfarrer Kürzl in Bettmaringen,

die katholische Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Thomas in Schefflenz zu übertragen;

der von dem erzbischöflichen Ordinariate geschehenen Ernennung des bisherigen Secretärs Carl Jäger von Freiburg zum Ordinariats-Kanzleidirector und Domcapitelssyndicus die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

dem an die Stelle des seitherigen königlich niederländischen Viceconsuls W. A. Travers in Mannheim zum Viceconsul daselbst ernannten A. Hummel das Exequatur für diese Functionen zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt von Hannover in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. vorigen Monats, Regierungsblatt Seite 296, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anschluß der königlich hannover'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein mit dem 1. k. M.

Juni in Vollzug gesetzt werden wird und von diesem Tage an der Postverkehr zwischen Baden und Hannover nach den im Abschnitt I. der Verordnung vom 12. v. M., den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und folgende — §§. 4 bis 11 enthaltenen Vorschriften zu behandeln ist.

Carlsruhe, den 20. Mai 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Das Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten:
Wilhelm Kratt von Kork,
Ernst Kaiser von Carlsruhe,
Ludwig Holderbach von Grötzingen,
Wilhelm Malzacher von Säckingen,
Wilhelm Speyerer von Carlsruhe
unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 24. Mai 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Joseph Fischer von Donaueschingen betreffend.

Durch diesseitige Verfügung vom 8. Februar d. J., Nr. 1243, wurde dem Rechtspraktikanten Joseph Fischer von Donaueschingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten entzogen.

Carlsruhe, den 19. Mai 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententaxe betreffend) wird hiermit das Ergebniß der von großherzog-

licher Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 8. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Aqua chlorata 1 Unze 4 kr. statt 3 kr.
Chloroformium 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr., statt 1 Unze 1 fl. 20 kr. und 1 Drachme 12 kr.
Collodium 1 Unze 30 kr.
Coniinum 1 gtt. 6 kr.
Cortex chinæ regiæ 1 Unze 32 kr. statt 24 kr.
„ „ pulv. gross. 1 Unze 36 kr. und 1 Drachme 5 kr. statt 27 kr. und 3 kr.
„ „ pulv. subt. 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 32 kr. und 4 kr.
Herba Lobeliæ inflatæ 1 Unze 12 kr.
Herba Menthæ piperitæ 1 Pfund 1 fl., 1 Unze 5 kr. statt 36 kr. und 3 kr.
„ „ concisa 1 Unze 6 kr. statt 4 kr.
Aqua menthæ pip. 1 Pfund 18 kr. 1 Unze 2 kr. statt 9 kr. und 1 Unze 1 kr.
Herba Melissæ 1 Unze 4 kr. statt 3 kr.
„ „ concis. 1 Unze 5 kr. statt 4 kr.
Plumbum tannicum 1 Pfund 3 fl. statt 3 fl. 36 kr.
Radix Ipecacuanhæ 1 Unze 24 kr. statt 14 kr.
„ „ pulv. gross. 1 Unze 28 kr. statt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. statt 3 kr.
„ „ subt. 1 Unze 48 kr. statt 32 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 5 kr.
Radix Jalappæ 1 Unze 18 kr. statt 11 kr.
„ „ pulv. subt. 1 Unze 24 kr. statt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. statt 3 kr.
Resina Jalappæ 1 Drachme 24 kr. statt 20 kr.
Tartarus stibiatus 1 Unze 18 kr. statt 24 kr., 1 Drachme 3 kr. statt 4 kr. und 1 Scrupel 1 kr. statt 2 kr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

Marianna Braun zu Beiertheim in den dortigen Kirchenfond ein Rauchfaß im Anschlag zu 35 fl. und einen blauen Mantel für das Marienbild im Anschlag zu 10 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Urloffen 110 fl.;

Augustin Hatty in Appenweier in den dortigen Armenfond 15 fl.;

Mathäus Rank in Lehengericht und ein Ungenannter in den Waisenfond daselbst 45 fl. ohne Angabe einer näheren Bestimmung;

der Ausschuß für das Denkmal des verstorbenen Gemeinderath Bautz hier, in die hiesige Armencasse 100 fl. zur Verwendung der Zinse hieraus zur Anschaffung von Prämien für Schüler und Schülerinnen der zweiten Stadtschule dahier; mit der Bezeichnung „Bautz'sche Stiftung";

Altbürgermeister Bohnert in Bulach in den Armenfond daselbst 15 fl. Schenkung ohne nähere Bestimmung;

Christine Schläger von Willstett in den dortigen Kirchenfond 1000 fl. zur Verwendung der jährlichen Zinse unter würdige Arme;

zu Offenburg in den evangelischen Kirchenfond daselbst

a. vom königlich preußischen V. Jägerbataillon	29 fl.	11 kr.
b. von einer Schwadron des königl. preußischen III. Husarenregiments	10 „	— „
c. von einer Protestantin in Gernsbach	11 „	— „
d. von einer solchen in Straßburg	84 „	— „
e. von einigen Ungenannten	12 „	18 „
zusammen . .	146 fl.	29 kr.

ohne Zweckangabe;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ebersteinburg einen silbernen Pokal, angeschlagen zu 36 fl.;

eine ungenannte Familie in die katholische Kirche zu Lahr ein Velum über das Ciborium im Anschlage zu 33 fl.;

Müllermeister Johann Philipp Bätzner zu Brötzingen der Kleinkinderbewahranstalt daselbst 50 fl.;

Regierungsrath Ludwig Jacob Hallwachs'sche Relicten, dem gemeinschaftlichen Heiligenfond zu Kürnbach 300 fl. ohne Angabe des Zwecks;

Caroline Roth von Pforzheim dem Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daselbst 50 fl. ohne nähere Bestimmung;

ein Ungenannter in den evangelischen Pfarrhausbaufond in Baden 1000 fl.;

mehrere Einwohner zu Wolfach in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung eines Rauchmantels 104 fl. 31 kr.;

Regina Weiler zu Altschweier dem Pfarrfond daselbst zum Ankauf und zur Anlegung eines Friedhofes 214 fl. 3 kr.;

Gertrud Reck, geborne Ibach zu Weitenung, in die dortige Kapelle eine Monstranz, tarirt zu 55 fl.;

mehrere Kirchspielsgenossen zu Oberkirch der Pfarrkirche daselbst ein Marienbild, tarirt zu 150 fl.;

Franz Carl Klöpfmüller, Kaufmann zu Oberachern, dem dortigen Armenfond 150 fl.;

Thomas Häuslers Wittwe, geborne Werner zu Achern, in den Armenfond daselbst 50 fl., und

Abbe Franz Fischer zu Offenburg dem dortigen Armenfond 1000 fl.

Die Gründung eines Schulfonds zu Gutmadingen betreffend.

Die Gemeinde Gutmadingen hat von den für die Zutheilung von Almendgütern zu Eigenthum zu leistenden Beiträgen die Summe von 1,760 fl. ausgeschieden und zur Gründung eines Schulfonds bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinnen zu Freiburg oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens betreffend.

Der zur Aussteuer eines in die gedachten drei Lehrinstitute als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlichen 280 fl. (Regierungsblatt vom 10. August 1833, Nr. XXXI.) ist seit dem 20. Februar v. J. erledigt. Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben sich bei dem landesherrlichen Commissär, nämlich dem großherzoglichen Regierungsrathe Barack zu Baden (für Baden und Rastatt) und dem Geheimen Regierungsrathe Mors zu Freiburg unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 21. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Der Berg- und Hüttencandidat Otto Hoffinger von Carlsruhe wurde unterm Heutigen nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 17. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die katholische Stadtpfarrei Wiesloch ist mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Eberbach, ist mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, nochmals unter Hinweisung auf die frühere Auskündigung zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die vereinigten Pfarreien Deutsch= und Welschneureuth, Landdekanats Carlsruhe, sollen wieder getrennt besetzt werden. Der Competenzanschlag Ersterer beträgt 502 fl. 30 kr. und jener der letzteren, einschließlich einer hinzugekommenen Dotationserhöhung von 100 fl., 580 fl. 28 kr. Die Bewerber um diese Pfarreien haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Riedern, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,400 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren und in dem Filiale Uehlingen vollständigen pfarrlichen Gottesdienst abzuhalten, wofür diese Gemeinde dem excurrirenden Vikar eine besondere Remuneration von 50 fl. 16 kr. jährlich verabreicht, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

An der höhern Bürgerschule in Baden ist eine mit einem wissenschaftlich gebildeten katholischen Lehrer zu besetzende Lehrstelle für deutsche, lateinische und griechische Sprache und Geschichte mit einem Einkommen von 700 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Mai d. J.: der pensionirte Obereinnehmer Bowinkel in Schwetzingen;
am 10. Mai d. J.: der pensionirte Physikus Dr. Joseph Ketterer in Triberg.

Nr. XXXV. 221

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 2. Juni 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Portoermäßigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die übereinstimmenden Anträge Unserer Ministerien des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten so wie des Kriegs haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unsere landesherrliche Verordnung vom 24. April 1834, Regierungsblatt Nr. XX., so wie die Staatsministerialverfügung vom 6. Mai 1848, Regierungsblatt Nr. XXXIV., sind aufgehoben.

Art. 2.

Im Dienst befindliche Unteroffiziere (Oberfeldwebel und Oberwachmeister eingeschlossen) und Soldaten genießen beim Postverkehr innerhalb des Landes nachstehende Portoermäßigungen:

1. Alle unbeschwerten Briefe bis zum Gewicht von 1 Loth Zollgewicht, welche dieselben absenden oder empfangen, sind ohne Unterschied der Entfernung nur der ersten Taxstufe des Briefportotarifs mit drei Kreuzern für den frankirten, beziehungsweise sechs Kreuzern für den unfrankirten Brief unterworfen.
2. Geldbriefe und Geldpakete bis zu zehn Gulden Werth, welche dieselben empfangen, sind, so fern nicht andere Gegenstände beigepackt sind, ohne Unterschied der Entfernung, nur dem ersten Progressionssatz des Gewichtsportotarifs mit vier Kreuzern unterworfen.
   Ein Werthporto kommt hierbei nicht in Ansatz.
3. Die Erhebung einer Bestellgebühr unterbleibt bei den unter 1 und 2 genannten Gegenständen, welche Unteroffiziere und Soldaten an solchen Orten empfangen, in welchen die Briefträger, beziehungsweise die Postpacker von der Direction der Posten und Eisenbahnen angestellt sind.

In allen anderen Fällen finden die Vorschriften über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums unbeschränkt Anwendung.

Art. 3.

Die von Unteroffizieren und Soldaten zur Post aufgegebenen Briefe müssen, wenn der unter Art. 2, Ziffer 1 bestimmte Portosatz Anwendung finden soll, unten auf der linken Seite der Adresse mit dem Wort: „Soldatenbrief“ bezeichnet und auf der Rückseite mit einem besonderen Militärstempel bezeichnet sein.

Solche Briefe werden durch die Oberfeldwebel oder Oberwachmeister dem Adjutanten des betreffenden Truppentheils überbracht, von diesem gestempelt und sofort in einem verschlossenen Paket der Postanstalt zur Beförderung übergeben.

Art. 4.

Die an Unteroffiziere und Soldaten adressirten Briefe und Pakete müssen, wenn die Anwendung der im Art. 2, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Portosätze und die Befreiung von der Bestellgebühr eintreten soll, auf der unteren linken Seite der Adresse mit dem Wort „Soldatenbrief“ oder „Soldatensache“ bezeichnet und auf der Rückseite mit dem Gemeindesiegel gestempelt sein.

Die Commando's der betreffenden Truppentheile am Abgabsort haben dieselben täglich auf der Post abholen, an die Adressaten abgeben, und die Erhebung des etwaigen Porto's, so wie dessen Ablieferung an die Post besorgen zu lassen.

Art. 5.

Die betreffenden Militär-, Post- und Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Art. 3 und 4 vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Briefe und Pakete nicht zu Unterschleifen und Portodefraudationen mißbraucht werde.

Art. 6.

Bei entdecktem Mißbrauch wird der Versender neben Entrichtung des vollen tarifmäßigen Porto's in die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben verfällt, welche Strafe bei Militärpersonen in eine angemessene Militärstrafe verwandelt werden kann.

Unsere Ministerien des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten so wie des Kriegs sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1851.

Leopold.

Frhr. Rüdt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juni 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 14. Juni 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung der Zollsätze für Reis und Baumöl betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung über Abänderung der Zollsätze für Reis und Baumöl haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen, welche der nach dem Gesetze vom 4. November 1848 zur Zeit noch in Kraft befindliche Zolltarif für die Jahre 1846—1848 über die Ein- und Ausgangszollsätze für Reis und Baumöl in der zweiten Abtheilung des Tarifs, Nr. 25, s. und Nr. 26, Anmerkung 1 enthält, treten mit dem letzten Juli dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Art. 2.

An ihre Stelle kommen vom 1. August dieses Jahres an folgende Abgabensätze in Anwendung:

	beim Eingange:	beim Ausgange
1. für Reis, und zwar:		
geschälten } vom Zentner Brutto-Gewicht	1 fl. 45 kr.	—
ungeschälten }	1 fl. 10 kr.	—
2. für Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden ist	frei	17½ kr.

Art. 3.

Unser Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Juni 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 5. Juni d. J.

dem Freiherrn von Taubenheim, Oberststallmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, das Großkreuz, und

dem königlich württembergischen Geheimen Kabinetsdirektor, Kammerherrn Freiherrn von Maucler, das Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 7. Juni d. J.

dem Geheimen Kabinetssekretär Hacker die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 30. Mai d. J.

den Oberlieutenant Carl Sachs vom X. zum V. Infanteriebataillon zu versetzen und als Adjutanten zu dem Commando der I. Infanteriebrigade zu befehligen; und den Adjutanten der II. Infanteriebrigade Oberlieutenant Geres vom II. zum X. Infanteriebataillon zu versetzen;

unter dem 2. Juni d. J.

den Geheimen Rath Schaaff, unter Enthebung von seinen Funktionen als General-

commissär, zum Direktor der Regierung des Oberrheinkreises und zugleich zum Landescommissär für diesen Kreis zu ernennen;

den Oberamtmann Eichrodt in Durlach zum Stadtdirektor in Heidelberg zu ernennen;

sodann zu versetzen:

den Oberamtmann Spangenberg in Neckargemünd nach Durlach als Vorstand des dortigen Oberamts,

den Oberamtmann Leers von Adelsheim als Amtsvorstand nach Neckargemünd,

den Amtmann Lindemann von Hornberg als Amtsvorstand nach Adelsheim,

den Amtsassessor Ludwig Sachs in Mannheim, unter Ernennung zum Amtmann, nach Hornberg,

den Amtsassessor Huffschmidt von Sinsheim zu dem Stadtamte Mannheim, und

den Amtsassessor von Ungern-Sternberg von Stockach zu dem Bezirksamte Wertheim;

endlich zu ernennen:

den Rechtspraktikanten Eduard Montfort in Oberkirch zum Amtsassessor in Donaueschingen, und

den Rechtspraktikanten Maximilian Mors in Engen zum Amtsassessor in Stockach;

den Pfarrer Allmang in Dossenheim auf die evangelische Pfarrei Heddesheim,

den Pfarrer Kochenburger in Heddesheim auf die evangelische Pfarrei Asbach, und

den Pfarrer Wolf in Weinheim auf die evangelische Pfarrei Dossenheim zu versetzen;

den Vikar Heinrich Zeuner in Emmendingen zum Diakonus und Lehrer der höheren Bürgerschule daselbst zu ernennen;

die katholische Pfarrei Raithaslach, Amts Stockach, dem Pfarrer Marquard Leiner zu Ippingen,

die katholische Pfarrei Gutmadingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Michael Wehrle zu Dettingen,

die katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, dem Pfarrverweser Singer in Riegel,

die katholische Pfarrei Carlsdorf, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrverweser Albin Bartholme in Dielheim, und

die katholische Pfarrei Krautheim dem Dekan und Pfarrer Peter Joseph Albert in Zimmern zu übertragen; endlich

die Errichtung einer städtischen Bezirksforstei Bretten aus den Waldungen dieser Stadtgemeinde zu genehmigen und den Forstpraktikanten August Roth von Lohrbach als Bezirksförster für diese Stelle zu bestätigen; ferner

unter dem 7. Juni d. J.

den bisherigen Geheimen Kabinetsexpeditor Adolph Hacker zum großherzoglichen Geheimen Kabinetssekretär zu ernennen;

dem bisherigen Revidenten Friedrich Zeller die Stelle eines Revisors bei dem Controlbureau der großherzoglichen Direktion der Posten und Eisenbahnen zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Schäfer in Gallenweiler,

das erledigte Amtschirurgat Staufen dem praktischen Arzte Carl Friedrich Leberle daselbst,
das Amtschirurgat Schönau bei Heidelberg dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzt Anton Staiger in Bruchsal, und
die zweite Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Weinheim dem Vikar Julius Röther daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung von Staatsanwälten betreffend.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 969, wurde die Vertretung der Staatsbehörde bei dem Oberhofgericht dem Oberhofgerichtsrath Bohm, bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises dem Hofgerichtsassessor Bachelin provisorisch verliehen.

Mit der aushilfsweisen Vertretung der Staatsbehörde, neben den schon ernannten Vertretern, wurden beauftragt:

bei dem Hofgericht des Seekreises, Hofgerichtsassessor Dr. Puchelt;
" " " " Oberrheinkreises, Hofgerichtsassessor von Freydorf und Hofgerichtsadvokat von Wänker;
" " " " Mittelrheinkreises, Hofgerichtsadvokat Kusel;
" " " " Unterrheinkreises, Hofgerichtsassessor von Hillern;
" " Oberhofgericht, der Staatsanwalt am Hofgericht des Unterrheinkreises, Hofgerichtsrath von Seyfried und dessen Stellvertreter.

Carlsruhe, den 6. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1850 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1850 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Freydorf.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds vom Jahr 1850.

Rubrik.		Betrag. fl.	Betrag. kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,606	53
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	2,229	27
3.	Güterbestandzinse	238	45
4.	Kapitalzinse	10,407	2
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Bezirksstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	54	4
	Summe	30,866	20
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	21,342	3
2.	Erziehungsbeiträge	3,421	17
3.	Nahrungsgehalte	1,063	21
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	44	33
5.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	455	48
6.	Gehalte der Kreisverrechner	1,488	—
7.	Gebühren der Bezirkserheber	397	42
8.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	141	36
9.	Revisionskostenbeiträge	430	8
10.	Sonstige Ausgaben	324	36
	Summe	29,109	4
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,866	20
	Die Ausgaben betragen	29,109	4
	Ueberschuß	1,757	16

Rubrik.		Betrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögensstandes.		
	Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	720	15
2.	Activkapitalien	228,446	23
	Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	184	26
4.	Gefällrückstände	9,044	—
5.	Vorschüsse	293	52
6.	Kassenvorrath	8,358	36
	zusammen	247,047	32
	Hievon sind abzuziehen		
	Schulden.		
	Ausgabsreste	649	11
	Rest reines Vermögen auf 31. Dezember 1850	246,398	21
	am 31. Dezember 1849 betrug dasselbe	244,663	57
	mithin hat sich solches im Jahr 1850 vermehrt um	1,734	24
	Diese Vermehrung ist entstanden durch den Einnahmsüberschuß von	1,757	16
	mit Zurechnung:		
	a. des Werthes der im Laufe des Jahres Statt gehabten Vermehrung des Inventars von	7	16
	b. eines Abgangspostens an den Ausgabsresten früherer Jahre von	22	52
		1,787	24
	mit Abrechnung dagegen eines Verlustes am Grundstock von	53	—
	Rest wieder	1,734	24
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrer-Wittwenfisci-Fonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrer-Wittwenfisci-Fonds mit	44,134	53
	zusammen	90,376	10

	Zahl.
C. Darstellung des Personalstandes am 31. Dezember 1850.	
1. Beitragspflichtige Mitglieder	2,189
Stand am 31. Dezember 1849	2,202
Verminderung . .	13
2. Bezugsberechtigte Wittwen	442
Stand am 31. Dezember 1849	415
Vermehrung . .	27
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	367
Stand am 31. Dezember 1849	336
Vermehrung . .	31
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	71
Stand am 31. Dezember 1849	74
Verminderung . .	3

Carlsruhe, den 22. April 1851.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, ist mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 2,000 fl. in Erledigung gekommen. Auf demselben ruht jedoch die Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und etwa 1,200 fl. Gültprozeß= und Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzubezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Stadtpfarrers Waldbart ist die katholische Stadtpfarrei Pfullendorf mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 2,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und 183 fl. 45 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Horn, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die neu errichtete katholische Pfarrei Engelwies, Amts Meßkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. Februar d. J.: der pensionirte Physikus Dr. Meister in Engen;
am 17. März d. J.: der pensionirte Oberrechnungsrath Schreiber in Freiburg;
am 20. April d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer Joseph Schmidt in Freiburg; und
am 25. Mai d. J.: der pensionirte Revisionsadjunct Gerster in Freiburg.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 28. Juni 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 30. Mai d. J.

den dem Kriegsministerium zur Dienstleistung zugetheilten charakterisirten Hauptmann Leopold von Neubronn, zum etatmäßigen Hauptmann bei der Zeughausdirection zu befördern, demselben — unter Beibehaltung der Uniform der Artillerie — das Commando der Zeughaus-Handwerker-Compagnie zu übertragen, und den bisherigen Commandanten der Zeughaushandwerker-Compagnie, Oberlieutenant Rückert, in das Artillerie-Regiment einzutheilen;

unter dem 12. Juni d. J.

den im zeitweisen Ruhestand befindlichen Hauptmann von Molitor aus dem Armeecorps zu entlassen; ferner

unter dem 14. Juni d. J.

den früheren Militär-Oberarzt und seitherigen Assistenz- und Badearzt Nebenius in Langenbrücken auf dessen unterthänigstes Ansuchen in den Militärverband wieder aufzunehmen und als Oberarzt dem 8. Infanterie-Bataillon zuzutheilen, und

den Hauptmann Creuzbauer aus der Suite des Armeecorps zu entlassen;

unter dem 14. Juni d. J.

die katholische Pfarrei Kappelrodeck, Amts Achern, dem landesherrlichen und erzbischöflichen Dekan, Pfarrer Dr. Börnschein in Malsch, und

die evangelische Pfarrei Kirchen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Götz in Mönchweiler zu übertragen;

das Vorrücken des zweiten Kaplans Keller zu Waldkirch auf das erledigte erste Kaplaneibenefizium daselbst zu genehmigen, und das zweite Kaplaneibenefizium Waldkirch dem Kuraten Felizian Fliegauf in Bürgeln zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an k. k. österreichische Behörden und Unterthanen betreffend.

Zufolge einer zwischen der großherzoglich badischen und der k. k. österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wird den großherzoglichen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel mit den Behörden gleichen oder höheren Ranges in den neu organisirten Kronländern des österreichischen Kaiserreichs gestattet.

Die neu organisirten Kronländer sind bis jetzt: Oesterreich unter und ober der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tyrol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz mit Gradiska, Istrien und Triest.

Was den Verkehr mit den Behörden derjenigen k. k. österreichischen Kronländer betrifft, in welchen die neue Justizorganisation noch nicht vollständig durchgeführt ist, so wird den diesseitigen Gerichten frei gestellt, ihren Schriftenwechsel mit jenen Behörden unmittelbar oder durch diplomatische Vermittelung zu führen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Namensänderung des Rechtspraktikanten Fridolin Hasenfratz in Donaueschingen betreffend.

Rechtspraktikant Fridolin Hasenfratz von Donaueschingen hat gebeten, seinen Familiennamen in den Namen „Harden" umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten
bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Stiftungen des verstorbenen Pfarrers Alexander Haslach zu Langenrain betreffend.

Der verstorbene Pfarrer Alexander Haslach zu Langenrain hat dieser Gemeinde den Betrag von 6,000 fl. unter der Bedingung gestiftet, daß die Zinsen hiervon mit 300 fl. zu zwei Stipendien für solche Knaben oder Jünglinge aus der Pfarrgemeinde Langenrain mit Einschluß von Freudenthal, und wenn keine aus dieser Pfarrgemeinde vorhanden sind, aus der jetzigen Grundherrschaft Bodmann zu Bodmann, verwendet werden sollen, welche sich dem katholischen Priesterstande widmen wollen, und auf Lyceen, Gymnasien oder bei einzelnen Lehrherrn und auf der Universität bis zur Priesterweihe sich befinden.

Diese Stiftung hat die höchste Genehmigung erhalten und wird hierdurch zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Seckel Levis'sche Mädchenstiftung betreffend.

Der im Jahr 1832 verstorbene Handelsmann Seckel Levis dahier hat den Betrag von 3,000 fl. mit der Bedingung gestiftet, daß die Zinsen hieraus zur Aussteuer seiner weiblichen Nachkommen verwendet werden. Dieser Stiftung haben die Erben des S. Levis den Betrag von 500 fl., deren Zinsen nach Bestreitung der Verwaltungskosten für die ganze Stiftung jährlich zur Unterstützung des ältesten Ortsarmen israelitischer Confession verwendet werden sollen, beigefügt.

Diese Stiftungen haben unter dem Namen der „Seckel Levis'schen Mädchenstiftung" die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

XXXVII.

Die Ertheilung eines Patents an den Maschinenfabrikanten Karl Metz in Heidelberg betreffend.

Dem Maschinenfabrikanten Karl Metz zu Heidelberg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat, um Baumwolle auf kaltem Wege zum Färben und Bleichen vorzubereiten, auf zehn Jahre hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 6. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung eines Armen- und Krankenfonds in Eberbach betreffend.

Zur Gründung eines Armen- und Krankenfonds in Eberbach haben verschiedene Ungenannte die Beträge von 50 fl., 136 fl. 43 kr. und 7 fl. 30 kr., zusammen 194 fl. 13 kr. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Ehefrau des Pfarrers Köster zu Schatthausen betreffend.

Die verstorbene Ehefrau des Pfarrers Köster zu Schatthausen hat in ihrem letzten Willen dem Lyceum zu Heidelberg den Betrag von 1,000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen hieraus jährlich an zwei Schüler aus der genannten Anstalt in der vierten und fünften Classe derselben, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, vertheilt werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Maria Bromberger von Unterweschnegg betreffend.

Maria Bromberger von Unterweschnegg hat dem Orden der barmherzigen Schwestern ein Legat von Einhundert Gulden vermacht. Diese Stiftung hat durch den großh. katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Geschenkgeberin hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

XXXVII.

Die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Die Krätze hat in mehreren Gegenden des Landes wieder eine sehr große Verbreitung gewonnen.

Da diese eckelhafte und lästige Krankheit nicht allein in ihren Folgen häufig gefährlich, sondern auch im höchsten Grade ansteckend ist, so erscheint aus Rücksicht für die Kranken nicht minder, als zum Schutz der mit der Ansteckung Bedrohten, das Einschreiten und die Vorsorge der Behörden fortwährend nothwendig.

Man hat deßhalb auf den Vortrag der großherzoglichen Sanitätscommission die angehängte Belehrung erlassen, damit Jedermann das Uebel und seine Folgen kennen lerne, und sich um so mehr aufgefordert fühle, sich vor Ansteckung zu bewahren, wenn er aber von der Krankheit befallen wird, alsbald ärztliche Hülfe nachzusuchen, und hat die bestehenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Ergebnisse neuerer Erfahrungen einer Ueberarbeitung unterworfen.

Es wird hiernach, unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jeder Krätzkranke, der nicht darthun kann, daß und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist in das nächstgelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Anstalt zu verbringen und daselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

§. 2.

Zu diesem Behufe sind in jedem Spital je nach Bedürfniß ein oder mehrere Zimmer ausschließlich für Krätzkranke zu bestimmen, und ist in denjenigen Amtsbezirken, in welchen sich kein Spital befindet, am Amtssitze, oder an einem anderen passenden Orte, mindestens ein Zimmer mit 2 bis 3 Betten und den nöthigen Erfordernissen zur Aufnahme von Krätzkranken herzurichten und zugleich Vorsorge zu treffen, daß darin eine spitalähnliche Verpflegung stattfinden kann.

§. 3.

Hinsichtlich der Kosten ist, wenn der Verpflegte dieselben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Seite 86 ff. maßgebend, doch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Heimathsbehörde nicht.

§. 4.

Es darf keinem Handwerksgehilfen ein Wanderbuch, keinem herumziehenden Krämer oder Gewerbsmann ein Patent oder ein Paß ausgestellt, oder erneuert, oder nach Ablauf von vier Wochen von der letzten Untersuchung an visirt, keinem Dienstboten die Erlaubniß zum Eintritt in den Dienst ertheilt, kein in Arbeit Tretender eingeschrieben werden, bevor durch ärztliche Untersuchung seine Hautreinheit dargethan ist.

Die aus dem Ausland kommenden Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc. sind bei ihrem Eintritt in das Land vor Visirung des Reise- oder Heimathsausweises auf Krätze zu untersuchen.

§. 5.

Die ärztliche Untersuchung geschieht von Amtswegen durch den Amtschirurgen, welcher sich zu diesem Zweck jeden Vormittag zu einer mit dem Amtsvorstande zu verabredenden Stunde auf dem Paßbureau des Amtes einzufinden hat, in so fern nicht vorgezogen wird, die zu Untersuchenden in seine Wohnung zu weisen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung hat er ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Einer besonderen Untersuchung durch den Amtschirurgen bedarf es jedoch bei dem nicht, welcher ein vor Kurzem ausgestelltes Zeugniß eines inländischen licenzirten Arztes oder Wundarztes, daß er nach genauer Besichtigung krätzfrei befunden worden ist, beibringt.

§. 6.

Wird der Untersuchte krätzfrei befunden, so ist dies in dem Wanderbuch, dem Paß, dem Heimathsschein, oder dem Dienstbuch kurz zu bemerken. Die schriftlichen Zeugnisse sind von der Polizeibehörde aufzubewahren. Ist derselbe krätzkrank, so wird nach der Bestimmnng in §. 1 für seine Heilung gesorgt, und wenn er vollständig geheilt ist, hierüber eine Bescheinigung in die Reise- oder Heimathsurkunde von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte eingetragen.

Ausländer, welche bei ihrem Eintritt in das Land krätzkrank befunden werden, sind sofort über die Grenze zurückzuweisen, so fern sie nicht aus einem Staate kommen, oder Angehörige eines Staates sind, mit welchem durch besonderen Vertrag ein anderes Verfahren vereinbart ist. Nach den zur Zeit bestehenden Staatsverträgen dürfen krätzkranke Handwerksbursche, welche Staatsangehörige des Königreichs Bayern oder des Großherzogthums Hessen sind, nicht über die Grenze gewiesen werden, und dürfen Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute, welche Staatsangehörige des Königreichs Würtemberg sind, oder aus Würtemberg in das Land gekommen sind, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihr Wanderbuch noch kein Visa einer badischen Polizeibehörde erhalten hat und wenn sie ihre Heimath noch an dem nämlichen Tage erreichen können, d. h. nicht weiter als acht Stunden davon entfernt sind.

§. 7.

Der Inhaber oder Aufseher einer Fabrik, der Handwerker oder Arbeitgeber und der Dienstherr sind verbunden, bei jedem Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten, vor dessen Aufnahme sich zu verlässigen, daß derselbe nach ärztlicher Untersuchung krätzfrei befunden worden ist.

Sie haben ferner, sobald sie bei einem ihrer Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten Spuren von einem Ausschlag wahrnehmen, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich die Einleitung zu treffen, daß eine ärztliche Untersuchung stattfindet und der krätzkrank Befundene ärztlich behandelt oder in ein Spital verbracht wird.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 kr. und hat eintretenden Falles die Kosten der Heilung zu tragen.

§. 8.

In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, daß Kinder, bei welchen ein Hautaus-

schlag wahrgenommen wird, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern oder Vormündern, sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen und das Kind nicht wieder in der Schule zuzulassen, bis es durch ärztliches Zeugniß seine vollständige Wiederherstellung darthut.

Der Bürgermeister hat auf die Anzeige des Schullehrers dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

§. 9.

Die Besitzer von Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter sollen die Stuben und Betten stets in reinlichem Zustande erhalten.

Nehmen sie bei einem ihrer Gäste die Krätzkrankheit wahr, so haben sie alsbald Anzeige zu machen, damit die schützenden Maßregeln gegen deren Weiterverbreitung ergriffen werden können.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. und es ist erforderlichen Falles nach §. 23 der Wirthschaftsordnung gegen denselben einzuschreiten.

§. 10.

Die Polizeibehörden und Physikate haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung strenge eingehalten werden und sie haben von Zeit zu Zeit eine Visitation in Fabriken, Schulen, Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter vornehmen zu lassen.

Eine ärztliche Untersuchung der sämmtlichen Besucher solcher Anstalten hat alsbald stattzufinden, wenn ein Krätzfall zur Anzeige kommt, und es ist in diesem Falle dafür zu sorgen, daß das Bett und Weißzeug der Krätzkranken gehörig gereinigt wird.

Die Vornahme solcher Untersuchungen und Visitationen gehört zu der besonderen Dienstobliegenheit der Amtschirurgen und es hat dieselbe bei gelegenheitlicher Anwesenheit an dem Orte oder auf besonderen Auftrag zu geschehen.

Es kann jedoch auch ein an dem Orte wohnender Arzt, Wundarzt oder Wundarzneidiener damit beauftragt werden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Verwahrungsmittel und Heilung der Krätze.

§. 1.

Die Krätze ist ein ansteckender, fieberloser, meist sehr langsam verlaufender Hautausschlag, der den Menschen zu wiederholten Malen befallen kann, und insbesondere unter den niederen Volksclassen sehr häufig vorzukommen pflegt. Sie beginnt mit einem mehr oder weniger heftigen Jucken in der Haut, das bei großer Hitze, nach dem Genusse geistiger Getränke und besonders in der Bett-

wärme noch lästiger wird, worauf an verschiedenen Stellen des Körpers, vorzugsweise aber an den zarteren Hautstellen der Gliedmaßen, den Handgelenken und zwischen den Fingern, im Ellenbuge und in der Kniekehle, seltener an den übrigen Theilen des Leibes, kegelförmige oder halbkugelige Lymphbläschen (Exsudatbläschen) erscheinen, die bisweilen sehr klein bleiben und bloße Knötchen darstellen, bisweilen aber auch in wirkliche kleine Eiterbläschen, die sogenannten Krätzpusteln, übergehen. Den schon mehr ausgebildeten Ausschlag findet man besonders häufig an den Hinterbacken, um die Gelenke und auf den Fußrücken. Diese Bläschen, welche nicht in einander fließen, schuppen sich entweder ganz trocken ab, indem sie sich mit kleinen Schorfen bedecken, oder sie ergießen Feuchtigkeit, und machen dann zuweilen die Haut in ihrer Umgebung wund und geschwürig.

Besteht die Krätze schon längere Zeit, so sieht man meist keine Bläschen mehr zwischen oder an den Fingern, und auch auf den übrigen Körpertheilen bemerkt man deren nur hie und da noch einzelne, während die ganze Haut vielfache Spuren zerkratzter Pusteln zeigt.

Diese bestehen in kleinen rundlichen, braunrothen Borken, von denen aus gleich gefärbte, röthliche Streifen gehen. Bei schon älterer und allgemein über den Körper verbreiteter Krätze ist die Haut gelb, trocken, oft runzelig. Während das durch den Krätzausschlag verursachte Jucken am Tage, und besonders beim Aufenthalte in der Kälte, meist kaum gefühlt wird, so wird es in den Abendstunden, in der Bettwärme, nach Erhitzung des Körpers, so wie nach dem Genusse geistiger Getränke und gewürzhafter, scharfer Speisen heftiger, und das Bedürfniß, sich zu kratzen, fast unwiderstehlich, wiewohl es rathsam ist, sich dessen möglichst zu enthalten, da die Ausbreitung des Uebels dadurch befördert wird.

Die Krätze ist an sich eine gefahrlose Krankheit, und wird, wenn sie nicht veraltet ist, leicht geheilt; sie kann aber auch, wenn sie vernachlässiget wird, eine allgemeine Verderbniß der Säftenmasse, allgemeine Abmagerung, Lungenschwindsucht, Wassersucht, Fallsucht, Lähmung, verschiedene andere Nervenleiden und sonstige Krankheiten zur Folge haben.

§. 2.

Die Ursache der Krätze ist nicht in einem besonderen Ansteckungsstoffe, sondern in einem eigenthümlichen, sehr kleinen Insekte, der sogenannten Krätzmilbe, begründet, welche sich in die Haut einbohrt, und dadurch diese Krankheit hervorbringt.

Die Krätze ist in hohem Grade ansteckend. Die Ansteckung derselben erfolgt in der Regel nur durch Uebertragung der Krätzmilbe oder deren Eier von einem Individuum auf das andere, sei es durch unmittelbare Berührung eines Krätzigen, oder durch Benützung von Geräthschaften, Kleidern, Betten u. d. m., welche von Krätzigen gebraucht worden, in so fern dieselben noch mit Krätzmilben verunreiniget sind.

Begünstigende Umstände für die Entstehung dieser Krankheit und ihre Verbreitung durch Ansteckung sind: Mangel an Reinlichkeit überhaupt, insbesondere aber der des Körpers, der Kleider, der Bett- und Leibwäsche, anhaltende Beschäftigung mit Wolle und Baumwolle, Genuß schlechter, schwer verdaulicher Nahrungsmittel, Mißbrauch geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins und dergleichen mehr.

§. 3.

Um sich vor der Krätze zu schützen, ist es daher nöthig:

daß man jeden Umgang mit Krätzkranken, und jede Berührung solcher Gegenstände, deren sie sich kurz zuvor bedient haben, vermeide;

daß man Handwerksgehilfen, Gesinde jeder Art, und Arbeiter in Fabriken nicht eher einstelle, bis man sich zuvor genau überzeugt hat, daß sie nicht krätzig seien;

daß man sich fleißig wasche und bade, Bett- und Leibweißzeug öfters wechsle, sich ohne Noth keiner von Andern getragenen Kleidungsstücke irgend einer Art bediene, oder ohne dieselben doch vorher durch Auslaugen und Waschen mit kochendem Wasser, oder wo dieses wegen der Beschaffenheit der Stoffe nicht geschehen kann, dadurch zu reinigen, daß sie, wo thunlich, vorerst einige Stunden lang einer Backofenhitze oder sehr heißen Wasserdämpfen ausgesetzt, und sodann geraume Zeit in starken Luftzug verbracht werden;

daß man auf Reisen sich in kein Bett lege, welches man nicht vorher untersucht hat, um sich zu überzeugen, daß dasselbe nach allen seinen Theilen mit frisch gewaschener reiner Leinwand überzogen sei;

daß man sich der Mäßigkeit in Speise und Trank befleißige, und besonders sich des Mißbrauchs geistiger Getränke, namentlich des Branntweins, enthalte.

§. 4.

Wird ein Mitglied einer Familie von der Krätze befallen, so ist dasselbe sogleich außer allem Verkehre mit den übrigen Familienmitgliedern zu bringen, ihm eigenes Eß- und Trinkgeschirr, Handtücher, Bett- und Leibweißzeug zu geben, und sämmtliche Gegenstände, womit dasselbe etwa in Berührung kömmt, wie Thüren, Schlösser, Handgriffe und dergleichen mehr, täglich mit heißem Seifenwasser zu waschen, und wenn die vollkommene Wiederherstellung erfolgt ist, Alles, was nicht durch Waschen verdorben oder zerstört wird, mit Aschenlauge oder Seifenwasser zu reinigen; diejenigen Kleidungsstücke aber, bei denen dieß nicht geschehen kann, so fern sie nicht gänzlich vertilgt werden wollen, auf oben (§. 3) angegebene Weise zu behandeln.

§. 5.

Leichtsinn und Sorglosigkeit bei Behandlung der Krätze durch Anwendung unzweckmäßiger Mittel hat meistens die nachtheiligsten Folgen, indem dadurch die oben (§. 1) bezeichneten Krankheiten herbeigeführt werden können, welche gewöhnlich nicht sogleich, sondern erst geraume Zeit nach dem Verschwinden der Krätze sich einzustellen pflegen. Man enthalte sich daher aller sogenannten Haus- und Geheimmittel zur Heilung der Krätze, und suche, sobald man dieselbe an sich wahrnimmt, bei einem geordneten Arzte Hülfe dagegen. Dieser wird die Krätze, wenn sie noch frisch ist, in kurzer Zeit sicher und ohne Nachtheil zu heilen im Stande sein, was aber nicht so leicht möglich ist, wenn sie bereits schon lange gedauert hat.

§. 6.

Es fehlt keineswegs an sichern und leichten Methoden, die Grätze gründlich zu heilen, es muß jedoch die Wahl der einen oder der andern dem behandelnden Arzte anheimgestellt bleiben.

Da die wahre Krätze, in welcher Gestalt sie auch auftrete, immer nur durch das Vorhandensein

der Krätzmilbe auf und unter der Haut hervorgebracht wird, so ist im Allgemeinen auch dasjenige Kurverfahren das beste, durch welches dieses Insect möglichst schnell getödtet wird, ohne dabei das Allgemeinbefinden des Krätzkranken zu benachtheiligen.

Der Gebrauch innerlicher Arzneimittel ist in der Regel zur Heilung der Krätze nicht nöthig, sofern diese die Constitution noch nicht angegriffen hat, noch nicht veraltet, und nicht mit andern Krankheiten complicirt ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Behandlung der Krätze mit der sogenannten „grünen" oder „Schmier-Seife" neben dem, daß sie bei gehöriger Anwendung niemals nachtheilige Folgen hat, mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Sie kann daher mit allem Rechte den Hospital- und Armenärzten empfohlen werden, und eignet sich — ihrer großen Vortheile und Sicherheit wegen — wohl in den meisten Fällen auch zur Anwendung in Privathäusern.

Mit Krätze behaftete Dienstleute und Gewerbsgehilfen, denen zur Heilung dieser Krankheit nicht ein besonderes, geeignetes Zimmer zu Gebot steht, werden zu diesem Behufe wohl immer am besten in ein Hospital aufgenommen.

Nach erfolgter Heilung von der Krätze dürfen Personen, welche damit behaftet gewesen, von den Kleidern, dem Bett- und Leibweißzeuge, welche sie zuvor getragen und gebraucht haben, nicht eher wieder Anwendung machen, bis diese auf die oben angegebene Art gereiniget, beziehungsweise die darin etwa noch vorhandenen Krätzmilben mit ihrer Brut zerstört worden sind, da außerdem die fragliche Krankheit alsbald wieder entsteht.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-	Nr.	451	enthaltend	Loos-	Nr.	22501	bis	22550.
„	„	639	„	„	„	31901	—	31950.
„	„	683	„	„	„	34101	—	34150.
„	„	875	„	„	„	43701	—	43750.
„	„	1000	„	„	„	49951	—	50000.
„	„	1043	„	„	„	52101	—	52150.
„	„	1451	„	„	„	72501	—	72550.
„	„	1708	„	„	„	85351	—	85400.
„	„	2465	„	„	„	123201	—	123250.
„	„	3159	„	„	„	157901	—	157950.
„	„	3514	„	„	„	175651	—	175700.
„	„	4642	„	„	„	232051	—	232100.
„	„	4712	„	„	„	235551	—	235600.
„	„	5148	„	„	„	257351	—	257400.
„	„	5308	„	„	„	265351	—	265400.

Serie-Nr.	5438	enthaltend	Loos-Nr.	271851	bis	271900.
" "	6091	"	" "	304501	—	304550.
" "	6798	"	" "	339851	—	339900.
" "	6806	"	" "	340251	—	340300.
" "	7553	"	" "	377601	—	377650.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Den Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX. und der §§. 7 und 8 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird hiermit verfügt:

1. der bisher auf 5½ Prozent festgesetzte Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse wird, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße, überhaupt auf fünf Prozent ermäßigt;

2. diese Zinsermäßigung kommt bei allen Darlehen, die von nun an neu verabfolgt werden, alsbald, bei allen Darlehen aber, die bereits zu 5½ Prozent verabfolgt sind, vom 1. Juli d. J. an zur Anwendung. Im letzteren Falle wächst, was an Zinsen erlassen wird, nach §. 8 der Verordnung vom 27. Mai 1836 der Tilgungsquote zu;

3. die Zinsermäßigung auf fünf Prozent für noch zu verabfolgende wie für bereits verabfolgte Darlehen ist an die unerläßliche Bedingung pünktlicher Einhaltung der jährlichen Zins- und Kapitalzahlungen geknüpft. Ist diese binnen sechs Wochen nach dem Verfalltermine noch nicht vollständig geschehen, so sind für das betreffende Jahr fünf und ein viertel Prozent an Zins zu entrichten.

Carlsruhe, den 14. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Oberweier, Oberamts Rastatt, ist mit einem Einkommen von 1,200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Sinsheim, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt und auf der die Verbindlichkeit ruht, den Religionsunterricht an der höheren Bürgerschule daselbst zu ertheilen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrâgniß von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei der Altstadt Weinheim ist mit einem Competenzanschlag von 903 fl. 20 kr. und einem wirklichen Einkommen von circa 1,300 fl., worauf jedoch eine von dem neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende Schuld von circa 89 fl. 34 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Fesenbekh ist die von großh. badischer Präsentation abhängige evangelische Pfarrei Kirnbach, einem mit dem Großherzogthum Hessen gemeinschaftlichen Orte, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 896 fl. 23 kr. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei dem großh. bad. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Leibenstadt, Dekanats Adelsheim, ist mit einem Competenzanschlage von 513 fl. 30 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 fl., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende, und so weit dies nicht durch die Zwischengefälle geschehen kann, abzutragende Schuld von 90 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft von Gemmingen Hornberg zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. Mai d. J.: der katholische Pfarrer Peter Weber zu Oberweier, Oberamts Rastatt.
„ 21. „ „ „ der pensionirte Domänenverwalter Sikenberger in Krautheim.
„ 28. „ „ „ der pensionirte Ministerialrath Walz in Carlsruhe.
„ 6. Juni „ „ der pensionirte Hauptmann Otto von Adelsheim in Carlsruhe.
„ 10. „ „ „ der pensionirte Oberstlieutenant von Amerongen in Carlsruhe.

Nr. XXXVIII. 385

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 9. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Ausübung der Disciplin gegen Anwälte in Gerichtssitzungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Sollte ein Anwalt wegen eines in der Gerichtssitzung verübten Vergehens in Gemäßheit des §. 240 der Strafprozeßordnung bestraft werden, so ist das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem Justizministerium vorzulegen.

§. 2.

Wenn ein Anwalt in anderer Weise sich ordnungswidrig in der Gerichtssitzung benimmt, insbesondere die dem Gesetze und dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, sich offenbar grundlose oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen gegen öffentliche Beamte bezüglich ihres Dienstes, gegen Geschworene, Ankläger, Zeugen oder Sachverständige erlaubt, so verfährt der Vorsitzende gegen ihn nach der Verordnung vom 10. März 1849, Regierungsblatt Nr. XIII. und läßt davon im Protokoll Erwähnung thun.

Außerdem kann das Gericht in schwereren oder Wiederholungsfällen auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anwaltschaft antragen und dem Anwalt das fernere Auftreten in den Gerichtssitzungen einstweilen untersagen.

§. 3.

Kann, wo dieses nöthig fällt, nicht sogleich für anderweite genügende Vertretung des Klienten gesorgt werden, so ist die Verhandlung auf Kosten des Anwalts zu vertagen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge der Bestimmung des §. 937 der bürgerlichen Prozeßordnung und auf den unterthänigsten Antrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Bestimmung der Vollstreckungsbeamten und ihres Geschäftskreises.

§. 1.

Die Hilfsvollstreckungen sind vorzunehmen:
1. durch die Distriktsnotare,
2. durch Gerichtsvollzieher.

§. 2.

Die Distriktsnotare besorgen:
1. die Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter,
2. die Versteigerung von Forderungen und Staatspapieren oder Papieren auf Inhaber,
3. ausnahmsweise und auf besondere richterliche Anordnung die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse.

§. 3.

Zu diesen Verrichtungen (§. 2) können die Gerichte Amtsrevisoratsassistenten aushilfsweise verwenden.

Auch ist das Justizministerium ermächtigt, zur Vornahme dieser Geschäfte in bestimmten Bezirken besondere Vollstreckungsbeamte mit den in §. 5 bezeichneten Rechten aufzustellen.

§. 4.

Den Gerichtsvollziehern wird übertragen:

1. die Wegnahme beweglicher Sachen im Falle des §. 939 der Prozeßordnung,
2. die Ausweisung aus Gebäuden oder andern liegenden Gütern,
3. die Pfändung der Fahrnisse, einschließlich der Versteigerung, den Fall des §. 2 Absatz 3 (oben) ausgenommen,
4. die Pfändung der Früchte auf dem Halm,
5. die persönliche Verhaftung.

§. 5.

Die Gerichtsvollzieher und deren Stellvertreter werden vom Justizministerium, nach deren vorheriger Prüfung bei Amt, für bestimmte Distrikte ernannt und die Ernennung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Ersteren erhalten eine Anstellungsurkunde im Sinne der Verordnung vom 25. November 1841, Regierungsblatt Nr. 40 und werden in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung aufgenommen.

Für die Berechnung des Ruhegehaltes oder der Sustentation und für die Aufnahme in die Wittwenkasse wird ihr Diensteinkommen auf 400 fl. angeschlagen, so fern sie nicht nach früheren Dienstverhältnissen Anspruch auf einen höheren Anschlag haben.

§. 6.

Die Gerichtsvollzieher müssen wenigstens sechsundzwanzig Jahre alt, von rüstiger Körperbeschaffenheit, Bürger in einer Gemeinde des Großherzogthums und vom Militärdienst befreit sein.

Sie müssen ferner einen guten Leumund und Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Unter Voraussetzung dieser Eigenschaften begründen frühere, brav geleistete Civil- oder Militärdienste einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

§. 7.

Die Gerichtsvollzieher sollen in der Regel zugleich als Gerichtsboten verwendet werden, so weit nicht der Gerichtsbotendienst den Amts- und Kanzleidienern übertragen ist.

§. 8.

Die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter besorgen auch fernerhin diejenigen zur Hilfsvollstreckung gehörigen Geschäfte, welche das Gesetz den Ortsvorstehern zuweist, namentlich:

1. die Bestellung der nach den §§. 950, 967, 976 der Prozeßordnung zur Pfändung beizuziehenden Personen;
2. die Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (§§. 955, 958) und der aus einem liegenden Gute weggeräumten Gegenstände (§§. 942, 943);
3. die Beurkundung über Vornahme und Erfolg der Fahrnißpfändung oder über den Mangel pfändbaren Eigenthums (§§. 959—961);
4. den Eintrag der Versteigerungsverfügung in's Pfandbuch (§. 997);
5. die Fertigung des Auszugs aus dem Grund- und Pfandbuch (§. 998) und Mittheilung desselben an den mit der Versteigerung beauftragten Beamten;
6. die Eröffnung der ihnen von landesherrlichen Verrechnern so wie von jenen der unmittelbaren und Bezirks-Stiftungen, ferner von Rentbeamten der Standes- und Grundherren übersandten Forderungslisten an die Schuldner nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 Unserer Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt 1828, Nr. II.).

§. 9.

Die Schätzer für Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter (§. 1006 der Prozeßordnung) werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Bezirksamt aufgestellt und eidlich verpflichtet.

§. 10.

Zur Protokollführung bei Versteigerungen unbeweglicher Güter (§. 1016 der Prozeßordnung) darf der Notar den Rathschreiber des Orts, einen Gemeinderath oder Waisenrichter beiziehen. Für die Form der Protokolle gelten die Vorschriften über Staatsschreibereiurkunden. Urkundspersonen oder Zeugen sind aber nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren der Vollstreckungsbeamten und der Gerichtsboten.

§. 11.

Die Vollstreckungsbeamten, welche die in §. 2 bezeichneten Geschäfte besorgen, erhalten

a. für die Bekanntmachung von Versteigerungen eine Gebühr von 20 Kreuzern, wenn der Werth des Versteigerungsgegenstandes unter 100 fl., von 30 Kreuzern, wenn er 100 bis 500 fl., von 45 Kreuzern, wenn er über 500 fl. beträgt;
b. für Entwerfung der Versteigerungsbedingungen und die deßhalb erforderlichen Verhandlungen nach gleicher Stufenfolge 45 Kreuzer, 1 fl. und 1 fl. 30 kr., welche Gebühr jedoch nur bei Liegenschaftsversteigerungen angesetzt werden darf;
c. für die Versteigerung und für die Verweisung eine Taggebühr, welche bei einem Erlös oder, Mangels eines solchen — bei einem Schätzungswerth unter 5,000 fl. zwei Gulden, von 5,000 bis 10,000 fl. drei Gulden, über 10,000 fl. vier Gulden beträgt;
d. bei Ortsveränderungen zum Behuf der Vollstreckung neben der obigen Gebühr noch für die Reisekosten eine Vergütung von dreißig Kreuzern für die Stunde der Ortsentfernung (Hin- und Herweg zusammen genommen).

e. für Ausfertigung der Bekanntmachungen, der Verweisungen und der sonstigen Mittheilungen eine Schreibgebühr von zehn Kreuzern für den Bogen.

§. 12.

Diese Gebühren werden für Distriktsnotare oder Amtsrevisoratsassistenten wie die Rechtspolizeigebühren angesetzt, erhoben und ausbezahlt.

§. 13.

Die Protokollführer bei Zwangsversteigerungen, die Urkundspersonen und Schätzer erhalten eine Taggebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Taggebühr bezahlt.

Für die zur Wegbringung gepfändeter Fahrnisse nöthigen Handarbeiten oder Fuhrwerke darf der ortsübliche Lohn angerechnet werden.

§. 14.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers beträgt:

1. für die Vornahme einer Fahrnißpfändung oder Wegnahme beweglicher Sachen (§§. 939, 950 und ff. der Prozeßordnung) je nach dem Schätzungswerth der gepfändeten Fahrnisse:

bei einer Summe unter 50 fl.			— fl.	18 kr.
„ „ „ von 50 „ bis 150 fl.			— „	30 „
„ „ „ über 150 „ „ 500 „			1 „	— „
„ „ „ „ 500 „ „ 1,000 „			2 „	— „
„ „ „ „ 1,000 „ „ 3,000 „			3 „	— „
„ „ „ „ 3,000 „ „ 6,000 „			4 „	— „
„ „ „ „ 6,000 „			5 „	— „

2. für die Vornahme der Pfändung von Früchten auf dem Halm und von Vollstreckungen anderer Art . . . . 1 „ — „

3. für den Vollzug des persönlichen Verhafts (§. 949 Abs. 6 der Prozeßordnung) . . . . 2 „ — „

4. außerdem für jede zurückgelegte Wegstunde . . . . — „ 7½ „

§. 15.

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung eingehalten (§§. 924, 925, 929 der Prozeßordnung), so hat der Gerichtsvollzieher, wenn er sich bereits in die Wohnung des Schuldners begeben, die Pfändung selbst aber noch nicht begonnen hat, die Ganggebühr, oder in seinem Wohnorte eine Gebühr von 8 Kreuzern, wenn aber mit der Pfändung schon begonnen war, außerdem die Hälfte der Pfändungsgebühr anzusprechen. In den Fällen des Absatz 1 des vorigen Paragraphen wird diese Gebühr nach dem Schätzungswerth der im Augenblick des Einhalts gepfändeten Fahrnisse bemessen und beträgt niemals weniger als 12 Kreuzer.

Findet sich nichts Pfändbares vor, so erhält der Gerichtsvollzieher außer der Ganggebühr 12 Kreuzer.

§. 16.

Gleiche Gebühren (§§. 14 und 15) sind auch für Beschlagnahme von beweglichen Sachen oder für Verhaftungen zur Sicherung einer Forderung (§§. 653 u. 654 der Prozeßordnung) zu entrichten.

§. 17.

Die in den §§. 14 bis 16 erwähnten Gebühren enthalten die Belohnung für alle mit dem betreffenden Geschäfte verbundenen Gänge und Verrichtungen, insbesondere auch für die Ausstellung der vorgeschriebenen Beurkundungen und Anzeigen, für Fertigung der Pfändungsprotokolle (§§. 953 und 958 der Prozeßordnung) und der Versteigerungsausschreiben.

§. 18.

Für die Vornahme von Fahrnißversteigerungen erhält der Gerichtsvollzieher eine Taggebühr von 1 fl. 20 kr., welche nach den Bestimmungen des §. 13 bemessen und blos für die Dauer des Versteigerungsgeschäfts bezahlt wird. Bei gleichzeitiger Versteigerung der Fahrnisse mehrerer Schuldner wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände auf die Schuldner vertheilt. Geschieht die Versteigerung außerhalb des Gerichtssitzes, so findet außerdem für den Hin- und Herweg noch die gewöhnliche Ganggebühr (§. 14 Nr. 4) statt.

§. 19.

Wenn in den Fällen der §§. 14—18 die Entfernung vom Gerichtssitze eine Viertelstunde oder weniger beträgt, so darf keine Ganggebühr angesetzt werden.

Entfernungen, welche keine volle, aber über eine Viertelstunde ausmachen, werden als eine volle Stunde, und Entfernungen, welche eine volle Stunde überschreiten, ohne eine weitere zu erreichen, gleichfalls als ganze Stunden berechnet.

§. 20.

Werden von dem Gerichtsvollzieher auf einem Gange in einer oder mehreren Gemeinden mehrere Geschäfte vorgenommen, so wird die Ganggebühr auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt. Würde jedoch nach dieser Vertheilung auf den Einzelnen weniger als 2 Kreuzer kommen, so wird von jedem der Betrag von 2 Kreuzer erhoben.

§. 21.

Die Kosten der Pfändung (§. 14) werden, wo sie nicht bei der Vollstreckung sogleich von dem Beklagten erhoben werden können, so wie die übrigen Vollstreckungskosten aus dem Erlös der gepfändeten Gegenstände berichtigt. Konnte nichts gepfändet werden, so sind sämmtliche Vollstreckungskosten von dem Kläger vorzuschießen.

Diesen Vorschuß hat der Kläger auch bei Liegenschaftsversteigerungen, wenn kein endlicher Zuschlag erfolgte, zu leisten.

§. 22.

Der Gerichtsbote hat für jede Zustellung und Eröffnung — einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundung — eine Gebühr von vier Kreuzern anzusprechen.

Ebenso für die unmittelbare Uebersendung von Zustellungsscheinen.

§. 23.

Wenn dem Gerichtsboten aufgetragen war, die Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen und dieselbe, so fern er sie nicht zu Hause antrifft, im Orte aufzusuchen oder ihre Rückkehr abzuwarten, so hat er, wenn er deßhalb einen Aufenthalt von mehr als einer Stunde machen muß, für jede weitere Stunde eine Versäumnißgebühr von 12 Kreuzern anzusprechen. Dieses Abwarten darf aber nicht über vier Stunden dauern, wenn nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt hat.

§. 24.

Wenn der Gerichtsbote vermöge besonderen schriftlichen Auftrags des Gerichts oder einer Partei eine Zustellung oder Eröffnung wegen Dringlichkeit des Falls außer seinem gewöhnlichen Rundgang besorgen muß, so hat er ferner eine Ganggebühr anzusprechen, welche für jede zurückgelegte Wegstunde 7½ kr. beträgt. Die Bestimmungen der §§. 19 und 20 dieser Verordnung sind auch auf diese Ganggebühr anwendbar.

§. 25.

Die Gebühr für Zustellung bedingter Zahlungsbefehle schießt der Kläger vor, die Gebühren für Zustellung des Liquiderkenntnisses und der späteren Verfügungen in diesem Verfahren werden von dem Beklagten erhoben.

Im Uebrigen wird die Zustellungsgebühr von der Partei oder dem Anwalt, welcher die Zustellung erhält, entrichtet. Bei Zusendungen durch die Post geschieht die Erhebung durch Postnachnahme.

Von Zeugen, Sachverständigen oder andern Personen, welche nicht Parteien sind, darf die Gebühr nicht gefordert werden; sie ist von der Partei, welche die Zustellung an diese Personen veranlaßte, zu entrichten.

§. 26.

Wenn eine Partei die Zahlung der schuldigen Gebühren verweigert, so hat der Gerichtsbote davon dem Gerichte die Anzeige zu machen, welches dieselbe auf dem Weg der Vollstreckung erheben läßt..

§. 27.

In Strafsachen werden die Gebühren der Gerichtsboten nach der bei Zeugengebühren bestehenden Vorschrift von dem Gericht auf den Ortserheber angewiesen. Ist indeß ein Privatankläger aufgetreten, so hat dieser den Vorschuß zu leisten.

§. 28.

Für Zustellungen in reinen Dienstsachen hat der Gerichtsbote keine Gebühr anzusprechen. Solche Schreiben werden auf der Adresse mit D. S. bezeichnet.

§. 29.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten sind auch von solchen Parteien, welche von Bezahlung der Gerichtssporteln und Rechtspolizeigebühren befreit sind, zu entrichten, ebenso von Armenparteien, außer wenn dieselben nach Beurkundung des Gemeinderaths nicht einmal zur Zahlung dieser Gebühren im Stande sind. Im letzteren Fall bleibt dem Beamten seine Forderung bis dahin vorbehalten, da der Arme zu hinreichendem Vermögen kömmt.

Dritter Abschnitt.

Von der Dienstaufsicht über die Vollstreckungsbeamten.

§. 30.

Bezüglich der Dienstaufsicht über Notare und Amtsrevisoratsassistenten bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Halten die Aemter wegen Dienstwidrigkeiten in deren Verrichtungen als Vollstreckungsbeamten ein dienstpolizeiliches Einschreiten für nothwendig, so erstatten sie darüber Anzeige an die Kreisregierung.

§. 31.

Das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Gerichtsvollzieher und der nach §. 3 Absatz 2 aufgestellten Vollstreckungsbeamten überwachen die Justizbeamten, unter mehreren der dienstälteste. Sie können wegen Dienstwidrigkeiten oder unordentlichem Lebenswandel der Gerichtsvollzieher, je nach der Größe oder Wiederholung des Fehlers, Verweise, Geldstrafen bis zu 15 fl., Gefängniß bis zu acht Tagen und Androhung der Entlassung aussprechen, oder auch den Antrag auf Entlassung an das Justizministerium stellen und damit die einstweilige Dienstenthebung verbinden.

Die Beschwerdeführung wegen der vom Amt erkannten Strafen findet binnen acht Tagen an das Hofgericht statt, welches in Versammlung dreier Richter endgiltig darüber entscheidet.

§. 32.

Das Justizministerium kann die Gerichtsvollzieher versetzen und zur Strafe oder wegen Unbrauchbarkeit entlassen.

Im ersteren Falle ist wegen der Zugskosten die Verordnung vom 25. November 1837, Regierungsblatt Nr. XLVII. maßgebend.

§. 33.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Es wird den Tag, an welchem dieselbe in Wirksamkeit tritt, bekannt machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 11. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 20. Juni d. J.

dem Minister-Residenten, Legationsrath Freiherrn von Schweizer in Paris das Commandeurkreuz, und

unter dem 22. Juni d. J.

dem Hofrath Schmidt dahier das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 26. und 28. Juni d. J.

den Untererhebern Joseph Dienger in Hausen, Bezirksamts Breisach, und Schäfer in Rheinbischofsheim in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille, und

unter dem 3. Juli d. J.

dem Bürgermeister und Ortssteuererheber Ferdinand Sohn von Zizenhausen, in Anerkennung seiner mehrjährigen guten und treuen Dienste in den genannten beiden Eigenschaften die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 14. Juni und 11. November v. J.

die in Folge allerhöchsten Befehls vom 15. Januar v. J., Nr. 20, mit Abschied aus dem Armeecorps entlassenen

Hauptmann Schweickart vom früheren dritten Infanterie-Regiment,
" Rudolph von Schilling vom früheren dritten Infanterie-Regiment,
" Greiner vom früheren ersten Infanterie-Regiment, und den
Oberlieutenant Karl von Stetten vom früheren dritten Infanterie-Regiment

in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich

unter dem 2. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Freiherrn August von Marschall in Folge seiner Ernennung zum großherzoglichen Bundestagsgesandten von dem ihm bisher übertragen gewesenen Posten eines großherzoglichen Minister-Residenten bei der Schweiz abzuberufen und an dessen Stelle den Legationsrath Christian Freiherrn von Berckheim in gleicher Eigenschaft zu HöchstIhrem Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ernennen;

unter dem 9. Juni d. J.

die Entlassung des Galleriedirectors Götzenberger in Mannheim aus dem Hofdienste auszusprechen, und

unter dem 25. Juni d. J.

die Functionen eines rechtsgelehrten Rathes bei HöchstIhrem Oberhofverwaltungsrathe dem großh. Ministerialrath Fieser zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Rechtspraktikanten Ludwig Turban zum Ministerialsecretär bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

Die Bezirksforstei Wendlingen, mit dem Wohnsitze in Freiburg, dem Forstmeister Ignaz von Rotberg in Kandern,

die Bezirksforstei Bretten dem Bezirksförster Carl Wilhelm Friedrich Metzger in Stein,

die Bezirksforstei Stein dem Bezirksförster Carl Metzger in Sulzburg,

die Bezirksforstei Kandern dem Bezirksförster Georg von Davans in Huchenfeld,

die Bezirksforstei Adelsheim dem Bezirksförster Johann Siefert in Zell am Harmersbach,

die Bezirksforstei Bonndorf dem Bezirksförster Lorenz Gerber zu Blumberg,

die Bezirksforstei Zell am Harmersbach dem Bezirksförster Franz Ignaz Seyfried in Adelsheim, sodann

die Bezirksforstei Sulzburg dem Forstpraktikanten Sebastian Harlfinger, gegenwärtig gräflich langensteinischer Bezirksförster in Münchhöf,

die Bezirksforstei Blumberg dem Forstpraktikanten Jakob Groh, Gemeindebezirksförster zu Schönau im Wiesenthal,

die Bezirksforstei Huchenfeld dem Forstpraktikanten Julius Wetzel von Zwingenberg,

die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal dem Forstpraktikanten Gustav Bleibimhaus, derzeit Dienstverweser daselbst,

die Bezirksforstei Peterstthal dem Forstpraktikanten Carl Bajer, derzeit Dienstverweser daselbst,

die Bezirksforstei Stockach dem Forstpraktikanten Albert Kintzinger, derzeit Dienstverweser in Bonndorf,

die Bezirksforstei Geisingen dem Forstpraktikanten Eugen Kettner, städtischer Bezirksförster in Durlach

zu übertragen, unter Ernennung der sieben letztgenannten zu wirklichen Bezirksförstern;

den Cameralpraktikanten Bernhard Eisenmann, bisherigen provisorischen Buchhalter bei der Amortisationskasse, definitiv zum Buchhalter bei dieser Kasse zu ernennen;

dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Franz Sales Ries zu Ebersweier, in Anerkennung seines langjährigen segensreichen Wirkens, den Charakter als Geistlicher Rath zu verleihen;

dem außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Deurer zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großh. Staatsdienste zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Adelsheim dem Pfarrer Leonhard Deetken in Lohrbach,

die katholische Pfarrei Aichen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Carl Ludwig in Lehen,

die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Benefiziaten und Vorstand der höheren Bürgerschule in Buchen, Dominik Birnstill,

die katholische Pfarrei Neckargerach, Amts Eberbach, dem Pfarrer Franz Joseph Hartmann zu Wieblingen zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Kuhn auf die katholische Pfarrei Stupferich zu genehmigen und demselben die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, zu verleihen;

unter dem 4. Juli d. J.

das Amtsphysikat Salem dem praktischen Arzte Haitz zu Thiengen unter Ernennung zum Amtsphysikus zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Ernennung der Präsidenten der Schwurgerichte betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar d. J. wurden zu Präsidenten der Schwurgerichte des ersten Quartals ernannt:

1. für den Unterrheinkreis: Hofgerichtsdirector Woll in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Oberhofgerichtsrath Freiherr von Wechmar daselbst;
2. für den Mittelrheinkreis: Hofgerichtsrath Prestinari und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal;
3. für den Oberrheinkreis: Hofgerichtsrath Fetzer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Lang in Freiburg;
4. für den Seekreis: Hofgerichtsrath Wedekind und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Konstanz.

Carlsruhe, den 1. Juli 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von zwei Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, ist durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 6270

Gottlieb Schupp von Villingen

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 21. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von dreizehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 6679, folgende sieben unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Hirschhorn von Mannheim,
Friedrich von Bechtold von Carlsruhe,
Karl August Boch von Mannheim,
Georg Heres von Amorbach,
Max Wertheimer von Bühl,

Friedrich Elfner von Konstanz,
Ludwig Eichrodt von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 3. Juli 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel. Vdt. Ullmann.

Die Trinkschulden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1027—28, auszusprechen geruht, daß die mit allerhöchster Ermächtigung vom 20. August 1811 erlassene, im Regierungsblatt von 1811, Nr. XXIX. verkündete, die Trinkschulden betreffende Verordnung vom 3. Oktober 1811 aufgehoben sei.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die großherzoglichen Polizeibehörden auf die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851, Regierungsblatt Nr. XXV., die Abänderung der Wirthschaftsordnung betreffend, und zugleich auch auf den §. 30 des sechsten Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808, Regierungsblatt Nr. XIX., hingewiesen, welche denselben die Mittel an die Hand geben, dem verderblichen Hange zur Trunksucht durch angemessenes rechtzeitiges Einschreiten entgegen zu treten.

Carlsruhe, den 5. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.
Vdt. Buisson.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1851 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	40	7	47
2. Juristen	58	343	401
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	37	59	96
4. Cameralisten	15	8	23
5. Philosophen und Philologen	20	16	36
zusammen .	170	433	603
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch			
Personen reiferen Alters	3	5	8
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	7	6	13
Gesammtzahl .	—	—	624

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
1. Theologen	117	52	169
2. Juristen und Notariatskandidaten	63	2	65
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen . . .	59	14	73
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	33	15	48
zusammen .	272	83	355
Hiezu kommen noch			
Hospitanten	—	—	31
Niedere Chirurgen	—	—	17
Gesammtzahl .	—	—	403

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Frühjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wilhelm Schuberg von Carlsruhe,
Gotthard Dischinger, Wund- und Hebarzt von Kirchhofen,
Gustav Bopp, Wund- und Hebarzt von Bruchsal,
Leopold Krumm, Militärwundarzt und Hebarzt in Carlsruhe,
Franz Stephani von Mannheim,
Adolph Troß von Mannheim,
Alois Wolf, Wund- und Hebarzt von Munzingen,
Friedrich Solwey, Wund- und Hebarzt von Carlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Carl Bader von Freiburg,
Herrmann Kast von Ueberlingen,
Wilhelm Müller von Ettenheim,
Wilhelm Schuberg von Carlsruhe,
Raphael von Weinzierl von Säckingen,
Ludwig Wild von Menzenschwand.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Wilhelm Schuberg von Carlsruhe,
Carl Bader von Freiburg,
Raphael von Weinzierl von Säckingen,
Andreas Weydung, praktischer Arzt in Heidelberg,
Wilhelm Müller von Ettenheim,
Ludwig Wild von Menzenschwand,
August Braun, Militäroberarzt in Konstanz.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der Schenkung einer Ungenannten an den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die Schenkung einer Ungenannten zu Freiburg an den Orden der barmherzigen Schwestern im Betrage von fünfzig Gulden hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten, und wird diese Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Sennfeld betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 30. Juni d. J.
der von Seiten der Freiherren Rüdt von Collenberg-Bödigheim und Freiherren von Adelsheim, Sennfelder Linie, erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Carl Röther zu Eichtersheim auf die erledigte evangelische Pfarrei Sennfeld die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach zu der Obereinnehmerei Krautheim betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar l. J., Regierungsblatt Seite 141, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Eintheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach in den Amtsbezirk Boxberg

dieselben von dem Bezirk der Obereinnehmerei Buchen, wozu sie seither gehörten, getrennt und der Obereinnehmerei Krautheim zugetheilt werden.

Diese Aenderung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 26. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Winzenhofen ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, bis zum Jahre 1859 incl. jährlich etwa 8 fl. zur Tilgung von Provisorien für Zehntablösungskosten zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem fürstlichen Gesammthause zu Löwenstein nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, das Kaplaneibenefizium ad St. Corpus Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., womit die erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule mit einem Gehalt von 200 fl. verbunden ist, zur Bewerbung wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich sowohl bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Zu dem Ausschreiben der Pfarrei Schwerzen (Regierungsblatt vom 21. Mai d. J. Nr. XXXIII.) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer sich die etwaige Auspfarrung des Filials Horheim und den Wegzug der von da kommenden Einkommenstheile gefallen zu lassen hat.

Die katholische Pfarrei Großschönach, Amts Pfullendorf, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, 122 fl. 22 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 26. Juni d. J. der Oberlieutenant vom ersten Reiter-Regiment Ernst von Gillmann zu Baden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 15. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Juli d. J.

den Obersten und Flügeladjutanten von Krieg zu HöchstIhrem Bevollmächtigten in der Bundesmilitär-Commission zu ernennen;

unter dem 8. Juli d. J.

den wegen Theilnahme an dem im Jahre 1849 stattgehabten Aufruhr zu peinlicher Strafe rechtskräftig verurtheilten Pfarrer Lehlbach in Heiligkreuzsteinach auf den Grund des §. 83 der Kirchenrathsinstruktion von 1797 aus dem Dienste der evangelischen Kirche zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

Jakob Krug von Eiersheim 200 fl. in die Kirche daselbst zur Unterhaltung des ewigen Lichtes;

die Erben des zu Neckargemünd verstorbenen pensionirten Oberforstmeisters Freiherrn von Truchseß, 300 fl. in die dortige Armenkasse;

Kaufmann Johann Christoph Faber zu Wertheim in die evangelische Kirche daselbst einen Taufstein im Werthe von 125 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Fahrenbach ein weißseidenes Meßgewand im Anschlag von 40 fl.;

Knopfmacher Johann Jakob Högner zu Regensburg 1000 fl. in das evangelische Krankenspital in Mannheim;

Valentin Englert von Külsheim 15 fl. in die Kirche daselbst zur Verwendung an den Muttergottesaltar;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Oertingen 20 fl. zur Verschönerung des Altars und der Kanzel und 10 fl. 18 kr. zur Wiedervergoldung des Kruzifixes auf dem Altar;

ein Ungenannter in die Kirche zu Schriesheim:

a. einen Traghimmel im Werthe von 100 fl. 28 kr.;

b. eine Albe nebst Cingulum 9 fl. 40 kr., und

c. zwei zinnerne Meßkännchen mit Teller 3 fl. 20 kr.;

mehrere katholische Einwohner zu Schriesheim in die Kirche daselbst zwei Standarten im Werth von 21 fl. 11 kr.;

Rath Schlosser auf dem Stift Neuburg in die katholische Kirche zu Ziegelhausen 50 fl. zur Anschaffung eines Speisekelchs;

Anna Maria Schüssler von Külsheim in die Kirche daselbst 30 fl. zur Anschaffung von Paramenten;

Peter Trabolds Eheleute zu Rinschheim in die Kirche daselbst einen Acker im Werth von 12 fl.;

Anton Göbels Wittwe in Eiersheim 50 fl. in den Armenfond daselbst, und

Michael Wollenschlägers Eheleute von Walldürn 25 fl. in den dortigen Almosenfond.

Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind von 11 Candidaten folgende 7 unter die Zahl der evangelischen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Martin Lohrer von Oberbaldingen,
Karl Heinrich Ebert von Mosbach,
Ernst Philipp von Spöck,
Heinrich Spath von Eppelheim,
Wilhelm Eccard von Allmansweier,
Conrad Löffel von Hemsbach,
Johann Georg Ritzhaupt von Wiesloch.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen einen Diskont von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zweiundzwanzigsten Ziehung

am 30. Juni 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1851 gezogenen 20 Serien.

451. 639. 683. 875. 1000. 1043. 1451. 1708. 2465. 3159. 3514. 4642. 4712. 5148. 5308. 5438. 6091. 6798. 6806. 7553.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
22501	42	22517	70	22533	42	22549	70	31915	70	31931	70
22502	42	22518	42	22534	70	22550	70	31916	42	31932	42
22503	42	22519	70	22535	70	31901	42	31917	42	31933	42
22504	42	22520	42	22536	42	31902	42	31918	70	31934	70
22505	42	22521	42	22537	42	31903	70	31919	70	31935	42
22506	70	22522	42	22538	42	31904	70	31920	70	31936	70
22507	70	22523	42	22539	70	31905	42	31921	42	31937	42
22508	42	22524	42	22540	42	31906	70	31922	42	31938	42
22509	70	22525	42	22541	70	31907	70	31923	42	31939	70
22510	42	22526	70	22542	70	31908	42	31924	42	31940	42
22511	70	22527	70	22543	70	31909	42	31925	70	31941	42
22512	70	22528	70	22544	42	**31910**	**1000**	31926	42	31942	70
22513	42	22529	70	22545	70	31911	70	31927	70	31943	70
22514	70	22530	70	22546	70	31912	42	31928	42	31944	70
22515	**1000**	22531	42	22547	70	31913	70	31929	70	31945	70
22516	42	22532	42	22548	70	31914	42	31930	70	31946	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
31947	42	43701	42	49955	42	52109	70	72513	70	85367	70
31948	70	43702	70	49956	70	52110	42	72514	70	85368	70
31949	70	43703	70	49957	70	52111	42	72515	70	85369	42
31950	70	43704	70	49958	70	**52112**	**1000**	72516	42	85370	70
34101	42	43705	70	49959	42	52113	70	72517	42	85371	70
34102	70	43706	70	49960	70	52114	42	72518	42	85372	42
34103	70	43707	42	49961	42	52115	42	72519	70	85373	70
34104	70	43708	42	49962	70	52116	70	72520	42	85374	70
34105	42	**43709**	**1000**	49963	42	52117	42	72521	42	85375	70
34106	42	43710	70	49964	70	**52118**	**1000**	72522	42	85376	70
34107	70	43711	42	49965	42	52119	70	72523	70	85377	42
34108	70	43712	42	49966	42	52120	70	72524	70	85378	42
34109	70	43713	42	49967	42	52121	42	72525	42	85379	42
34110	42	43714	70	49968	70	52122	42	72526	70	85380	42
34111	42	43715	42	**49969**	**1000**	**52123**	**1000**	72527	42	**85381**	**1000**
34112	70	43716	70	49970	42	52124	70	**72528**	**1000**	85382	70
34113	70	43717	42	49971	42	52125	42	72529	70	85383	42
34114	70	43718	42	49972	42	52126	70	72530	70	85384	70
34115	70	43719	42	49973	42	52127	70	72531	70	**85385**	**1000**
34116	70	43720	70	49974	42	52128	42	72532	42	85386	70
34117	70	43721	42	**49975**	**1000**	52129	42	72533	70	85387	42
34118	70	43722	42	49976	70	52130	42	72534	42	85388	42
34119	70	43723	70	49977	70	52131	70	72535	42	**85389**	**1000**
34120	70	43724	70	49978	70	52132	42	72536	70	85390	42
34121	70	43725	70	49979	42	52133	70	72537	70	85391	42
34122	42	43726	42	49980	42	52134	42	72538	42	85392	42
34123	42	43727	70	49981	70	52135	42	72539	42	85393	70
34124	42	43728	42	49982	70	52136	42	72540	70	85394	42
34125	70	43729	70	49983	70	52137	42	72541	70	85395	42
34126	**1000**	43730	70	**49984**	**1000**	52138	42	72542	70	85396	70
34127	70	43731	42	49985	42	52139	70	72543	42	85397	70
34128	42	43732	42	49986	42	52140	70	72544	70	85398	42
34129	42	43733	42	49987	70	52141	70	72545	70	85399	42
34130	42	43734	42	49988	70	52142	70	72546	70	85400	42
34131	70	43735	42	49989	70	52143	42	72547	42	123201	70
34132	70	43736	42	49990	42	52144	70	72548	70	123202	70
34133	70	43737	42	49991	42	52145	42	72549	70	123203	70
34134	42	43738	42	49992	42	52146	42	72550	42	123204	70
34135	70	43739	42	49993	70	52147	42	85351	42	123205	42
34136	42	43740	70	49994	42	52148	70	85352	42	123206	70
34137	42	43741	42	49995	70	52149	42	85353	42	123207	42
34138	42	43742	70	49996	70	52150	42	85354	42	123208	42
34139	70	43743	42	49997	70	72501	70	85355	70	123209	42
34140	70	43744	42	49998	42	72502	70	85356	70	123210	70
34141	70	43745	70	49999	42	72503	42	85357	42	123211	70
34142	70	† 43746	† 70	50000	42	72504	42	85358	70	123212	42
34143	42	43747	42	52101	42	72505	42	85359	70	123213	42
34144	42	43748	70	52102	70	72506	42	85360	42	123214	70
34145	42	43749	42	52103	70	72507	70	85361	70	123215	70
34146	42	43750	42	52104	42	72508	70	85362	42	123216	70
34147	42	49951	42	52105	70	72509	42	85363	70	123217	70
34148	42	49952	70	52106	70	72510	70	85364	42	123218	42
34149	70	49953	42	52107	70	72511	70	85365	70	123219	42
34150	42	49954	70	52108	42	72512	70	85366	42	123220	70

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 43746 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
123221	70	157925	70	175679	70	232083	70	235587	70	257391	42
123222	42	157926	42	175680	70	232084	42	235588	70	257392	42
123223	70	157927	42	175681	42	232085	70	235589	42	257393	42
123224	70	157928	42	175682	70	232086	42	235590	70	257394	42
123225	42	157929	42	175683	42	232087	70	235591	70	257395	70
123226	70	157930	70	175684	70	232088	70	235592	42	257396	70
123227	70	157931	42	175685	42	232089	42	235593	42	257397	70
123228	70	157932	70	175686	42	232090	70	235594	70	257398	42
123229	42	157933	70	175687	42	232091	70	235595	70	257399	42
123230	70	157934	70	175688	70	232092	42	235596	70	257400	42
123231	70	157935	42	175689	42	232093	42	235597	42	265351	42
123232	42	157936	42	175690	42	232094	70	235598	70	265352	42
123233	70	157937	42	175691	70	232095	42	235599	42	265353	42
123234	70	157938	42	175692	42	232096	70	235600	42	265354	70
123235	42	157939	42	175693	42	232097	42	257351	42	265355	42
123236	70	157940	42	175694	70	232098	70	257352	70	265356	42
123237	42	157941	42	175695	70	232099	42	257353	42	265357	70
123238	42	157942	42	175696	70	232100	70	**257354**	**1000**	265358	70
123239	70	157943	42	175697	42	235551	42	257355	70	265359	42
123240	42	157944	70	175698	70	235552	42	257356	70	265360	70
123241	70	157945	70	175699	42	235553	70	257357	42	265361	70
123242	42	157946	42	175700	42	235554	70	257358	70	265362	70
123243	70	157947	70	**232051**	**1000**	235555	42	257359	42	265363	42
123244	42	157948	42	232052	42	235556	42	257360	70	265364	42
123245	70	157949	42	232053	42	235557	42	257361	42	265365	42
123246	42	157950	70	232054	42	235558	70	257362	42	265366	42
123247	42	175651	70	232055	42	235559	42	257363	70	265367	70
123248	70	175652	70	232056	42	235560	70	257364	42	265368	70
123249	42	175653	70	232057	70	235561	42	257365	70	265369	42
123250	42	175654	70	232058	70	235562	42	257366	42	265370	42
157901	70	175655	70	232059	70	235563	42	257367	42	265371	42
157902	70	175656	42	232060	70	235564	70	257368	70	265372	42
157903	70	175657	42	232061	70	235565	70	257369	42	265373	42
157904	70	175658	70	232062	70	235566	70	257370	70	**265374**	**1000**
157905	42	175659	42	232063	70	235567	42	257371	42	265375	42
157906	70	175660	70	232064	70	235568	42	257372	70	265376	42
157907	70	175661	70	232065	42	235569	70	257373	70	265377	42
157908	70	175662	42	232066	42	235570	70	257374	42	265378	42
157909	42	175663	70	232067	42	235571	42	257375	42	265379	42
157910	70	175664	70	232068	70	235572	42	257376	70	265380	70
157911	70	175665	42	232069	70	235573	42	257377	70	265381	42
157912	42	175666	42	232070	42	235574	70	257378	42	265382	70
157913	42	175667	42	232071	42	235575	70	257379	70	265383	70
157914	70	175668	42	232072	70	235576	42	257380	70	265384	70
157915	42	175669	70	232073	70	235577	70	257381	70	265385	42
157916	42	175670	70	232074	70	235578	42	257382	70	265386	70
157917	42	175671	70	232075	70	235579	42	257383	42	265387	70
157918	42	175672	70	232076	42	235580	42	257384	70	265388	42
157919	42	175673	70	232077	70	235581	70	257385	42	265389	42
157920	70	175674	42	232078	42	235582	42	257386	70	265390	70
157921	42	175675	42	232079	70	235583	70	257387	42	265391	42
157922	70	175676	42	232080	42	235584	70	257388	42	265392	70
157923	70	175677	42	232081	70	235585	70	257389	42	**265393**	**1000**
157924	70	175678	42	232082	42	235586	70	257390	70	265394	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
265395	42	271888	70	304531	70	339874	42	340267	42	377609	70
265396	70	271889	70	304532	70	339875	42	340268	42	377610	42
265397	70	271890	70	304533	42	339876	70	340269	42	377611	70
265398	70	271891	70	304534	70	339877	42	340270	42	377612	42
265399	42	271892	70	304535	70	339878	70	340271	42	377613	42
265400	70	271893	42	304536	70	339879	70	340272	42	377614	42
271851	70	271894	42	304537	70	339880	70	340273	70	377615	42
271852	70	271895	70	304538	42	339881	70	340274	42	377616	42
271853	70	271896	42	304539	70	339882	42	340275	42	377617	42
271854	42	271897	42	**304540**	**1000**	339883	42	340276	42	377618	42
271855	70	271898	70	304541	70	339884	42	340277	70	377619	70
271856	42	271899	70	304542	70	339885	42	340278	42	377620	42
271857	42	271900	70	304543	42	339886	70	340279	70	377621	42
271858	42	304501	70	304544	42	339887	70	340280	42	377622	70
271859	42	304502	70	304545	70	339888	70	340281	42	377623	42
271860	42	304503	70	304546	70	339889	42	340282	42	377624	70
271861	42	304504	42	304547	70	339890	42	340283	42	377625	70
271862	42	304505	70	304548	42	339891	42	340284	70	377626	42
271863	70	304506	70	304549	42	339892	70	340285	42	377627	42
271864	70	304507	70	304550	42	339893	42	340286	70	377628	70
271865	42	304508	70	339851	42	339894	42	340287	70	377629	42
271866	70	304509	70	339852	42	339895	70	340288	70	377630	42
271867	70	**304510**	**1000**	339853	70	339896	70	340289	70	377631	70
271868	42	304511	42	339854	70	339897	70	340290	70	377632	70
271869	42	304512	42	339855	42	339898	70	340291	42	377633	42
271870	42	304513	70	339856	70	339899	70	340292	42	377634	42
271871	42	304514	42	339857	70	339900	42	340293	70	377635	70
271872	70	304515	70	339858	42	340251	70	340294	42	377636	42
271873	70	304516	42	339859	42	340252	70	340295	42	377637	42
271874	42	304517	42	339860	42	340253	42	340296	70	377638	70
271875	42	304518	70	339861	42	340254	42	340297	42	377639	70
271876	42	304519	70	339862	70	340255	42	340298	70	377640	42
271877	42	304520	70	339863	70	340256	42	340299	42	377641	70
271878	42	304521	42	339864	42	340257	70	340300	42	377642	70
271879	70	304522	70	339865	42	340258	70	377601	70	377643	42
271880	70	304523	70	339866	42	340259	70	377602	70	377644	70
271881	70	304524	42	339867	70	340260	42	377603	42	377645	42
271882	42	304525	70	339868	70	340261	70	377604	42	377646	70
271883	42	304526	70	339869	70	340262	42	377605	70	377647	42
271884	70	304527	42	339870	42	340263	42	377606	70	377648	42
271885	42	304528	42	339871	70	340264	70	377607	42	377649	70
271886	42	304529	42	339872	70	340265	70	377608	42	377650	42
271887	42	304530	42	339873	70	340266	42				

Liste

der aus den früheren

zwanzig Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

″	1471	″	42	″	15602	″	42	″	25732	″	50	623	31111	XVII.	42
″	1472	″	42	″	15626	″	70	″	25733	″	42	″	31113	″	50
36	1754	″	42	″	15632	″	42	″	25734	″	50	″	31117	″	42
″	1755	″	42	334	16657	XVII.	42	″	25735	″	42	″	31118	″	50
″	1756	″	42	″	16658	″	42	″	25736	″	1000	″	31122	″	42
″	1759	″	42	″	16661	″	42	″	25738	″	42	″	31125	″	42
″	1762	″	42	374	18656	″	42	″	25741	″	42	″	31126	″	42
″	1773	″	42	″	18658	″	42	519	25908	XVI.	42	″	31132	″	42
″	1780	″	42	″	18664	″	42	520	25993	X.	42	659	32908	V.	42
″	1784	″	42	″	18666	″	42	546	27263	XVI.	42	678	33858	XVI.	70
″	1785	″	42	″	18667	″	42	″	27264	″	70	″	33859	″	70
″	1786	″	42	″	18668	″	42	″	27265	″	70	″	33865	″	70
″	1787	″	42	″	18671	″	42	″	27266	″	70	″	33868	″	42
″	1788	″	42	″	18697	″	42	″	27267	″	70	″	33872	″	70
68	3358	XIII.	42	402	20056	″	50	″	27268	″	42	″	33876	″	42
″	3359	″	42	403	20129	III.	42	″	27269	″	42	″	33885	″	1000
″	3364	″	42	″	20130	″	42	″	27270	″	70	″	33900	″	42
″	3365	″	50	450	22462	XII.	70	″	27271	″	42	687	†34312	XIV.	† 70
″	3369	″	42	″	22500	″	42	″	27272	″	42	″	34324	″	42
″	3370	″	42	469	23406	IV.	42	″	27284	″	42	699	34950	VII.	42
″	3372	″	42	492	24558	XVIII.	70	548	27351	XIX.	50	755	37708	VI.	42
″	3374	″	42	″	24579	″	70	″	27380	″	42	771	38501	XVII.	42
″	3397	″	50	515	25706	XIX.	42	″	273[illegible]	″	42	″	38502	″	42
91	4503	XI.	50	″	25719	″	42	573	28608	VI.	42	″	38503	″	50
″	4504	″	42	″	25720	″	42	″	28609	″	42	″	38504	″	42
″	4505	″	42	″	25721	″	42	″	28610	″	42	773	38624	VI.	42
″	4506	″	42	″	25722	″	42	″	28611	″	42	796	39775	XI.	50
″	4539	″	42	″	25723	″	42	″	28612	″	70	″	39776	″	42
″	4540	″	42	″	25724	″	42	″	28627	″	70	″	39777	″	42
128	6360	I.	42	″	25725	″	42	″	28630	″	70	″	39778	″	42
199	9926	XV.	42	″	25726	″	42	″	28631	″	42	″	39784	″	42
″	9941	″	42	″	25727	″	42	″	28632	″	70	″	39785	″	42
209	10425	XX.	70	″	25728	″	42	″	28633	″	42	″	39786	″	50
″	10448	″	42	″	25729	″	50					797	39809	V.	42

"	46702	"	42	1385	69228	"	42	"	†89914	"	† 42	"	126381	"	42
"	46703	"	42	"	69229	"	1000	"	†89915	"	† 42	"	126382	"	42
"	46705	"	42	"	69230	"	70	"	†89916	"	† 42	"	126383	"	42
"	46743	"	50	"	69248	"	70	1800	89997	"	42	2585	129242	II.	42
944	47151	XIII.	50	"	69249	"	70	"	89998	"	42	"	129243	"	42
"	47152	"	50	"	69250	"	70	"	89999	"	42	"	129244	"	70
"	47153	"	42	1406	70274	IX.	42	"	90000	"	42	"	129245	"	70
"	47154	"	42	1409	70414	III.	250	1820	90951	VIII.	70	"	129246	"	42
"	47155	"	42	1454	72673	XIII.	42	1896	94759	XVIII.	42	"	129247	"	70
"	47156	"	42	1474	73671	XVII.	42	2013	100624	X.	42	"	129248	"	70
"	47157	"	42	"	73672	"	42	2054	102652	XVIII.	42	"	129249	"	70
"	47158	"	42	"	73682	"	42	"	102653	"	42	"	129250	"	42
"	47183	"	42	"	73683	"	42	"	102658	"	70	2587	129321	XI.	50
1036	51751	X.	42	"	73684	"	42	"	102666	"	42	"	129322	"	42
1047	52307	V.	42	"	73690	"	42	"	102667	"	42	"	129323	"	42
1086	54274	XV.	50	"	73691	"	42	"	102668	"	70	"	129324	"	42
"	54283	"	42	"	73692	"	42	"	102697	"	70	"	129325	"	42
1136	56772	X.	42	1482	74051	IX.	42	2188	109355	VII.	42	"	129326	"	42
"	56786	"	42	"	74057	"	42	2232	111578	III.	42	"	129327	"	42
"	56787	"	70	"	74074	"	50	"	111579	"	42	"	129328	"	42
"	56788	"	70	"	74088	"	50	"	111580	"	42	"	129329	"	42
"	56789	"	70	"	74091	"	42	2261	113003	IX.	42	"	129330	"	50
"	56793	"	42	"	74099	"	42	"	113036	"	42	"	129331	"	42
"	56794	"	70	1559	77909	XVII.	42	2345	117201	XV.	42	"	129332	"	42
"	56795	"	42	"	77917	"	42	"	117235	"	42	"	129333	"	42
1161	58023	XIV.	70	"	77936	"	42	"	117236	"	50	"	129334	"	42
"	58031	"	70	"	77940	"	5000	"	117250	"	42	"	129335	"	42
"	58032	"	42	"	77942	"	42	2411	120537	XIII.	42	"	129336	"	42
1234	61655	IX.	42	1567	78312	VII.	42	2424	121158	XIX	42	"	129337	"	42
"	61673	"	50	1570	78475	XV.	50	"	121159	"	42	"	129338	"	42
"	61678	"	42	"	78476	"	42	"	121160	"	42	"	129339	"	42
"	61679	"	42	1600	79965	XIX.	42	"	121161	"	42	"	129340	"	50
"	61680	"	42	"	79972	"	42	"	121162	"	42	"	129348	"	42
1255	62704	"	42	"	79975	"	42	"	121163	"	42	"	129349	"	42
"	62739	"	50	1638	81851	XX.	70	"	121164	"	42	2599	129901	XVI.	42
"	62740	"	50	"	81852	"	42	"	121199	"	50	"	129902	"	70
"	62741	"	42	"	81853	"	70	"	121200	"	42	"	129909	"	42
"	62748	"	250	"	81854	"	70	2479	123911	XIV.	42	2643	132117	"	70
1262	63098	XII.	42	"	81880	"	42	"	123924	"	42	"	132137	"	42

2643	132138	XVI.	70	2848	142390	XIX	50	3367	168350	XVIII.	42	3766	188285	XX.	42
"	132149	"	42	2878	143897	VI.	42	3409	170404	XVII.	42	"	188292	"	70
"	132150	"	70	2883	144124	XV.	42	3450	172462	XIX.	50	"	188293	"	70
2667	133334	VII.	42	"	144131	"	42	"	172470	"	42	"	188294	"	70
2701	135008	III.	42	"	144139	"	42	"	172471	"	42	"	188299	"	70
"	135015	"	42	2988	149387	III	42	"	172472	"	42	"	188300	"	70
"	135023	"	42	"	149388	"	42	"	172473	"	42	3776	188751	XVI.	42
"	135024	"	42	"	149389	"	42	"	172474	"	42	"	188790	"	70
"	135025	"	42	"	149390	"	42	"	172475	"	42	"	188791	"	70
"	135026	"	42	"	149391	"	50	"	172476	"	42	3824	191191	XIII	42
"	135027	"	42	"	149392	"	42	"	172477	"	42	"	191192	"	42
"	135028	"	42	"	149393	"	42	"	172478	"	42	3827	191301	XVII	42
"	135029	"	42	"	149394	"	42	"	172479	"	42	3889	194403	XIX.	42
"	135030	"	50	"	149395	"	42	"	172485	"	42	"	194410	"	42
2740	136970	XVI.	70	"	149396	"	50	"	172486	"	42	"	194412	"	50
"	136971	"	70	3023	151102	XVII.	42	"	172487	"	42	"	194413	"	42
"	136973	"	42	"	151116	"	42	"	172488	"	42	"	194414	"	42
"	136974	"	42	3108	155369	VII.	42	"	172489	"	42	"	194417	"	42
"	136976	"	70	3143	157101	XVII.	42	"	172490	"	50	"	194418	"	42
2743	137131	IX.	42	"	157102	"	42	"	172491	"	42	"	194420	"	50
"	137133	"	50	"	157141	"	42	"	172492	"	42	"	194423	"	42
2752	137565	XIX.	42	"	157144	"	50	"	172493	"	42	"	194430	"	42
"	137574	"	42	3145	157202	XIX.	42	"	172494	"	42	"	194437	"	42
"	137587	"	250	"	157207	"	42	"	172495	"	42	"	194439	"	42
"	137590	"	42	"	157211	"	42	"	172496	"	42	"	194440	"	42
"	137594	"	42	"	157214	"	42	"	172497	"	42	"	194449	"	42
2772	138551	"	42	"	157250	"	42	"	172498	"	42	3948	197378	XX.	70
"	138552	"	42	3181	159017	XII.	42	"	172499	"	42	"	197386	"	42
"	138554	"	42	"	159023	"	70	3456	†172794	XVII. †	50	"	197387	"	42
"	138557	"	50	"	159039	"	70	3457	172803	XVIII.	70	"	197388	"	70
"	138560	"	42	"	159040	"	70	"	172807	"	42	"	197389	"	1000
"	138561	"	42	3205	160209	X.	42	"	172808	"	70	"	197396	"	70
"	138562	"	50	3207	160349	XIII.	42	"	172816	"	70	"	197397	"	70
"	138563	"	42	3215	160719	XX.	42	"	172817	"	70	"	197399	"	42
"	138572	"	42	"	160724	"	42	"	172818	"	70	3989	199437	VII.	42
"	138574	"	42	"	160732	"	70	"	172839	"	42	"	199443	"	42
"	138575	"	50	"	160733	"	70	3473	173601	VII.	42	3997	199804	XIX.	42
"	138576	"	50	"	160741	"	42	"	173648	"	42	"	199805	"	42
"	138580	"	42	"	160743	"	42	3494	174694	XIX.	42	"	199807	"	42
"	138590	"	42	"	160745	"	70	3569	178418	XVII.	42	"		"	42
"	138592	"	42	"	160746	"	70	"	178420	"	42	"		"	42
"	138596	"	42	"	160749	"	42	3573	178609	XX.	42	"		"	42
"	138600	"	42	3231	161522	XIV.	42	"	178610	"	70	"		"	250
2801	140024	VIII.	42	"	161528	"	1000	"	178622	"	42	"		"	42
2841	142004	"	1000	"	161529	"	70	"	178634	"	42	"		"	42
2848	142370	XIX.	50	"	161530	"	42	"	178643	"	42	"		"	42
"	142374	"	42	"	161531	"	42	3640	181970	XV.	42	"		"	42
"	142378	"	42	"	161532	"	42	"	181971	"	42	"		"	42
"	142382	"	42	"	161536	"	70	3709	185430	"	42	"		"	42
"	142383	"	42	3367	168317	XVIII.	42	3766	188251	XX.	42	"		"	42
"	142389	"	42	"	168345	"	70	"	188258	"	42	4081		XVII.	50

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 231883, 237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Oberschefflenz, Amts Mosbach, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dettingen, Amts Constanz, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gurtweil, Amts Waldshut, ist durch das Ableben des Pfarrers Lay mit einem Jahreseinkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariat innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Münchweiler, Dekanats Hornberg, ist mit einem Competenzanschlag von 588 fl. 41 kr., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende, und so weit die Zwischengefälle hiezu nicht reichen, zu verzinsende und abzutragende Schuld von circa 50 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 5. Juni d. J.: der evangelische Pfarrer Fesenbeckh in Kürnbach.

„ 5. Juli „ „ der Kreisoberhebarzt für den Unterrheinkreis und außerordentliche Professor der Medizin an der Universität Heidelberg, Dr. Hermann Franz Nägele.

Nr. XLI. 493

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Juli 1851.

Leichenschau-Ordnung.

Nachdem die Leichenschau-Ordnung vom Jahre 1822 mehrfache Abänderungen erlitten hat und neuerdings einer Revision unterworfen worden ist, bringen wir dieselbe mit Genehmigung des großh. Staatsministeriums in der neuen Fassung zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Für eine jede Gemeinde ist ein eigener Leichenschauer zu bestellen. In Städten, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, wird das Leichenschaugeschäft unter zwei oder mehr Personen getheilt. In zerstreuten Zinken und langen Thälern sind je nach Bedürfniß zwei und mehr Leichenschauer zu ernennen.

In Militär- und Civilspitälern kann die vorgesetzte Behörde auch einem Angestellten der Anstalt die Leichenschau übertragen, welchem sodann alle dem Leichenschauer obliegenden Pflichten, auch die Ausfertigung der Sterb- und Leichenschauscheine, obliegen.

§. 2.

Zum Leichenschauer kann jeder unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Mann bestellt werden.

Wo eine Stelle frei wird, haben die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten eine geeignete Person vorzuschlagen, welche, wenn sie für tauglich befunden wird, von dem Amt und Physikat bestätigt wird.

Schullehrer können nicht Leichenschauer sein.

§. 3.

Dem angehenden Leichenschauer ist, ehe er sein Amt antritt, durch das Physikat ein faßlicher mündlicher Unterricht über Dasjenige zu ertheilen, was ihm nach Maaßgabe der Instruktion

zu wissen nothwendig ist. Derselbe ist sofort zu prüfen, und das Prüfungsresultat zu den Akten zu nehmen.

Der Leichenschauer erhält sodann die gedruckte Instruktion, welche ihm seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen bezeichnet und insbesondere sein Benehmen bei Vornahme der Leichenschau vorschreibt.

Auf diese Instruktion ist er durch das Amt handgelübdlich zu verpflichten.

§. 4.

Von dem erfolgten Tode eines Menschen ist der Leichenschauer durch die Angehörigen ungesäumt zu benachrichtigen. Ehe derselbe eingetroffen ist, darf der Leichnam weder in seiner Lage und Bedeckung, oder in seinem Anzuge verändert, noch gewaschen, mithin auch nicht, wo dies üblich ist, in ein Leichenhaus gebracht werden.

Auch die Frühgeburten hat der Leichenschauer zu besichtigen und ist er von solchen stets in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Der Leichenschauer begibt sich nach erhaltener Anzeige, sei es bei Tag oder Nacht, sogleich in das Sterbhaus und erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgieng, nach der Dauer derselben, nach den Personen, welche den Gestorbenen ärztlich behandelten, oder die ihm den Gebrauch der Arzneien anriethen, so wie auch noch etwa vorhandenen besonderen Umständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereigneten. Er besichtigt sofort den Leichnam genau und wenn er nichts bemerkt, was an dem vorhandenen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wann der Todte aus dem Sterbebette genommen und was hinsichtlich der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt beachtet werden soll.

Ist eine Person plötzlich, ohne vorhergegangene sichtliche Krankheit oder nach ungewöhnlich kurzer Dauer derselben verschieden, so ist die Aufmerksamkeit bei Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln. Findet der Leichenschauer Spuren von Vergiftung oder Verwundung, überhaupt Zeichen eines gewaltsam erfolgten Todes, so hat derselbe seine Beobachtung dem Ortsvorgesetzten mitzutheilen, welcher sofort die weiteren, von dem Gesetze vorgeschriebenen Wege einzuschlagen hat. Beides ist jedoch unter Wahrung des Geheimnisses zu vollziehen.

Ist auch nur der geringste Grund vorhanden, die Gewißheit des vorhandenen Todes zu bezweifeln, so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruktion näher angegebenen Hülfsmitteln zu machen und ist Alles hinwegzuräumen, was in irgend einer Weise entgegen wirken könnte. Zugleich ist in kürzester Frist ein Arzt herbeizurufen.

§. 6.

Bei diesem ersten Besuche beantwortet der Leichenschauer schriftlich die auf dem Sterbschein (Tabelle Nr. I.) befindlichen Fragen und bestimmt die muthmaaßliche Beerdigungszeit des besichtigten Leichnams.

Dieser Sterbschein wird sofort dem Pfarramte übergeben.

In Orten, wo der behandelnde Arzt wohnt, ist der Sterbschein zuvor demselben einzuhändigen, welcher sofort die Art der Krankheit und seinen Namen in die betreffenden Rubriken einträgt. Diese Angaben benützt der Leichenschauer bei dem Eintrag in sein Register.

§. 7.

Die Beerdigungszeit wird von dem Leichenschauer auf 48 Stunden nach erfolgtem Hinscheiden festgesetzt. Wenn das Ende der 48stündigen Frist zur späten Nachtzeit eintritt, so findet die Beerdignng erst am kommenden Morgen statt.

Diese Frist ist zu verlängern:

a. Wenn der eingetretene wirkliche Tod noch zweifelhaft ist. In diesem Falle muß ein Arzt herbeigerufen werden.

b. Wenn die Angehörigen ein Hinausschieben der Beerdigungszeit wünschen. Dieses Hinausschieben ist indessen nur dann zu gestatten, wenn weder der Tod durch ein ansteckendes Uebel herbeigeführt wurde, noch an dem Leichnam erhebliche Fortschritte der Verwesung zu bemerken sind.

Umgekehrt kann die Beerdigungsfrist abgekürzt werden:

a. Wenn ein Kind mit den Zeichen der Fäulniß zur Welt gelangt. Die Beerdigung kann in diesem Falle schon nach Ablauf von 12 Stunden stattfinden, wenn ein bestätigendes Zeugniß des Arztes oder der Hebamme beigebracht wird.

b. Wenn der Raum, in welchem der Todte aufbewahrt wird, der Familie unentbehrlich ist, zumal wenn noch andere Kranke vorhanden sind. Ein ärztliches und im Fall der Noth ein pfarramtliches Zeugniß muß dieß bestätigen.

c. Wenn der Tod durch Blattern oder eine andere ansteckende Krankheit herbeigeführt ist, falls ein ärztliches Zeugniß dieß bestätigt.

d. Wenn die Fäulniß ungewöhnliche Fortschritte macht und dieser Umstand von ärztlicher oder pfarramtlicher Seite bezeugt wird.

In den unter b., c. und d. angeführten Fällen darf die Beerdigung nicht vor der dreißigsten Stunde nach erfolgtem Hinscheiden geschehen.

e. Wenn der Leichnam geöffnet worden ist, steht der sofortigen Beerdigung kein weiteres Hinderniß entgegen. Der Leichenschauer hat, daß dieß geschehen ist, in dem Leichenschauschein und dem Leichenschauregister zu bemerken.

f. Dem Leichenschauer ist gestattet, dann die Beerdigungszeit, jedoch höchstens um zwei Stunden früher anzusetzen, wenn der Ablauf der 48stündigen Frist in den Anfang der Nacht fällt oder sonstige Umstände diese Abkürzung wünschenswerth machen.

§. 8.

Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Leichenschauer zum zweiten Male in das Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden sind und untersucht sodann den Todten nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den Leichenschauschein (Tabelle Nr. II.) aus, welcher sogleich dem betreffenden Pfarramte zugeschickt wird.

Ist der erfolgte Tod immer noch zweifelhaft, so ist die Beerdigung auf längere oder kürzere Zeit zu verschieben, das Pfarramt zu benachrichtigen und ein Arzt zu rufen.

§. 9.

Das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung in die Erde ist nur dann zu gestatten, wenn die Anverwandten dieß wünschen und unter jeder Bedingung zu versagen, wenn der Gestorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, oder entstellt ist, oder die Fäulniß bereits große Fortschritte gemacht hat.

Der Leichenschauer hat darauf zu sehen, daß die Särge der Israeliten in ihren Fugen gut verkittet sind und wenn dieses zur Erreichung des Zwecks nicht genügt, zu bestimmen, daß der Sarg mit einem gut schließenden Uebersarge versehen wird.

§. 10.

Bei Israeliten sind die betreffenden Leichenschauscheine der Ortspolizeibehörde zuzustellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

§. 11.

Der Leichenschauer trägt sämmtliche ihm vorgekommenen Leichenbesichtigungen in das von ihm geführte Register (Tabelle III.) ein und übersendet eine Abschrift hievon am Schlusse eines jeden Monats dem Physikate.

§. 12.

Ohne die vorschriftmäßig ausgefertigten Sterb- und Leichenschauscheine erhalten zu haben, ist dem Geistlichen nicht gestattet, einen Gestorbenen zu beerdigen. Auch darf derselbe ohne Bewilligung des Leichenschauers die festgesetzte Beerdigungsstunde nicht abändern.

§. 13.

Das Pfarramt übersendet dem Physikate am Ende eines jeden Monats ein nach Tabelle IV. ausgefertigtes Verzeichniß der Gestorbenen.

§. 14.

Die monatlich einkommenden Register der Leichenschauer und Pfarrämter sind von dem Physikate genau zu durchgehen und die darin befindlichen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen.

Von allem, was in dieser Beziehung zur Belehrung und Zurechtweisung oder durch Benehmen mit dem Amte geschah, ist jährlich, vor Ende Februars, ein umfassender Bericht an die Sanitätscommission zu erstatten. Diesem Berichte sind insbesondere spezielle Verzeichnisse beizulegen:

a. Ueber diejenigen Fälle, in welchen die Beerdigungsfrist abgekürzt worden ist. Hiebei ist anzugeben, um wie viel die Beerdigung früher stattgefunden hat. Auch sind die ärztlichen ꝛc. Erlaubnißscheine beizulegen.

b. Ueber die Fälle, in welchen die Leichenschau in anderer Beziehung für mangelhaft befunden worden ist, mit Anführung des Grundes.

c. Ueber die Fälle, in welchen Gestorbene durch unberechtigte Personen arzneilich behandelt worden sind, mit Angabe, was gegen letztere von Seiten des Physikats geschehen ist.

In diesen speziellen Verzeichnissen sind der Ort und die Nummer des pfarramtlichen Verzeichnisses der Gestorbenen jeweils anzugeben.

§. 15.

Das Physikat übersendet der Sanitätscommission ferner jährlich eine aus den Leichenschauregistern (Tabelle III.) und den pfarramtlichen Tabellen (Nr. IV.) zusammengestellte, dem Formular V. entsprechende, das ganze Jahr umfassende Liste, welche nach Ortschaften getrennt und nach der Zeitfolge des erfolgten Todes geordnet ist.

Ehe diese Liste angelegt wird, haben die in dem Leichenschauregister genannten Aerzte, sofern dies nicht schon auf dem Sterbschein geschehen ist, die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, eigenhändig einzuzeichnen.

Die Leichenschauregister sind diesem Berichte beizulegen. Nach genommener Einsicht werden dieselben an das Physikat zurückgesendet und von diesem nach dreijährigem Aufbewahren vernichtet.

§. 16.

Aus diesem speziellen Register der Gestorbenen und aus den pfarramtlichen Notizen werden von dem Physikate zuletzt die nach dem Formular VI. und VII. eingerichteten Tabellen ortsweise ausgefüllt und dem Leichenschauberichte beigelegt.

§. 17.

Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins eine Vergütung von 24 Kreuzern.

Die nämliche Kasse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen.

§. 18.

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeltlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außerhalb des Wohnorts des Arztes, so hat dieser nach der Medizinaltaxordnung seine Diäten und Gebühren anzurechnen.

§. 19.

Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physikate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen.

Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnißstrafen ernstlich zu ahnden.

Carlsruhe, den 10. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Tabelle I.

Sterbschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname, Alter des Gestorbenen.

2. Stand und Gewerbe des Verstorbenen.

3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.

4. Monat, Tag und Stunde des Todes.

5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.

6. Muthmaaßliche Beerdigungszeit.

7. Art der Krankheit oder sonstige Todesart.

8. Name des behandelnden Arztes.

9. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

Tabelle II.

Leichenschauschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname und Alter des Gestorbenen.

2. Stand, Gewerbe oder Nahrungszweig des Verstorbenen.

3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.

4. Tag und Stunde des Todes.

5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.

6. Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.

7. Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.

8. Tag und Stunde der Beerdigung.

9. Art der Krankheit oder sonstige Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.

10. Dauer der Krankheit.

11. Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.

12. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

Tabelle III.

Leichenschauregister.

Amt . . . . Gemeinde . . . . .

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 7. Juli d. J.

den Major Schuler vom 1. Reiterregiment zu Höchstihrem Flügeladjutanten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1852 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badner, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militär-

dienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 17. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Schenkung der Erben der verstorbenen Johanna Gottschalk zu Schopfheim in den dortigen Spitalfond betreffend.

Die Erben der verstorbenen Johanna Gottschalk von Schopfheim haben aus deren Hinterlassenschaft dem Spitalfond daselbst die Summe von 2,285 fl. 37 kr. geschenkt. Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Die fürstlich fürstenbergische Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Erträgniß von 600 fl. wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Dienstobliegenheiten des Hofkaplans sind: Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelsorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur im Nothfalle und auf Ersuchen des Pfarrers in Röhrenbach, Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar. Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Dekans Joseph Kürzel ist die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Bretten mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. Juli laufenden Jahrs der pensionirte Hauptmann Betz in Baden.

Tabelle IV.

Sterbregister.

Pfarramt . . . . Monat . . . .

Nr.	Geschlechtsname und Taufname. Bei Kindern, Angabe des Vaters oder bei unehelichen der Mutter.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Empfangs des Sterbscheins.	Tag und Stunde des Empfangs des Leichenschauscheins.	Bei Kindern bis zu 14 Jahren ob ehelich oder unehelich.	Hat der Verstorbene eine Armenunterstützung von der Gemeinde genossen.

Tabelle V.

Verzeichniß der Gestorbenen.

Amt . . . . 18 . . . Gemeinde . . . .

1.	Vogel, Karl Wilhelm.	Verheir.	Schneider.	62 Jahr.	3. Jan. Morgens 10.	Pneumonie.	6 Tage.	Müller in Z.
2.	Blum, Ferdinand. Mutter: Dorothea Blum.	—	Unehelich.	5 Jahre.	5. Jan. Abends 4.	wurde überfahr. u. starb an Berstung der Leber	—	Gerichtliche Obduct. und Section.
3.	Zimmermann, Emma.	Wittwe.	Deren † Ehemann Schuster.	34 Jahr.	6. Jan. Mittags 12.	Typhus.	17 Tage.	Müller in Z.
4.	Walz, Louise.	—	Tochter d. Wagners Peter Walz.	8 Jahre.	10. Jan. Nachts 2.	Masern, Brustentzg.	9 Tage.	Derselbe.
5.	Todtgeborner Knabe.	—	Vater Zimmermann Eberle.	—	10. Jan. Mittags 6.	5 Mt. alte Frühgeburt.	—	—
6.	Müller, Karoline.	—	Vater Blechner Karl Müller.	5 Monat	12. Jan. Morgens 5.	Keuchhusten Brustentzg.	5 Wochen	Müller in Z.

Tabelle VI.

Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung im Physikate.

Gemeinde.	Einwohnerzahl. (Zählung von 18 . .)	Geboren.						Summe der Gebornen.	Todtgeboren.						Summe d. Todtgeborn.	Gestorben.			Getraute Paare.	Anzahl der Familien.
		Ehelich.			Unehelich.				Ehelich.			Unehelich.								
		Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.		Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.		Männlich.	Weiblich.	Summe.		
Summe .																				

Tabelle VII.

Medizinische Tabelle des Physikates . . . .

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 22. Juli 1851.

Inhalt.

Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 13. Februar d. J., die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 13. Februar d. J. (Regierungsblatt, Seite 169), die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend, wird mit höchster, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgter, Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. dieses Monats Nr. 1177 verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848 über Aufhebung der Feudalrechte aus dem Bezuge von Besitzveränderungsabgaben, als

1. Drittel, Stockdrittel, Ehrschatz, Pfennig, dritter Pfennig, zehnter Pfennig, Güterfall, Zehnter,
2. Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Währschaft, Kreuzergeld,
3. Herdrecht, Herdgeld, Fallrecht, Fallgeld, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn,

gekommen ist, hat hiefür nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar d. J. Entschädigung anzusprechen, falls die Abgabe zur Zeit der Aufhebung in unbestrittener Uebung bestanden hat oder im Falle eines Rechtsstreites hierüber seitdem durch Urtheil oder Vergleich dem Berechtigten zugestanden worden ist oder noch zugestanden wird.

Für Besitzveränderungsabgaben, welche durch freiwilligen Verzicht des Berechtigten erloschen sind, kann eine Entschädigung nicht verlangt werden.

§. 2.

Die Forderung des Entschädigungsbetrags muß in der Regel auf die Rechnungen, Rechnungsurkunden und Kassenbücher des Berechtigten gegründet werden. Ausnahmsweise finden

andere Beweismittel statt, in so weit nachgewiesen wird, daß jene ordnungsmäßigen Behelfe mangeln.

Gefällbeträge, welche wegen Illiquidität oder Unbeibringlichkeit unerhoben geblieben, sind von der Liquidation ausgeschlossen, gleichgültig, ob die Verzichtleistung durch einfache Abgangsverrechnung oder in der Form von Nachlässen erfolgt ist. Nicht ausgeschlossen sind dagegen wirkliche aus Gründen der Milde oder Billigkeit erfolgte Nachlässe liquider und beibringlicher Beträge, in so fern diese Eigenschaft gehörig nachgewiesen werden kann.

§. 3.

Alle Nachweisungen durch Rechnungsauszüge, so wie durch Auszüge aus Grundbüchern, Kauf- und Gewährprotokollen, Theilungsakten und dergleichen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch das einschlagende Amtsrevisorat.

Ist eine großherzogliche Domänenverwaltung berechtigt, so tritt bei Rechnungsauszügen statt der Prüfung und Bestätigung durch das Amtsrevisorat eine Prüfung und Bestätigung durch die großherzogl. Hofdomänenkammer ein.

§. 4.

Die Ermittelung der Entschädigung geschieht im Einzelnen:

1. bei allen geschlossenen Hofgütern, sei es, daß ein solches Hofgut für sich allein oder mit andern Hofgütern zusammen eine eigene Gemarkung bildet, oder daß es zu einer im Uebrigen aus parzellirten Besitzungen bestehenden Gemarkung gehört;
2. bei parzellirten Liegenschaften, in so fern die Anzahl der Besitzer in einer und derselben Gemarkung die Zahl 30 nicht erreicht.

Die Ermittelung gemarkungsweise im Ganzen kömmt nur bei parzellirten Besitzungen vor; sie tritt ein, wenn entweder alle Liegenschaften einer Gemarkung fallpflichtig waren, oder, wo nur ein Theil dieser Last unterworfen war, wenn die Anzahl der Besitzer jenes Theils 30 und mehr beträgt.

II. Anmeldung und Begründung der Entschädigung.

§. 5.

Der Berechtigte meldet seine Entschädigungsansprüche bei der einschlägigen großherzogl. Kreisregierung an. Dies geschieht für jede Gemarkung, in welcher er Besitzveränderungsabgaben bezog, in abgesonderter Eingabe.

§. 6.

Die Anmeldung des Berechtigten umfaßt folgende Vorlagen:

1. eine kurze Beschreibung des Gefälls mit der Angabe, ob dasselbe in Geld oder in Fahrnißstücken gereicht und nach welchem Maßstab es bemessen wurde; ferner, ob sich seit der Zeit, aus welcher die verzeichneten Gefällbeträge herrühren, die Fallpflicht geändert hat, d. h. eine

Aenderung in der Ausdehnung oder im Tarif der Abgabe oder in beiden Beziehungen eingetreten ist, und welche;

2. die vorhandenen Urkunden über die Abgabe, als Beraine, gerichtliche Urtheile, Vergleiche ꝛc.;
3. da, wo bei der Liquidation im Ganzen keine über die fallpflichtigen Liegenschaften nach ihrem gegenwärtigen Besitzstand Auskunft gebende Urkunden (Ziffer 2) vorgelegt werden können, ein Verzeichniß dieser Liegenschaften, geordnet nach ihren gegenwärtigen Besitzern; es sei denn, daß sich die Fallpflicht über die ganze Gemarkung oder, bei ehemals getheilter Ortsherrschaft, über den ganzen Gemarkungstheil eines Theilherrn erstreckt, wo es dieses Verzeichnisses nicht bedarf;
4. die Berechnung und Nachweisung des Entschädigungsanspruches.

1. Im Fall die Entschädigung gemarkungsweise im Ganzen zu ermitteln ist.

§. 7.

Ist die Entschädigung gemarkungsweise im Ganzen zu ermitteln, so besteht die Berechnung der Entschädigung (§. 6, Satz 4) in der Darstellung

1. der Einnahme an Besitzveränderungsabgaben, welche der Berechtigte von den in den Kalenderjahren 1827 bis mit 1836 vorgekommenen Besitzveränderungen wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können;
2. wo zur Anerkennung der Fallpflicht (§. 7 des Gesetzes) jährliche Leistungen zu entrichten waren, des an solchen in denselben Jahren gefallenen Betrags. Bestand die jährliche Leistung in Naturalien, so ist der durchschnittlich jährliche Naturalbetrag nach den örtlichen Zehntablösungspreisen in Geld zu berechnen.

§. 8.

Hat sich seit 1827 die Fallpflicht nicht geändert, so bildet die Summe aller dieser Bezüge, durch 10 getheilt, die Entschädigungsrente und der zwölffache Betrag der letzteren das Entschädigungskapital.

Hat sich dagegen die Fallpflicht seit 1827 geändert, so ist zwar die Darstellung des wirklichen Gefällbezugs ganz ebenso, wie wenn keine Aenderung stattgefunden hätte, zu fertigen, am Schlusse derselben aber und vor Berechnung der Entschädigungsrente die nöthige Berichtigung beizufügen.

Ganz einfache Fälle ausgenommen, hat diese Berichtigung in der Art zu geschehen, daß die derselben unterworfenen Gefällbeträge zusammengestellt und an der Summe der Darstellung abgezogen, dagegen die an deren Stelle tretenden richtig gestellten Beträge zugeschlagen werden.

§. 9.

Die Nachweisung der Berechnung bezieht sich theils auf die Größe der aufgeführten Einnahmen, theils auf die Thatsache, daß letztere von Besitzveränderungen herrühren, welche in den Normaljahren vorgegangen sind. Zur Erleichterung der Prüfung ist dieselbe mit vollständigen Rückweisungen auf die betreffenden Rechnungen oder sonstigen Belege zu versehen.

§. 10.

Wo der Berechtigte vollständige und klare Rechnungen, Rechnungsbelege und Kassenbücher besitzt und der Gefällbezug regelmäßig stattgefunden hatte, mithin die Entstehungszeit der verrechneten Besitzveränderungsabgaben genügend erhellt und zugleich angenommen werden darf, daß erhebliche Nachholungen von Einnahmen aus älterer Zeit in der Normalperiode nicht vorgekommen sind, soll der vorhandene Inhalt der Rechnungen aus der Normalperiode, nach Ausscheidung der Abgangsposten, der Regel nach genügen.

In diesem Falle hat daher die Nachweisung in Rechnungsauszügen aus der Normalperiode zu bestehen.

§. 11.

Fehlt es zwar nicht an vollständigen und klaren Rechnungen, war aber der Gefällbezug dergestalt unregelmäßig, daß die Rechnungen der Normalperiode auch Einnahmen von früheren Besitzveränderungen enthalten, während solche von Besitzveränderungen in der Normalperiode mitunter erst in späteren Rechnungen erscheinen, so müssen in den Rechnungsauszügen der Normaljahre die nicht zugehörigen Einnahmen älteren Ursprungs ausgeschieden und durch Auszüge aus den späteren Rechnungen über die in die Normaljahre gehörigen Einnahmen ergänzt werden.

§. 12.

Wo die Rechnungen die Entstehungszeit der vorgekommenen Einnahmen gar nicht oder nicht genügend bezeichnen, ist den Rechnungsauszügen, weil sie die Herkunft der Besitzveränderungen aus der Normalperiode nicht hinlänglich darthun, ein Auszug aus den öffentlichen Büchern des Orts über die vom 1. Januar 1827 bis letzten Dezember 1836 eingetragenen Besitzveränderungen beizufügen, in der Art, daß die einzelnen Posten der Rechnungsauszüge mit Rückweisungen auf die entsprechenden Stellen jenes Auszugs versehen werden.

Derselbe muß enthalten:

1. den Zeitpunkt des geschehenen Eintrags,
2. die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften,
3. den Namen des abgetretenen und des dafür neu eingetretenen Besitzers,
4. den stipulirten Kaufpreis oder Werthsanschlag.

§. 13.

Fehlen einzelne Jahresrechnungen, so bildet in so weit der eben (§. 12) erwähnte Auszug die Grundlage der Liquidation. Dem Berechtigten bleibt überlassen, diejenigen weiteren Behelfe beizubringen, mit welchen er die Bezüge nachweisen zu können glaubt, welche ihm von den im Auszug bezeichneten Besitzveränderungen wirklich zugeflossen sind. Haben aber im Falle des zweiten Absatzes des §. 3 des Gesetzes gar keine Gefällbezüge stattgefunden, so sind die in die Liquidation aufzunehmenden Beträge nach Vorschrift des §. 19 zu ermitteln.

2. Im Fall die Entschädigung im Einzelnen zu ermitteln ist.

§. 14.

Bei der Ermittelung im Einzelnen ist für jede in der betreffenden Gemarkung vorhandene fallpflichtige Besitzung (geschlossene Hofgüter, Gebäude, Garten=, Acker=, Wiesen=, Reben= oder Waldstücke) die Entschädigung abgesondert zu berechnen. Sie zerfällt in so viele Abtheilungen, als Besitzer vorhanden sind, und unter jeder Abtheilung erscheinen so viele Entschädigungsberechnungen, als der Besitzer fallpflichtige Güter inne hat.

Wenn vermöge des §. 6 Ziffer 2 ein den gegenwärtigen Besitzstand vollständig darstellendes Berain über die fallpflichtigen Güter übergeben wird, so muß sich die Liquidation bei jedem Entschädigungsposten auf die entsprechende Nummer des Berains beziehen. Erfolgt die Vorlage eines solchen Berains nicht, so muß in der Entschädigungsberechnung eine kurze Beschreibung der Besitzung nach Lage, Flächengröße und Angrenzern gegeben werden.

Alle Abtheilungen der Liquidation zusammen bilden mit den dazu gehörigen Belegen die im §. 6 Ziffer 4 bezeichnete Berechnung und Nachweisung.

§. 15.

Da eine Entschädigung für die Besitzveränderungsabgabe nur dann statt findet, wenn die Fallgebühr bei der dem 10. April 1848 zuletzt vorausgegangenen Besitzveränderung wirklich entrichtet wurde, oder damals wegen eines anhängig gewesenen und später zu Gunsten des Berechtigten erledigten Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst nicht erhoben werden konnte, so muß der Beweis der ersten Thatsache durch einen Auszug aus der Rechnung, beziehungsweise aus den Rechnungsbelegen, der Beweis der anderen durch Vorlage des Urtheils oder Vergleichs, wodurch die Erledigung erfolgt ist, geführt werden.

Weist die Rechnung zwar den wirklichen Bezug einer Besitzveränderungsabgabe nach, aber nicht die Besitzveränderung, beziehungsweise die Besitzung, auf welche sich dieselbe bezieht, so hat der Berechtigte den Beweis durch andere Hülfsmittel, etwa durch das Anerkenntniß des Pflichtigen, durch einen Auszug aus dem Grund= und Gewährbuch oder durch andere Urkunden zu ergänzen.

Weist die Rechnung von der letzten Besitzveränderung keinen Bezug nach oder ist der verrechnete Betrag ein eigentlicher Abgangsposten, so kann von dem betreffenden Grundstück keine Entschädigung verlangt werden.

§. 16.

Der Rechnungsauszug (§. 15) ist für alle Besitzungen der nämlichen Gemarkung zusammen zu bearbeiten. Er muß auch die aus den Rechnungen nachweisbaren Bezüge je von der vorletzten Besitzveränderung aufnehmen. Die Einträge sind nach der Reihenfolge der Rechnungen geordnet, von der neuesten anfangend und zu den älteren zurückgehend zu bewerkstelligen, so daß alle in derselben Rechnung vereinnahmten Fallgebühren beisammen vorkommen. War die Fallgebühr zwar in Fahrnißstücken (Früchten, Vieh, Kleidungsstücken &c.) zu entrichten, ist aber statt derselben ein

Geldbetrag bezogen und verrechnet worden, so muß letzterer als das Maßgebende in den Auszug aufgenommen werden. Die Einträge sind mit Ordnungsnummern zu versehen, auf welche die Entschädigungsberechnung zurückweist. Aehnliches ist bei den übrigen Belegen der Entschädigungsberechnung zu beobachten.

§. 17.

Die Fallgebühr, aus welcher nach der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes die Entschädigungsrente und durch Vervielfachung der letzteren mit 12 das Entschädigungskapital zu bilden ist, besteht, wo nicht der Bezug auf eine feste Summe ein für alle Mal bestimmt war, im Durchschnitt des bei der letzten und vorletzten Besitzveränderung entrichteten, beziehungsweise im Falle eines obgewalteten Rechtsstreits zu entrichten gewesenen Betrags.

Hat sich seit dem Eintritte eines oder der beiden in Betracht kommenden Bezüge die Fallpflicht geändert, so wird der betreffende Betrag berichtigt, d. h. es wird statt des wirklich bezogenen derjenige Betrag in den Durchschnitt aufgenommen, welcher hätte gereicht werden müssen, wenn zur Zeit der eingetretenen Besitzveränderung die Aenderung der Fallpflicht schon bestanden hätte.

§. 18.

Ist die in Fahrnißstücken zu reichen gewesene Fallgebühr nicht in Geld, sondern in Natur bezogen und verrechnet worden, so ist der entsprechende Geldbetrag bei Früchten nach den Zehntablösungspreisen der Ortsgemarkung, bei anderen Fahrnißstücken nach den zur Zeit der eingetretenen Besitzveränderung bestandenen Preisen, welche entweder aus den auf letztere speziell bezüglichen Akten (über Erbtheilungen, Vermögensübergaben ꝛc.) zu erheben oder mit Rücksicht auf solche gleichzeitige Werthsanschläge durch Schätzung zu ermitteln sind, in Geld zu berechnen.

§. 19.

Konnte die Fallgebühr bei der letzten Besitzveränderung wegen eines inzwischen zu Gunsten des Berechtigten erledigten Rechtsstreits nicht erhoben werden, so ist zu untersuchen, welcher Betrag oder Werth zu erheben gewesen wäre, wenn jenes Hinderniß nicht bestanden hätte. Wo daher die Abgabe nicht in einer festen Summe besteht, ist

1. wenn sie in einem bestimmten Theil des Kaufpreises oder Werthsanschlags des fallpflichtigen Gegenstands zu reichen war, der wirkliche bei jener Besitzveränderung eingetretene Kaufpreis, oder der wirkliche Werthsanschlag durch Auszüge aus dem Grund- und Gewährbuch, beziehungsweise durch Auszüge aus den betreffenden Erbtheilungs- oder Vermögensübergabsakten nachzuweisen oder wo solche fehlen, nach den im Allgemeinen zur Zeit der Besitzveränderung bestandenen Preisen zu ermitteln und hiernach die Gebühr zu bemessen;
2. wenn sie zwar in Geld zu entrichten, der Geldbetrag aber nach einem bestimmten Herkommen festzusetzen war, sind die nach letzterem maßgebenden Anhaltspunkte zu erheben und die Gebühr durch Abschätzung zu ermitteln;

3. wenn sie in gleicher Weise, jedoch in Früchten oder Fahrnißstücken zu entrichten war, so ist bei Früchten zwar das Quantum durch Schätzung festzusetzen, der Geldbetrag aber nach den örtlichen Zehntablösungspreisen zu berechnen, bei anderen Fahrnissen dagegen ist der dafür anzunehmende Werth, wenn er sich nicht aus den über die Besitzveränderung selbst vorhandenen Akten entnehmen läßt, nach den im Zeitpunkt derselben bestandenen Preisen durch Abschätzung zu bestimmen.

§. 20.

Ist die im vorletzten Fall entrichtete Fallgebühr zwar aus Rechnungen bekannt, aber das fallpflichtige Objekt in der Zwischenzeit in zwei oder mehr Theile zerschlagen worden, so ist das auf jede Parzelle kommende Betreffniß nach Verhältniß der Steuerkapitalien der einzelnen Parzellen zur Summe derselben zu bestimmen.

§. 21.

Läßt sich der bei der vorletzten Besitzveränderung bezogene Betrag aus den Rechnungen nicht mehr nachweisen, ist aber der Zeitpunkt jener Besitzveränderung bekannt, so richtet sich die Ermittelung der Fallgebühr nach den Vorschriften des §. 19; jedoch sind, so weit die für den besonderen Fall maßgebend gewesenen Kaufpreise, Werthsanschläge oder andere Anhaltspunkte sich nicht mehr nachweisen lassen, diese durch Schätzung, welche sich nach den Preis- und Werthsverhältnissen jenes Zeitpunktes im Allgemeinen zu bemessen hat, festzusetzen und ist hiernach die Fallgebühr zu bestimmen.

§. 22.

Ist auch der Zeitpunkt der vorletzten Besitzveränderung unbekannt, so wird derselbe dadurch festgestellt, daß man von dem bekannten Zeitpunkt des letzten Falls,

1. wenn die Fallpflicht bei jedem Wechsel des Eigenthümers eintrat, um 30 Jahre,
2. wenn sie nur bei dem Wechsel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, um 45 Jahre,
3. wenn sie nur bei dem Wechsel durch Veräußerung unter Lebenden eintrat, um 90 Jahre

zurückzählt. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 21.

§. 23.

Wo nach §. 18, 19 oder 21 Schätzung eintreten muß, hat der Berechtigte in seiner Vorlage an die großh. Kreisregierung (§. 6) lediglich hierauf hinzuweisen und die Anordnung der Schätzung der Behörde anheim zu geben.

§. 24.

Kommen bei Besitzveränderungsabgaben, für welche die Entschädigung im Einzelnen zu ermitteln ist, jährlich zur Anerkennung der Abgabe entrichtete Leistungen vor, so ist der durchschnittliche Jahresbetrag dieser Leistungen nach §. 7, Satz 2, und die Entschädigung hiefür im zwölffachen Betrage zu berechnen.

3. Verfahren, falls die Entschädigung nicht im Laufe des Jahres 1851 angemeldet werden kann.

§. 25.

Ist ein Berechtigter außer Stand, seine Entschädigung nach Maßgabe der §§. 5 bis 24 im Laufe des Jahres 1851 geltend zu machen, so hat er sich bei Vermeidung des im §. 16 des Gesetzes angedrohten Nachtheils noch im Laufe dieses Jahres an die großh. Kreisregierung zu wenden und die eintretende Verzögerung zu rechtfertigen. Die Kreisregierung gibt über diese vorläufige Anmeldungen Bescheinigung, trägt dieselben in ein besonderes Register ein und theilt letzteres im Januar 1852 der über die Entschädigungsforderungen in erster Instanz entscheidenden Ministerialcommission mit.

III. Prüfung der Entschädigungsforderungen.

§. 26.

Die großh. Kreisregierung unterwirft die Vorlage des Berechtigten einer vorläufigen Durchsicht, läßt sie, falls dies nothwendig scheint, durch denselben ergänzen und fertigt sie dann mit den Belegen dem großh. Bezirksamte zu, damit es

1. das großh. Amtsrevisorat zur Prüfung nach §. 3 veranlasse,
2. über die Entschädigungsforderung die Pflichtigen vernehme, auch
3. da, wo eine Schätzung nöthig ist, diese anordne.

§. 27.

Das Amtsrevisorat hat bei der Mittheilung der Nachweisung des Berechtigten die Rechnungsauszüge ꝛc. nach den ihm von Letzterem vorzulegenden Originalrechnungen, Rechnungsbeilagen, Kassenbüchern und weiteren Urkunden zu prüfen und, wie geschehen, unterschriftlich zu bestätigen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß

1. keine Abgangsposten unterlaufen,
2. im Falle des §. 13, daß nicht der nämliche Posten doppelt in Aufrechnung kömmt, einmal mit dem Grund- und Gewährbuchsauszug über die Jahre, von welchen die Rechnungen mangeln und dann etwa wieder mit dem Rechnungsauszug eines vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrs; ferner
3. ob die Voraussetzungen der §§. 10 und 11 stattfinden.

§. 28.

Ist die Entschädigung im Ganzen zu ermitteln, so handelt nach §. 13 des Gesetzes für die Pflichtigen ein von ihnen gewählter Ausschuß.

Zur Wahl dieses Ausschusses übergibt der Berechtigte dem Bezirksamt das namentliche Verzeichniß der Besitzer der ehedem fallpflichtigen Liegenschaften der betreffenden Gemarkung.

Das Bezirksamt läßt das Verzeichniß vor Anordnung der Wahl durch den Gemeinderath prüfen und nöthigenfalls unter Benehmen mit dem Berechtigten richtig stellen.

Das Bezirksamt ordnet hierauf die Wahl an, wozu die Betheiligten mit dem Präjudiz einzuladen sind, daß die Ausbleibenden so angesehen werden, als stimmten sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden bei.

Der Wahlakt wird durch den Bürgermeister geleitet. Der Rathschreiber führt das Protokoll.

Die Erscheinenden haben sowohl über die zu wählende Anzahl der Ausschußpersonen als über die Ernennung der Letzteren durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Der erwählte Ausschuß ernennt aus seiner Mitte in gleicher Weise einen Obmann, welcher seine Berathungen zu leiten und bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.

Das Bezirksamt läßt das Wahlergebniß in der Gemeinde verkündigen und eröffnet dasselbe zugleich dem Berechtigten.

§. 29.

Sind die vom Berechtigten übergebenen Rechnungsnachweisungen nach §. 27 vom Amtsrevisorate geprüft und ist, falls ein Ausschuß der Pflichtigen für diese zu handeln hat, der Ausschuß nach §. 28 bestellt, so hat das großh. Bezirksamt die Pflichtigen, beziehungsweise deren Ausschuß, über die Entschädigungsforderung nach §. 13 des Gesetzes mit ihrer Erklärung zu Protokoll zu vernehmen, sodann auch die dem Amtssitze nächst gelegene großh. Domänenverwaltung als Vertreterin der Staatskasse zu hören.

§. 30.

Sind Schätzungen nöthig, so verfährt das großh. Bezirksamt nach §. 14 des Gesetzes.

Die Ergebnisse derselben werden dem Berechtigten zur Ergänzung seiner Entschädigungsforderung mitgetheilt und werden hierüber sowohl die Pflichtigen als die Vertreterin der Staatskasse (§. 29) mit ihrer schließlichen Erklärung vernommen.

Die Vernehmlassungen der großh. Domänenverwaltung geschehen schriftlich, je unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Wochen.

§. 31.

Ist die Erklärung der Pflichtigen, beziehungsweise ihres Ausschusses, so wie jene der großh. Domänenverwaltung zustimmend, so hat das großh. Bezirksamt die geschlossenen Verhandlungen der großh. Kreisregierung vorzulegen.

Ist die Erklärung der Pflichtigen, beziehungsweise ihres Ausschusses oder jene der großh. Domänenverwaltung nicht zustimmend, so ist vordersamst noch der Berechtigte zu hören und ist — wo möglich — eine Verständigung unter den Betheiligten zu erzielen. Dem Bezirksamt bleibt überlassen, zu diesen Verhandlungen einen Rechnungsverständigen beizuziehen.

§. 32.

Die großh. Kreisregierung prüft das einkommende Liquidationsoperat, läßt dasselbe, wo nöthig, ergänzen und theilt solches der Ministerialcommission mit ihren Anträgen zur Entscheidung mit.

IV. Entscheidung über die Entschädigungsforderung und Befriedigung derselben.

§. 33.

Die Ministerialcommission, die nach §. 12 des Gesetzes darüber — ob und in welcher Größe Entschädigung zu leisten sei — in erster Instanz zu entscheiden hat, läßt die Betheiligten von ihrer Entscheidung sammt Entscheidungsgründen durch die Kreisregierung in Kenntniß setzen.

Im Falle eines Rekurses an das großh. Staatsministerium kommen die Bestimmungen der Rekursordnung vom 14. März 1833 zur Anwendung.

Ist ein Rekurs innerhalb der hiernach anberaumten Frist nicht ausgeführt oder ist auf einen solchen die Entscheidung des großh. Staatsministeriums erfolgt und sonach das Erkenntniß in der Sache vollzugsreif, so wird die Ministerialcommission das Finanzministerium zum Zwecke der Anweisung der dem Berechtigten zuerkannten Entschädigung benachrichtigen.

Hat sich im Laufe der Verhandlungen die Gewißheit oder doch überwiegende Wahrscheinlichkeit ergeben, daß ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Abgabe vorliege, so hat die Ministerialcommission das Finanzministerium gleichzeitig und unter Mittheilung der bezüglichen Aktenstücke hierauf aufmerksam zu machen.

§. 34.

Das Finanzministerium weist die dem Berechtigten zuerkannte Entschädigung auf die Amortisationskasse an. Dieselbe wird, so weit sie Rundsummen von hundert Gulden enthält, in fünfprozentigen, auf Seite des Gläubigers unaufkündbaren Schuldscheinen, sonst aber baar geleistet.

§. 35.

Das Finanzministerium wird ferner, falls nach der Mittheilung der Ministerialcommission ein privatrechtlicher Entstehungsgrund vorliegt oder vorzuliegen scheint, die Frage des Rückgriffs auf die Pflichtigen in Erwägung ziehen und nach Befund hierwegen das Geeignete einleiten.

Carlsruhe, den 12. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bestellung einer Ministerialcommission zur Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1177, sind für die nach §. 12 des Gesetzes vom 13. Februar dieses Jahrs, die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend, zu bestellende Ministerialcommission

Ministerialrath Maier zum Vorstand,
Geheimer Finanzrath Glockner,
Domänenrath Händel und
Oberkirchenrath Müller

zu Mitgliedern ernannt worden, was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Commission alsbald in Thätigkeit tritt.

Carlsruhe, den 12. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 26. Juli 1851.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, den zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der von Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Württemberg über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen unterm 4. Dezember 1850 abgeschlossene Staatsvertrag die beiderseitige allerhöchste Ratifikation erhalten hat, und die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, auch die vorbehaltene ständische Zustimmung in beiden Staaten erfolgt ist, so befehlen Wir andurch, daß dieser Staatsvertrag zur Nachachtung öffentlich verkündet werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Juli 1851.

Leopold.

Frhr. Rüdt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Staatsvertrag.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung, in der Absicht, ihre beiderseitigen Staatseisenbahnen in angemessene Verbindung zu bringen, haben zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation, sich über folgenden Vertrag vereinigt haben:

Art. 1.

Zur Vervollständigung des süddeutschen Eisenbahnnetzes und insbesondere zur Verbindung der Badischen Rheinthalbahn mit der Württembergischen Staatseisenbahn soll eine Eisenbahn von Bruchsal aus über Bretten und die Württembergische Grenze geführt und an der schicklichsten Stelle in die Bietigheim-Ludwigsburger Bahnstrecke eingemündet werden.

Ueber die Bestimmung der Bahnlinie, welche in der für den Bau und Betrieb günstigsten Richtung zu wählen und bei welcher auf die Abzweigung einer Seitenbahn nach Pforzheim Rücksicht zu nehmen ist, werden sich die contrahirenden Regierungen in kürzester Frist verständigen.

Die Spurweite dieser Verbindungsbahn wird auf 4′ 8½″ englisches Maaß festgesetzt.

Art. 2.

Das Großherzogthum Baden überläßt, unter ausdrücklicher Wahrung aller seiner Hoheitsrechte, den Bau und Betrieb der Bahn, nebst sämmtlichen damit verbundenen Lasten und Vortheilen, auch innerhalb seines Territoriums der Königlich Württembergischen Regierung, damit die gesammte Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige, ununterbrochene Hauptbahn betrieben werde.

Uebrigens behält sich die Großherzoglich Badische Regierung das Recht vor, das Eigenthum und den Selbstbetrieb der Bahnstrecke zwischen Bruchsal und der Badisch-Württembergischen Grenze nach vorausgegangener einjähriger Kündigung an sich zu ziehen, gegen Rückvergütung der von Württemberg auf jene Bahnstrecke aufgewendeten sämmtlichen Anlagekosten, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung und der Fäulniß unterworfenen Theile.

Falls eine Verständigung über diesen Abzug nicht stattfinden sollte, entscheidet hierüber ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Art. 3.

Der allgemeine Plan über die Ausführung des Baues innerhalb Badischen Gebiets und die dabei zu beachtenden Grundsätze unterliegen der Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Württembergische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Badischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Diese Mitwirkung von Seite Badens soll übrigens nicht in der Art ausgedehnt werden, daß Baugrundsätze, welche die Königliche Regierung innerhalb Württemberg durchführt, in Baden ausgeschlossen werden sollten.

Art. 4.

Der Badischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des auf Badischem Gebiete gelegenen Theils der Bahn, in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane, beaufsichtigen zu lassen.

Art. 5.

Wo die Bahn auf Großherzoglich Badischem Gebiete bestehende Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsstraßen kreuzt, wird die Königlich Württembergische Bauverwaltung alle diejenigen Maaßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die desfallsigen Kosten gleich allen andern, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Badische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 6.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weise geschehen, daß Badische Staatsangehörige eben so gut wie Württembergische daran Theil nehmen können.

Zwischen den Angehörigen beider Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Art. 7.

Hinsichtlich der Erwerbung des zum Bau der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Badischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes finden die Badischen Gesetze vom 28. August 1835 und vom 29. März 1838 Anwendung.

Die Württembergische Bauverwaltung übernimmt dabei die Functionen, welche in diesen Gesetzen der Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.

Zu der im Artikel 3 des letztgenannten Gesetzes bezeichneten Commission wird die Königlich Württembergische Regierung einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen.

Art. 8.

Dem Bahnkörper, einschließlich der Ueberbrückungen, ist alsdann beim ursprünglichen Baue die für ein doppeltes Schienengeleise nöthige Kronenbreite zu geben.

Wird sodann ein zweites Schienengeleise auf dem Württembergischen Bahntheil gelegt, so ist es von der Königlich Württembergischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Badischen Bahntheil aufzuführen.

Art. 9.

Der in Bruchsal für die Verbindungsbahn herzustellende Bahnhof soll in einer Weise ausgeführt werden, welche die Verbindung des Betriebs der beiden dort zusammentreffenden Bahnen so vollkommen herstellt, als dies nur immer geschehen kann.

So weit eine Mitbenutzung der Zubehörden des Bruchsaler Bahnhofs und der auf demselben bereits bestehenden Gebäude und Einrichtungen für den Betrieb der Verbindungsbahn, ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Badischen Bahn und ohne anderweite Erweiterungsbauten für diese herbeizuführen, zulässig ist, wird dieselbe von der Großherzoglich Badischen Regierung unentgeltlich gestattet.

Einrichtungen und Gebäude, die für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen auf diesem Bahnhofe noch erforderlich werden, sind von beiden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Die Ausführung der Einrichtungen und Gebäude dieser Art, so wie aller innerhalb der Grundfläche des Badischen Bahnhofes nöthig werdenden Anordnungen wird die Großherzoglich Badische Regierung nach gemeinschaftlich aufzustellenden Planen durch ihre technischen Beamten besorgen lassen.

Art. 10.

Die Vorarbeiten zur Ausführung des Bahnbaues sollen sogleich nach Genehmigung dieses Vertrags begonnen und der Bau selbst soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, binnen zwei Jahren vollendet werden.

Wenn bis zum Monat Juli 1852 nicht mit dem Baue auf Badischem Gebiete begonnen sein sollte, so ist die Großherzoglich Badische Regierung nicht mehr an diesen Vertrag gebunden.

Art. 11.

Nach vollendetem Bau wird die Königlich Württembergische Regierung der Großherzoglich Badischen Regierung eine detaillirte rechnungsmäßige Nachweisung über die innerhalb ihres Gebietes aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte Bahneigenthum und seine Zubehörden nachweisenden Plane übergeben, welche Urkunden in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv deponirt werden sollen.

Art. 12.

Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich, ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Großherzoglich Badischem Gebiete liegende Bahnstrecke nebst sämmtlichen Beiwerken mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn im Königlich Württembergischen Gebiet.

Ohne Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung wird die Königlich Württembergische Regierung diese Bahnstrecke weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb der Gesammtbahn einem Dritten überlassen.

Art. 13.

Die contrahirenden hohen Regierungen werden bei Feststellung der Fahrtenpläne für die Mannheim-Basler und Bruchsal-Friedrichshafener Bahn darauf Bedacht nehmen, daß die Fahrten auf denselben in Bruchsal gehörig ineinander greifen.

Der Betrieb auf der zuletzt bezeichneten Bahn wird in der Art eingerichtet werden, daß die von Bruchsal kommenden und dahin gehenden Personen- und Güterzüge nicht auf der Einmündungsstation der Verbindungsbahn abstoßen, sondern als Hauptzüge durchfahren.

Im Sommer sollen wenigstens vier, im Winter wenigstens drei Fahrten täglich in beiden Richtungen zwischen Stuttgart und Bruchsal stattfinden, und ebenso auf der Badischen Staatseisenbahn die Station Bruchsal passiren.

Art. 14.

Württembergischer Seits dürfen die Fahrpreise (für Personen, Thiere und Güter aller Art), so wie die Lagergebühren auf der nach Bruchsal führenden Verbindungsbahn nicht höher gestellt werden, als jene auf der Heilbronn-Friedrichshafener Bahn im Allgemeinen und soll der Verkehrsrichtung von und nach Heilbronn keine Begünstigung eingeräumt werden, die nicht auch jener von und nach Bruchsal eingeräumt wird.

Art. 15.

Gegenstände, welche nach den im Großherzogthum Baden bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, wird die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung innerhalb Badischen Gebiets nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen; sie verpflichtet sich vielmehr zu Gunsten der Badischen Postverwaltung, die Beförderung von Briefpaketen und Zeitungen, wenn deren Gesammtgewicht an einem Tag einen Zollzentner nicht übersteigt, auf der Strecke von Bruchsal bis auf die Landesgrenze und umgekehrt von da bis Bruchsal unentgeltlich zu besorgen, und die gleiche Frachtbefreiung auch für die postdienstlichen Pakete zu gestatten.

Für alle auf der Verbindungsbahn über die Badische Grenze gehenden und kommenden Brief- und Zeitungspakete, welche an einem Tag zusammen einen Zentner übersteigen, so wie für sämmtliche Pakereien, einschließlich von Geld- und Werthpapieren aber, wird der Badischen Postverwaltung von der Württembergischen Eisenbahnverwaltung, ohne Rücksicht auf den Inhalt, die Fracht unter Zugrundlegung des am Schlusse jeden Monats sich ergebenden Gesammtgewichts aller in diesem erfolgten Sendungen in dem Betrag der zweiten (zweithöchsten) Frachtklasse des Württembergischen Gütertarifs berechnet.

Der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung steht das Recht zu, durch Abwägen der Sendungen das in den offen mitzugebenden Postkarten verzeichnete Gewicht zu verifiziren.

Im Uebrigen sind für diese Sendungen die Bestimmungen der bei der Württembergischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Transportordnung, namentlich in Beziehung auf Gewährleistung und Versicherung des Werths der Sendungen maaßgebend.

Sollte jedoch zur Zeit des Vollzugs dieses Vertrags die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung noch im Besitze des Betriebs der Württembergischen Posten sich befinden, so soll, in so lange dies der Fall sein wird, der Badischen Postverwaltung die Befugniß zustehen, die Postsendungen, für welche sodann die Königlich Württembergische Verwaltung keinerlei Haftbarkeit übernimmt, zwischen Bruchsal und der Württembergischen Postgrenze durch einen eigenen Condukteur begleiten zu lassen, welcher auf der Eisenbahn unentgeltlich zu befördern ist.

Art. 16.

Will die Großherzoglich Badische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste von der Eisenbahn innerhalb des Großherzogthums Gebrauch machen, so ist die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten. Die badische Militärverwaltung vergütet für solche

Transporte die Hälfte der im Tarif bestimmten Taxe. Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, so wie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen, zahlen die volle Taxe.

Andere Militärtransporte dürfen auf der im Großherzogthum befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Großherzoglichen Regierung nicht stattfinden.

Art. 17.

Die Württembergische Eisenbahnverwaltung wird bei Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Badischem Gebiet gelegene Bahnstrecke auch auf Anstellung Badischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen, und bei Bestellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) für den Bahnbetrieb auf Badischem Territorium vorzugsweise Badener (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) berücksichtigen.

Art. 18.

Für alle innerhalb des Badischen Gebiets auf der Verbindungsbahn und ihren Zubehörden vorkommenden, so wie für die, die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Badischen Gesetze und Verordnungen, so wie diese überhaupt, auch so weit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Verbindungsbahn innerhalb des Badischen Gebiets überall Anwendung finden.

Die von der Württembergischen Regierung auf der fraglichen Bahnstrecke angestellten Beamten und Diener sind für die Handhabung der Bahnpolizei innerhalb ihres Bezirks verantwortlich. Sie werden deßhalb für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung verpflichtet und instruirt. Auch haben die Anzeigen derselben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Art. 19.

In Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Bahnpolizeivorschriften stehen den in Baden angestellten Württembergischen Stationsvorständen dieselben Befugnisse zu, welche durch die betreffenden Verordnungen den Badischen Stationsvorständen eingeräumt sind, und treten die Badischen Polizeibehörden erst in denjenigen Fällen ein, welche in jenen Verordnungen bezeichnet sind.

Die von denselben erkannten polizeilichen Geldstrafen fallen in die Badische Staatskasse.

Für alle übrigen an oder auf der fraglichen Bahnstrecke begangenen Verbrechen und Vergehen sind die ordentlichen Badischen Gerichte und Polizeibehörden zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Verbindungsbahn innerhalb des Badischen Gebiets angestellten Eisenbahndieners wegen Verbrechen oder Vergehen von Badischen Behörden verfügt, so wird hiebei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die nächst vorgesetzte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 20.

In Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den

Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums, so wie die Signalordnung haben die von der Württembergischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Badischem Gebiet die bei jener Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Für auf vorstehende Obliegenheiten sich beziehende Disziplinarvergehen der von der Württembergischen Eisenbahnverwaltung auf Badischem Gebiet angestellten Beamten und Diener, sind die Württembergischen Behörden allein zuständig.

Die wegen solcher Vergehen erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für Württembergische Eisenbahndiener zugewiesen.

Art. 21.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und des Betriebs der im Großherzogthum gelegenen Bahnstrecke an die Königlich Württembergische Bauverwaltung oder Betriebsverwaltung erhoben werden könnten, wird dieselbe einen Ort im Großherzogthum als Wohnsitz innerhalb drei Monaten nach Ratifikation dieses Vertrages bezeichnen.

Art. 22.

Jedem der contrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Zweigbahnen anzulegen, oder anlegen zu lassen, und sie mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Auch wird die Königlich Württembergische Regierung der Erbauung und Einmündung einer zur Verbindung mit Pforzheim auszuführenden Seitenbahn auf Württembergischem Gebiet kein Hinderniß entgegensetzen, vielmehr Vorsorge treffen, daß auf diese Bahn die in Württemberg bestehenden Gesetze in Betreff der Enteignung des für Staatszwecke erforderlichen Grundeigenthums vollkommene Anwendung finden.

Ueberhaupt sollen — so fern etwas Anderes nicht vereinbart wird — der Großherzoglich Badischen Regierung oder einer von ihr bestellten Gesellschaft rücksichtlich des Baues und Betriebs dieser Seitenbahn auf Königlich Württembergischem Gebiet ganz die gleichen Befugnisse eingeräumt werden, welche der Königlich Württembergischen Regierung vermöge des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf die im Artikel 1 bezeichnete Verbindungsbahn zustehen.

Art. 23.

Sollte die Großherzoglich Badische Staatsregierung die Anlage von Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Königlich Württembergische Regierung dagegen keine Einsprache erheben; es sollen aber alle erforderlichen Maaßregeln genommen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch ein Aufwand der Betriebsverwaltung daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Königlich Württembergische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Art. 24.

Die Württembergische Eisenbahnverwaltung hat an den Großherzoglich Badischen Staat

weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten, so wie sie auch von der Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen, in gleicher Weise wie die Badische Eisenbahnverwaltung, befreit bleibt.

Die im Großherzogthum wohnenden Angestellten der Betriebsverwaltung haben dieselben Steuern zu entrichten, welche von den Angestellten bei der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahn erhoben werden.

Art. 25.

Die Badische Eisenbahnverwaltung macht sich verbindlich, bei der Einrichtung des elektromagnetischen Telegraphen längs ihrer Eisenbahn in Bruchsal oder durch Weiterleitung mittelst eines besonderen Drahts, an einem anderen schicklichen Orte eine Telegraphenstation anzulegen, durch welche es möglich wird, eine unmittelbare Verbindung mit der von Württemberg auf der Verbindungsbahn bis Bruchsal zu errichtenden Telegraphenleitung herzustellen und telegraphische Depeschen, welche von dem Osten kommen, in beiden Richtungen der Badischen Leitung weiter zu befördern, wogegen die Württembergische Eisenbahnverwaltung ebenso die Weiterbeförderung der auf der Badischen Leitung eintreffenden telegraphischen Depeschen zusichert.

Das Nähere über die gegenseitige Benützung der Telegraphen wird späterer besonderer Verständigung vorbehalten, wobei übrigens gegenseitig als Grundsatz anerkannt wird, daß Regierungsdepeschen den Vorrang vor Privatdepeschen haben sollen.

Art. 26.

Dieser Vertrag soll in dem Falle als ungültig und wirkungslos betrachtet werden, wenn derselbe die hiermit vorbehaltene Zustimmung der beiderseitigen Stände nicht erhält.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Karlsruhe so bald als möglich — längstens binnen vier Wochen — vorgenommen werden.

Der Vollzug desselben soll beginnen, sobald die ständische Zustimmung in beiden Staaten erfolgt sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1850.

(L.S.) von Marschall, Groß. Bad. Staatsrath und Präsident des Ministeriums des Innern.

(L.S.) C. von Knapp, K. Württemb. Staatsrath, Chef des Finanzdepartements.

(L.S.) Otto Freiherr von Thumb-Neuburg, Königl. Württemb. Kammerherr.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 30. Juli 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Frachttaxen auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. Nr. 1266 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht, daß die mit allerhöchster Ermächtigung

a. vom 27. Februar 1849 Nr. 568 erlassene Verordnung vom 1. März 1849, Regierungsblatt Nr. **XIII.**,

b. vom 3. April 1849 Nr. 916 erlassene Verordnung vom 18. April 1849, Regierungsblatt Nr. **XXIV.**,

c. vom 20. Juli 1850 Nr. 1441 erlassene Verordnung vom 25. Juli 1850, Regierungsblatt Nr. **XXXVI.**,

d. vom 22. Januar 1851 Nr. 161—62 erlassene Verordnung vom 28. Januar 1851, Regierungsblatt Nr. **VIII.**,

e. vom 6. Februar 1851 Nr. 222 erlassene Verordnung vom 10. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. **VIII.**

aufgehoben und an deren Stelle vom 1. August dieses Jahres an nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden:

1. Für die direkten Güterversendungen auf den großherzoglichen Eisenbahnen nach und von Basel sind die Transporttaxen durch den anliegenden Tarif bestimmt.

2. Nachgenannte Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim oder Heidelberg auf der Bergfahrt **zu Wasser** angelangt sind und im Bahnhof daselbst zum Transport auf der Eisenbahn bis Haltingen mit der Bestimmung zum Ausgang über Leopoldshöhe oder über Fahrhaus oder über eine zwischen beiden gelegene Zollstelle bestimmt sind, sind nur den beigesetzten ermäßigten Taxen unterworfen und zwar:

	1. Beim Ausgang über Leopoldshöhe.		2. Beim Ausgang über eine östlich von Leopoldshöhe gelegene Zollstelle, Fahrhaus eingeschlossen.
	Für den Transport bis Haltingen.	Für den Transport direct bis Basel.	Für den Transport bis Haltingen.
	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.
a. Masseln	24 Kreuzer.	30 Kreuzer.	26 Kreuzer.
b. Zucker aller Art, Kaffe, Fischthran, rohe Baumwolle in □ Ballen, Eisen (geschmiedet, gewalzt), Blei, Zinn, Bleche aller Art, Harz, (gemeines amerikanisches)	32 Kreuzer.	40 Kreuzer.	34 Kreuzer.

3. Güter der **II.**, **III.**, **IV.** und **V.** Tarifklasse, welche über Leopoldshöhe oder eine östlich davon gelegene Zollstelle bis Fahrhaus einschließlich eingehen, mittelst der großherzoglichen Eisenbahn von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim transportirt werden und von einem dieser Häfen zu Wasser thalabwärts weiter versendet werden, sind nur den nachstehenden ermäßigten Taxen unterworfen, und zwar:

	1. Beim Eingang über Leopoldshöhe.		2. Beim Eingange über eine östlich von Leopoldshöhe gelegene Zollstelle, Fahrhaus eingeschlossen.
	Für den Transport von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim.	Für den Transport von Basel nach Heidelberg oder Mannheim.	Für den Transport von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim.
	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.
Güter II. Classe	32 Kreuzer.	40 Kreuzer.	34 Kreuzer.
Güter III. "	40 "	48 "	42 "
Güter IV. "	58 "	66 "	60 "
Güter V. "	82 "	90 "	84 "

4. Durch- und Ausgangsgüter, welche in Mannheim zum unmittelbaren Ausgang über Ludwigshafen am See, Constanz oder Blumberg der Eisenbahn nach Offenburg übergeben, so wie Güter, welche über die genannten Zollstellen eingegangen sind, und mit Begleitschein von daher versehen in Offenburg der Eisenbahn zur Beförderung nach Mannheim übergeben werden, haben ohne Unterschied der Classen eine Taxe von 15 Kreuzern vom Zollzentner zu entrichten.

Vorstehende allerhöchste Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Juli 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Rettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Tarif

für die direkte Güterversendung auf den großherzoglichen Eisenbahnen nach und von Basel.

Für je einen Zentner und 1,000 fl. Versicherungswerth sind zu erheben:

Von und nach	Basel.													
	Güter-Classe.												Versicherungstaxe. (Zuschlag von 2 kr. zur Taxe von Haltingen.)	
	I.				II.		III.		IV.		V.			
	Land-aufwärts.		Land-abwärts.											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mannheim	—	38	—	30	—	48	—	58	1	23	1	47	—	28
Friedrichsfeld	—	38	—	30	—	47	—	57	1	22	1	46	—	28
Heidelberg	—	37	—	30	—	47	—	57	1	22	1	46	—	28
Wiesloch	—	36	—	29	—	45	—	54	1	18	1	41	—	27
Langenbrücken	—	34	—	28	—	43	—	52	1	14	1	36	—	26
Bruchsal	—	33	—	27	—	42	—	50	1	11	1	32	—	25
Untergrombach	—	33	—	26	—	41	—	49	1	9	1	30	—	24
Weingarten	—	32	—	26	—	40	—	48	1	8	1	28	—	23
Durlach	—	31	—	25	—	39	—	46	1	6	1	25	—	23
Carlsruhe	—	31	—	25	—	38	—	46	1	5	1	24	—	23
Ettlingen	—	30	—	24	—	37	—	45	1	3	1	21	—	22
Malsch	—	29	—	24	—	36	—	43	1	—	1	18	—	21
Muggensturm	—	29	—	24	—	36	—	42	1	—	1	17	—	21
Rastatt	—	28	—	23	—	35	—	42	—	58	1	15	—	20
Dos	—	27	—	22	—	33	—	40	—	56	1	11	—	19
Baden	—	28	—	24	—	35	—	42	—	58	1	15	—	21
Steinbach	—	26	—	22	—	32	—	38	—	54	1	9	—	19
Bühl	—	26	—	21	—	31	—	37	—	52	1	7	—	18
Achern	—	24	—	20	—	30	—	35	—	49	1	3	—	17
Renchen	—	24	—	20	—	29	—	34	—	47	1	—	—	17
Appenweier	—	23	—	19	—	28	—	33	—	45	—	58	—	16
Kork	—	25	—	20	—	30	—	36	—	49	1	4	—	19
Kehl	—	25	—	21	—	31	—	37	—	50	1	5	—	19
Offenburg	—	22	—	18	—	27	—	31	—	43	—	54	—	15
Dinglingen	—	20	—	17	—	24	—	27	—	37	—	47	—	13
Orschweier	—	19	—	16	—	22	—	26	—	35	—	43	—	12
Kenzingen	—	17	—	15	—	21	—	24	—	32	—	39	—	11
Riegel	—	17	—	15	—	20	—	23	—	30	—	37	—	11
Emmendingen	—	17	—	14	—	19	—	22	—	29	—	36	—	11
Freiburg	—	15	—	13	—	17	—	19	—	25	—	31	—	9
Schallstadt	—	14	—	13	—	16	—	18	—	23	—	28	—	9
Krotzingen	—	13	—	12	—	15	—	17	—	21	—	26	—	8
Heitersheim	—	13	—	11	—	14	—	16	—	20	—	23	—	7
Müllheim	—	12	—	11	—	13	—	14	—	17	—	20	—	6
Schliengen	—	11	—	10	—	12	—	13	—	15	—	18	—	6
Rheinweiler	—	10	—	10	—	11	—	12	—	14	—	15	—	5
Efringen	—	9	—	9	—	10	—	10	—	12	—	13	—	5
Haltingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Juli 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 12. Juli d. J.

nachstehende Portepeefähnriche und Wachmeister zu Lieutenanten zu befördern:

Portepeefähnrich Guido Frey im 6. Infanteriebataillon;
" Friedrich Graumann im 5. Infanteriebataillon;
" Carl Friedrich Billharz im 3. Infanteriebataillon;
" Ravan von Göler im 7. Infanteriebataillon;
" Julius Deißler im 7. Infanteriebataillon;
" Franz Braunwarth im 8. Infanteriebataillon;
" Rudolph Engler im Artillerieregiment;
" Friedrich Thome im 7. Infanteriebataillon;
" Wilhelm Werner im 1. Infanteriebataillon;
" Gustav Koch im 3. Infanteriebataillon;
" Carl von Weinzierl im 6. Infanteriebataillon;
" Theodor Hilpert im 5. Infanteriebataillon;
" Froben Rehm im 8. Infanteriebataillon;
" Rudolph Frei im 6. Infanteriebataillon;

Wachmeister Constantin von Rotberg im 1. Reiterregiment;
" Adrian van der Höven im 3. Reiterregiment;
" Alexander von Schilling im 1. Reiterregiment;
" Hermann von Landenberg im 1. Reiterregiment.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter demselben Tage

gnädigst bewogen gefunden in Höchstihrem Armeecorps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

a. im Generalstab:

den Oberlieutenant Heisler zum Hauptmann zu befördern;

b. in der Infanterie:

den Hauptmann von Beck vom 3. Infanteriebataillon zum Major und Bataillonscommandanten zu ernennen;

die Oberlieutenante Asbrand im 10. Infanteriebataillon,
Schnetzler im 6. Infanteriebataillon,
von Renz im 9. Infanteriebataillon, und
Ludwig von Göler im 3. Infanteriebataillon zu Hauptmännern,

die Lieutenante Jacobi im 10. Infanteriebataillon,
Kilian im 7. Infanteriebataillon,
Wolff im 3. Infanteriebataillon,
Bleibtreu im 6. Infanteriebataillon,
Palm im 4. Infanteriebataillon,
von Friedeburg im 6. Infanteriebataillon,
Anton Weber im 5. Infanteriebataillon,
Bannwarth im 6. mit Versetzung zum 8. Infanteriebataillon,
Rayle im 7. Infanteriebataillon,
von Laßberg im 2. Infanteriebataillon,
von Clossmann im 4. mit Versetzung zum 2. Infanteriebataillon, und
Roth im 9. Infanteriebataillon zu Oberlieutenanten zu befördern;
die Lieutenante Kühn vom 7. zum 9. Infanteriebataillon,
Lemaistre vom 5. zum 2. Infanteriebataillon,
von Vogel vom 8. zum 4. Infanteriebataillon, und
Schäffer vom 3. zum 10. Infanteriebataillon zu versetzen;

c. in der Reiterei:

den Major Bär vom 2. zum 1. Reiterregiment zu versetzen;
den Rittmeister von Freystedt im 2. Reiterregiment zum Major zu befördern;
den Rittmeister Edmund von Degenfeld vom 3. zum 2. Reiterregiment zu versetzen;
die Lieutenante von Fabert im 2. Reiterregiment und Knittel im 3. Reiterregiment zu Oberlieutenanten zu befördern, und
den Oberlieutenant von Türckheim vom 1. zum 2. Reiterregiment zu versetzen.

Ferner geruhten Seine Königliche Hoheit der Großherzog

ebenfalls unter dem 12. Juli d. J.

den Oberst und Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim, Asbrand, unter Bezeugung Allerhöchstihrer besondern Zufriedenheit mit dessen langjährigen und treuen Diensten, der Stelle als Rekrutirungsoffizier zu entheben und in die nicht aktive Suite übertreten zu lassen;
den Major der aktiven Suite Mayer mit dem Charakter als Oberstlieutenant in Ruhestand zu versetzen und zum Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:
dem Eisenbahnamtsvorstande Burg in Mannheim den Charakter und Rang eines Postmeisters zu verleihen;
die in provisorischer Eigenschaft angestellten Eisenbahnamtskassiere Ries in Heidelberg und Chavoen in Freiburg definitiv zu Eisenbahnamtskassieren zu ernennen;

die katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Baron in Oberöwisheim,

die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Alois Lösch in Buchholz,

die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweser Franz Xaver Klihr in Gurtweil,

die katholische Stadtpfarrei Durlach dem Pfarrverweser Albert Kamm in Forbach zu übertragen;

unter dem 19. Juli d. J.

den Legationssekretär Hermann von Roggenbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule Dr. Klauprecht gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1851/52 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Zeichnenlehrer Epple am Lyceum zu Carlsruhe in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Durlach dem provisorischen Hausgeistlichen an der Strafanstalt zu Bruchsal, Friedrich Bechtel,

die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, dem Pfarrer Fidel Hugel in Lienheim,

das erledigte Physikat Bretten dem praktischen Arzte Thomann in Schliengen,

das erledigte Amtschirurgat Birkendorf dem praktischen Arzte Bürkel in Lichtenau, und

das erledigte Amtschirurgat Achern dem praktischen Arzte Heck daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben nämlich gestiftet:

ein Ungenannter in den Armenfond zu St. Peter mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.;

die Andreas Schweizer'sche Ehefrau von Schliengen in den dortigen Kapellenfond mit der obigen Verbindlichkeit 50 fl.;

Altbürgermeister Michael Maier von Rotzel in den Schul= und Armenfond daselbst 2½ Jauchert Wald im Werthe von 75 fl. zur Verwendung des künftig schlagbaren Holzes in die Schule und das Armenhaus;

der verstorbene pensionirte Pfarrer Lay zu Gurtweil für die Armen in Thiengen, Amts Waldshut, 100 fl., für den Spitalfond daselbst 100 fl., in den Armenfond zu Gurtweil 100 fl., in den Kirchenfond zu Oberbergen mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse 100 fl., und in den dortigen Armenfond 1,200 fl., mit der Bedingung, daß alle drei Jahre aus den Zinsen für einen armen Knaben die Kosten für Erlernung eines Handwerks bestritten werden sollen;

die Wittwe Katharina Steinmann, geborne Boffert von Bischoffingen, in den dortigen Almosenfond zur Vertheilung der Zinsen unter die ärmsten Wittwen 200 fl.;

Freiherr Heinrich von Andlaw zu Freiburg in den dortigen Krankenspitalfond 500 fl., mit der Bedingung, daß diese Stiftung mit der frühern seines verstorbenen Vaters vom gleichen Betrage unter der Bezeichnung „Konrad=Antonia=Stiftung" vereinigt und die Zinsen davon zur Verpflegung kranker Armen von Hugstetten in der Krankenanstalt verwendet werden sollen;

der verstorbene Pfarrer Ortlieb zu Thunsel in den Armenfond zu Obermünsterthal 200 fl. und in jenen zu Untermünsterthal 200 fl.;

die Einwohner zu Gerspach zwei Abendmahlkelche im Werthe von 140 fl. in die dortige Pfarrkirche;

die Baptist Thoma'sche Wittwe, Katharina Maier von Rohmatt in den Pfarrei=Armenfond zu Häg zur Verwendung der Zinsen für Arme zu Ehrsberg 100 fl.;

die Vorsteher der vormaligen Krankenkasse für die Maurer und Zimmerleute zu Lörrach in die städtische Armen= und Krankenanstalt daselbst 90 fl.;

die Krämerin Maria Scherer von Waldau in den dortigen Schul= und Armenfond zur Verwendung der Zinsen für Ortsarme 20 fl.;

Löwenwirth Fr. Anton Michel von Thunsel in den dortigen Schulfond zur Verwendung der Zinsen zu Schulbedürfnissen armer Schüler 300 fl. und in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Friedolin Steinebrunner von Thunau in den dortigen Schulfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmessen und Vertheilung des Zinsrestes unter die armen Schulkinder 200 fl.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu verschiedenen Schenkungen an die Waisen= und Kleinkinderbewahranstalt zu Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 1164 den Schenkungen verschiedener Einwohner von Pforzheim im Gesammtbetrage von 8,116 fl. 3 kr. an die Waisen= und Kleinkinderbewahranstalt in Pforzheim die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

XLVI.

Die Ertheilung eines Patents an James Blak von Edinburg betreffend.

Dem James Blak von Edinburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zum Falten von Papier, Tuch und anderen Stoffen auf 10 Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Besetzung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Verleihung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen. Die deßfallsigen Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe, den 19. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung einer Präsentation auf die evangelische Pfarrei Kembach betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 9. Juli 1851

der von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften erfolgten Präsentationen des Pfarrvikars Georg Bach von Wertheim auf die erledigte evangelische Pfarrei Kembach die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Stadtpfarrei Triberg, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt, ist mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 1,200 fl.,

worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 18 fl. 38 kr. zur Tilgung eines Provisoriums, 1856 letztmals, zu bezahlen und gegen eine Vergütung von 350 fl. einen Vikar zu halten und zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl beim erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Vöhrenbach, Amts Villingen, mit einem Einkommen von 1,300 fl., auf welchem für die Jahre 1851 und 1852 je eine Abgabe von 82 fl. für Baukosten, so wie die Heimzahlung eines verzinslichen Vorschusses von etwa 220 fl. für Bau- und Zehntablösungskosten in angemessenen Terminen ruht, wiederholt zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, ein Provisorium von 219 fl. 43 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzubezahlen, so wie bis zur Wiederbesetzung der dortigen Kaplanei gegen eine Vergütung von jährlich 100 fl. auch die Obliegenheiten des Kaplans zu erfüllen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Verzichtleistung des Pfarrers Joseph Kraft ist die katholische Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,000 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit, dem Pfarrer Kraft bis zu dessen Wiederanstellung jährlich 200 fl. zu verabfolgen, zur Abtragung einer Kriegsschuld jährlich 31 fl. 48 kr., 1856 letztmals, zu bezahlen, so wie die Kosten wegen Ablösung der Zehntlasten der Pfarrei im Betrag von 23 fl. 49 kr. in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, ist mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, mit welcher das Filial Guttenbach verbunden, wogegen das frühere Filial Schollbrunn von Neckargerach getrennt worden ist, soll wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt nach der neu aufgestellten Competenz-

beschreibung 842 fl. 22 kr., wovon jedoch in so lange alljährlich 100 fl. abzugeben sind, bis die auf dieser Pfarrei haftende Schuld von 947 fl. 16 kr. getilgt sein wird. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. Mai d. J.: der Pfarrer Michael Stiefvater zu Elzach;
am 24. Juni d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer Georg Stemmele in Riegel; und
am 30. Juni d. J.: der katholische Pfarrer Valentin Faulhaber zu Bilchband.

Nr. XLVII. [illegible]

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 1. August 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Aufhebung der im Verkehr mit der Schweiz seither bestandenen Zollbegünstigungen betreffend.

Nach Ansicht der mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen über die der Schweiz durch die Verordnungen vom 10. Dezember 1835 und vom 25. Januar 1838 eingeräumten Zollbegünstigungen;

in Betracht, daß die Voraussetzung, von welcher bei Gewährung dieser Zollbegünstigungen ausgegangen wurde, seit Einführung des dermaligen eidgenössischen Zollsystems nicht mehr besteht und daß es bis jetzt nicht gelungen ist, von der Eidgenossenschaft entsprechende Gegenleistungen zu erlangen;

wird nach höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einverständnisse mit den Regierungen von Bayern und Württemberg verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die der Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten durch die Verordnungen vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465) und vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 57) eingeräumten nachbemerkten Zollbegünstigungen, als

1. der zollfreien Ein- und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst und ungebleichtem Wachs,
2. der Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins in Fässern zum ermäßigten Eingangszoll von 50 Kreuzer für den Zentner,
3. der Einfuhr des schweizerischen Obstmostes (Cider) und des schweizerischen Essigs zu dem gleichen ermäßigten Zollsatze,
4. der Einfuhr von Schweizer-Käse zum geminderten Zollsatze von 2 fl. 30 kr. für den Zentner,

5. der Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrfedern, Uhrrädern ꝛc.), ferner von Extrait d'Absynthe (Wermuthgeist), von Schweizer Kirschengeist und von Schweizer Strohgeflechten gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifsätze

werden zurückgezogen und es treten von nun an rücksichtlich der genannten Waaren lediglich die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen des Vereinszolltarifs in Kraft.

Bei der schon durch die Verordnung vom 3. September 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 287) erfolgten Aufhebung der Zollbegünstigung für die aus der Schweiz eingehende gemeine Töpferwaare hat es auch ferner zu verbleiben.

Art. 2.

Sämmtliche Zollstellen haben sich hiernach zu achten. Die großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 1. August 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 5. August 1851.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 4. November 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 419), wodurch der Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Kraft erhalten wurde;

nach Ansicht der auf der jüngsten Generalconferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der Vereinszolltarif, wie er durch das Gesetz vom 4. November 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 419) aufrecht erhalten wurde, bleibt mit den im Gesetze vom 14. Juni laufenden Jahres (Regierungsblatt Seite 445) ausgesprochenen Aenderungen auch fernerhin in Kraft, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Bestimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Oktober gegenwärtigen Jahres an kommen folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehende Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit:

aus II. Pos. 5 lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
" " " 5 " g. 3. Flechten;
" " " 5 " k. Weinstein;
" " " 16 Gebrannter Kalk und Gips;
" " " 33 " a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:
Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle ꝛc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ꝛc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, rohem ungereinigtem; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigtem, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17⅓ kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle ꝛc.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
5) Farbehölzern:
   1. in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,
   2. gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
   a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:
      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel.
      2. „ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . ½ „ „ „ „
   b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 „ „ „ „
      2. „ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . 1 „ „ „ „
      3. „ Hafer und Heidekorn . . . . ½ „ „ „ „
   (Pos. 9. Getreide ꝛc., Anmerkung 2);
9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);
10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);
11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pfg. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die im Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
unter B. 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif. Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewicht über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird."

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Oktober dieses Jahres an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Juli 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten, den ermäßigten Rheinzolltarif betreffend.

Nachdem die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten bei Gelegenheit der jüngsten Zollconferenz über einen ermäßigten Rheinzolltarif für die Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich übereingekommen sind und Seine Königliche Hoheit der Großherzog diese Uebereinkunft gnädigst genehmigt haben, so wird der vereinbarte ermäßigte Rheinzolltarif in der Anlage mit dem Anfügen verkündet, daß er vom 1. Oktober dieses Jahres an in Kraft trete und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 gelte.

Carlsruhe, den 29. Juli 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Rettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der **Lauter** bis **Emmerich** von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	Für die Rheinstrecke bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	Erhebungssatz mill.	Bei der Fahrt aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	Erhebungssatz mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—			Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen. Es treten aber diesen Ausnahme-Classen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge Statt findet, folgende Artikel hinzu:

a. der Classe zur Viertelgebühr:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein, Salpeter;

b. der Classe zur Zwanzigstelgebühr:

Heringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A. und B. aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Oktober 1851 an gültig.

Carlsruhe,
Druck und Verlag des Comptoirs des großherzoglichen Regierungsblattes.
Malsch und Vogel.
1851.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

   Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch

Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in so fern die Schiffe Ausländern gehören, oder in so fern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;
31. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

1.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr (gGr)	Rthlr.	Sgr (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12) *)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	(wie oben)
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edeln Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Fär-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	berginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . .	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
	f. Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund:
	fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	Eisen und Stahl:										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 21½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) vom Zentner eingehen. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte als: Weizen,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $24^{1}/_{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayerischer Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayerischer Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 ditto.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 ditto.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3. Hafer und Heidekorn	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer-Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	Glas und Glaswaaren:										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes,	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß oder bis 666 Altbayerische oder 511 Rheinbayerische □ Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □ Zoll bis 1000 □ Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □ Zoll .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 1000 □ Zoll bis 1400 □ Zoll Preuß. oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische □ Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	über 1400 □ Zoll bis 1900 □ Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayrische □ Zoll .	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □ Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □ Zoll das Stück messen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	d. Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a. Brennholz beim Wassertransport . . .	1 Preußisches Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—		—	—	
		1 Bayerisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentner) od. beim Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast od. beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
c.	Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	$2^1/_2$ (2)	frei	—	—	$8^3/_4$	
d.	Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e.	Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f. g.	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17^1/_2$	—	—	

Anmerk. zu e. und h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing:										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	–	–	–	87	30*)	–	–	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder,										

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Reichsthalern (175 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a. Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Reichsthalern (77 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfunde.
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—*)	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein rc. nur beim Eingange in Flaschen.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Ueberfässern.
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 16 Rthlr. (28 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr (gGr.)	Rthlr.	Sgr (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
n.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p.	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q.	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r.	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	s. Reis:										
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrup *).										
	v. Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind bis zum 1. September 1853 durch das provisorische Gesetz vom 28. Juni 1850 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1. Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 "	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 "	5	—	8	45	
2. Syrup	1 "	4	—	7	—	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang: Rthlr.	Eingang: Sgr. (gGr.)	Ausgang: Rthlr.	Ausgang: Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang: fl.	Eingang: kr.	Ausgang: fl.	Ausgang: kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidewaaren**:										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $21\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen . . .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . .	1 Zentr.	—	$\frac{1}{3}$ ($\frac{4}{15}$)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:										
a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
Wolle und Wollenwaaren:										
a Schafwolle, rohe und gekämmte . . .	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ⅓ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner, sodann:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	vom Stück	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder	2 fl.	20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	„ „	1 „	„	1 „	45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	„ „	$\frac{1}{2}$ „	„	— „	$52\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	„ „	$\frac{1}{6}$ „	„	— „	$17\frac{1}{2}$ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitt genannten Straßen		3 Sgr. 9 Pf.	„	— „	13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.
Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35 b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10
6. Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5 g.); Schwefelsäure (5. k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9. Von Weizen und andern unter Nr. 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . 2 Sgr.

10. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der

Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waldhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	⅚ Sgr. oder 3 kr.
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	⅓ Sgr. oder 1 kr.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{678}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 kr.
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ kr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte

über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen &c., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung n dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle mittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgang abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtun der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtliche Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzug Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1/1000 des Zentners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. August 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 1180 die nachfolgende gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung zum Vollzuge gnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Ullmann.

Gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gerichtliche Wund- und Leichenschau wird von dem zuständigen Untersuchungsrichter angeordnet und in der Regel auch geleitet. Er zieht diejenigen Personen bei, deren Mitwirkung nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 76, 77, 86, 88, 90, 91, 99, 100, 104, 106 bis 108 der Strafprozeßordnung erforderlich ist —, mithin, wo nichts Anderes verordnet ist, den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt.

§. 2.

Die Untersuchung an menschlichen Körpern, so wie die Vornahme von Leichenöffnungen

geschieht in der Regel durch den Gerichtswundarzt. Der Gerichtsarzt leitet die technische Ausführung, er kann aber auch selbstthätig dabei mitwirken.

§. 3.

Ueber den gerichtlichen Augenschein ist entweder sogleich, oder wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein nach den gesetzlichen Erfordernissen (§§. 79, 80, 82, 87 der Strafprozeßordnung) geführtes Protokoll aufzunehmen und nach §. 83 der Strafprozeßordnung von den amtlich mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

§. 4.

Der Erfund ist von dem Gerichtsarzte, beziehungsweise von dem beigezogenen Sachverständigen zu Protokoll zu dictiren.

§. 5.

In gleicher Weise wird in der Regel auch das Gutachten sofort zu den Akten gegeben, wenn nicht vorgezogen wird, solches in angemessener vom Gericht zu bestimmender Frist schriftlich nachzuliefern. (Strafprozeßordnung §. 96.)

§. 6.

Die Erfundsangaben sind im Protokolle in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Zahl zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden, und sind dabei wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

§. 7.

Wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können, wird die Untersuchung von Sachverständigen allein vorgenommen. (§. 92 der Strafprozeßordnung.)

§. 8.

Werden die zu untersuchenden Gegenstände durch die Untersuchung zerstört oder verändert, so ist den Gerichtsärzten oder den Sachverständigen nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen zu überlassen. Ist dies aber nicht thunlich, so werden in allen Fällen wenigstens zwei Sachverständige beigezogen. (§. 95 der Strafprozeßordnung.)

§. 9.

Auf den Grund der gerichtsärztlichen Untersuchung ist ein Gutachten abzugeben, worin die von dem Richter oder durch das Gesetz vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt beantwortet und überhaupt alle den Sachverständigen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Angabe gehörenden

und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau erörtert werden müssen.

Dasselbe wird von den Sachverständigen gemeinschaftlich oder von jedem besonders abgegeben, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht.

§. 10.

Ueber die subjective Thatbeschaffenheit haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in so fern es sich nicht um den zweifelhaften Geisteszustand und die davon abhängige Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten handelt.

§. 11.

Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle nebst den bezüglichen Werkzeugen und, wo es dem Richter nöthig scheint, auch die weitern Untersuchungsakten und andere Beweisstücke zur Einsicht mitgetheilt.

§. 12.

Der Inhalt des Protokolls über die Besichtigung beziehungsweise den Augenschein und das ärztliche Tagebuch, so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, sofern ihm jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des gerichtsärztlichen Gutachtens, und es soll in diesem Nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen ließe oder damit im Widerspruch stünde.

Auch soll dasselbe den Theil des Augenscheinprotokolles, oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

§. 13.

Die Gerichtsärzte oder Sachverständigen können zu jeder Zeit darauf antragen, daß ihnen auf die geeignete Weise, namentlich durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche, und von ihnen näher zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. (§. 94 der Strafprozeßordnung.)

§. 14.

Erfährt der Gerichtsarzt Umstände, welche auf die Beurtheilung des Falles wichtigen Einfluß haben können, auf außergerichtlichem Wege, so hat er den Untersuchungsrichter davon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Im Eingang des Gutachtens ist jedesmal anzugeben, von welcher Gerichtsbehörde, und wann die Untersuchung des Falles angeordnet, und welche Aktenstücke oder sonstige darauf bezügliche Gegenstände zur Beurtheilung desselben mitgetheilt worden sind.

Hierauf ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer, aber gedrängter Auszug aus dem Augenscheinsprotokoll und dem ärztlichen Tagebuch zu geben, und dann der Gegenstand selbst

nach seiner gerichtsärztlichen Bedeutung zu beurtheilen, und am Schlusse das Gesammtergebniß in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

§. 16.

Den Erfund von Beobachtungen und Untersuchungen, die nicht im Beisein des Gerichts vorgenommen wurden, so wie alle Gutachten und deren Begründung haben die Gerichtsärzte und sonstigen Sachverständigen schriftlich zu den Akten oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Unterschrift aller dabei mitwirkenden Personen ist erforderlich. (Strafprozeßordnung §. 96.)

§. 17.

Handelt es sich von einer gerichtsärztlichen Besichtigung, so ist solche von Demjenigen, der sie vorgenommen hat, zu begutachten. Haben dabei der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt zusammengewirkt, so erstattet der erstere das Gutachten, nachdem er sich vorher mit dem letztern unter Mittheilung der ihm zur Hand gestellten Akten darüber berathen hat.

Im Fall der Meinungsverschiedenheit ist nach der Vorschrift des §. 9 zu verfahren.

§. 18.

Auch die bei einzelnen Vorgängen beigezogenen Stellvertreter der Gerichtsärzte können in wichtigen Fällen unter Mittheilung der Akten mit ihren Gutachten gehört werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Bei Körperverletzungen.

§. 19.

Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt vorzunehmen. Es findet jedoch bei solchen Körperverletzungen, welche weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder welche aus Fahrläßigkeit begangen wurden, eine gerichtliche Verfolgung nur unter der Voraussetzung des §. 238 des Strafgesetzbuchs statt.

§. 20.

Bei der Besichtigung eines Verletzten haben die Gerichtsärzte vorerst das Alter und die Körperbeschaffenheit und das Allgemeinbefinden desselben anzugeben, und sodann die Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen nebst ihren Zufällen, so wie etwaige anderweite Zeichen von erlittenen Gewaltthätigkeiten oder von Krankheitserscheinungen des Verletzten zu erheben und genau zu beschreiben.

§. 21.

Wenn die Gerichtsärzte mit Zuverläßigkeit oder Wahrscheinlichkeit anzugeben vermögen, mit

welchem Werkzeuge die vorliegende Verletzung rc. bewirkt worden sei, so hat dies gleichfalls in dem Protokoll oder Befundsbericht zu geschehen.

§. 22.

Die Untersuchung und Beschreibung beginnt in der Regel zunächst mit der wichtigeren der vorhandenen Verletzungen oder Krankheitserscheinungen, worauf dann die übrigen in anatomischer Ordnung folgen.

§. 23.

Bei der Untersuchung der Verletzungen selbst ist stets mit größter Schonung und Umsicht zu verfahren, und sind dabei, wo möglich, außer einem Zollstabe und einer einfachen geknöpften Sonde keine anderen Werkzeuge zu gebrauchen. Die Beschaffenheit der Verletzungen ist nach feststehenden anatomischen Punkten, so wie nach Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 24.

Ferner ist die Beschreibung der Kleidungsstücke, welche der zu Untersuchende bei erlittener Mißhandlung oder Verletzung getragen hat, aufzunehmen, falls sie dabei beschädigt, mit Blut befleckt oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung Einfluß haben konnten.

§. 25.

Ebenso sind die auf die That bezüglichen Werkzeuge und andere äußere Umstände, welche auf den Zustand des Verletzten Einfluß gehabt haben können, zu beschreiben. Die Werkzeuge, womit die That verübt worden sein soll, sind, so weit nöthig, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung als ihrer muthmaßlichen Wirkung beurtheilen zu können, mit dieser selbst vorsichtig zu vergleichen, und ist das Ergebniß hiervon in den Erfundsbericht aufzunehmen.

§. 26.

Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren haben die behandelnden Gerichtsärzte ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches sie bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich eintragen. Beim Abschluß unterschreiben sie dasselbe und legen es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

§. 27.

Zieht es der Verletzte oder Erkrankte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1) Der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen gleichfalls ein Tagebuch zu führen und dem

gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen, wenn nicht besondere Umstände dies früher erfordern;

2) der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, über den Verlauf der Verletzung selbstständige Aufzeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3) der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten Nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. (§. 109 der Strafprozeßordnung.)

§. 28.

Gegen den Willen des Verletzten, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger, dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Wenn diese Einwilligung gegeben ist, unter den behandelnden Gerichtsärzten jedoch über die Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit einer vorzunehmenden chirurgischen Operation verschiedene Meinung besteht, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt, oder wenn dieser keine chirurgische Licenz hat, der nächstwohnende Gerichtswundarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zuläßig, so entscheidet die Stimme des Gerichtsarztes, wenn dieser zugleich chirurgische Licenz hat, andernfalls jene des Gerichtswundarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Aerzten statt haben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

§. 29.

Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, oder der Ortsvorstand, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen, welche sodann nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichtsarzte die Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchung anzuordnen hat.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustande zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

§. 30.

Gleich nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung, beziehungsweise der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob

solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht, und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt worden sei oder zu befürchten stehe.

§. 31.

Als eine lebensgefährliche Verletzung ist diejenige zu betrachten, welche Zufälle oder Functionsstörungen im Gefolge hat, durch die das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

§. 32.

Unter Krankheit ist im Sinne des Strafgesetzes eine erhebliche Störung der normalen, körperlichen oder geistigen, Functionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umständen gefolgert werden können.

§. 33.

Bei der Arbeitsunfähigkeit ist zu unterscheiden, ob sie eine Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit, oder nur zur Fortsetzung der Berufs- oder Gewerbsgeschäfte des Verletzten oder Erkrankten enthält.

§. 34.

Bleibender Schaden besteht entweder in einer Verunstaltung oder Verstümmelung des Körpers, oder in nicht zu beseitigender Beeinträchtigung der Gesundheit.

§. 35.

Auf Verlangen der Gerichtsbehörde haben die Gerichtsärzte auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles selbst Bericht zu erstatten.

§. 36.

In dem Schlußgutachten über Körperverletzungen haben die Gerichtsärzte wesentlich auf folgende gesetzliche Merkmale des Thatbestandes Rücksicht zu nehmen;

A. 1) ob durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; oder

2) ob die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder ob der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; oder

3) ob der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; oder

4) ob er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; oder

5) ob die dem Verletzten dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer gewesen, oder die Verunstaltung eine weniger auffallende ist, oder der Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge blos eine Beschränkung erlitten hat. (§. 225 Strafgesetzbuch.)

ferner:

B. ob die unter Nr. 4 und 5 beschriebenen Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zu Folge gehabt haben würden (§. 226 Strafgesetzbuch); oder

C. ob durch die Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurden (§. 227 Strafgesetzbuch);

D. ob die eingetretene Körperverletzung als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen war oder nicht (§. 234 des Strafgesetzbuches).

E. Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war (§. 230 Strafgesetzbuch).

2) Bei Tödtungen.

§. 37.

Wenn sich bei einem verstorbenen Menschen Anzeichen des gewaltsamen Todes ergeben, und nicht sofort erhellt, daß ein reiner Unglücksfall vorliegt, so muß vor der Beerdigung desselben die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so ferne nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der dazu berufenen Personen es nicht widerräth. In letzterem Falle sind die Gründe, aus welchen die Leichenöffnung unterlassen wurde, zu Protokoll anzugeben. (Strafprozeßordnung §. 100.)

§. 38.

Zur Leichenschau und Leichenöffnung soll, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt, als die Gerichtsärzte den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden, wozu einer der zunächst wohnenden Gerichtsärzte, bei deren Verhinderung aber oder im Falle der Dringlichkeit ein, wo möglich in allen Fächern der Heilkunde lizenzirter, praktischer Arzt zu verwenden ist. (§§. 103 und 104 der Strafprozeßordnung.)

§. 39.

Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau vorgenommen werden kann, oder welcher Zeitraum nachher noch bis zur Leichenöffnung abzuwarten ist.

§. 40.

Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein, und der Leichnam deßhalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer möglich, wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams zuvor vorzunehmen, und es haben sodann die Gerichtsärzte hiebei die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dieß nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe warum, und die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 41.

Zuerst ist das Ergebniß der äußern Besichtigung des Leichnams, mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 42.

Dabei soll immer angegeben werden: Das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Gestalt und die Bekleidung des Verstorbenen, sodann die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, wie auch die etwa vorhandenen oder mangelnden Zeichen eingetretener Fäulniß des Leichnams; eben so ist jede wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung des Leichnams sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Handelt es sich um die Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen, so sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers, und etwa besondere Abzeichen genau zu bezeichnen.

§. 43.

Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß, wo es geschieht, zu Protokoll bemerkt werden.

§. 44.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. (Strafprozeßordnung §. 101 und 102.)

§. 45.

Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust, und des Unterleibs zu öffnen, und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen, damit die Ursache des eingetretenen Todes möglichst genau erhoben, die krankhafte oder regelwidrige Körperbeschaffenheit des Verstorbenen gehörig erkannt und nachgewiesen werden könne.

Je nach Umständen müssen zum Behufe nähern Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, so wie die innern Gebilde des Halses, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 46.

Die Untersuchung und Oeffnung des Leichnams soll in der Regel zunächst mit denjenigen Theilen beginnen, in welchen die wichtigste Verletzung oder anderweite krankhafte Veränderung vorhanden, und in denen daher wahrscheinlich auch die Todesursache aufzufinden ist. Kann dies aber nicht im Voraus bestimmt werden, so beginnt man mit der Oeffnung des Kopfes, nimmt hierauf die der Brust, und nachher des Unterleibes vor.

§. 47.

Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen, oder sonstige krankhafte Veränderungen, wie auch etwa vorgefundene fremde Körper, Ansammlung von Blut, Eiter, Wasser u. dgl. nach Menge und Beschaffenheit mit Bezugnahme auf dergleichen schon bei der äußern Besichtigung gemachte Wahrnehmungen (§. 38) zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 48.

Vorgefundene Werkzeuge, oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 49.

Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Behutsamkeit und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde in den verschiedenen Höhlen des Körpers noch vor ihrer Untersuchung nicht wesentlich verändert werde.

§. 50.

Alles in den §§. 41 und 48 Gesagte soll, so weit möglich auch dann geschehen, wenn nach §. 100 der Strafprozeßordnung eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann. (Vergleiche §. 37.)

§. 51.

Der Erfund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 52.

Die Gerichtsärzte dürfen sich bei ihren Erfundsangaben nicht darauf beschränken, die vorgefundenen krankhaften Zustände blos durch allgemeine Ausdrücke zu bezeichnen, wie z. B.: — „die Schädelknochen sind regelwidrig dünn, dick oder brüchig, der Herzbeutel oder das Rippenfell rc. ist entzündet, oder dieser oder jener Theil des Darmes ist brandig"; — sondern es müssen solche krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten jeweils auf das genaueste beschrieben werden, so daß der Leser ein objectives Bild in der Beschreibung finden kann, aus dem er den vorhandenen Zustand selbst zu erkennen vermag.

§. 53.

Jedesmal ist im Protokoll auch der Ort und die Lage, wo und in welcher der Verstorbene angetroffen, zu beschreiben; so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche statt gehabt, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Ortes, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§. 54.

Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, jeweils ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewachen oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

§. 55.

Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. (§. 204 des Strafgesetzbuches.)

§. 56.

Bei Beurtheilung eines Falles, in welchem der Tod eines Menschen nach einer Verletzung oder Mißhandlung erfolgt ist, haben die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten zu erörtern:

I. welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sei, und sich sodann namentlich darüber auszusprechen:

1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen, oder Mißhandlungen, und an welchen?

2) oder, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen,

b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei;

II. Im Falle die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen als die Todesursache erkannt werden, ist im Gutachten anzugeben:

1) ob und mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war? und

2) ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung desfalls erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen. (§. 105 der Strafprozeßordnung.)

3) Bei Vergiftungen.

§. 57.

Bei gerichtlicher Untersuchung muthmaßlich vergifteter, noch lebender oder verstorbener Personen sind die in dem Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen bezüglich auf äußerliche Besichtigung und Leichenöffnung im Allgemeinen genau zu befolgen.

§. 58.

Bei noch lebenden Personen sind, so weit thunlich, vorerst alle jene Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche als Folge muthmaßlicher oder wirklich stattgehabter Vergiftung eingetreten sein können, genau zu erheben und zu beschreiben, da sie nicht selten über die Art der Vergiftung und die Natur des Giftes selbst wichtige Aufschlüsse zu geben vermögen.

Zu diesem Behufe sind auch, wo möglich, von dem Erkrankten sowohl die erforderlichen Angaben zu erheben, und von den Angehörigen desselben die genauest möglichen Erkundigungen einzuziehen, um auszumitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, und was unmittelbar nachher noch genossen worden und sonst geschehen ist.

Auch ist genau nachzusuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten sich nicht noch etwas von einer giftigen Substanz vorfindet, was sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen wäre.

§. 59.

So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen, und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 60.

Wenn Jemand in Folge muthmaßlicher oder wirklicher Vergiftung gestorben ist, so ist durch die gerichtliche Einvernahme vorerst zu erheben und zu Protokoll anzugeben, welche Zufälle und Erscheinungen dem Tode des Verstorbenen vorangegangen, so wie ob, und welche Mittel dagegen angewendet worden sind. Den Gerichtsärzten steht es zu, hiebei den Untersuchungsrichter auf das ihnen erforderlich Scheinende aufmerksam zu machen.

§. 61.

Bei der äußern Körperbesichtigung und der Leichenöffnung eines solchen Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbare äußere und innere Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Vergiftung genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 62.

Auf die Ausmittelung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die, bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder sonst irgendwo im Körper des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden Giftstoffe, von welcher Art und Form sie auch sein mögen, sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Ebenso sind auch der ganze Inhalt des Magens, so wie die im Dünn-Darm enthaltenen Flüssigkeiten, in welchen Gifte aufgelöst oder beigemischt sein könnten, heraus zu nehmen, und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen die noch vorfindlichen Ueberreste der Stoffe ꝛc., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses in abgesonderte reine Gefäße zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und sofort in thunlicher Bälde nach ihrem chemischen Verhalten kunstgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falles ist hiebei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren, und es darf dieselbe nicht eher beerdigt werden, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 63.

Die nähere Untersuchung dieser Giftstoffe ist unter Aufsicht und Mitwirkung der Gerichtsärzte durch Chemiker vorzunehmen. Ueber die Art und Weise, wie diese gepflogen worden, haben sie fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsärztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittelung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Controle wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 64.

Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer Form auszuscheiden, und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Ebenso sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, in dieser Gestalt der Gerichtsbehörde zu überliefern.

§. 65.

Bei Beurtheilung einer Vergiftung haben sich die Gerichtsärzte gemeinschaftlich mit den untersuchenden Chemikern in ihrem Gutachten darüber auszusprechen:

1. ob und welche Vergiftung wirklich stattgefunden hat, und
2. bei hierauf eingetretenem Tode: ob und wie dieser mit der Vergiftung selbst im Zusammenhange steht, und daraus erfolgt ist, und wenn kein Gift vorgefunden worden, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien. (§. 107 der Strafprozeßordnung.)

4. Bei Nothzucht und Unzucht.

§. 66.

Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die erforderliche gerichtsärztliche Besichtigung der betreffenden Personen wo möglich gleich nach geschehener That vorzunehmen. Hiebei ist zu ermitteln: ob sich irgendwo am Körper, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben Zeichen oder Folgen erlittener Gewalt vorfinden.

Außerdem ist noch zu untersuchen ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Saamenergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Saamen- oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-chemischen Untersuchung zu unterwerfen. (Strafgesetz Tit. XXI. und §. 360.)

§. 67.

Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeschuldigten statt. (Vergleiche Strafgesetz §. 371.)

§. 68.

Sind durch die Nothzucht Körperverletzungen, oder der Tod der Genothzüchtigten erfolgt, so richtet sich die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung nach den §§. 36, 56.

5. Bei Untersuchungen über Schwangerschaft.

§. 69.

Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Zu diesem Behufe ist namentlich der Zustand der Geschlechtstheile, des Unterleibes, und der Brüste genau zu erheben und anzugeben. Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 70.

In ihren deßfallsigen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:

ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei, oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe?

6. Bei Untersuchungen über stattgehabte Geburt.

§. 71.

Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung von Personen wegen angeschuldigter heimlicher Niederkunft soll ermittelt werden: ob Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Niederkunft überhaupt vorhanden sind, oder nicht, und ersteren Falles, ob diese erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgefunden habe.

Zu diesem Behufe ist insbesondere eine genaue Untersuchung und Angabe der Beschaffenheit der innern und äußern Geschlechtstheile, des Unterleibes und der Brüste, so wie auch der Gestalt des Beckens erforderlich.

§. 72.

Namentlich bei Personen, welche wegen Kindsmords in Untersuchung stehen, haben die Gerichtsärzte zu ermitteln: ob sich an denselben die Zeichen einer erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

7) Bei Untersuchungen an todtgefundenen neugebornen Kindern.

§. 73.

Ist die Mutter eines todtgefundenen neugeborenen Kindes bekannt und gegenwärtig, so ist ihr dasselbe, ehe noch dessen Leichenöffnung vorgenommen wird, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 74.

Bei der äußern Besichtigung und der Leichenöffnung todter, neugeborner Kinder sind die in dem Vorhergehenden über gerichtliche Leichenuntersuchung im Allgemeinen vorgeschriebenen Bestimmungen zu befolgen.

Insbesondere aber ist (bei äußerer Besichtigung eines solchen Leichnams) zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo derselbe aufgefunden worden, ob er mit irgend etwas bekleidet oder eingewickelt, und womit er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser — und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, so wie die Länge, das Gewicht und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwickelung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich äußerlich an der Kindsleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen, oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 75.

Wenn sich bei der äußerlichen Besichtigung eines todtgefundenen, neugebornen Kindes auch äußere Verletzungen vorfinden, aus denen die Nothwendigkeit des erfolgten Todes desselben unzweifelhaft hervorgeht, so muß dennoch in allen Fällen die gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen werden, so ferne hiezu der Leichnam noch geeignet ist.

§. 76.

Die Leichenöffnung eines solchen Kindes hat in der Regel mit der Eröffnung der Brusthöhle zu beginnen, worauf die der Kopfhöhle, dann die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle und die des Halses, endlich aber die Eröffnung des Unterleibes und erforderlichen Falles auch die des Wirbelkanals folgen soll, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren erheischen.

§. 77.

Im Uebrigen ist bei der Section eines solchen Kindes nach den über Leichenöffnungen überhaupt gegebenen Vorschriften (§§. 45 — 50), unter steter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu verfahren.

Auf die Zeichen und Grade der Entwickelung, Reife und Lebensfähigkeit des Kindes ist auch hier wieder vorzüglich zu achten; so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben, oder aber während, oder nach der Geburt gelebt und geathmet habe, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§. 78.

Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athemprobe jedesmal mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und ihr Ergebniß genau anzugeben, wenn anders die Lungen nicht durch eingetretene Fäulniß, oder besondere krankhafte Zustände, durch welche das specifische und relative Gewicht derselben regelwidrig vermehrt oder vermindert wird, zu dieser Untersuchung untauglich geworden sind, was sodann im Protokoll bemerkt werden müßte.

§. 79.

In ihren Gutachten über todtgefundene neugeborne Kinder haben sich die Gerichtsärzte auszusprechen:

1) ob das Kind todt oder lebendig geboren, und zwar: ob es nur noch während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt, im letztern Falle aber auch geathmet hat;
2) ob dasselbe ein reifes und lebensfähiges, oder ein unreifes, nicht lebensfähiges gewesen;
3) ob dasselbe, wenn es lebend geboren, eines zufälligen oder gewaltsamen Todes gestorben sei;
4) ob bei gewaltsamer Todesart anzunehmen, daß demselben von der Mutter oder Andern eine Gewaltthätigkeit zugefügt worden sei, wodurch dessen Tod verursacht worden, oder ob der Tod desselben möglicherweise von dem Vorgange der Geburt selbst herrühren kann;
5) ob anzunehmen, daß dasselbe innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei. (§. 215 des Strafgesetzbuches.)

§. 80.

In Betreff der Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:

1. ob, wenn die Tödtung des Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Mutter desselben noch fortgedauert habe (§. 216 des Strafgesetzbuches);

2. ob, wenn die Mutter sich in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte,

a. der Tod des Kindes in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer Handlungen oder Unterlassungen der Mutter eingetreten sei,

oder, wenn in einem solchen Falle der Tod des Kindes nicht erfolgte,

b. ob derselbe durch andere dazwischen getretene, von dem Willen der Mutter unabhängige Umstände abgewendet worden sei. (§. 218 des Strafgesetzbuches.)

8. Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 81.

Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben: ob an der betreffenden Person Zeichen vorhanden sind, aus welchen zu entnehmen ist, ob und wann bei ihr eine Geburt stattgefunden habe, und in welchem Zeitraume der Schwangerschaft diese erfolgt sei, wie auch, ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen etwa eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe gefolgert werden könnte. —

Hiebei sind insbesondere etwaige Verletzungen an den Geschlechtstheilen und am Unterleibe der Mutter, so wie auch am Körper des Kindes sorgfältig zu untersuchen und genau zu beschreiben. Eben so sind die zu gedachtem Zwecke etwa angewendeten Gegenstände genau zu bezeichnen.

§. 82.

In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt; und sind dabei namentlich auch die, muthmaßlich oder gewiß, angewendeten inneren oder äußeren Mittel genau zu beschreiben. (Strafgesetz §§. 251 bis 254.)

9. Bei Untersuchungen an Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten und Erstickten.

§. 83.

Wenn der Leichnam eines Menschen im Wasser oder in einer andern Flüssigkeit gefunden wird, so ist, wenn gleich die dabei obwaltenden Umstände dafür sprechen sollten, daß er wirklich ertrunken sei, dennoch die Leichenöffnung desselben vorzunehmen, um ermitteln zu können, ob sich die Merkmale des Todes durch Ertrinken bei ihm vorfinden, oder ob er nicht etwa eines andern Todes gestorben sei.

Hiebei sind außer der äußern und innern Körperbeschaffenheit eines solchen Leichnams im Allgemeinen, insbesondere aber die Zeichen des Todes durch Stick- und Schlagfluß, welche sich bei Ertrunkenen vorzufinden pflegen, genau zu erheben und anzugeben.

§. 84.

Bei der Leichenuntersuchung Erhängter ist vorerst die Art des Aufhängens, der Befestigung und Beschaffenheit des Stranges, der Zuschnürung des Halses, und die Entfernung der Füße des Erhängten vom Boden genau zu beschreiben.

Auch hier sind außer der Angabe der Körperbeschaffenheit im Allgemeinen die Zeichen des Stick- und Schlagflusses zu erforschen, insbesondere aber die äußeren Spuren des durch den Strang verursachten Eindrucks an denjenigen Stellen, auf welche dieser eingewirkt hat, genau zu beschreiben, wie auch anzugeben, ob sich an den innern Theilen des Halses Verletzungen, und welche, vorfinden.

§. 85.

Bei der Untersuchung der Leichen von Menschen, welche anscheinend durch auf den Hals angebrachten Druck erwürgt, oder durch Verschließung des Mundes und der Nase, so wie durch Zusammenpressen der Brust, oder auf andere gewaltsame Weise erstickt worden sind, ist gleichfalls auf die allgemeinen Merkmale des Todes durch Stick- und Schlagfluß Bedacht zu nehmen, und es sind außer diesen noch die etwa vorhandenen Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit oder Beschädigung zu erforschen und zu beschreiben.

Auf gleiche Weise ist bei der Leichenuntersuchung anscheinend in nicht athembarer Luft Erstickter zu verfahren.

§. 86.

Wenn darüber Zweifel obwaltet, ob Jemand durch eigene Hand oder durch Einwirkung Anderer den Tod erlitten, d. h. ob ein wirklicher Selbstmord stattgefunden habe oder nicht, so ist zur möglichen Entscheidung dieser Ungewißheit nicht blos bei der gerichtlichen Leichenschau auf die Art und Weise der etwa vorliegenden Verletzung darauf Bedacht zu nehmen, in wie ferne der Getödtete sich diese habe selbst beibringen können oder nicht, oder dieselbe durch Zufall entstanden sein könnte, sondern es sind dabei insbesondere auch etwa vorhandene Zeichen von Gegenwehr und anderweite Nebenumstände wohl zu berücksichtigen.

Namentlich ist zu untersuchen und anzugeben, ob die eigenthümlichen Merkmale und Zeichen derjenigen Todesart vorhanden sind, welche die vorgefundene Körperverletzung oder stattgehabte anderweite äußere Gewalteinwirkung zur Folge haben mußte, oder ob sich nicht noch sonstige krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten in den innern Gebilden des Verstorbenen vorgefunden haben, denen etwa der Tod desselben zugeschrieben werden könnte.

Außerdem sind noch über die früheren Lebensverhältnisse, die Lebensweise und dem Geisteszustand des Verstorbenen zuverläßige Erkundigungen einzuziehen.

10) Bei Untersuchung über Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

§. 87.

Alle im Laufe einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung als nothwendig sich darstellenden ärztlichen Besichtigungen und Begutachtungen, welche nicht auf Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auf den Körper oder Seelenzustand verhafteter oder solcher Personen sich beziehen, welche einer Strafanstalt zum Strafvollzug zu übergeben sind, wie z. B. die Untersuchung über das Vorhandensein oder den Stand einer Schwangerschaft, über das Vorhandensein vorgeblicher oder muthmaßlicher Krankheiten und Gebrechen u. dgl., sind zunächst Sache des Gerichtsarztes, vorbehaltlich der Aushülfe des Gerichtswundarztes in Verhinderungsfällen.

§. 88.

Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände, haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, in wie ferne durch dieselben die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit nur beschränkt, oder völlig aufgehoben worden sei.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hiebei sind insbesondere noch zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affecte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwickelung herbeigeführt worden. (§§. 71, 75, 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches).

§. 89.

Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, ob der Körper der zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile, die dem Alter derselben angemessene Entwickelung erlangt, und ob deren Functionen in dieser Beziehung bereits stattgefunden haben.

§. 90.

Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben:

ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsact hindernde Bildungsfehler, oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

Nr. L.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 13. August 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Legationsrath Freiherrn Wilhelm von Meysenbug zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe zu ernennen.

Durch allerhöchste Ordre vom 19. Juli Nr. 65 wurde der Rechtspraktikant Wilhelm Benitz von Gengenbach zum Auditor ernannt und ihm das Garnisonsauditorat Rastatt übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Verbot der Verbreitung des Arauer Tagblattes betreffend.

Der Verleger des Arauer Tagblattes, S. Landolt zu Arau wurde durch Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 8. April d. J. Nr. 1886—87 III. Senat, der durch die Presse verübten Ehrenkränkung der großherzoglichen Gendarmerie für schuldig erklärt und dafür zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und zu Tragung der Untersuchungs- und

Straferstehungskosten verurtheilt. Da derselbe diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung des von ihm verlegten Arauer Tagblatts bis dies geschehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes, hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 daselbst bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 6. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

Georg Wiedmann zu Hammereisenbach in die dortige Kirche zur Abhaltung eines Jahrtags für den Stifter und Maria Beha 100 fl.;

Petronella Maier zu Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Bärenthal 200 fl.;

Balthasar Walser von Markdorf in den dortigen Spitalkirchenfond 100 fl. zur Abhaltung eines Jahrtags für seine verstorbene Ehefrau;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Markdorf ein rothsammtenes Meßgewand im Betrag von 4 fl. 36 kr.;

viele Bürger von Gottmadingen in den dortigen Armenfond den Betrag von 138 fl. 37 kr.,

Dekan Müller von Randegg und andere Geistliche 4 fl. 24 kr.,

mehrere Ortseinwohner von Gottmadingen in die Kirche allda eine schwarze Fahne im Betrage von 35 fl.,

Maria Anna Dekret von da in die Kirche eine weiße Fahne und ein Ciborenmäntelchen im Werthe von 42 fl.;

Jakob Markquart zu Unterglashütten in den dortigen Kapellenfond 25 fl.;

ein Ungenannter zu Blumenfeld in die dortige Kirche 100 fl.;

von Seethal, Pfarrer zu Burgweil, in die dortige Kirche drei silberne Oelgefäße und in die Schule Dr. Ewalds Bibel, im Anschlage zu 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Aedelshofen zwei Blumenkränze im Werthe von 15 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Hochemmingen drei Altartücher, eine Festtagsalbe und eine schwarze Fahne, tarirt zu 42 fl.;

Maria Kleiser von Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Maria Riedmüller von Niedereschach in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

der Verwaltungsrath der aufgelösten Viehleihkasse zu Sipplingen in den dortigen Armenfond 10 fl., mit der Bedingung des unverzinslichen Rückersatzes für den Fall, daß sich wieder eine solche Viehleihkasse in Sipplingen bilden sollte.

Die Collecte für die durch das Hochwasser beschädigten hülfsbedürftigen Personen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst befohlen, daß zur Linderung der Noth derjenigen hülfsbedürftigen Bewohner des Großherzogthums, welche durch die letzten Hochgewässer an ihrem Eigenthum beschädigt wurden, eine allgemeine Hauscollecte angeordnet werde.

Indem wir diese höchste Entschließung unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Vertheilung der eingehenden Beiträge auf die betroffenen Amtsbezirke von dem unterzeichneten Ministerium, die Zuweisung der Unterstützungssummen an die einzelnen hülfsbedürftigen Personen von besonderen Bezirksunterstützungscommissionen (landesherrliche Verordnung vom 21. Januar 1847, Regierungsblatt Nr. III.) geschehen wird, vertrauen wir, daß der oft bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Landes auch jetzt den vielen hartbedrängten Mitbürgern hülfebringend entgegenkommen werde, und daß alle öffentlichen Behörden und mitwirkenden Staatsbürger es sich zur besonderen Aufgabe machen werden, die zum Vollzuge der höchsten Entschließung erlassenen Anordnungen rasch und mit allem Nachdruck zu vollziehen.

Carlsruhe, den 11. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die zweite Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	429	enthaltend	Loos-Nr.	42801 — 42900.
„ „	453	„	„ „	45201 — 45300.
„ „	569	„	„ „	56801 — 56900.
„ „	585	„	„ „	58401 — 58500.
„ „	741	„	„ „	74001 — 74100.
„ „	812	„	„ „	81101 — 81200.
„ „	866	„	„ „	86501 — 86600.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 702 fl. 11 kr., einschließlich einer neuen widerruflichen Dotationserhöhung von 100 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Lehen, Stadtamts Freiburg, ist mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung eines Provisoriums jährlich 13 fl., auf Martini 1852 letztmals zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, ist mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der freiherrlich von Zobel'schen Grundherrschaft zu Messelhausen, als Patron, innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte St. Ulrichs- oder Frühmeßpfründe zu Steißlingen, Amts Stockach, wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl., worauf jedoch ein jährliches Provisorium von 13 fl. 20 kr. bis zum Jahre 1867 ruht, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der freiherrlich von Stotzingen'schen Grundherrschaft zu Steißlingen, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,200 fl., worauf jedoch außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, ein Provisorium von jährlichen 150 fl., 1863 letztmals, von noch restlichen 100 fl. 22 kr. für Kriegskosten ruht, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 10 fl. nebst Zins zur Abzahlung eines Provisoriums bis zum Jahre 1859 einschließlich zu entrichten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 10. Mai d. J.: der pensionirte Physikus Retterer in Triberg.

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 28. August 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 5. August d. J.

dem Bürgermeister Reiß in Mannheim und dem Handelsmann Lauer von da die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Löwenordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

der von dem Herrn Erzbischof in Freiburg erfolgten Ernennung des Stiftungsrevisors Fridolin Binkert in Carlsruhe zum Sekretär bei der erzbischöflichen Ordinariatskanzlei in Freiburg die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, dem Pfarrer Johann Weber in Welschensteinach, und

die katholische Pfarrei Zell im Wiesenthal dem Pfarrer Franz Joseph Haas, zur Zeit Pfarrverweser in Kappelrodeck, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner
unter dem 19. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Ingenieur bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Robert Gerwig, zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen;

dem Amtsvorstande, Amtmann Ludwig Schaible in Constanz, den Charakter als Oberamtmann zu verleihen;

dem Universitätsgärtner Mayer in Freiburg die Staatsdienereigenschaft zu ertheilen;

dem praktischen Arzte Dr. Wiggenhauser zu Bodmann, in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Wirksamkeit den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badearztes zu Langenbrücken dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Eimer in Lahr zu übertragen;

dem evangelischen Pfarrverweser Christian Friedrich Gruner in Bargen den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Hochstetten, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Carl Braun in Langenalb,

die katholische Pfarrei Hondingen, Bezirksamts Donaueschingen, dem Kaplan Carl Heisler von Horheim, und

die katholische Pfarrei Mosbach dem Pfarrer Johann Hofmeister in Dallau zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 15. d. M. bis zur Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 12. August 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Stiftung des Johann Riedmüller von Unterbaldingen betreffend.

Der verstorbene Johann Riedmüller von Unterbaldingen hat zur Gründung eines Schulfonds für diese Gemeinde die Summe von 300 fl. mit dem Bemerken gestiftet, daß die Zinsen hieraus zur Anschaffung von Bedürfnissen für katholische arme Schulkinder von Unterbaldingen verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Bürgermeisterwahlen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 27 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. l. M. Nr. 1336 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Sind gegen eine vorgenommene Bürgermeisterwahl innerhalb der im §. 101 der Gemeindewahlordnung festgesetzten Frist von acht Tagen keine Beschwerden oder Anfechtungen erfolgt, so werden die Wahlakten alsbald, andernfalls nach geschlossener Verhandlung über die erhobenen Beschwerden oder Anfechtungen vom Bezirksamt der Mittelbehörde vorgelegt.

§. 2.

Erkennt die Mittelbehörde die Wahl als zu Recht bestehend, so ertheilt oder versagt sie die Bestätigung und verfügt darnach die Einweisung des Gewählten in den Dienst oder die Vornahme einer neuen Wahl.

§. 3.

Die Ernennung des Bürgermeisters im Falle des §. 27 Absatz 8 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erfolgt ebenfalls durch die Mittelbehörde.

§. 4.

Die Verfügungen der Mittelbehörde, wodurch die Bestätigung eines Bürgermeisters ertheilt oder versagt oder die Ernennung eines solchen ausgesprochen wird, sind endgültig.

Carlsruhe, den 16. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung ist auf Dienstag den 7. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Carlsruhe, den 22. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Freydorf.

Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 19. Juli d. J. über die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Unter Hinweisung auf das im Regierungsblatt vom 5. d. M., Seite 541 verkündete provisorische Gesetz vom 19. v. M., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, wird zu dessen Vollzug verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle besonderen Bestimmungen, wodurch verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben, in so weit sie nicht inzwischen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, wie dieß namentlich bezüglich verschiedener, seither im Verkehr mit der Schweiz bestandener Zollbegünstigungen durch die Verordnung vom 1. d. M., Regierungsblatt Seite 538, geschehen ist, forthin und bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle vom 1. Oktober d. J. an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll, oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes vom 19. v. M. Die zu Folge dieses Gesetzes in Anwendung kommenden Tarifsbestimmungen enthält der anliegende Tarif.

§. 3.

Zu den im dritten Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung bezeichneten Straßen, für welche eine weitere Ermäßigung des Durchgangszolles zugestanden ist, gehören auch ferner

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;

2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden;

und es beträgt auf allen diesen Straßen die Durchgangsabgabe einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist durchgesehen und nach den beschlossenen Tarifsänderungen berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt, und kann alsdann auch von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

§. 5.

Die großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach die Zollbehörden zu instruiren und den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 7. August 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Wasserzölle von Gegenständen des freien Verkehrs betreffend.

Im Zusammenhange mit der Ermäßigung der Rheinzölle, welche nach der Bekanntmachung großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. M. (Regierungsblatt Seite 547) durch Uebereinkunft zwischen den Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten gewährt ist, wurden der nassauischen Schifffahrt und den nassauischen Erzeugnissen dieselben Wasserzollbegünstigungen bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände nicht notorisch außerdeutschen Ursprungs zugestanden, wie solche die Schifffahrt und die Erzeugnisse von Baden, Preußen, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Frankfurt genießen.

In Folge dessen sind vom 1. Oktober dieses Jahres an und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, wenn sie aus Häfen des Herzogthums Nassau auf den Theilen des Rheins oder Neckars, von welchen Baden Rhein-, beziehungsweise Neckarzoll zu erheben hat, verführt werden, hinsichtlich des Nachlasses oder der Ermäßigung dieses Zolles ganz eben so zu behandeln, wie

gleichartige aus den Häfen von Baden, Preußen, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Frankfurt verschiffte Gegenstände.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. August 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Ermäßigung der Mainzölle betreffend.

Da vom 1. Oktober dieses Jahrs an eine Ermäßigung des Rheinzolles für Gegenstände der vollen Gebühr eintreten wird und für diesen Fall nach zwischen Baden und Bayern bestehender Uebereinkunft auch eine Ermäßigung des badischen Mainzolles statt zu finden hat, so wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von gedachtem Tag an bis auf Weiteres der Wertheimer Mainzoll zur vollen Gebühr von 3 kr. auf 2½ kr. vom Zentner ermäßigt werde, während es bei den übrigen Sätzen der gedachten Mainzollstätte, wie sie durch die Bekanntmachung großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Mai 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 108) verkündet worden sind, auch ferner sein Verbleiben hat.

Carlsruhe, den 9. August 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Neckargemünd mit einem Einkommen von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Buchholz, Amts Waldkirch, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei der freiherrlich Karl von Gleichenstein'schen Grundherrschaft zu Freiburg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl., worauf bis zum Jahre 1855 eine jährliche Abgabe von etwa 4 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eutingen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 930 fl. 36 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1,200 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von 218 fl. 3 kr., welche vom ernannt werdenden Pfarrer zu verzinsen und in fünf Jahresterminen zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrcuratie Stetten, Amts Engen, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 800 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Thannheim, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Riegel, Amts Kenzingen, ist mit einem Jahreseinkommen von beiläufig 2,200 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Blumberg, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl. zur Besetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Kaplanei ad St. Catharinam zu Möskirch mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf jedoch von der Gemeinde beanspruchte Kriegskosten haften, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Das Physikat Gengenbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Juni d. J.: der pensionirte Oberzollinspektor Diehl in Mannheim;
am 14. Juli d. J.: der pensionirte Zeichner Heiß in Baden;
am 1. August d. J.: der katholische Pfarrer Andreas Zehnder in Sandweier;
am 6. August d. J.: der pensionirte Geheime Regierungsrath Mors in Freiburg.
am 10. August d. J.: der pensionirte Geheime Kirchenrath Professor Dr. Heinrich Eberhard Gottlieb Paulus in Heidelberg.
am 13. August d. J.: der großherzogliche Physikus Merklin zu Gengenbach.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 29. August 1851.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt von Württemberg in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Da der Anschluß der königlich württembergischen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein mit dem 1. k. M. September in Vollzug gesetzt werden wird, so treten von diesem Tage an die in der diesseitigen Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 u. f. im Abschnitte I. §§. 4 bis 10 enthaltenen Vorschriften auch beim Postverkehr zwischen Baden und Württemberg in Wirksamkeit, wogegen gleichzeitig die im Abschnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich dieses Verkehrs außer Anwendung gesetzt werden.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß im unmittelbaren Fahrpostverkehr zwischen Baden und Württemberg, d. h. wenn die Versendung ohne Vermittelung einer dritten Postverwaltung erfolgt, das Porto von Fahrpostsendungen zwischen Postanstalten des beiderseitigen Gebiets nur nach der Entfernung in gerader Linie bemessen wird, in der Art jedoch

1. daß bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung zwischen 10 und 20 Meilen (2. Rayon) für jede der beiden Postverwaltungen der zweite Progressionssatz (5 bis 10 Meilen),
3. bei einer Entfernung über 20 bis 30 Meilen (3. Rayon) für jeden Theil der dritte Progressionssatz (10 bis 15 Meilen),
4. bei einer Entfernung über 30 Meilen (4. Rayon) ebenso der vierte Progressionssatz (15 bis 20 Meilen),

5. bei unmittelbar gegenüberliegenden Grenzstationen einschließlich der dazwischen liegenden Posterpeditionen ohne Pferdewechsel aber nur der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen) und zwar zu Gunsten der absendenden Postverwaltung,

in Ansatz kommt.

Carlsruhe, den 27. August 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Dusch.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 9. September 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 24. Juli d. J.

allergnädigst zu verleihen geruht:

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Bürgermeister Rieder in Freiburg; ferner

unter dem 12. August d. J.

das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Regierungsdirektor Fromherz in Constanz;

das Ritterkreuz desselben Ordens:

dem Oberamtmann Bausch in Carlsruhe,
dem Oberamtmann von Faber in Offenburg,
dem Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn in Lahr,
dem Oberamtmann Fingado in Emmendingen,
dem Stadtdirektor von Uria in Freiburg,
dem Oberamtmann Winter in Lörrach,
dem Dekan und Stadtpfarrer Roth in Müllheim,
dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Eschbach in Hochsal,
dem Kammerherrn und Oberforstmeister Freiherrn Drais von Sauerbronn in Freiburg,
dem Obereinnehmer Klaiber in Constanz,
dem Oberzollinspektor Rentzler in Kehl und
dem Oberzollinspektor Mader in Ludwigshafen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. August d. J.

dem großherzoglichen Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg allergnädigst die Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden erster Classe anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt

unter dem 21. August d. J.

der großherzogliche Geheime Kabinetssekretär Hacker für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe, und

unter dem 27. August d. J.

der großherzogliche Direktor der Posten und Eisenbahnen, Freiherr von Reizenstein für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

im Juli d. J.

allergnädigst zu verleihen geruht:

die große goldene Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Steiner in Constanz,
dem Bürgermeister Wiedemer in Offenburg;

die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Dampfschifffahrtskapitän Bruder in Constanz;

die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Schwab in Kollmarsreuthe,
dem Bürgermeister Maier in Wasenweiler,
dem Bürgermeister Koch in St. Georgen,
dem Bürgermeister Brütsch in Randegg,
dem Bürgermeister von Briel in Orsingen,
dem Gendarmeriebrigadier Steigert in Donaueschingen, und
dem Gendarmen Hollweger in Constanz; ferner

unter dem 12. August d. J.

die große goldene Civilverdienstmedaille:

dem Hauptzollverwalter Schmiech in Constanz;

die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Schwehr in Heuweiler, und
dem Gendarmeriebrigadier Schätzle in Freiburg.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Expeditor Friedrich Wilhelm Bauschlicher zum Staatsministerialregistrator zu ernennen;

den zweiten Verwalter der polizeilichen Verwahrungsanstalt und der Siechenanstalt zu Pforzheim, Anton Hölzlin als Revisor zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen und den Regierungsrevisor Heinrich Brettle in Freiburg zum Verwalter der Siechenanstalt und zum Verrechner der polizeilichen Verwahrungsanstalt in Pforzheim zu ernennen;

das erledigte Physikat Blumenfeld dem Amtschirurgen Gustav Schmidt daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus, und

das erledigte Physikat Stühlingen dem praktischen Arzte Casimir Seeger in Schönau, unter Ernennung desselben zum Physikus zu übertragen;

den Oberrechnungsrath Friedrich Freyberg bei der Oberrechnungskammer in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Steinach, Amts Haslach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Moser zu Plittersdorf, und

das erledigte Frühmeßbenefizium ad Sanctum Sebastianum in Mößkirch dem bisherigen Verweser dieser Pfründe, Priester Carl Will zu übertragen;

unter dem 29. August d. J.

dem Dr. Johann Baptist Bader in Zizenhausen den Charakter und Rang eines Geheimen Rathes dritter Classe zu verleihen;

unter dem 1. September d. J.

die evangelische Pfarrei Bauschlott, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Martini in Tegernau,

die evangelische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweser August Krumbholz in Nußloch,

die katholische Pfarrei Bräunlingen, Bezirksamts Donaueschingen, dem Pfarrer Springer in Oberharmersbach,

die katholische Pfarrei Engen dem gegenwärtigen Pfarrverweser daselbst, Benedikt Höferlin,

die katholische Pfarrei Güttingen, Bezirksamts Constanz, dem Benefiziumsverweser Johann Nepomuk Will in Pfullendorf, und

die erledigte Nachprädikaturpfründe zu Pfullendorf dem Pfarrverweser Carl Diessenhofer in Liptingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
115	5701 — 5750.	3872	193551 — 193600.
293	14601 — 14650.	3966	198251 — 198300.
557	27801 — 27850.	4109	205401 — 205450.
642	32051 — 32100.	4419	220901 — 220950.
846	42251 — 42300.	4677	233801 — 233850.
1101	55001 — 55050.	4768	238351 — 238400.
1257	62801 — 62850.	4828	241351 — 241400.
1327	66301 — 66350.	4829	241401 — 241450.
1761	88001 — 88050.	4953	247601 — 247650.
1843	92101 — 92150.	5105	255201 — 255250.
2152	107551 — 107600.	5536	276751 — 276800.
2467	123301 — 123350.	5615	280701 — 280750.
2487	124301 — 124350.	6118	305851 — 305900.
2656	132751 — 132800.	6202	310051 — 310100.
2783	139101 — 139150.	6633	331601 — 331650.
2963	148101 — 148150.	6826	341251 — 341300.
3009	150401 — 150450.	7244	362151 — 362200.
3067	153301 — 153350.	7349	367401 — 367450.
3088	154351 — 154400.	7393	369601 — 369650.
3401	170001 — 170050.	7933	396601 — 396650.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. August 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Die fünfzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten fünfzehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1852 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfzehnten Ziehung

am 1. September 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens=Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1851 gezogenen 13 Serien.

311. 429. 453. 557. 569. 574. 585. 741. 747. 802. 812. 866. 970.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
31001	65	31019	65	31037	65	31055	65	31073	65	31091	65
31002	65	31020	65	31038	65	31056	65	31074	100	31092	65
31003	65	31021	100	31039	65	31057	65	31075	65	31093	65
31004	65	31022	250	31040	65	31058	65	31076	65	31094	65
31005	65	31023	65	31041	65	31059	65	31077	65	31095	65
31006	65	31024	125	31042	65	31060	65	31078	65	31096	65
31007	65	31025	65	31043	65	31061	65	31079	65	31097	65
31008	65	31026	65	31044	65	31062	65	31080	65	31098	65
31009	65	31027	65	31045	65	31063	65	31081	65	31099	65
31010	65	31028	65	31046	65	31064	65	31082	65	31100	65
31011	65	31029	65	31047	65	31065	65	31083	65	42801	65
31012	65	31030	65	31048	65	31066	65	31084	65	42802	65
31013	65	31031	65	31049	65	31067	65	31085	65	42803	65
31014	65	31032	65	31050	100	31068	65	31086	65	42804	65
31015	65	31033	65	31051	65	31069	65	31087	65	42805	65
31016	65	31034	65	31052	65	31070	125	31088	65	42806	65
31017	65	31035	65	31053	65	31071	65	31089	65	42807	65
31018	65	31036	65	31054	65	31072	65	31090	65	42808	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
42809	65	42863	65	45217	100	45271	65	55625	65	55679	6
42810	65	42864	65	45218	65	45272	65	55626	65	55680	6
42811	65	42865	65	45219	65	45273	65	55627	65	55681	6
42812	65	42866	65	45220	65	45274	65	55628	65	55682	10
42813	65	42867	65	45221	65	45275	65	55629	65	55683	6
42814	65	42868	65	45222	65	45276	65	55630	65	55684	6
42815	65	42869	65	45223	65	45277	65	55631	65	55685	6
42816	65	42870	65	45224	65	45278	65	55632	65	55686	6
42817	65	42871	65	45225	65	45279	65	55633	250	55687	10
42818	65	42872	65	45226	65	45280	65	55634	65	55688	6
42819	125	42873	65	45227	65	45281	125	55635	65	55689	65
42820	65	42874	100	45228	65	45282	65	55636	65	55690	65
42821	65	42875	65	45229	65	45283	65	55637	65	55691	65
42822	100	42876	65	45230	65	45284	65	55638	65	55692	65
42823	65	**42877**	**3000**	45231	65	45285	65	55639	65	55693	65
42824	65	42878	65	45232	65	45286	65	55640	65	55694	65
42825	65	42879	65	45233	65	45287	65	55641	65	55695	65
42826	100	42880	65	45234	65	45288	65	55642	65	55696	65
42827	65	42881	65	45235	65	45289	65	55643	65	55697	65
42828	100	42882	65	45236	65	45290	65	55644	65	55698	65
42829	100	42883	65	45237	65	45291	65	55645	65	55699	65
42830	65	42884	65	45238	100	45292	65	55646	65	55700	65
42831	65	42885	65	45239	65	45293	65	55647	65	56801	100
42832	65	42886	65	45240	65	45294	125	55648	65	56802	65
42833	65	42887	65	45241	65	45295	100	55649	65	56803	65
42834	65	42888	65	45242	65	45296	65	55650	65	56804	65
42835	65	42889	65	45243	65	45297	65	55651	65	56805	65
42836	65	42890	65	45244	65	45298	65	55652	100	56806	65
42837	65	42891	65	45245	100	45299	65	55653	65	56807	65
42838	65	42892	65	45246	65	45300	65	55654	65	56808	65
42839	65	42893	65	45247	65	55601	65	55655	65	56809	65
42840	65	42894	65	45248	65	55602	65	55656	65	56810	65
42841	65	42895	65	45249	65	55603	65	55657	65	56811	65
42842	65	42896	65	45250	65	55604	65	55658	65	56812	65
42843	65	42897	65	45251	125	55605	65	55659	65	56813	65
42844	65	42898	65	45252	65	55606	65	55660	65	56814	65
42845	65	42899	65	45253	65	55607	65	55661	65	56815	65
42846	65	42900	65	45254	65	55608	65	55662	65	56816	65
42847	65	45201	65	45255	65	55609	65	55663	65	56817	65
42848	65	45202	65	45256	65	55610	65	55664	65	56818	65
42849	65	45203	65	45257	65	55611	65	55665	65	56819	65
42850	65	45204	65	45258	65	55612	65	55666	100	56820	65
42851	65	45205	65	45259	100	55613	65	55667	65	56821	65
42852	65	45206	65	45260	65	55614	65	55668	65	56822	65
42853	65	45207	65	45261	65	55615	65	55669	65	56823	65
42854	65	45208	65	45262	125	55616	65	55670	65	56824	65
42855	125	45209	65	45263	65	55617	65	55671	65	56825	65
42856	65	45210	65	45264	65	55618	125	55672	100	56826	65
42857	65	45211	65	45265	65	55619	65	55673	65	**56827**	**35000**
42858	65	45212	125	45266	65	55620	65	55674	65	56828	65
42859	65	45213	100	45267	65	55621	65	55675	65	56829	65
42860	65	45214	100	45268	65	55622	65	55676	65	56830	65
42861	65	45215	65	45269	65	55623	65	55677	65	56831	65
42862	65	45216	65	45270	65	55624	65	55678	65	56832	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
74057	65	74611	65	74665	100	80119	65	80173	65	81127	65
74058	65	74612	65	74666	65	80120	65	80174	65	81128	65
74059	65	74613	65	74667	65	80121	65	80175	100	81129	65
74060	65	74614	65	74668	65	80122	65	80176	65	81130	65
74061	65	74615	65	74669	65	80123	65	80177	250	81131	65
74062	65	74616	100	74670	65	80124	65	80178	65	81132	65
74063	65	74617	100	74671	65	80125	65	80179	65	81133	65
74064	65	74618	65	74672	65	80126	65	80180	65	81134	65
74065	65	74619	65	74673	65	80127	65	80181	65	81135	65
74066	65	74620	65	74674	65	80128	65	80182	65	81136	65
74067	65	74621	65	74675	65	80129	65	80183	65	81137	65
74068	65	74622	65	74676	65	80130	65	80184	65	81138	65
74069	65	74623	65	74677	65	80131	65	80185	65	81139	100
74070	65	74624	65	74678	65	80132	65	80186	65	81140	65
74071	65	74625	65	74679	100	80133	65	80187	65	81141	65
74072	65	74626	65	74680	65	80134	65	80188	65	81142	65
74073	65	74627	65	74681	100	80135	65	80189	65	81143	65
74074	65	74628	65	74682	65	80136	65	80190	65	81144	65
74075	65	74629	65	74683	65	80137	65	80191	65	81145	65
74076	65	74630	65	74684	65	80138	65	80192	65	81146	65
74077	65	74631	65	74685	65	80139	65	80193	65	81147	65
74078	65	74632	65	74686	65	80140	100	80194	65	81148	65
74079	65	74633	65	74687	65	80141	65	80195	65	81149	65
74080	65	74634	65	74688	65	80142	65	80196	65	81150	65
74081	65	74635	65	74689	65	80143	65	80197	65	81151	65
74082	125	74636	65	74690	65	**80144**	**5000**	80198	65	81152	65
74083	65	74637	65	74691	65	80145	65	80199	65	81153	65
74084	65	74638	65	74692	65	80146	100	80200	65	81154	65
74085	100	74639	65	74693	65	80147	65	81101	65	81155	65
74086	65	74640	65	74694	65	80148	65	81102	65	81156	65
74087	65	74641	100	74695	65	80149	65	81103	65	81157	65
74088	65	74642	65	74696	65	80150	65	81104	65	81158	65
74089	65	74643	65	74697	65	80151	65	**81105**	**1000**	81159	65
74090	250	74644	65	74698	65	80152	65	81106	65	81160	65
74091	65	74645	65	74699	65	80153	65	**81107**	**1000**	81161	65
74092	65	74646	65	74700	65	80154	65	81108	65	81162	65
74093	65	74647	100	80101	65	80155	65	81109	65	81163	65
74094	65	74648	65	80102	65	80156	65	81110	65	81164	65
74095	65	74649	65	80103	65	80157	65	81111	65	81165	65
74096	65	74650	65	80104	65	80158	65	81112	65	81166	100
74097	65	74651	65	80105	125	80159	65	81113	65	81167	65
74098	65	74652	65	80106	65	80160	65	81114	65	81168	65
74099	65	74653	65	80107	65	80161	65	81115	65	81169	65
74100	65	74654	65	80108	125	80162	65	81116	65	81170	65
74601	100	74655	65	80109	65	80163	65	81117	65	81171	65
74602	65	74656	65	80110	100	80164	65	81118	65	81172	65
74603	65	74657	65	80111	65	80165	65	81119	100	81173	125
74604	65	74658	65	80112	250	80166	125	81120	65	81174	65
74605	65	74659	65	80113	100	80167	65	81121	100	**81175**	**1000**
74606	65	74660	65	**80114**	**1500**	80168	65	81122	65	81176	65
74607	65	74661	65	80115	65	80169	65	81123	65	81177	65
74608	65	74662	65	80116	65	80170	65	81124	65	81178	65
74609	65	74663	65	80117	65	80171	100	81125	65	81179	65
74610	65	74664	100	80118	65	80172	65	81126	65	81180	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
81181	65	86518	65	86555	65	86592	65	96929	65	96965	65
81182	65	86519	65	86556	65	86593	65	96930	65	96966	65
81183	65	86520	65	86557	65	86594	65	96931	65	96967	65
81184	65	86521	100	86558	65	86595	65	96932	65	96968	65
81185	65	86522	65	86559	65	86596	65	96933	65	96969	65
81186	65	86523	65	86560	100	86597	65	96934	250	96970	65
81187	65	86524	65	86561	100	86598	65	96935	65	96971	65
81188	65	86525	100	86562	65	86599	250	96936	65	96972	65
81189	65	86526	65	86563	65	86600	65	96937	65	96973	65
81190	65	86527	65	86564	65	96901	65	96938	65	96974	65
81191	65	86528	65	86565	65	96902	65	96939	65	96975	65
81192	65	86529	65	86566	65	96903	65	96940	65	96976	65
81193	65	86530	65	86567	65	96904	65	96941	100	96977	65
81194	100	86531	65	86568	65	96905	65	96942	65	96978	65
81195	65	86532	65	86569	65	96906	125	96943	65	96979	65
81196	65	86533	65	86570	65	96907	65	96944	65	96980	65
81197	65	86534	65	86571	100	96908	65	96945	65	96981	65
81198	65	86535	65	86572	65	96909	65	96946	65	96982	65
81199	65	86536	65	86573	65	96910	65	96947	65	96983	65
81200	65	86537	65	86574	65	96911	65	96948	100	96984	65
86501	65	86538	65	86575	65	96912	65	96949	125	96985	65
86502	65	86539	65	86576	65	96913	65	96950	65	96986	65
86503	65	86540	65	86577	65	96914	65	96951	65	96987	100
86504	65	86541	100	86578	65	96915	65	96952	250	96988	65
86505	65	86542	65	86579	65	96916	65	96953	65	96989	65
86506	65	86543	65	86580	65	96917	65	96954	65	96990	65
86507	65	86544	65	86581	125	96918	65	96955	65	96991	100
86508	65	86545	65	86582	65	96919	65	96956	65	96992	65
86509	65	86546	65	86583	65	96920	65	96957	65	96993	65
86510	65	86547	65	86584	65	96921	65	96958	65	96994	65
86511	65	86548	65	86585	65	96922	65	96959	65	96995	65
86512	65	86549	65	86586	65	96923	65	96960	100	96996	65
86513	65	86550	100	86587	65	96924	100	96961	65	96997	65
86514	100	86551	125	86588	65	96925	65	96962	65	96998	65
86515	65	86552	65	86589	65	96926	65	96963	65	96999	65
86516	65	86553	65	86590	100	96927	65	96964	65	97000	65
86517	65	86554	65	86591	65	96928	65				

5. bei unmittelbar gegenüberliegenden Grenzstationen einschließlich der dazwischen liegenden Postexpeditionen ohne Pferdewechsel aber nur der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen) und zwar zu Gunsten der absendenden Postverwaltung,

in Ansatz kommt.

Carlsruhe, den 27. August 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Dusch.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 9. September 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 24. Juli d. J.

allergnädigst zu verleihen geruht:

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Bürgermeister Rieder in Freiburg; ferner

unter dem 12. August d. J.

das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Regierungsdirektor Fromherz in Constanz;

das Ritterkreuz desselben Ordens:

dem Oberamtmann Bausch in Carlsruhe,
dem Oberamtmann von Faber in Offenburg,
dem Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn in Lahr,
dem Oberamtmann Fingado in Emmendingen,
dem Stadtdirektor von Uria in Freiburg,
dem Oberamtmann Winter in Lörrach,
dem Dekan und Stadtpfarrer Roth in Müllheim,
dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Eschbach in Hochsal,
dem Kammerherrn und Oberforstmeister Freiherrn Drais von Sauerbronn in Freiburg,
dem Obereinnehmer Klaiber in Constanz,
dem Oberzollinspektor Rentzler in Kehl und
dem Oberzollinspektor Mader in Ludwigshafen.

"	67392	"	65	"	75451	"	125	"	83050	"	100	912	91110	XII.	65
"	67394	"	65	"	75453	"	65	"	83051	"	100	"	91113	"	250
"	67398	"	1000	"	75455	"	65	"	83052	"	65	"	91140	"	65
683	68223	XII.	65	777	77615	XIV.	65	"	83053	"	65	"	91164	"	65
"	68227	"	65	"	77617	"	65	"	83066	"	65	"	91167	"	65
"	68237	"	100	"	77622	"	65	"	83070	"	65	"	91169	"	65
"	68238	"	65	"	77686	"	65	"	83090	"	65	"	91170	"	65
"	68242	"	1000	"	77691	"	65	"	83100	"	65	"	91171	"	65
"	68243	"	65	783	78282	XI.	65	848	84701	XIII.	65	"	91175	"	65
"	68250	"	65	805	80422	X.	65	"	84702	"	65	"	91183	"	65
685	68467	XIII.	65	"	80423	"	65	"	84703	"	65	935	93402	XIII.	65
"	68473	"	65	"	80437	"	65	"	84704	"	65	"	93462	"	65
"	68474	"	65	"	80500	"	65	"	84711	"	65	"	93475	"	65
"	68490	"	65	831	83006	XIV.	65	"	84712	"	65	"	93476	"	65
738	73704	XIV.	100	"	83008	"	65	"	84717	"	65	"	93483	"	65
"	73705	"	65	"	83009	"	65	"	84718	"	65	"	93484	"	65
"	73709	"	65	"	83014	"	125	"	84719	"	65	943	94253	V.	65
"	73761	"	65	"	83029	"	65	"	84720	"	65	981	98006	XIII.	65
"	73767	"	65	"	83030	"	65	"	84722	"	65	"	98007	"	65
"	73768	"	65	"	83031	"	65	"	84726	"	65	"	98028	"	65
748	74701	X.	65	"	83036	"	100	"	84729	"	65	"	98029	"	65
"	74705	"	65	"	83037	"	65	"	84732	"	65	"	98043	"	65
"	74706	"	65	"	83041	"	65	"	84733	"	100	"	98065	"	65
"	74720	"	65	"	83042	"	65	"	84738	"	65	"	98080	"	65
"	74743	"	65	"	83043	"	65	881	88017	XI.	65	"	98083	"	65
"	74773	"	65	"	83046	"	65	"	88095	"	65	"	98098	"	65
"	74785	"	65												

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714, 13715, 16390, 16391, 33662, 33663, 34468, 59140 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1851.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Nr. LIV. 597

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 17. September 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. August d. J.

dem großherzoglichen Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Johanniter-Ordens gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 31. August d. J.

dem Hauptmann Heisler vom Generalstab die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen-Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung

vom 4. September d. J.

dem Amtsassessor Chelius in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen-Adlerordens vierter Classe allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden
unter dem 5. d. M.

dem Oberlieutnant Sachs vom Generalstab die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen-Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Waisenhauses in Heidelberg betreffend.

Zur Gründung eines Waisenhauses in Heidelberg wurden gestiftet von:

David Zimmern in Heidelberg .	1,000	fl.	— kr.
Iffland in Heidelberg	152	„	— „
Th. Gätschenberger in Heidelberg	600	„	— „
einem Ungenannten	50	„	— „
der Harmoniegesellschaft in Heidelberg	63	„	17 „
den Spezereihändlern daselbst . .	143	„	2 „
aus einem Sparkassenbüchlein . .	119	„	5 „
Banquier Klingelhöfer in Lissabon	8,000	„	— „
deren Zinsen inzwischen zu . . . aufgelaufen sind, und	1,736	„	40 „
Maria Gabriele Justinart, Wittwe des S. Thomas zu Heidelberg . .	200	„	— „
	12,064	fl.	4 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des Geistlichen Raths Professor Grieshaber zu Rastatt zu Gunsten des Bürgerhospitals daselbst betreffend.

Der großherzogliche Geistliche Rath und Professor Grieshaber zu Rastatt hat in den Hospitalfond daselbst die Summe von 2,000 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Gründung eines Armenfonds in Gutenstein betreffend.

Die gräflich Langensteinische Grundherrschaft hat die Entschädigungssumme für die ihr auf Gutensteiner Gemarkung zugestandene Jagd im Betrage von 116 fl. 20 kr. nebst den auf die Staatskasse fallenden Zinsen hieraus vom 10. April 1848 bis 1. Februar d. J. zur Gründung eines Armenfonds in Gutenstein bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird hierdurch zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu dem Bezirksamt Tauberbischofsheim und der Gemeinde Ilmspan zu dem Bezirksamt Gerlachsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Gemeinde Buch am Ahorn von dem Bezirksamte Walldürn zu trennen und dem Bezirksamte Tauberbischofsheim zuzutheilen, dagegen die Gemeinde Ilmspan aus dem Verbande des letzteren Amtes auszuscheiden und dem Bezirksamt Gerlachsheim zuzuweisen sei.

Carlsruhe, den 4. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Licenzirung des Nikolaus Schöninger von Mühlhausen als Zahnarzt betreffend.

Dem Nikolaus Schöninger, gebürtig von Mühlhausen, wohnhaft in Freiburg, wurde nach erstandener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 9. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Uebersicht über den Stand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Jahr 1850 betr.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1850 wird in der Anlage*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 20. Oktober dieses Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die, durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern Dies noch nicht geschehen ist, einzureichen, und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 8. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1850 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1850 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

---

*) Folgt nach.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1850 (dem neunten ihres Bestehens).

Soll fl.	Soll kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben fl.	Haben kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Einnahme.				
1,826	49	Rückstandsrechnung.	1,007	—	819	49
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
39,966	32	Beiträge der Mitglieder	39,966	32	—	—
12,101	35	Capitalzinse	7,909	55	4,191	40
52,068	7	. . . . Summe	47,876	27	4,191	40
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
		Für das Capitalvermögen				
48,698	5	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse . . .	33,642	59	15,055	6
255,273	38	b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern .	175	—	255,098	38
1,206	40	Von und für Privatpersonen	1,009	17	197	23
305,178	23	. . . . Summe	34,827	16	270,351	7
359,073	19	. . . . . . Summe der Einnahme	83,710	43	275,362	36
		Ausgabe.				
32	—	Rückstandsrechnung	19	12	12	48
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
10,595	56	Sustentationen	10,482	52	113	4
23	18	Verwaltungskosten und Lasten	23	18	—	—
35	47	Außerordentliche Ausgaben	35	47	—	—
229	36	Ersatz	229	36	—	—
10,884	37	. . . . Summe	10,771	33	113	4
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen				
38,790	5	Capitalanlagen bei der Amortisationskasse	38,790	5	—	—
33,293	—	Sonstige Capitalanlagen	33,293	—	—	—
1,636	53	An und für Privatpersonen	836	53	800	—
73,719	58	. . . . Summe	72,919	58	800	—
84,636	35	. . . . . . Summe der Ausgaben	83,710	43	925	52
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . 83,710 fl. 43 kr.				
		Ausgabe . . . . 83,710 „ 43 „				
		Rest . . . . — fl. — kr.				

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1850	233,253	14		
Dazu kommen noch als Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	1,831	15	235,084	29
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1851 . .	270,153	44		
Der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	7,138	15		
Die Activausstände betrugen	5,208	52		
zusammen	282,500	51		
nach Abzug der Passivreste mit	925	52		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1851 auf .	. . . . .	.	281,574	59
es hat sich also im Jahr 1850 vermehrt um	. . . . .	.	46,490	30

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1850. fl.	kr.
Auf 1. November 1849 waren angewiesen 200 Sustentationen mit . . .	9,728	—	9,728	—
Zugang:				
201. Völkel, Gränzaufsehers Relikten	38	24	38	24
202. Semer, Notars Relikten	76	48	70	24
203. Kiefer, Oberaufsehers Relikten	64	—	58	40
204. Reis, Gränzaufsehers Relikten	38	24	48	—
205. Lang, Amtsdieners und Gefangenwärters Wittwe	38	24	32	—
206. Boger, Gränzaufsehers Wittwe	38	24	38	24
207. Müller, Notars Relikten	76	48	115	12
208. Anselm, Postbureaudieners Relikten	38	24	28	48
209. Roth, Steuerperäquators Wittwe	76	48	70	24
210. Städele, Gränzaufsehers Relikten	38	24	48	—
211. Baier, Zugmeisters Relikten	76	48	51	12
212. Kopp, Straßenmeisters Wittwe	57	36	33	36
213. v. Stetten, Untererhebers Wittwe	51	12	25	36
214. Steinbrenner, Amtsdieners und Gefangenwärters Relikten . . .	38	24	32	—
215. Schnaiter, Notars Relikten	76	48	44	48
216. Linkenheld, Dammmeisters Relikten	57	36	38	24
217. Machold, Zollamtsdieners Wittwe	38	24	16	—
218. Kümmerle, Werkmeisters Wittwe	51	12	17	4
219. Müller, Gefangenwärters Wittwe	38	24	16	—
220. Speigler, Polizeidieners Wittwe	38	24	12	48
221. Kemm, Postconducteurs Relikten	51	12	21	20
222. Vielmaier, Gendarmen Relikten	38	24	9	36
Uebertrag . .	10,867	12	10,594	40

	Jahresbetrag.		Ratum für 1850.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	10,867	12	10,594	40
223. Beck, Bureaudieners Relikten	51	12	8	32
224. Ansert, Brückenmeisters Wittwe	76	48	19	12
225. Förderer, Bureaudieners Wittwe	38	24	6	24
226. Waßmer, Steuersergeanten Wittwe	51	12	4	16
227. Andreaß, Schuldieners Wittwe	64	—	42	40
228. Hauer, Waldaufsehers Wittwe	38	24	3	12
229. Zeitvogel, Amtsdieners Relikten	64	—	5	20
230. Würges, Wasserzoll-Amtsgehülfen Relikten	51	12	4	16
231. Kern, Postenführers Relikten	38	24	12	48
232. Schäfer, Gränzaufsehers Wittwe	51	12	29	52
233. Grimm, Zolleinnehmers Relikten	51	12	4	16
234. Uhrmann, Zuchthausaufsehers Wittwe	38	24	9	36
235. Kraus, Gränzaufsehers Wittwe	38	24	28	48
Summe . .	11,520	—	10,773	52
Abgang:				
1. Liegle, Amtsdieners Wittwe	38	24	38	18
2. Feser, Postbureaudieners Wittwe	38	24	34	34
3. Wambser, Amtsdieners Wittwe	38	24	29	52
4. Schaub, Amtsdieners Wittwe	38	24	24	58
5. Wagner, Gränzaufsehers Wittwe	38	24	28	22
6. Rees, Steueraufsehers Wittwe	38	24	21	52
Summe . .	230	24	177	56
Somit Stand auf 1. November 1850: 229 Sustentationen mit	11,289	36	10,595	56

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1850 . . . . 3,145 Mitglieder,
Stand auf 1. Januar 1851 . . . . 3,254 "

Die Zahl der Mitglieder hat sich also vermehrt um 109 Mitglieder.

Carlsruhe, den 13. August 1851.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Gerichtsstetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrꜩgniß von 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 100 fl. zur Besserstellung der Pfarrei Windischbuch abzugeben, und mehrere Provisorien, im Gesammtbetrag von etwa 530 fl., zu verzinsen, und in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Forbach, Amts Gernsbach, mit einem Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und jährlich 7 fl. 30 kr., im Jahr 1855 letztmals, zur Tilgung eines Provisoriums zu zahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Durch Ableben des Kirchenraths, Pfarrers Fecht, ist die evangelische Pfarrei Kork, Dekanats Kork, mit einem Competenzanschlag von 1,200 fl. 23 kr., worauf jedoch eine vom neu ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende und in zehn Jahresterminen zu bezahlende Schuld von ungefähr 400 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das Ausschreiben der katholischen Pfarrei Buchholz im Regierungsblatt vom 28. August d. J., Nr. LI., wird dahin berichtigt, daß sich die Bewerber um diese Pfarrei durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Grundherrn Oskar Freiherrn von Gleichenstein in Freiburg als Patron zu wenden haben.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. August d. J.: der pensionirte Geheime Regierungsrath Mors in Freiburg;
am 13. August d. J.: der pensionirte Geheimerath Baumüller dahier;
am 20. August d. J.: der Kirchenrath Pfarrer Fecht in Kork;
am 28. August d. J.: der Medizinalrath und Landphysikus Dr. Franz Joseph Hergt dahier;
am 29. August d. J.: der pensionirte Generallieutnant von Freystedt zu Karlsruhe;
am 30. August d. J.: der pensionirte Major von Lammerz zu Bruchsal.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. LIV. vom Jahr 1851.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis zum letzten Dezember 1850.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
17,743	44	a. Beitragsreste	17,743	44		
4,681	28	b. andere Einnahmsreste	1	30	4,679	58
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge fürs Jahr 1849 von vierzehn Kreuzer ordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag / von / Anschlag				
		157,296 fl. 57 kr. im Seekreis . . . 67,408,700 fl.				
		212,545 „ 52 „ im Oberrheinkreis . . . 91,087,700 „				
		244,357 „ 5 „ im Mittelrheinkreis . . . 104,724,100 „				
794,026	49	179,826 „ 55 „ im Unterrheinkreis . . . 77,059,550 „	777,554	22	16,472	27
		zusammen auf 10. Januar 1849 . . . 340,280,050 fl.				
		vom vorgehenden Jahr . . . 338,000,800 „				
		Vermehrung . 2,279,250 fl.				
150,000	—	2. aufgenommene Kapitalien (Passiva)	150,000	—	—	—
121,876	30	3. ausgeliehene Kapitalien (Activa)	—	—	121,876	30
2,136	15	Zinse hieraus	238	—	1,898	15
56	14	4. Ersatz	26	44	29	30
337	30	5. Ertrag vom Diensthaus zur Hälfte	337	30	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
54,623	52	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	54,623	52	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
7	—	a. aus voriger Rechnung	7	—	—	—
602,958	23	b. vom laufenden Jahr	602,958	23	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
719	56	a. aus voriger Rechnung	231	7	488	49
12	—	b. vom laufenden Jahr	12	—	—	—
1,749,179	41	Summe	1,603,734	12	145,445	29

Soll fl.	kr.	Ausgabe	Hat fl.	kr.	Rest fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		252,329 18 im Seekreis . . . . 137,204 36 — 115,124 42				
		140,393 53 im Oberrheinkreis . 87,983 19 — 52,410 34				
		155,685 52 im Mittelrheinkreis . 55,216 2 — 100,469 50				
		124,406 55 im Unterrheinkreis . . 84,966 26 — 39,440 29				
672,815	58	zusammen	365,370	23	307,445	35
188	15	b. andere Reste	184	7	4	8
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		184,804 21 im Seekreis . . . . 81,853 50 — 102,950 31				
		132,881 41 im Oberrheinkreis . . 63,031 51 — 69,849 50				
		49,488 6 im Mittelrheinkreis . 26,996 4 — 22,492 2				
		51,831 6 im Unterrheinkreis . 28,148 44 — 23,682 22				
419,005	14	zusammen	200,030	29	218,974	45
144	10	2. allgemeine Kosten	144	10	—	—
2,597	36	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	2,592	36	5	—
9,058	34	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren	9,058	34	—	—
13,245	8	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	13,245	8	—	—
249,100	—	6. Passivkapitalien	125,000	—	124,100	—
7,000	18	Zinse davon	7,000	18	—	—
115,000	—	7. Activcapitalien, oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	115,000	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
		900 fl. Besoldungen . . . . 900 fl.				
		374 „ Bureauaversum . . . . 374 „				
1,274	—	zusammen	1,274	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
		2,550 fl. — kr. Besoldungen . . . . 2,550 fl. — kr.				
		521 „ 50 „ Bureaukosten . . . . 521 „ 50 „				
3,071	50	zusammen	3,071	50	—	—
1,492,501	3	Uebertrag	841,971	35	650,529	28

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
1,492,501	3	. . . . Uebertrag	841,971	35	650,529	28
		9. fürs Dienſthaus zur Hälfte:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		50 53 für bauliche Unterhaltung und Reinigung 50 53 — —				
		66 37 Staats- und andere Steuern . . . . 66 37 — —				
117	30	zuſammen	117	30	—	—
167	48	10. Erſatz	167	48	—	—
249	39	11. Abgang	249	23	—	16
—	—	12. außerordentlich	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
158,260	6	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	158,260	6	—	—
		2. an und für fremde Kaſſen:				
6	42	a. aus voriger Rechnung	6	28	—	14
602,973	47	b. vom laufenden Jahr	602,949	22	24	25
		3. an und für Privatperſonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
12	—	b. vom laufenden Jahr	12	—	—	—
2,254,288	35	. . . . Summe	1,603,734	12	650,554	23
1,749,179	41	. . . . Betrag der Einnahme	1,603,734	12	145,445	29
505,108	54	. . . . bleiben	. . . .	.	505,108	54
		Wovon an Kaſſenreſt abgehen	. . . .	.	158,260	6
		bleiben an Mehrausgabe .	. . . .	.	346,848	48
		Ohne Abzug des hälftigen Antheils am Dienſthaus ad	15,900	—		
		und Anſchlag der Mobilien im Bureau der Kaſſe	169	52		
			16,069	52		
		Durch nächſte Umlage ſind einzubringen:				
		Brandentſchädigungen vom Jahr 1850	. . . .	.	419,005	14
		allgemeine Koſten, Ein- und Abſchätzungsgebühren . . .	. . . .	.	11,800	20
		Paſſivzinſe	. . . .	.	7,000	18
		Adminiſtrationskoſten, einſchließlich Ausgaben fürs Dienſthaus . .	. . . .	.	4,463	20
		Erſatz und Abgang	. . . .	.	417	27
		zuſammen .	. . . .	.	442,686	39
		Hierauf folgen die Brandentſchädigungen.				

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		A. Aus früheren Jahren.				
Seekreis.	Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer in Bonndorf	—	—	700	—
		Für die Bierbrauerei des Frhrn. von Bodmann zu Ueberlingen	—	—	176	19
		Georg Schellhammer zu Seelfingen	1,750	—		
	Konstanz.	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf . . .	—	—	50	—
		Ulrich Meerhard zu Konstanz	—	—	8	53
		Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
		Wendelin Vogelbacher zu Liggeringen	400	—		
		Sebastian Deggelmann zu Wollmatingen . . .	741	—		
		Klemenz Amann zu Konstanz	—	—	66	37
		Markgräflich badische Standesherrschaft für's Schloß zu Petershausen	—	—	24,077	—
		Diese ferner	—	—	55	45
		Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach .	500	—	500	—
		Urban Waidele allda	525	—	525	—
	Stockach.	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
		Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
		Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5531	42
		Karl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
		Johann Münch zu Münchhöf	—	—	650	—
		Gräflich langensteinsche Grundherrschaft für die Papierfabrik zu Volkartshausen	131	18	16,925	—
		Wilhelm Bauers Ehefrau allda	111	11	—	—
		Wolfgang Gollrad zu Schlatt	333	20		
		Johann Rehmann allda	336	20		
		Johann Hofmann Lochmüller zu Eigeltingen .	200	—		
		Georg Döser zu Zizenhausen	250	—		
		Franz Platz allda	200	—	200	—
		Joseph Detzer der jüngere allda	125	—	125	—
	Donau-eschingen.	Veit Dolds Wittwe, jetzt Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
		Der Castellan zu Neuenburg für die St. Antons-Kapelle	—	—	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
		Rosenwirth Rupert Held Wittwe zu Bräunlingen, jetzt Kronenwirth Bauer zu Donaueschingen	672	—		
		Martin Fuhrer Hirschwirth zu Riedöschingen .	—	—	1,416	—
		Bartholmä Simon zu Bräunlingen 400 fl. u. 500 fl.	—	—	900	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Stadtgemeinde allda für die Ziegelhütte . . .	—	—	750	—
		Joseph Hogg zu Löffingen	—	—	480	—
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft fürs Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2,800	—
		Die Kirchenfabrik allda	—	—	3,100	—
		Johann Heizmannn zu Donaueschingen . . .	—	—	12	53
		Augustin Hölzle zu Tannheim	1,100	—	250	—
		Johann Zimmermann allda	1,050	—		
		Martin Heizmann, Schmied zu Hüfingen . .	650	56	—	—
		Franz Joseph Albert Glaser allda	109	15	—	—
		Johann Riegger Sattler allda	150	—		
		Joseph Herrmann Schreiner allda	597	—		
		Johann Fürst allda	448	—		
		Johann Reichlin Bäcker allda	910	30		
		Thomas Fakler allda	57	—		
		Thomas Kramer allda	116	32		
		Barbara Haller allda	57	—		
		Karl Revellio allda	140	26		
		Anton Rosenstiel zu Bräunlingen	2,990	—		
		Johann Georg Engesser zu Hondingen . . .	375	—		
		Mathias Schalk allda	200	—		
		Martin Binninger allda	350	—		
		Blasius Straub allda	350	—		
		Joseph Rothermund allda	485	—		
		Johann Laufer zu Sumpfohren	597	—		
		Baptist Merz allda	745	—		
		Johann Stark Wittwe allda	—	—	118	10
		Ferdinand Engesser zu Hüfingen	840	—		
		Karl Faller allda	787	30		
		Joseph Grieshaber allda	787	30		
		Xaver Götz Gerber allda	169	46		
		Johann Hirth zu Donaueschingen	650	—		
		Georg Hauser, jetzt Johann Hirth allda . . .	650	—		
		Joseph Romer, jetzt Joseph Kefer Wittwe allda	725	—		
		Joseph Kefer Wittwe allda	700	—		
		Johann Baier Schreiner allda	600	—		
		Jakob Müller Wittwe, jetzt der obige	300	—		
		Stephan Buri allda	712	—		
		Mathias Rothweiler allda	850	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donau-eschingen.	Remigius Basler zu Donaueschingen	—	—	500	—
		Xaver Schneider allda	—	—	1,050	—
		Nepomuk Faller zu Hüfingen	346	—		
		Joseph Spiegelhalter allda	608	—	84	—
		Joseph Hafner allda	346	—		
		Fürstliche Standesherrschaft allda	150	18		
		Vinzenz Bächle zu Blumberg	311	30		
		Stadtgemeinde Geisingen	—	—	3,150	—
		Altlöwenwirth Büchle allda	—	—	2,850	—
		Karl Brunner allda	—	—	1,200	—
		Joseph Maier allda	590	—		
		Heinrich Münzer allda	—	—	40	—
		Valentin Fuhrer zu Aufen	800	—		
		Martin Benz, Joseph Sorg und Joseph Schmied zu Bräunlingen	750	—		
		Christian Kleinhans zu Oberbaldingen	700	—		
		Johann Kleinhans, jetzt Philipp Götz und Christian Kleinhans allda	700	—		
		Johann Martin Wangler allda	700	—		
		Philipp Götz allda	700	—		
		Martin Hengstler, jetzt Christian Götz und Johann Götz der jüngere allda	600	—		
		Ursula Schneckenburger, jetzt Konrad Lohrer Schreiner allda	1,500	—		
		Johann Jakob Lohrer allda	1,150	—		
		Johann Martin Kleinhans allda	850	—		
		Christian Kienzle Schweinhändler allda	1,450	—		
		Anna Kienzle, jetzt dieser	550	—		
		Christian Kienzle Altvogt allda	500	—		
		Johann Kienzle allda	500	—		
		Andreas Kienzle, jetzt Christian Kienzle, Jakobs und Johann Kienzle, Jakobs allda	650	—		
		Konrad Lohrer Schreiner allda	1,000	—		
		Johann Jakob Hengstle allda	800	—		
		Lehrer Straßer allda	100	—		
		Johann Martin Hengstler Wagner allda	1,350	—		
		Jakob Lohrer allda	1,900	—		
		Konrad Lohrer allda	1,900	—		
		Jakob Hengstler allda	50	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donau-eschingen.	Konrad Lohrer Schreiner zu Oberbaldingen . .	53	20		
		Johann Michael Büche zu Mundelfingen . . .	700	—	700	—
		Rupert Mauch zu Fürstenberg	—	—	2,210	—
		Baptist Happle zu Hüfingen	568	—		
		Schreiner Johann Kutruf Wittwe zu Donaueschingen	1,876			
		Dieselbe ferner	12	30		
		Stadtverrechner Kutruf allda	12	30		
		Konrad Bechtler allda	7	30		
		Benedikt Geiser zu Hüfingen	1,012	53		
		Urban Maier zu Blumberg	1,450	—	185	—
		Stephan Federle allda	1,410	—		
		Peter Rothmund allda	15	—		
		Bonaventura Bader allda	10	—		
		Andreas Tritschler allda	30	—		
		Ignaz Murr allda	8	—		
		Johann Hinterkirch allda	5	—		
		Benedikt Martis allda	10	—		
	Neustadt.	Johann Bregger, jetzt Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Anton Dirhold, jetzt Zimmermeister Gregor Rabold zu Unterlenzkirch	950	—	950	—
		Mathä Tritschler zu Dittishausen	—	—	2,885	33
		Johann und Joseph Roth allda	—	—	2,255	—
		Johann Roth allda	—	—	705	—
		Johann Bürrmann zu Urach	525	—		
		Kaspar Schwörer zu Sindelsbach	100	—		
		Anton Schlegel zu Neustadt	1,025	—	50	—
		Joseph Lachenmaier allda	825	—		
		Wendel Vogt, jetzt Joseph Kohler allda . . .	74	—		
		Konrad Hofmaier zu Löffingen	88	29		
		Jakob Münzer auf der Schwand, Gem. Fischbach	—	—	901	30
		Lorenz Spiegelhalter zu Altglashütte	1,500	—		
		Anton Helzmann zu Neustadt, jetzt Johann Kettner zu Rieselfingen	2,350	—		
		Baptist Bernauer Schuster zu Neustadt . . .	975	—	975	—
		Mathä Schwörer Wittwe allda	—	—	1,642	13
		Joseph Kamerer zu Dittishausen	—	—	900	—
		Fidel Wehrle allda	1,000	—		
		Johann Hasenfraz allda	850	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt Bonndorf	Michael Hofmann zu Dittishausen	13	—		
		Für die Kirche sammt Thurm zu Bonndorf . .	5,000	—		
		Für das Pfarrhaus allda	6,200	—	388	15
		Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
		Joseph Birkle zu Bonndorf	908	20		
		Joseph Beck Notar allda, jetzt Pirmin Eichkorn zu Brunnadern	3,150	—		
		Mathä Merk zu Epfenhofen	490	—		
		Joseph Rösch der jüngere allda	300	—		
		Andreas Isele zu Eberbach, Gem. Grafenhausen	1,100	—		
		Anselm Morat zu Ewatingen	1,175	—		
		Johann Welte zu Boll	100	—		
		Johann Kaiser zu Blumegg	1,450	—	330	—
		Johann Probst zu Wellendingen	1,435	—		
		Willibald Fechtig zu Buggenried	931	—	1,088	—
		Franz Werner zu Bonndorf	50	—		
		Alois Nüßle zu Horben, Gem. Birkendorf, jetzt Joseph Hügel zu Bonndorf	1,050	—	265	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Joseph Grieser, Jakob Kirchenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel, jetzt Mathias Eminger zu Dauchingen	1,435	—		
		Nepomuk Hemmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Fidel Kehl zu Dürrheim, jetzt Joseph Kehl, Kiefer zu Waizen, Bezirksamts Stühlingen . . .	700	—		
		Michel Schleicher zu Dürrheim	1,100	—		
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Fidel Weeber Schreiner zu Villingen			30	40
		Kaspar Baumann allda	—	—	49	27
		Heinrich Osiander allda	54	—		
		Karl Berger Falkenwirth allda	—	—	10,598	—
		Woran an Notar Pezold zu Oppenau dessen Vertreter Notar Hamelter zu Villingen 6460 fl. 8 kr. zu zahlen.				
		Joseph Häsler allda	3,650	—		
		Bürgermeister Stern allda	—	—	500	—
		Benedikt Meier Wittwe allda und Andreas Eisenmann zu Nordstetten	1,350	—		
		Jakob Fischer Sattler allda	—	—	375	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Villingen.	Andreas Reichert, Bäcker zu Nordstetten . . .	93	—		
	Johann Peter Schrank zu Niedereschach . . .	940	7	1,159	53
	Alois Rottler Wittwe allda	—	—	425	—
	Joseph Keller allda	—	—	175	—
	Magdalena Rottler, jetzt Wolfgang Riedlinger allda	—	—	150	—
	Franz Maier, Kiefer allda, nun Accisor Kornel Meier in Kappel	—	—	275	—
	Franz Simon zu Niedereschach	—	—	1,300	—
	Johann Georg Rapp zu Schabenhausen . . .	1,395	—		
	Felix Käfer zu Weilersbach	1,349	12		
	Gemeinde Kappel für's Armenhaus	66	52		
	Christian Storz zu Fischbach	392	30	65	—
	Ignatz Emminger allda	300	—	300	—
	Cölestin Beha zu Unterkirnach	5,396	—		
	Die Pfarrgemeinde allda	54	—		
	Müller Johann Scherzinger zu Villingen . .	7,999	30		
	Matheus Heini, Schreiner allda	247	3		
	Johann Singer, Hafner allda	575	—	575	—
	Martin Ummenhofer allda	975	—	975	—
	Michael Storz, Gerber allda	99	—		
	Joseph Weber, Fuhrmann allda	28	—		
	Franz Joseph Rieger allda	6	—		
Radolphzell.	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Konrad Auer Löwenwirth zu Gailingen . . .	4,450	—		
	Johann Hany Weber allda	1,800	—		
	Franz Welte von Oehningen	1,800	—		
	Derselbe	25	—		
	Kasper Berger zu Iznang	500	—	500	—
	Fidel Wieder allda	150	—		
Engen.	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
	Anton Roth, Posterpeditor allda	—	—	1,210	12
	Joseph Bilger zu Biedingen	—	—	150	—
	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
	Stadtgemeinde Engen	90	—		
	Bernhard Schellhammer und Jakob Gut, Sailer zu Möhringen:	700	—		
	Joseph Röhrenbach und Karl Eitenbenz allda .	425	—		
	Davon 200 fl. an die Braunische Stiftung allda.				

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen	Mathä Menzer zu Zimmern	—	—	1,650	—
		Gabriel Schmid zu Mauenheim	85	—		
		Mathä Heitzmann zu Hintschingen	588	—		
		Ulrich Raus zu Kirchen	1,200	—		
		Matheus Engesser allda	1,000	—		
		Franz Anton Bürstner Erben zu Bargen, jetzt Fridolin Fluck zu Thalheim	—	—	1,300	—
		Paul Trunz zu Zimmerholz	600	—		
		Konrad Wocheler zu Immendingen	1,889	42		
	Blumenfeld	Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiler	—	—	16	54
		Mathias Rehm und Clemenz Reuther zu Mühlhausen	187	30		
		Mathias Schultheiß, jetzt Lorenz Scheu zu Wiechs	400	—		
		Joseph Keller zu Thalheim	350	—		
		Clemenz Hübers Ehefrau zu Leipfertingen	415	—		
	Möskirch	Joseph Walter zu Möskirch	1,200	—	3,545	—
		Ignatz Hafner zu Leibertingen	—	—	144	42
		Joseph Riester, Ziegler zu Rohrbach	179	32		
		Joseph Loser zu Engelwies	—	—	70	—
	Pfullendorf	Nepomuk Jäger zu Lehn, Gemeinde Deggenhausen	550	—		
		Konrad Widmer, Wirth zu Leustetten	900	30		
		Johann Baptist Hofmann Wittwe zu Straß, Gemeinde Dunkingen	175	—		
	Salem	Posthalter Räsle zu Salem	—	—	94	—
	Stühlingen	Karl Hofacker zu Stühlingen	1,436	14		
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
		Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1,864	—
		Xaver Bayle Wittwe zu Hauenstein	—	—	750	—
		Joseph Scholer allda	—	—	750	—
		Bläsi Bayle allda	—	—	1,050	—
		Karl Schmidt Wittwe allda	—	—	700	—
		Anton Stiegler Wittwe allda	—	—	800	—
		Augustin Dreher allda	—	—	500	—
		Lorenz Vögtle allda	1,550	—		
		Joseph Scholer allda	300	—		
		Secunda Schmidt allda	300	—		
		Wittwe Rotzinger allda	600	—		
		Schlechter Wittwe, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	—	—	293	56

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	Waldshut.	Peter Konrad, Anna Maria Hug und Wittwe Gäng zu Hauenstein	50	26		
		Joseph Hoggenmüller zu Ay	400	—		
		Fridolin Eschbach zu Hochsal	—	—	400	—
		Mathias Gersbach allda	63	—		
		Johann Scheuble zu Unteralpfen	350	—		
		Joseph Kunzelmann allda	—	—	600	—
		Katharina Fromherz, jetzt Joh. Scheuble allda	200	—		
		Fridolin Ebner allda	250	—		
		Felix Strittmatter zu Albert	1000	—		
		Franz Künze allda	1000	—		
		Fridolin Strittmatter zu Buch	794	3		
		Lorenz Meier zu Unteralpfen	400	—		
		Jakob Strittmatter zu Tiefenstein	350	—		
		Mathä Hierholzer zu Hochsal	—	—	26	49
	Schopfheim.	Friedrich Kleis, Bäcker und Bierbrauer zu Eichen	—	—	100	—
		Friedrich Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
		Johann Jakob Treßzer, jetzt Joh. Jakob Kutiler, Schlosser allda	—	—	600	—
		Johann Friedrich Leuker allda	—	—	700	—
		Jakob Oertlins Erben zu Hausen	—	—	81	55
		Waisenrichter Bartlin Jost allda	—	—	1239	—
		Joseph Bärenbach zu Nordschwaben	350	—		
		Meier Maier zu Müllheim	—	—	1100	—
		Xaver Bannwart und Georg Schlageter zu Nordschwaben	287	30		
		Franz Joseph Bannwart allda	100	—		
		Philipp Reinhard und Johann Obwald zu Wambach, Gemeinde Wies	450	—		
		Friedrich Forsthuber zu Raich	300	—		
		Johann Eichin zu Wies	1800	—		
		Fritz Grether allda	450	—		
		Adam Asal, jetzt Fritz Grether allda	550	—		
		Johann Graß Wittwe und Johann Georg Hamberger allda	1000	—		
	Schönau.	Johann Steinbrenner und Johann Mathis Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
		Bartholomä Maier allda	—	—	150	—
		Ignaz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schönau.	Bonaventura Kunz zu Todtnau	425	—	425	—
		Johann Steinbrenner, jetzt B. Kunz allda	275	—	275	—
		Bernhard Hügelmann allda	—	—	800	—
		Franz Anton Maier, jetzt Konrad Asal allda	800	—		
		Martin Klingele allda	—	—	650	—
		Lorenz Sommer allda	—	—	300	—
		Jakob Füger allda	—	—	400	—
		Gemeinde Aftersteg für die Sägmühle	500	—		
		Bernhard Maier, Weber zu Zell	800	—		
		Sebastian Albrechts Erben, jetzt Adolph Strütt allda	250	—		
		Xaver Spaich allda	897	—		
		Joseph Anton Hammer allda	897	—		
		Johann Kiefer Sohn allda, jetzt Lorenz Vogel zu Atzenbach	1197	—		
		Jakob Maier allda	—	—	399	—
		Michel Rümele allda	748	—		
		Franz Joseph Lederer allda	698	—		
		Jakob Fritz allda	646	—		
		Johann Kiefer, jetzt Jakob Fritz allda	646	—		
		Kaspar Bittin allda	600	—		
		Anton Rümele allda	692	—		
	Müllheim.	Waffenschmied Eberhart zu Niederweiler	—	—	100	—
		Augustin Schweitzer, jetzt Jacob Friedrich Eckert zu Schweighof	—	—	380	—
		Anton Fräulein zu Bamlach	200	—		
		Johann Friedrich Pfünder Wittwe zu Auggen	4135	—		
		Rebstockwirth Grether Wittwe zu Sulzburg	2009	—	2287	—
		Johann Jakob Grether allda	15	—		
	Staufen.	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle aufm Belchen	—	—	200	—
		Joseph Stoll zu Staufen	323	19		
		Jakob Kreid allda	316	18		
		Sebastian Gastiger aufm Kastelhof, Gemeinde Dottingen	300	—		
		Xaver Thoma zu Griesheim	557	39		
	Freiburg Landamt.	Stabhalter Bäsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—
		Martin Schorp, nun das Mörchische Kind in Opfingen	—	—	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—

Namen des Kreises	Amtes	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
Oberrhein-kreis.	Freiburg Landamt	Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Joseph Hemle zu Werbstein	—	—	100	—
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Georg Gremelsbacher Wittwe zu Fahrenberg .	275	—		
		Johann Georg Böhrenbach zu Neustadt für Brand in Hinterzarten	—	—	50	—
		Joseph Metz zu Unteribenthal	675	—		
		Johann Kabis zu Wolfenweiler	384	34		
	Säckingen	Hammerschmid Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignatz Reiman zu Herrischried, jetzt Theres Gottstein, Frau des Blasius Zumkeller . . .	300	—		
		Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen . .	—	—	450	—
		Johann Baumle allda	—	—	1107	—
		Wittwe Ruhle "	—	—	300	—
		Karl Bökle "	—	—	250	—
		Augustin Albiez zu Lochmatt	—	—	400	—
		Magdalena und Theres Albiez allda	—	—	150	—
		Alois Brogle zu Säckingen	—	—	150	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Theres Berger in Reckenbach	—	—	774	—
		Fidel Huber zu Hornberg	1450	—	950	—
		Fridolin Probst, Schuhmacher zu Binzgen . .	575	—		
		Martin Dietsche zu Herrischried	700	—		
		Martin Stark allda	1100	—		
		Clemenz Eckert und Lorenz Siebold allda . . .	900	—		
		Xaver Blum Kinder	1124	—		
		Ochsenwirth Strittmatter, jetzt Johann Albiez allda	2700	—	1230	—
		Fridolin Hofmann allda	—	—	1100	—
		Rudolph Eckert der jüngere allda	1150	—	1150	—
		Marzel Merkle, Ferdinand Hosp, Fridolin Siebold und Mathias Gottstein allda . . .	2100	—	550	—
		Rudolph Eckert allda	2350	—		
		Franz Jehle Frau, Dominik Gottstein und Peter Scheuble allda	2850	—		
		Wilibald Huber und Joseph Scheuble allda . .	1778			
		Xaver Hosp allda	—	—	2154	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	2800	—	70	—
		Herrmann Hottinger allda	—	—	1420	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen	Ottilia Blum zu Herrischried	718	—		
		Augustin, jetzt Jakob Kohlbrenner allda . . .	1,600	—		
		Xaver Kohlbrenner allda	1,130	—		
		Jakob Siebold, Simon Bernauer und Peter Bernauer allda	700	—	700	—
		Die Pfarrgemeinde allda	—	—	10,100	—
		Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen . .	—	—	900	—
		Johann Senger zu Rollingen	300	—		
		Fridolin Konrad allda	300	—		
	St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
		Bernhard Köpfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
		Die Spinnerei zu St. Blasien wegen Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Schlosser, jetzt Liberata Scheuble zu Amrigschwand	—	—	200	—
		Fabrikant Fridolin Tritschler zu Unteribach . .	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
		Fridolin Freudig zu Wilfingen	—	—	850	—
		Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde Häusern	50	—		
		Johann Jehle zu Elmeneg	350	—		
		Joseph Malzacher und Joseph Burger zu Finsterlingen	375	—	375	—
	Breisach	Pankraz Mader zu Burgheim	—	—	50	—
		Georg Flubuch im Mühlenthal, Gem. Ihringen	550			
		Joseph Blaile zu Hausen	1,357	46		
		Mathias Beischel zu Gottenheim	600	—		
	Lörrach	Johann Jakob Krainer Waldhüter zu Hertingen	—	—	50	—
		Friedrich Eisenreich, Schwarznagler zu Harden .	—	—	78	—
		Johann Jakob Kiefer Wittwe zu Binzen . . .	—	—	50	—
		Anton Kuni, jetzt Alois Winkler zu Schwörstetten, Joseph Uiberlins Erben zu Wormbach	—	—	600	—
		Johann Karlin zu Tüllingen	39	23		
		Johann Georg Enkenstein, nun Kiefer Johann Jakob Brehm allda	404	30		
		Johann Bertsch zu Weil	64	30		
	Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für Waschküche . .	—	—	25	—
		Mathias Schandelmeier, Wagner, jetzt Andreas Rosenfelder, Maurer allda	275	48		
		Georg Staiger, Weber zu Reichenbach . . .	500	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Hornberg.	Karl Eduard Armbruster zu Schiltach	6,407	—		
		Kronenwirth Friedrich Trautwein allda	64	—		
		Derselbe	72	—		
		Johann Wolber allda	169	6		
		Die Gemeinde allda	—	—	66	—
		Jakob Friedrich Baumanns Frau zu Hornberg	2,324	7		
		Friedrich Aberle, Müller allda	241	17		
		Friedrich Obergfell allda	86	31		
		Christoph Schweickert, Schmied allda	3	—		
	Triberg.	Für's Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
		Für's Amthaus über die bezahlten Reparationskosten erkannt	—	—	28	56
		Franz Joseph Schätzler zu Schonach	—	—	350	—
		Joseph Kuhni, jetzt Schwanenwirth Haberstroh allda	—	—	1,825	—
		Sebastian Kienzler zu Gremelsbach	950	—		
		Cölestin Vogel zu Triberg	1,100	—		
		Anton Fehrenbach, jetzt Baptist Haberstroh allda	—	—	600	—
		Karl Scherer allda	450	—		
		Cölestin Dold, jetzt Ochsenwirth Wehrle allda	808	—		
	Waldkirch.	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatschleifer Tschan und Kaufmann Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
		Georg Schätzle zu Biederbach	1,086	—		
		Leonhard Fahrelânder zu Siegelau	2,583	—		
		Nikolaus Kammerer zu Katzenmoos	190	30		
	Freiburg Stadtamt.	Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	131	20
		Lorenz Falk zu Wiehre	403	22		
		Jeremias Rösler Fabrikant allda	395	—		
		Alexander Föhrenbach, Hafner zu Freiburg	148	30		
	Jestetten.	Joseph Weißenberger, Gabelmacher zu Weisweil	250	—		
		Johann Georg Güntert zu Hohenthengen, jetzt Fridolin Albrecht zu Stetten	422	—	422	—
		Johann Baumgartner, Weber zu Hohenthengen	372	30		
		Großherzogliche Militärwittwencasse für Altbürgermeister Maier zu Stetten	—	—	787	—
	Emmendingen.	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	—	—	250	—
		Andreas und Gottlieb Holzer zu Serau	1,750	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Emmendingen	Johann Georg Höflin zu Theningen an Pfleger Jakob Martin Manton zu Sexau	65	7		
		Johann Jakob Vollweider zu Eichstetten	469	18		
		Mathias Bühler auf dem Glasig, Gemeinde Freiamt	700	—		
		Johann Georg Mack allda	500	—		
		Salomon Levi Bornheimer zu Eichstetten	556	—		
	Ettenheim	Franz Anton Kopf, Weber und Anton Binz Weber, zu Mahlberg	331	20		
		Joseph Herbstreit zu Orschweier	1,029	37		
		Landolin Baumann zu Rust	700	—		
		Joseph Baumann, Jakobs Sohn, jetzt Mathias Utz allda	7	18		
Mittelrheinkreis.	Wolfach	Franz Armbruster Wittwe zu Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Philipp Leiz Küfer zu Wolfach	810	—	308	30
		Jakob Echle allda	55	—		
		Jakob Armbruster, Zähringerhofwirth allda	2,600	—	650	—
		Philipp Widdum und Landolin Beha allda	729	30		
		Edmund Hodapp, jetzt Gantmasse Bürgermeister Bührer allda	1,800	—		
		Appollonia Sandhaas und Franz Meier allda	1,373	—	37	—
		Adlerwirth Karl Seiter allda	1,892	—		
		Joseph Anton Kasper, Joseph Moser und Wendelin Armbruster allda	978	30	693	—
		Joseph Moser und Wendelin Armbruster allda	740	—		
		Anton Pfeiffer zu Wolfach	100	—		
		Johanna Wehrstein Wittwe und Roman Pfeiffer allda	601	—		
		Moriz Armbruster allda	—	—	1,950	—
		Karl Baier und Joseph Armbruster allda	2,487	—		
		Engelwirth Georg Keller allda	1,728	—		
		Rochus Baumann Erben allda	575	—		
		Joseph Armbruster allda	450	—		
		Georg Pfeiffer allda	1,025	—		
		Edmund Hodapp allda	—	—	3,250	—
		Ludwig Reef allda	1,300	—		
		Philipp Schuler allda	—	—	1,650	—
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Johann Christian Armbruster und Compagnie zu Schiltach, Alois Harter zu Kaltbrunn und Johann Waibele zu Scharbach für Brand auf dem Schmidtberger Hof zu Schappach . . .	—	—	4,315	—
		Franz Joseph Waibele zu Schappach	36	—		
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernstbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Flaggen	—	—	100	—
		Paul Späth zu Reichenbach	—	—	800	—
		Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Jakob Ficht zu Nordrach	—	—	4,300	—
		Augustin Rothmann zu Entersbach	2,200	—		
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für Hanfblaul	—	—	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—
		Anton Eckert allda	—	—	145	—
		Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	494	—
		Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	750	—
		Leopold Maier allda	—	—	600	—
		Lukas Herrmann allda	—	—	550	—
		Dionis Bäuerle allda	—	—	600	—
	Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
		Joseph Anton Gerstner allda	—	—	200	—
		Friedrich Hasenpflug zu Gernsbach	—	—	550	—
		Die Stadtgemeinde allda	74	25		
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Abraham Flehinger, jetzt Michael Hausler allda	150	—		
		Das katholische Kirchenärar zu Bretten . . .	—	—	100	—
		Friedrich Willet zu Sickingen	359	23		
		Heinrich Weigel und Christoph Keller zu Gochsheim	825	—		
		Wilhelm Dehns Kinder und Ludwig Semel zu Kirnbach	500	—		
		Johann Nerer allda	9	—		
		Samuel Schmid allda	1	15		
		Samuel Weiß allda	2	30		
	Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Verwaltung allda für Zehntscheuer	—	—	10	—
		Philipp Wagner und Valentin Gramlich Wittwe zu Oestringen	359	55		
		Gemeinderath Ferdinand Löß zu Untergrombach .	762	11		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Bruchsal	Johann Stephan Hotz zu Oestringen	300	—		
		Mathes Hotz allda	150	—		
		Franz Joseph Effert allda	153	30		
		Franz Joseph Oestrich allda	173	30		
	Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
		Simon Siedler zu Malsch	233	27		
		Johann Ziegler zu Mörsch	24	—		
	Carlsruhe	Kaufmann Knecht zu Carlsruhe	—	—	1	30
		Großherzogliche Hoftheateradministration für das Hoftheater 2c.	—	—	61,450	—
	Haßlach	Andreas Bürger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wissert als Stiftungsvorstand für den Kirchenfond zu Hausach	—	—	50	—
		Joseph Spielmann zu Steinach	100	—		
		Joseph Mellert zu Welschensteinach	450	—		
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Döttelbach	350	—		
		Großherzoglicher Domänenfiskus für's Pfarrhaus zu Oppenau	—	—	1,000	—
		Franz Feger, Kronenwirth allda	—	—	6,346	—
		Georg Lehmann Schuster allda	590	—		
		Georg Huber, Weber im Grund zu Freiersbach	642	24		
		Johann Wilhem der zweite zu Mösbach . . .	1,991	34		
		Georg Wiegele zu Oppenau	—	—	100	—
		Lorenz Roth, Wagner allda	254	5	254	4
		Mathias Bohnert allda	827	32		
	Achern	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Xaver Deichelbohrer zu Großweier	—	—	100	—
		Anton Schöck zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	600	—		
		Sebastian Schmid, Küfer zu Kappel	595	—		
		Erhard Schnurr zu Ottenhöfen	350	—		
		Joseph Huber, Bierbrauer zu Achern	59	—		
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Joseph Rösch zu Sasbachwalden	342	—		
		Georg Schneider zu Ottenhöfen	47	—		
		Marx Huber zu Oberachern	392	—		
		Michael Schöck zu Ottenhöfen	350	—		
		Mathias Schöck und Johann Blust allda . .	—	—	400	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach	Moses Bachmann und Esaia Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Johann Dehm zu Wöschbach	537	33		
		Elias Bär zu Weingarten	1,137	15		
		Johann Adam und Lorenz Nikolaus allda	1,317	1		
		Karl Kanzler Wittwe allda	635	55		
		Johann Martin Siegrist allda	360	14		
		Johann Vögele und Johann Nikolaus allda	71	8		
		Friedrich Schaufelberger allda	36	—		
		Joseph Fricker und Andreas Baumgartner allda	49	15		
		Friedrich Gablenz allda	39	11		
		Fabrikant Engler und Compagnie zu Durlach	507	27		
	Lahr	Michael Koch zu Dinglingen	245	—		
		Joseph Gisler zu Schutterthal	100	—	450	—
		Anton Schaubrenner zu Oberschopfheim	500	—		
		Johann Kopf allda	2	57		
		Anton Schaubrenner allda	5	30		
		Johann Frist Wittwe allda	3	—		
		Andreas Hänsle zu Lahr	135	48		
		Friedrich Müller, Kaufmann allda	882	12		
	Kork	Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1,375	—
		Georg Friedrich Liebig zu Stadt Kehl	362	30	275	—
		Johann Mehne, Waldhüter zu Eckartsweier	445	—		
	Rastadt	Ferdinand Kühne zu Waldprechtsweier	1,514	21		
		Nikolaus Motz zu Bietigheim	755	34		
		Georg Kalkbrenner Wittwe zu Oetigheim	589	30		
		Sonnenwirth Kasimir Schäfer zu Iffezheim	653	—		
		Carl Gräß allda	613	57		
		Valentin Gräß allda	10	—		
		Tadeus Lorenz allda	4	—		
		Kasimir Schäfer allda	10	—		
		Benedikt Weiler zu Kuppenheim	675	—		
		Joseph Vogel, Kaufmann zu Rastatt	197	1		
		Christian Sauter, Taglöhner allda	40	—		
		Meier Bodenheimer Wittwe allda	255	—		
		Nikolaus Rausch Wittwe allda	87	20		
		Daniel Edelschild allda	86	5		
		Philipp Katzenberger allda	2	30		
		Bartholmä Schaaf zu Winterdorf	294	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Offenburg	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
		Julius Gäßler zu Käfersberg, Gem. Ortenberg	4,790	—		
		Gemeinde Marlen für's Pfarrhaus	1,324	36	1,304	36
	Eppingen	Heinrich Veilhauer zu Eppingen	—	—	1,217	53
		Michel Leinz und Franz Joseph Geiger zu Rohrbach	200	—		
		Franz Joseph Fischer, Jakob Eiermann und Valentin Leinz allda	350	52		
		Franz Joseph Fischer allda	250	—		
		Jakob Eiermann allda	150	—	50	—
	Baden	Joseph Meier zu Gerolsaue	50	—		
	Pforzheim	Bernhard Schwahl Wittwe und Wilhelm Leicht zu Neuhausen	239	—		
		Die erstere	100	—		
		Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten . .	—	—	650	—
		Heinrich Henz allda	988	39		
		Georg Katz, Conditor allda	94	—		
		Friedrich Scherle, Sattler allda	20	—		
Unter-rheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	—	—	50	—
		Johann Wiederhold zu Ladenburg	786	36		
		Johann Lösch allda	1,316	42		
		Freiherr von Babo allda	50	17		
		Jakob Müller Wittwe zu Schriesheim	504	20		
		Peter Wilhelm Bauer allda	1,434	52		
		Friedrich Spannagel zu Heddesheim	335	—		
		Johann Benzinger Wittwe zu Feudenheim . .	402	45		
		Philipp Ludwig Ueberrhein allda	5	—		
		Georg Fleck zu Neckarhausen	3	—		
		Daniel Heuchelt zu Wallstadt	924	—		
		Friedrich Hecker allda	8	—		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Für die Hofgemeinde Wemmersbach	400	—		
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
		Michael Hertel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
		Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Nikolaus Bauder, jetzt Nikolaus Bretschy zu Vorderheubach	542	—	49	—
		Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher allda . .	—	—	26	20

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Heidelberg.	Nikolaus Fitzer Wittwe auf'm Hof Ringer, Gemeinde Altenbach	—	—	627	—
		Johann Georg Daub zu Heddesbach	176	30	176	30
		Georg Adam Münch zu Wilhelmsfeld	218	—		
		Johann Goll zu Kirchheim	410	—		
		Georg Peter Bauder zu Altenbach	410	—		
		Leonhard und Nikolaus Sommer zu Heiligkreuzsteinach	658	42		
		Johann Wagner Karcher zu Heidelberg	824	17		
		Jakob Hutt allda	55	34		
		Gemeinde Nußloch für's Armenhaus	371	33		
		Nikolaus Schork zu Wilhelmsfeld	191	—		
		Sebastian Reinhard allda	—	—	146	—
		Michael Ewald zu Altneudorf	1,004	—	21	—
		Michael Layer allda	12	48		
		Adam Schäfer zu Altenbach	208	—		
	Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	—	—	2	—
		Andreas Ernst allda	—	—	4	24
		Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
		Christoph Brodbeck Wittwe zu Sattelbach	—	—	300	—
		Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
		Peter Holzschu allda	454	50		
		Bonifaz Walter zu Muckenthal	467	30		
		Martin Klingmann zu Unterschefflenz	950	—		
		Andreas Bender Wittwe allda	83	40		
		Johann Georg Ernst der jüngere zu Obrigheim	525	—		
		Johann Herrmann Wittwe zu Hochhausen	48	—		
	Gerlachsheim.	Für's Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
		Für die Kirche zu Gerlachsheim	622	11		
		Die israelitische Gemeinde zu Impfingen	—	—	295	—
		Valentin Güngel zu Grünsfeld	1,125	—		
		Nikolaus Hammer und Franz Hehn allda	89	35		
		Der erstere ferner	56	—		
		Nikolaus Bamberger und Martin Lang allda	55	30		
	Buchen.	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
		Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Fürstliche Standesherrschaft Leiningen wegen Domäne Marienhof, Gemeinde Osterburken	7,372	23		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen.	Andreas Schneider zu Raisenbach	100	—		
		Fürstliche Standesherrschaft für Brand zu Mudau	966	—		
		Michael Link zu Mudau	—	—	500	—
		Konrad Ronn allda	450	—		
		Georg Joseph Götz allda	700	—	100	—
		Anton Schmidt und Joseph Herkert allda	—	—	1,200	—
		Joseph Ehrmann allda	500	—		
		Karl Stalf allda	750	—	1,250	—
		Johann Joseph Schnorr allda	550	—	200	—
		Kaspar Scheuermann allda	550	—	200	—
		Valentin Kehl allda	1,300	—	2,550	—
		Rosina Englert allda	—	—	700	—
		Oswald Sachs allda	2,500	—	650	—
		Alois Heilig allda	900	—	250	—
		Adam Hörst allda	700	—		
		Franz Sachs allda	2,100	—	250	—
		Johann Rapp allda	4,550	—		
		Joseph Link allda	4,000	—	153	—
		Franz Pfeifenberger Wittwe, jetzt Valentin Kahl allda	1,250	—		
		Karl Walter allda	—	—	1,250	—
		Franz Peter Hauk und Joh. Michael Ziegler allda	1,150	—		
		Johann Oeder, jetzt Joseph Amos Link allda	1,250	—		
		Karl Oeder allda	1,100	—		
		Mathias Bingler allda	1,300	—		
		Franz Peter Hauk allda	1,300	—	200	—
		Franz Joseph Oeder allda	—	—	550	—
		Pankraz Link allda	—	—	500	—
		Franz Autz allda	750	—		
		Johann Joseph Bucher allda	1,500	—		
		Franz Mathes Böhnig allda	800	—		
		Franz Bucher allda	1,100	—		
		Andreas Köhler allda	1,200	—	100	—
		Johann Georg Huberthal allda	—	—	300	—
		Michael Anton Götz allda	—	—	500	—
		Michael Schäfer allda	—	—	650	—
		Peter Elter allda	—	—	1,200	—
		Johann Joseph Pfaff allda	1,089	—	544	—
		Franz Wolfgang Büchler allda	—	—	1,000	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen.	Franz Schnorr zu Mudau	—	—	400	—
		Joseph Andreas Pfaff allda	—	—	1,100	—
		Martin Henn allda	—	—	750	—
		Joseph Maier allda	—	—	300	—
		Johann, jetzt Johann Joseph Schwarz allda	1,250	—	100	—
		Die Kirche zu Eicholzheim, jetzt Bürgermeister Grimm allda	250	—		
		Anselm Edelmann Wittwe allda	500	—		
		Michael Schwab allda	500	—		
		Sebastian Noe allda	—	—	1,000	—
		Kaspar Adam Schlär allda	450	—		
		Johann Zink allda	400	—	400	—
		Michael Schwarz allda	350	—		
		Joseph Anton Götz allda	450	—		
		Sebastian Körber allda	660	—	390	—
		Martin Münch allda	400	—		
		Karl Rottermann allda	—	—	1,700	—
		Sebastian Noe allda	850	—		
		Georg Barthel Grünwald allda	—	—	1,400	—
		Franz Götz allda	500	—		
		Adam Noe allda	350	—		
		Die Kirche Walldürrn, jetzt Franz Kaiser allda	200	—		
		Wendelin Kieser allda	350	—		
		Karl Berberich allda	11	—	95	—
		Joseph Berberich allda	—	—	100	—
		Michael und Joseph Ott allda	106	—		
		Simon Schreier und Joseph Wittmann allda	500	—		
		Isaak Hofmann von Hainstadt allda	—	—	650	—
		Franz Paul Flachs allda	450	—		
		Michael, jetzt Heinrich Ehrmann allda	400	—		
		Franz Würst allda	—	—	450	—
		Johann Roth allda	750	—	50	—
		Franz Anton Bletz allda	850	—	350	—
		Michael Autz allda	57	—		
		Franz Kaiser allda	581	37		
		Franz Scheuermann allda	190	56		
		Michael Körber allda	302	16		
		Simon Schwab allda	160	—	504	5
		Franz Joseph Pfaff allda	1,100	—	67	27

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Michael Link der jüngere zu Mudau	3,533	28		
		Karl Walz zu Mudau	2,225	28		
		Karl Pfeiffenberger allda	798	24		
		Andreas Sock allda	28	45		
		Valentin Schmatz allda	10	—		
		Franz Schnorr allda	18	—		
		Valentin Dietrich allda	7	—		
		M. A. Herks Wittwe allda	5	—		
		Karl Ziegler und Silvester Blaut allda	18	—		
		Karl Seier, Kaspar Pfaff und Augustin Ziegler allda	13	20		
	Borberg	Die katholische Gemeinde Uessingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner, Hirschwirth allda	—	—	1,500	—
		Baltes Michelbach zu Königshofen	175	—		
		Veit Kammerer allda	50	—		
		Martin Sack Erben allda	50	—		
	Krautheim	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft	—	—	25	—
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	20
		Peter Salbinger zu Großsachsen, jetzt Philipp Peter Krauth und Peter Schuhmann allda	450	—		
		Friedrich Knell zu Weinheim	247	—		
		Georg Eckstein zu Laudenbach	93	45		
		Konrad Kark allda	245	—		
	Eberbach	Nikolaus Ihrig zu Eberbach	—	—	475	—
		Johann Emig, jetzt Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Ronn allda	—	—	190	—
		Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
		Hiob Jehle, jetzt Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Ronn allda	—	—	194	—
		Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand	—	—	420	—
		Jakob Waldenberger allda	7	—		
		Amalie Klose zu Heidelberg und Adam Gramlich Erben zu Wagenschwand	16	4		
	Neckargemünd	Pfarrer Ables Wittwe zu Heidelberg	200	—		
		Georg Jakob Wallenweinder, Accisor zu Gaiberg	238	—		
		Georg Sauter, jetzt Georg Schneider allda, Nachfolger von beiden	330	—		
		Zacharias Morsch zu Kleingemünd	115	—		
		Georg Eppe allda	300	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Sinsheim.	Gemeinde Hoffenheim fürs Rathhaus	—	—	2165	—
		Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	—	—	1257	30
		Dietrich Gramlich allda	961	—		
		Philipp Jakob Schmid und Jakob Wezstein allda	—	—	172	—
		Gemeinde Grombach	—	—	650	—
		Ludwig Huber zu Eschelbrunn	376	—		
		Georg Allebach jetzt Martin Edler allda . . .	188	—		
	Wiesloch.	Franz Leier zu Dielheim	—	—	416	53
		Baruch und Abraham Lang zu Michelfeld . .	—	—	94	—
		Johann Stang zu Mühlhausen	613	6		
		Sebastian Hotz allda	125	—		
		Constantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Christoph Löffler allda	—	—	100	—
	Neckar-bischofsheim.	Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . . .	—	—	500	16
		Tobias Jerg zu Siegelsbach	440	55		
		Rosina Prior zu Untergimpern	150	—		
		Joseph Singer allda	150	—		
	Walldürn.	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
		Johann Baumann zu Gerichtstetten	106	41		
	Mannheim.	Schuhmacher Irschlinger	—	—	69	—
		Das allgemeine Krankenhaus	—	—	68	42
		Rathschreiber Robert Pfeiffer	—	—	932	9
		Stabsarzt Dr. Boch	112	29		
		Silberarbeiter Mathias Göring	87	—		
	Tauber-bischofsheim.	Die Stadtgemeinde wegen Amthaus zu Tauberbischofsheim	131	—		
	Schwetzingen.	Schmied Franz Spannagel zu Seckenheim . .	804	35		
		Peter Bobis zu Oftersheim	18	—		
		Peter Oster zu Reilingen	602	—		
		B. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.	Möskirch.	Michael Bühler zu Krumbach	500	—		
		Andreas Schnetzler allda	225	—	225	—
		Georg Müller allda	800	—		
		Konrad Fischer zu Heudorf	601	—		
		Jakob Schwingert allda	459	—		
		Konrad Schroff allda	25	—		
		Peter Marquard zu Kreenheinstetten	750	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Mößkirch.	Ulrich Herzog zu Kreenheinstetten	15	—		
		Nikolaus Riester zu Heinstetten	350	—		
		Augustin Schludi allda	1148	—		
		Franz Marquard zu Kreenheinstetten	1370	—		
		Johann Nägele zu Boll	—	—	300	—
		Georg Fütterer allda	—	—	150	—
		Stephan Rebholz allda	—	—	150	—
	Radolphzell.	Joseph Bader, Müller zu Gailingen	525	—	525	—
		Weber Anton Amann allda	125	—	125	—
		Philipp Veit allda	19	—		
		Fabrikant Tenbrink für Baumwollenspinnerei in Arlen	24,650	—	24,650	—
		Joseph Moosmann, Schreiner zu Randegg	885	—		
		Kaspar Beeger zu Itznang	17	30		
		Fidel Wieder allda	7	30		
		Franz Weeber zu Singen	—	—	150	—
		Johann Moll zu Unterbühl, Gemeinde Schienen	—	—	167	—
		Andreas Schmid zu Oehningen	—	—	1162	30
	Villingen.	Anton Fehrenbach zu Vöhrenbach	—	—	1000	—
		Georg Kuhry allda	475	—	475	—
		Lorenz Baumann zu Kappel	14	—		
		Xaver Käfer Wittwe allda	16	—		
		Andreas Baumann und Sebastian Herbst zu Dauchingen	322	30	322	30
		Hironimus Flaig, Bierwirth zu Dürrheim	1400	—	1400	—
		Michael Baumann allda	10	—		
		Mathias Frey zu Ueberauchen	825	—	825	—
		Johann Schütz, Hufschmied zu Kappel	707	6	707	6
		Fidel Ruf, Weber allda	25	—		
		Jakob Schütz im Vogelgesang Gemeinde Niedereschach	750	—	750	—
	Ueberlingen.	Bernhard Welte zu Ueberlingen	1618	—		
		Metzger Felder allda	5	—		
		Bernhard Welte allda	2	—		
		Andreas Müller allda	1	30		
	Donaueschingen.	Johann Fischer zu Allmendshofen	1000	—		
		Johann Hall allda	600	—		
		Johann Bader allda	30	—		
		Joseph Bauer allda	30	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Seekreis.	Donau-eschingen.	Joseph Höfler zu Blumberg	50	—		
		Ignaz Dörflinger, Mechanikus allda	740	—	740	—
		Johann Hensler alt zu Fürstenberg	1300	—	1368	—
		Johann Stöhr zu Bräunlingen	25	—		
		Johann Held auf dem Immenhof Gemeinde Pfohren	1150	—	1450	—
		Maximilian Reigard zu Tannheim	1446	—		
		Sebastian Krausbeck zu Hüfingen	1219	—	1219	—
		Magnus Friedrich Wittwe allda	398	—	398	—
		Gemeinde Hüfingen	—	—	276	26
		Kaplaneifond allda	259	—		
		Joseph Mesmer zu Gessingen	—	—	2209	26
		Kasimir Inholz, Seiler allda	133	20		
		Simon Merk allda	61	—		
		Leopold Gut zu Fürstenberg	850	—	480	—
		Medardus Sterle zu Aasen	1100	—		
		Marx Fesenmeier zu Mistelbrunn	850	—		
		Joseph Meier allda	1300	—		
		Johann Martin zu Sumpföhren	800	—		
		Anton Fuhrer allda	10	30		
	Engen.	Philipp Hünerwadel zu Zimmerholz	1200	—		
		Martin Gebhard Wittwe allda	900	—	300	—
		Michael Baier allda	1550	—		
		Georg Dorn allda	12	—		
		Mainrad Wiedenmeier zu Ebingen	10	—		
		Anton Müller zu Möhringen	—	—	1400	—
		Joseph Liebermann allda	—	—	1200	—
		Jakob Schmutz, Bäcker allda	1200	—	1200	—
		Mathias Eitenbenz allda	350	—	350	—
		Celsius Schellhammer allda	350	—	350	—
		Rudolph Höpfer und Johann Lang, Hafner allda	502	17		
		Jakob Kunz, Schlosser allda	27	—		
		Dr. Bissot allda	1	6		
		Therese Kunz allda	—	50		
		Jakob Schmutz ferner	1	45		
		Blasius Lay zu Bargen	380	—	380	—
		Hechtwirth Martin zu Möhringen	5	—		
		Anton Heizmann zu Zimmern	—	—	3168	—
		Thimotheus Engesser allda	—	—	480	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Magdalena Dreyer Wittwe zu Zimmern . . .	—	—	400	—
		Mathias Mayer allda	—	—	200	—
		Adlerwirth Felix Böhm zu Ehingen	591	—	2709	—
		Mathias Weidenmayer allda	1809	—		
		Joseph Schach allda	6	—		
		Joseph Walz zu Kirchen	15	—		
		Anselm Buschle allda	15	—		
		Johann Elsäßer allda	6	—		
		Mathä Krauß zu Anselfingen	—	—	950	—
		Johann Rigling allda	—	—	1000	—
		Johann Springer, Schmied allda	—	—	1230	—
		Raimund Kaiser allda	4	—		
		Johann Straub allda	2	—		
		Moriz Hensler zu Binsendorf	—	—	250	—
		Johann Klaus allda	—	—	150	—
		Lukas Müller zu Mauenheim	—	—	750	—
		Jakob Beller, Schuster zu Möhringen . . .	—	—	1350	—
		Johann Nepomuk Beck, Handelsmann allda .	—	—	156	—
		Leo Furter allda	20	—		
	Constanz.	Johann Gaße, Hafner zu Allensbach	10	15		
	Pfullendorf.	Joseph Schuhmacher, Mohrenwirth zu Pfullendorf	193	43		
		Baptist Mauch zu Engelsreuthe, Gemeinde Ruschweiler	650	—	650	—
		Bernhard Schwelling zu Neubrunn, Gemeinde Ruschweiler	—	—	3050	—
		Adam Reuther allda	15	—		
		Georg Mauch zu Krauchen, Gemeinde Deggenhausen	—	—	1050	—
		Konrad Vogler zu Gopenweiler	—	—	1550	—
	Blumenfeld.	Hiazinth Sauter zu Kommingen	750	—	750	—
		Mathias Weißer allda	31	—		
		Ferdinand Straub zu Leipferdingen	25	—		
		Barnabas Schwegler allda	314	—		
	Stockach.	Fidel Braun zu Glashütte	586	—		
		Karl Gut zu Schlatt	450	—	450	—
		Ottmar Steuble allda	38	10		
		Martin Blank zu Stockach	—	—	1800	—
		Ignaz Straub, Schuster zu Stockach	—	—	500	—
		Johann Reilinger, Wagner allda	—	—	900	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Stockach.	Konrad Märthe, Schneider zu Stockach . . .	—	—	1,050	—
		Joseph Gaußer allda	—	—	500	—
		Romuald Stehle, Glaser allda	—	—	1,020	—
		Joseph Harrer Wittwe allda	—	—	460	—
		Der Pfarrfond allda	—	—	231	33
		Xaver Weh, Brauer allda	30	—		
		Oswald Reißer, Schmied allda	15	—		
		Johann Nepomuk Bader allda	27	40		
		Forstpraktikant Joseph von Merhard zu Konstanz	—	—	1,500	—
	Neustadt.	Lorenz Feser zu Mühlingen, Gemeinde Saig .	1,275	—	1,275	—
		Georg Laufer zu Löffingen	21	—		
		Johann Sorg zu Unterlenzkirch	675	—	675	—
		Georg Brander allda	—	—	1,400	—
		Felix Stoll allda	—	—	1,650	—
	Bonndorf.	Gregor Keller zu Epfenhofen	1,125	30	1,125	30
		Anton Boma zu Lausheim	3,375	—	3,375	—
		Anton Fink allda	2,345	—	345	—
		Benedikt Frei allda	1,415	—	1,415	—
		Johann Wiedemann allda	500	—	500	—
		Johann Wengert allda	500	—	500	—
		Johann Müller allda	1,015	—	1,035	—
		Hieronymus Hochstetter allda	1,082	30	1,082	30
		Joseph Meister, Müller allda	56	—		
		Mathä Steinert allda	36	—		
		Xaver Koch allda	18	—		
		Anton Keller allda	12	—		
		Anton Brugger allda	13	—		
		Der unirte Kirchenfond zu Bonndorf	134	32		
		Anton Nägele zu Grafenhausen	—	—	3,750	—
		Xaver Dapp Wittwe zu Berau	718	—	718	—
		Gränzaufseher Karl Kruse zu Unterbach, Gemeinde Blumegg	700	—	700	—
		Bartholomä Baumeyer zu Mattenberg	—	—	500	—
		Georg Vogt zu Staufen	1,200	—	1,645	—
		Engelbert Siebler zu Holzschlág	—	—	450	—
	Meersburg.	Fürstlich Wolfegg-Waldburgische Verwaltung zu Meersburg	—	—	500	—
		Jakob Storz, Werkmeister zu Meersburg . . .	—	—	900	—
		Joseph Pfeiffer, Hafner allda	—	—	350	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Meersburg.	Jakob Storz, Werkmeister zu Meersburg, ferner	17	—		
		Kaspar Westermann, Hafner allda	19	—		
		Sebastian Brummer, Bürgermeister allda	12	—		
		Nepomuk Girgi allda	12	—		
		Joseph Girgi, Rebmann allda	13	—		
		Baptist Bachmann	14	4		
		Krescens Vogt allda	5	—		
		Maria Anna Seifried allda	7	—		
		Stadtgemeinde allda, wegen Grethaus	17	—		
		Joseph Lang zu Markdorf	18	—		
	Stühlingen.	Amtsrevisor Federle Wittwe, Gregor Weißenberger und Alois Grüninger zu Stühlingen	1,305	—		
		Johann Bächle zu Eberfingen	—	—	3,400	—
		Blasius Schwarter zu Untereggingen	—	—	1,000	—
Oberrheinkreis.	Hornberg.	Johann Georg Wolber zu Reichenbach	650	—		
		Jakob Brustle allda	650	—		
		Lorenz Lehmann zu St. Georgen	12	30		
	Emmendingen.	Johann Hildwein zu Malterdingen	910	—		
		Johann Zachmann allda	29	40		
		Johann Kepfmann und Wendelin Riedinger zu Rimburg	120	—	120	—
		Georg Jakob Kern allda	7	—		
		Johann Georg Mößinger, der jüngere, zu Landeck, Gemeinde Köndringen	40	4		
		Georg Schinzinger, Wittwe zu Holzhausen	297	30		
		Joseph Gutmann allda	—	—	683	13
		Mathias Herr zu Thennenbach	—	—	938	46
	Freiburg, Landamt.	Schmied Johann Nann zu Zarten	575	—	575	—
		Adlerwirth Johann Georg Häusler, Wittwe zu Kirchzarten	—	—	147	—
		Karl Heisler und Compagnie auf dem Schweizerhof zu Zastler	—	—	778	31
		Karl Genswein zu Ehringen	550	—		
		Joseph Stiegeler's Gantmasse zu Sölden	—	—	343	28
		Großh. Forstdomänenärar wegen Jägerhaus zu St. Wilhelm	—	—	57	18
		Johann Hartmann zu Ebringen	15	2		
	Schönau.	Konrad Ritter zu Pfaffenberg	1,000	—		
		Anton Schmid allda	575	—	575	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schönau.	Franz Joseph Kiefer zu Pfaffenberg	—	—	650	—
		Johann Berger, der jüngere allda	—	—	500	—
		Joseph Seeger allda	525	—	525	—
		Jakob Seeger allda	550	—	550	—
		Konrad Motsch allda	375	—	375	—
		Anton Frei allda	650	—	650	—
		Wolfgang Dietsche allda	375	—	375	—
		Johann Wintzel allda	575	—	575	—
		Jakob, jetzt Johann Schmid allda	525	—	525	—
		Johann Ruf allda	550	—	550	—
		Christian Herzog allda	350	—	350	—
		Thomas Fritz allda	350	—	350	—
		Joseph Wietzel allda	900	—	900	—
		Johann Fritz allda	550	—	550	—
		Gregor Federer allda	525	—	525	—
		Michael Kiefer allda	550	—	550	—
		Jakob Böhler allda	650	—	650	—
		Joseph Lederer, der jüngere, zu Häg	—	—	1,985	—
	Säckingen.	Andreas Matt von Egg zu Hottingen	—	—	1,250	—
		Fridolin Kaiser allda	10	—		
		Balthasar Wasmer allda	17	30		
		Paul Eschbach allda	17	30		
		Posthalter Heinrich Böhler zu Kleinlaufenburg	23	—		
		Jakob Baumgartner, Müller zu Oberhof	905	—		
		Fidel Lauber, Wirth allda	692	—		
		Simon Gottstein, Schmied allda	835	—		
		Stephan Huber allda	800	—		
		Konrad Böhler allda	3	—		
		Benedikt Schäuble allda	6	—		
		Michael Gersbach allda	6	—		
		Johann Gallmann allda	26	—		
		Magnus Zimmermann allda	12	—		
		Joseph Zimmermann allda	12	—		
		Franz Thoma in Wickertsmühle, Gemeinde Willaringen	—	—	1,600	—
		Joseph Leber und Marx Fröhle, jetzt Johann Andreas Weissenborn zu Wehr	13,00	—		
		Adlerwirth Blasius Zumkeller zu Herrischried	—	—	588	25
		Dominik Frank zu Hogschür	300	—	300	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Säckingen.	Agatha Dannenberger zu Hogschür	300	—	300	—
		Sebastian Harsch allda	5	—		
		Dominik Wasmer allda	5	—		
		Dorothea Booz allda	5	—		
		Alois Sibold zu Kleinherrischwand	1325	—	1325	—
		Ferdinand Sibold allda	8	—		
		Karl Joseph Brentano, Gemeinderath zu Kleinlaufenburg	—	—	80	9
	Waldkirch.	Joseph Oswald zu Waldkirch	12	—		
		Barbara Volk zu Oberwinden	31	—		
		Joseph Bauer zu Waldkirch	1876	12		
		Joseph Hausmann und Joseph Weiß allda	20	—		
		Anton Göhring zu Katzenmoos	656	—		
		Anton Blattmann zu Buchholz	681	—	675	—
		Mathias Wahl allda	310	30	306	29
		Mathias Thoma allda	22	—		
		Mathias Fehrenbach allda	24	—		
		Joseph Kienzle allda	30	—		
		Joseph Kienzle allda	2	—		
		Jakob Dorner zu Biederbach	1733	20	1733	20
	Kenzingen.	Michael Schaudt zu Wagenstadt	800	—	170	—
		Michael Ziegler, Bürgermeister allda	11	—		
		Die Gemeinde allda	1	45		
		Maurer Bernhard Kaiser zu Kenzingen	590	44		
		Gerber Marx Henninger allda	1753	21		
		Kaspar Bleile allda	65	28		
		Mathias Ochsner allda	39	—		
	Müllheim.	Johann Jakob Tscherter, Bürgermeister zu Niedereggenen	549	30		
		Johann Georg Dreher allda	16	30		
		Jakob Friedrich Oswald zu Malsburg	500	—		
		Friedrich Maier allda	1000	—		
		Felix Fünfgeld zu Seefelden	37	50		
		Karl Feder zu Laufen	371	8		
		Johann Herrmann, Schneider zu Sulzburg	17	—		
		Alois Ruck zu Neuenburg	1038	—		
		Sebastian Nußbaumer, Metzger zu Müllheim	332	—	332	—
		Derselbe	485	—	485	—
		Johan Müllin allda	—	—	186	—

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Müllheim.	Johann Stecher, Glaser zu Müllheim	6	—		
		Marx Maier der jüngere allda	5	—		
		Sebastian Nußbaumer ferner	1	—		
		Johann Wulle, Wagner allda	—	—	5	—
	Schopfheim.	Martin Seen der jüngere auf dem Sägmättle, Gemeinde Neuenweg	900	—		
		Johann Würger zu Wies	275	—	275	—
		Andreas Schlaith zu Langenau	54	26		
		Michael Gutmann zu Stockmatt	250	—	270	15
		Johann Friedrich Schneider, Nagler zu Lehnacker, Gemeinde Endenburg	250	—	150	
		Johann Hüglin zu Kühlenbrunn, Gemeinde Wies	—	—	241	39
		Johann Jakob Weiß zu Demberg, Gemeinde Wies	198	—	198	—
		Johann Georg Hauser allda	350	—	850	
		Bartlin Schleith zu Hausen	492	8	492	8
		Theodor Herbster allda	9	—		
		Mathias Freiner zu Auhof, Gemeinde Endenburg	12	—		
		Fritz Andreas Schmid zu Doffenbach	8	—	1,936	—
		Johann Jakob Görbel und Johann Georg Keller allda	2	30	90	36
	Ettenheim.	Alois Weeber zu Ettenheimweiler	500	—		
		Xaver Weeber allda	13	8		
		Wolf Maier zu Altdorf	382	—		
		Lorenz Etschmann zu Ettenheim	25	—		
		Anton Litterst allda	14	—		
		Benedikt Binz zu Mahlberg	280	—	280	—
		Jakob Stutz allda	405	—	405	—
		Anton Günther allda	125	—	125	—
		Ignaz Schwende allda	—	—	200	—
		Friedrich Schätzle Wittwe allda	187	52		
		Landolin Störk's Wittwe allda	7	24		
		Friedrich Stutz allda	12	2		
		Jakob Mutschler allda	1	42		
		Christian Haf's Wittwe allda	6	24		
		Anton Baumann zu Rust	275	—	275	—
	Waldshut.	Michael Knab zu Rotzel } jetzt Joseph Gerteis	650	—		
		Jakob Maier allda } jetzt Joseph Gerteis	550	—		
		David Gäng allda } jetzt Joseph Gerteis	400	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldshut.	Kaspar Maier zu Rotzel	1,275	—	1,275	—
		Kaspar Federle allda	875	—	875	—
		Joseph Pfeiffer allda	20	—		
		Lukas Knab allda	44	—		
		Vincens Biehler allda	10	—		
		Joseph Tröndle allda	15	—		
		Bartholomä Hilpert zu Röggerswiel	750	—	750	—
		Benedikt Baldenschweiler allda	650	—	650	—
		Anton Hilpert	15	—		
		Schreiner Johann Blum zu Waldshut	169	17		
		Fridolin Banholzer zu Görwihl	2,000	—		
		Johann Oberst zu Weilheim	700	—	700	—
		Fidel Ebner zu Wellendingen für Sägmühle im Kirchspiel Zell, Gemeinde Rotzingen	190	—		
		Xaver Mutter zu Görwihl	4,938	32		
		Jakob Eschbach zu Strittmatt	—	—	1,100	—
		Dominik Scheuble allda	—	—	1,100	—
		Johann Ruch, Adlerwirth zu Hauenstein	—	—	4,967	—
		Ursula Vögle allda	—	—	750	—
		Johann Schneider allda	—	—	900	—
		Ferdinand Schneider allda	—	—	1,900	—
		Simon Lauber allda	—	—	900	—
		Gregor Schneider allda	—	—	800	—
		Johann Adam Heilig allda	—	—	1,100	—
		Moriz Rotzinger allda	—	—	900	—
		Urban Schneider, Wittwe allda	—	—	109	51
		Leopold Vögle allda	—	—	52	—
		Philipp Vögle allda	25	52		
		Fabian Schindler allda	15	—		
		Friedrich Städle's Ehefrau auf'm Küßaberg, Gemeinde Küßnach	—	—	2,194	27
		Nikolaus Rühe zu Albert	—	—	600	—
		Fridolin Hüber allda	—	—	700	—
		Konrad Rüde allda	—	—	1,050	—
		Jakob Rüde allda	—	—	800	—
	Triberg.	Blasius Löffler zu Nußbach	103	32		
		Johann Laufer zu Niederwasser	—	—	4,470	—
		Physikus Dr. Ketterer zu Triberg	—	—	3	—
		Sonnenwirth Kötz allda	—	—	12	30

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Ober-rheinkreis.	Triberg.	Cölestin Dold allda	—	—	6	—
	Lörrach.	Johann Bandle zu Blansingen	459	24	459	24
		Großherzogliche Eisenbahnbauverwaltung für das Eisenbahn-Warthaus zu Istein	—	—	388	—
		Gemeinde Hauingen	40	7		
		Kirchenbaufond allda	17	30		
		Großherzoglicher Domänenfiskus allda	12	—		
	St. Blasien.	Adlerwirth Gersbacher zu Todtmoos	198	45		
		Franz Joseph Burkhard und Konrad Eckert zu Heppenschwand	—	—	1,400	—
		Fridolin Rogg allda	15	—		
		Joseph Mutter allda	36	—		
		Jakob Kaiser zu Niedermühl	—	—	1,242	18
		Amand Wasmer zu Höchenschwand	—	—	100	—
		Joseph Scheuble zu Happingen	—	—	1,100	—
		Joseph Ebner allda	—	—	800	—
		Joseph Albiez allda	—	—	800	—
		Fidel Baumeister zu Schwarzhalde, Gemeinde Häusern	—	—	150	—
	Staufen.	Die Universitätskasse Freiburg für den Weinstädter Hof, Gemeinde Eschbach	4,684	12		
	Breisach.	Georg Pfeil zu Wasenweiler	925	—		
		Gervas Briem allda	815	—		
		Marx Maier allda	700	—		
		Stephan Keller allda	350	—		
		Joseph Maier, Gemeinderechner allda	1,355	—		
		Stephan Fischer zu Gottenheim	275	—	275	—
		Joseph Schmidle allda	27	—		
	Freiburg, Stadtamt.	Nikolaus Ruf, Hafner zu Freiburg	—	—	60	—
	Jestetten.	Thomas Kappler's Gantmasse zu Riedern . .	—	—	3,105	—
		Xaver Zimmermann zu Erzingen	827	—	827	2
Mittel-rheinkreis.	Wolfach.	Bernhard Neumeier zu Kniebis	—	—	650	—
		Johann Georg Welte allda	—	—	300	—
		Ignatz Keßler zu Oberwolfach	—	—	900	—
		Benedikt Pfeiffer zu Kinzigthal	4,000	—		
		Johann Harter allda	4	—		
	Achern.	Johann Walz zu Seebach	444	—		
		Bernhard Fischer allda	25	—		
		Sebstian Schmid zu Kappel	2	30		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Andreas Siefermann zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	6	—		
		Mathias Hils im Grimmerswald, Gemeinde Seebach	50	—		
		Bernhard Bürk zu Seebach	49	—		
		Nikolaus Schauer zu Ottenhöfen	—	—	50	—
	Bruchsal.	Johann Banscher zu Untergrombach	259	10		
		Sebastian Wolf allda	206	37		
		Wendelin Heim zu Oestringen	175	—		
		Johann Vogel, Kiefer zu Bruchsal	28	2		
	Rastatt	Christoph Wörter, Rößlewirth zu Söllingen	27	—		
		Nikolaus und Stephan Braun zu Rauenthal	—	—	700	—
		Karpfenwirth Bernhard Hitscherich zu Rastatt	31	56		
		Maurer Wilhelm Brauer allda	190	—	34	24
		Theodor Hatz, Hauderer allda	2	30	823	—
		Joseph Werner, Schreiner allda	2	30	102	—
		Friedrich Sauter, Säckler allda	9	—		
		Anton Fleischmann, Gürtler allda	31	—		
		Karl Lang, Vater, Blechner allda	5	—		
		Friedrich Sauter, Säckler allda	5	—		
		Engelhard Reinacher allda	2	—		
	Offenburg.	Lorenz Okenfuß zu Weyer	29	—		
		Georg Pfähler zu Offenburg	900	—	613	13
		Michael Weinkauf allda	650	—		
		Alois Meisburger allda	1	30		
		Alois Vogt allda	3	—		
		Johann Felder allda	30	—		
		Johann Nerlinger allda	15	—		
		Johann Bühler zu Durbach	370	—	370	—
		Johann Litterst's Wittwe zu Bolsbach	28	—		
		Joseph Burk der dritte allda	14	—		
	Eppingen.	Sebastian Bock zu Adelshofen	22	—		
		Samuel und Hirsch Wimpfheimer zu Ittlingen	41	40		
	Gengenbach	Johann Hermann Müller zu Nordrach	7	—		
		Joseph Andreas Schmid zu Gengenbach	8	—		
		Jakob Huber zu Nordrach	—	—	750	—
		Arbogast Brüderle allda	425	—	425	—
		Jakob Armbruster allda	335	—	335	—
		Franz Schwarz zu Oberharmersbach	47	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Gengenbach.	Mathias Spitzmüller zu Nordrach	1,192	30	1,192	30
		Karl Hacker zu Bieberach	4	30		
		Marquard Mathis allda	4	—		
		Christian Armbruster allda	13	—		
	Haslach.	Joseph Mellert zu Welschsteinach	—	—	312	—
	Lahr.	Gränzaufseher Georg Reichert zu Langenwinkel	413	33	413	33
		Sebastian Moser, Schreiner zu Oberweier	—	—	955	—
		Andreas Häusle zu Lahr	15	—		
		Kaufmann Friedrich Müller allda	13	30		
		Dreher Streißguth allda	58	—		
		Johann Serauer zu Ottenhofen	—	—	400	—
	Oberkirch.	Philipp Spraul zu Haslach	764	29		
		Joseph Digall, Mattenmüller zu Zusenhofen	32	12		
		Georg Müller zu Löcherberg	22	—		
		Georg Germann zu Gaisbach	450	—	450	—
		Reinhold Amrein zu Oppenau	—	—	1,235	—
		Joseph Börsig zu Petersthal	—	—	2,000	—
		Anton Roth, der zweite, zu Wahlholz, Gemeinde Lierbach	—	—	450	—
		Georg Huber zu Wilseneck, Gemeinde Maisach	—	—	950	—
		Sebastian Schiller zu Lierbach	—	—	340	29
	Bühl.	Bernhard Fischer zu Lauf	43	4		
		Mathias Kraus zu Bühlerthal	306	57	306	57
		Bernhard Wimmer zu Ottersweier	—	—	562	—
		Stephan Hasel zu Barnhald	—	—	63	46
		Viktoria Gries allda	—	—	596	—
		Chrisostomus Trapp allda	—	—	693	—
		Matern Keller allda	7	20		
		Stephan Lorenz allda	—	—	645	52
	Durlach.	Karl Zachmann, Bäckermeister zu Durlach	105	13		
		Jakob Stolz, Maurer allda	33	—		
		Die Stadtgemeinde allda	—	—	750	—
		Jakob Friedrich Preiß allda	95	43		
		Gottfried Horst allda	372	43		
		Christian Kindler allda	699	19		
		Wilhelm Dümas allda	600	—	674	—
		Derselbe ferner	500	—		
		Jakob Friedrich Delcker allda	—	—	1,100	—
		Karl Satzger, Bäcker allda	4,045	—	455	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach.	Johann Heidt und Friedrich Raucher Wittwe zu Durlach	1,121	41		
		Johann Adam Ruf und Leonhard Rittershofer allda	315	31		
		Friedrich Bartenbach allda	75	18		
		Jakob Rittershofer allda	18	—		
		Adam Gabriel Heidt, Fuhrmann allda	18	—		
		Wilhelm Jung, Schumacher allda	16	—		
		Katharina Hübsch allda	12	—		
		Kutscher Hany allda	4	—		
		Jakob Stengel und Jakob Kamerer allda	7	—		
		Johann Heinrich Oeder allda	4	—		
		Geheimer Hofrath Bär's Erben allda	8	—		
		Karl Delker, Bierbrauer allda	5	—		
		Jung Wilhelm Klenert und Friedrich Katz allda	27	—		
		Schreiner Karl Theurer allda	6	—		
		Jakob Geiger, Sattler allda	6	—		
		Friedrich Hochschild, Weber allda	6	—		
		Stadtgemeinde allda, ferner	—	—	50	15
		Gabriel Heid allda	11	—		
		Jakob Raunser zu Aue	370	—		
		Jakob Backof, Schmied zu Jöhlingen	27	—		
		Kraft Ried zu Langensteinbach	324	—		
		Gottlieb und Georg Rühle allda	55	—		
		Michael Müller allda	15	—		
		Alt Ludwig Lutz zu Weingarten	17	—		
	Bretten.	Gottlieb Falkenstein zu Ruith	302	17		
		Gottlieb Wolf allda	363	29		
	Ettlingen.	Ignaz Becker und Ignaz Spöck zu Ettlingen	3,146	57		
		Johann Gretz und Johann Valentin Speck allda	—	—	88	33
		Martin Musler und Jakob Höpfner allda	3	—		
		Anton Rall allda	4	—		
		Ignaz Emlisch allda	2	—		
		Ignaz Heiler's Wittwe allda	5	—		
	Baden.	Schreiner Wendelin Zabler zu Baden	1,025	—	1,025	—
		Hauptmann Greiner allda	59			
		Karl Zerr und Albert Weiß allda	15	—		
		Anton Stein, Wittwe allda	82	—		
		Albert Weiß, ferner	9	—		
		Friedrich Wollenweeber allda	46	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Baden.	Joseph Zeller zu Baden	800	—		
		Bahnwart Hilar. Huck zu Sinzheim	—	—	65	—
	Pforzheim.	Johann Georg Heinz zu Büchenbrunn	81	23		
		Johann Gräsle, Nagelschmied zu Niefern	268	30	268	30
		Derselbe ferner	4	—		
		Michael Hehl allda	8	—		
		Jakob Bautz allda	4	—		
		Karl Vollmer allda	15	—		
		Philipp Merkle zu Huchenfeld	—	—	397	—
		Philipp von Aue allda	8	—		
		Philipp Merkle allda	3	30		
Unter-rheinkreis.	Heidelberg.	Turnmeister Karl Wassermannsdorf's Ehefrau zu Heidelberg	26	—		
		Valentin Beisel zu Brombach	119	12		
		Jakob Reinhard auf'm Schaafhof, Gemeinde Lampenhain	618	49		
		Johann Vierheller's Gantmasse zu Heidelberg	686	48	30	—
		Gürtler Karl Müller's Wittwe allda	33	—		
		Julie Fuchsohr allda	8	—		
		Christoph Vogt, Knopfmacher allda	20	—		
		Jakob Stichling allda	3	—		
		Baptist Betz allda	10	—		
		Friedrich Hormuth, Ritterwirth allda	22	—		
		Johann Lotz, Mehlhändler allda	12	—		
		Georg Steigleider zu Altneudorf	—	—	50	—
		Jakob Sauer allda	50	—		
		Nikolaus Reisig zu Lampenhain	—	—	200	—
		Elisabeth Schmid allda	—	—	250	—
		Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzsteinach	—	—	250	—
		Johann Georg Haaß zu Heddesbach	—	—	600	—
		Valentin Beisel, Wittwe zu Schönau	—	—	283	48
		Johann Jörder, Weber zu Wilhelmsfeld	644	51		
		Jakob und Peter Elsner zu Eiterbach	—	—	1,475	—
		Adam Arnold zu Heidelberg	3,011	—		
		Zimmermann Friedrich Heißer allda	11	—		
		Seiler Friedrich Mesner allda	12	30		
		Die Stadtgemeinde allda	5	—		
		Martin Siefert und Georg Leonhard Schmitt zu Wilhelmsfeld	—	—	166	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Schwetzingen.	Erasmus Träutlein zu Hockenheim	745	—		
		Andreas Heim zu Brühl	650	—		
		Adam Sichler zu Seckenheim	—	—	420	—
		Johann Gruber allda	—	—	717	
		Philipp Jakob Seitz allda	—	—	103	—
		Martin Volz allda	39	19		
		Johann Adam Ehrhard zu Schwetzingen	—	—	1,596	—
		Franz Schwab allda	2,731	30		
		Raphael Trauermann allda	750	—	89	32
		Heinrich Montag allda	118	48		
		Anton Wilhelmi allda	62	—		
		Franz Freitag allda	6	—		
		Joseph Brandenburger zu Hockenheim	—	—	19	—
	Buchen.	Gemeinde Hettingenbeuern	—	—	325	—
		Jakob Edelmann und Franz Berberich allda	363	—		
		Johann Joseph Götz zu Mudau	—	—	263	23
		Johann Joseph Rottermann allda	138	19		
		Johann Michael Götz, Wittwe allda	—	—	300	—
		Die Kirche Limbach, jetzt Johann Joseph Blaut allda	350	—		
		Kaspar Scheuermann allda	—	—	50	—
		Chirurg Heilig allda	1	30		
		Franz Mackmüll und Peter Gert zu Limbach	200	—		
		Adam Walter allda	500	—		
	Sinsheim.	Johann Stein zu Sinsheim	714	—		
		Schaffnei Lobenfeld allda	50	15		
		Joseph Pelliffier allda	6	30		
		Isaak Roland allda	29	51		
		Jakob Jüngert und Franz Flür allda	61	28		
		Johann Hartmann Schick allda	12	15		
		Jakob Rothschild allda	15	39		
		Christian Binkele, Isaak Sohn auf'm Immelhäuser Hof	2,143	57		
		Jakob Binkele allda	1,051	15		
		Abraham Binkele und jung Christian Binkele allda	3,351	4		
		Abraham Binkele und Heinrich Binkele allda	7	—		
		Christian Binkele junior	1	30		
		Lorenz Denk, der ältere und jüngere zu Dühren	—	—	2,490	—
		Peter Spieß, Bäcker allda	375	—	375	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Sinsheim.	Marx und Judith Meckesheimer zu Dühren	6	—		
		Ludwig Herborn allda	12	—		
		Aron Straßburger allda	9	—		
		Johann Schäffler und Georg Michael Harter allda	15	—		
		Jakob und Heinrich Steibel allda	21	—		
		Kaufmann Karl Wacker zu Sinsheim	39	40		
	Mannheim.	Joseph Hildebrand's Erben zu Mannheim	27	—		
		Die Gesellschaft Harmonie allda	80	—		
		Philipp Irschlinger, Uhrmacher allda	245	9		
		Wilhelm Bundschuh, Konditor allda	3	30		
		Wilhelm Stoll, Handelsmann allda	9	—		
		Georg Michael Hüther allda	—	—	1,602	46
	Weinheim.	Johann Eich zu Großsachsen	2	—		
		Franz Staudenheimer und Hartmann Will zu Hemsbach	—	—	388	
		Konrad Fuhr allda	19	—		
		Philipp Bontemps allda	6	—		
		Tobias Linnebach zu Laudenbach	1,005	—		
		Michael Krämer allda	6	—		
		Peter Ehmig allda	—	—	285	49
		Jakob Hohrein allda	19	44		
		Christian Eckstein allda	10	—		
		Georg Franz Brauch zu Hemsbach	—	—	456	—
		Michael Staudenheimer's Erben allda	—	—	244	59
		Gemeinde Hemsbach	24	54		
		Valentin Reinhard zu Hochsachsen	—	—	315	—
		Georg Jochin allda	—	—	450	21
	Gerlachsheim.	Michael Konrad, der jüngere, zu Oberwittighausen	26	—		
		Michael Endres zu Unterbalbach	11	—		
	Wiesloch.	Balthasar Größer zu Wiesloch	112	—		
		Johann Kanuff, der ältere, zu Rettigheim	—	—	517	—
	Tauberbischofsheim.	Andreas Maier, jetzt Johann Söllner zu Dittigheim	373	—		
		Joseph Hofmann und Franz Dominik Hellmuth, jetzt Johann Glaser allda	870	—		
		Franz Dominik Hellmuth allda	50	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Tauber-bischofsheim.	Melchior Knüttel zu Dittigheim	48	—		
		Martin Popp allda	6	—		
		Florian Stahl allda	3	—		
		Der Hospitalfond zu Tauberbischofsheim . . .	—	—	156	50
		Bäcker Jakob Weinmann allda	800	—	800	—
		Seiler Franz Bopp allda	350	—	350	—
		Adam Joseph Böhm Wittwe, Erben allda . .	—	—	65	3
		Sebastian Baumann, Wittwe, jetzt verehelichte Keller allda	1,141	—	50	21
		Balthasar Koch allda	92	14		
		Paul Ulsamer's Kinder zu Distelhausen . . .	19	—		
		Sebastian Ulsamer, Bürgermeister allda . . .	6	—		
		Mathias Joseph Abendtanz allda	8	30		
		Peter Lindau zu Gerchsheim	—	—	58	—
	Adelsheim.	Georg Anton Auerbach zu Seckach	34	39		
		Andreas Englert zu Leiberstadt	34	—		
		Sebastian Audres zu Eubigheim	—	—	22	30
		Joseph Joseph allda	—	—	300	—
	Ladenburg.	Philipp Amstädter zu Sandhofen	538	33		
		Daniel Becker, Wittwe zu Heddesheim	1,114	28		
		Valentin Landenberger allda	4	30		
		Wendel Geisinger allda	—	54		
		Martin Gumbel zu Feudenheim	—	—	674	21
	Mosbach.	Gemeinde Daudenzell wegen Pfarrhaus	15	—		
		Georg Adam Eckert zu Lohrbach	6	—		
		Gräflich Leiningen-Billigheim'sche Standesherrschaft	11	—		
		Johann Seitz zu Muckenthal	—	—	340	—
		Johann Georg Egner zu Sulzbach	—	—	1,075	54
		Bernhard Egner allda	—	—	2	15
	Wallbürn.	Rothgerberzunft zu Hardheim	13	—		
	Neckar-bischofsheim.	Karl Reichensperger zu Untergimpern	—	—	470	—
		Johann Brenner allda	—	—	50	—
		Joseph Brenner allda	30	46		
	Neckar-gemünd.	Mathäus Heckmann zu Neckargemünd	—	—	250	—
		Magdalena Fuchs allda	—	—	90	—
		Georg Reibold allda	103	47		
		Jakob Gemler zu Dilsberg	420	—		

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Unter-rheinkreis.	Neckargemünd.	Heinrich Seufert zu Dilsberg	—	—	385	—
		Joseph Brox allda	20	—		
		Friedrich Leist zu Neckargemünd	—	—	2,000	—
		Eberhard Albrecht Kredell allda	74	24	—	—
		Derselbe ferner	442	30	355	30
		Georg Adam Leonhard Wittwe allda	41	—		
		Peter Issinger allda	—	—	600	—
		Jakob Schmid, Müller allda	—	—	292	—
	Eberbach.	Franz Koch zu Friedrichsdorf	—	—	960	—
	Boxberg.	Anna Maria Wirsching zu Epplingen	—	—	22	—

Carlsruhe, im April 1851.

Durch den Generalkassier
C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 27. September 1851.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. September 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 29. August d. J.
dem großherzoglichen Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg und
dem großherzoglichen Präsidenten des Finanzministeriums Staatsrath Regenauer, das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Stadtpfarrer Dekan Dr. Müller in Ueberlingen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 11. d. M.
den Oberstlieutenant und Commandanten des ersten Infanteriebataillons von Porbeck und
den Oberstlieutenant und Commandanten des fünften Infanteriebataillons Dreyer, zu Obersten; ferner
den Major und Commandanten des dritten Reiterregiments von Glaubitz zum Oberstlieutenant zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Da der Eintritt des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau in den deutsch-österreichischen Postverein mit dem 1. October d. J. statt finden wird, so treten von diesem Tage an die in der diesseitigen Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. im Abschnitte I. §§. 4 bis 10 enthaltenen Vorschriften auch beim Postverkehr zwischen Baden und den genannnten drei Staaten in Wirksamkeit, wogegen gleichzeitig die im Abschnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich dieses Verkehrs außer Anwendung gesetzt werden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 8. Oktober 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. September d. J.

dem Postmeister Bosch zu Constanz zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Classe, und

unter dem 25. September d. J.

dem Oberlieutenant Lebeau vom siebenten Infanteriebataillon zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 5. October d. J.

den Hofgerichtspräsidenten Obkircher seinem Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen und ausgezeichneten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

LV.

Die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. wird im Hinblicke auf die über die Neckarzölle bestehende Uebereinkunft unter den Neckaruferstaaten und mit Rücksicht auf die mit dem Ersten künftigen Monats eintretende Ermäßigung des Rheinzolles für Gegenstände zur ganzen Gebühr von dem eben genannten Termine an der Neckarzoll von Gegenständen, welche der ganzen Gebühr unterliegen,

zu Berg von sechs Kreuzern auf vier Kreuzer,
zu Thal von vier Kreuzern auf drei Kreuzer

für den Zentner herabgesetzt.

Rücksichtlich der Gegenstände, welche nicht der ganzen, sondern ausnahmsweise nur der Viertels- oder Zwanzigstels-Gebühr unterworfen sind, hat es bei den bisherigen Tarifsätzen auch ferner sein Bewenden.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 15. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Merzhausen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrågniß von 1,800 fl., welches sich jedoch je nach der Größe des Antheils an dem noch zu bestimmenden Zehntbaulastenablösungskapital verringern mag, und mit der Verbindlichkeit, jährlich 100 fl. zur Besserstellung anderer Pfarreien abzugeben und den Rest eines Provisoriums für Baukosten im Betrage von 72 fl. 19 kr. bis zum Jahre 1855 heimzubezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der freiherrlich Fritz von Wittenbach'schen Grundherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Munzingen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrågniß von 2,000 fl., welches sich je nach der Größe des Antheils an dem noch zu bestimmenden Zehntbaulastenablösungskapital verringern mag, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der gräflich Heinrich von Kageneck'schen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried, Amts Radolfzell, mit einem Jahreseinkommen von 700 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Schuld für Zehntablösungskosten mit 45 fl. 10 kr. in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, nochmals zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. October 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Ersatzwahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach der in der dreiunddreißigsten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 16. September 1846 auf den Grund des Gesetzes vom 5. August 1841 vorgenommenen Loosziehung keiner der Abgeordneten des grundherrlichen Adels durch das Loos auszutreten, die Freiherren Franz von Rinck und Heinrich von Andlaw in Freiburg aber ihre Stelle als Abgeordnete des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg freiwillig niedergelegt haben, so verordnen Wir, daß an deren Stelle in diesem Wahlbezirk nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 eine neue Wahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung durch den von Uns hiermit allergnädigst ernannten Wahlcommissär, Geheimen Rath und Regierungsdirector Schaaff in Freiburg vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. September 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Ersatzwahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach der in der dreiunddreißigsten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 16. September 1846 auf den Grund des Gesetzes vom 5. August 1841 vorgenommenen Loosziehung keiner der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten durch das Loos auszutreten, der Geheime Rath und Domdekan Professor Dr. von Hirscher aber seine Stelle als Abgeordneter der Universität Freiburg freiwillig niedergelegt hat, so verordnen Wir, daß nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 durch den Senat der Universität Freiburg eine neue Wahl ihres Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. September 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern betreffend;

in Anbetracht, daß in der vierundsiebenzigsten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten sechszehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind und daß der Abgeordnete des ersten Städtewahlbezirks gestorben, der des neunten Aemterwahlbezirks aber freiwillig ausgetreten ist;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten sechszehn Städte- und Aemterwahlbezirken sind die Erneuerungswahlen, in dem ersten Städte- und dem neunten Aemterwahlbezirk aber die Ersatzwahlen nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach

vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten, gleichfalls in der Anlage bezeichneten Wahlcommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. September 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

LVI.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1851 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ord.-Zahl der ausgetret. Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Städte-	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Aemter-	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.
13		30	Amt Bretten mit Stadt Eppingen und Mühlbach, ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte	Geheimerrath Dr. Welcker in Heidelberg.	Regierungsrath Burger.
			IV. Unterrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten.		
14		32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd	Geheimer Referendär Junghanns in Carlsruhe.	Hofgerichtsdirector Woll.
15		33	Amt Sinsheim mit einigen Amtsorten von Eppingen	Kaufmann D. Bassermann in Mannheim.	Regierungsdirector Böhme.
16		35	Aemter Ladenburg und Weinheim	Posthalter Hübsch in Weinheim.	Oberhofgerichtskanzler Trefurt.
17		37	Amt Eberbach mit einigen Amtsorten von Mosbach	Geheimerrath und Regierungsdirector Schaaff in Freiburg.	Oberhofgerichts-Vicekanzler Kirn.
18		41	Aemter Wertheim und Walldürn, ausschließlich der Stadt Wertheim	Bürgermeister Kieser in Walldürn.	Oberhofgerichtsrath Mühling.

LVI.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1851 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

LVI.

Die Stiftung des Dekans und Pfarrers Mühling in Handschuchsheim betreffend.

Dekan und Pfarrer Mühling zu Handschuchsheim hat der von dem verstorbenen Dekan und Pfarrer Brunner daselbst der dortigen Pfarrei vermachten Bibliothek die seinige im Werthanschlage von 200 fl. 6 kr. beigefügt und der Pfarrei zu Eigenthum überlassen. Diese Stiftung hat von Seiten des großherzoglichen katholischen Oberkirchenraths die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 23. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Das Amtschirurgat Blumenfeld wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsgemäß zu melden.

Man sieht sich veranlaßt das Amtschirurgat Kork wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftsgemäß bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Tegernau, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 1,085 fl. 23 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 670 fl., welche, so weit es nicht aus Intercallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu tilgen ist. Auch wird eine neue Regulirung des Genusses vom Pfarrwald eintreten. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 750 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, bis zum Jahr 1854 einschließlich jährlich 44 fl. 45 kr. zur Bezirksschuldentilgungskasse beizutragen und verschiedene Provisorien im Betrage von etwa 450 fl. zu verzinsen und in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt folgende Pfarreien zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben:

1. die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 600 fl.;

2. die katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem Einkommen von 600 fl.;

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Frickingen, Bezirksamts Pfullendorf, dem Pfarrer Johann Baptist Leibinger in Liggeringen zu übertragen;

unter dem 20. September d. J.

das erledigte Physikat Meersburg dem Amtschirurgen Stark in Salem unter Ernennung desselben zum Physikus,

die evangelische Pfarrei Baden dem Pfarrer Stolz, Direktor der höheren Töchterschule in Carlsruhe,

die evangelische Pfarrei Breitenbronn, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Pfisterer zu Großeicholsheim, und

die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrverweser Franz Pichler in Kronau zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Ziegler auf die Pfarrei Sandhofen zu genehmigen, so wie

der vom Gemeinderath zu Durlach erfolgten Ernennung des entlassenen Bezirksförsters von Lindenberg zum städtischen Bezirksförster in Durlach die höchste Genehmigung zu ertheilen;

unter dem 26. September d. J.

das erledigte Physikat Ueberlingen dem Physikus Dilger in Engen, und

die katholische Pfarrei Haueneberstein, Amts Baden, dem Dekan und Pfarrer Hopfenstock zu Neuhausen zu übertragen; endlich

den Verzicht des Pfarrverwesers Joseph Leo Hollinger von Hofsgrund auf die Kaplanei Endingen zu genehmigen, auch

der von den Gemeinderäthen der bei der Gemeindebezirksforstei Schönau betheiligten Gemeinden geschehenen Ernennung des vormaligen von der Leyen'schen Bezirksförsters, Forstpraktikanten Hotz, zum Gemeindebezirksförster zu Schönau, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Herbolzheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 5. September d. J.

der von dem Herrn Grafen von Leiningen-Neudenau ausgegangenen Präsentation des Pfarrverwesers Cornel Gratz zu Walldürn auf die katholische Pfarrei Herbolzheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Stiftung des Dekans und Pfarrers Mühling in Handschuchsheim betreffend.

Dekan und Pfarrer Mühling zu Handschuchsheim hat der von dem verstorbenen Dekan und Pfarrer Brunner daselbst der dortigen Pfarrei vermachten Bibliothek die seinige im Werthanschlage von 200 fl. 6 kr. beigefügt und der Pfarrei zu Eigenthum überlassen. Diese Stiftung hat von Seiten des großherzoglichen katholischen Oberkirchenraths die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 23. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Das Amtschirurgat Blumenfeld wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsgemäß zu melden.

Man sieht sich veranlaßt das Amtschirurgat Kork wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftsgemäß bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Tegernau, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 1,085 fl. 23 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 670 fl., welche, so weit es nicht aus Intercallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu tilgen ist. Auch wird eine neue Regulirung des Genusses vom Pfarrwald eintreten. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 750 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, bis zum Jahr 1854 einschließlich jährlich 44 fl. 45 kr. zur Bezirksschuldentilgungskasse beizutragen und verschiedene Provisorien im Betrage von etwa 450 fl. zu verzinsen und in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt folgende Pfarreien zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben:

1. die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 600 fl.;

2. die katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem Einkommen von 600 fl.;

dem früheren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, unter Vorbehalt seines Ranges und Charakters als Staatsrath, die Stelle des Präsidenten beim Hofgerichte des Mittelrheins zu übertragen; sodann

den Kanzler des Oberhofgerichts, Staatsrath Trefurt, unter Vorbehalt seines Ranges und Charakters als Staatsrath, zum Präsidenten der Oberrechnungskammer zu ernennen und

den Geheimen Finanzrath Reinhard bei der Oberrechnungskammer unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen.

Allerhöchstdieselben haben ferner allergnädigst geruht:

unter dem 7. October d. J.

den Präsidenten Allerhöchstihres Justizministeriums, Staatsrath Stabel, zum Oberhofrichter und Geheimenrath erster Classe zu ernennen und

den Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar zum Staatsrath und Präsidenten Allerhöchstihres Justizministeriums zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Exequatur für den zum Consul von Bremen ernannten Handelsmann J. Stüber dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 20. d. M. Nr. 1533 der Ernennung des Handelsmannes Jacob Stüber dahier zum Consul der freien Hansestadt Bremen das landesherrliche Exequatur zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 27. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1852 betreffend.

Unter Bezug auf die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. September d. J. (Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 610), wornach für die freiwillig ausgetretenen Freiherren Franz von Rinck und Heinrich von Andlaw in Freiburg von dem grundherrlichen Adel in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg Ersatzwahlen vorgenommen werden sollen, und unter Bezug auf §. 3 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818, wird hiermit auf die durch diesseitige Verfügung vom 15. Januar 1850 (Regierungsblatt Nr. II. Seite 11—16)

verkündete Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren dieses Wahlbezirks mit dem Bemerken verwiesen, daß:

a. von den daselbst aufgeführten Mitgliedern inzwischen mit Tod abgegangen sind:
Freiherr Friedrich von Wangen in Freiburg, und
Freiherr Friedrich von Wittenbach in Merzhausen,

wogegen

b. Freiherr Leopold von Girardi von Sasbach und Freiherr Emil Franz von Schauenburg in Gaisbach in die Reihe der stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des grundherrlichen Adels eintreten.

Sämmtliche in der Liste vom 15. Januar 1850 und oben etwa nicht benannte Grundherrn werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizuges zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb vierzehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie bei dieser Wahl nicht mitwirken können.

Carlsruhe, den 3. October 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatt Nr. LIV. enthaltene Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. l. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu dem Bezirksamt Tauberbischofsheim der genannte Ort, welcher bisher zu dem Bezirk des Hauptsteueramts Wertheim gehörte, vom 1. Januar künftigen Jahres an der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim zugewiesen werde.

Carlsruhe, den 27. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Das Physikat Engen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Salem wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsgemäß zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 20. September d. J.: der Dekan und Stadtpfarrer Michael Bohlinger zu Mannheim.

Nr. LVIII. 621

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 16. October 1851.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Neue Bestimmungen über die Ergänzung des Offizierscorps betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1586, die nachstehenden neuen Bestimmungen über die Ergänzung des Offizierscorps allergnädigst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß dieselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Carlsruhe, den 30. September 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Bestimmungen
über die Ergänzung des Offiziers-Corps.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wie die Beförderung zum Offizier erreicht werden kann.

1. Die Beförderung zum Offizier in der Linie kann von jedem Badener in nachgenannter Weise erreicht werden:

a. mit Eintritt in die Kriegsschule;
b. ohne Eintritt in die Kriegsschule;
in beiden Fällen mit Ablegung der Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfung;
c. durch Ernennung vom Unteroffizier ohne Prüfung wegen Tapferkeit im Felde, oder ausgezeichneter Dienstleistung im Frieden.

2. Von der Portepeefähnrichs-Prüfung sind auch diejenigen befreit, welche die Universität ganz oder größtentheils absolvirt haben oder auch nur das Zeugniß der Reife zur Universität besitzen, unter den in den §§. 22 und 29 näher bezeichneten Bedingungen.

3. Ausländer können die Offiziers-Laufbahn nur mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreten.

§. 2.

Verhältniß, in dem die Bewerber der verschiedenen Kathegorien zu den Offiziersstellen concurriren.

1. Von den zu besetzenden Offiziersstellen fallen zwei Drittheile auf die Bewerber der im §. 1 unter a. bezeichneten Kathegorie und ein Drittheil auf die Bewerber der Kathegorien b. und c.

2. Wenn keine hinreichende Anzahl Bewerber in einer dieser beiden Classen vorhanden ist, um aus derselben die nach obigem Verhältniß auf sie fallende Quote der zu besetzenden Offiziersstellen entnehmen zu können, so werden diese mit Bewerbern der andern Classe besetzt.

II. Vorbildung zum Offiziersstand durch Besuch der Kriegsschule.

§. 3.

Bedingungen der Aufnahme in die Kriegsschule.

Die Aufnahme in die Kriegsschule ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Alter zwischen 15 und 18 Jahren am Tage des Eintritts (1. November). Das Alter ist durch den Taufschein zu erweisen.

b. Ein gesunder fehlerfreier Körper, insbesondere gutes Gesicht und Gehör, worüber eine Untersuchung durch Militär-Aerzte entscheidet. Die gesetzliche Militär-Größe wird nicht erfordert, wenn das Zeugniß sich dahin ausspricht daß, der Körperbeschaffenheit nach, mit vollendetem Wachsthum jene Größe erreicht werden dürfte.

c. Tadellose Aufführung, welche durch beglaubigte Zeugnisse der Behörden des während der zwei der Anmeldung vorangegangenen Jahre bewohnten Ortes und der Vorstände der besuchten Lehr-Anstalten oder der Privat-Lehrer nachzuweisen ist.

d. Besitz der Kenntnisse, welche an den gelehrten Mittelschulen des Großherzogthums bis zur vierten Classe (Oberquarta) einschließlich gelehrt werden und in der Beilage 1 näher verzeichnet sind, ohne daß jedoch der wirkliche Besuch einer solchen Lehr-Anstalt verlangt würde.

Beilage 1.

Der Besitz dieser Kenntnisse ist durch beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen, welche sich über Fleiß und Anlagen, so wie möglichst genau über den in den einzelnen Zweigen des Wissens erhaltenen Unterricht nach Umfang, Dauer und Erfolg, über Temperaments- und Charakter-Eigenschaften, und endlich darüber auszusprechen haben, ob der Bewerber munteren und aufgeweckten Geistes ist.

Uebrigens sind diese Kenntnisse in einer Prüfung (Aufnahms-Prüfung) nachzuweisen.

e. Die elterliche, bezüglich vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in beglaubigter Urkunde.

f. Eine Nachweisung über den Besitz hinreichender Mittel zur ersten Equipirung mit mindestens 100 fl.; für den Lebens-Unterhalt bis zur Beförderung zum Offizier mit mindestens 300 fl. jährlich; zur Offiziers-Equipirung mit mindestens 300 fl. bei den unberittenen Waffen, 1,000 fl. bei der Reiterei und reitenden Artillerie und 800 fl. bei der Fuß-Artillerie, so wie für einen Zuschuß von 200 fl. jährlich für die Reiterei und reitende Artillerie und 100 fl. jährlich für die Fuß-Artillerie bis zur Ernennung zum Hauptmann (Rittmeister) oder bis zur Erreichung der Alterszulage.

§. 4.

Anmeldung in die Kriegsschule.

1. Das Kriegs-Ministerium wird im Laufe des Monats April jeden Jahres bekannt machen, wie viel junge Leute in diesem Jahre in die Kriegsschule aufgenommen werden können.

2. Die Anmeldung zum Eintritt in die Kriegsschule hat bei dem Vorstande derselben zu geschehen, unter gleichzeitiger Einsendung der in §. 3 geforderten Zeugnisse und Urkunden.

3. Junge Leute, die schon im Armee-Corps dienen, haben ihre Anmeldung auf dem Dienstwege an den Vorstand der Kriegsschule gelangen zu lassen. Die Commando's der betreffenden Truppentheile haben dieser Mittheilung ihr Gutachten über das Gesuch beizulegen.

4. Die Anmeldung muß längstens bis 1. September des betreffenden Jahres erfolgt sein.

Mit dem 15. September schließt der Vorstand der Kriegsschule die Liste der Anmeldungen und weist spätere Anmeldungen für dieses Jahr zurück.

Die Liste ist dem Kriegsministerium einzureichen.

§. 5.

Aufnahms-Commission.

1. Die Kriegsschul-Commission prüft als Aufnahms-Commission, in wie weit die vorgedachten Aufnahms-Bedingungen von den Angemeldeten erfüllt sind. Diese Commission wird vom Kriegs-Ministerium ernannt und besteht, unter dem Vorsitz des Vorstandes der Kriegsschule, aus einem Stabs-Offizier oder Hauptmann jeder Waffe als stimmführendes Mitglied, worunter der Commandant der Kriegsschule, und einem weiteren Offizier als Schriftführer, so wie zwei Militär-Aerzten zur Begutachtung der Frage der Tauglichkeit der Angemeldeten, welche jedoch nur in dieser Beziehung bei der Commission fungiren.

2. Der Vorstand der Commission ruft die Angemeldeten in der Art ein, daß vor ihrem Eintreffen die Durchsicht der schriftlichen Nachweisungen durch die Commission bereits stattgefunden hat.

3. Die Entscheidung wird mit Angabe der Gründe zu Protokoll gegeben und dieses sammt Beilagen mit Bericht über das Gesammt-Ergebniß dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

§. 6.

Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahms-Prüfung.

1. Auf Grund dieser Vorlage entscheidet das Kriegs-Ministerium über die Zulassung zur Aufnahms-Prüfung oder die Abweisung der Angemeldeten.

2. Die zur Aufnahms-Prüfung nicht zugelassenen sind definitiv von der Aufnahme in die Kriegsschule zurückgewiesen, es müßte denn die Abweisung ausdrücklich wegen eines vorübergehenden Grundes, z. B. zu geringer körperlicher Entwickelung geschehen sein, in welchem Falle der Betreffende sich später, jedoch nur in den Grenzen des vorgeschriebenen Alters (§. 3) nochmals zum Eintritt melden kann.

§. 7.

Prüfungs-Commission u. Aufnahms-Prüfung.

1. Die Aufnahms-Prüfung geschieht unter Leitung der im §. 5 gedachten Commission als Prüfungs-Commission und in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder derselben.

2. Gegenstand derselben sind die in Beilage 1 näher bezeichneten Kenntnisse.

3. Die Prüfung theilt sich in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Um für „Bestanden" erklärt zu werden, muß in zwei Drittheilen der Fächer wenigstens das Prädikat „ziemlich gut" erlangt werden, und muß unter diesen Fächern deutsche Sprache und Mathematik begriffen sein.

§. 8.

Entscheidung über die Aufnahme.

Nachdem die Aufnahms-Commission die Examinatoren darüber vernommen hat, in wie fern die Geprüften befähigt erscheinen, mit Erfolg in den normalmäßigen Curs der Kriegsschule einzutreten, berathet und beschließt dieselbe über den Antrag auf Annahme oder Abweisung der Geprüften, so wie darüber, ob einer oder der andere sich zur Aufnahme in eine höhere Classe eignet, und reicht diesen mit Angabe der Lokation und mit den Prüfungs-Akten an das Kriegs-Ministerium ein, welches die Aufnahme in die Kriegsschule oder Abweisung ausspricht.

2. Sind mehr Bewerber bestanden, als in die Kriegsschule aufgenommen werden können, so geschieht die Aufnahme nach der Lokations-Nummer.

3. Der Vorstand der Kriegsschule eröffnet die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums den Betreffenden, und reicht von den Aufgenommenen Grundlisten an das Kriegs-Ministerium ein.

§. 9.

Nichtbestehen in der Aufnahms-Prüfung.

1. Die Nichtbestandenen können sich nach Jahresfrist wieder zur Prüfung melden, wenn sie bis dahin das vorgeschriebene Alter nicht überschritten haben.

2. Wiederholtes Nichtbestehen hat die definitive Zurückweisung vom Eintritt in die Kriegsschule zur Folge.

3. Die Bestandenen aber nicht Aufgenommenen erhalten das Recht des Eintritts im nächsten Jahre oder bei früher eintretender Vakatur, vorausgesetzt, daß sie bis dahin günstige Zeugnisse über ihre Aufführung in der Zwischenzeit vorzulegen vermögen, auch wenn sie das achtzehnte Lebensjahr inzwischen überschritten hätten.

§. 10.

Die Aufnahme in die Kriegsschule gibt keinen Anspruch auf Ernennung zum Offizier und wird die in dieser zugebrachte Zeit nicht als Dienstzeit im Sinne des Conscriptions-Gesetzes gerechnet. Anspruch der Aufgenommenen und Kriegs-Dienstpflicht derselben.

§. 11.

1. Der Eintritt in die Kriegsschule findet am 1. November statt. Eintritt in die Kriegsschule.

2. Von diesem Zeitpunkte an stehen die Kriegsschüler unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Die Kriegsschüler stehen unter dem Befehl und der Aufsicht des Vorstandes der Kriegsschule und der sonstigen Vorgesetzten derselben. Vorgesetzte der Kriegsschule.

§. 13.

1. Die Kriegsschüler erhalten eine besondere Uniform und Ausrüstung. Uniformirung und Ausrüstung der Kriegsschüler.

2. Den Kriegsschülern werden die Monturstücke auf ihre Kosten beschafft.

3. Die Waffen und Rüstsorten werden den Kriegsschülern aus den Vorräthen der Kriegsschule gestellt.

§. 14.

Die Kriegsschüler erhalten sonst keine Gebühren; ihre Unterkunft und Verpflegung findet auf ihre Kosten statt. Gebühren der Kriegsschüler.

§. 15.

1. Ein in die Kriegsschule Aufgenommener kann wegen anhaltenden Unfleißes, geringer Fortschritte, oder schlechter Aufführung jederzeit aus derselben entlassen werden. Auch wird die nachgesuchte Entlassung aus derselben nicht verweigert. In beiden Fällen ist aber die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht vorbehalten. Entlassung aus der Kriegsschule.

2. In den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen beruft der Vorstand der Kriegsschule die Kriegsschul-Commission (§. 5) als Disziplinarrath. Dieselbe berathet und beschließt nöthigenfalls nach Vernehmung der Lehrer, über den Antrag auf Entlassung, welcher dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung eingereicht wird.

§. 16.

Der Unterricht in der Kriegsschule ist unentgeltlich, jedoch hat der Kriegsschüler die Bücher und Materialien für denselben aus eigenen Mitteln zu stellen, und die Kosten für kleinere Reisen zu tragen, die zum Zwecke des Unterrichts stattfinden. Unterricht in der Kriegsschule.

§. 17.

Der Unterricht begreift die Fächer, welche zur allgemeinen und Fachbildung eines

Lieutenants gehören, so wie die hierzu erforderlichen praktischen Fertigkeiten, worüber der Normal-Lehrplan das Nähere enthält (Beilage II).

Beilage II.

§. 18.

1. Der Unterricht dauert drei Jahre und die Kriegsschüler bilden für denselben drei Classen, welche von oben nach unten mit den Nummern I., II., III. bezeichnet sind.

2. Die Beförderung in eine höhere Classe geschieht auf Grund einer am Schlusse des Jahres-Curses bestandenen Classen-Prüfung.

3. Wer die Classen-Prüfung nicht besteht, bleibt noch ein Jahr in der Classe, wiederholtes Nichtbestehen in der Classen-Prüfung hat den Ausschluß zur Folge.

4. Ausgezeichnete Kriegsschüler können von dem Kriegs-Ministerium zur Classen-Prüfung einer höheren Classe zugelassen werden, und wenn sie diese bestehen, diese nächst höhere Classe überspringen.

5. Die Classen-Prüfungen finden in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder, außer dem Vorstande der Kriegsschul-Commission, statt.

6. Die Festsetzung der Lokation, die Entscheidung über das Vorrücken in die höheren Classen, so wie der Antrag auf Ueberspringen einer Classe wird von der Kriegsschul-Commission als Prüfungs-Commission berathen und beschlossen, nach Vernehmung der Lehrer darüber, in wie fern die Betreffenden befähigt erscheinen, in den normalmäßigen Curs der höheren Classe einzutreten.

§. 19.

Formation der Kriegsschüler.

1. Die Kriegsschüler bilden eine Compagnie, deren Commandant der Commandant der Kriegsschule, deren Offiziere die Aufsichts-Offiziere der Anstalt sind.

2. Die Kriegsschüler-Compagnie erhält gemeinschaftliche Casernirung und Verpflegung, die Kosten dieser Einrichtung werden durch Beiträge der Kriegsschüler gedeckt, welche nicht über 300 fl. jährlich betragen sollen.

§. 20.

Verweisung auf die Dienst-ordnung der Kriegsschule.

Alles hier nicht näher Bestimmte über den Dienst und den Unterricht der Kriegsschule findet sich in der Dienst-Ordnung für die Kriegsschule.

III. Beförderung zum Portepeefähnrich.

§. 21.

Zulassung zur Portepee-fähnrichs-Prüfung.

1. Nach Vollendung des Lehr-Curses der Kriegsschule werden die Kriegsschüler zur Portepeefähnrichs-Prüfung zugelassen, wenn sie nach dem Zeugniß des Vorstandes und der Offiziere der Anstalt rücksichtlich ihrer Aufführung, dienstlichen Befähigung, so wie ihrer geistigen Eigenschaften sich zur Beförderung eignen.

2. Die körperliche Tauglichkeit muß durch eine Commission, bestehend aus einem Offizier und zwei Militärärzten, ermittelt und durch ein Zeugniß derselben bestätigt werden.

§. 22.

1. Ferner werden zu dieser Prüfung zugelassen:

Unteroffiziere und Soldaten zwischen 18 und 23 Jahren, die den im §. 3 unter c., e. und f. enthaltenen Bedingungen entsprechen, beim Beginn der Prüfung mindestens sechs Monate in einem großherzoglichen Truppenkörper gedient haben und das in §. 21 geforderte Zeugniß, von den Offizieren ihrer Compagnie (Schwadron, Batterie) und dem Commandanten des Bataillons (Regiments) ausgestellt, und das dort bestimmte Zeugniß über ihre körperliche Tauglichkeit beibringen.

2. Die Gesuche um Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung solcher Unteroffiziere und Soldaten müssen mit den erforderlichen Urkunden und Zeugnissen und einer Grund-Liste auf dem Dienstwege am 5. August beim Kriegs-Ministerium eingereicht sein.

3. Das Kriegs-Ministerium übergibt diese Gesuche der Kriegsschul-Commission zur Prüfung in Betreff der Bedingung des §. 3 c., e. und f. und Antragstellung über die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

§. 23.

Einberufung zur Portepee-fähnrichs-Prüfung.

Das Kriegs-Ministerium ruft die Betreffenden zur Prüfung ein und ordnet diese auf Antrag des Vorstandes der Kriegsschule an.

§. 24.

Prüfungs-Commission und Abhaltung der Prüfung.

1. Die Kriegsschul-Commission leitet und beaufsichtigt die Prüfung, welche von Lehrern der Kriegsschule vorgenommen wird.

2. Die Gegenstände der Portepeefähnrichs-Prüfung sind die in der Kriegsschule vorgetragenen.

3. Um als „Bestanden" erklärt zu werden, muß in zwei Drittheilen der Fächer wenigstens das Prädikat „ziemlich gut" erlangt werden, worunter die Dienst- und Exerzier-Vorschriften und deutsche Sprache enthalten sein müssen.

4. Für die Artillerie muß überdies in den Fächern Mathematik, Waffenlehre, Fortification und Zeichnen das Prädikat „gut" erlangt werden.

§. 25.

1. Die Commission hat, nach Vernehmung der Examinatoren über die Befähigung der Geprüften, durch den Vorstand über das Ergebniß der Prüfung Bericht an das Kriegs-Ministerium zu erstatten, unter Angabe der Bestandenen und Nichtbestandenen, so wie der Lokation und Anschluß der Prüfungs-Akten.

Auch sind unter Berücksichtigung der Wünsche der Kriegsschüler und der Bestimmungen des §. 24 Anträge über die Eintheilung derselben in die Waffen beizufügen.

2. Das Kriegs-Ministerium erstattet über die Prüfung Vortrag an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

§. 26.

Ernennung zum Portepeefähnrich.

Die in der Prüfung Bestandenen werden durch höchsten Befehl zu Portepeefähnrichen in den Truppentheilen ernannt im Rang der Lokation.

§. 27.

Nichtbestehen in der Portepeefähnrichs-Prüfung.

1. Die in der Prüfung nicht bestandenen Kriegsschüler können in die Kriegsschule zurücktreten; deßgleichen die Kriegsschüler, welche in die Artillerie einzutreten wünschen, die Prüfung für die andern Waffen bestanden, aber nicht der Anforderung für diese Spezial-Waffe entsprochen haben, wenn sie nicht vorziehen, in einer andern Waffe Portepeefähnrich zu werden, was von der Prüfungs-Commission in ihrem Bericht zu erwähnen ist.

2. Unteroffiziere und Soldaten, die in der Fähnrichs-Prüfung nicht bestanden sind, treten in ihr früheres Verhältniß zurück. Befinden sie sich in dem unter 1 für die Spezial-Waffen angegebenen Verhältniß, so findet das dort hinsichtlich der Ernennung zum Fähnrich in einer andern Waffe Gesagte auch auf sie Anwendung.

§. 28.

1. Die in der Fähnrichs-Prüfung nicht Bestandenen können zur nächsten wieder zugelassen werden.

2. Wer zum zweiten Male nicht besteht, wird auf immer abgewiesen und erhält, vorbehaltlich der Erfüllung der Conscriptionspflicht, seine Entlassung.

Unteroffiziere und Soldaten können mit Zustimmung ihrer Commando's fortdienen.

§. 29.

Unteroffiziere und Soldaten, welche neben Erfüllung der Bedingungen des §. 22 ein Zeugniß einer großherzoglichen Mittelschule vorlegen, welches ihre Reife zur Universität, d. h. die abgelegte Maturitäts-Prüfung bestätigt, oder nachweisen, daß sie die Universität nach vorhergegangener Maturitäts-Prüfung besucht haben, werden auf Ansuchen ohne Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung zu Portepeefähnrichen ernannt.

Solche Gesuche sind im Uebrigen zu behandeln wie die Gesuche um Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

§. 30.

Dienstliche Stellung der Portepeefähnriche.

1. Die Rangverhältnisse, die dienstliche Stellung und Verwendung der Portepeefähnriche, so wie ihre Auszeichnung sind in den Dienstvorschriften enthalten.

2. Die Portepeefähnriche haben sich auf eigene Kosten zu kleiden, die Ausrüstung, mit Ausnahme des Portepees, wird denselben von ihrem Truppentheil gestellt.

§. 31.

Entlassung der Portepeefähnriche.

Die für die Entlassung der Unteroffiziere und Soldaten bestehenden Bestimmungen haben auch auf die Portepeefähnriche Anwendung, mit der Ausnahme, daß die Entlassung nur durch höchsten Befehl ertheilt wird.

IV. Beförderung zum Offizier.

§. 32.

1. Um zur Offiziers-Prüfung zugelassen zu werden, muß der Portepeefähnrich wenigstens neun Monate als solcher gedient haben und von seinen Vorgesetzten hierzu für reif erachtet werden, was von denselben in einem vorzulegenden Zeugniß bestätigt werden muß. Zulassung zur Offiziers-Prüfung.

2. Eine Ausnahme hinsichtlich der Dienstzeit als Portepeefähnrich tritt für diejenigen jungen Leute ein, welche nachgewiesen haben, daß sie die Universität ganz oder größtentheils absolvirt haben (§. 29), indem diese zur nächsten Offiziers-Prüfung nach ihrer Ernennung zum Portepeefähnrich zugelassen werden.

§. 33.

1. Die Offiziers-Prüfungen finden am 1. Juli und 1. Januar statt, in so fern Candidaten dazu vorhanden sind. Einberufung zur Offiziers-Prüfung.

2. Die Anmeldungen müssen am 5. Dezember und 5. Juni auf dem Dienstwege beim Kriegs-Ministerium eingelangt sein.

3. Die Einberufung zur Offiziers-Prüfung geschieht durch das Kriegs-Ministerium.

§. 34.

1. Gegenstand der Offiziers-Prüfung sind neben den in der Kriegsschule gelehrten Fachwissenschaften, deutsche Sprache und Mathematik, so wie alle Zweige des Dienstes bis zu den Obliegenheiten eines Lieutenants einschließlich. Abhaltung der Offiziers-Prüfung.

2. Die Bestimmungen für die Portepeefähnrichs-Prüfung (§. 24, 1, 3, 4) und der Bericht über dieselbe (§. 25, 1, 2) sind auch hier maaßgebend.

Den Bestandenen ist vom Kriegs-Ministerium ein Zeugniß hierüber mit Angabe der Lokations-Nummer auszustellen.

§. 35.

1. Portepeefähnriche, welche von ihren Vorgesetzten zur Zulassung zur Offiziers-Prüfung nicht für reif erachtet wurden, und solche, welche nicht bestanden sind, können sich zur nächsten Offiziers-Prüfung melden. Nichtzulassen zur Offiziers-Prüfung und Nichtbestehen in derselben.

2. Wer zum zweiten Male wegen ungünstiger Zeugnisse nicht zur Offiziers-Prüfung zugelassen wird oder zum zweiten Male in dieser Prüfung nicht besteht, verliert allen Anspruch auf Beförderung zum Offizier, und ist, vorbehaltlich seiner Conscriptionspflicht, zu entlassen, wenn er nicht im Range eines Feldwebels (Wachmeisters) unter Zustimmung seiner Vorgesetzten fortdienen will.

3. Portepeefähnriche der Artillerie, welche zwar in der Prüfung für die andern Waffen bestanden sind, aber den Anforderungen für die Artillerie nicht entsprochen haben, können sich entweder zur nächsten Prüfung wieder melden oder um Versetzung zu einer andern Waffe nachsuchen, in welch' letzterem Falle ihnen das §. 34 gedachte Zeugniß auszustellen ist.

Portepeefähnriche der Artillerie, welche auch die zweite Offiziers-Prüfung zwar für die andern Waffen aber nicht für ihre Spezial-Waffe bestanden haben, werden zu einer andern Waffe versetzt.

§. 36.

Vorschlag von Unteroffizieren ohne vorhergegangene Prüfung.

Unverheirathete Unteroffiziere, welche wenigstens zwei Jahre gedient haben, können zur Beförderung zum Offizier ohne Prüfung, wegen Tapferkeit im Felde oder ausgezeichneter Dienstleistung im Frieden, vorgeschlagen werden.

§. 37.

Vorschlag zur Ernennung zum Offizier.

Sollen Offiziers-Ernennungen stattfinden, so fordert das Kriegs-Ministerium die betreffenden Waffen-Commandos auf, die erforderliche Anzahl von Portepeefähnrichen, welche die Offiziers-Prüfung bestanden haben, oder Unteroffiziere, welche sich (§. 36) hiezu eignen, zur Beförderung vorzuschlagen.

Von den Vorgeschlagenen jeder Waffe müssen stets zwei Drittheile aus der Kriegsschule hervorgegangen sein und ein Drittheil aus sonstigen Portepeefähnrichen und Unteroffizieren (§. 36) zusammen bestehen, in so weit die in jeder Kathegorie vorhandene Anzahl die Einhaltung dieses Verhältnisses gestattet (§. 2, 2.).

§. 38.

1. Das Dienst-Alter als Portepeefähnrich gibt in den oben erwähnten Kathegorien nur dann einen Anspruch vorgeschlagen zu werden, wenn der mit dem Zeugniß der bestandenen Offiziers-Prüfung versehene Portepeefähnrich von seinen Vorgesetzten zur Beförderung würdig erachtet wird.

2. Das in 1 geforderte Zeugniß der Vorgesetzten über die Würdigkeit ist auch für den Vorschlag von Unteroffizieren erforderlich.

§. 39.

Uebergehen beim Vorschlag zur Ernennung zum Offizier.

Portepeefähnriche, welche bei dem Vorschlag zum Offizier wegen nicht erlangten Zeugnisses der Würdigkeit zweimal übergangen werden mußten, haben den Anspruch auf Beförderung zum Offizier verloren und sind nach §. 35, 2 zu behandeln.

§. 40.

Ernennung zum Offizier.

1. Die Ernennung zum Offizier erfolgt durch höchsten Befehl unter Ertheilung des Dienstranges als solcher und eines Patents.

2. Der Dienstrang als Offizier erfolgt für die unter gleichem Datum hierzu Ernannten nach der Lokation in der Offiziers-Prüfung.

3. Unteroffiziere, welche ohne Offiziers-Prüfung (§. 36) zum Offizier befördert werden, erhalten den Dienstrang nach den vom Portepeefähnrich ernannten Offizieren.

Unter sich erhalten die vom Unteroffizier ohne Offiziers-Prüfung ernannten Offiziere den Dienstrang nach ihrem Grad und Dienstalter als Unteroffizier.

Beilage I.

Vorkenntnisse,

welche nach §. 2 der allgemeinen Bestimmungen über die Kriegsschule erforderlich sind.

---

1. Deutsche Sprache: Richtiges Sprechen und Schreiben, Aufsätze erzählender und beschreibender Art.
2. Lateinische Sprache: Uebersetzen der lateinischen Autoren, welche bis zur obern Abtheilung der vierten Classe der gelehrten Schulen einschließlich gelesen werden, namentlich: Cornelius Nepos, Phädrus, Julius Cäsar, Ovidius. — Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische.
3. Griechische Sprache: Lesen, Anfangs-Gründe der Grammatik.
4. Französische Sprache; Lesen, Verstehen der leichtern französischen Prosaiker, leichte Uebersetzungeu aus dem Deutschen in's Französische.
5. Mathematik: die vier Rechnungs-Arten mit unbenannten, benannten und gebrochenen Zahlen, Kopfrechnen, Verhältnisse und Proportionen, die vier Rechnungs-Arten mit Buchstaben; Anfangs-Gründe der Geometrie.
6. Geographie: die allgemeinen Begriffe der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine physische und politische Geographie, spezielle Geographie von Deutschland und Mittel-Europa.
7. Naturwissenschaften: Anfangsgründe der Natur-Geschichte, populäre Naturlehre mit Erklärung der merkwürdigsten Natur-Erscheinungen.
8. Geschichte: Eintheilung und allgemeine Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, Geschichte der Griechen und Römer mit Berücksichtigung der alten Geographie.
9. Zeichnen: Freihandzeichnen, Begriffe von geometrischem Zeichnen.

Beilage II.

Normal-Lehrplan

für die großherzogliche Kriegsschule.

Uebersicht.

A. Theoretische Curse.

1. Deutsche Sprache,
2. Mathematik,
3. Dienst-Vorschriften,
4. Militär-Recht,
5. Exercier-Vorschriften,
6. Taktik,
7. Waffenlehre,
8. Fortification,
9. Geschichte,
10. Erdbeschreibung,
11. Terrain-Zeichnungslehre,
12. Französische Sprache.

B. Practische Curse.

1. Exercieren,
2. Waffenlehre,
3. Fortification,
4. Terrain-Vermessung,
5. Recognoscirung.

C. Gymnastik.

1. Fechten,
2. Turnen,
3. Reiten,
4. Schwimmen.

Bemerkung: Die Lehrgegenstände innerhalb der theoretischen, praktischen und gymnastischen Curse sind in derselben Rangfolge aufgeführt, wie solche in den Prüfungs- und Lokations-Listen erscheinen.

Normal-Lehrplan

für die großherzogliche Kriegsschule.

A. Theoretische Curse.

1. Deutsche Sprache

in drei Jahrescursen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.	Lehrbuch: für Stylistik C. F. Gockel, Lehrbuch der deutschen Schriftsprache 1. Abtheilung, für Logik eigene Hefte des Lehrers. 1. Die allgemeinen Stylregeln mit schriftlichen Uebungen. 2. Nachbildungen vorgelegter Muster. 3. Kleinere Aufsätze in der erzählenden und beschreibenden Schreibart.
2. Jahrescurs. (II. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.	4. Die Regeln von besondern Styl-Arten. 5. Aufsätze über allgemeine Themata von verschiedenen Formen; Abhandlungen.
3. Jahrescurs. (I. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.	6. Fortgesetzte Uebungen in Aufsätzen über gegebene Themata; 7. Praktische Logik als Grundlage rethorischer Uebungen, insbesondere von Dispositionen.

2. Mathematik

in drei Jahrescursen.

Lehrbücher: Rummer, die Buchstaben-Rechnung 1. Theil.
Rummer, Lehrbuch der Elementar-Geometrie 1. und 2. Theil.
Rummer, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie für darstellende Geometrie; Curvenlehre und Statik, eigene Hefte des Lehrers.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 6 Stunden wöchentlich.	**a. Algebra.** 1. Buchstaben-Rechnung. 2. Rechnungen mit Potenzen und Wurzeln. 3. Proportionen. 4. Logarithmen. 5. Reihen. **b. Geometrie.** 1. Von den Linien und Winkeln (Longimetrie). 2. Von den Figuren, Dreiecken, Vier- und Vielecken und vom Kreise (Planimetrie).

a. Algebra, Fortsetzung.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Von den Gleichungen im Allgemeinen.
2. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehrern unbekannten Größen.
3. Gleichungen vom zweiten Grade.
4. Unbestimmte Gleichungen.

b. Geometrie. Fortsetzung.

3. Die Lehre von den Körpern (Stereometrie).

c. Darstellende Geometrie.

1. Projektion und Darstellung gerader Linien.
2. Projektion und Darstellung der Ebenen und ihrer Durchschnitte.
3. Projektion und Darstellung der Körper.

d. Trigonometrie.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Von den Kreisfunktionen.
2. Auflösung der rechtwinklichen Dreiecke.
3. Auflösung der schiefwinklichen Dreiecke.

e. Curvenlehre.

Die Kegelschnittslinien, ihre Eigenschaften und Constructionen.

f. Statik und Hydrostatik.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Die Sätze vom Schwerpunkt, vom Gleichgewicht und von der Bewegung der festen und flüssigen Körper.
2. Von den einfachen Maschinen, Hebel, Rolle, schiefe Ebene, Keil und Schraube.

3. Dienst-Vorschriften.

in drei Jahrescursen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 1 Stunde wöchentlich.

Lehrbücher: die Kriegs-Dienstvorschriften für die großherzoglichen Truppen.

a. Allgemeine Dienst-Ordnung.

Zunächst diejenigen Kapitel und Paragraphen, welche sich auf die allgemeinen militärischen Dienstpflichten und auf die besondern Pflichten und Dienstverhältnisse der Untergebenen beziehen.

b. Specielle Dienst-Ordnung.

Die Dienst-Einrichtung und der tägliche Dienst im Innern der Truppenkörper. Die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten und Gefreiten (Carabiniers, Oberkanoniers).

a. Allgemeine Dienstordnung. Fortsetzung.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 1 Stunde wöchentlich.

Vervollständigung durch diejenigen Kapitel, welche die Dienst-Verhältnisse der Compagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Vorgesetzten, d. i. der Unteroffiziere und Subaltern-Offiziere berühren. Fertigung von Dienstschreiben in den vorschriftsmäßigen Formen.

b. Specielle Dienst-Ordnung. Fortsetzung.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Unteroffiziere im Allgemeinen und der Corporale.

c. Caserndienst-Vorschriften.

So weit sie die Dienstverhältnisse der Soldaten, der Unteroffiziere und Subaltern-Offiziere berühren.

b. Specielle Dienstordnung. Fortsetzung.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Zugs-, Compagnie- und Oberfeldwebels und der Offiziere im Allgemeinen.

Die Dienstverwaltung im Innern der Truppenkörper: in der Compagnie (Schwadron, Batterie), im Bataillon und Regiment.

d. Militär-Oeconomie.

Uebersicht des Kriegshaushalts. Umfang und allgemeine Eintheilung des Budgets. Die verschiedenen Kriegs-Verwaltungsstellen und deren Funktionen. Inhalt, Form und Zweck der hauptsächlichsten im Verwaltungswesen vorkommenden Acte als: Rechnungen, Inventarien, Ausweise, Bedarfs-Etats, Bescheinigungen, Gegenscheine u. s. f.

Instruktion für die Verwaltungs-Räthe.

4. Militär-Recht.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

Lehrbuch: Brauer. Das badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren.

1. Die allgemeinen Grundsätze über den Umfang der Militärgerichtsbarkeit.
2. Die allgemeinen Lehren über den Thatbestand des Verbrechens, Zurechnung, Versuch, Vollendung, Theilnahme am Verbrechen und die Strafarten.
3. Die Erörterung der gemeinen und der besondern Militär-Verbrechen und Disciplinar-Vergehen.
4. Die Darstellung der Militärgerichts-Verfassung und des Militärstrafverfahrens.

5. Exercier-Vorschriften

in drei Jahrescursen.

Lehrbücher: die Exercier-, Garnisons- und Felddienstvorschriften für die großherzoglichen Truppen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

a. Exercier-Vorschriften.

1. Soldaten-, Zugs- und Compagnie-Unterricht der Infanterie.
2. Zugs-Unterricht der Reiterei.
3. Zugs-Unterricht der Artillerie.

b. Garnisons-Dienst.

1. Vom Garnisons-Stab.
2. Vom Verhalten der Truppen in der Garnison.
3. Vom Sicherheitsdienst in der Garnison.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

a. Exercier-Vorschriften. Fortsetzung.

4. Bataillons-Unterricht der Infanterie.
5. Schwadrons-Unterricht der Reiterei.
6. Batterie-Unterricht der Artillerie.

b. Felddienst (im Auszug).

1. Vom Sicherheitsdienst während des Marsches.
2. Vom Sicherheitsdienst in der Stellung.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

a. Exercier-Vorschriften. Fortsetzung.

7. Brigade-Unterricht der Infanterie.
8. Regiments-Unterricht der Reiterei.

6. Taktik

in einem Jahrescurs.

Lehrbuch: Decker, Taktik für alle Waffen, 1. und 2. Theil.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Geschichtlicher Abriß der Taktik.
2. Taktik der einzelnen Waffen.
3. Taktik der verbundenen Waffen (einer Division).
4. Taktik in Bezug auf die Terrain-Verhältnisse.

7. Waffenlehre

in zwei Jahrescursen.

Lehrbuch: Xylander's Waffenlehre, 3. Auflage von Schedel; das großherzoglich badische Material, nach eigenen Heften des Lehrers.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

1. Geschichtliche Rückblicke.
2. Technologischer Theil (Materialienkunde).
3. Nähewaffen.
4. Fernwaffen: vom Schießpulver und von den Feuerwaffen im Allgemeinen.
5. Feuergewehre:
   a. mit glatten Läufen,

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.	b. mit gezogenen Läufen. 6. Die Geschütze: a. die Kanonen, b. die Mörser, c. die Haubitzen und andere Kammergeschütze, d. die Kriegs-Raketen und andere Feuerwerkskörper. 7. Vertheidigungs- oder Schutzwaffen. (Vergleiche den praktischen Curs in der Waffenlehre.)

8. Fortifikation

in zwei Jahrescursen.

Lehrbuch: Hackewitz, Handbuch der Fortifikation.

a. Feldfortifikation.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.	1. Von den Schuß- und Wurfwehren, mit ihren Vertheidigungs-Einrichtungen. 2. Von den Werken der Feldfortifikation im Allgemeinen und der Form ihres Grundrisses insbesondere. 3. Von den Verstärkungsmitteln zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit. 4. Einfluß des Terrains auf Gestalt der Schanzen und Höhe der Brustwehren. 5. Vom Bau der Verschanzungen.

b. Festungs-Fortifikation.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.	1. Allgemeine Begriffe und Betrachtungen der Grundrisse und Profile und der besondern Verstärkungs-Mittel. 2. Allgemeine Betrachtung der verschiedenen Befestigungs-Systeme. 3. Von dem Angriff und der Vertheidigung der Festungen.

c. Fortifikatorisches Zeichnen.

Im 2. Jahrescurs (I. Classe) 2 Nachmittagsstunden wöchentlich.

9. Geschichte

in zwei Jahrescursen.

Lehrbuch: Weber, die Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung.

a. Geschichte des Mittel-Alters.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.	1. Das Zeit-Alter der Karolinger. 2. Die Herrschaft des deutsch-römischen Kaiserthums. 3. Die Geschichte der Kreuzzüge. 4. Die Geschichte des Interregnums und der Gründung der Habsburgischen Macht. **b. Geschichte der neuern Zeit.** 5. Die Entdeckung von Amerika und die Reformation als Vorboten der neuern Zeit. 6. Die Kriege Karl's V. 7. Der dreißigjährige Krieg.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

8. Das Zeitalter Ludwig's XIV.
9. Der spanische Erbfolgekrieg.
10. Der nordische Krieg.
11. Der Oesterreichische Erbfolge= und die schlesischen Kriege.

c. Geschichte der neuesten Zeit.

12. Die französische Revolution und die Revolutionskriege.
13. Die Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs, Napoleons und dessen Kriege.
14. Die deutschen Befreiungskriege.
15. Die wichtigsten Ereignisse seit dem zweiten Pariser Frieden.

10. Erd=Beschreibung

in zwei Jahrescursen.

Lehrbücher: O'Etzels Terrainlehre.
Roons Anfangsgründe der Erd=, Völker= und Staatenkunde.

a. **Die Erdoberfläche.**

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

1. Allgemeine Erdkunde oder Betrachtung der Erdoberfläche und ihrer Formen in orographischer, hydrographischer und topographischer Beziehung (Terrainlehre).
2. Specielle Erdkunde oder Betrachtung der Erdoberfläche im Einzelnen (topische und physische Geographie), die außereuropäischen Länder in allgemeinen Umrissen.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

3. Völker= und Staatenkunde (politische Geographie). Die Eintheilung des Menschengeschlechts nach Raçen und Nationalitäten. Die Staatenkunde mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Bundesstaaten.

b. **Erdrinde.**

(Geognosie und Geologie.)

1. Vorbereitende Notizen.
2. Allgemeine Geognosie.
3. Specielle Geognosie.
4. Entstehung der Unebenheiten auf der Erdoberfläche oder Schlüsse von der Geognosie auf die Geologie.

c. **Der Erdkörper.**

(Mathematische Geographie.)

1. Gestalt, Ausdehnung und Masse des Erdkörpers.
2. Bewegung des Erdkörpers.
3. Verhältnisse zum Sonnensystem.
4. Die Zeitrechnung.

(Physikalische Geographie.)

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.	1. Stoffe als Bestandtheile des Erdkörpers. 2. Bewegende Kräfte. 3. Beleuchtung. 4. Wärme und Elektrizität. 5. Temperatur und Clima.

11. Terrain-Zeichnungslehre

in drei Jahrescursen.

Lehrbuch: Anleitung zum Terrain-Zeichnen mit 18 Unterrichts-Musterblättern.

Im 1. Jahrescurs (III. Classe.)	1. Das Situationszeichnen.
Im 2. Jahrescurs (II. Classe.)	2. Theorie und Elemente des Bergzeichnens.
Im 3. Jahrescurs (I. Classe.)	3. Das Terrain- und Kartenzeichnen.

In sämmtlichen Classen 4—6 Stunden wöchentlich praktisch geübt durch Copiren der Musterblätter.

12. Französische Sprache

in drei Jahrescursen.

Lehrbücher: Hirzel's französische Grammatik.
Gruner und Wildermuth, französische Chrestomathie in zwei Abtheilungen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.	1. Leseübungen. 2. Schriftliche Uebungen in der Orthographie. 3. Die Regeln der Grammatik. 4. Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche. 5. Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische.
2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.	6. Wiederholung der Grammatik. 7. Die Regeln der Syntax. 8. Weitere Uebungen im Uebersetzen. 9. Leichte Aufsätze über gegebene Themata. 10. Uebungen im Sprechen.
3. Jahrescurs. (I. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.	11. Wiederholung der Syntax. 12. Weitere Uebungen im Uebersetzen, besonders von Feldzugs- und Schlachtberichten 2c. mit Erklärung der militärisch-technischen Ausdrücke. 13. Stylübungen und weitere Aufsätze besonders über militärische Themata. 14. Fortgesetzte Uebungen im Sprechen.

B. Praktische Curse.

1. Exercieren.

(Taktisch-praktischer Curs.)

In allen Jahrescursen 2 mal wöchentlich Nachmittags.	1. Soldaten-Unterricht der Infanterie. 2. Zugs-Unterricht. 3. Compagnie-Unterricht mit Schützendienst. 4. Bataillons-Unterricht en squelette. 5. Feldfienst-Uebungen.

Während des Soldaten-Unterrichts dienen die Kriegsschüler der ersten Classe als Instructoren für die der dritten Classe und die Kriegsschüler der zweiten Classe exercieren in einem Zug vereinigt.

2. Waffenlehre

in zwei Jahrescursen.

Lehrbuch: Xylander's Waffenlehre, 3. Auflage von Schedel.

Im 2. Jahrescurs (II. Classe.)	1. Handhabung und Gebrauch der Feuergewehre mit glatten Läufen, verbunden mit Schießübungen aus den Ordonnanz-Gewehren.
Im 3. Jahrescurs (I. Classe.)	2. Handhabung und Gebrauch der Feuergewehre mit gezogenen Läufen, abermals verbunden mit Schießübungen.
In dem 2. und 3. Jahrescurs (I. und II. Classe.)	3. Besuch des Zeug- und Gießhauses, der Laboratorien und Werkstätten und der Pulvermühle.

3. Fortifikation

in zwei Jahrescursen.

Lehrbuch: Hackewitz, Handbuch der Fortifikation.

Im 2. Jahrescurs (II. Classe).	1. Praktischer Unterricht im Fertigen der Bekleidungs-Materialien. 2. Modellbau eines Feldwerks in verkleinertem Maaßstab.
Im 3. Jahrescurs (I. Classe).	3. Besuch einer Festung.

4. Terrain-Vermessung

in drei Jahrescursen.

Lehrbuch: Rummer, Elementar-Geometrie 2. Theil (praktische Geometrie).

1. Jahrescurs. (III. Classe.)	1. Erklärung der Meß-Instrumente. 2. Unmittelbare und mittelbare Messung von Linien, Winkeln und Flächen mit Längemesser und Kreuzscheibe. 3. Terrain-Aufnahmen mit Längemesser und Kreuzscheibe. 4. Unmittelbare und mittelbare Messungen von Linien, Winkeln und Flächen mit Meßtisch und Kippregel. 5. Kleine Terrain-Aufnahmen mit Meßtisch und Kippregel.

2. Jahrescurs. (II. Classe.)	6. Aufgaben mit Meßtisch und Distanzmesser. 7. Terrain-Aufnahmen im 1/5000 d. w. G. mit Meßtisch und Distanzmesser. 8. Terrain-Aufnahmen im 1/5000 d. w. G. mit Meßtisch und Distanzmesser und mit Anwendung der Orientir-Boussole.
3. Jahrescurs. (I. Classe.)	9. Aufgaben mit Meßtisch und Distanzmesser als Wiederholung und mit der Stativ-Boussole. 10. Aufnahme von Sektionen im 1/10000 nach aufgetragenen Signal-Punkten mit Distanzmesser und mit Stativ-Boussole. 11. Die Curvenlegung im gebirgigen Terrain. 12. Nivelliren und Profiliren. 13. Notizen über Ländervermessungen.

5. Recognoscirung.

Lehrbuch: O'Etzels Terrainlehre 5. und 6. Abschnitt.

Praktisch wird geübt:

3. Jahrescurs. (I. Classe.)	1. Das Croquiren (Aufnahme à la vue) im ebenen Terrain. 2. Das Croquiren im gebirgigen Terrain. 3. Das Beschreiben einzelner recognoscirter Terrain-Gegenstände und Terrain-Theile, und 4. das Beschreiben größerer Terrain-Strecken (Fertigung von Recognoscirungs-Berichten).

C. Gymnastik.

Gleichlaufend, theils mit den theoretischen, theils mit den praktischen Cursen.

1. Fechten.

In allen Jahrescursen 1—2 Mal wöchentlich.	1. Fechten auf den Stoß. 2. Fechten auf den Hieb. 3. Fechten mit dem Infanterie-Gewehr (Bajonetfechten).

In der dritten Classe soll zunächst nur das Fechten auf den Stoß geübt werden.

2. Turnen.

In allen Jahrescursen 1—2 Mal wöchentlich.	Nach den Vorschriften für den gymnastischen Unterricht im großherzoglichen Armee-Corps.

3. Reiten.

Im 3. Jahrescurs (I. Classe) 2 Mal wöchenl. in Abtheilungen.	Nach Anleitung des Landstallmeisters bei großherzoglichem Landesgestüt.

4. Schwimmen.

In allen Jahrescursen.	In der Militär-Schwimmschule nach besonderem Befehl.

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 13. Oktober 1851.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Benützung der großherzoglichen Telegraphenanstalt betreffend.

Nachdem die Ausführung der längs der großherzoglichen Eisenbahnen herzustellenden electromagnetischen Telegraphenanstalt so weit vorangeschritten ist, daß mit dem 15. d. M. der telegraphische Verkehr auf den wichtigsten Stationen eröffnet werden kann, so wird mit allerhöchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 1,597, hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Telegraphenbehörden.

Die obere Leitung und Verwaltung des Telegraphendienstes ist der Direction der Posten und Eisenbahnen übertragen.

Telegraphenstationen bestehen dermalen in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe, Rastatt, Baden, Kehl, Offenburg, Freiburg und Haltingen.

§. 2.

Berechtigung zur Benützung des Telegraphen.

Die Benützung des Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann vorerst nur unmittelbar bei einer der im §. 1 genannten Telegraphenstationen erfolgen.

§. 3.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphenstationen des Großherzogthums sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation des Landes befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer

Nr. 58 erscheint nach dieser Nummer.

Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estafette, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt.

§. 4.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphenbureaux sind täglich, mit Einschluß der Sonn= und Festtage

a. vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b. vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für den Dienstbetrieb offen.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Fall die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depeschen sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Fall werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Geht die angemeldete Depesche bei Nacht zu der angegebenen Zeit nicht ab, so verfällt der eingezahlte Minimalbetrag der großherzoglichen Telegraphenverwaltung.

§. 5.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphenstationen nach der mittleren Zeit der Hauptstadt gerichtet werden.

In wie weit für die nach dem Ausland zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letzteren vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphenbureaux bekannt gemacht werden.

§. 6.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders, als des Empfängers enthalten.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Radirungen nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 3), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

Bei allen Privatdepeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

§. 7.

Länge der Depeschen.

Eine telegraphische Depesche soll in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen.

Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Aufgabe stattfinden können, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 9.

Materielle Erfordernisse der Privatdepeschen.

Von der Annahme und Weiterbeförderung sind solche Privatdepeschen ausgeschlossen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit nicht zur Mittheilung für geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob. Die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden sind an die der Telegraphenstation zunächst vorgesetzte Behörde, die Direction der Posten und Eisenbahnen, zu richten.

§. 10.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen, und unter diesen wiederum diejenigen, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog oder von den Ministerien abgesendet werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf. Ferner haben die Eisenbahndepeschen, falls sie dringend sind, ebenfalls den Vorrang vor den Privatdepeschen.

§. 11.

Richtungswechsel.

Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältniß abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§. 12.

Unterbrechung der Verbindung

Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so

ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung wird die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter gesendet.

§. 13.

Collationirung.

Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. sich von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen (§. 18).

§. 14.

Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder der letzten Station vervielfältigt werden (§. 19 und 20).

§. 15.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 14), sogleich niedergeschrieben und unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar in so fern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deßhalb getroffenen Bestimmung (§. 3).

§. 16.

Tarife.

Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen wird eine nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, zu welcher in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expresse Boten nach einem andern Ort weiter zu befördern ist, die dießfällige Transportvergütung hinzugerechnet wird.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. 12 kr. rheinisch.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für je weitere 15, 20, 25, 30, 35 Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte und, wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche

auf Meilen:	betragen die Gebühren für Worte					
	bis 20 einschliesslich.		von 21 bis 50 einschliesl.		von 51 bis 100 einschliesl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschliesslich 10.	1	12	2	24	3	36
über 10 bis 25.	2	24	4	48	7	12
über 25 bis 45	3	36	7	12	10	48

u. s. w.

Ausnahmsweise kommt für den innern Verkehr des Großherzogthums der beigefügte ermäßigte Tarif in Anwendung.

Als zum innern Verkehr gehörig werden nur solche Depeschen angesehen, welche nach Maaßgabe ihres Inhalts so wie ihrer Herkunft und Bestimmung innerhalb der Gränzen des Großherzogthums sich bewegen.

§. 17.

Specielle Taxbestimmungen.

Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindstrichen verbunden zu werden pflegen, werden in der Regel als ein Wort gerechnet; als Maximalgränze eines Worts werden jedoch sieben Silben angenommen, so daß der Ueberschuß von sieben zu sieben Silben wiederum als ein Wort gerechnet wird.

2) Interpunktionszeichen im Texte werden nicht mitgerechnet, dagegen sind alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher als Worte dargestellt werden müssen, nur als solche zu berechnen.

3) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu fünf Ziffern, werden ebenfalls als ein Wort gerechnet.

   Bei Zahlen von mehr Zifferstellen werden je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort angenommen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitgezählt werden.

4) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet; dagegen werden

5) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitgezählt.

§. 18.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 13) ist die Hälfte der für den Hinweg entfallenden Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 19.

Tarirung abzusetzender Depeschen.

Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen (§. 14), werden in der Art tarirt, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspunkte und so fort von einem zum andern Absetzungspunkte respective bis zum Bestimmungsorte entfallenden Gebühren zusammensetzt.

§. 20.

Vervielfältigungsgebühr.

Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (§. 14), ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 24 kr. rheinisch zu erlegen.

§. 21.

Gebühren für Nachtdepeschen.

Für Nachtdepeschen (§. 4) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 22.

Vergütung für Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls deckende Summe (siehe unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückgefordert werden kann. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, wird der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältniß von 20 fl. Conventionsmünze = 24½ fl. rheinisch = 14 Thaler preußisch zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expresser Boten 1½ fl. rheinisch,

b. für Estafetten-Beförderung eben so viel für je eine Meile.

§. 23.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen. Ueber die Bezahlung der Gebühren wird Quittung ertheilt.

§. 24.

Rückerstattung der Gebühren.

Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin belegenen Station des Landes auf Grund des §. 9 zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen in einem andern Lande, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurück zu erhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist.

§. 25.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Sämmtliche Telegraphenbeamte sind auf strengste lebenslängliche Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen vereidet. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens nicht gestattet.

§. 26.

Haftung.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt weder für die richtige Ueberkunft einer Depesche überhaupt, noch für deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Garantie.

§. 27.

Sperrung der Linien.

Der Telegraphenverwaltung verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Tarif
für telegraphische Depeschen.

Nach und Von:	Heidelberg. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Bruchsal. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Carlsruhe. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Rastatt. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Baden. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Kehl. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten		Offenburg. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Freiburg. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Haltingen. Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Nach und Von:
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Mannheim.	—	36	—	36	—	36	—	48	—	48	1	12	1	12	1	30	1	48	Mannheim.
Heidelberg.			—	36	—	36	—	48	—	48	1	—	1	—	1	30	1	30	Heidelberg.
Bruchsal.					—	36	—	36	—	36	—	48	—	48	1	12	1	30	Bruchsal.
Carlsruhe.							—	36	—	36	—	48	—	36	1	—	1	30	Carlsruhe.
Rastatt.									—	36	—	36	—	36	1	—	1	12	Rastatt.
Baden.											—	36	—	36	—	48	1	12	Baden.
Kehl.													—	36	—	48	1	—	Kehl.
Offenburg.															—	36	1	—	Offenburg.
Freiburg.																	—	36	Freiburg.
Haltingen.																			Haltingen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 22. Oktober 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern an der Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV., nachstehende Abänderungen zu treffen:

Art. I.

Das IV. Capitel des zweiten Titels: „Prüfungen der Schulen" wird abgeändert, wie folgt:

§. 16.

In jeder Classe finden unter der Leitung des Ortsschulinspectors jährlich zwei Prüfungen statt; die eine ist am Ende des Sommerhalbjahres unter Anwohnung des Schulvorstandes, die andere am Ende des Winterhalbjahres öffentlich abzuhalten. Zu letzterer sind außer den Mitgliedern des Schulvorstandes noch jene des Gemeinderaths besonders einzuladen.

§. 17.

Der Bezirksschulvisitator hat jede Schule seines Bezirks wenigstens alle zwei Jahre einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

Bei Schulen, deren Zustand eine strengere Beaufsichtigung räthlich oder nothwendig macht, kann oder muß diese Untersuchung schon in kürzerer Zwischenzeit geschehen.

Zu der hierbei vorzunehmenden Schulprüfung sind ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes und Gemeinderaths einzuladen.

Unabhängig hievon hat der Bezirksschulinspector die Schulen seines Bezirkes von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich über die dienstliche Wirksamkeit und die sonstigen Verhältnisse der Ortsschulinspectoren sowohl als der Lehrer fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 17 a.

Außerdem ist jeder Schulbezirk in der Regel alle vier Jahre von einem Mitgliede der Oberschulbehörde zu besuchen, welches von dem religiös-sittlichen, intellektuellen und ökonomischen Zustande der einzelnen Schulen, von der Thätigkeit und Persönlichkeit der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten, so wie dem Vollzuge der für das Volksschulwesen ergangenen Verordnungen und Vorschriften genaue Kenntniß zu nehmen und hierüber der Oberschulbehörde zu berichten hat.

Diese kann einzelne Bezirke je nach Bedürfniß auch schon in kürzerer Zwischenzeit visitiren lassen. Auch kann sie die Directoren der Schullehrerseminarien oder andere bewährte Schulmänner mit den Visitationen beauftragen.

§. 17 b.

In Privatschulen werden die nämlichen Prüfungen und Visitationen wie in den öffentlichen Volksschulen vorgenommen.

Die Prüfungen finden in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen statt, welchen sonst noch der Schulvisitator oder der Vorstand der Anstalt den Eintritt gestattet.

§. 17 c.

Ueber die Art der Vornahme der Prüfungen und der verschiedenen Visitationen wird die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern besondere Instructionen erlassen.

Art. II.

Der §. 26 im II. Kapitel des vierten Titels: „Anstellung ꝛc. der Schullehrer betreffend" wird aufgehoben und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 26.

Die Vorbereitung Derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, hat in der Regel in einem der bestehenden öffentlichen Schullehrerseminarien zu geschehen.

Die Oberschulbehörde kann jedoch zur Ertheilung dieser Vorbereitung auch einzelne hiefür befähigte Geistliche oder Schullehrer ermächtigen.

Dieselben haben sich hiebei in allen wesentlichen Beziehungen nach den gleichen Bestimmungen zu richten, welche für die Vorbereitung in den öffentlichen Schullehrerseminarien maaßgebend sind und unterstehen der nämlichen Beaufsichtigung wie diese.

§. 26 a.

Die Oberschulbehörde verfügt über die Aufnahme unter die Zahl der Volksschulkandidaten.

Als solche können nur Diejenigen aufgenommen werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden wurden.

§. 26 b.

Um die Fähigkeit zur Anstellung als Hauptlehrer zu erlangen, haben sich die Schulcandidaten nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichtes als Unter-, Hilfs- oder Privatlehrer zu üben, und nach Umfluß dieser Zeit an einem der öffentlichen Schullehrerseminarien noch eine vorzugsweise ihre praktische Ausbildung in's Auge fassende Prüfung zu erstehen, zu welcher sie nur bei dem Nachweis eines sittlich-religiösen, gesetzlichen, dienstbeflissenen und diensttreuen Wandels zugelassen werden dürfen.

Die Anforderungen in dieser Prüfung sind nach Maaßgabe einer von der Oberschulconferenz mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassenden Prüfungsordnung höher oder niederer zu stellen, je nachdem der Schulcandidat nur auf Land- oder auch auf Stadtschulstellen Anspruch machen will.

Art. III.

Der §. 32 im III. Kapitel des vierten Titels: „die Anstellung der Hilfslehrer betreffend," erhält folgenden Zusatz:

Der Hilfslehrer wie der Unterlehrer untersteht rücksichtlich seiner Dienstführung und seines Wandels der Aufsicht des an der Schule angestellten Hauptlehrers. Sind mehrere Hauptlehrer vorhanden, so entscheidet der Bezirksschulvisitator im Benehmen mit dem Ortsschulinspector, welcher derselben diese besondere Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Oktober 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1851

dem Feldwebel und Schwimmschulaufseher Joseph Bronner dahier, und eben so dem Wachmeister Andreas Glock im Artillerie-Regiment, die silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. September d. J.

den Professor Dr. Lange in Prag zum ordentlichen Professor der Geburtshülfe an der Universität Heidelberg zu ernennen, ihm das Directorium der Entbindungsanstalt und die Stelle eines Hebammenlehrers daselbst, so wie diejenige des Kreisoberhebarztes für den Unterrheinkreis zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 6. Oktober d. J.

den Amtsrevisor Provence von Mößkirch auf das erledigte Amtsrevisorat Gengenbach zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Hausarztes in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal dem praktischen Arzte Dr. Gutsch daselbst einstweilen in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter dem 13. Oktober d. J.

den Domänenverwalter, Oekonomierath Dr. Herrmann zu Carlsruhe in den Ruhestand zu versetzen, und

die Domänenverwaltung Carlsruhe dem bisherigen Finanzinspector, Domänenrath Maler zu übertragen;

dem Revisor Clausing bei der Oberrechnungskammer den Charakter eines Rechnungsrathes und

dem Registrator Bauer bei dem Ministerium des Innern den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen;

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspection Freiburg, Oberingenieur Morat, und den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspection Stockach, Bezirksingenieur Rau, ihrem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen vorgerückten Alters unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen in den Ruhestand,

den Oberingenieur Durban in Emmendingen auf die Wasser- und Straßenbauinspection Freiburg und den Bezirksingenieur v. Delaiti in Wertheim auf die Wasser- und Straßenbauinspection Emmendingen zu versetzen;

die Ingenieure Vayhinger in Lahr und Stimm in Stockach zu Bezirksingenieuren zu ernennen und dem Ersteren die Wasser- und Straßenbauinspection Wertheim, dem Letzteren jene zu Stockach zu übertragen;

den früheren Bahningenieur Günther in Haltingen und den Bauconducteur Gerlach in Mosbach zu Ingenieuren zu ernennen und den Ersteren der Wasser- und Straßenbauinspection Lörrach, den Letzteren jener in Mosbach zuzutheilen;

dem Architekten Johann Greiff in Heidelberg in seiner Eigenschaft als Bauinspector für das katholische Kirchenärar die Rechte eines Staatsdieners zu verleihen;

sociation de douanes et de commerce Allemande s'engage:

1) à réduire les droits actuellement établis sur les riz Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a. pour les riz pelés de 2 écus à 1 écu de Prusse le quintal,

b. pour les riz non pelés de 2 écus à ⅔ d'écu ou 20 silbergroschen le quintal;

2) à supprimer les droits qui étaient perçus jusqu'à présent sur l'huile d'olive provenant en tonneaux des Etats Sardes et destinée à subir à son entrée dans les Etats du Zollverein un mélange d'huile de Térébenthine.

Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a. für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Zentner,

b. für ungeschälten Reis von 2 Rthlrn. auf ⅔ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Zentner zu ermäßigen;

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à étendre aux Etats du Zollverein à partir du 1. Juin 1851 les réductions de douane accordées par la Sardaigne à la France, à la Belgique et à l'Angleterre par les traités conclus avec ces Puissances sous la date des 5. Novembre 1850, le 24. Janvier et le 27. Février 1851.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die sardinischerseits Frankreich, Belgien und Großbritanien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zoll-Ermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Article III.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de prendre de concert des mesures propres à favoriser l'établissement d'une ligne de chemins de fer destinée à relier ceux de l'Union douanière Allemande avec celui qui est en voie de construction entre Gènes et les frontières de la Suisses.

Artikel III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Article IV.

La présente Convention aura la force et la valeur du traité du 23. Juin 1845 dont elle formera désormais l'annexe et l'un et

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan

l'autre resteront en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1858. A partir de cette époque ils ne cesseront d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir les maintenir.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi l'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et Monsieur le Ministre de la Marine, de l'Agriculture et du Commerce, chargé du Portefeuille des Finances de Sa Majesté Sarde, munis à cet effet de plein-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont signé la présente Convention, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Turin en double original le 20ième jour du mois de Mai de l'an mil-huit-cent-cinquante et un.

H. Redern. (L. S.) *C. de Cavour.* (L. S.)

bindet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratificationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Königlich sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

H. Redern. (L. S.) C. de Cavour. (L. S.)

Eisenbahntaxe für Kartoffeltransporte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 1644 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit höchster Entschließung vom 6. Februar d. J. Nr. 223, Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 67, für die Versendung von landaufwärts gehenden Kartoffeln mittelst der Eisenbahn bis zum 30. v. M. bewilligte Taxermäßigung, bis zum 30. September 1852 verlängert und auch auf landabwärts gerichtete Kartoffelsendungen ausgedehnt werde.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Oktober 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt. Vdt. Fr. von Dusch.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1852 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1851 und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Januar, Februar und März 1852.

Carlsruhe, den 30. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreiundzwanzigsten Ziehung

am 30. September 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. August 1851 gezogenen 40 Serien.

115. 293. 557. 642. 846. 1101. 1257. 1327. 1761. 1843. 2152. 2467. 2487. 2656. 2783. 2963. 3009. 3067. 3088. 3401
3872. 3966. 4109. 4419. 4677. 4768. 4828. 4829. 4953. 5105. 5536. 5615. 6118. 6202. 6633. 6826. 7244. 7349. 7393. 793[illegible]

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
5701	42	5717	42	5733	50	5749	50	14615	42	14631	42
5702	42	5718	50	5734	50	5750	42	14616	42	14632	42
5703	42	5719	42	5735	42	14601	42	14617	42	14633	42
5704	**5000**	5720	42	5736	42	14602	42	14618	42	14634	42
5705	42	5721	42	5737	42	14603	42	14619	42	14635	42
5706	42	5722	42	5738	42	14604	42	14620	42	14636	42
5707	42	5723	42	5739	42	14605	50	14621	42	14637	42
5708	42	5724	50	5740	42	14606	50	14622	42	14638	42
5709	42	5725	42	5741	42	14607	42	14623	42	14639	50
5710	50	5726	42	5742	42	14608	42	14624	50	14640	42
5711	42	5727	42	5743	42	14609	50	14625	42	14641	42
5712	42	5728	42	5744	42	14610	42	14626	42	14642	42
5713	42	5729	42	5745	42	14611	42	14627	42	14643	50
5714	42	5730	42	5746	42	14612	42	14628	42	14644	42
5715	42	5731	42	5747	50	14613	42	14629	42	14645	42
5716	42	5732	42	5748	50	14614	50	14630	42	14646	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
14647	42	32051	42	42255	42	55009	42	62813	42	66317	42
14648	42	32052	50	42256	42	55010	42	62814	42	66318	42
14649	42	32053	42	42257	42	55011	50	62815	42	66319	42
14650	42	32054	42	42258	42	55012	42	62816	50	66320	42
27801	42	32055	42	42259	42	55013	42	62817	42	66321	42
27802	42	32056	42	42260	42	55014	42	62818	42	66322	42
27803	42	32057	42	42261	42	55015	42	62819	42	**66323**	**1000**
27804	42	32058	42	42262	42	55016	42	62820	50	66324	42
27805	42	32059	250	42263	42	55017	42	62821	42	66325	42
27806	42	32060	42	42264	50	55018	42	62822	42	66326	50
27807	42	32061	42	42265	42	55019	42	62823	42	66327	50
27808	42	32062	42	42266	42	55020	42	62824	42	66328	42
27809	42	32063	50	42267	42	55021	50	62825	50	66329	42
27810	42	32064	42	42268	42	55022	42	62826	42	66330	42
27811	42	32065	42	42269	42	55023	42	62827	42	66331	42
27812	42	32066	42	42270	42	55024	42	62828	42	66332	42
27813	42	32067	42	42271	42	55025	42	62829	42	66333	42
27814	42	32068	42	42272	42	55026	42	62830	42	66334	42
27815	42	32069	42	42273	42	55027	42	**62831**	**2000**	**66335**	**2000**
27816	50	32070	50	42274	42	55028	50	62832	42	66336	42
27817	42	32071	42	42275	42	55029	42	62833	42	66337	42
27818	42	32072	42	42276	42	55030	42	62834	42	66338	42
27819	42	32073	42	42277	42	55031	42	62835	42	66339	42
27820	42	32074	50	42278	42	55032	42	62836	42	66340	42
27821	42	32075	42	42279	42	55033	42	62837	50	66341	42
27822	42	32076	42	42280	50	55034	42	62838	42	66342	42
27823	50	32077	42	42281	42	55035	42	62839	50	66343	42
27824	42	32078	42	42282	42	55036	42	62840	42	66344	42
27825	42	32079	42	42283	42	55037	42	62841	42	66345	42
27826	42	32080	42	42284	42	55038	42	62842	42	66346	42
27827	42	32081	50	42285	42	55039	50	62843	42	66347	42
27828	42	32082	42	42286	42	55040	42	62844	42	66348	42
27829	42	32083	42	42287	42	55041	42	62845	42	66349	42
27830	42	32084	42	42288	42	55042	42	62846	42	66350	42
27831	50	32085	42	42289	42	55043	42	62847	42	88001	42
27832	42	32086	42	42290	42	55044	42	62848	42	88002	50
27833	42	32087	42	42291	50	55045	42	62849	42	88003	42
27834	42	32088	42	42292	42	55046	42	62850	42	88004	42
27835	42	32089	42	42293	42	55047	42	66301	42	88005	42
27836	42	32090	42	42294	42	55048	42	66302	42	88006	50
27837	42	32091	42	42295	42	55049	42	66303	42	88007	42
27838	42	32092	42	42296	42	55050	42	66304	42	88008	42
27839	42	32093	42	42297	42	62801	42	66305	42	88009	42
27840	42	32094	50	42298	42	62802	42	66306	42	88010	42
27841	42	32095	250	42299	42	62803	50	66307	42	88011	42
27842	42	32096	42	42300	42	62804	42	66308	50	88012	50
27843	50	32097	42	55001	42	62805	50	66309	42	88013	42
27844	42	32098	42	55002	42	62806	42	66310	42	88014	42
27845	42	32099	42	55003	42	62807	42	66311	42	88015	42
27846	42	32100	42	55004	42	62808	42	66312	42	88016	42
27847	42	42251	42	55005	42	62809	42	66313	42	88017	42
27848	50	42252	42	55006	42	62810	50	66314	42	88018	42
27849	42	42253	42	55007	42	62811	42	66315	42	88019	50
27850	42	42254	50	55008	42	62812	50	66316	42	88020	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
88021	42	92125	50	107579	42	123333	42	124337	42	132791	42
88022	50	92126	50	107580	42	123334	42	124338	42	132792	42
88023	42	92127	42	107581	42	123335	42	124339	50	132793	42
88024	42	92128	42	107582	50	123336	50	124340	50	132794	42
88025	50	92129	42	107583	42	123337	42	124341	42	132795	50
88026	42	92130	42	107584	42	123338	42	124342	42	132796	42
88027	42	92131	42	107585	42	123339	42	124343	42	132797	42
88028	42	92132	42	**107586**	**1000**	123340	42	124344	50	132798	42
88029	50	92133	42	107587	50	123341	42	124345	42	132799	42
88030	42	92134	42	107588	42	123342	42	124346	42	132800	42
88031	42	92135	42	107589	42	123343	42	124347	42	139101	42
88032	42	92136	42	107590	42	123344	42	124348	42	139102	42
88033	42	92137	42	107591	42	123345	42	124349	42	139103	42
88034	42	92138	50	107592	42	123346	42	124350	42	139104	42
88035	42	92139	42	107593	42	123347	42	132751	42	139105	50
88036	42	92140	42	107594	42	123348	42	132752	42	139106	42
88037	42	92141	42	107595	42	123349	42	132753	50	139107	50
88038	42	92142	42	107596	42	123350	42	132754	42	139108	42
88039	42	92143	42	107597	42	124301	42	132755	42	139109	50
88040	42	92144	42	107598	42	124302	42	132756	42	139110	42
88041	42	92145	42	107599	42	124303	42	132757	42	139111	250
88042	42	92146	42	107600	42	124304	42	132758	50	139112	42
88043	42	92147	42	123301	42	124305	42	132759	42	139113	42
88044	42	92148	50	123302	50	124306	42	132760	42	139114	42
88045	42	92149	42	123303	42	124307	42	132761	42	139115	42
88046	42	92150	50	123304	42	124308	42	132762	42	139116	42
88047	42	**107551**	**1000**	123305	42	124309	42	132763	42	139117	42
88048	42	107552	42	123306	42	124310	42	132764	42	139118	42
88049	42	107553	42	123307	42	124311	42	132765	50	139119	42
88050	42	107554	42	123308	42	124312	42	132766	50	139120	42
92101	42	107555	42	123309	50	124313	42	132767	42	139121	42
92102	42	107556	42	123310	42	124314	50	132768	42	139122	42
92103	42	107557	42	123311	42	124315	50	132769	42	139123	42
92104	42	107558	42	123312	42	124316	250	132770	42	139124	42
92105	42	107559	50	123313	42	124317	42	132771	42	139125	42
92106	42	107560	42	123314	42	124318	42	132772	42	139126	42
92107	250	107561	42	123315	42	124319	42	132773	42	139127	42
92108	42	107562	42	123316	42	124320	42	132774	42	139128	42
92109	42	107563	42	123317	42	124321	42	132775	42	139129	42
92110	42	107564	42	123318	42	124322	42	132776	42	139130	42
92111	42	107565	42	123319	42	124323	42	132777	42	139131	42
92112	42	107566	42	123320	42	124324	42	132778	42	139132	42
92113	42	107567	42	123321	42	124325	42	132779	42	139133	42
92114	42	107568	50	123322	42	124326	42	132780	42	139134	42
92115	42	107569	42	**123323**	**15000**	124327	50	132781	42	139135	42
92116	42	107570	42	123324	42	124328	42	132782	50	139136	42
92117	42	107571	42	123325	42	124329	42	132783	42	139137	42
92118	42	107572	42	123326	42	124330	42	132784	42	139138	42
92119	42	107573	42	123327	42	124331	42	132785	42	139139	42
92120	42	107574	42	123328	42	124332	42	132786	42	139140	42
92121	42	107575	42	123329	42	124333	42	132787	50	139141	42
92122	42	107576	42	123330	42	124334	42	132788	42	139142	42
92123	42	107577	42	123331	50	124335	42	132789	42	139143	42
92124	42	107578	42	123332	42	124336	50	132790	42	139144	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
198269	42	205423	42	220927	50	233831	42	238385	42	241389	42
198270	42	205424	42	220928	42	233832	42	238386	42	241390	42
198271	42	205425	42	220929	42	233833	50	238387	42	241391	50
198272	42	205426	42	220930	42	233834	42	238388	42	241392	42
198273	42	205427	42	220931	42	233835	42	238389	42	241393	42
198274	42	205428	42	220932	250	233836	42	238390	42	241394	42
198275	42	205429	42	220933	42	233837	50	238391	42	241395	42
198276	42	205430	42	220934	50	233838	42	238392	42	241396	42
198277	250	205431	42	220935	50	233839	42	238393	42	241397	42
198278	42	205432	42	220936	42	233840	42	238394	42	241398	42
198279	42	205433	42	220937	42	233841	50	238395	42	241399	42
198280	42	205434	42	220938	42	233842	42	238396	42	241400	42
198281	42	205435	42	220939	42	233843	42	238397	42	241401	42
198282	42	205436	42	220940	42	233844	42	238398	42	241402	42
198283	42	205437	42	220941	50	233845	42	238399	42	241403	42
198284	42	205438	42	220942	50	233846	50	238400	42	241404	42
198285	50	205439	42	220943	42	233847	250	241351	50	241405	42
198286	42	205440	42	220944	42	233848	42	241352	42	241406	42
198287	42	205441	42	220945	42	233849	42	241353	42	241407	50
198288	42	205442	50	**220946**	**1000**	233850	42	241354	42	241408	42
198289	42	205443	42	220947	42	238351	42	241355	42	241409	42
198290	42	205444	50	220948	50	238352	42	241356	42	241410	42
198291	42	205445	42	220949	42	238353	42	241357	42	241411	42
198292	42	205446	42	220950	50	238354	42	241358	42	241412	42
198293	42	205447	50	233801	42	238355	50	241359	42	241413	42
198294	42	205448	50	233802	42	238356	42	241360	42	241414	42
198295	42	205449	42	233803	42	238357	42	241361	42	241415	42
198296	42	205450	42	233804	42	238358	42	241362	42	241416	42
198297	42	220901	42	233805	42	238359	42	241363	42	241417	42
198298	42	220902	42	233806	42	238360	42	241364	42	241418	42
198299	42	220903	42	233807	42	238361	42	241365	50	241419	42
198300	42	220904	42	233808	42	238362	50	241366	50	241420	42
205401	42	220905	50	233809	50	238363	42	241367	42	241421	42
205402	50	220906	42	233810	42	238364	42	241368	42	241422	50
205403	42	220907	42	233811	42	238365	42	241369	42	241423	50
205404	**1000**	220908	42	233812	42	238366	42	241370	42	241424	42
205405	42	220909	42	233813	42	238367	42	241371	42	241425	42
205406	42	220910	50	233814	42	238368	42	241372	42	241426	42
205407	42	220911	42	233815	50	238369	42	241373	42	241427	42
205408	42	220912	50	233816	42	238370	42	241374	42	241428	42
205409	42	220913	42	233817	42	238371	42	241375	42	241429	42
205410	42	220914	42	233818	42	238372	42	241376	250	241430	42
205411	42	220915	42	233819	42	238373	42	241377	42	241431	42
205412	42	220916	42	233820	42	238374	42	241378	42	241432	50
205413	50	220917	42	233821	42	238375	42	241379	42	241433	42
205414	50	220918	42	233822	42	238376	42	241380	42	241434	42
205415	42	220919	42	233823	42	238377	42	241381	42	241435	42
205416	42	220920	42	233824	42	238378	42	241382	42	241436	50
205417	50	220921	42	233825	42	238379	42	241383	42	241437	50
205418	42	220922	42	233826	250	238380	42	241384	50	241438	42
205419	42	220923	42	233827	42	238381	50	241385	42	241439	42
205420	42	220924	42	233828	42	238382	42	241386	42	241440	42
205421	42	220925	42	233829	42	238383	42	241387	42	241441	42
205422	42	220926	42	233830	42	238384	42	241388	42	241442	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
241443	42	247647	42	276751	50	280705	42	305859	50	310063	42
241444	**1000**	247648	50	276752	42	280706	42	305860	42	310064	50
241445	42	247649	42	276753	42	280707	42	305861	42	310065	50
241446	42	247650	42	276754	42	280708	42	305862	42	310066	42
241447	42	255201	42	276755	42	280709	42	305863	42	310067	42
241448	42	255202	42	276756	42	280710	42	305864	42	310068	42
241449	42	255203	42	276757	42	280711	42	305865	50	310069	42
241450	42	255204	42	276758	42	280712	42	305866	42	310070	42
247601	42	255205	42	276759	42	280713	42	305867	42	310071	42
247602	42	255206	42	276760	42	280714	42	305868	42	310072	42
247603	42	255207	42	276761	50	280715	42	305869	42	310073	42
247604	42	255208	42	276762	50	280716	42	305870	42	310074	42
247605	42	255209	42	276763	42	280717	50	305871	42	310075	50
247606	42	255210	42	276764	42	280718	42	305872	42	310076	42
247607	42	255211	42	276765	42	280719	42	305873	50	310077	42
247608	50	255212	42	276766	42	280720	42	305874	42	310078	42
247609	42	255213	42	276767	42	280721	42	305875	42	310079	42
247610	42	255214	42	276768	42	280722	42	305876	42	310080	42
247611	42	255215	50	276769	42	280723	42	305877	42	310081	42
247612	42	255216	50	276770	42	280724	42	305878	42	310082	42
247613	42	255217	42	276771	50	280725	42	305879	42	310083	42
247614	42	255218	50	276772	50	280726	42	305880	42	310084	42
247615	42	255219	42	276773	42	280727	42	305881	42	310085	42
247616	50	255220	42	276774	250	280728	42	305882	50	310086	50
247617	42	255221	42	276775	42	280729	42	305883	42	310087	42
247618	42	255222	42	276776	50	280730	42	305884	42	310088	42
247619	42	255223	42	276777	42	280731	50	305885	42	310089	42
247620	250	255224	42	276778	42	280732	42	305886	42	310090	42
247621	42	255225	42	276779	42	280733	42	305887	42	310091	42
247622	42	255226	50	276780	42	280734	42	305888	42	310092	42
247623	42	255227	42	276781	42	**280735**	**1000**	305889	50	310093	42
247624	42	255228	42	276782	42	280736	42	305890	42	310094	42
247625	42	255229	42	276783	50	280737	50	305891	42	310095	42
247626	42	255230	42	276784	42	280738	42	305892	42	310096	42
247627	42	255231	42	276785	50	280739	42	305893	42	310097	42
247628	42	255232	42	276786	42	280740	42	305894	42	310098	42
247629	42	255233	42	276787	42	280741	42	305895	42	310099	42
247630	50	255234	42	**276788**	**1000**	280742	42	305896	42	310100	42
247631	42	255235	42	276789	42	280743	42	305897	42	331601	250
247632	42	255236	42	276790	42	280744	50	305898	42	331602	42
247633	42	255237	42	276791	42	280745	42	305899	42	331603	42
247634	50	255238	42	276792	50	280746	42	305900	42	331604	42
247635	42	255239	42	276793	42	280747	42	310051	50	331605	42
247636	42	255240	42	276794	42	280748	42	310052	42	331606	42
247637	42	255241	42	276795	42	280749	42	310053	42	331607	50
247638	42	255242	50	276796	42	280750	50	310054	42	331608	42
247639	42	255243	42	276797	42	305851	42	310055	50	331609	42
247640	42	255244	42	276798	42	305852	42	310056	42	331610	50
247641	50	255245	50	276799	42	305853	42	310057	42	331611	42
247642	42	255246	42	276800	42	305854	42	310058	42	331612	42
247643	42	255247	42	280701	50	305855	42	310059	50	331613	50
247644	42	255248	42	280702	42	305856	42	310060	42	331614	42
247645	42	255249	42	280703	42	305857	50	310061	42	331615	42
247646	50	255250	42	280704	42	305858	42	310062	42	331616	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
331617	42	341265	42	362163	42	367410	42	369607	42	396604	42
331618	42	341266	42	362164	42	367411	42	369608	42	396605	42
331619	42	341267	42	362165	42	367412	42	369609	42	396606	42
331620	42	341268	42	362166	42	367413	42	369610	42	396607	50
331621	50	341269	42	362167	42	367414	50	369611	42	396608	50
331622	50	341270	42	362168	42	367415	50	369612	42	396609	42
331623	42	341271	42	362169	50	367416	42	369613	42	396610	42
331624	42	341272	42	362170	42	367417	42	369614	50	396611	50
331625	42	341273	42	362171	42	367418	42	369615	42	396612	42
331626	**2000**	341274	42	362172	42	367419	42	369616	42	396613	42
331627	42	341275	42	362173	42	367420	42	369617	42	396614	42
331628	42	341276	42	**362174**	**1000**	367421	42	369618	42	396615	42
331629	50	341277	42	362175	42	367422	42	369619	50	396616	42
331630	42	341278	42	362176	42	367423	42	369620	42	396617	250
331631	50	341279	42	362177	42	367424	42	369621	42	396618	42
331632	50	**341280**	**1000**	362178	42	367425	42	369622	50	396619	42
331633	42	341281	42	362179	42	367426	42	369623	42	396620	50
331634	42	341282	42	362180	42	367427	42	369624	50	396621	50
331635	42	341283	42	362181	42	367428	42	369625	42	396622	42
331636	42	341284	42	362182	42	367429	42	369626	50	396623	42
331637	42	341285	42	362183	50	367430	50	369627	42	396624	50
331638	42	341286	42	362184	42	367431	50	369628	42	396625	42
331639	42	341287	50	362185	42	367432	42	369629	42	396626	42
331640	42	341288	42	362186	42	367433	42	369630	42	396627	42
331641	50	341289	42	362187	42	367434	42	369631	42	396628	42
331642	42	341290	42	362188	42	367435	42	369632	42	396629	42
331643	**2000**	341291	50	362189	42	367436	250	369633	42	396630	42
331644	50	341292	42	362190	42	367437	42	369634	42	396631	42
331645	42	341293	42	362191	42	367438	42	369635	42	396632	50
331646	42	341294	50	362192	42	367439	42	369636	42	396633	50
331647	42	341295	42	362193	42	367440	42	369637	42	396634	42
331648	42	341296	42	362194	42	367441	50	369638	42	396635	42
331649	42	341297	42	362195	42	367442	42	369639	42	396636	42
331650	42	341298	42	362196	50	367443	42	369640	42	396637	42
341251	42	341299	42	362197	42	367444	42	369641	42	396638	50
341252	42	341300	42	362198	42	367445	42	369642	42	396639	42
341253	42	362151	42	362199	42	367446	50	369643	42	396640	42
341254	42	362152	50	362200	42	367447	42	369644	42	396641	42
341255	42	362153	42	367401	42	367448	42	369645	50	396642	42
341256	42	362154	42	367402	42	367449	42	369646	42	396643	42
341257	50	362155	42	367403	50	367450	42	369647	42	396644	42
341258	42	362156	42	367404	42	369601	42	369648	42	396645	42
341259	42	362157	42	367405	42	369602	42	369649	42	396646	50
341260	50	362158	50	367406	42	369603	42	369650	42	396647	42
341261	42	362159	42	367407	42	**369604**	**1000**	396601	42	396648	42
341262	42	362160	42	367408	42	369605	42	396602	42	396649	42
341263	42	362161	42	367409	50	369606	42	396603	42	396650	42
341264	42	362162	42								

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Großeicholzheim, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlage von 893 fl. 43 kr. und einem wirklichen Ertrag von ungefähr 1300 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 375 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen; die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Decanate nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Dettingen, Amts Constanz, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich sowohl bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Oberschefflenz, Amts Mosbach, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberharmersbach, Amts Gengenbach, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl., worauf jedoch Zehntablösungskosten kommen können, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wittnau, Landamts Freiburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1400 fl., worauf eine, an Martini 1852, 1853 und 1854 mit je 22 fl. 33 kr. abzutragende Schuld für Zehntablösungskosten ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der Grundherrschaft Wittnau, Freiherrn Adrian v. Berstett als Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 10. Juni d. J.

der großherzogliche Oberlieutenant von der Suite der Infanterie Ignatz von Hornstein zu Weiterdingen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. October 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Zustellung gerichtlicher Acte und Ersuchschreiben betreffend.

Die Regierungen von Baden und Frankreich haben zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs beschlossen, von der Vorschrift in Art. 5 des Staatsvertrags vom 16. April 1846 (Regierungsblatt Nr. XXIV.), wonach die Ersuchschreiben zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden auf diplomatischem Wege befördert werden müssen, versuchsweise die Ausnahme eintreten zu lassen, daß der unmittelbare Schriftenwechsel zwischen den Behörden des Großherzogthums und jenen der beiden französischen Departemente des Ober- und Niederrheins gestattet werde.

Dieser Schriftenwechsel findet statt zwischen den großherzoglichen Hofgerichten, für sich und die ihnen untergebenen Gerichtsbehörden, so wie dem großherzoglichen Oberhofgerichte für die bei ihm anhängigen Rechtssachen, einerseits, und dem Generalprocurator zu Colmar anderseits. Demgemäß sind alle von großherzoglichen Gerichtsbehörden ausgehenden Actenstücke, welche einer Person in einem der genannten Departemente behändigt werden sollen, so wie alle Ersuchschreiben an Gerichtsbehörden in einem dieser Departemente durch die großherzoglichen Hofgerichte an den Generalprocurator in Colmar und umgekehrt von Letzterm an das betreffende großherzogliche Hofgericht beziehungsweise das großherzogliche Oberhofgericht zu senden.

Die großherzoglichen Aemter haben nur diejenigen Ersuchschreiben zu vollziehen, welche ihnen von dem vorgesetzten Gerichtshofe zum Vollzuge übersendet werden, vorbehaltlich der in

eilenden Fällen etwa nothwendig werdenden fürsorglichen Maaßregeln, welche auf unmittelbares Ansuchen der betreffenden französischen Gerichtsbehörden getroffen werden dürfen.

Hierbei wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug der von badischen Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen erlassenen Urtheile in Frankreich (und umgekehrt) nicht durch Vermittelung der diesseitigen Behörden bewirkt werden kann, sondern daß den Parteien überlassen ist, den Vollzug nach Art. 3 des Staatsvertrags durch einen Bevollmächtigten an Ort und Stelle zu betreiben.

Carlsruhe, den 10. Oktober 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

V. W. d. P.

Junghanns.

Vdt. v. Göler.

Die durch Ausführung des Mechtersheimer Rheindurchschnitts an das Großherzogthum Baden gefallenen vormals königlich bayerischen Gebietstheile betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M. Nr. 1584 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die durch Ausführung des Mechtersheimer Rheindurchschnitts unter großherzoglich badische Landeshoheit gefallenen vormals königlich bayerischen Gebietstheile, nämlich das Gelände welches den Namen Rheinschanzinsel und jenes, welches den Namen Insel Corsika führt, nebst dem dasselbe umgebenden Altrhein dem Bezirksamte Philippsburg zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 29. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Adolph Mösner von Steinbach betreffend.

Dem Adolph Mösner von Steinbach wurde nach erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Kirchenraths Dr. Paulus in Heidelberg betreffend.

Der zu Heidelberg verstorbene Geheime Kirchenrath Dr. Paulus hat mittelst letztwilliger Verfügung der dortigen höheren Bürgerschule 3000 fl. hinterlassen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Gründung eines allgemeinen Armenfonds in Heidelberg betreffend.

Die Wittwe des Johann Baierle, Anna Maria, geborne Brand in Heidelberg hat mittelst letzten Willens der Stadtgemeinde Heidelberg zur Gründung eines allgemeinen Armenfonds daselbst 200 fl. hinterlassen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird andurch zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Jahre 1850 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahre 1850 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Behaghel.

Anlage.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom ersten Januar bis letzten Dezember 1850.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.				
		57 444 58 a. Zinsreste . . . 39,075 11 18,369 47				
		15,922 21 b. andere Einnahmsreste 15,911 9 11 12				
73,367	19	zusammen	54,986	20	18,380	59
		2. Abgang an Ausgabsresten:				
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Capitalzinse:				
		fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.				
		78,016 56 a. von ausgeliehenen Capitalien . . . 44,835 43 33,181 13				
		1,060 34 b. von verwiesenen Posten 851 38 208 56				
		2,466 5 c. von der Styrum'schen Stiftung . . . . 2,466 5 — —				
81,543	35	zusammen	48,153	26	33,390	9
		2. Capitalien:				
		fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.				
		1,825,514 56 a. an ausgeliehenen Capitalien . . . 55,819 4 1,769,695 52				
		23,031 34 b. an verwiesenen Posten 7,447 47 15,583 47				
		68,012 33 c. an der Styrum'schen Stiftung . . . . — — 68,012 33				
1,916,559	3	zusammen	63,266	51	1,853,292	12
2,071,469	57	. . . . Uebertrag	166,406	37	1,905,063	20

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
2,071,469	57	. . . . Uebertrag	166,406	37	1,905,063	20
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		39,616 33 a. ordentliche Beiträge und Eintrittsgelder 38,495 47 1,120 46				
		6,460 13 b. Rezeptions- und Meliorationstaxen . 4,953 36 1,506 37				
46,076	46	zusammen	43,449	23	2,627	23
30,400	26	4. Gratialquartalien	29,424	56	975	30
51,306	43	5. Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	51,306	43
337	30	6. Ertrag vom Diensthaus	337	30	—	—
225	2	7. Ersatz	163	36	61	26
—	—	8. außerordentlich	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
68,838	57	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	68,838	57		
		2. Von und für fremde Kassen:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		612 13 a. aus voriger Rechnung 612 13 — —				
		30,983 54 b. vom laufenden Jahre 30,143 34 840 20				
31,595	57	zusammen	30,755	37	840	20
		3. Von und für Privatpersonen:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		75 7 a. aus voriger Rechnung 74 37 — 30				
		58 41 b. vom laufenden Jahre 58 41 — —				
133	48	zusammen	133	18	—	30
2,300,385	6	. . . . Summe	339,509	54	1,960,875	12

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
324	56	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	220	16	104	40
235	14	2. Abgang an Einnahmsresten	235	14	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
128,820	41	1. angelegte Capitalien	128,820	41	—	—
696	52	2. Lasten und Gebühren	696	52	—	—
167,388	8	3. Beneficien	166,994	28	393	40
316	—	4. Pension	316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		1,274 — a. für Gr. Verwaltungsrath 1,274 — — —				
		3,106 21 b. für Kasseverwaltung . . 3,106 21 — —				
4,380	21	zusammen	4,380	21	—	—
302,162	12	. . . . Uebertrag	301,663	52	498	20

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
302,162	12	Uebertrag	301,663	52	498	20
		6. Aufwand fürs Diensthaus:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		50 52 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung . . . 50 52 — —				
		66 35 b. Steuern und andere Lasten . 66 35 — —				
117	27	zusammen	117	27	—	—
349	36	7. Rückersatz	346	26	3	10
363	45	8. Abgang	363	45	—	—
42	40	9. Außerordentlich	42	40	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
5,668	8	1. Cassenrest an künftige Rechnung	5,668	8		
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a. aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		30,983 54 b. vom laufenden Jahre . . . 30,982 39 1 15				
30,983	54	zusammen	30,982	39	1	15
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		292 45 a. aus voriger Rechnung . . . 270 — 22 45				
		75 7 b. vom laufenden Jahre . . . 54 57 20 10				
367	52	zusammen	324	57	42	55
340,055	34	Summe	339,509	54	545	40

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,960,875 fl. 12 kr.	
Davon die Ausgabsreste	545 „ 40 „	
Worüber bleiben .		1,960,329 fl. 32 kr.
Dazu Cassenvorrath	5,668 fl. 8 kr.	
und der hälftige Antheil am Diensthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung	16,116 „ 33 „	21,784 „ 41 „
Zusammen auf letzten Dezember 1850 . . .		1,982,114 fl. 13 kr.
Am letzten Dezember 1849 hatte das Vermögen betragen		1,945,697 „ 56 „
Zunahme im Jahre 1850 . .		36,416 fl. 17 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassenstatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt	167,388	8		
Dazu unter Rechnungsabtheilung III. Rubrik 7, Ersatz	—	—		
ergibt . .	167,388	8		
Hievon in Abzug:				
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2, Abgang . . . . — fl. — kr.				
„ „ III. „ 7, Ersatz . . . . . 121 „ 48 „	121	48		
verbleiben . .	167,266	20		
Das Soll der Activzinse beträgt	81,543	35		
hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	99	—		
ergibt . .	81,642	35		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abth. I., Rubrik 2, Abgang an Rückständen . 172 fl. — kr.				
„ „ III. „ 2, Lasten . . . . 696 „ 52 „				
„ „ III. „ 7, Ersatz . . . . 3 „ 10 „				
„ „ III. „ 8, Abgang . . . . — „ — „				
„ „ III „ 9, Außerordentlich . . . . . 42 „ 40 „	914	42		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .	80,727	53		
Das Soll der Beiträge beträgt	39,616	33		
Hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	—	—		
ergibt . .	39,616	33		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abth. I., Rubrik 2, Abgang an Rückständen . — fl. — kr.				
„ „ III. „ 7, Ersatz . . . . 346 „ 26 „				
„ „ III. „ 8, Abgang . . . . 123 „ 45 „	470	11		
verbleiben . .	39,146	22		
Wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit	3,914	38		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen	35,231	44		
Vergleichung.				
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist	. . . .	.	167,266	20
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:				
a. die Activzinse	80,727	53		
b. die $^9/_{10}$ Beiträge	35,231	44		
Zusammen . .	. . . .	.	115,959	37
	Abmangel		51,306	43
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1850.	General-Wittwen-casse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Kleggauer Wittwen-Pensionscasse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	verschiedene Classen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1849	2,090	—	2	2	4	2,098
Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten October 1850 hinzugekommen . . .	67	—	—	—	—	67
zusammen . .	2,157	—	2	2	4	2,165
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	74	—	—	1	1	76
Am 1. November 1850 verblieben . .	2,083	—	2	1	3	2,089
Verminderung 9.						
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfang der Rechnungszeit . . .	935	2	7	12	13	968
Im Laufe derselben hinzugekommen . .	48	—	—	—	1	49
zusammen . .	983	2	7	12	14	1,017
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	50	—	—	1	1	52
Auf 1. November 1850 verblieben . .	933	2	7	11	13	965
Verminderung 3.						
Weil eine Wittwe aus 2 Cassen Beneficium erhält, so beträgt die Summe 1 weniger als die Zusammenstellung aller Cassen ergibt.						

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1850.		Betrag im Jahr 1850.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Casse:			
62	42	1. Stallbediente Lerz Wittwe, statt vom 27. Oktober schon Einschließlich 15 fl. 41 kr. Nachtrag von 1849.	1. August 1849	78	23
99	—	2. Kanzlist Liebig Kinder statt der fernd abgeschriebenen Liebig Wittwe einschließlich 24 fl. 45 kr. Nachtrag vom vorigen Jahr	25. September "	123	45
189	45	3. Amtsrevisor Nau Wittwe.	1. November "	189	45
231	—	4. Hofgerichtsrath Uhl Kinder	2. " "	230	21
247	30	5. Postmeister Martin Wittwe	9. " "	242	—
57	45	6. Laquai Scheck	15. " "	55	30
148	30	7. Professor Weeber	25. " "	138	36
206	15	8. Amtsrevisor Reutti	29. " "	190	12
108	54	9. Landchirurg Eisinger Kinder	1. Dezember "	99	49
77	33	10. Beiförster Breithaupt Wittwe	14. " "	68	17
92	24	11. Hofgärtner Veit Wittwe	27. " "	78	2
66	—	12. Rheinbaumeister Hübers Wittwe	29. " "	55	22
264	—	13. Baurath Voß Wittwe	5. Januar 1850	217	4
108	54	14. Amtswundarzt Fritsch Wittwe	26. " "	83	11
189	45	15. Amtsrevisor Geyer Wittwe	29. " "	143	22
108	54	16. Amtswundarzt Roth Kinder	29. " "	82	17
198	—	17. Revisor Sonntag Wittwe	4. Februar "	146	51
330	—	18. Hofgerichtsrath Wollmann Wittwe	21. " "	229	10
232	39	19. Professor Hofrath Ammann Wittwe	24. " "	159	37
214	30	20. Oberrevisor Silbereisen Wittwe	3. März "	141	48
330	—	21. Regierungsrath Henzler Wittwe	16. " "	206	15
495	—	22. Geheimerath v. Bauer Wittwe	17. " "	308	—
156	45	23. Amtsrevisor Seitz Wittwe	19. " "	96	39
102	18	24. Amtswundarzt Lange Wittwe	3 April "	59	6
49	30	25. Amtsactuar Lutz Wittwe statt vom 8. April	1. Februar "	37	7
231	—	26. Professor Morstadt Wittwe	11. April "	128	20
90	45	27. Kanzleidiener Schütz Wittwe	15. " "	49	25
330	—	28. Vizeoberstkammerherr v. Göler Wittwe	18. " "	176	55
264	—	29. Oberamtmann Felleisen Wittwe	21. " "	139	20
85	48	30. Erzbischöflicher Pedell Becherer Wittwe	2. Mai "	42	39

Betrag des jährlichen Benefiziums fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1850. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1850. fl.	kr.
90	45	31. Kanzleidiener Retzer Wittwe	3. Mai 1850.	44	52
165	—	32. Physikus Dr. Lutz Wittwe	18. " "	74	42
363	—	33. Geheimer Finanzrath Mayer Wittwe	17. Juni "	135	7
363	—	34. Hofgerichtsrath Ziegenfuß Wittwe	25. " "	127	3
198	—	35. Zuchthausverwalter Lang Wittwe	30. " "	66	33
297	—	36. Oberamtmann Lichtenauer Wittwe	1. Juli "	99	—
135	18	37. Kammerrath v. Delaiti Wittwe	4. " "	43	58
135	18	38. Fohlenmeister Erhard Wittwe	18. " "	38	42
82	30	39. Kammerlaquai Burkhard Wittwe	27. August "	14	40
94	3	40. Förster Wilhelm Wittwe	1. September "	15	41
82	30	41. Kanzleidiener Mauk Wittwe	2. " "	13	31
140	15	42. Revisor Gerwig Wittwe	10. " "	19	52
328	21	43. Stadtamtsrevisor Leers Wittwe	12. " "	44	42
214	30	44. Postoffizial Schmuck Wittwe und Sohn erster Ehe	29. " "	19	4
247	30	45. Zuchthausvorstand Speigler Wittwe und Sohn erster Ehe	1. Oktober "	20	38
198	—	46. Registrator Engler Wittwe	5. " "	14	18
214	30	47. Physikus Dr. Kußmaul Sohn	9. " "	13	7
67	39	48. Hofbibliothekdiener Herrmann Kinder	10. " "	3	57
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Livreediener Wittwen-Casse:			
		Nichts.			
		c. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensions-Casse:			
		Außerordentlich:			
50	—	1. Sprachmeister Marschall Wittwe stets widerruflich retro vom 27. Januar 1847 an mithin einschließlich 138 fl. 3 kr. Nachtrag von früheren Jahren		188	3

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII., Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen angezeigt.

Betrag des Benefiziums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1849/50. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Benefiziums.	Betrag im Jahre 1850.	
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1835.		a. Bei der General-Wittwencasse.				
199	39	1. Hofrath Nebenius Wittwe . .	6. August 1850.	vor 1803.	153	4
53	32	2. Doctor Schneid Wittwe . .	3. Dezbr. 1849.	"	7	53
285	27	3. Hofrath Eisenlohr Wittwe . .	31. Mai 1850.	1810.	166	31
66	—	4. Inspector Abend Wittwe . .	2. Mai "	1815.	33	22
145	12	5. Amtsrevisor Klein Wittwe . .	14. April "	"	66	8
89	6	6. Hausmeister Schmid Wittwe .	21. Oktober "	1817.	86	52
412	30	7. Staatsrath Giugnard Wittwe .	4. Februar "	"	107	42
115	30	8. Kanzlist Neff Wittwe	11. Mai "	1818.	61	17
173	15	9. Landbaumeister Frommel Wittwe	14. April "	1819.	78	55
123	45	10. Hofkonditor Seitz Wittwe . .	23. Februar "	1821.	38	51
165	—	11. Registrator Wollschläger Wittwe	4. Februar "	1823.	43	5
16	30	12. Kanzlist Dietz Wittwe . . .	10. Novbr. 1849.	1824.	—	28
148	30	13. Bergmeister Hoppensack Wittwe	1. April 1850.	"	62	17
49	30	14. Förster Siefert Wittwe . . . die mehr bezahlten 18 kr. sind wieder zurückgegeben.	28. Januar "	1825.	12	6
165	—	15. Kreisrath Meerwein Wittwe .	7. Mai "	1826.	85	42
495	—	16. Staatsrath Volz Wittwe . .	23. Septbr. "	1827.	444	15
59	24	17. Hausmeister Munz Wittwe . .	2. Mai "	1828.	30	2
21	27	18. Landchirurg Boppele Wittwe . ausschließlich 48 fl. 16 kr. von frühern Jahren.	13. Februar "	1829.	6	8
221	6	19. Forstmeister v. Blittersdorf Sohn 20 Jahr alt	11. Dezbr. 1849.	"	24	34
198	—	20. Kreisassessor Blenker Wittwe . zu viel eingetragene 99 fl. sind wieder in Einnahme.	24. Mai 1850.	"	112	12
75	54	21. Förster Bronn Wittwe . . .	6. Juli "	"	51	52
57	45	22. Laquai Haas Wittwe . . .	16. März "	1831.	21	46
219	27	23. Kammerherr v. Venningen Wtw.	8. Oktober "	1832.	206	2
95	42	24. Förster Harlfinger Sohn 20 Jahr alt	29. Januar "	"	23	23
84	9	25. Hofmusikus Helmle Wittwe .	31. März "	1833.	35	4

Betrag des Benefiziums im	fl.	kr.	Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1849/50. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Benefiziums.	Betrag im Jahr 1850. fl.	kr.
Jahr 1835.	132	—	26. Kanzlist Sachs Sohn 20 Jahre alt	26. Febr. 1850.	1833.	42	10
	115	30	27. Secretär Posselt Wittwe . . .	21. Mai "	"	64	29
	429	—	28. Generalstaatskassier Waag Wtw.	8. April "	"	188	17
	183	9	29. Medicinalrath Schrickel Sohn 20 Jahre alt	15. Dezbr. 1849.	1834.	22	23
	181	30	30. Obereinnehmer Rheinberger Wtw.	19. März 1850.	1835.	70	4
1836.	123	45	31. Revisor Manz Wittwe . . .	19. August "	"	99	21
	249	9	32. Rechnungsrath Neydeck Wittwe	30. Juli "	1836.	186	52
1837.	112	12	33. Verwalter Limberger Wittwe .	30. Juli "	1837.	82	17
	66	—	34. Inspector Albrecht Wittwe . .	14. März "	"	24	34
	214	30	35. Kanzleirath Metzger Wittwe .	24. Juni "	"	139	25
1839.	156	45	36. Amtsrevisor Köchlin Sohn 20 Jahre alt	27. Januar "	1839.	37	27
	82	30	37. Beiförster Gaibel Wittwe . .	14. August "	"	65	5
	82	30	38. Beiförster Mader Wittwe . .	5. Juni "	"	49	16
1841/42.	430	39	39. Geheime Rath Duttlinger Wtw.	27. Dzbr. 1849.	1841/42.	68	11
	189	45	40. Amtsrevisor Herrmann Wittwe	30. Septr. 1850.	"	173	56
	132	—	41. Kanzlist Müller Wittwe . . .	7. Juni "	"	79	34
1843.	99	—	42. Bauaufseher Soder Wittwe .	8. Septbr. "	1843.	84	42
	198	—	43. Expeditor Korn Wittwe . . .	6. Dzbr. 1849.	"	19	48
	42	54	44. Schloßknecht Metterle Wittwe .	25. Juni 1850.	"	28	—
	297	—	45. Postrath Tribant Tochter 18 Jahre alt	9. Febr. "	"	80	51
1846.	330	—	46. Hofrath Nicolai Wittwe . . .	14. April "	1846.	150	20
1848.	231	—	47. Secretär Stemmler Wittwe . .	21. März "	1848.	90	28
1849.	123	45	48. Collector Metzger Wittwe . .	14. März "	"	46	4
	115	30	49. Kanzlist Ritter Tochter 18 Jahre alt	20. Juli "	1849.	83	6
	247	30	50. Obereinnehmer Erhardt Wittwe	13. Oktober "	"	235	48
			B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildienerwittwencasse in dritter Classe:				
1835.	90	—	1. Heiduck Zoller Wittwe . . .	30. August 1850.	1833.	75	—
			C. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwenpensionscasse in achter Classe:				
1835.	40	—	1. Amtsdiener Kaiser Wittwe . .	3. Febr. 1850.	vor 1823.	10	20

IV. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
173	17	1. Zinsreste	89	—	84	17
—	—	2. andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	3. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung fürs laufende Jahr:				
174	14	1. Zinse	66	58	107	16
3,830	3	2. Capitalien	334	52	3,495	11
4	54	3. Ersatz	4	54	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
81	43	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	81	43	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		10 „ 14 „ b. vom laufenden Jahre 10 „ 14 „ — „ — „				
10	14	zusammen	10	14	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		— „ 15 „ b. vom laufenden Jahre — „ 15 „ — „ — „				
—	15	zusammen	—	15	—	—
4,274	40	Summe	587	56	3,686	44
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
300	—	1. Angelegte Capitalien	300	—		
182	5	2. Beneficien an sechs Wittwen, wovon eine starb	182	5		
—	—	3. Lasten und Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
95	22	1. Cassenrest an künftige Rechnung	95	22	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		10 „ 14 „ b. vom laufenden Jahre 10 „ 14 „ — „ — „				
10	14	zusammen	10	14		
		3. An und für Privatpersonen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		— „ 15 „ b. vom laufenden Jahre — „ 15 „ — „ — „				
—	15	zusammen	—	15	—	—
587	56	Summe	587	56	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen	3,686 fl. 44 kr.	
Davon die Ausgabsreste	— „ — „	
bleiben		3,686 fl. 44 kr.
hiezu Kassenrest		95 „ 22 „
Zusammen auf letzten Dezember 1850		3,782 fl. 6 kr.
Im vorigen Jahre hatte das Vermögen betragen		3,785 „ 3 „
mithin Abnahme		2 fl. 57 kr.

Carlsruhe, im August 1851.

Durch den Generalkassier
C. G. Eisenlohr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Theresia Ell von Kehl, in die katholische Kirche der Stadt Kehl zur Verzierung 22 fl.;

Handelsmann Christian Stufer von Beuern in den Armenfond daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Reichenbach, Amts Ettlingen, eine vergoldete Statue, die Madonna mit dem Kinde vorstellend, im Werth von 80 fl.;

Tobias Boppel von Eichelberg in den Kirchenfond Eichelberg eine rothe Fahne im Werth von 38 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Pfarrkirche in Lahr zwei Seitenaltartücher im Werth von 16 fl.;

die Familie v. Schmitt in die katholische Pfarrkirche in Lahr ein Hauptaltartuch zu 10 fl.;

die Familie C. V. in Lahr in die katholische Kirche zu Lahr ein Hauptaltartuch zu 30 fl., vier Altarsträuße mit Vasen zu 80 fl., zwei Altarsträuße zu 8 fl.;

Franz Kah Wittwe zu Baden, in den dortigen Armenfond 500 fl.;

Dieselbe in das Krankenhaus daselbst 1000 fl.:

Jakob Lörz von Berwangen in den evangelischen Almosenfond daselbst 45 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinse hieraus jährlich unter die Armen vertheilt werden;

Pfarrer W. Halm in Bruchsal in die evangelische Kirche zu Memprechtshofen ein Altartuch zu 8 fl.;

ein Ungenannter der evangelischen Kirchengemeinde in Offenburg ein Taufsuch mit Spitzen zu 5 fl. 24 kr.;

die verstorbene Andreas Sohn Wittwe von Lahr dem Hospital und Armenfond daselbst 100 fl.;

mehrere Wohlthäter zu Gengenbach in den Kirchenfond daselbst 183 fl. 56 kr., zur Reparation und Vergoldung des Hochaltars;

Pfarrer Binz in Rothenfels in die dortige Pfarrkirche ein neues Festtags-Velum zu 55 fl.;

die verstorbene ledige Therese Zwiebelhofer in Rastatt in den katholischen Ortsarmenfond daselbst 100 fl., in den Spitalfond daselbst 200 fl.;

Math. Röck von Bohmen, bei Lehengericht, dem Armenfond in Schiltach 5 fl., die Zinse hieraus sollen auf das Almosenbrod verwendet werden;

Henriette, geborne Böhm, Wittwe des Ochsenwirths Trautwein zu Schiltach, in denselben, und zu gleichem Zweck 5 fl.;

Handelsmann Wilhelm Haas Wittwe, Margarethe, geborne Trautwein, von Schiltach in den Armenfond daselbst, zum nämlichen Zwecke 5 fl.;

Georg Trautwein von Schiltach, in denselben und zu gleichem Zweck 5 fl.;

der ledige Christian Friedrich Vulpius von Pforzheim der Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder im Großherzogthum Baden — zu Durlach — 200 fl.;

Andreas Sohn's Wittwe in Lahr, dem Armenfond in Heiligenzell 200 fl.;

Franziska Neumaier in Hochstetten in den Armenfond daselbst 25 fl.;

Dieselbe in den Kirchenfond daselbst 25 fl. zur Ausbesserung eines Heiligenbildes;

Sophie Mallert in Haslach dem Armenfond daselbst 100 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben nämlich gestiftet:

Die verstorbene Wittwe des Andreas Sohn von Lahr in den Stulz'schen Spitalfond zu Kippenheim 250 fl.;

die verstorbene Wittwe des Joh. Bapt. Thoma von Rohmatt in den Armenfond zu Mambach 100 fl.;

dieselbe in den Kapellenfond zu Mambach mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Maures Ortlieb zu Thunsel in den Armenfond zu Grunern 200 fl.;

der ledig verstorbene Jakob Fischer zu Dach in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.;

Hirschwirth Lorenz Lober von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond ebenso 54 fl.;

der ledig verstorbene Jakob Fischer von Dach in den Armenfond daselbst 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Peter Rudmann zu Wasenweiler in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Aman zu Istein in den Armenfond daselbst 500 fl.;

Jakob Schilling von Griesen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

eine Ungenannte in den Heiliggeistspitalfond zu Freiburg 600 fl.;

ein Ungenannter in die St. Pantaleons-Kapelle zu Rothweil ein Meßgewand sammt Zugehör;

der Pfarrer Nikolaus Wörz zu Beuggen in den dortigen Armenfond 400 fl.;

die Georg Ruf'schen Kinder von St. Peter in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 91 fl. 10 kr.;

die verstorbene Ehefrau des Handelsmanns Nathan Reutlinger von Lörrach in die dortige Synagoge zur Verwendung der Zinse zum Ankaufe von Kerzen-Lichtern in die Synagoge 400 fl.;

die Wittwe Christine Wiedmann von Eichstetten in den dortigen Almosenfond zu einer neuen Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins 50 fl.;

der verstorbene Altvogt Johann Kübler von Hüfingen in den dortigen Schulfond zu allgemeinen Schulzwecken 50 fl.;

die Michael Witt'schen Eheleute von Wyhl in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die ledige Katharina Schwer von Zarten in den dortigen Kapellenfond ein Altartuch im Werthe von 5 fl. 30 kr., und künstliche Blumen sammt Vasen, geschätzt zu 7 fl. 30 kr.

Jakob Imhof von Basel zur Gründung einer Spar- und Leihkasse in der Gemeinde Grenzach 100 fl.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Messelhausen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 27. September d. J.

der von Seiten der Freiherrlich von Zobel'schen Grundherrschaft vollzogenen Präsentation des Pfarrverwalters Holler in Strümpfelbronn auf die erledigte katholische Pfarrei Messelhausen, Bezirksamts Gerlachsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 31. Oktober 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, folgende Medaillen zu verleihen:

a. die silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille:

dem Oberfeldwebel Carl Friedrich Christian Glaßer im 8. Infanteriebataillon,
dem Soldat Johann Leute von Aach, früher im Leibinfanterieregiment;

b. die silberne Civilverdienst-Medaille:

dem Wachmeister Carl Lamp von der Pioniercompagnie,
dem Oberfeldwebel Andreas Dörrschuck im 5. Infanteriebataillon,
dem Feldwebel Joseph Braun im 7. Infanteriebataillon,
dem Corporal Martin Welschinger im 10. Infanteriebataillon,
dem Oberwachmeister Balthasar Gnam im 3. Reiterregiment,
dem Wachmeister Georg Spath im 3. Reiterregiment,
dem Corporal Friedrich Schwander im 3. Reiterregiment,
dem Regimentsfourier Carl Friedrich Heckmann im Artillerieregiment,

dem Wachmeister Johann Peter Weber vom Artillerieregiment,
dem Wachmeister Carl Batschari vom Artillerieregiment,
dem Gendarmen (früher Feldwebel im 2. Infanterieregiment) Johann Holweger,
dem Grenzaufseher Anton Vogt (früher Fourier im 2. Infanterieregiment),
dem Grenzaufseher Jacob Friedrich Becker (früher Feldwebel im 2. Infanterieregiment).

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Oktober d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Professor Roller am Lyceum zu Mannheim auf sein Ansuchen, bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Pfarrer Wilhelm Bühler in Wilferdingen die erledigte evangelische Pfarrei der Altstadt Weinheim zu übertragen, und

die Verzichtleistung des Benefiziaten Ferdinand Walter auf die Helferei-Caplanei zu Neuenburg zu genehmigen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner
unter dem 23. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Hofrathe Professor Dr. Schweins an der Universität Heidelberg den Charakter als Geheimer Rath zweiter Classe zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar d. J. werden zu Präsidenten für das letzte Quartal d. J. ernannt;

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Oberhofgerichtsrath Mühling daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Prestinari und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal;

3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Fetzer, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Lang in Freiburg;

4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Wedekind, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Constanz.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 1670 wegen dienstlicher Verhinderung des großherzoglichen Oberpostdirectors, Freiherrn von Reizenstein, an dessen Stelle den großherzoglichen Forstdirector Ziegler zu Carlsruhe als landesherrlichen Commissär zur Vornahme der Ersatzwahl im sechsten Städtewahlbezirk (Stadt Rastatt) für den durch das Loos aus der zweiten Kammer der Landstände ausgetretenen Abgeordneten, Kaufmann Oster, allergnädigst zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung für katholische Studirende des höheren Lehrfaches betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe sind vom 1. Oktober 1851 an zwei Stipendien mit jährlich je 144 fl. in vierteljährlichen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höhern Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Wahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1708 — 10, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts der unten bezeichneten Abgeordneten aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung Ersatzwahlen in den betreffenden Städte- und Aemterwahlbezirken angeordnet und mit der Vornahme derselben nachbenannte landesherrliche Commissäre beauftragt werden:

Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Landesherrliche Wahlcommissäre.
13. Städtwahlbezirk: (Stadt Heidelberg.)	Staatsminister von Dusch.	Hofgerichtsrath Schmidt.
1. Aemterwahlbezirk: (Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen, ausschließlich Stadt Ueberlingen.)	Hofgerichtspräsident, Staatsrath Bekk.	Hofgerichtspräsident Kieffer.
4. Aemterwahlbezirk: (vormalige Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt.)	Hofrath Anton Mayer.	Hofgerichtsrath Wedekind.
14. Aemterwahlbezirk: (Orte des vormaligen II. Landamts Freiburg, des Amts Waldkirch und des vormaligen Amtes Elzach.)	Regierungsdirector Fromherz.	Hofgerichtspräsident Litschgi.
34. Aemterwahlbezirk: (Landorte des Oberamts Heidelberg.)	Oekonom Helmreich.	Geheimer Regierungsrath Schmitt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsprüfung im Forstfach für das Jahr 1851 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Dienstag den 9. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens drei Wochen vor dem Beginne derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Ausweihung katholischer Priester betreffend.

Nachbenannte Großherzoglich badische Tischtitularen sind am 20. August und 2. Oktober d. J. zu Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Amann, Gabriel, von Eßlingen,
Behrle, Rudolf, von Herbolzheim,
Burger, Theodor, von Tauberbischofsheim,
Bührle, August, von Rastatt,
Dahl, Vincenz, von Eiersheim,
Dorsch, Johann, von Freiburg,
Falk, Benedikt, von Offenburg,
Friedrich, Willibald, von Tauberbischofsheim,
Graß, Alexander, von Freiburg,
Hauser, Gustav, von Eschbach,
Kästle, Ludwig, von Carlsruhe,
Köhler, Leo, von Reicholzheim,
Maier, Joseph, von Baden,
Meßmer, Georg, von Buchholz,
Sartori, Carl, von Wiesloch,
Wehrle, Stephan, von Bräunlingen,
Weiß, Wilhelm, von Ettenheim,
Fineisen, Hermann, von St. Georgen.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Die nachgenannten Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Hundheim zwei Altarleuchter im Werthe von 16 fl.;

in die evangelische Kirche zu Hirschlanden:

a. Gemeinderath Lorenz Seyfried einen übersilberten Abendmahlskelch im Werthe von 16 fl., und

b. der evangelische Schullehrer Albrecht Assum ein Tuch zur Deckung des Taufsteins im Anschlage zu 7 fl.;

Frau von Tucher zu Nürnberg in die evangelische Kirche zu Wertheim eine Kanzelpultdecke im Werthe von 22 fl.;

Anton Dittmann's Wittwe von Tauberbischofsheim 11 fl. in den kleinen Stadtalmosenfond daselbst;

die Wittwe Antonie Delank von Mannheim 25 fl. in die dortige Armenanstalt;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Neunstetten eine Bibel im Werthe von 8 fl. 48 kr.;

eine ungenannte Familie in die evangelische Kirche zu Unterkessach ein Tauftuch im Anschlage zu 2 fl.;

42 fl. 18 kr. für den evangelischen Almosenfond zu Leibenstadt durch freiwillige Beiträge;

eine ungenannte Wittwe in die evangelische Kirche zu Leibenstadt ein Altar- und Tauftuch zusammen im Werthe von 6 fl.;

die Wittwe Elisabetha Freihaut von Mannheim

a. in das städtische Hospital daselbst 200 fl.,

b. in das evangelische Hospital allda 200 fl., und

c. in das katholische Bürgerhospital daselbst 200 fl.;

der in Bamberg verstorbene königlich bayerische Oberpostamtssekretär Valentin Keim 150 fl. in den Almosenfond zu Grünsfeld;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Schriesheim einen silbernen, innen vergoldeten Kelch, eine silberne Patene und ein silbernes Löffelchen im Gesammtwerthe von 80 fl. und ein Futteral dazu im Anschlage zu 7 fl.;

Michael Weinmann von Rheinsheim 100 fl. in den dortigen Armenfond;

in die evangelische Kirche zu Neulußheim

a. Schmiedmeister Remmele daselbst ein Krucifix auf den Altar im Werthe von 13 fl.,

b. Gottlieb Gund von da für den Anstrich der Kanzel und des Pfarrstuhls 12 fl.,

c. Bäckermeister Peter Rupp von Hockenheim für den Anstrich des Altars 2 fl., und

d. Adlerwirth Isack Hofmann's Ehefrau und Tochter ein Abendmahltuch mit Spitzen im Werthe von 8 fl.;

Organist Franz Wilhelm Schulz zu Mannheim 169 fl. 28 kr. in das evangelische Hospital daselbst;

die Wittwe Franziska Auguste Weißenburger in Mannheim

a. 100 fl. an die dortige evangelische Kirchengemeinde, und

b. 100 fl. in die Armenanstalt daselbst;

Domcapitular Dr. Carl Kieser in Freiburg 500 fl. in die katholische Kirchenalmosen-Spendungskasse zu Mannheim;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Brehmen zwei Chorfahnen im Werthe von 30 fl.;

Freifräulein Marie von Späth aus Würzburg z. Z. in Distelhausen in die Kirche daselbst ein Velum im Werthe von 40 fl., und

mehrere Einwohner zu Distelhausen in die Kirche daselbst ein sogenanntes Pombardon zur Vervollständigung der Kirchenmusik im Werthe von 33 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

Nikolaus Ilmensee, Pfarrer zu Beuggen, in den Kirchenfond zu Hemmenhofen zur Vergoldung eines Christusbildes auf dem neuen Gottesacker, zur Anschaffung von vier Leuchtern, zu Rauchfaß und Schiffchen oder auch zu nöthigen Paramenten 81 fl. 56 kr.;

Alexander Haslach, Pfarrer zu Langenrain 200 fl., die Zinsen hievon sind für den Verrechner der vom Pfarrer Haslach gestifteten Stipendien bestimmt;

derselbe in den Armenfond zu Freudenthal 1,239 fl. 4 kr.;

die Kinder der Johann Maier'schen Eheleute zu Falkau in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Magdalena Vogt Wittwe zu Grafenhausen in den dortigen Schulfond zu Schulzwecken 50 fl.;

Agatha Führer Wittwe zu Neudingen in den dortigen Armenfond, mit dem Beifügen, daß die Zinsen für arme Kranke verwendet werden sollen 50 fl.;

Dekan und Stadtpfarrer Waldbart zu Pfullendorf in den dortigen Schulfond 200 fl.;

die Ehefrau des Johann Häsler, geborne Mäder zu Donaueschingen, in das dortige Armen- und Arbeitshaus 300 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Markdorf, Behufs der Unterhaltung des heiligen Grabes 50 fl.;

Johann Riedmüller zu Unterbaldingen in den dortigen Armenfond 600 fl.;

ein Ungenannter zu Riedern zur Gründung eines Armenfonds allda 725 fl.;

von den Kirchspielsgenossen zu Denkingen in die dortige Kirche:

a. eine neue Pfarrfahne im Werthe von 33 fl.,

b. eine neue Todtenfahne im Werthe von 28 fl.,

c. ein neues Tumbatuch im Werthe von 10 fl.;

von einer Ungenannten zu Ochsenbach zwei kupferne im Feuer vergoldete Kronen für ein Christus- und Marienbild im Werth von 12 fl.;

Adlerwirth Rauch von Denkingen ein neues Velum im Werth von 22 fl.;

Jacob Müller, Spitalgenosse zu Markdorf, in das Spital allda 75 fl.;

eine Ungenannte von Unterkirnach in die dasige Kirche einen Beitrag zu einer neuen Monstranz 64 fl.;

Mathä Schmidt zu Rohrdorf in den Kirchenfond allda 200 fl. Die Zinsen hievon sind zur Abhaltung eines Jahrtags und der Rest für die dürftigsten Ortsarmen bestimmt.

Diensterledigungen.

Die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Mosbach, die mit einem evangelisch-protestantischen Theologen zu besetzen ist, soll definitiv wieder besetzt werden, weßhalb dieselbe mit einer Besoldung von 800 bis 1000 fl. zur Bewerbung ausgeschrieben wird. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Bohlinger ist die untere Stadtpfarrei Mannheim mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu unterhalten, und mit je 150 fl. zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Stühlingen wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen 3 Wochen vorschriftsgemäß bei Großherzoglicher Sanitätscommission zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 16. Oktober d. J.: der pensionirte Hauptmann Petermann in Carlsruhe.

Nr. LXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen:

den beiden Bürgern und Fischern Johann Schwarz und Johann Schilling von Rheinweiler, in ehrender Anerkennung der mit eigener großer Lebensgefahr verbundenen muthvollen Errettung der Bürger Friedrich Häberlin und Friedrich Eichacker von Kleinkems aus dem Rheine;

dem ledigen Zimmermeister Richard Leopold von Kuppenheim, in Anerkennung der bei dem Hochwasser am 1. August d. J. mit eigener großer Lebensgefahr von ihm geleisteten Hülfe zur Erhaltung der Kuppenheimer Murgbrücke und Beförderung des Wasserabflusses, und

dem Bürgermeister König von Hohnhurst, in Anerkennung seiner — während dreißigjähriger Dienstzeit — erprobten pflichtgetreuen und erfolgreichen Amtsführung.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Postmeister Adelmann in Mannheim, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treu geleisteten Diensten, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und dem bisherigen Vorstande des Post- und Eisenbahnamtes Kehl, Postmeister Harveng, die hierdurch erledigte Stelle eines Vorstandes des Postamtes Mannheim zu verleihen;

dem Domänenverwalter Grimm in Stockach die Finanzinspection provisorisch zu übertragen;

den Grenzcontroleur Holtz in Altbreisach zum Obergrenzcontroleur zu ernennen;

dem Stadtvikar Carl Mühlhäuser das erledigte Hof- und Stadtvikariat Carlsruhe definitiv zu verleihen und demselben den Titel als Diakonus zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Carl Friedrich Ledderhose in St. Georgen,

die evangelische Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, dem Pfarrer Ebert in Ruchsee, und

das erledigte Amtschirurgat Herrischried dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Peter Schmid in Hilzingen zu übertragen; sodann

unter dem 28. October d. J.

den Rittmeister Kieffer vom dritten Reiterregiment auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungscommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Rittmeister Bauer den Charakter als Major in der Suite der Reiterei zu ertheilen;

den Oberlieutenant von Laroche vom ersten Reiterregiment, unter Versetzung zum dritten Reiterregiment, zum Rittmeister zweiter Classe,

den Lieutenant von Gillmann im dritten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern, und

den Oberlieutenant Knittel vom dritten zum ersten Reiterregiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung

vom 28. October d. J.

den Erbgrafen Karl Wenzel von Leiningen-Billigheim zu Neuburg, den Grafen Wilhelm von Wiser, Grundherr zu Leutershausen, und den Freiherrn Rodrich von Storzing, Grundherr zu Steißlingen, zu Kammerherren gnädigst zu ernennen geruht, und Sich

unter dem 31. October d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Fickler am Lyceum zu Rastatt an das Lyceum zu Mannheim, und

den Revisor Langenbacher von der Zolldirection in gleicher Eigenschaft zur Revision der Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Revidenten Franz Carl Bott bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Stiftungsrevisor bei dieser Regierung, und

den Cameralpraktikanten Johann Bernhard Schneider, Revidenten bei dem katholischen Oberkirchenrath, zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Gustav Mayer von Rastatt betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 11139 wurde dem Rechtspraktikanten Gustav Mayer von Rastatt gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts seinen Wohnsitz in Bruchsal zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. October 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Johann Baptist Göring von Ettlingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 11140 wurde dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Göring von Ettlingen gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts seinen Wohnsitz in Bühl zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. October 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Philipp Zutt von Bruchsal betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 11141 wurde dem Rechtspraktikanten Philipp Zutt aus Bruchsal das ihm mit Verfügung vom 8. November 1849 Nr. 10989 entzogene Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten wieder verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben, seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. October 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Verordnung, die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulconferenz findet man sich veranlaßt, die Verordnung über die Schullehrerconvente und Lesezirkel vom 30. October 1837 (Regierungsblatt Nr. XLV.) hiermit aufzuheben und an deren Stelle zur Beförderung der Weiterbildung der Schullehrer in ihrem Berufe zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Schullehrer, welcher noch nicht zehn Jahre im Dienste ist, hat bis zum Ablauf dieser Zeit vierteljährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Bezirksschulvisitator besonders zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen. Die Arbeit ist dem Bezirksschulvisitator vorzulegen, welcher dieselbe zu durchgehen und dem betreffenden Lehrer eine kurze schriftliche Beurtheilung hierüber zuzufertigen hat. Ueber den von den Lehrern dabei bewiesenen Fleiß und Fortschritt hat der Bezirksschulvisitator jährlich Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten.

§. 2.

Diejenigen Lehrer, welche weder in ihrem Berufe noch in ihrer Fortbildung den gehörigen Fleiß zeigen, können auch noch nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahr von dem Bezirksschulvisitator zur Fertigung der im §. 1 erwähnten schriftlichen Arbeiten angehalten werden.

§. 3.

Der Bezirksschulvisitator ist befugt, die Lehrer des Bezirks nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu Conferenzen zu berufen.

§. 4.

Die Conferenzen haben in kleineren Abtheilungen der Lehrer und zwar so zu geschehen, daß im Jahre in der Regel nicht über die Hälfte der im Bezirke befindlichen Lehrer berufen werden.

§. 5.

Die Bestimmung der Zeit und des Orts der Abhaltung einer Lehrerconferenz ist jeweils dem Ermessen des Bezirksschulvisitators überlassen.

§. 6.

Der Zweck dieser Conferenzen ist:

Anleitung der Lehrer zu gedeihlicher Erfüllung ihrer Amtspflichten, Weckung und Hebung des Interesses für ihren Beruf und Aneiferung zur Fortbildung in demselben. Gegenstand der Besprechung hiebei ist daher alles, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich ist.

§. 7.

Ueber die Abhaltung einer jeden Lehrerconferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, und solches vom Bezirksschulvisitator mit Bericht an die Oberschulbehörde einzusenden.

§. 8.

Die zu einer Conferenz berufenen Lehrer erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Conferenz eine Gebühr von je 1 fl. 12 kr. aus der Staatscasse. Der Bezirksschulvisitator erhält daraus, wenn die Conferenz außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, die gesetzliche Diät nebst Vergütung seiner etwaigen Reisekosten.

§. 9.

Für jeden Schulbezirk hat ein Leseverein zu bestehen, an welchem alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den hälftigen Beitrag Theil zu nehmen haben.

Die anzuschaffenden Schriften, welche sich nur auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen dürfen, sind von einem durch die Mitglieder des Vereins zu bestellenden Ausschuß dem Bezirksschulvisitator vorzuschlagen, welcher, wenn er keinen Anstand dabei findet, die Anschaffung genehmigt, andernfalls aber die Entscheidung der Oberschulbehörde hierüber einholt.

Carlsruhe, den 22. October 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Ergebniß der vom 7. bis 15. d. M. abgehaltenen Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den fünfzehn zu der Prüfung zugelassenen Candidaten sind folgende zwölf unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Paul Müller von Lipbach,
Jakob Köhler von Zaisenhausen,
Immanuel Forster von Constanz,
Leopold Stephan von Tauberbischofsheim,
Carl Roth von Ladenburg,
Cornel Maier von Eispel,
Ludwig Schindler von Rastatt,
Friedegar Mone von Löwen,
Franz Xaver Herrmann von Tiefenbronn,
Herrmann Winand von Bruchsal,
Balthasar Schmidt von Hüfingen, und
Cosmas Weber von Griesheim.

Carlsruhe, den 29. October 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Ersatzwahl im dritten Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M. Nr. 1781 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Maier-Kapferer von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im dritten Städtewahlbezirk (Stadt Freiburg) angeordnet, und mit deren Vornahme der großherzogliche Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 8. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Ersatzwahl im fünfundzwanzigsten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1809 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Vogelmann aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im fünfundzwanzigsten Aemterwahlbezirke (Amt Baden, ausschließlich der Stadt, und Gernsbach mit den Orten des ehemaligen Amtes Steinbach) angeordnet, und mit deren Vornahme der großherzogliche Steuerdirector Seltzam zu Carlsruhe als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 10. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ersatzwahl eines Abgeordneten im neunundzwanzigsten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1817 allergnädigst zu beschließen geruht, daß mit der Vornahme der im neunundzwanzigsten Aemterwahlbezirk stattfindenden Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, wegen Verhinderung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, der Hofgerichtspräsident, Staatsrath Bekk in Bruchsal als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Winzenhofen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 23. October d. J.

der von Seiten der fürstlich löwensteinischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Jakob Anton Hoffmann auf die erledigte katholische Pfarrei Winzenhofen, Bezirksamts Krautheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Verordnung, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

In Betracht, daß die Ertheilung der Weinhandlungspatente durch die Bürgermeister diese mit einem ihrem Wirkungskreis an und für sich fremden Geschäfte belastet, auch mit Mißständen verbunden ist, welche durch Ueberweisung dieses Geschäftes an die Steuerbehörden beseitigt werden können, sieht man sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

§. 1.

Die Nachsuchung um ein Weinhandlungspatent hat nicht mehr bei dem Bürgermeister, sondern bei dem Steuererheber des Orts, wo der Weinhandel betrieben werden will, zu geschehen.

Der Steuererheber hat für seine Bemühungen die bisher den Bürgermeistern ausgeworfene Gebühr von sechs Kreuzern von dem Weinhändler zu beziehen.

Die Ausfertigung des Patents besorgt die Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt des Bezirks. Eine Gebühr hiefür ist nicht zu entrichten.

§. 2.

Der §. 17 der Verordnung vom 18. März 1816, wornach, falls die Erklärung für Fortsetzung des Weinhandels erst nach dem hiezu verordneten ordentlichen Termine erfolgt, diese Verspätung mit einer Geldstrafe von zwei, beziehungsweise fünf Reichsthalern zu ahnden ist, wird aufgehoben.

Erfolgt die Erklärung erst, nachdem der Wein wegen Aufgabe des Patents aufgenommen werden wollte, so hat der Weinhändler die hierwegen erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen, welche vom 1. Dezember dieses Jahres an in Kraft treten, beauftragt.

Carlsruhe, den 26. October 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Dienſterledigungen.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, mit einem jährlichen Ertrag von 600 bis 700 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Hirt iſt die katholiſche Stadtpfarrei Stockach mit einem Einkommen von beiläufig 2,600 fl. in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten und folgende Proviſorien zu zahlen:

1. jährlich 140 fl. 25 kr. Koſten für den Kirchenthurmbau, auf 19. Januar 1860 leztmals;
2. jährlich 116 fl. 14 kr. für Reparaturen am Pfarrhaus, auf 19. Januar 1853 leztmals;
3. einen zu vier Procent verzinslichen Betrag von 218 fl. 20 kr. für Reparaturen an der Kirche, auf 19. Januar 1854 und 1855 mit je 109 fl. 10 kr.;
4. jährlich 12 fl. 26 kr. Zehntablöſungskoſten auf 2. September 1857 leztmals;
5. einen zu vier Procent verzinslichen Betrag von 81 fl. 53 kr. für Güterverbeſſerung in noch zu beſtimmenden Terminen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat und bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 22. September d. J.: der penſionirte Finanzrath Dietz in Carlsruhe.

Nr. LXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 19. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 30. October d. J.

dem Untererheber Joseph Heizmann zu Langenbach in der Gemeinde Kinzigthal in Anerkennung seiner fünfundfünfzigjährigen ersprießlichen Dienstleistungen als Lehrer und Steuererheber, desgleichen dem Untererheber Gerber in Endingen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die Stelle eines Inspectors des Transportdienstes dem dermaligen Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Mannheim, Postmeister Burg,

die Stelle eines Bahninspectors in Freiburg dem Bahningenieur Bischoff in Offenburg,

die Stelle eines Bahninspectors in Carlsruhe dem Bahningenieur Bürcklin in Heidelberg,

die Stelle eines Inspectors der Magazine und Werkstätten dem bisherigen Vorstand des Hauptmagazins und der Hauptwerkstätte, Ingenieur Klingel in Carlsruhe zu verleihen; ferner

den Obereinnehmer Zipperlin in Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Schmidt in Randegg zum Obereinnehmer in Donaueschingen und den Hauptzollamtscontroleur Wind in Randegg zum Revisor bei der Zolldirection zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Rost bei Rheinfelden nach Randegg und den Hauptzollamtsverwalter Groß von Thiengen zum Hauptzollamte bei Rheinfelden, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

den Hauptzollamtscontroleur Olinger in Thiengen zum Hauptzollamtsverwalter daselbst,

den Hauptzollamtsverwalter Sold in Carlsruhe zum Obereinnehmer in Mannheim, und

den Hauptzollamtscontroleur Wolff in Carlsruhe zum Hauptzollamtsverwalter daselbst zu befördern;

den Hauptzollamtscontroleur Heyland in Ludwigshafen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Carlsruhe zu versetzen;

den provisorischen Hauptzollamtscontroleur Dettinger in Freiburg als Hauptzollamtscontroleur in Freiburg,

den Cameralpraktikanten Carl Gangloff als Hauptzollamtscontroleur in Randegg, und

den Cameralpraktikanten Eugen Blödt als Hauptzollamtscontroleur in Ludwigshafen anzustellen;

den Oberhofgerichtssekretär, Kanzleirath Heddäus in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Schreiber bei der polytechnischen Schule aus dem Staatsdienste zu entlassen;

die evangelische Pfarrei Eutingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Isaak Riehm in Pforzheim,

die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Stemmermann in Röttingen;

die evangelische Pfarrei Deutschneureuth, Landamts Carlsruhe, dem Vikar Theodor Schellenberg in Kork,

die evangelische Pfarrei Welschneureuth, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Friedrich Gscheidlen in Daisbach, und

dem für die Pfarrei Liedolsheim designirten Pfarrer Johann Hormuth zu Leutershausen die erledigte evangelische Pfarrei Wilferdingen, Oberamts Durlach, zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Mündel in Dainbach in den Pensionsstand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1800 haben nachstehende Anordnungen die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten:

1. Die Unterhaltung und technische Beaufsichtigung der Eisenbahnen mit ihren Beiwerken, so wie der Bahnhöfe und Gebäude, desgleichen die Leitung und Verwaltung des Magazins- und Werkstättendienstes wird von den Eisenbahnämtern getrennt. Die Verwaltung des Hauptmagazins und der Hauptwerkstätte ist aufgehoben.

2. Für die Unterhaltung und technische Beaufsichtigung der Eisenbahnen und ihrer Beiwerke, so wie der Bahnhöfe und der Gebäude des Eisenbahndienstes, werden zwei Bahninspectionen, die eine mit dem Sitze in Carlsruhe, die andere mit dem Sitze in Freiburg errichtet.

Der Bezirk der Bahninspection Carlsruhe begreift die Eisenbahnstrecke von Mannheim bis mit Appenweier, die Verbindungsbahn nach der Main-Neckar-Eisenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld und die Seitenbahnen von Oos nach Baden und von Appenweier nach Kehl, sämmtliche auf diesen Linien vorhandenen Beiwerke, Bahnhöfe und Gebäude eingeschlossen.

Der Bezirk der Bahninspection Freiburg umfaßt in gleicher Weise die Eisenbahnstrecke von Appenweier — den Bahnhof daselbst ausgeschlossen — bis zur südlichen Endstation, diese inbegriffen.

3. Für die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Magazins- und Werkstättendienstes in sämmtlichen Bahnhöfen wird eine Inspection der Magazine und Werkstätten errichtet, welche ihren Sitz in Carlsruhe hat. Derselben ist auch der technische Theil des Fahrdienstes übertragen.

4. Für die Beaufsichtigung und Controlirung des Transport- und Fahrdienstes wird eine Inspection des Transportdienstes errichtet. Derselben ist auch die Controle der Billete, so wie der Gepäck- und Güterbeförderung übertragen.

5. Sowohl die beiden Bahninspectionen, als die Inspection der Magazine und Werkstätten und die Inspection des Transportdienstes sind der Direction der Posten und Eisenbahnen unmittelbar untergeben und den Eisenbahnämtern gleichgeordnet.

Diese Bestimmungen, mit deren Vollzug das unterzeichnete Ministerium beauftragt ist, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. November 1851.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1852 betreffend.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 3. October d. J. (Regierungsblatt Nr. LVII. Seite 618 und 619) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiterdingen und Freiherr Franz von Girardi der ältere zu Sasbach mit Tod abgegangen sind, und daß der großherzogliche Bezirksförster Freiherr Franz von Girardi in Bruchsal hiermit in die Liste der stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg aufgenommen wird.

Carlsruhe, den 11. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Wahl eines Abgeordneten im dritten Städtewahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 1836 für die im dritten Städtewahlbezirk vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zu der zweiten Kammer, statt des durch dienstliche Verhältnisse verhinderten Hofgerichtsraths Fetzer, den Geheimen Regierungsrath Föhrenbach zu Freiburg als Wahlcommissär allergnädigst zu ernennen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der von Gillmann'schen Stiftung betreffend.

Die verstorbene Frau Kanzleirath von Gillmann zu Freiburg hat dem dortigen Blindenbeschäftigungs- und Versorgungs-Institut den Betrag von 3,000 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, ist mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,500 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, eine Provisoriumsabgabe von jährlich 18 fl. 16 kr., im Jahr 1856 letztmals, eine solche von jährlich 20 fl. bis zur Abtragung von 128 fl. 37 kr. Zehntablösungskosten, vom 11. November v. J. laufend, zu leisten, und 66 fl. 26 kr. Gütervermeßkosten bis zur Abtragung bemerkter Provisorien zu verzinsen und dann ebenfalls in noch zu bestimmenden Terminen rückzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch 10 fl. Zehntablösungskosten ruhen, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die evangelische Stadtpfarrei Weinheim mit einem Competenzanschlage von 999 fl. 32 kr. wiederholt zur Bewerbung auszukündigen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 25. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von ein und ein halb vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1852 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend achthundert ein und sechszig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1852 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. November 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 12. November d. J.
dem Hauptmann von Laroche vom 10. Infanteriebataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Classe gnädigst zu ertheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatscandidaten betreffend.

Von sechs Notariatscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen Nr. 11669, 11670

Rudolph Schilling von Waldshut,
Valentin Schlerath von Bruchsal,
Franz Goublaire von Tauberbischofsheim,
Otto von Baumbach von Rheinweiler, und
Albert Harsch von Rheinbischofsheim

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

In Gemäßheit Beschlusses vom 15. September d. J. Nr. 9415 wurde auch
Julius Eisinger von Bruchsal,
welcher sich einer Prüfung bei großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises unterzogen hat, unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 15. November 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Stiftung der Frau Kanzleirath von Gillmann für den evangelischen Kirchenalmosenfond in Freiburg betr.

Die verstorbene Margaretha von Gillmann, geborne Merian zu Freiburg, hat durch letztwillige Verfügung dem evangelischen Almosenfond daselbst die Summe von 4,000 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gemacht.

Carlsruhe, den 11. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den von Preußen Namens des Zollvereins mit der Ottomanischen Pforte unter dem 10. und 22. October 1840 abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Nachdem mit Rücksicht auf die Abrede im Artikel X. des vorbemerkten Handelsvertrags (Regierungsblatt von 1841, Seite 265 ff.) die beiderseits ernannten Commissarien neuerdings einen anderweiten Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle vereinbart haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß dieser Tarif auf der Kanzlei jedes Hauptzoll- und Hauptsteueramts niedergelegt sei und daselbst von solchem Einsicht genommen werden könne.

Carlsruhe, den 15. November 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Nebel.

Die Erhebung der Fleischaccise für die laufende Budgetperiode betreffend.

In der Vollzugsverordnung vom 18. April v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 184) zu dem Gesetze vom 30. März v. J., die Wiedereinführung der Fleischaccise für die

laufende Budgetperiode betreffend, ist (§. 1) aus Versehen der Schlußtermin der Wirksamkeit des Gesetzes auf den letzten des gegenwärtigen Monats angegeben. Dieses Versehen wird mit dem Anfügen berichtigt, daß die laufende Budgetperiode erst mit dem letzten Dezember dieses Jahrs schließe, somit die Fleischaccise auf den Grund des bestehenden Gesetzes bis zum Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahrs fort zu erheben sei.

Carlsruhe, den 19. November 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Ubstadt, Oberamts Bruchsal, ist mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,300 bis 1,400 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht auf acht Jahre jährlich 400 fl. in den mittelrheinischen Pfarrinterims-Revenüen-Hauptfond abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Biengen, Amts Staufen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,200 bis 1,300 fl., worauf jedoch 97 fl. 30 kr. Zehntablösungskosten vorbehaltlich weiterer derartiger Kosten, welche der künftige Pfründnießer in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen hat, ruhen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 717 fl. 41 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. October 1851: der pensionirte Oberamtmann Gerber in Wiesloch;
am 27. October 1851: Amtsassessor B. Bölle in Emmendingen;
am 10. November 1851: der pensionirte Stabsguide Pfeiffer in Carlsruhe; und
am 16. November 1851: der pensionirte Major Frech in Baden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 27. November 1851.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. November 1851.

Leopold.

F. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Nachträglich zu der unter dem 11. d. M. — Regierungsblatt Nr. LXIV. Seite 700 — ergangenen Bekanntmachung, Absatz 4, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inspection des Transportdienstes ihren Sitz in Carlsruhe zu nehmen hat.

Carlsruhe, den 22. November 1851.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Verordnung, die Versteigerung von Kaufmannswaaren betreffend.

Zur Verhütung der Mißbräuche bei Versteigerung von Kaufmannswaaren und zur Verminderung der mit dieser Verkaufsweise für den Handelsstand und die Käufer verbundenen Nachtheile wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer Kaufmannswaaren versteigern will, hat die Erlaubniß hierzu bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versteigerung statt finden soll, nachzusuchen, unter genauer Bezeichnung der zu versteigernden Waaren, rücksichtlich der Art, der Menge, des Gewichtes ꝛc., unter Nachweisung des Eigenthümers der Waaren, ferner unter Angabe des Ortes und der Zeit der beabsichtigten Versteigerung und des Grundes, aus welchem dieser Weg der Veräußerung eingeschlagen werden will.

§. 2.

In Städten, wo eine Handelskammer besteht, ist diese von der Verwaltungsbehörde über jedes derartige Gesuch mit ihrem Gutachten zu hören, auch von jeder ertheilten Erlaubniß in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Erlaubniß zur Versteigerung von Kaufmannswaaren wird nur für genau zu bezeichnende Gegenstände, einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit ertheilt.

Diese Bestimmung ist so zu treffen, daß dadurch der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb des Handelsstandes so wenig als möglich benachtheiligt wird.

§. 4.

Wenn die Versteigerung von Kaufmannswaaren auf Anordnung eines Gerichtes oder einer

andern Staatsbehörde geschieht, ist die Einholung der besondern obrigkeitlichen Erlaubniß (§. 1) nicht nöthig.

§. 5.

Wer Kaufmannswaaren ohne obrigkeitliche Erlaubniß versteigert oder an einem anderen Orte oder zu einer andern Zeit versteigert, als in der obrigkeitlichen Erlaubniß, beziehungsweise der Anordnung der Staatsbehörde angegeben ist, wird in jedem einzelnen Falle in eine Strafe bis zu 50 fl. verfällt.

Carlsruhe, den 18. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nr. 1867 werden hiermit, unter Aufhebung der diesseitigen Verfügung vom 19. Dezember 1845 und unter Modification der §§. 31 und 32 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. October 1843, die Kostenbeiträge, welche für die Unterhaltung vermöglicher Kranken in dieser Anstalt zu bezahlen sind, vom 1. Dezember l. J. an festgesetzt, wie folgt:

1. für die Verpflegung in der 1. Classe für Ausländer auf jährlich 750 fl.,
für Inländer auf jährlich 540 fl.;
2. für die Verpflegung in der 2. Classe auf 300 fl.;
3. für die Verpflegung in der 3. Classe auf 160 fl.

In Fällen, wo ein Kranker im Besitz eines den Aversalbetrag der bezüglichen Classe übersteigenden Einkommens ist, hat derselbe aus diesem Einkommen — so weit nicht etwa zur Erhaltung von Familienangehörigen darauf gegründeter Anspruch gemacht wird — außerdem einen angemessenen Beitrag zu dem Aufwand zu leisten, welcher dem Staate für die Administration dieser Anstalt und wegen ihres stehenden und umlaufenden Betriebsfonds zur Last fällt und zwar:

bei der Verpflegung in der 1. oder 2. Classe bis zu 150 fl. jährlich,
bei der Verpflegung in der 3. Classe bis zu 100 fl. jährlich.

Innerhalb dieser Grenzen bestimmt diejenige Kreisregierung, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt genehmigt, die Größe des Beitrags nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Rücksichtlich der Vergütung für den Unterhalt der Pensionäre wird die Direction der Anstalt jeweils mit den Angehörigen der Kranken ein Uebereinkommen abschließen, welches für Inländer der Genehmigung der bezüglichen Kreisregierung, für Ausländer der diesseitigen Genehmigung unterliegt. Unter die Summe von 700 fl. jährlich für einen Inländer und 1,000 fl. für einen Ausländer soll jedoch hierbei nicht herabgegangen werden.

Werden für einen Kranken einzelne Bequemlichkeiten oder Genüsse verlangt, welche nach den bestehenden Bestimmungen in der Verpflegungsclasse, in welche er aufgenommen ist, nicht gewährt werden, so wird, in so fern die Bewilligung der Hausordnung nicht widerstreitet, die Regierung des Mittelrheinkreises die dafür zu leistende Zahlung festsetzen.

Carlsruhe, den 24. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Wilhelm Müller von Schönau betreffend.

Dem Wilhelm Müller von Schönau wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 25. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Nr. LXVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 3. Dezember 1851.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

über den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1853, folgender Verordnung über den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und das Justizministerium zur Bekanntmachung derselben gnädigst zu ermächtigen geruht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Dienst der Gerichtsboten wird von dem Justizministerium in der Regel den Gerichtsvollziehern, ausnahmsweise den Amts- oder Kanzleidienern oder besondern Gerichtsboten übertragen.

§. 2.

Die Gerichtsboten, die Gerichtsvollzieher und ihre Stellvertreter werden von dem Bezirksamte in den Dienst eingewiesen und eidlich in Pflichten genommen.

§. 3.

Der Gerichtsbote und der Gerichtsvollzieher muß alle ihm obliegenden Geschäfte persönlich vornehmen, er darf dazu weder Angehörige seiner Familie noch fremde Personen verwenden. Die Verwendung von Hilfspersonen zu schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Beurkundung, und zu den bei Hilfsvollstreckungen nöthigen Handdiensten, ist jedoch gestattet.

§. 4.

Der Stellvertreter wird vom Bezirksamt zur Dienstleistung berufen, wenn der Gerichtsbote oder Gerichtsvollzieher einer Aushilfe bedarf oder wenn er durch Krankheit oder andere Gründe von Versehung seines Dienstes abgehalten ist. Auch kann er jeder Zeit mit Besorgung eilender Geschäfte beauftragt werden.

§. 5.

Der Gerichtsbote, der Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamte darf keine Dienstverrichtung vornehmen, wenn

1. er selbst,
2. seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau,
3. eines seiner Eltern oder Großeltern, seiner Kinder oder Enkel, einschließlich der Adoptiveltern oder Adoptivkinder,
4. sein Bruder, seine Schwester,
5. sein Schwager, seine Schwägerin,
6. ein Verwandter oder Verschwägerter seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Grade,
7. sein Pflegbefohlener

in einer bürgerlichen Streitsache oder Verwaltungssache als Partei, in einer Strafsache als Angeklagter, Ankläger oder Beschädigter betheiligt ist.

Kommt ihm ein Auftrag in einer solchen Sache zu, so hat er ihn unverzüglich der Behörde, welche ihn ertheilte, wieder vorzulegen, und ihr das bestehende Verhältniß der Verwandtschaft oder Betheiligung anzuzeigen.

§. 6.

Den Gerichtsboten, den Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsbeamten ist untersagt, von einer Partei — sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, vor oder nach Erledigung eines ihnen obliegenden Geschäfts — irgend ein Geschenk an Geld oder andern Vermögensvortheilen anzunehmen.

Es ist ihnen ebenso verboten, sich die erkannten Geldstrafen von einer Partei ersetzen zu lassen.

Die Uebertretung dieses Verbots wird, auch wenn sie nicht ein gerichtlich strafbares Vergehen enthält (§§. 663 u. folg. des Strafgesetzbuchs), nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Juli l. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) §. 31 auf's Strengste bestraft.

§. 7.

Der Gerichtsbote und der Gerichtsvollzieher hat bei allen Dienstverrichtungen sein Dienstkleid zu tragen.

§. 8.

Der Gerichtsbote und der Gerichtsvollzieher hat über alle ihm übertragenen Geschäfte und deren Vollzug ein genaues Tagebuch zu führen.

Dieses Tagebuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, und auf der ersten und letzten Seite, unter Angabe der Seitenzahl, vom Bezirksamte beglaubigt werden.

§. 9.

Die Bezirksämter können sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle vier Wochen haben sie dieselben genau durchzusehen, die geeigneten Verfügungen wegen der vorgefundenen Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht im Tagebuch selbst vorzumerken.

§. 10.

Die Tagebücher werden, wenn sie vollgeschrieben sind oder der Gerichtsbote (Gerichtsvollzieher) aus dem Dienste tritt, von ihm unterzeichnet und in die Amtsregistratur, zur Aufbewahrung während fünf Jahren, gegeben.

§. 11.

Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Besorgung der Zustellungen und Eröffnungen.

§. 12.

Den Gerichtsboten liegt ob, die Verfügungen der Gerichte oder anderer Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§. 13.

Der Gerichtsbote ist verpflichtet, alle Erlasse und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, welche ihm von einem inländischen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Staatsanwalte zugehen, innerhalb seines Distrikts denjenigen Personen, an welche sie gerichtet sind, zuzustellen oder zu eröffnen und Beurkundung hierüber auszustellen.

Auch die Verwaltungsbehörden können den Gerichtsboten mit Zustellungen oder Eröffnungen beauftragen, wenn eine Beurkundung hierüber nothwendig ist.

§. 14.

In dringenden Fällen kann der Gerichtsbote auch mit Zustellungen und Eröffnungen außerhalb seines Distrikts beauftragt werden.

Den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten ist gestattet, in dringenden Fällen und wenn weder der Gerichtsbote noch sein Stellvertreter im Orte anwesend sind, namentlich bei Untersuchungsgeschäften außerhalb des Gerichtssitzes, sich auch anderer öffentlicher Bediensteten zur Besorgung von Eröffnungen oder Zustellungen zu bedienen.

Eröffnungen oder Zustellungen, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift immer an die bestimmte Person selbst geschehen müssen (wie namentlich Vorladungen in Strafsachen unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses, §§. 135, 170, 171 der Strafprozeßordnung, §. 42 des Preßgesetzes), sind stets durch Gerichtsboten vorzunehmen.

§. 15.

Den Gerichten ist gestattet, Zustellungen oder Eröffnungen an Personen, welche in einem andern Amtsbezirke ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unmittelbar dem Gerichtsboten des betreffenden Distrikts aufzutragen, wenn sie nicht aus besondern Gründen die Vermittelung des dortigen Gerichts (§. 256 der Prozeßordnung) für nöthig halten.

Die Obergerichte werden regelmäßig durch unmittelbare Anweisung des betreffenden Gerichtsboten die Zustellung ihrer Verfügungen und Urtheile besorgen lassen.

Auf gleiche Weise haben die Vollstreckungsbeamten die Zustellung ihrer Ankündigungen und Eröffnungen zu veranlassen.

§. 16.

Der Gerichtsbote ist verpflichtet, Verfügungen inländischer Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, welche ihm von einer Partei oder deren Bevollmächtigten zur Behändigung an eine andere in Urschrift übergeben werden, vorschriftsmäßig zuzustellen und jener Partei Beurkundung hierüber auszufertigen (§§. 252, 257 der Prozeßordnung).

§. 17.

Er ist ferner verpflichtet, Appellationsanzeigen oder andere Prozeßschriften in bürgerlichen Rechtssachen auf Verlangen einer Partei oder ihres Bevollmächtigten der andern zu behändigen und der erstern eine Beurkundung hierüber auszustellen (§§. 222, 1142 der Prozeßordnung).

§. 18.

Außer diesen Fällen (§§. 16 und 17) darf sich der Gerichtsbote mit Zustellungen auf Betreiben von Privatpersonen nicht befassen.

§. 19.

Der Gerichtsbote muß wenigstens zwei Mal in der Woche, an den vom Bezirksamte bestimmten Tagen, einen Rundgang durch alle diejenigen Orte seines Distrikts machen, in welchen er Dienstverrichtungen vorzunehmen hat.

Er muß auf diesem Rundgange alle ihm seit dem letzten Gange aufgetragenen Zustellungen und Eröffnungen vornehmen.

Wenn es ihm von der Behörde aufgegeben wird, so hat er die Zustellung unverzüglich, ohne den nächsten Rundgang abzuwarten, zu besorgen.

In Städten müssen die Gerichtsboten die ihnen überwiesenen Geschäfte Tag für Tag, wie sie ihnen zukommen, erledigen.

§. 20.

Wenn eine Eröffnung oder Zustellung nicht auf dem ersten Rundgang nach Empfang des Auftrags geschah, so hat der Gerichtsbote den Grund der Verspätung dem Gerichte bei Vorlage des Scheins anzuzeigen. Wird dies unterlassen oder erscheint die Rechtfertigung ungenügend, so wird der Gerichtsbote hierwegen zur Verantwortung gezogen und ist für allen durch ordnungswidrige Verzögerung etwa verursachten Schaden haftbar.

§. 21.

Wenn eine Zustellung an die Staatscasse, an eine öffentliche Behörde, eine Corporation, Gesellschaft oder Firma zu besorgen ist, so hat das Gericht diejenige Person, welche die Zustellung empfangen soll, namentlich zu bezeichnen.

§. 22.

Zustellungen an Stiftungen sind an den Stiftungsvorstand oder bei dessen Abwesenheit an ein anderes Mitglied der Stiftungsbehörde zu bewirken.

§. 23.

Zustellungen an eine Gemeinde sind dem Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit dem ihn vertretenden Gemeinderath zu behändigen.

§. 24.

Ist dem Gerichtsboten eine Zustellung aufgetragen, so begiebt er sich in die Wohnung oder an den Aufenthaltsort der Person, an welche sie zu geschehen hat, und übergibt ihr die schriftliche Ausfertigung der Verfügung. Ist nur eine mündliche Eröffnung verlangt, so hat er die ihm zugestellte Verfügung der betreffenden Person wörtlich vorzulesen.

§. 25.

Findet er die Person, an welche die Eröffnung oder Zustellung geschehen soll, nicht zu Hause, so gibt er die Verfügung an eine erwachsene Person ab, die zu deren Familie oder Gesinde gehört, vorbehaltlich der im §. 28 bezeichneten Ausnahmen. Niemals darf die Zustellung an Kinder, bloße Hausgenossen oder gar an ganz fremde Personen geschehen. Der Empfänger ist aufzufordern, die Verfügung Demjenigen, für den sie bestimmt ist, sogleich bei seiner Heimkunft zu übergeben.

§. 26.

Findet der Gerichtsbote weder Denjenigen, dem er die Verfügung zustellen soll, selbst, noch eine erwachsene Person, die sich als zu dessen Familie oder Gesinde gehörig darstellt und an die er die Einhändigung bewirken kann, so geschieht sie durch Abgebung an den Vorsteher der Gemeinde, damit dieser die Einhändigung besorge und die Bescheinigung hierüber dem Gerichte vorlege.

§. 27.

Ist die Person, welcher die Zustellung geschehen soll, gestorben, oder hat sie an dem bezeichneten Orte nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, oder ist sie daselbst ganz unbekannt, so hat der Gerichtsbote eine Bescheinigung hierüber von dem Ortsvorsteher zu erheben und dem Gerichte vorzulegen.

§. 28.

War dem Gerichtsboten besonders aufgetragen, die Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen, so darf er sie nicht an eine zu deren Familie oder Gesinde gehörige Person abgeben, er muß vielmehr die bezeichnete Person im Orte aufsuchen oder ihre Rückkunft abwarten, oder, wenn dies seine übrigen Dienstgeschäfte nicht erlauben, sich seines Auftrags beim nächsten Rundgang entledigen.

§. 29.

Erhält der Gerichtsbote eine Verfügung zum öffentlichen Anschlag, so hat er sie an dem dafür bestimmten Platze anzuheften, nachdem er den Tag, wann dies geschehen, darauf beurkundet hat. Nach Ablauf der für den Anschlag bestimmten Zeit hat er die Verfügung wieder abzunehmen, den Tag der Wegnahme auf derselben zu beurkunden und sie sofort der betreffenden Behörde vorzulegen.

§. 30.

Das Tagebuch des Gerichtsboten ist nach Muster I. einzurichten.

In dasselbe sind alle Verfügungen oder Urkunden, deren Zustellung oder Eröffnung dem Gerichtsboten aufgetragen wird, sogleich nach dem Empfange einzutragen. Zur Ausfüllung der vier ersten Felder, welche vor Antretung des Rundgangs geschehen muß, darf er sich eines Gehilfen bedienen (§. 3), den Eintrag in die drei letzten Felder hat er unmittelbar nach Erledigung der Geschäfte eigenhändig zu vollziehen.

Die Ordnungszahlen sind mit jedem Jahre neu zu beginnen.

Sind mehrere Urkunden mit einander verbunden, z. B. Klagschrift und darauf gesetzte Ladungsverfügung, so ist dies in dem dritten Felde zu erwähnen.

Die Person, welcher die Zustellung gemacht wurde, ist immer mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, niemals blos mit ihrer Parteirolle (z. B. Kläger, Beklagter, Appellant), zu bezeichnen.

§. 31.

Die Bescheinigung, welche auf das zugestellte Aktenstück selbst geschrieben wird, muß enthalten:

1. die Person, welcher die Zustellung oder Eröffnung geschah, mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort,

2. Ort, Tag und Jahr der Zustellung oder Eröffnung,

3. die Gebühr,

4. die Unterschrift des Gerichtsboten,

nach Muster II.

Auf gleiche Weise wird die Bescheinigung abgefaßt, welche auf das Concept des zugestellten Aktenstücks geschrieben wird.

§. 32.

Ist ein besonderer Zustellungsschein auszufertigen, so muß derselbe außer dem, was in §. 31 vorgeschrieben ist, auch noch

1. die Bezeichnung der Behörde oder Person, von welcher die Urkunde herrührt, mit Datum und Geschäftsnummer der letztern,

2. die Bezeichnung der Urkunde nach ihrer Rubrik

enthalten. Es sind hierzu gedruckte Scheine nach Muster III. zu benützen.

§. 33.

Hat der Gerichtsbote mehrere Ausfertigungen einer Verfügung erhalten, wovon eine der einen Partei zu behändigen, die andere aber der Gegenpartei zur Nachricht mitzutheilen ist, so nimmt er zuerst die Behändigung an die ersterwähnte Partei vor, und beurkundet sowohl auf die zugestellte als auf die zweite Fertigung die geschehene Behändigung. Diese zweite Fertigung hat er sofort der Partei, für welche sie bestimmt ist, wenn sie im nämlichen Distrikt wohnt, selbst zuzustellen, wenn sie in einem andern inländischen Distrikte wohnt, dem dortigen Gerichtsvollzieher zur Behändigung mitzutheilen, wenn sie endlich im Auslande wohnt, unmittelbar auf der Post zu übersenden.

§. 34.

Wenn bei Zustellung eines bedingten Zahlungsbefehls der Beklagte erklärt, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, so ist diese Erklärung der Zustellungsbescheinigung beizusetzen, welche auf die dem Beklagten zugestellte, so wie auf die dem Kläger nach §. 33 zu übermachende Ausfertigung, und auf das bei Gericht bleibende Concept geschrieben wird.

§. 35.

Muß eine Zustellung oder Eröffnung wegen dabei vorgekommener Ordnungswidrigkeiten nochmals vorgenommen werden, so hat der betreffende Gerichtsbote die Kosten derselben zu tragen, vorbehaltlich dienstpolizeilicher Ahndung.

Unrichtige Beurkundungen werden auf das Strengste dienstpolizeilich bestraft, unbeschadet der etwa verwirkten gerichtlichen Strafe und der Haftbarkeit für den verursachten Schaden.

Drittes Kapitel.

Von Besorgung der Hilfsvollstreckungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die Vollstreckungsbeamten jeder Art dürfen eine Hilfsvollstreckung nur dann vornehmen, wenn sie ihnen von dem vorgesetzten Gericht aufgetragen ist.

Das Gericht, welches eine Vollstreckung außerhalb seines Bezirks vornehmen lassen will, hat sich deßhalb an das Gericht des betreffenden Bezirks zu wenden (§. 916 der Prozeßordnung).

§. 37.

Auch die Verwaltungsbehörden können sich zum Vollzug ihrer Erkenntnisse, und die Bürgermeister in Städten können sich zum Vollzug ihrer Bescheide in bürgerlichen Rechtssachen der Gerichtsvollzieher bedienen.

§. 38.

Die Gerichtsvollzieher haben ferner die Fahrnißpfändung vorzunehmen, wenn sie ihnen nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt 1828, Nr. II.) von

einem landesherrlichen Verrechner,
oder dem Verrechner einer unmittelbaren oder Bezirksstiftung,
oder von dem Rentbeamten eines Standes= oder Grundherrn

zur Beitreibung ihrer Gefälle aufgetragen wird. (§. 938 der Prozeßordnung).

§. 39.

Der Vollstreckungsbeamte hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen, ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen und sich über den Vollzug seines Auftrags bei dem Richter auszuweisen (§. 914 der Prozeßordnung).

§. 40.

Alle Arten der Hilfsvollstreckung, welche dem Gerichtsvollzieher obliegen, sind unmittelbar nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls vorzunehmen. Er hat zunächst den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufzufordern, und wenn diese nicht unverzüglich stattfindet, sogleich zur Ausführung der Hilfsvollstreckung zu schreiten.

§. 41.

Der Vollstreckungsbeamte darf sich weder durch Bitten des Schuldners, noch durch unbescheinigte Angaben desselben, daß er Zahlung geleistet oder weitere Frist erhalten habe, noch durch andere Rücksichten zu einem eigenmächtigen Aufschube bewegen lassen.

Nur in folgenden Fällen hat er mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung einzuhalten:

1. wenn der Schuldner die erst nach dem Urtheil erfolgte Tilgung der Schuld, wegen der vollstreckt werden soll, oder
2. wenn derselbe die Einwilligung des Gläubigers in den Einhalt urkundlich nachweist, oder
3. wenn der Richter Einhalt gebietet (§. 924 der Prozeßordnung).

§. 42.

Alle Vollstreckungshandlungen sind so einzurichten, wie sie, so weit es ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, für den Schuldner am wenigsten drückend sind (§. 936 der Prozeßordnung).

§. 43.

Keine Art der Vollstreckung gegen die Person des Schuldners oder in dessen Wohnung darf zur Nachtzeit (§. 921 der Prozeßordnung) oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch, wenn zu besorgen ist, daß der Schuldner die Vermögensstücke, auf deren Wegnahme der gerichtliche Befehl lautet, beseitigen oder der angeordneten Verhaftung sich durch die Flucht entziehen werde, für angemessene Bewachung zu sorgen.

§. 44.

Ist der Schuldner, dessen Ehegatte oder ein anderes bei ihm wohnendes Familienglied gefährlich krank, so hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung auszusetzen, dem Gerichte Anzeige zu machen, und dessen weitern Befehl zu gewärtigen.

§. 45.

Ist der Schuldner gestorben, so ist die Vollstreckung gleichfalls zu unterlassen und dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 46.

Wenn der Schuldner, seine Angehörigen oder dritte Personen die Vornahme der Vollstreckung nicht dulden wollen, so hat der Vollstreckungsbeamte sie zu ermahnen und vor den auf Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung obrigkeitlicher Verfügungen gedrohten Strafen zu warnen.

Wird ihm aber wirklicher Widerstand durch Drohung oder Anwendung von Gewalt geleistet, so hat er die Polizeibehörde oder die Gendarmerie um Beistand anzugehen, seinen Auftrag nöthigenfalls zwangsweise auszuführen und sodann dem Gerichte Anzeige von dem Vorgange zu erstatten.

§. 47.

Den Vollstreckungsbeamten ist verboten, den Geldeinzug, sei es aus Auftrag des Gläubigers oder des Schuldners, zu besorgen.

Wenn der Schuldner zur Abwendung der Hilfsvollstreckung den Betrag seiner Schuld baar

zu bezahlen bereit ist, oder wenn bei der Pfändung baares Geld vorgefunden wird, so hat der Vollstreckungsbeamte zu veranlassen und sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dasselbe sofort dem Gläubiger zugestellt oder durch die Post übersendet wird. Hievon ist sowohl dem Gläubiger als dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 48.

Alle Zwangsversteigerungen sind an Werktagen und im Gemeindehause vorzunehmen.

§. 49.

Der Vollstreckungsbeamte darf auf die zu versteigernden Stücke weder selbst, noch durch Andere mitbieten, und muß überhaupt bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, auch den Zuschlag zu Gunsten eines oder des andern Bietenden nicht übereilen.

§. 50.

Die Gerichtsvollzieher haben als Vollstreckungsbeamte ein Tagebuch nach Muster IV., und die übrigen Vollstreckungsbeamten haben ein solches nach Muster V., beide nach den in §. 8 und §. 30 enthaltenen Vorschriften, zu führen.

Hinsichtlich der Prüfung dieser Tagebücher gilt die Vorschrift des §. 9.

§. 51.

Nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens ist über dessen Vornahme und Ergebnisse der Behörde, welche dasselbe angeordnet hat, Anzeige zu erstatten.

§. 52.

Die Versteigerungen in Ganten werden durch die Vollstreckungsbeamten und nach den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren vorgenommen (Prozeßordnung §. 806).

§. 53.

Die Gerichte haben von Amtswegen und auf das Strengste darüber zu wachen, daß die von ihnen verfügten Vollstreckungen in den gesetzlichen Fristen und in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über einzelne Arten der Hilfsvollstreckung.

I. Von der Vollstreckung auf Herausgabe beweglicher Sachen.

§. 54.

Ist der Schuldner verurtheilt, eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben (z. B. ein bestimmtes Pferd, bestimmte Hausgeräthschaften), so begibt sich der Gerichtsvollzieher in Be-

gleitung eines Gemeinderathsmitglieds oder eines andern vom Ortsvorgesetzten bestimmten Commissärs zu dem Schuldner, behändigt ihm den Vollstreckungsbefehl und fordert ihn zur Herausgabe der Sache auf; wenn dieser sich weigert, so sucht er sie selbst auf, und überbringt oder übersendet sie dem Gläubiger.

§. 55.

Im Fall sich die wegzunehmende Sache im Besitze eines Dritten befindet, oder wenn Streit darüber entsteht, ob die vorgefundene Sache diejenige ist, welche weggenommen werden sollte, hat der Gerichtsvollzieher deren Hinterlegung in dem Pfandlocale (§. 69) zu bewirken und dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§. 56.

Ist der Schuldner zur Herausgabe unbestimmter beweglicher Sachen verurtheilt (z. B. eines gewissen Quantums Wein, Getraide und dergleichen), so verfährt der Gerichtsvollzieher gleichfalls nach §. 54.

§. 57.

Ueber die Vornahme der Vollstreckung wird ein Protokoll, wie über eine Fahrnißpfändung aufgenommen.

II. Von der Vollstreckung auf Räumung liegender Güter.

§. 58.

Wenn dem Gerichtsvollzieher die Ausweisung einer Person aus einem liegenden Gute aufgetragen ist, so hat er sich hierbei zunächst nach der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung des Richters zu benehmen.

In Ermanglung einer solchen verfährt er in folgender Weise.

§. 59.

Betrifft die Vollstreckung die Ausweisung aus einem Wohnhause oder aus einem andern Gebäude, so werden alle darin befindlichen, nicht zum Hause gehörigen, Sachen ausgeräumt und dem Auszuweisenden, oder wenn er nicht anwesend ist, den gegenwärtigen Familienangehörigen oder Dienstleuten desselben übergeben, und wenn auch keine solche anwesend sind, dem Ortsvorsteher, welcher in solchem Falle für deren einstweilige Unterbringung und Verwahrung gehörig zu sorgen hat. Nur wenn die Uebergabe an den Ortsvorsteher geschehen muß, wird ein Verzeichniß derselben gefertigt.

Uebrigens wird nach den Regeln verfahren, die für die Vornahme der Pfändungen vorgeschrieben sind (§. 942 der Prozeßordnung).

§. 60.

Bei der Ausweisung aus andern Liegenschaften wird die Räumung von etwa vorhandenen, nicht zum Grundstück gehörigen, Sachen wie bei Gebäuden vollzogen (§. 943 der Prozeßordnung).

III. Von der Fahrnißpfändung.

§. 61.

Der Gerichtsvollzieher erhält den Vollstreckungsbefehl vom Gerichte in drei Ausfertigungen. Mit der einen begibt er sich, in Begleitung eines Schätzers, zu dem Schuldner und stellt sie ihm zu. Die zweite überbringt oder übersendet er nach Vornahme der Pfändung, mit Bericht über dieselbe, dem Gläubiger, die dritte legt er mit gleichem Berichte dem Gericht vor.

§. 62.

Unmittelbar nach erfolgter Zustellung des Pfändungsbefehls hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner nicht den ganzen Betrag seiner Schuld sogleich baar bezahlt, ohne allen Verzug die Pfändung vorzunehmen.

§. 63.

Findet der Gerichtsvollzieher die Haus- oder Zimmerthüre verschlossen, oder sind Schränke oder Behälter zu öffnen, so wird ein Werkverständiger herbeigerufen, und die Oeffnung mit möglichster Schonung bewirkt. Ist weder der Schuldner noch ein Bevollmächtigter oder Familienangehöriger desselben in seiner Wohnung oder im Orte anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher außer dem Schätzer noch einen weiteren Ortseinwohner beizuziehen, welcher der Pfändung beiwohnt und das darüber aufzunehmende Protokoll mit unterzeichnet.

§. 64.

Der Gerichtsvollzieher nimmt so viele Fahrnißstücke in Beschlag, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich sind. Jedes Stück wird mit dem vom Schätzer bezeichneten Werthanschlag in ein Pfändungsprotokoll eingetragen.

§. 65.

Diejenigen Stücke, welche der Schuldner zu behalten wünscht, werden nicht gepfändet, wenn andere pfändbare Stücke in hinreichendem Werthe vorhanden sind.

Erfolgt keine Erklärung von Seite des Schuldners, so ist das zuerst zu nehmen, was nach dem Erachten des mitwirkenden Gemeinderathsmitglieds dem Schuldner am entbehrlichsten ist.

In keinem Falle dürfen die in Beilage VI. verzeichneten zugriffsfreien Fahrnisse gepfändet werden.

§. 66.

Der Gläubiger darf nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten, bei dem Akte der Pfändung anwesend sein. Der Gerichtsvollzieher hat auf dessen Bemerkungen und Anträge, so weit sie nicht gegen das Gesetz oder die Dienstordnung verstoßen, geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 67.

Wenn bei der Pfändung baares Geld gefunden wird, so hat der Gerichtsvollzieher damit nach §. 47 zu verfahren.

Staatspapiere oder Papiere auf Inhaber hat er dem Gerichte vorzulegen. Sie werden, wenn sich ein Käufer findet, der sie um den Tagescurs über Abzug der üblichen Provision gegen baare Zahlung übernehmen will, auf richterliche Verfügung an diesen abgegeben. Andernfalls werden sie nach den Regeln über Fahrnißversteigerung durch einen Notar versteigert.

§. 68.

Sind andere Gegenstände, als Geld und Werthpapiere (§. 62), gepfändet worden, so werden sie unmittelbar nach der Pfändung dem Bürgermeister zur Aufbewahrung übergeben. Edle Metalle, Edelsteine und andere besonders werthvolle Gegenstände werden in die Gemeindedepositenkiste oder beim Mangel einer solchen in die Gemeindecasse gelegt. Auf Antrag eines Betheiligten kann die Hinterlegung auch an einem andern sichern Orte geschehen.

§. 69.

In jeder Gemeinde hat der Bürgermeister für Einrichtung eines wohlverwahrten Locals zu sorgen, in welchem gepfändete Fahrnisse bis zur Versteigerung aufzubewahren sind.

Ist kein solches Local vorhanden, so werden die Fahrnisse auf Kosten des Schuldners in das zu ihrer sichern Verwahrung geeignete Pfandlocal einer andern Gemeinde oder an den Amtssitz gebracht und dort auch versteigert.

§. 70.

Ist die Wegbringung der gepfändeten Gegenstände wegen ihres Umfangs (z. B. bei ganzen Waarenlagern) oder wegen anderer Eigenschaften (z. B. bei Wein- oder Biervorräthen) nicht thunlich, so sind solche auf Antrag des Gerichtsvollziehers durch den Bürgermeister unter Gemeindesiegel zu legen (Prozeßordnung §. 955).

§. 71.

Wenn auch die Versiegelung nicht geschehen kann, wie bei Pferden, andern Thieren, Wagen, Holzvorräthen und dergleichen, so wird dem Schuldner aufgegeben, für ihre unversehrte Erhaltung bei Strafe persönlichen Verhafts zu sorgen (§. 955 der Prozeßordnung).

Es ist in diesem Falle am Schlusse des Pfändungsprotokolls zu bemerken:

> „Die oben verzeichneten Gegenstände wurden dem Schuldner zur Verwahrung und mit der Auflage überlassen, für deren unversehrte Erhaltung zu sorgen, widrigenfalls er eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten zu gewärtigen habe."

Diese Erklärung hat der Schuldner oder bei dessen Abwesenheit ein Angehöriger seiner Familie oder der in Gemäßheit des §. 63 beigezogene Ortseinwohner zu unterschreiben. Wenn er die Unterschrift verweigert, so ist dieß im Protokoll zu bemerken.

§. 72.

Dem Gläubiger ist im Falle des vorigen Paragraphen erlaubt, einen andern Bewahrungsort, als die Wohnung des Schuldners, oder eine andere Person in der Gemeinde, als den Schuldner zum Hüter vorzuschlagen, und es muß nach dessen Antrage verfahren werden, so lange nicht

hinreichende Sicherheit dafür geleistet ist, daß die verpfändeten Gegenstände nicht verschleppt oder in ihrem Werthe nicht verringert werden (§. 956 der Prozeßordnung).

§. 73.

Sollen Fahrnißstücke, welche als Eigenthum des Schuldners bezeichnet sind, sich jedoch im Besitze eines Dritten befinden, gepfändet werden, so hat der Gerichtsvollzieher zunächst diesen Dritten zu befragen, ob er die bezeichneten Stücke wirklich besitze, ob er das Eigenthum des Schuldners an denselben anerkenne und zur Herausgabe derselben bereit sei. Bejaht er diese Fragen, so wird sofort zur Pfändung geschritten. Erhebt er aber Widerspruch, so wird ihm zu Protokoll eröffnet, daß ihm bis auf weitere gerichtliche Verfügung die Veräußerung oder Ausfolgung der Sachen bei Vermeidung eigenen Haftens untersagt sei. Dem Gerichte ist hievon alsbald Anzeige zu machen.

§. 74.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen ihm und nicht dem Schuldner gehören, so muß der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner das Eigenthum des Dritten anerkennt und sich noch andere angreifbare Gegenstände vorfinden, die letztern weg nehmen. Sind aber solche andere Gegenstände nicht mehr vorhanden, so hat der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung fortzufahren und dem Dritten zu bedeuten, daß er seine Eigenthumsansprüche bei Gericht geltend machen möge.

Ebenso wird verfahren, wenn der Schuldner das Eigenthum des Dritten nicht anerkennt, oder wenn er die zur Pfändung bestimmten Gegenstände für Eigenthum eines Dritten ausgibt, ohne dies sogleich beweisen zu können. In dem Pfändungsprotokoll ist hievon Erwähnung zu thun.

§. 75.

Wenn eine hinreichende Zahl von Stücken (§. 64) gepfändet ist, so wird das Pfändungsprotokoll am Orte der Pfändung geschlossen und von dem Gerichtsvollzieher so wie dem Gemeinderathsmitglied unterschrieben.

Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so ist im Protokoll zu bemerken, daß keine weitern zugriffbaren Fahrnisse vorgefunden wurden. In diesem Falle so wie dann, wenn gar keine zugriffbaren Fahrnisse vorhanden sind, hat der Gerichtsvollzieher sich zu erkundigen, ob der Schuldner andere Zahlungsmittel (z. B. ausstehende Forderungen, Liegenschaften) oder Fahrnisse in andern Gerichtsbezirken besitzt, und darüber dem Gläubiger Mittheilung zu machen.

§. 76.

Unmittelbar nach dem Schluß der Pfändung müssen die gepfändeten Fahrnisse, mit Ausnahme der Stücke, welche unter Siegel gelegt oder dem Schuldner zur Bewahrung überlassen wurden, nebst dem Protokoll dem Ortsvorsteher abgeliefert werden. Der Gerichtsvollzieher und der Schätzer bleiben bis zur wirklichen Ablieferung für sämmtliche gepfändeten Gegenstände verantwortlich (§. 958 der Prozeßordnung).

§. 77.

Der Ortsvorsteher gibt das Protokoll, nach vorgenommener Vergleichung mit den ihm überlieferten Gegenständen, zurück und beurkundet darauf den Empfang der letztern, so wie die etwa vorgenommene Versiegelung (§. 958 der Prozeßordnung).

Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Ortsvorsteher die Erklärung beizufügen, daß ihm nicht bekannt sei, daß der Schuldner weiteres pfändbares Fahrnißvermögen im Orte besitze (§. 960 der Prozeßordnung).

Konnte nichts gepfändet werden, so setzt der Ortsvorsteher dem Protokoll die Erklärung bei, daß ihm kein pfändbares Fahrnißvermögen des Schuldners im Orte bekannt sei (§. 961 der Prozeßordnung).

Der Ortsvorsteher ist dem Gläubiger verantwortlich, wenn er diese Beurkundung wider besseres Wissen ertheilt.

§. 78.

Innerhalb acht Tagen nach vollzogener Pfändung bestimmt der Gerichtsvollzieher den Tag der Versteigerung, welcher nicht über drei Wochen hinausgesetzt werden darf, wenn nicht der Richter die spätere Vornahme bewilligt (§§. 963, 964 der Prozeßordnung).

Der Gerichtsvollzieher wird den Versteigerungstag mit Rücksicht auf den Werth der gepfändeten Gegenstände und die nach Ort und Zeit günstigste Verkaufsgelegenheit bestimmen. Er wird mehrere Versteigerungen mit einander vereinigen, wenn dies zur Erlangung besserer Preise oder zur Kostenersparung dienlich erscheint; nur hat er in diesem Falle jede Vermischung der Gegenstände sorgfältig zu vermeiden und getrennte Protokolle zu führen.

§. 79.

Dem Schuldner ist gestattet, durch Einleitung eines Privatverkaufs der gepfändeten Stücke oder durch Begebung derselben zu Faustpfand die Versteigerung abzuwenden, wenn dadurch die zur Befriedigung des Gläubigers und Berichtigung der Kosten erforderliche Summe erlangt und sogleich baar vorgelegt wird.

§. 80.

Die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschieht nach den unten (§§. 134 bis 144) folgenden Bestimmungen.

Dem Gläubiger und dem Schuldner ist der Versteigerungstag, ersterem unter Mittheilung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls, ungesäumt anzuzeigen.

§. 81.

Sind Gegenstände zu versteigern, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Erhaltung oder Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, für deren Bestreitung der Schuldner nicht selbst gesorgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher 24 Stunden nach der Pfändung die Versteigerung, selbst mit einer einzigen Verkündung vornehmen (§. 964 der Prozeßordnung).

§. 82.

Der Gerichtsvollzieher darf die Versteigerung an einem andern Orte, als dem der Pfändung, nur dann vornehmen, wenn hier kein Pfandlokal vorhanden ist (§. 69) oder wenn eine erste Versteigerung vergeblich war (§. 88). Außerdem kann die Vornahme an einem andern Orte nur vom Richter verfügt werden.

§. 83.

Am Tage der Versteigerung erfolgt eine nochmalige Verkündung.

Die Versteigerung geschieht durch den Gerichtsvollzieher unter Zuzug eines Mitglieds des Gemeinderaths, welches den Erlös erhebt. Die versteigerten Gegenstände sind den Steigerern nur gegen baare Zahlung zu übergeben.

Wird bei einem Fahrnißstücke, dessen Schätzungswerth 100 fl. übersteigt, nicht wenigstens die Hälfte desselben erlöst, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn der anwesende Schuldner oder Gläubiger es verlangt, den Zuschlag zu versagen, und den Gegenstand zu einer zweiten und letzten, sogleich zu bestimmenden Versteigerung zu bringen (§. 967 der Prozeßordnung).

§. 84.

Erfolgt die Zahlung nicht bei der Uebergabe, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch (§. 968 der Prozeßordnung).

§. 85.

Der Schuldner kann die Reihenfolge angeben, in welcher die Versteigerung der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll. Sobald eine hinreichende Summe erlöst ist, um nach Berichtigung der Kosten diejenigen Gläubiger vollständig zu befriedigen, die auf den Erlös Anspruch haben, wird die Versteigerung ausgesetzt (§. 969 der Prozeßordnung).

§. 86.

Während der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll über dieselbe aufzunehmen. In demselben wird jedes ausgebotene Stück und das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgte, so wie der Name des Steigerers verzeichnet.

Der Zuschlagpreis muß mit Buchstaben geschrieben und vom Steigerer unterzeichnet werden, wenn er 75 fl. übersteigt.

§. 87.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet, mit Buchstaben im Protokoll aufgezeichnet und dieses von dem anwesenden Gemeinderathsmitglied, so wie dem Gerichtsvollzieher beurkundet. Dasselbe geschieht am Schlusse jeder Tagfahrt, wenn die Versteigerung nicht in einer einzigen beendigt wird.

§. 88.

Finden sich bei einer Versteigerung keine Kaufliebhaber, so kann der Gerichtsvollzieher je nach

Umständen entweder am nämlichen Orte eine neue Versteigerung vornehmen oder die Gegenstände zu diesem Behuf auf Kosten des Schuldners an einen andern Ort bringen lassen.

§. 89.

Das Gemeinderathsmitglied, welches der Versteigerung beigewohnt hat, liefert längstens acht Tage nach derselben den Erlös, in so weit es nöthig, nach Abzug der Steigerungskosten an die Gläubiger aus, zieht bei vollständiger Befriedigung die Urkunden derselben ein, und stellt sie dem Schuldner mit der Beurkundung der Gläubiger über die an sie geschehene Zahlung nebst dem etwaigen Reste des Erlöses zu.

Konnte die Befriedigung nicht vollständig geschehen, so gibt das Gemeinderathsmitglied dem Schuldner Beurkundung über den Erlös und die hievon abgezogenen Kosten, so wie die Bescheinigung der Gläubiger über die an sie geleisteten Zahlungen.

In diesem letzten Falle pfändet der Vollstreckungsbeamte, wenn nicht in dem Verzeichnisse der gepfändeten Gegenstände angemerkt ist, daß sonst keine vorhanden seien, ohne Anrufen, weiter erforderliche Fahrnisse aus, und es wird sofort wieder wie nach der ersten Auspfändung, jedoch unter Herabsetzung der Fristen auf die Hälfte der oben §. 78 bestimmten, verfahren (§. 971 der Prozeßordnung).

§. 90.

Im Falle einer Einsprache gegen die Auszahlung nimmt das Gemeinderathsmitglied den ganzen Erlös, und wenn nur ein Theil desselben bestritten ist, diesen Theil in Verwahrung, und der Gerichtsvollzieher sendet das Protokoll in den nächsten drei Tagen an den Richter (§. 972 der Prozeßordnung).

§. 91.

Binnen 14 Tagen nach der Versteigerung hat das Gemeinderathsmitglied, welches derselben beigewohnt hat, Rechnung über die Verwendung des eingezogenen Erlöses zu stellen und dem Richter vorzulegen. Dem Schuldner ist Abschrift hievon mit den Originalbescheinigungen der Gläubiger über die empfangenen Zahlungen zuzustellen.

IV. Von Pfändung der Früchte auf dem Halm.

§. 92.

Sobald die Früchte abgemäht oder abgenommen sind, auch wenn sie noch auf dem Felde liegen, gehören sie zu den Gegenständen der Fahrnißpfändung. So lange sie aber noch auf dem Halme stehen, d. h. noch mit dem Boden, dem Baume oder Stock, auf dem sie wachsen, verbunden sind, gelten sie als Bestandtheile des Bodens, und sind deßhalb unter der verfügten Pfändung der beweglichen Habe nicht mitbegriffen, vielmehr bedarf es zu deren Pfändung eines besondern richterlichen Befehls.

§. 93.

Die befohlene Pfändung erstreckt sich nur auf die Früchte derjenigen Grundstücke, welche

in dem Vollstreckungsbefehl einzeln oder doch ihrer Benutzungsart nach (z. B. Aecker, Wiesen, Weinberge) bezeichnet sind. Im letzten Fall erstreckt sich der Befehl auf alle dem Schuldner gehörigen Grundstücke der bezeichneten Art, welche sich in der Gemarkung des in dem Befehl genannten Orts befinden.

§. 94.

Der Gerichtsvollzieher nimmt die Pfändung unter Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths vor, indem er die Lage, den beiläufigen Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks und die Gattung der darauf wachsenden Früchte aufzeichnet.

Er eröffnet dem Schuldner zu Protokoll, daß er sich der eigenmächtigen Einärntung bei Vermeidung einer bis auf zwei Monate steigenden Gefängnißstrafe zu enthalten habe. Diese Eröffnung hat der Schuldner zu unterschreiben. Weigert er sich, so ist dessen im Protokoll Erwähnung zu thun.

Sind Früchte innerhalb geschlossener Grundstücke aufzuzeichnen, so hat der Gerichtsvollzieher deren Oeffnung nach der Bestimmung des §. 63 zu bewirken (§. 976 der Prozeßordnung).

§. 95.

Der Gerichtsvollzieher setzt den Tag der Versteigerung so an, daß dieselbe kurz vor der Aernte vorzunehmen ist. Er kann jedoch bei verschiedenen Zeitpunkten der Reife die Versteigerung der Aernte sämmtlicher Grundstücke entweder zusammen vornehmen, oder mehrere Versteigerungen anordnen. Die Versteigerung ist nach den Regeln vorzunehmen, die für die Versteigerung beweglicher Güter vorgeschrieben sind, der Erlös jedoch dem Gläubiger vor der Aernte nie auszuliefern (§. 977 der Prozeßordnung).

§. 96.

Der Gläubiger kann statt der Versteigerung auf dem Halm begehren, daß der Gerichtsvollzieher einen Bürger aus der Gemeinde bestellt, unter dessen Aufsicht der Schuldner die Einärntung zu besorgen, demnächst auch die Veräußerung vorzunehmen, die Einziehung des Erlöses aber dem bestellten Aufseher zu überlassen hat (§. 978 der Prozeßordnung).

§. 97.

Kann nach vorgenommener Pfändung der Früchte auf dem Halm die erforderliche Verkündung nicht mehr vor der Aernte geschehen, so läßt der Gerichtsvollzieher die Früchte entweder in die Verwahrung des Schuldners, oder in die eines Dritten bringen. Werden sie dem Schuldner zur Verwahrung überlassen, so treten die Bestimmungen des §. 71 ein (§. 980 der Prozeßordnung).

§. 98.

Dem Schuldner sind, wenn seine ganze Aernte gepfändet wird, und er sonst kein Vermögen besitzt, die nöthigen Lebensmittel und das Futter für die zugriffsfreien Thiere für einen Monat aus dem Erlös der Aernte oder durch Naturalabgabe auszufolgen (§. 981 der Prozeßordnung).

V. Vom persönlichen Verhaft.

§. 99.

Wenn gegen einen Schuldner der persönliche Verhaft als Vollstreckungsmittel erkannt ist, so hat ihn der Gerichtsvollzieher aufzusuchen und ihn nach Behändigung des Verhaftsbefehls zu verhaften.

Der Schuldner kann jedoch in diesem Falle nicht verhaftet werden:

1. zur Nachtzeit,
2. in den Kirchen, während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier,
3. in den Versammlungsorten, Sälen oder Kanzleien öffentlicher Behörden, Korporationen oder berathender Versammlungen während der Sitzungen oder Amtshandlungen,
4. während er, zum öffentlichen Dienste aufgefordert, mit Waffen erscheint,
5. während er, als Zeuge oder Kunstverständiger zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat.

   Dieses freie Geleit wird von dem Richter der Hauptsache, in welcher er als Zeuge oder Sachverständiger erscheinen soll, ausgefertigt, und enthält die Bestimmung der Tage, während welcher es dauert, so wie die Bezeichnung der Sache, in welcher, und des Grundes, aus welchem es ertheilt worden ist.
6. während er irgend einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse, oder einem politischen, von einer öffentlichen Behörde angeordneten oder erlaubten Aufzuge beiwohnt.
7. in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause, wenn nicht der Verhaftbefehl dieß ausdrücklich erlaubt, in welchem Falle der Verhaft überdieß nur vollzogen werden kann in Anwesenheit des Ortsvorstandes oder eines von demselben dazu beauftragten Mitglieds des Gemeinderaths (§. 1045 der Prozeßordnung).

§. 100.

Der Verhaftete ist sofort in das für bürgerlichen Arrest bestimmte Gefängniß zu bringen. Auf sein Verlangen wird er jedoch vorher vor den Vorstand des Gerichts, welches die Verhaftung beschlossen hat, geführt (§. 1048 der Prozeßordnung).

§. 101.

Ist die Verhaftung außerhalb der Wohnung des Schuldners geschehen, so muß sie der Gerichtsvollzieher sofort oder längstens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dort anzeigen. Ist die Wohnung nicht an dem Orte, wo die Verhaftung vorgenommen wurde, so wird für je sechs Stunden Entfernung ein weiterer Tag beigerechnet.

Kann die Bekanntmachung der Verhaftung in der Wohnung des Schuldners selbst nicht erfolgen, so wird sie dem Vorstand des Orts eingehändigt, in welchem der Verhaftete seine Wohnung hat. Hat derselbe keine Wohnung, oder ist sie unbekannt, so erläßt der Richter die Bekanntmachung an denjenigen Ortsvorstand oder diejenigen Personen, welche der Verhaftete bezeichnet (§. 1054 der Prozeßordnung).

§. 102.

Findet der Gerichtsvollzieher beim Vollzug der Verhaftung Widerstand, so hat er sich nach §. 46 zu benehmen.

VI. Von der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

§. 103.

Ueber die Eröffnung des Versteigerungsbefehls an den Schuldner, den betreibenden Gläubiger, den Bürgermeister und den Vollstreckungsbeamten hat der Gerichtsbote Bescheinigung zu den Akten zu bringen. Die dem letztern zugehende Ausfertigung muß die Bemerkung enthalten, wann die Zustellung der übrigen geschehen ist.

§. 104.

Bezeichnet der Versteigerungsbefehl die zu versteigernden Güter nicht einzeln, so sind zunächst die dem Kläger verpfändeten Liegenschaften zur Versteigerung zu bringen.

Genügen diese zu seiner Befriedigung nicht, oder hat er kein Vorrecht auf Liegenschaften, so sind alle unbeweglichen Güter des Schuldners auf der Gemarkung des im Versteigerungsbefehl genannten Ortes dem Zugriffe, so weit nöthig, unterworfen.

In jedem Fall dürfen jedoch diejenigen Güter, auf welche dritte Gläubiger ein dem Kläger vorgehendes Recht haben, erst dann angegriffen werden, wenn seine Befriedigung durch den Verkauf anderer nicht möglich ist.

§. 105.

Untheilbare Güter sind als ein Ganzes zur Versteigerung zu bringen.

Auf Antrag des Schuldners geschieht dieses auch bei Liegenschaften, welche zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören (L.R.S. 2211).

§. 106.

Kommen Güter verschiedener Gemarkungen desselben Gerichtsbezirks zur Versteigerung, so geschieht diese durch einen und denselben Vollstreckungsbeamten. Sie geschieht auch, sofern es zweckmäßig ist, in einer und derselben Handlung an dem hiezu am besten geeigneten Orte.

Liegen aber die Güter in verschiedenen Gerichtsbezirken, so findet der Zugriff nur nach einander statt, ausgenommen in den Fällen des §. 105, oder wenn die gleichzeitige Versteigerung zur Befriedigung des Gläubigers entweder in Betrachtung des Werths der Güter an sich oder wegen der auf diesen Gütern haftenden vorgehenden Unterpfandsrechte nothwendig ist (L.R.S. 2210, Prozeßordnung §. 934).

§. 107.

Der Bürgermeister hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§. 997 der Prozeßordnung).

Die Eintragung geschieht durch wörtliches Abschreiben der Verfügung unter Hinzufügung des Tags, an welchem der Eintrag gemacht wird, und der gewöhnlichen Beurkundung.

§. 108.

Der Auszug, welchen nach §. 998 der Prozeßordnung der Ortsvorgesetzte binnen weiterer vierzehn Tage dem Vollstreckungsbeamten zu übersenden hat, muß von dem Gemeinderath unterzeichnet sein, welcher für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich ist.

§. 109.

Wenn der Vollstreckungsbeamte den Auszug nicht innerhalb der erwähnten vierzehn Tage erhält, so hat er bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit und Strafe innerhalb drei Tagen dem Gerichte die Anzeige zu machen, welches gegen den Ortsvorgesetzten sogleich eine Strafe von 1 bis 5 Gulden ausspricht und ihn unter weiterer Strafdrohung zur ungesäumten Mittheilung des Auszugs anweist.

§. 110.

Sogleich nach Empfang des Auszugs hat der Vollstreckungsbeamte diejenigen Liegenschaften, welche zur Versteigerung auszusetzen sind, zu bestimmen, und deren Schätzung, wenn solche nicht etwa schon ordnungsmäßig vorgenommen und dem Auszuge beigefügt ist, zu veranlassen.

§. 111.

Nach Einkunft der Schätzung bestimmt er den Tag zur Vornahme der ersten Versteigerung, welcher auf wenigstens einen und höchstens zwei Monate hinaus zu setzen ist (§. 1000 der Prozeßordnung), und erläßt sogleich die vorgeschriebenen Ankündigungen, namentlich an die Betheiligten (§. 113). Das Schätzungsprotokoll sendet er hierauf an den Gemeinderath zurück, bei welchem es spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Versteigerungstage zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen ist (§. 1007 der Prozeßordnung).

§. 112.

Die erwähnten Ankündigungen, so wie alle weiteren, während des Vollstreckungsverfahrens vorkommenden Ausfertigungen werden von dem Vollstreckungsbeamten und unter seiner Unterschrift besorgt, außer bei Assistenten, für welche dieß durch das Amtsrevisorat geschieht.

Die Ankündigungen geschehen nach den im folgenden Kapitel (§§. 134 bis 144) enthaltenen Vorschriften.

§. 113.

Die Ankündigung ist dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und jedem in dem Pfandbuchsauszuge bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger mindestens acht Tage vor der Versteigerung durch den Gerichtsboten zuzustellen.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht die Zustellung an den Waisenrichter der Gemeinde, in welcher der Schuldner

seinen Wohnsitz hat. Dasselbe geschieht, wenn die zur Sicherheit eines Abwesenden von seinem Pfleger als Unterpfand bestellten oder die seinen Erben in fürsorglichen Besitz gegebenen Liegenschaften versteigert werden sollen.

Wohnt eine oder die andere dieser Personen außerhalb des Distrikts, in welchem die Versteigerung vorzunehmen ist, so wird die Ankündigung dem betreffenden Gerichtsboten zur Behändigung übersendet. Den im Auslande Wohnenden, wenn sie keinen Bevollmächtigten im Inlande bestellt haben, wird die Ankündigung auf der Post gegen eine Empfangsbescheinigung (s. g. Erga recepisse), oder, sofern dieß nicht thunlich ist, durch Vermittlung der betreffenden Behörde ihres Wohnorts übersendet.

§. 114.

Die Ankündigung für die Unterpfands= und Vorzugsgläubiger enthält die Aufforderung an dieselben, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in der Versteigerungstagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können. Sie sind hiebei ausdrücklich auf die Bestimmung des §. 1023 der Prozeßordnung aufmerksam zu machen, wonach die auf den Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden.

Den Gläubigern, welche sich anmelden, ist auf Verlangen Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 115.

Ueber die in Folge der erlassenen Aufforderung (§. 114) angemeldeten Forderungen vernimmt der Vollstreckungsbeamte den Schuldner. Werden von diesem oder einem dritten Gläubiger Anstände gegen eine Forderung oder das ausgesprochene Vorzugs= oder Unterpfandsrecht erhoben, deren gütliche Beseitigung nicht gelingt, so verweist er die Betheiligten an den Richter. Auf Verlangen nimmt er das gegenseitige Vorbringen sogleich zu Protokoll und legt dieses mit den betreffenden Akten dem Gerichte zur Entscheidung vor (§. 222 der Prozeßordnung). Im Uebrigen ist aber mit dem Vollstreckungsverfahren so lange vorzuschreiten, bis das Gericht Einhalt gebietet.

§. 116.

Die Belege über die Einrückungen in öffentliche Blätter, die Beurkundungen der Gerichtsboten über Vornahme der Zustellungen, die Postscheine und die Beurkundungen der Gemeindediener über den öffentlichen Anschlag und Ausruf sind zu den Akten zu bringen und in dem Versteigerungsprotokoll zu verzeichnen.

§. 117.

Die Versteigerungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen. Anstände gegen die entworfenen Bedingungen und Anträge auf weitere Bedingungen müssen so frühzeitig vorgebracht werden, daß dadurch die Vornahme der Versteigerung nicht aufgehalten wird.

Die Versteigerung auf Zahlungsziele kann, wenn nicht der Gläubiger dazu einwilligt, nur von dem Richter verfügt werden (§§. 1035 bis 1037 der Prozeßordnung), ein deßfallsiges

Gesuch findet aber in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nicht mehr Statt. Eben so wenig ist in dieser Zeit das Begehren eines Gläubigers mehr bei dem Richter zulässig, die Versteigerung ohne Abtheilung oder in andern Abtheilungen anzuordnen (§. 1009 Prozeßordnung).

Unter die Bedingungen ist jedesmal aufzunehmen, daß die Zahlung des Steigerungspreises bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung geschehen dürfe.

Jedem Gläubiger wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten Abschrift der Bedingungen vor der Versteigerung mitgetheilt.

§. 118.

Dem betreibenden Gläubiger und den mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Gläubigern ist gestattet, ein schriftliches Gebot an den Vollstreckungsbeamten einzusenden, welches jedoch von einem Notar oder dem Bürgermeister beglaubigt sein muß, sofern der Gläubiger nicht selbst eine öffentliche Behörde, eine Körperschaft oder eine standes- oder grundherrliche Verwaltung ist.

§. 119.

Bei der Versteigerung werden die Stücke nach Gutfinden auch unter dem Schätzungswerthe ausgeboten. Das erste Gebot, wenn auch geringer als das Ausgebot, wird eingetragen, sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten wird. Das Gebot, welches den Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben und von dem Steigerer unterzeichnet.

§. 120.

Bei der ersten Versteigerung wird jedes Stück, auf welches der Schätzungswerth geboten wird, zugeschlagen. Es darf kein Stück unter dem Schätzungswerth zugeschlagen werden, wenn auch aus andern Stücken mehr, als der Anschlag, erlöst worden ist.

§. 121.

Wenn durch einen bedeutenden Mehrerlös eines Stücks über den Schätzungswerth sich die Möglichkeit darbietet, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden kann, so darf der Vollstreckungsbeamte die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke nach dem Antrage des Schuldners abändern.

§. 122.

Wenn so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger und alle Andern, welche aus dem Erlöse zu befriedigen sind, einschließlich der Kosten, zu fordern haben, so wird die Versteigerung geschlossen.

§. 123.

Werden Liegenschaften auf Betreiben eines Gläubigers versteigert, der ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben hat, und sind durch den Erlös im Einzelnen oder in Abtheilungen die Forderungen des betreibenden Gläubigers und der ihm etwa noch vorgehenden Gläubiger nicht

gedeckt, so werden auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen ausgeboten.

Erfolgt dann ein Gebot, welches dem beim Einzelverkauf gewonnenen Erlöse (und, so fern es sich um die erste Versteigerung handelt, nebstdem noch dem Schätzungswerthe der unverkauft gebliebenen Stücke) mindestens gleich steht, so wird darauf der Zuschlag ertheilt, und der früher ertheilte Zuschlag ist damit aufgehoben.

Der Mehrerlös vom Ganzen vertheilt sich, so weit er zur Deckung der einzelnen Gläubiger nöthig, nach Verhältniß des Erlöses im Einzelnen, beziehungsweise des Schätzungswerthes, der ihnen besonders verhafteten Stücke.

Erfolgt kein solches Gebot, so bleibt es bei dem vorher ertheilten Zuschlage.

§. 124.

Kommen unbelastete Liegenschaften zugleich mit belasteten zur Versteigerung, und reicht der beim Verkauf im Einzelnen oder in Abtheilungen gewonnene Erlös nicht zur Deckung der Forderungen hin, welche daraus getilgt werden sollen, so wird auf Verlangen eines Betheiligten gleichfalls ein Verkauf im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen versucht.

Bei solchen Abtheilungen sind die zum nämlichen Spezialunterpfand gehörigen Güter möglichst ungetrennt zu lassen.

Die Bestimmung des §. 123 oder des §. 124 ist jedesmal, je nachdem der Fall des einen oder des andern Paragraphen vorliegt, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

§. 125.

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so hat sich der Vollstreckungsbeamte genau nach den in den §§. 1017—1019 der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu achten.

§. 126.

Nach beendigter Versteigerung gibt der Vollstreckungsbeamte den nicht anwesenden Gläubigern (§. 113) Nachricht vom Ergebniß derselben und übersendet Auszug aus dem Protokoll den Gemeinderäthen der Orte, in deren Gemarkung die versteigerten Güter liegen. Dieser Auszug muß Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf ruhenden Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen.

Die Gemeinderäthe besorgen den Eintrag in das Grundbuch und legen dem Amtsrevisorat einen Auszug zur Fertigung der Steigerungsurkunden d. h. Kaufbriefe vor. In den Kaufbriefen ist zu bemerken, daß die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung zu geschehen habe. Auch sind darin die Unterpfands- und Vorzugsrechte anzugeben, welche noch auf dem Gute lasten.

§. 127.

Das Amtsrevisorat hat die Ausfertigung der Kaufbriefe alsdann zu verweigern, wenn es aus den vorgelegten Grundbuchsauszügen wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Ver-

fahren erkennt, welche Eigenthums= oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; es weist alsdann die Betheiligten an den Richter. Dasselbe kann die Verbesserung wesentlicher Fehler, wenn sie möglich ist, von den Parteien verlangen, und wenn die vorgelegten Auszüge nicht alles Erforderliche enthalten, deren Ergänzung anordnen.

§. 128.

Vier Wochen nach der Versteigerung fertigt der Vollstreckungsbeamte die Verweisung des Erlöses an

1. den oder die betreibenden Gläubiger,
2. diejenigen Gläubiger, deren Vorzugs= oder Unterpfandsrechte auf die versteigerten Güter vor dem Vollstreckungsbeamten angemeldet und richtig gestellt, oder die von dem Richter zu ihrer Befriedigung auf den Erlös verwiesen sind.

§. 129.

Hierauf ladet er diese Gläubiger so wie den Schuldner zur Eröffnung der Verweisung vor. Entfernt wohnenden Gläubigern wird ein Auszug der Verweisung, so weit er sie interessirt, mit der Aufforderung übersendet, ihre etwaigen Erinnerungen in der Tagfahrt oder schriftlich vor derselben vorzubringen.

Die Tagfahrt ist so anzusetzen, daß jedem Gläubiger die Ladung 14 Tage vor derselben zukommt. In der Zwischenzeit ist ihnen die Einsicht der Verweisung gestattet.

§. 130.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht oder werden keine Erinnerungen von ihnen vorgebracht, so fertigt der Vollstreckungsbeamte die Verweisung aus. Die von Assistenten entworfenen Verweisungen sind dagegen schon vor der Vorladung zur Eröffnung dem Amtsrevisorat zur Prüfung und nach der Tagfahrt zur Ausfertigung vorzulegen.

§. 131.

Werden aber Erinnerungen gegen den Verweisungsentwurf vorgetragen, so hat der Vollstreckungsbeamte zuerst die Erledigung derselben in gütlichem Wege zu versuchen und, wenn diese nicht gelingt, die Parteien an den Richter zu weisen. Im letztern Falle hat er, wenn es verlangt wird, das gegenseitige Vorbringen der Parteien zu Protokoll zu nehmen und dieses mit den Acten dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen (§. 222 der Prozeßordnung).

§. 132.

Nach vollständiger Erledigung des Vollstreckungsverfahrens hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte Anzeige zu erstatten. Die Acten bleiben in Verwahrung des Amtsrevisorats.

§. 133.

Auf Antrag des Steigerers und auf gehörige Nachweisung der nach Maßgabe der Verweisung geschehenen Zahlung des Steigerungspreises, so wie nach Einsicht der Versteigerungs=

acten, verfügt das Gericht die Streichung des Eintrags der Versteigerungsverfügung, der etwaigen späteren Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten (§§. 997, 1024 der Prozeßordnung) und der ältern Einträge der von der Versteigerung benachrichtigten Gläubiger, es mögen diese ihre Befriedigung erhalten haben oder nicht (§. 1023 der Prozeßordnung, L.R.S. 2160).

Viertes Kapitel.

Von der öffentlichen Bekanntmachung obrigkeitlicher Versteigerungen.

§. 134.

Alle Versteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, bei welchen Minderjährige (Entmündigte, Abwesende) betheiligt sind, alle obrigkeitlichen Versteigerungen, die zum Zweck einer Erbtheilung oder einer andern Gemeinschaftstheilung, ferner alle Versteigerungen, die im Gantverfahren oder im Wege der Hilfsvollstreckung vorgenommen werden, müssen am Orte ihrer Vornahme durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause und durch Ausruf mit der Schelle (oder einem andern ortsüblichen Zeichen) bekannt gemacht werden.

Hat der Ort weniger als 500 Einwohner, so ist die Versteigerung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden in gleicher Weise bekannt zu machen.

§. 135.

Erscheint am Orte der Versteigerung ein amtliches Verkündungsblatt, so muß die Versteigerung auch durch dieses bekannt gemacht werden, ausgenommen wenn in Fällen des §. 964 der Prozeßordnung der Versteigerungstag so nahe angesetzt werden muß, daß eine vorherige Einrückung nicht möglich ist.

§. 136.

Die Verkündung mit der Schelle geschieht durch den Ortsdiener. Von demselben wird ferner der öffentliche Anschlag am Gemeindehause angeheftet und erst am Versteigerungstage wird er abgenommen. Der Tag der geschehenen Anheftung und Abnahme ist auf dem Anschlage zu beurkunden (L.R.S. 459).

Wird der Anschlag beschädigt oder abgerissen, so ist er alsbald neuerdings auszufertigen und wieder anzuheften, und es ist der Tag der früheren wie der neuen Anheftung darauf zu beurkunden.

Die Unterbrechung kommt, wenn das Verfahren sonst in Ordnung ist, nicht in Betracht.

§. 137.

Die Bekanntmachung durch die Schelle und durch das Verkündungsblatt, wo ein solches erscheint, hat in der Regel nur einmal zu geschehen.

Liegenschaftsversteigerungen, bei welchen Minderjährige (Entmündigte, Abwesende) betheiligt sind, und solche, die im Zwangswege geschehen, müssen dreimal, und zwar erstere in den durch L.R.S. 459 bestimmten Zwischenräumen, durch die Schelle bekannt gemacht werden. Dagegen genügt auch bei ihnen in der Regel eine einmalige Einrückung in das Verkündungsblatt.

Außerdem ist am Tage der Versteigerung, vor deren Beginn, eine nochmalige Verkündung durch die Schelle vorzunehmen.

§. 138.

Wenn am Versteigerungsorte kein Verkündungsblatt erscheint, so soll eine einmalige Bekanntmachung in dem für den Bezirk bestehenden Verkündungsblatt, oder wenn ein solches nicht besteht, in einem daselbst stark verbreiteten Tageblatt dann von Amtswegen vorgenommen werden, wenn unter den Versteigerungsgegenständen sich solche befinden, von denen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte keine hinreichende Zahl von Kauflustigen findet, oder zu denen sich voraussichtlich auch auswärtige Kaufliebhaber einfinden werden, also z. B.

unter den Fahrnissen:

größere Vorräthe von Vieh oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werthvollere häusliche Einrichtungen, Kunstgegenstände, Bücher- und Waffensammlungen, Pretiosen, Gold- und Silbergeräthe, Staatspapiere, Einrichtungen für höhere Gewerbe, Maschinen, Fabrikerzeugnisse, Kaufmannswaaren und dergleichen;

unter den Liegenschaften:

größere Gütercomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbseinrichtungen und Realgerechtigkeiten, wie Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken und dergleichen.

§. 139.

Wenn die Versteigerungsgegenstände einen Schätzungswerth von mehr als 500 fl. haben, so kann die Behörde (§. 141) die in den §§. 134, 135, 137, 138 vorgeschriebenen Bekanntmachungen nach eigenem Ermessen noch ein weiteres Mal vornehmen lassen, wenn Minderjährige rc. betheiligt sind.

§. 140.

Großjährige und vollberechtigte Betheiligte, so wie die Vertreter Minderjähriger rc. können außer den in den §§. 134, 135, 137, 138 vorgeschriebenen Arten der Veröffentlichung noch weitere verlangen, namentlich die öftere Einrückung in die dort bezeichneten oder in andere, von ihnen gewählte Blätter.

Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so kann die Behörde (§. 141) auf Antrag eines oder mehrerer von ihnen, eine weitere Veröffentlichung, wenn sie nach den in §. 138 erwähnten Rücksichten im Interesse aller Betheiligten zu liegen scheint, auf Kosten der Gemeinschaft eintreten lassen.

Wird ein solcher Antrag verworfen, so bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, auf eigene Kosten die weitere Veröffentlichung zu begehren. Von dem Ermessen der Behörde (§. 141) hängt es ab, den Ersatz dieser Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

Gegen Entscheidungen über Anträge der gedachten Art findet Beschwerdeführung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung statt.

§. 141.

Die Behörde, welcher die in §§. 139, 140 erwähnten Entscheidungen zustehen, ist:

1. bei Versteigerungen, bei welchen Minderjährige rc. betheiligt sind, das Amtsrevisorat;
2. bei Erbschafts- oder Gemeinschaftstheilungen ohne minderjährige Betheiligte, der Notar, wenn ein solcher die Theilung besorgt, andernfalls das Amtsrevisorat;
3. bei Versteigerungen im Gantverfahren, der Gantrichter;
4. bei Zwangsversteigerungen, der Vollstreckungsbeamte.

Die Beschwerdeführung geht an die zunächst vorgesetzte Behörde, welche darüber endgültig entscheidet.

§. 142.

Die für den Druck bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen sollen kurz und gemeinverständlich abgefaßt werden. Insbesondere sollen die zur Versteigerung bestimmten Fahrnisse nur den verschiedenen Gattungen nach bezeichnet, und es sollen nur werthvollere Gegenstände (vergl. §. 138) besonders erwähnt werden.

Bei Liegenschaften genügt die Angabe der Gesammtzahl der Güterstücke nach ihrer verschiedenen Kulturart mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art, ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke, ferner die Angabe, ob dieselben zerstreut liegen, oder größere zusammenhängende Complexe bilden. Nur Liegenschaften der im §. 138 bezeichneten Art sind einzeln aufzuführen und genauer, jedoch auch wieder mit Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben.

§. 143.

Dagegen muß diejenige Ankündigung, welche bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften nach §. 1003 der Prozeßordnung den Betheiligten zuzustellen, so wie diejenige, welche durch Anschlag am Gemeindehause und durch Ausruf mit der Schelle bekannt zu machen ist, folgende Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke enthalten:

1. bei Gebäuden: die Straße und Nummer, oder, wo dieß nicht geschehen kann, zwei Angrenzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck zu dem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, Zahl der Stockwerke;
2. bei Gärten: die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaaß, zwei Angrenzer, die Beschaffenheit im Allgemeinen;
3. bei andern Grundstücken die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese, Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächeninhalt und wenigstens zwei Angrenzer;
4. bei jedem Grundstück ist zugleich der Schätzungswerth anzugeben.

§. 144.

Bei Ankündigung von Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten „in Folge richterlicher Verfügung" zu erwähnen, ohne nähere Bezeichnung der letztern oder der Prozeßrubrik.

Fünftes Kapitel.

Von der Schätzung bei öffentlichen Versteigerungen.

I Schätzung beweglicher Gegenstände.

§. 145.

Der Schätzer bestimmt den Schätzungswerth nach dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, den der Gegenstand bei hinreichender Concurrenz von Steiglustigen erreichen kann.

§. 146.

Derselbe hat, wo er es für gut findet, den Vollstreckungsbeamten auf die Zweckmäßigkeit noch weiterer als der oben (Kapitel 4) vorgeschriebenen Verkündungen aufmerksam zu machen.

§. 147.

Befinden sich Gegenstände unter den zu schätzenden, deren Werth er nicht kennt, so hat der Schätzer dem Vollstreckungsbeamten hiervon die Anzeige zu machen.

§. 148.

Zu solchen Schätzungen, so wie zu Schätzungen größerer Vorräthe von Waaren, als Weinlager u. s. w., oder von Bibliotheken, Gemäldesammlungen und dergleichen, werden eigene Sachverständige als Schätzer bestellt.

§. 149.

Wenn Gegenstände, welche einen festen Preis haben, zu versteigern sind, als Gold, Silber, andere Metalle, oder ähnliche Gegenstände, und wenn diese sich in erheblicher Quantität vorfinden, zugleich aber zu fürchten ist, daß keine hinreichende Concurrenz vorhanden sein möge, so hat der Vollstreckungsbeamte auf die Bemerkung des Schätzers den Gläubiger und Schuldner von jener Besorgniß zur Wahrung ihres Interesse in Kenntniß zu setzen.

II. Schätzung unbeweglicher Güter.

§. 150.

Die Schätzer haben den Grundsteueranschlag der zu schätzenden Güter und den aus dem Grund- und Pfandbuch gemachten Auszug über die auf dem Gute haftenden Lasten und Schulden einzusehen.

§. 151.

Sie sind befugt, von allen auf den Werth des zu schätzenden Guts bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefe, Ertragsberechnungen und dergleichen, welche der Schuldner oder Andere für ihn in Verwahrung haben, Einsicht zu nehmen.

§. 152.

Die Schätzer haben untheilbare Güter als Ganzes zu schätzen. Güter, die nicht ein untheilbares Ganze bilden, sind zunächst im Einzelnen zu schätzen; sie dürfen aber auch in Abtheilungen (Loose) zusammengestellt und eben so dürfen größere, aber theilbare Güter in Loose zerschlagen werden, wenn dieß zur Erreichung eines höhern Kaufpreises zweckmäßig erscheint. Der Schuldner ist zur Schätzung und zur Bildung der Abtheilungen jedesmal beizuziehen und mit seinen Bemerkungen hierüber zu hören (§. 1006 der Prozeßordnung), und es ist, daß solches geschehen, im Schätzungsprotokoll zu bemerken. Auch auf etwaige Bemerkungen und Anträge des betreibenden oder eines andern Gläubigers über die Versteigerung in Abtheilungen ist gebührende Rücksicht zu nehmen (§. 1009 der Prozeßordnung).

§. 153.

Erfolgt ein Widerspruch gegen die Abtheilung, so werden die Betheiligten an den Richter gewiesen.

§. 154.

Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerth des Gegenstandes, dieser bestimmt sich nach dem, was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

§. 155.

Sind keine oder nur wenige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt, und alsdann nach Umständen zwanzig- bis fünfundzwanzigmal zur Festsetzung des Geldwerths angenommen.

§. 156.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Zustand, in so weit Hauptttheile einer Ausbesserung bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben allgemein beizufügen.

Es kann nach den Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sei.

§. 157.

Lasten, die auf einem Gute haften, sind zu schätzen und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last, wenn sie auch streitig ist, hindert den Fortgang der Versteigerung nicht.

§. 158.

Streitige unablösbare Lasten haben die Schätzer sogleich dem Vollstreckungsbeamten anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

§. 159.

Eben so ist zu verfahren, wenn Nutznießungsrechte auf dem Gute haften, oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem andern Grunde nicht sogleich eingeräumt werden könnte.

§. 160.

Die Schätzung von Gülten und andern Grundrechten, so wie die von Nutznießungen und Nutzungen wird nach den Regeln der §§. 155 bis 157 vorgenommen.

III. Schätzung von Forderungen.

§. 161.

Zur Schätzung solcher Forderungen, welche nach den Regeln der Versteigerung unbeweglicher Güter veräußert werden (§. 987 der Prozeßordnung), ernennt der Richter besondere Schätzer, welche darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob die Giebigkeit der Forderung eine Bedenklichkeit hat, und ob dieselbe wegen späterer Rückzahlung und wegen des Zinsfußes unter dem Nennwerth anzuschlagen sei.

Schlußbestimmungen.

§. 162.

Der Tag, an welchem gegenwärtige Verordnung in Vollzug tritt, wird von dem Justizministerium bekannt gemacht werden.

An demselben Tage tritt die Verordnung vom 29. Juli 1827 (Regierungsblatt Nr. XVII.), über die Aufstellung von Amtsexequenten, die dazu gehörige Instruktion vom 28. September 1827 (Regierungsblatt Nr. XXII.), die Verordnung vom 12. October 1830 (Regierungsblatt Nr. XVI.) über die Fertigung der Verweisungen, die Vollstreckungsordnung vom 29. März 1832 nebst der Instruktion für Schätzer vom 10. April 1832 (Regierungsblatt Nr. XXI.), und endlich die Verordnung vom 22. Februar 1850 (Regierungsblatt Nr. XI.) über die öffentliche Bekanntmachung obrigkeitlicher Versteigerungen, außer Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 21. November 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
von Wechmar.

Vdt. von Göler.

Muster I.

Tagebuch
des
Gerichtsboten Ernst Müller zu Carlsruhe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	August 1.	Stadtamt Carlsruhe, 27. Juli Nr. 10729.	In Sachen Daniel Rosenthal von Speyer gegen Moriz Aron in Carlsruhe, Waarenforderung von 800 fl. betreffend.	August 1.	Verfügung zugestellt dem Moriz Aron in Person .	—	4
					Nachricht dem Anwalt des Klägers, Advokat Meyer, zugestellt . .	—	4
2.	1.	Dasselbe, 30. Juli Nr. 12306.	In Sachen Karl Mayer in Freiburg gegen Alois Bayer in Carlsruhe, Erbtheilung betreffend.	1.	Verfügung zugestellt in Abwesenheit des Alois Bayer, dessen Ehefrau Maria, geb. Moser .	—	4
					Nachricht dem Karl Mayer auf der Post zugesendet	—	4
3.	2.	Hofgericht des Mittelrheinkreises, 24. Juli Nr. 8614.	J. U. S gegen Michael Werner von Lahr wegen Brandstiftung.	2.	Vorladung zugestellt dem Vertheidiger, Advokat Mayer	—	4
					Deßgleichen den Zeugen Philipp Bauer und Peter Stähle	—	8
					Der Sachverständige Maurermeister Adam ist krank	—	4
					Der Zeuge Bernhard Oberle ist hier unbekannt	—	4
4.	2.	Notar Vogel in Durlach, 29. Juli.	Liegenschafts-Versteigerung bei Adam Schäzle in Grötzingen.	3.	Versteigerungsankündigung zugestellt dem Vorstand der Versorgungsanstalt, Finanzrath Huber	—	4
					dem Advokat Mayer .	—	4
					und der Hofrath Her deis Wittwe	—	4
5.	3.	Friedrich Kammerer dahier, 2. August.	Appellationsanzeige: In Sachen des Max Guggendorf in Carlsruhe gegen Friedrich Kammerer daselbst, Darlehensforderung von 500 fl. nebst fünf Prozent Zins vom 1. September 1849 betreffend.	3.	zugestellt in Abwesenheit des Max Guggendorf dessen großjährigem Sohn Emanuel . . .	—	4
					Bescheinigung zugestellt dem Fr. Kammerer . .	—	4

Muster. II.

Zustellungsschein,

welcher auf die Ausfertigung oder auf das Concept der Verfügung gesetzt wird.

(§. 31 der Dienstordnung.)

Vorstehende Verfügung habe ich dem hiesigen Landwirth Moriz Heinrich (habe ich wegen Abwesenheit des Moriz Heinrich dessen Ehefrau Katharina geborne Schneider, oder dessen erwachsener Tochter Susanna) heute in seiner Wohnung dahier zugestellt.

Mühlburg, den 3. August 1851.

Konrad Weiß,
verpflichteter Gerichtsbote.

Gebühr 4 kr.

Muster III.

Besonderer Zustellungsschein.

(§. 32 der Dienstordnung.)

Betreff.	In Sachen des Kaufmanns Felix Dürr in Köln gegen den Papierfabrikanten Christian Hölzer in Schönau, Forderung von 1,500 fl. und Arrest betreffend.
Bezeichnung der Urkunde.	Klagschrift des Advokaten Nagel in Heidelberg vom 30. Juli, mit Verfügung großherzogl. Oberamts Heidelberg vom 1. August, Nr. 18450.
Empfänger.	Christian Hölzer in Person, in seiner Wohnung.

Daß vorbezeichnete Urkunde der genannten Person heute ordnungsmäßig von mir zugestellt wurde, beurkunde ich hiermit.

Heidelberg, den 2. August 1851.

Ernst Mader,
verpflichteter Gerichtsbote.

Gebühr:

für die Zustellung . . . . 4 kr.
für den befohlenen Extragang 4 Stunden 30 „

Muster IV.

Tagebuch

des

Gerichtsvollziehers Konrad Joachim von Heidelberg.

(§. 50 der Dienstordnung.)

1. Ordnungszahl.	2. Zustellung an den Gerichtsvollzieher.	3. Behörde, Datum und Nummer des Beschlusses.	4. Betreff.	5. Tag der Vollstreckung.	6. Tag der Versteigerung.	7. Gebühren. fl	kr.	8. Bemerkungen.
1.	1851. August 1.	Oberamt Heidelberg, 24. Juli, Nr. 15600, Fahrnißpfändungsbefehl.	In Sachen der Schulfondsverwaltung Heidelberg geg. Adrian Münch in Altneudorf, Darlehensforderung von 700 fl. nebst 5 Proc. Zins vom 1. Februar 1850 und 6 fl. 42 kr. Kosten betr.	1851. August 3.	1851. August 17.			Der Erlös aus den versteigerten Fahrnissen, nach Abzug von 6 fl. Kosten, mit 470 fl. 48 kr. ist dem Gemeinderath Karl Hornig zugestellt. Drei badische 35 fl. Loose sind Großh. Oberamt übergeben.
			Gebühren:					
			für Vornahme der Pfändung wobei für 560 fl. Fahrnisse gepfändet wurden . :			2	—	
			Ganggebühr 3 Std. hin und zurück . . .			—	45	
			Versteigerung ½ Tag			—	40	
			Ganggebühr wie oben			—	15	

Muster V.

Tagebuch

des

Notars Friedrich Faller, als Vollstreckungsbeamten.

(§. 50 der Dienstordnung.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ord.-Zahl.	Zustellung an den Vollstreckungsbeamten.	Behörde (Datum und Nummer des Vollstreckungsbefehls.)	Betreff.	Empfang des Auszugs.	Schätzung.	Ankündigung der Versteigerung.	Tag der Versteigerung.

9.	10.	11.	12.	13.			14.
Entwurf der Verweisung.	Verkündung der Verweisung.	Ausfertigung der Verweisung.	Anzeige ans Gericht. Vorlage ans Amtsrevisorat.	Gebühren. a. Grund des Ansatzes.	Gebühren. b. Betrag.		Bemerkungen.
					fl.	kr.	

Beilage VI. (Zu §. 65.)

Verzeichniß der zugriffsfreien Stücke.

(Landrechtsatz 2217 b.)

Der Beschlag zur Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt:

1. auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauche bedürfen;
2. auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig sind;
3. auf die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;
4. auf eine Melkkuh oder statt solcher auf zwei Geisen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann;
5. auf solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte.

(Landrechtsatz 2217 c.)

Nur die in dem ersten der vorgedachten Absätze genannte Fahrniß ist durchaus und allezeit frei, auf die in den folgenden vier Absätzen genannten Stücke kann ausnahmsweise der Zugriff geschehen:

1. für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben;
2. für Anleihen, die zu deren Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung darauf gemacht worden sind;
3. für Miethzins, Pachtzins oder Aernteertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden;
4. für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners;
5. für Miethzins von der Wohnung desselben.

(Landrechtsatz 2217 d.)

Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesetzen nach besonders verhaftet ist, kann für andere Gläubiger in Beschlag gezogen werden, sobald jener dawider Einsprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist.

Nr. LXVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 4. Dezember 1851.

Inhalt.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 12. dieses Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Dezember 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres

Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Dezember 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Staatsrath, Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt,
2. Unseren Staatsrath, Freiherrn von Stengel,
3. Unseren Hofgerichtspräsidenten Obkircher,
4. Unseren Geheimen Rath und Domcapitular Staudenmaier,
5. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath, Freiherrn von Gemmingen,
6. Unseren Oberstlieutenant Ludwig, Commandeur der Artillerie,
7. den Fabrikinhaber Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim,
8. den Fabrikinhaber Xaver von Hofer in Constanz.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Dezember 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 22. d. M., Regierungsblatt Nr. LXV., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1852 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft für die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1852 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 22. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXV. von 1851, Seite 703) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld	92	21 11611/11981	22
Bonndorf	120	28 7852/11981	29
Constanz	91	21 8750/11981	22
Donaueschingen	195	46 6769/11981	47
Engen	106	25 3741/11981	25
Meersburg	63	15 528/11981	15
Möskirch	124	29 7315/11981	30
Neustadt	142	33 10889/11981	34
Pfullendorf	77	18 4639/11981	18
Radolfzell	121	28 10713/11981	29
Salem	69	16 5713/11981	16
Stockach	172	41 871/11981	41
Stühlingen	60	14 3926/11981	14
Ueberlingen	69	16 5713/11981	16
Villingen	151	36 695/11981	36
Summe	1652	394 5858/11981	394
Oberrheinkreis.			
Breisach	209	49 10880/11981	50
Emmendingen	262	62 6760/11981	63
Ettenheim	185	44 2121/11981	44
Freiburg, Stadtamt	123	29 4454/11981	29
" Landamt	269	64 2825/11981	64
Hornberg	94	22 5852/11981	22
Jestetten	85	20 3565/11981	20
Kenzingen	224	53 5871/11981	53
Lörrach	214	51 1223/11981	51
Müllheim	178	42 6056/11981	43
Säckingen	176	42 334/11981	42
St. Blasien	127	30 3917/11981	30
Schönau	141	33 8028/11981	34
Schopfheim	147	35 1232/11981	35
Staufen	173	41 3732/11981	41
Triberg	120	28 7852/11981	29
Waldkirch	199	47 6232/11981	48
Waldshut	281	67 1214/11981	67
Summe	3207	765 9762/11981	765

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	207	49 5158/11981	49	Adelsheim . . .	125	29 10176/11981	30
Baden	116	27 8369/11981	28	Boxberg . . .	94	22 5352/11981	22
Bretten	235	56 1399/11181	56	Buchen	141	33 8028/11981	34
Bruchsal . . .	340	81 2279/11981	81	Eberbach . . .	75	17 10898/11981	18
Bühl	270	64 5686/11981	64	Gerlachsheim . .	98	23 4815/11981	23
Durlach	246	58 8908/11981	59	Heidelberg . . .	322	76 10696/11981	77
Eppingen . . .	150	35 9815/11981	36	Krautheim . . .	48	11 5537/11981	11
Ettlingen . . .	150	35 9815/11981	36	Ladenburg . . .	137	32 6085/11981	33
Gengenbach . .	163	38 11065/11981	39	Mannheim . . .	132	31 6241/11981	32
Gernsbach . . .	149	35 6954/11981	36	Mosbach . . .	280	66 10334/11981	67
Haslach . . .	95	22 8213/11981	23	Neckarbischofsheim	142	33 10899/11981	34
Karlsruhe, St.Amt	153	36 6417/11981	37	Neckargemünd . .	155	37 158/11981	37
" Landamt	234	55 10519/11981	56	Philippsburg . .	140	33 5167/11981	33
Kork	104	24 10000/11981	25	Schwetzingen . .	213	50 10843/11981	51
Lahr	242	57 9445/11981	58	Sinsheim . . .	233	55 7658/11981	56
Oberkirch . . .	181	43 2658/11981	43	Tauberbischofsheim	161	38 5843/11981	38
Offenburg . . .	247	58 11769/11981	59	Walldürn . . .	133	31 9102/11981	32
Pforzheim . . .	268	63 11945/11981	64	Weinheim . . .	131	31 3380/11981	31
Rastatt	265	63 3362/11981	63	Wertheim . . .	152	36 3556/11981	36
Rheinbischofsheim	125	29 10176/11981	30	Wiesloch . . .	154	36 9278/11981	37
Wolfach . . .	116	27 8369/11981	28				
Summe .	4056	968 6608/11981	970	Summe .	3066	732 1734/11981	732

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1652	394 5858/11981	394
Oberrheinkreis .	3207	765 9762/11981	765
Mittelrheinkreis .	4056	968 6608/11981	970
Unterrheinkreis .	3066	732 1734/11981	732
im Ganzen .	11981	2861	2861

Nr. LXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 18. November d. J.
dem Oberlieutenant Leopold von Seldeneck im ersten Reiterregiment zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der eisernen Krone dritter Classe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. November d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

das erledigte Physikat Gengenbach dem Physikus Joseph Schaible in Hornberg,

die evangelische Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, dem Pfarrer Leutwein in Linkenheim zu übertragen, und

mittelst geheimer Kabinetsentschließung den Gartenaufseher Eyth in Baden zum Hofgärtner zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

in Folge der Aufstellung der Schützenabtheilung nachstehende Beförderungen und Versetzungen bei der Infanterie eintreten zu lassen, und zwar:

den Hauptmann zweiter Classe von Stern im neunten Infanteriebataillon in die erste Classe seiner Charge,

die Oberlieutenante von Tannstein vom vierten Infanteriebataillon und Kamm vom zweiten Infanteriebataillon zu Hauptmännern zweiter Classe zu befördern;

zu der Schützenabtheilung den Hauptmann von Rinck vom zweiten Infanteriebataillon als Abtheilungscommandant,

die Hauptmänner Keßler vom fünften Infanteriebataillon und Kamm vom zweiten Infanteriebataillon als Compagniecommandanten,

den Hauptmann Sautier vom dritten zum zweiten Infanteriebataillon,

den Hauptmann von Horadam vom neunten zum fünften Infanteriebataillon, und

den Hauptmann von Tannstein vom vierten zum dritten Infanteriebataillon zu versetzen;

unter dem 22. November d. J.

die katholische Stadtpfarrei Sinsheim dem Pfarrer Joseph Anton Schmidt in Flehingen,

die katholische Pfarrei Bretten dem Pfarrer Richard Zimmermann in Neckarelz,

die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweser Ignatz Gehr in Ubstadt zu verleihen.

Allerhöchstdieselben haben

unter dem 1. Dezember d. J.

gnädigst geruht:

den Director des katholischen Oberkirchenrathes, Staatsrath Brunner, zum Kanzler des Oberhofgerichts zu ernennen;

den Ingenieur Ernst Ludwig in Bruchsal aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Ingenieur Gerlach von Mosbach zu der Wasser- und Straßenbauinspection Stockach und den Ingenieur Serauer von Lörrach zu jener in Lahr zu versetzen;

den Verzicht des praktischen Arztes Schmid in Hilzingen auf das Amtschirurgat Herrischried zu genehmigen;

unter dem 8. Dezember d. J.

dem Hüttenverwalter Holtzmann zu Albbruck die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen und an dessen Stelle den Hüttenverwalter Dolletscheck in Wehr zum Hüttenverwalter in Albbruck zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Additionalconvention vom 20. Mai d. J. zwischen dem Zollverein und dem Königreich Sardinien betreffend.

Nachträglich zu Artikel II. der Additionalconvention zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreich Sardinien vom 20. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. LX. vom 22. October d. J.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Begünstigungen, welche Sardinien durch die Convention mit Frankreich vom 20. Mai d. J. diesem für die Einfuhr von Seidengeweben und Büchern bewilligt hat, vom 1. August d. J. an auch den Staaten des Zollvereins eingeräumt worden sind.

Carlsruhe, den 25. November 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten und deren Stellvertreter für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Hofgerichtsrath Lang in Freiburg wurde auf sein Ansuchen der ihm durch diesseitige Verfügung vom 25. October d. J. Nr. 10923—24 übertragenen Function des Stellvertreters des Assisenpräsidenten für den Oberrheinkreis enthoben und für ihn Hofgerichtsrath Waidele zum Stellvertreter des Assisenpräsidenten für den Oberrheinkreis ernannt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Vornahme einer Ersatzwahl in dem siebenzehnten Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen Nr. 1905 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Oberhofgerichtsrathes Dr. Zentner zu Mannheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung, in dem siebenzehnten Aemterwahlbezirk (Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haslach) eine Ersatzwahl angeordnet und mit deren Vornahme der Oberamtmann Bausch in Carlsruhe beauftragt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Lurban.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im vierten Städtewahlbezirk (Lahr) für den Landtag von 1852 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen Nr. 1903 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Obergerichtsadvokaten von Soiron aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im vierten Städtewahlbezirk (Lahr) angeordnet und mit deren alsbaldiger Vornahme der Regierungsdirector, Geheime Rath Rettig dahier, als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den Verzicht des Kaplans Zeller auf die katholische Kaplaneipfründe in Neudingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 22. November d. J.
den Verzicht des Kaplans Joseph Anton Zeller auf die fürstlich fürstenbergische Kaplaneipfründe in Neudingen genehmigt.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1851 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 101,300 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

40	Stück Obligationen	zu	1,000 fl.	=	40,000 fl.
93	„ „	„	500 „	=	46,500 „
148	„ „	„	100 „	=	14,800 „
281	Stück Obligationen.		Zusammen .		101,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats, und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli k. J. stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Rebel.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	316	enthaltend	Loos	Nr.	15751	bis	15800.
„	„	999	„	„	„	49901	—	49950.
„	„	1006	„	„	„	50251	—	50300.
„	„	1081	„	„	„	54001	—	54050.
„	„	1173	„	„	„	58601	—	58650.
„	„	2099	„	„	„	104901	—	104950.
„	„	2101	„	„	„	105001	—	105050.
„	„	2378	„	„	„	118851	—	118900.
„	„	2557	„	„	„	127801	—	127850.
„	„	2566	„	„	„	128251	—	128300.
„	„	2826	„	„	„	141251	—	141300.
„	„	3105	„	„	„	155201	—	155250.
„	„	4682	„	„	„	234051	—	234100.
„	„	4852	„	„	„	242551	—	242600.
„	„	4900	„	„	„	244951	—	245000.
„	„	4942	„	„	„	247051	—	247100.
„	„	4944	„	„	„	247151	—	247200.
„	„	5917	„	„	„	295801	—	295850.
„	„	7141	„	„	„	357001	—	357050.
„	„	7380	„	„	„	368951	—	369000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. November 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. E. Regenauer.

Diensterledigungen.

Die fürstlich fürstenbergische Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Erträgniß von 600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Dienstobliegenheiten des Hofkaplans sind: Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle, Aushilfe in der Seelsorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur im Nothfalle und auf Ersuchen des Pfarrers in Röhrenbach,

Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar. Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Nöttingen, Decanats Pforzheim, ist mit einem Competenzanschlag von 923 fl. 21 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1,100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzogl. evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Boxberg, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Das Physikat Hornberg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Das Amtschirurgat Möskirch wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. September d. J.: der pensionirte Kanzleirath von Gillmann in Freiburg; und
am 11. November d. J.: der großherzogliche Hofmusik= und Theaterintendant Freiherr von Tschudy in Carlsruhe.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Seite 652 Zeile 5 von oben ist zu lesen: „Bezirksschulvisitator“ statt „Bezirksschulinspector“.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 24. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten Dezember dieses Jahres, und Januar, Februar und März künftigen Jahres betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember dieses Jahres, und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem bisherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schlachtviehaccise, die Kauf- und Tauschbriefstaxe und die Kaufaccise nach den für das Jahr 1851 bestehenden Tarifen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Dezember 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. Dezember d. J.

dem Oberpostrath von Kleudgen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Orden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. November d. J.

den Hospitalchirurgen, praktischen Arzt Leopold Krumm zum Militäroberarzt allergnädigst zu ernennen und dem ersten Infanteriebataillon zuzutheilen geruht, und

unter dem 9. Dezember d. J.

allergnädigst genehmigt, daß dem Kriegscommissär Fesenbeckh die Stelle eines öconomischen Referenten bei dem Stab der Bundesfestung Rastatt übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Lange in Heidelberg zum Hofrathe zu ernennen;

das erledigte Landamtsphysikat Carlsruhe dem Medicinalrathe Dr. Volz daselbst, unter Enthebung von seinen bisherigen Funktionen, zu übertragen und denselben zum Mitgliede der Sanitätscommission zu ernennen;

unter Aufhebung der besonderen Assistenzarztstelle bei dem Stadtamtsphysikate Carlsruhe, die Funktionen des bisherigen Assistenzarztes dem Stadtamtschirurgen Dr. Seubert dahier unter Verleihung des Titels als Physikus zu übertragen;

unter dem 13. Dezember d. J.

das erledigte Physikat Engen dem Physikus Dr. Tschepper in Waldshut;

die katholische Pfarrei Vöhrenbach, Amts Villingen, dem Pfarrer Wilhelm Baumann in Horben,

die katholische Pfarrei Dillendorf, Amts Bonndorf, dem Kaplaneiverweser Fidel Huggle in Villingen,

die katholische Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Albert Kürzel in Eschach,

die katholische Pfarrei Blumberg, Amts Donaueschingen, dem Curaten Carl Waldvogel in Steinen,

die katholische Pfarrei Schweighausen, Amts Ettenheim, dem Pfarrverweser Carl Litterst in Vöhrenbach,

die katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden, dem Pfarrverweser Joseph Schleyer in Bietigheim,

die katholische Pfarrei Oberweier, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Franz Xaver Lederle in Schwetzingen,

die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Wallbürn, dem Pfarrer Simon Pfreundschuch in Schweinberg, und

die katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Wallbürn, dem Pfarrer Joseph May in Götzingen zu verleihen.

Nach Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. ist der pensionirte Oberamtmann Stehle, und

nach Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember d. J. der pensionirte Oberamtmann Sigel als aus dem Dienstverbande ausgetreten anzusehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung des Staatsrathes, insbesondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtspräsidenten, Staatsrath Bekk,

den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Brunner,

den Hofgerichtspräsidenten Litschgi,

den Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn,

den Hofgerichtsdirektor Woll, und
den Oberhofgerichtsrath Lauckhard

als diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII. hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1851.

Großherzogliches Staatsministerium.
von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von zehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 12524, folgende sieben unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Joseph Geißmar von Sinsheim,
Carl Fischler von Mößkirch,
Wilhelm Schupp von Obergimpern,
Leopold von Stetten von Kandern,
Julius Süpfle von Carlsruhe,
Franz Mallebrein von Carlsruhe,
Carl Dorner von Lahr.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Den Sportelansatz bei Betreibung von Forderungen im Verwaltungswege betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. November d. J. Nr. 1868 allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Ansatz der Sporteln für Betreibungen von Forderungen im Administrativwege künftig nach Maaßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die

Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen zu geschehen und ein besonderer Ansatz für Stempel und Benachrichtigungen dabei zu unterbleiben habe.

Dies wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu der Stiftung des Christian Friedrich Serauer zu Sulzburg zur Bekleidung armer Confirmanden betreffend.

Der Weinhändler Christian Friedrich Serauer zu Sulzburg hat zur Bekleidung armer Confirmanden von da die Summe von 500 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an die Maschinenfabrikanten Klusemann und Woltersdorf in Sudenburg bei Magdeburg auf eine neue Construction von Reibmaschinen für Runkelrübenzuckerfabriken betreffend.

Den Maschinenfabrikanten Klusemann und Woltersdorf in Sudenburg wird auf ihr Ansuchen auf eine neue Construction von Reibmaschinen für Runkelrübenzuckerfabriken ein Erfindungspatent auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des ungebührlich angefertigten oder verkauften Gegenstandes für den Fall der Verletzung dieses Patents.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an den Maschinenmeister Kirchweger von Hannover für eine von ihm erfundene Vorrichtung an Locomotiven zur Ersparung von Brennmaterial und Wasser betreffend.

Dem Maschinenmeister Kirchweger von Hannover wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung an Locomotiven zur Ersparung von Brennmaterial und Wasser auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden,

und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. und Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Spätjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Haberer, Albert, von Heklingen,
Klein, Heinrich, von Weinheim,
Kaiser, August, Wund- und Hebarzt in Bühl,
Gramm, Joseph, Wundarzt von Freiburg,
Hug, Carl, von Kandern,
Willibald, Richard, von Donaueschingen,
Oster, Carl, von Rastatt,
Müller, Wilhelm, Wund- und Hebarzt von Ettenheim,
Becker, Johann, von Steinmauern,
Wolfsberger, Johann Georg, Militärchirurg und Hebarzt in Rastatt.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Klein, Heinrich, von Wertheim,
Fischer, Emil, von Mannheim,
Zipff, Adolph, von Tauberbischofsheim,
Stephani, Franz, praktischer Arzt von Mannheim,
Vogt, Carl, vom Hof Ahorn,
Becker, Johann, von Steinmauern.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Klein, Heinrich, von Weinheim,
Fischer, Emil, von Mannheim,
Kirner, Xaver, praktischer Arzt von Waldkirch,
Troß, Adolph, praktischer Arzt in Gondelsheim,
Stephani, Franz, praktischer Arzt von Mannheim,

Vogt, Carl, vom Hof Ahorn,
Becker, Johann, von Steinmauern.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Von den Cameralcandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende sechs unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Theodor Rothermel zu Bruchsal,
Michael Geißer von Hochemmingen,
Ludwig Benz von Limpach,
Johann Scherer zu Riedböhringen,
Adolph Haagen zu Waghäusel,
Emil Fischinger zu Freiburg.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Bei dem großherzoglichen Armeecorps ist eine Oberarztstelle zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Kriegsministerium zu melden.

Die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landdekanats Carlsruhe, ist mit einem Competenzanschlag von 561 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Herrischried wird mit einer Besoldung von 280 fl. und 120 fl. Pferdefourageaversum zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

LXX.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. Dezember d. J.: der pensionirte Kriegscassier Wucherer in Carlsruhe,
am 7. Dezember d. J.: der pensionirte Regierungskanzlist Eschger in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, Dienstag den 30. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und des Commandanten des Großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 13. April 1848 (Regierungsblatt Nr. XXV.) ist aufgehoben.

§. 2.

Der Präsident des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen.

§. 3.

Behufs der Leitung der dienstlichen und taktischen Ausbildung Meiner Truppen, so wie für die Erhaltung der Kriegszucht besteht ein Armeecorps-Commando, welches auch alle militärischen Operationen leitet.

§. 4.

Die Festsetzung der Pflichten und Obliegenheiten des Commandanten Meines Armeecorps,

so wie dessen dienstlicher Stellung zu dem Kriegsministerium wird näheren Bestimmungen vorbehalten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Dezember 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Erzbischof Hermann von Vicari in Freiburg die erbetene Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabste Pius IX. mittelst Breve d. d. Rom, 3. Oktober d. J., verliehenen Ehrentitel und Würden als Præsul domesticus, als solio Pontificio assistens und als comes romanus anzunehmen und zu führen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 24. d. M.
das Commando des Armeecorps an Höchstihren geliebten Herrn Bruder, des Markgrafen Maximilian, Großherzogliche Hoheit und Liebden, zu übertragen.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten und Befugnisse, so wie über die dienstliche Stellung des Armeecorps-Commandos werden Allerhöchstdieselben demnächst erlassen; bis dahin bleibt der Dienst- und Geschäftsverkehr in Höchstihrem Armeecorps der bisherige.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt von Braunschweig zum deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem die herzoglich braunschweigische Postverwaltung dem deutsch-österreichischen Postverein beigetreten ist, treten vom 1. künftigen Monats Januar an für den Postverkehr zwischen Baden und dem Bezirk der herzoglich braunschweigischen Postverwaltung die im Abschnitt I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Beitritt des Großherzogthums zum deutsch-österreichi-

schen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und folgende, §§. 4—11 enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Den Eintritt des Herzogthums Oldenburg in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem die großherzoglich oldenburgische Postverwaltung den Vollzug des Beitritts des Herzogthums Oldenburg zu dem deutsch-österreichischen Postverein auf den 1. k. M. festgesetzt hat, wird von diesem Tage an der Postverkehr zwischen Baden und dem Herzogthum Oldenburg nach den im Abschnitt I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und folgende, §. 4—11 enthaltenen Vorschriften behandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Namensänderung des Reinhard Hirth von Pfaffenroth betreffend.

Reinhard Hirth von Pfaffenroth hat gebeten, seinen Familiennamen in den Namen „Goldschmidt“ umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
von Wechmar.

Vdt. von Göler.

Den Wieslocher Bergbau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 1989, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die polizeiliche Aufsicht über den theils auf Nußlocher, theils auf Wieslocher Gemarkung betriebenen Bau der sogenannten Wieslocher Bergwerke und über die dabei beschäftigten Personen dem Bezirksamt Wiesloch übertragen werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigung.

Die katholische Pfarrei Buchholz, Amts Waldkirch, mit einem Einkommen von 600 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat bei dem Grundherrn Oscar Freiherr von Gleichenstein in Freiburg als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 19. November d. J.: der pensionirte Oberlieutenant von Reichert zu Baden.

Nr. LXXII. 773

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt der freien Hansestadt Lübeck zum deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem die freie Hansestadt Lübeck für den Umfang des von derselben verwalteten Stadt-Postwesens vom 1. k. M. an dem deutsch-österreichischen Postverein angehören wird, so wird von diesem Tage an der Postverkehr zwischen Baden und dem Postbezirke der freien Hansestadt Lübeck nach den im Abschnitt I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. — §§. 4 bis 11 — enthaltenen Bestimmungen behandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Mit dem 1. k. M. Januar erleiden die unter dem 8. Juni 1847 (großh. Regierungsblatt Nr. XXIV.) bekannt gegebenen Vorschriften für die Güterversendung auf der großherzoglichen Eisenbahn nachstehende Abänderungen:

I. Der dritte Absatz des §. 4, welcher lautet:

„Für Eilgüter, d. h. solche Güter, welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, sind 50 Prozent über die gewöhnliche Taxe zu bezahlen.“